PÄDAGOGISCHE REVUE: CENTRALORGAN FÜR WISSENSCHAFT, GESCHICHTE U...

Digitized by Google

Paed. Th.
8° Rev
Revue
4730

Digitized by Google

<36600613030017

<36600613030017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Pädagogische Revue.

Centralorgan

für

Wissenschaft, Geschichte und Kunst

der

Haus-, Schul- und Gesellschaftserziehung.

Herausgegeben

von

Dr MAGER,

Director des Bürger-Gymnasiums und der ersten Bürgerschule zu Eisenach.

Zwanzigster Band.

(Januar — December 1848 der zweiten Abtheilung.)

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1848.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

I. Pädagogische Zeitungen.

A. Culturpolitische Rundschau.

	Seite
Staat und Kirche, Staat und Schule, Kirche und Schule auf und seit dem Vereinigten Landtage in Preußen	1— 12, 73—116
Die Iden des März im Jahre 1848	117—120
Drei Monate später	179—181
Die Lehrerversammlungen; der Reichstag	281
Wieder drei Monate später	331

B. Pädagogische Vereine und Versammlungen zur Besprechung des Schulwesens.

Verein der westphälischen Schulmänner. Die Abiturientenprüfungen in Preußen	12— 22
Derselbe Verein	22— 23
Berlinischer Gymnasiallehrerverein. Ueber das Fehlerhafte halbjähriger Versetzungen bei jährigen Cursen	23— 26
Aus der preußischen Provinz Westphalen	181—186
Aus der preußischen Provinz Sachsen	186—188
Aus dem Königreich Sachsen	188—196
Aus Thüringen	196—198
Aus Pommern	198—220
Aus Berlin, Stettin und Leipzig	229—235
Der badische Schulverein	282
Allgemeiner deutscher Lehrerverein	282—284
Projectirter deutscher Schultag	284—285
Berlin. Die Lehrer der höheren Schulen und die Schwierigkeit sie zu vereinigen	286
Berlin. Versammlung in Tivoli	286—289
Aus Magdeburg	289—291

Digitized by Google

Seite

Aus Halle 291
Aus der preußischen Rheinprovinz . . . . . 291—296
Aus Westpreußen . . . . . 296—299
Aus Ostpreußen . . . . . 299—301
Aus Schlesien . . . . . 301—307
Versammlung deutscher Hochschullehrer, gehalten in Jena . . . 331—338
Die erste allgemeine deutsche Lehrerversammlung, gehalten in Eisenach 338—339
Der deutsche Lehrercongreß, gehalten in Frankfurt . . . . 339—341

C. Chronik der Schulen.

Verschiedene Schulnachrichten aus den verschiedenen deutschen Staaten und aus dem Auslande . . . . . 26— 40
41— 67
220—228
235—262
307—309
341—351

D. Chronik der Universitäten.

Studentenunsinn; Universitätsreform; Akademie zu Neuenburg aufgehoben . . . . . 262—263
Der Reformcongreß; Feuerbach und Ruge; der sog. wissenschaftliche Congreß zu Frankfurt, u. s. w. . . . . 310—321

II. Pädagogische Zustände und Rückblicke.

Wie in den V. St. von Nordamerica höhere Unterrichtsanstalten entstehen: Agassiz und die Lawrence-Scientific-School an der Harvard-University zu Cambridge bei Boston . . . . . 120—122
Das Smithsonian-Institut zu Washington . . . . . 139—141
Hannover. Vorstellung an die Ständeversammlung betreffend den Zustand unsrer Gymnasien. Von Dr. Wittstein . . . . 263—273
Einige Gedanken über das Realgymnasium zu Wiesbaden. Aus dem Schulbl. für Nassau . . . . . 351—355
The Educational Institute of Scotland . . . . . 355—362

III. Uebersichten.

A. Uebersicht der Zeitschriften.

Die Professoren und das gelehrte Proletariat. A. A. Z. . . . 322—326
Der Mager'sche Vorschlag und das Herzogthum Nassau. Von Prof. Dr. Firnhaber. Schulblatt für Nassau . . . . . 362—369
Entwurf eines Schulgesetzes. Von Oberlehrer Steffenhagen. Das wiedergeborene Meklenburg . . . . . 369—374

Digitized by Google

Seite

B. Uebersicht der Flugschriften.

Aus einer Broschüre von Nattmann: Grundzüge zu einer neuen Schulverfassung und Wünsche in Betreff der Universitäten . . . 326—328

D. Uebersicht der amtlichen Schriften.

Aus einem Gutachten über die höheren Bürgerschulen. Von Provinzialschulrath Dr. Otto Schulz in Berlin . . . . . 141—160
Aus einer Vorstellung des Gymnasialdirectors Rothert an das Oberschulcollegium in Hannover, Schulreform betreffend . . . . 273—280
Petition der h. Bürgerschulen Schlesiens und Dr. Kletke's Denkschrift 375—386
Aus dem Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich . . . . . 386—399

E. Uebersicht der Schulschriften.

Für welche Fachwissenschaften haben die heutigen Realgymnasien vorzubereiten? Von Schulrath Müller. Programm des R. G. zu Wiesbaden . . . . . 160—178

IV. Archiv des Schulrechts.

Preußen.

K. Patent, die Bildung von Religionsgesellschaften betreffend . . 123—124
Beilage zum vorigen, Zusammenstellung der Bestimmungen des A. Landrechts . . . . . 124—125
Zusatz zum Patent. Befehl an das Staatsministerium . . . 125—126
Circularverfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen Schullehrerämter betr. . . . . 126—127
Verfügung desselben Ministers, die zu den Altlutheranern sich haltenden Lehrer betr. . . . . 127—128
Auszug aus dem Gesetze vom 23. Juli 1847, die Verhältnisse der Juden betr. . . . . 128—130
Verfügung desselben Ministers, das Politisiren der Lehrer betr. . . 401—404

K. Sachsen.

Lehrplan für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Gelehrtenschulen . . . . . 130—133

S. Meiningen-Hildburghausen.

Landesherrliche Verordnung betreffend die Befähigung zur Anstellung an den gelehrten Schulen . . . . . 133—135
Instruction für die Prüfungscommission . . . . . 135—138

Digitized by Google

Seite

VI. Miszellen.

Aus einer weiteren Vertheidigung des Prof. Hattemer gegen Prof. H. Schweizer's Kritik seiner Lat. Sprachlehre . . . . 67— 72
Die dießjährige Philologenversammlung 280
Eine wahre Geschichte, zur Widerlegung einer in der Päd. Revue mitgetheilten groben Unwahrheit . . . . . 328—330
Zusatz zu S. 281. Ein §. aus den Grundrechten 330
Neue pädagogische Zeitschriften 399
Wie die hannövrische Regierung den Klosterfonds verwaltet . . 399
Die Demokraten und die Schulbuben . . . . . 399—400
Anzeige, die Pädagogische Revue betreffend 404

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

№ 1. Januar. 1848.

I. Pädagogische Zeitung.

A. Culturpolitische Rundschau.

Staat und Kirche, Staat und Schule, Schule und Kirche auf und seit dem Vereinigten Landtage in Preußen.

Zürich, December. Da keine Sprache der Welt reich genug ist, um nicht oft genöthigt zu sein, dasselbe Wort für mehr als Einen Begriff zu gebrauchen, so muß man auch von einer Politik der Kirche, von einer Politik der Schule reden. Diese Ausdrücke sind aber vieldeutig. Wo Kirche und Schule dem Staate incorporirt, unirt, von ihm absorbirt sind, da sind sie schon zweideutig. Der absolutistische oder radicale Anhänger dieser Union, dessen Schiboleth das ganz richtige, aber meist unrichtig angewandte Axiom ist, daß es keinen Staat im Staate, kein imperium in imperio geben solle, versteht darunter denjenigen Theil der Staatswissenschaft, der da lehrt, wie der omnipotente Staat Kirche und Schule der Staatsraison gemäß einrichten, regieren und verwalten solle *; der liberale ** Gegner dieser Union, der in derselben eine Haupt-

* Man vergl. R. Mohl's Polizeiwissenschaft.

** Wenn man einen großen Theil der Leute, welche sich heutzutage Liberale nennen und von ihren Gegnern so genannt werden, so wie ihr Reden und Thun genauer betrachtet, so könnte man allerdings in Versuchung gerathen, den Namen eines Liberalen abzulehnen. Ueberlegt man aber die Sache noch genauer, so zeigt sich, daß man nicht wohl daran thun würde. So wenig ein wirklicher Christ auf den Einfall kommen wird, nicht mehr ein Christ heißen zu wollen, weil im Namen des Christenthums von bloßen Namenchristen viele und schwere Sünden begangen worden sind und noch immer begangen werden: so wenig sollte irgend Jemand, der sich bewußt ist, liberal zu denken und zu fühlen, darum den Namen eines Liberalen ablehnen, weil so viele sich ihn beigelegt haben, die ganz so Liberale sind wie der Teufel auch ein Engel ist. Hat uns der Feind unsere Feldzeichen gestohlen, so sollen wir sie ihm nicht lassen, sondern wieder abjagen. Was wir unter Liberal verstehen, ist leicht gesagt. Der Liberale ist Anhänger einer sittlichen und gerechten, einer freisinnigen, und einer verständigen, den Menschen, Zeiten und Umständen angemessenen Verfassung, Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung im Staate, in der bürgerlichen Gesellschaft und in der Kirche: er ist Freund des gemeinen Rechtes und des gesunden Menschenverstandes. Als Anhänger einer sittlichen und gerechten Politik verabscheut er alle Parteien, insofern dieselben darin übereinkommen, für die eigene Partei anderes Maß und Gewicht zu führen als für die gegnerische; als Anhänger einer freisinnigen Politik hält er sich gleich weit entfernt von dem besonders bei Absolutisten und Radicalen gewöhnlichen Servilismus, der aus Feigheit, Dummheit, Trägheit und Eigennutz sich jedem, auch dem ungerechtesten und sogar dem verfassungs- und gesetzwidrigen Zwange

Digitized by Google

quelle der wilden Wasser sieht, die Staat, Kirche und Schule überfluthen, meint dagegen, so lange der Staat theologisire und pädagogisire und Seelsorge und Erziehung für Staatsactionen ausgebe, dürfe und müsse die Kirche und die Schule ihrerseits zur Abwehr und Vertheidigung ebenfalls politisiren. Wo Jeder das Seinige thut — Plato's Erklärung des Gerechten —, wo der Staat auf seinem Gebiete bleibt, wie Schule und Kirche auf dem ihrigen, da haben die Ausdrücke „Politik der Kirche" und „Politik der Schule" eine andere Bedeutung, bei der nicht mehr an das, was sonst Politik heißt, gedacht wird. Eine Kirche ist ein Verein, eine Gesellschaft derjenigen, welche sich religiös geeint finden; jeder dieser Vereine bedarf einer Verfassung, einer Leitung, einer Verwaltung; er hat Beziehungen zu dem, was er nicht selbst ist, zum Staate, zur bürgerlichen Gesellschaft, zu anderen Kirchen — alles das kann füglich, da ein anderer Ausdruck fehlt, die Politik der Kirche genannt werden. Die Schule im engeren Sinne ist eine Institution, dieselbe bedarf ebenfalls einer sachgemäßen Verfassung, Regierung und Verwaltung; sie hat ebenfalls Beziehungen zur bürgerlichen Gesellschaft, zum Staate, zu den Kirchen, zu den Familien u. s. w. — und auch dieses kann wiederum die Politik der Schule genannt werden. Schrieben wir für Nordamerika, wo die Menschen früher klug geworden sind als anderwärts, so hätten wir die Politik der Schule nur im letzteren Sinne, nur als denjenigen Theil der Bildungswissenschaft zu nehmen, der sich nicht mit dem Schuldienste, sondern mit dem Schulregimente beschäftigt; weil wir aber hauptsächlich für die Länder deutscher Zunge schreiben, wo Schule und Kirche zu Staatsmägden gemacht sind, der Staat die Schule en régie genommen hat: so darf man es uns als einem Gegner dieses Regale nicht verdenken, wenn wir auch im obigen Sinne politisiren und zwar nicht so, daß wir „Staatspädagogik" nämlich den Staat die Mittel lehren, wie von Polizeiwegen die Administration der Intelligenzen zu betreiben und sämmtlichen Köpfen eines Landes die gleiche, von der Staatsraison vorgeschriebene Façon zu geben ist; sondern so, daß wir den Staat aus dem Gebiete, das er widerrechtlich zu einer seiner Domainen gemacht hat, zu vertreiben suchen. Natürlich können und wollen wir unseren Krieg gegen den übergreifenden Staat nur mit Argumenten führen; und da nicht nur alle in Deutschland erscheinende pädagogische Zeitschriften, ob sie sich nun bloß auf Behandlung des Schuldienstes beschränken oder auch „Staatspädagogik" lehren, sondern auch die politischen Zeitungen aller Farben dem Staate als Schulherrn die Adoration * leisten, welche wir ihm verweigern: so kann unsere ohnmächtige und vereinzelte Opposition als ein doch vergebliches Schwimmen gegen den Strom der herrschenden Meinungen den Staat weniger beunruhigen als belustigen; freilich hat man es zuweilen erlebt, daß die Thorheit Eines Jahrhunderts die Weisheit des folgenden wurde; zum Glück aber sind unsere Staatsmänner so sehr davon in Anspruch genommen,

---

fügt, den es der eben herrschenden Gewalt beliebt in Anwendung zu bringen, wie von dem Libertinismus, der sich von jedem Gesetze, das seiner Willkür und seinem Belieben Schranken setzt, bedrückt fühlt und unter Freiheit Ungebundenheit versteht; als Anhänger einer verständigen Politik ist der Liberale gleich bereit, das gute und bewährte Alte zu conserviren als das schadhaft gewordene zu reformiren oder durch ein ganz Neues, wo bloße Reform nicht ausreicht, zu ersetzen; er will den continuirlichen Fortschritt und unter verschiedenem Guten das Bessere; er wehrt sich aber als verständiger Mensch gegen utopische Hirngespinnste solcher Fortschrittsmänner, die weder des Zieles, wohin zu streben, noch der Mittel und Wege kundig sind, nicht weniger als gegen die Romantik der Retrograden und gegen den faulen Conservatismus der Stabilen.

* Wir denken dabei an Math. IV. 8 — 10.

Digitized by Google

den Bedürfnissen des Augenblickes zu genügen oder auszuweichen, daß sie die Zukunft für die Zukunft sorgen lassen.

Nun können wir aber nicht leugnen, daß wir durch unsere Opposition gegen das Staatsschulwesen und was daran hängt gegen das recipirte Recht uns auflehnen; Unrecht wollen und sollen wir aber nicht thun, und es fragt sich mithin, ob unser Thun auch recht sei.

Darüber eine kurze Bemerkung, mit der wir an dasjenige anknüpfen können, was im Decemberhefte über den legalen (absolutistischen oder radicalen) Despotismus gesagt wurde, den wir dort als die heutzutage in Deutschland und Frankreich übliche Regierungsform dem brutalen Despotismus wie er in Rußland, im Waadtlande, in der Türkei u. s. w. geübt wird, entgegensetzten.

Bei den Griechen, die allerdings in ihrer schönen Zeit die cultivirtesten Völker der heutigen Zeit in mehreren Puncten übertrafen, die dafür aber in so vielen anderen Puncten, namentlich auch in moralisch-politischer Hinsicht, gegen uns wahre Kinder sind, und deren größte Geister nur mit größter Anstrengung und doch meist mit geringem Erfolge die ethischen Begriffe feststellten und festhielten — bei den Griechen, denen das Gute unaufhörlich, bald mit dem Schönen, bald mit dem Nützlichen, bald mit dem Angenehmen und Lustbringenden sich confundirte, darf es uns nicht wundern, wenn selbst ein Mann wie Sokrates im Gerechten (δίκαιον) nur das Gesetzliche (νόμιμον) sah *; wenn aber in unseren Zeiten, nachdem das Christenthum länger als anderthalbtausend Jahre auf die Menschheit gewirkt hat und das Wort der Apostel: Πειθαρχεῖν δεῖ θεῷ μᾶλλον ἢ ἀνθρώποις ** keinem Christen unbekannt geblieben sein kann, die heidnische Lebensansicht wieder aufsteht und als Absolutismus oder Radicalismus, im Namen eines souverainen Fürsten oder einer souverainen Majorität das Individuum und seine unveräußerlichen Rechte vernichten und den heidnischen Aberglauben an die Identität des Gerechten und des Rechtes erneuern möchte: dann möchte man an dem Glauben, daß die Menschheit wirklich fortschreitet, irre werden. Schon ein geistvoller Schüler des Sokrates, der noch nicht zwanzigjährige Alcibiades, ward an jener Definition des Gerechten irre und trieb mit der bei Sokrates gelernten Dialektik seinen Vormund Perikles gewaltig in die Enge ***, unsere

---

* Xenophon, Mem. IV, 4; IV, 6.

** Apostelgesch. V, 29.

*** Wir wollen doch, größerer Sicherheit wegen, das kurze Gespräch (Mem. I, 2) lieber hieher setzen:

Alcibiades. Höre, Perikles, könntest du mich belehren, was ein Gesetz ist? Perikles. Gar wohl. A. so belehre mich denn, ich beschwöre dich; ich höre gewisse Leute als gesetzliche Männer loben, und ich glaube, dieses Lob könne man nicht verdienen, ohne zu wissen, was Gesetz ist. P. Es ist gar nicht schwer, Alcibiades, deinen Wunsch zu befriedigen. Gesetz ist alles dasjenige, was das Volk in der Versammlung nach vorausgegangener Prüfung schriftlich festgesetzt hat, sei es als Gebot oder Verbot. A. Was es festgesetzt hat, in der Meinung, daß man das Gute thun müsse oder das Böse? P. Das Erste, mein Sohn, natürlich; das Böse aber nicht. A. Aber wenn es nicht das Volk ist, sondern, wie in einer Oligarchie, nur einzelne Wenige, die sich versammeln und schriftlich festsetzen, was man zu thun hat, wie nennt man dieß? P. Alles, was die höchste Gewalt im Staate nach vorausgegangener Berathung über das, was zu thun ist, schriftlich festsetzt, nennt man Gesetz. A. Wenn aber ein Tyrann die Gewalt in Händen hat und den Bürgern vorschreibt, was sie thun sollen, ist dieß auch ein Gesetz? P. Auch was ein Tyrann während seiner Regierung festsetzt, auch das heißt ein Gesetz. A. Was soll dann aber Gewalt und Gesetzlosigkeit sein, Perikles? Kann es etwas Anderes sein, als wenn der Stärkere den Schwächeren nicht

Digitized by Google

heutigen Absolutisten und Radicalen könnte ein gut geschulter Knabe widerlegen. Wer sich nur ein wenig besinnen will, der muß einsehen, daß das Gerechte und das Recht durchaus nicht congruent sind. Einerseits reicht der Begriff des Gerechten sehr viel weiter als der des Rechtes; andererseits folgt daraus, daß Etwas in einem Staate Recht — geschriebenes (Gesetz) oder Gewohnheitsrecht — ist, keineswegs, daß es auch gerecht sei. Die Ungerechtigkeit des Rechtes kann aber eine doppelte sein, eine formelle und eine materielle. Formell ist ein Recht ungerecht, wenn derjenige über irgend Etwas ein Recht festsetzt und aufrecht erhält, der nicht dazu berufen ist: dahin gehören z. B. alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der fürstlichen Consistorien über Lehre und Verfassung der protestantischen Kirchen; dieses fürstliche Kirchenrecht ist und bleibt formell ungerecht und wenn es auch der Materie nach, wovon es freilich weit entfernt ist, das vollkommenste Recht enthielte. Was materielle Ungerechtigkeit im Rechte ist, gleichviel ob der das Recht setzende Staat über Dinge, die in seiner Competenz liegen, oder über Dinge, die nicht darin liegen, ein Gesetz gebe, brauchen wir Niemanden zu sagen: wer ein paar Bände jeder beliebigen Gesetzsammlung durchgeht, besonders aber Sammlungen von Polizeigesetzen, der findet die Beispiele ungerechten Rechtes zu dutzenden. Allerdings muß ich mich als Bürger auch diesem ungerechten Rechte, so lange es besteht, fügen, vorausgesetzt, daß der Ungehorsam nicht sittliche Pflicht wird; Nichts aber soll mich abhalten, bei jeder Gelegenheit, die sich darbietet, ein ungerechtes Recht als solches zu bezeichnen und auf seine Abschaffung anzutragen, und sollte ich auch mit dem von dem reinsten Despotismus eingegebenen elastischen Paragraphen des preußischen Landrechtes, der von Erregung von Mißvergnügen handelt, in Conflict kommen. Man muß eben Gott mehr fürchten als das Allgemeine Landrecht. Wo nun in einem Staate der legale Despotismus regiert, will sagen, wo der Staat, sei er nun absolutistische Ein- oder radicale Majoritätsherrschaft, sich die Omnipotenz beilegt, da ist immer und überall gegen Vieles im Rechte zu opponiren, was formell ungerecht ist, nämlich gegen alle die vom Staate gegebenen Gesetze, die über Dinge statuiren, über welche die Macht keine andere Macht als das polizeiliche Oberaufsichtsrecht hat; und weil der ersten Sünde gern die zweite und dritte folgt und das eben der Fluch der bösen That ist, daß sie fortzeugend Böses muß gebähren, so werden in solchen Omnipotenzstaaten auch die Gesetze über die-

---

durch die Macht der Beredsamkeit, sondern durch Zwang dazu bringt, sich in seinen Willen zu fügen? P. So meine ich. A. Alles also, wozu ein Tyrann die Bürger durch schriftliche Anordnungen nöthigt, ohne sie durch gütliche Vorstellungen dafür gestimmt zu haben, ist Gesetzlosigkeit? P. Ja, und ich nehme meine früheren Behauptungen zurück, daß schriftliche Anordnungen von Tyrannen ohne vorangegangene Uebereinkunft mit den Bürgern Gesetze seien. A. Und wenn eine kleine Anzahl von Bürgern, ohne vorher nachgesuchte Einwilligung der Mehrzahl, bloß vermöge des im Staat erlangten Uebergewichtes Etwas schriftlich festsetzt, werden wir dies Gewalt nennen oder nicht? P. Ueberhaupt was Einer dem Andern für eine Verbindlichkeit auferlegt, ohne vorher seine Einwilligung erhalten zu haben, geschehe es nun schriftlich oder nicht, scheint mir Gewalt und kein Gesetz zu sein. A. Also auch schriftliche Verordnungen, welche die Gesammtmasse des Volkes vermöge ihrer Uebermacht über die Reichen festsetzt, ohne deren Einwilligung zu erhalten, dürften Gewalt und keine Gesetze sein. P. Ganz richtig, mein Alcibiades. Auch wir waren in diesem Alter in derlei Dingen stark; denn es war auch unser Fleiß und Scharfsinn eben auf die Gegenstände gerichtet, die jetzt auch deinen Fleiß in Anspruch zu nehmen scheinen. A. Hätte ich doch damals mit dir sprechen dürfen, wie du eben hierin am stärksten warst!

Digitized by Google

jenigen Dinge, die in der Competenz des Staates liegen, nur zu häufig materiell Ungerechtes als Recht sanctioniren und darum ebenfalls die Opposition herausfordern.

Wir gehen also getrost über den Standpunct einer bloß juristischen Opposition hinaus, welche nur das Thun der Regierenden und Verwaltenden an dem bestehenden Rechte und etwa noch dieses selbst an der Verfassung (wo nämlich eine solche besteht) mißt; wir führen eine constructive Opposition, die sich in allen Fällen, wo das bestehende Recht oder auch die Verfassung selbst formell oder materiell Ungerechtes aufstellt, gegen dieses selbst wendet und den Standpunct einnimmt, den auch diejenigen einzunehmen haben, welche an der Berathung über ein erst zu gründendes Recht Theil nehmen.

Diesmal haben wir diejenigen Verhandlungen des Vereinigten Landtages zu berichten und zu beleuchten, welche direct oder indirect das preußische Unterrichtswesen zum Gegenstande hatten, demnächst aber einige Blüthen und Früchte der kirchlichen Politik der preußischen Staatsregierung zu betrachten, da diese kirchliche Politik auch die Schulpolitik des Gouvernements sehr wesentlich bestimmt. Indem aber in der Rede, mit welcher der König am 11. April 1847 den Vereinigten Landtag eröffnete, wie man wenigstens vermuthen sollte, die Grundsätze enthalten sind, von denen sich die preußische Regierung leiten läßt, so schicken wir diese Rede voraus *.

Die k. Thronrede lautet also:

Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe Getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens.

Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen 8 mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heut durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein es scheiterte leider seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor Allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Königs, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshast in Frage stellen. Ich versage im voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und, vor allem, die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sichs gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit hab Ich den Mangel von Einheitspuncten unseres ständischen Lebens empfunden und mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungsantritt hab Ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, durch die Bildung der ständi-

---

* Wir dürfen zwar annehmen, daß keinem unserer Leser diese Rede unbekannt geblieben, nicht aber, daß das Zeitungsblatt aufgehoben oder eine der zu theuer ausgefallenen Ausgaben der Landtagsverhandlungen gekauft worden sei. Da wir uns nun in mehreren Artikeln des laufenden Jahrganges auf diese Rede beziehen müssen, so ist es wohl am besten, sie mitzutheilen.

Digitized by Google

schen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren, daß Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinzial-Landtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunct befriedigend darstellen. Aber das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 gibt, in seinem unausgeführten Theil, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes, wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dieß Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude darauf gegründet, Eide darauf geschworen und hat sich, auch unvollendet, wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. — Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor Allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinzial-Landtage, entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung *nur durch die Vereinigung der Provinzial-Landtage selbst zu bilden.*

Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus über alle Verheißungen des hochseligen Königs auch das Steuerbewilligungsrecht, in gewissen nothwendigen Gränzen; ein Recht, Meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es gibt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar d. J. vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen, und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. — Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen diese großen Versammlungen zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis gibt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir beide ihm, zum Schutze seiner höchsten Interessen, gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar, mit warmer Dankbarkeit empfangen, und Wehe dem! der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wollte.

Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß Jedermann, daß Ich, mit alleiniger nothwendig gebotener Ausnahme der Kriegs-Drangsale, keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung Aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch eben so gewiß, daß Manche dieß Kleinod verkennen, daß es Vielen nicht genügt. — Ein Theil der Presse zum Beispiel fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, und von Ihnen,

Digitized by Google

Meine Herren, Acte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch Viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, Unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles Wesen, durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt.

Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erb-Weisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. — Finden andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener" Constitutionen ihr Glück, so müssen und wollen Wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen eiserner Consequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, Meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Gränzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem thun Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Krieges nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, Meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden —, und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. — Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die Entwicklung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edicte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

Edle Herren und getreuen Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. — Zwischen Uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein danach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegen-

Digitized by Google

stellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von 7 Jahren offen vor uns und Gott wirds geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der anderen sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des Königlichen Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heut als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in andere Länder. Sie hat uns aber wohlgerüstet gefunden und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegenzutreten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachs verschont. Hier muß Ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herzlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter.

Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfscassen eine Gabe von 2,000,000 Rthlr. anzubieten.

Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem anderen Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Canäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungekanntem Maaße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgend zu verkennen; die Presse so frei, als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntniß-Freiheit unserer alten Glaubens- und Gewissensfreiheit belebend gesellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen.

Mit unseren Nachbarn und den Mächten diesseit und jenseit des Weltmeeres stehen wir im besten Vernehmen und mit unseren Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des fast 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger denn je.

Vieles könnte Ich noch hinzufügen, geeignet, unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechter Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor Allem sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten, denn Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreuen Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ists doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir

Digitized by Google

uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und trauriger Einschüchterung von Seiten des Liberalismus entgegentreten — und an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. — Ja, bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Confessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heute unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntniß aber lautet (und hierbei erhoben Sich Se. Majestät und sprachen dieß Bekenntniß stehend und mit erhobener Rechte): Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen!

Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freuden-Thränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungs-Erfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist doch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, was sich einst, wie kein anderes je, in den Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen wird es rein hervorgehen. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sacrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren, wie von den jüngeren Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.

Darum, hören Sie es, edle Herren und getreuen Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit 7 Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich im Voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an Mir: Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Theilung der Hoheit, der Souveränetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier, wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort, wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebens-Rettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn ich sage: das ist

Digitized by Google

ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

Durchlauchtigste Edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen Mein Gesetz auf dem vereinten Landtag einräumt, meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, dem Begriff des deutschen Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. — Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden mein Vertrauen lohnen.

Sie meine Herren von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! sind, des bin ich fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer Ihres alten Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und meine Väter, Viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Gott war mit uns! — Jetzt gilt's einen neuen Kampf, um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Und Gott wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Haupt-Schlacht wieder jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung des Volkes.

Meine Herren von der Ritterschaft, seien Sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünfthalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, Meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlandsliebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die Letzten wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem andern oder unter dem andern. Sie stehen Alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein Jeder aber in seinen Schranken, ein Jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

Edle Herren und getreuen Stände!

Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. Der hochselige König hat das Ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich-deutschen Sinne ins Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geist dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte", der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. — Nachdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt

Digitized by Google

hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren", Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche aber nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen" nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit Königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue Stände, gebe Ich Ihnen hier nun Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Repräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, Thron und Staat unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung zu bewahren, wie sie sind. — Ich gedenke der Worte eines Königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen". Das ist wahrlich heute Meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt Auch von Ihnen, Meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in denselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr treuester, als Ihr wahrster, als Ihr bester Freund, berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja" zugerufen, als ich Sie aufforderte: „Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage." Lösen Sie jetzt Ihr Wort! Erfüllen Sie Alle Ihren theuer geleisteten Eid.

Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufs-Uebungen, indem sie echte, aufrichtige Freunde des Thrones und unserer guten Sache in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmuthigen, Männer, meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor Allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahl-Act ist ein

Digitized by Google

entscheidender, sehr folgenschwerer Act. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen.

Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Unwissenheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Febr. d. J. hat, wie der 3. Febr. 1813, den echten Söhnen des Vaterlandes die Bahn eröffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja auch heute das Meinige, jetzt in diesem Augenblicke. Ich rede ja, wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

Wohlan denn! Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit. Sie werden sich (des bin ich jetzt in Hoffnung gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit Unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als echte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen Unserer Ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie Mir's, das Eine, was noth thut, nicht aus, nämlich „Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen." — Es wird sich aus unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strome, an dem sich's gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden, großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle meines Herzens Willkommen! [Fortsetzung im nächsten Hefte.]

B. Pädagogische Vereine.

Die Abiturientenprüfungen in Preußen. Bruchstück aus den Verhandlungen des Vereines der rheinisch-westphälischen Schulmänner, gepflogen in der Frühjahrsversammlung 1847 zu Cöln.

[Vorbemerkung des Herausgebers. Nachdem das uns durch die Güte des Oberlehrers Dr. Herrig in Elberfeld zugegangene Protokoll über ein halbes Jahr von Monat zu Monat in der Hoffnung zurückgelegt wurde, im nächsten Hefte werde sich der nöthige Raum für dasselbe finden, bleibt uns jetzt nur der Ausweg übrig, ein Bruchstück aus demselben mitzutheilen. Obschon nun die Verhandlungen über die Schülerzeugnisse — sog. Censuren — ebenfalls äußerst interessant sind, so lassen wir sie doch nothgedrungen aus und beschränken uns auf die Verhandlungen über die Maturitätsprüfungen, deren gegenwärtige Einrichtung auch auf der Schulmännerversammlung in Gotha zu vielen und starken Klagen Veranlassung gab. Ein Correspondent der Köln. Ztg. — s. u. — will wissen, die Verhandlungen über die Maturitätsprüfungen hätten zu einem ministeriellen Rescript Veranlassung gegeben, welches die Lehrer vor „agitatorischen Bestrebungen" warne. Ein Vortrag von Dr. Bromig, Lehrer am Gymnasium in Elberfeld, über die französischen Colléges ist in dem vierten Hefte der Zeitschrift für das Gymnasialwesen abgedruckt. Präsident der Versammlung war Dr. Birnbaum, Director des katholischen Gymnasiums zu Cöln, Secretär waren die Oberlehrer Dr. Ditges aus Aachen und Dr. Herrig aus Elberfeld. Noch bemerken wir, daß, so viel uns bekannt, der rheinisch-westphälische Schulmännerverein

Digitized by Google

im Herbste seine Hauptversammlung hält, zu Ostern aber die rheinischen Schulmänner in der Rheinprovinz und die westphälischen in Westphalen eine Versammlung halten.]

. ... Hierauf erhielt Herr Director Katzfey aus Münstereifel das Wort und begann seinen Vortrag über die Abiturientenprüfungen, welcher als ein Nachtrag zu seinen früher gegebenen Mittheilungen zu betrachten war. Auf der Versammlung in Wesel (Herbst 1846) hatte Hr. K. in einer längern Rede seine Ansichten über das bestehende Prüfungsreglement ausgesprochen, und wir geben hiervon um so lieber einen Auszug, als sie theils zum Verständniß des Folgenden unentbehrlich ist, theils auch vieles Beachtungswerthe enthält, welches durch das Eingehen der Zeitschrift des Vereins (**Museum des rheinisch-westfälischen Schulmännervereins**) die geeignete Stelle in derselben nicht mehr erhalten konnte.

„Die Erfolge der Abiturientenprüfung am Gymnasium zu Münstereifel (sprach Hr. K. in Wesel 1846) waren in den Jahren 1844 und 45 so ungünstig, daß keines der frühern Jahre damit zu vergleichen ist, und zwar aus dem Umstande, daß der K. Commissar gegen die bisherige Praxis ohne Rücksicht auf die allgemeine Ausbildung der Examinanden jene zurückwies, die in den schriftlichen Arbeiten den gesetzlichen Anforderungen nicht vollständig genügten. Wie gerecht auch dieses Verfahren an sich ist und wie anregend dasselbe auch auf die Thätigkeit der Lehrer und Schüler einwirkte, so konnte ich dennoch mich keineswegs dabei beruhigen. Denn nach meinen bisherigen Erfahrungen standen unsere Primaner in der Ausbildung ihrer geistigen und sittlichen Anlagen, sowie in den positiven Kenntnissen keineswegs gegen jene zurück, welche an andern Gymnasien das Zeugniß der Reife erhalten hatten. Meine eigene Ehre und das Ansehen des mir anvertrauten Gymnasiums trieben mich deßwegen zu dem Wagnisse, das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834 selbst als die Ursache dieses Contrastes darzustellen und eine Aenderung desselben zu beantragen. Es war mir nämlich nicht entgangen, daß seit der Verkündigung dieses Reglements das ganze Schicksal der Abiturienten mehr als billig von dem Resultate der Prüfung abhängig ist, die jahrelangen Leistungen der Schüler zu wenig beachtet werden. Auch unserer Gymnasialjugend ist dieß nicht entgangen, und vielfach fragt dieselbe nicht mehr: „An welchem Gymnasium kann ich tüchtig gebildet werden?“ — sondern nur: „An welchem Gymnasium kann ich schneller das Zeugniß der Reife erlangen?“

„Es kann darum nicht befremden, daß ich darauf ausgegangen bin, der Kön. Rhein. Provinzialbehörde die Behauptung vorzulegen:

a) Daß in Folge des Prüfungsreglements sich unter den Gymnasiasten allgemein die verschiedensten Mittel der Täuschung verbreitet haben.

b) Daß dieses Uebel, so lange man bei den Vorschriften unsers Prüfungsgesetzes verharrt, fortbestehen werde.

c) Daß hiedurch jene Schulen und Schüler, welche das Uebel am fleißigsten entfernen, im Rufe und im Fortkommen gegen die übrigen zurückstehen müssen.“

Der Redner motivirte hierauf jeden einzelnen Punct der Reihe nach, belegte ihn zugleich mit den eclatantesten Thatsachen und schloß dann seinen Vortrag etwa mit folgenden Worten:

„Wenn Sie, m. H., der Versicherung trauen, daß ich von der Menge der mir bekannt gewordenen Thatsachen nur jene angeführt habe, welche vor meinen Augen vorgegangen sind, und dabei erwägen, daß mein Gesichtskreis ein beschränkter ist — ich wohne zwischen Bergen —; wenn Sie ferner zugeben, daß im vorliegenden

Digitized by Google

falle ein Inductionsbeweis statthaft ist, also behauptet werden darf, das Prüfungsreglement habe in allen Provinzen dieselben Uebelstände hervorgerufen, so werden Sie mit mir darin übereinstimmen, daß eine wesentliche Umänderung desselben wünschenswerth sei.

„Können wir uns über die Manifestation dieses Wunsches verständigen, so dürften nach meinem Dafürhalten etwa folgende Grundzüge vorgelegt werden:

a) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten von mehreren Stunden fallen weg. Nur solche Arbeiten werden angeordnet, während welchen die Examinanden ihre Plätze nicht zu verlassen brauchen.

b) In den obern Classen werden im Laufe des Schuljahres aus den verschiedenen Lehrfächern in Gegenwart des Directors und des betreffenden Lehrers schriftliche Prüfungsarbeiten angefertigt. Dasselbe geschieht nach Zeit und Umständen bei Gelegenheit der Abiturientenprüfung vor dem Kön. Commissar.

c) Nach dem summarischen Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen wird bestimmt, ob der Abiturient zur mündlichen Prüfung komme oder zurückbleiben solle."

Nachdem Hr. K. den Inhalt des Vorhergehenden in nuce angegeben, erinnerte er daran, daß die Weseler Versammlung nach reiflicher Berathung Hrn. Dir. Immanuel in Minden und ihm selbst das Commissorium ertheilt habe von den verschiedenen Directionen der Gymnasien * in Rheinland und Westphalen über den Gegenstand Gutachten einzuziehen und danach eine Eingabe an die vorgesetzte hohe Behörde vorzubereiten. Der Redner gab nun einen Bericht von den eingegangenen Gutachten der Directoren. Man erkenne das bestehende Uebel allgemein an, aber über die Heilung sei keine Uebereinstimmung vorhanden. „So viel Aerzte, so viel Recepte." Auf einigen Seiten halte man die ganze Behandlung des Gegenstandes in der vorgeschlagenen Weise für amtswidrig, aber fast überall fühle man das Bedürfniß einer durchgreifenden Revision des Reglements. Anderseits halte man die schriftlichen Examenarbeiten für unzureichend und wolle die Entlassung der Abiturienten der Gewissenhaftigkeit und Einsicht des Lehrer-Collegiums zuweisen u. s. w.

Es sei ihm deßhalb nichts übrig geblieben, als selbst seine eigenen Mittheilungen nebst den eingegangenen Gutachten an die Behörde gelangen zu lassen, deren Bescheid er jetzt mittheilen wolle. Derselbe lautet also:

„Nachdem Ew. Hochwürden wiederholt mancherlei Mißstände und Ungehörigkeiten bei uns besprochen haben, welche Sie bei der Abhaltung der schriftlichen Abiturientenprüfung glauben annehmen zu dürfen, haben Sie uns mittelst Bericht vom 6. v. M., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe Angelegenheit auf den Grund des von Ihnen gehaltenen, uns mitgetheilten Vortrages vor der jüngst in Wesel stattgefundenen Versammlung der rheinischen und westphälischen Schulmänner ein Gegenstand weiterer Besprechung und Erörterung geworden sei. Insofern mittelst einer solchen Verhandlung die Ungehörigkeiten, welche bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten der Schüler überhaupt und bei der schriftlichen Abiturientenprüfung ins Besondere wohl möglich erscheinen, in der Absicht mitgetheilt worden sind, um im Sinne tüchtiger wissenschaftlicher und sittlicher Bildung manche Gebrechen der Zeit von der heranwachsenden studirenden Jugend fern zu halten, auch den Grund tieferer Einsicht und reifer Erfahrung, welche bei Mitgliedern einer solchen Versammlung füglich angenommen werden darf, von dem Vorhandensein etwaiger Mißstände eine

* Und der Realschulen.

Digitized by Google

Ueberzeugung zu gewinnen, die Ursachen derselben zu ermitteln und die Mittel zu besprechen, wodurch denselben Seitens der Schule mit Erfolg zu begegnen sei, — verdient ein solches Streben um so mehr beifällige Anerkennung, je geeigneter gerade die in Frage stehenden Mängel erscheinen, der Förderung einer gründlichen Gymnasialbildung hemmend entgegen zu treten. Insofern Sie sich jedoch zu der Annahme berechtigt erachtet haben, daß der Grund der von Ihnen angenommenen Uebelstände großentheils in den Bestimmungen des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 und in den von der Staatsbehörde angeordneten und auf eine zweckdienliche Gymnasialbildung hinzielenden Maßregeln gesucht werden müsse, und daher eine Reform des gedachten Reglements bei dem Kön. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu vermitteln als wünschenswerth betrachten, sind nach einer richtigen Ansicht mehrerer bei der Berathung betheiligter Schulmänner theils rücksichtlich der Competenz jener Versammlung, theils rücksichtlich des der Provinzialschulbehörde gegenüber beabsichtigten Schrittes Bedenken angeregt worden, welche Sie bei reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nicht für unbegründet erachten dürfen.

Wir haben der in Frage stehenden Angelegenheit von jeher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch allerdings auch manche betrübende Veranlassung gefunden, von wirklich vorgekommenen mißlichen Erscheinungen, welche bei der Anfertigung der Abiturientenprüfungsarbeiten Statt gefunden haben, Kenntniß zu nehmen; obgleich wir nach unserer Erfahrung zur Ehre der rheinischen Gymnasien und ihres sittlichen Werthes annehmen zu dürfen glauben, daß Gymnasiasten, welche sich, wie Sie sich in Ihrem Vortrage ausdrücken, Jahre lang in Anwendung der Nachhülfe geübt haben, ihren Lehrern als solche nicht unbekannt bleiben und demnach eine Beförderung zu immer höhern Stufen wissenschaftlicher Thätigkeit nicht finden werden. Dagegen haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß nach den auf vorschriftsmäßigem Wege eingetretenen Modificationen und nähern Bestimmungen des Prüfungsreglements welche den Gymnasialdirectoren mitgetheilt worden sind, die Erreichung des vorgesteckten Zieles der höhern Schulbildung von der genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften Seitens der Gymnasialdirectoren und der denselben untergeordneten Lehrer bedingt ist.

„Wenn die Abiturientenprüfung das Ziel ist, mit dessen Erreichung der Gymnasialcursus abschließt, so darf dieselbe dagegen nicht, wie von der unerfahrenen und deßhalb zu belehrenden Jugend wohl oft angenommen wird, als der besondere Zweck der höhern Schulbildung überhaupt, sondern nur als ein Mittel betrachtet werden, wodurch nöthigenfalls nachzuweisen ist, ob die in dem wohlbemessenen Gymnasialorganismus vorgeschriebenen und stufenmäßig zu gewinnenden Kenntnisse von den zu den akademischen Fachstudien übergehenden Schülern erworben seien. Wenn zur Erreichung dieses Zieles im Sinne der deßhalb erlassenen Verfügungen durch alle Stufen des Gymnasialunterrichtes in gleichmäßigem Gange fortgeschritten wird, wenn die Schüler der untern und mittlern Classen die Elemente der Sprachen und Wissenschaften gründlich erlernen und bis zur vollkommenen Geläufigkeit einüben, wenn die Schüler von der Sexta an durch ernsten und regelmäßigen Fleiß sich stufenweise zu der nöthigen akademischen Reife vorbereiten, wenn dieses in erhöhtem Maße von dem Eintritte in die Secunda an Statt findet, wenn die bei den gereiftern Schülern der obern Classen aus einer zweckmäßigen Anregung von selbst hervorgehende und das Gegebene eigentlich erst zum wahren Eigenthum gestaltende Thätigkeit geweckt wird, so darf angenommen werden, daß die Oberprimaner eben so umfassende als gründliche Kenntnisse an den Tag legen und bei ihrer stufenmäßig erlangten Ausbildung in den nach

Digitized by Google

dem Standpuncte der ersten Classe zweckmäßig gewählten Aufgaben den Anforderungen des Reglements völlig entsprechen und daher bei anerkannter sittlicher Reife von unseren Commissarien jeder weiteren mündlichen Prüfung enthoben werden, wie denn wirklich solche Auszeichnung an mehreren Gymnasien unseres Verwaltungsbezirkes zu unserem besonderen Wohlgefallen wiederholt zur Anwendung gebracht worden ist.

„Zur Erfüllung der angegebenen Bedingungen aber stehen den Gymnasialdirectoren theils in besonderen Verfügungen, theils in allgemeinen didaktischen und pädagogischen Maßregeln die geeigneten Mittel zu Gebote, um von dem relativen wissenschaftlichen Standpuncte der Classen und der einzelnen Schüler von Zeit zu Zeit eine genauere Kenntniß zu erlangen und mit Rücksicht auf die periodisch anzustellenden mündlichen und schriftlichen Classenprüfungen und die zweckmäßig anzuordnenden Receptions-, resp. Ascensionsprüfungen die Schüler von solchen Stufen fern zu halten, für welche dieselben nach dem Grade ihres Fleißes und der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung nicht gehörig vorbereitet sind."

„Wenn wir uns demnach weder nach den bei dem Gymnasialorganismus befolgten Grundsätzen noch nach der bisher gewonnenen Erfahrung überzeugen können, daß für ein in seinen einzelnen Lehrstufen wohl eingerichtetes und vorschriftsmäßig geleitetes Gymnasium die Forderungen der Instruction für die Abiturientenprüfungen zu hoch gestellt seien, so müssen wir in Betreff des eigentlichen Prüfungsgeschäftes, namentlich auf die bereits in dem Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834 sub §. 11 und 14 enthaltenen, sehr zu beherzigenden Bestimmungen hinweisen und dann voraussetzen, daß die zu bearbeitenden Aufgaben mit der gehörigen Umsicht in die Hände des Directors und durch diesen an unseren Commissarius gelangen, daß bei der Anfertigung der Arbeiten in der Wahl und Einrichtung des Prüfungslocales die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und daß die Aufsicht über die Abiturienten, wo möglich, von einem und zwar von dem betreffenden Lehrer sorgfältig geführt werde."

„Unter den oben gedachten Verhältnissen finden wir auf den Grund Ihres Berichtes und Antrages keine Veranlassung, in den Bestimmungen über Abhaltung der Abiturienprüfung eine Aenderung eintreten zu lassen oder höheren Ortes zu befürworten, da die vorgeschriebene Prüfung, wie Ihnen bereits mittelst der uns vorgelegten Schreiben Ihrer Collegen von den Mitgliedern einzelner Lehrercollegien sehr richtig bemerkt worden ist, nicht an anderen Uebelständen leidet, als an solchen, welche mit dem Wesen einer Prüfung unzertrennlich verbunden sind, und in den besondern Fällen, welche von Mißständen und Ungehörigkeiten begleitet sind, die Anwendung einer zweckdienlichen Einrichtung und Vorsicht Seitens des Directors oder des beaufsichtigenden Lehrers mit Grund in Frage gestellt werden darf.

Coblenz, den 13. Februar 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
Landfermann. Lucas.

An den Herrn Gymnasialdirector Katzfey, Hochwürden, in Münstereifel."

Nach Verlesung dieses Rescriptes nahm Hr. Director Katzfey noch einmal das Wort und erklärte, er glaube sich nun seines in Wesel übernommenen Auftrages entledigt zu haben und er wünsche, daß dieses nebst Beifügung einer Abschrift des betreffenden Bescheides des königl. Prov. Schulcollegiums der nächsten Herbstversammlung des Schulmännervereines mitgetheilt werden möge.

Digitized by Google

Herr Oberlehrer Dr. Pfarrius (Cöln) sprach hierauf die Ansicht aus, daß vorzüglich die Principien, welche dem Reglement zu Grunde lägen, es verdienten angegriffen zu werden. Der Redner erbot sich, dieses näher zu motiviren.

Der Präsident glaubte, daß zumal nach dem bereits mitgetheilten Rescripte der Behörde, die Versammlung nicht competent sei, den Gegenstand weiter zu discutiren und hielt es deßhalb für angemessen, die Sache vorläufig fallen zu lassen.

Herr Director Knebel (Cöln) machte hierauf die Anzeige, daß er mit mehreren Mitgliedern der vorgesetzten Behörde den Gegenstand besprochen habe; man halte es freilich nicht für angemessen, daß solche Versammlungen directe Anträge an das Ministerium stellten, wohl aber sei die Versammlung competent, sich über Gegenstände, wie der in Frage stehende, wissenschaftlich zu verständigen und die Resaltate der Berathungen dem königl. Prov. Schulcollegio mitzutheilen.

Herr Dr. Pfarrius erhielt nun das Wort und gab in einem längeren Vortrage die nachstehenden Andeutungen eines Entwurfes zu einer Veränderung des qu. Reglements, welche Ref., wegen der Wichtigkeit der ganzen Sache, dem Leser in möglichster Vollständigkeit vorführt. Der Redner verbreitete sich zuerst über die leitenden Grundsätze, wobei er die Principien des bestehenden Reglements kritisirte und verlas sodann seinen eignen Entwurf.

Die nachstehenden Vorschläge, sprach Herr Pfarrius, gehen aus der Ansicht hervor:

1) Daß das bestehende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler nach der üblichen Art seiner Anwendung nicht geeignet sei, den wissenschaftlichen Standpunct der Abiturienten im erforderlichen Grade zu ermitteln;
2) Daß die Anwendung dieses Reglements überhaupt dem Gymnasium in der Erreichung seiner Zwecke hinderlich sei, insbesondere auf die Studienrichtung der Gymnasiasten einen nachtheiligen Einfluß äußere.

Die Gründe für diese Ansicht ergeben sich theils aus den vielfach gemachten Erfahrungen, theils lassen sie sich unmittelbar aus den Principien ableiten, auf welchen die Bestimmungen jenes Reglements beruhen, und zwar in folgender Weise:

1. Das Studienziel des Gymnasialschülers ist Erlangung der Reife zum Abgange auf die Universität, ihn dieser Reife zuzuführen die Aufgabe des Gymnasiums, sie zu vermitteln die Aufgabe der mit der Entlassung zur Universität beauftragten Commission.

2. Diese Reife besteht in dem bestimmten Grade der Schulbildung, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Faches widmen zu können, d. h. in einer gleichmäßig und nachhaltig gelegten allgemeinen Grundlage, welche ebenso der Jünglingsnatur des Schülers, wie der Natur seiner künftigen Berufsstudien entsprechen muß.

3. In diesen beiden Beziehungen erscheint sie nicht als eine praktisch heraustretende Fertigkeit und äußere Geschicklichkeit, sondern als eine durch gleichmäßige Geistesentwickelung gewonnene innere Befähigung, darf sie nicht gefaßt werden als eine energisch praktische, sondern lediglich als eine dynamisch-theoretische Vollkommenheit, die ihrem Wesen nach mit augenblicklicher Ostensibilität in Widerspruch steht.

4. Nun aber ist es nur das augenblicklich Ostensible, was vom Abiturienten bei Anwendung des bestehenden Reglements in Erwägung kommt; es ist nicht das Maß der Gesammtentwickelung, nicht die Grundlage, der innere Fonds, sondern das Lose, Abgerundete, zu curstrender Münze Ausgeprägte; nicht die Fähigkeit, sondern die

Digitized by Google

Geschicklichkeit, was lediglich den Ausschlag gibt, und zwar sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen des Reglements an und für sich, wie auch ganz besonders nach der bisher üblichen Art ihrer Anwendung.

Was a) die allgemeinen Grundsätze des Reglements betrifft, so braucht nur angedeutet zu werden, daß dasselbe die Zuerkennung des Maturitätszeugnisses an einen in vorgeschriebene enge Schranken geschlossenen Prüfungsact knüpft, in welchem der Examinand durch einige mündlich und schriftlich abgegebene Proben von dem seit der Kindheit erworbenen Gesammtvermögen seines Geistes Rechenschaft ablegen soll. So wie hiebei die Examinatoren einerseits genöthigt sind, auf gewisse kleine Bruchstücke der Totalbildung des Examinanden ihr Urtheil zu gründen, Bruchstücke, die nicht wie bei Prüfungsgegenständen anderer Art nach dem bekannten **ex ungue leonem** Anhaltspuncte gewähren, da das Wesen jener Bildung gerade in einer ostensiblen Fertigkeit nicht bestehen darf —, so findet sich anderseits der Examinand in der verzweifelten Lage, nur das Zufällige, was er auf Verlangen augenblicklich zur Schau zu stellen im Stande ist, bei seiner Beurtheilung in die Wagschale fallen zu sehen, während über seine erstrebte, aber unerforscht bleibende Gründlichkeit die gewandte bestechende Frühreife den Preis davon trägt.

Was b) die bisher übliche Anwendung der allgemeinen Reglementsbestimmungen betrifft, so hat sich unter der Einwirkung verschiedener schwer zu beseitigender, äußerlicher Momente eine Prüfungs-Praxis gebildet, wodurch die in jenen Bestimmungen an sich enthaltene Unzulänglichkeit noch um ein Bedeutendes vermehrt wird. 1. Die der mündlichen Prüfung zugemessene Zeit ist oft so kurz, daß bei der Menge der Lehrobjecte und einer nicht selten großen Abiturientenzahl, theils gewisse Lehrobjecte gar nicht zur Sprache kommen, theils die Beantwortung einiger weniger Fragen aus dem Gesammtgebiete einer Wissenschaft, die Uebersetzung von 10 — 15 Zeilen eines Autors für hinreichend gehalten werden müssen, um ein entscheidendes Urtheil darauf zu gründen; 2. das Gewicht, welches durch eine bloße Fertigkeit in die Wagschale fällt, verleitet selbst die Prüfungscommission dazu, gewisse Partieen einer Wissenschaft, gewisse Autoren, gleichsam zu stehenden Prüfungsvehikeln zu erheben, bei welchem Verfahren die totale Tüchtigkeit des Examinanden völlig unermittelt bleibt; 3. die Abschließung und Beaufsichtigung der Examinanden bei den schriftlichen Arbeiten kann mit der größten Sorgfalt nicht so gehandhabt werden, daß nicht Unterschleife aller Art vorfallen, da die störenden Bedingungen, welche nur gestatten kürzlich Angelerntes zu reproduciren, für selbstständige Hervorbringung eben keinen Raum gewähren, auch den Fähigeren in eine Bangigkeit und Noth versetzen, daß er an erfinderischem Scharfsinn im Aufsuchen unerlaubter Mittel mit dem Unfähigen gleichen Schritt hält. 4. Es ist eine unnatürliche und darum vergebliche Zumuthung, daß der Gymnasiast dasjenige, wovon er weiß, daß es bei der Abiturientenprüfung den Ausschlag gibt, nicht als Ziel seines Strebens betrachten, daß es nicht den wesentlichsten Einfluß auf seinen ganzen Studiengang äußeren soll. Der §. 11 des Reglements bleibt wirkungslos nicht nur in Betreff der Schüler, sondern auch in Betreff mancher Lehrer, die im Hinblick auf die glänzenden Erfolge, welche die Examendressur über die intensive Bildung davon trägt, es vorziehen, mit ihren Schülern *pflichtwidrig zu bestehen*, anstatt *gewissenhaft durchzufallen*. Kurz das Streben nach einem einseitigen ostensiblen Wissen auf Kosten einer umfassenden gründlichen Bildung, die tumultuarische Aneignung gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, die wirklich oder vermeintlich durchs Examen helfen, zum Nachtheil jener innigen Hingebung an die Studien, welche allein werthvolle Früchte bringt, die gegründete Angst

Digitized by Google

vor der Herrschaft des Zufalls in einer nach wenigen Proben urtheilenden Prüfung auf Kosten der für alle wissenschaftlichen Bestrebungen nothwendigen animi tranquillitas, die Klage endlich über das geringe Maaß dessen, was von der Gymnasial-Bildung dem ganzen Menschen für seine Zukunft verbleibt und über die unsinnige Masse dessen, was er lediglich in futuram oblivionem lernt —, Alles dieses wird allen Verordnungen der Behörden, allen Bemühungen der Lehrer zum Trotze bleiben, so lange das gegenwärtige Abiturienten-Prüfungs-Reglement in Kraft bleibt.

c) Wie nun aus dem Gesagten die Mangelhaftigkeit des Prüfungs-Reglement erhellt, so ergibt sich daraus Folgendes als unmittelbare Folgerung:

α. Es ist nothwendig, daß das, was der Gymnasiast soll, mit dem, was dem Abiturienten das Zeugniß der Reife erwirbt, in völliger Uebereinstimmung steht, d. h. daß das Zeugniß von einem Urtheile abhängt, welches auf der Ueberzeugung von dem Vorhandensein der oben bezeichneten inneren Befähigung beruht; β. da diese Ueberzeugung aber durch keinen einzelnen Prüfungsact gewonnen werden kann, sondern die Frucht einer fortgesetzten Beobachtung ist und sich bilden muß wie die Ueberzeugung, daß ein Schüler die Reife zum Aufsteigen aus der niederen in die höhere Classe hat, und da ferner Niemand als die Lehrer der Schüler Gelegenheit und Mittel zu dieser Beobachtung hat, so dürfen nur die Lehrer befugt sein, auf den Grund ihrer durch fortgesetzte Beobachtung gewonnene Ueberzeugung das Urtheil der Reife über den Abiturienten auszusprechen; γ. dem Schüler muß, anstatt des auf einzelne abgelegte Proben sich gründenden Ausspruchs einer Prüfungscommission, die von seinen Lehrern abzugebende Erklärung der Reife zur Bedingung seines Ueberganges zur Universität gemacht werden, so daß ihm nicht die Ueberwindung eines flüchtigen Examens, sondern die begründete Anerkennung seiner Lehrer als Ziel seiner Bestrebungen während der Gymnasial-Zeit vorschwebt und seinen Studien die Richtung gibt.

Der Redner wendete sich hierauf zu seinem Antrage selbst und verlas folgenden Entwurf eines Reglements, welchen er der Versammlung zur Begutachtung vorlegte.

§. 1.

Bei der Beurtheilung, ob ein Schüler die Reife zum Uebergang zur Universität habe, wird im Ganzen nach derselben Methode verfahren, wie bei der Beurtheilung seiner Reife zum Uebergang aus einer niederen in eine höhere Classe.

§. 2.

Der Director und diejenigen Lehrer der Anstalt, welche den Unterricht in der Prima besorgen, ertheilen das Zeugniß der Reife auf den Grund einer unter dem Vorsitze eines königl. Commissarius abzuhaltenden Berathung.

§. 3.

Diese Berathung findet in der Regel am Schluß eines jeden Schuljahres Statt und erstreckt sich über solche Schüler, welche die in §. 7 des bestehenden Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

§. 4.

Als leitende Richtschnur bei der Berathung dienen die in §. 28 des Reglements enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Die Anhaltspuncte zur Beurtheilung des Schülers sind die von den betreffenden Lehrern zum Behuf der Berathung zu Protocoll gegebenen Prädicate über die Leistungen desselben in jedem einzelnen Fache. Nach Befinden der Umstände können

Digitized by Google

auch die Classenarbeiten des Schülers aus den letzten beiden Semestern vorgelegt werden.

§. 6.

Mit derselben Gewissenhaftigkeit, womit die betreffenden Lehrer während der beiden letzten Semester den Standpunct der Schüler aus ihren Leistungen in und außerhalb der Schule zu erforschen haben, sind sie verpflichtet, ihr Urtheil zum Behuf der Schlußberathung zu Protokoll zu geben.

§. 7.

Findet unter den berathenden Lehrern keine Einigung Statt, so wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, wobei das in §. 26 des Reglements vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 8.

Ansprüche unreifer Schüler auf ein Entlassungszeugniß müssen durch Anwendung einer erhöhten Strenge bei der Ascenſion in die oberen Classen möglichst verhütet werden.

§. 9.

Eigens abzuhaltende Maturitätsprüfungen finden ausnahmsweise Statt:

a) Für solche Abiturienten, welche, obgleich ihnen das Zeugniß der Reife verweigert wurde, gleichwohl auf ihrer Absicht, zur Universität überzugehen, bestehen;

b) Für die Auswärtigen.

§. 10.

Bei dieser Prüfung wird nach dem bestehenden Reglement verfahren mit der Einschränkung, daß die unter a. genannten Abiturienten nur in denjenigen Fächern geprüft werden, in welchen sie bei der vorhergegangenen Berathung nicht für reif befunden worden waren.

Nach dieser Mittheilung ergriff der Hr. Präsident das Wort und deutete an, daß die Prüfung der ganzen Sache von wenigem Erfolge sein dürfe und von den Behörden doch schwerlich beachtet werden würde. Ueberdieß beruhe Alles im Staate auf Prüfungen, und schon der Form wegen sei es zweckmäßig, die Schüler auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen; eine frühzeitige Gewöhnung an derartige Prüfungen sei gut und bereichere mit nicht unbedeutenden Erfahrungen. Die angedeuteten Uebelstände seien ferner nicht etwa in dem Reglement selbst begründet und in den Grundsätzen, aus denen es hervorgegangen, sondern sie lägen vielmehr in der Art und Weise, in welcher das Reglement gehandhabt werde. — Am bedenklichsten schienen dem Redner die Eventualitäten, welchen die Themata zu den schriftlichen Arbeiten auf der Hin- und Rückreise unterworfen seien, und er halte es deßhalb für eine nicht unwichtige Frage, ob man in dieser Beziehung eine Aenderung beantragen wolle.

Herr Dr. Pfarrius glaubte, daß man bei diesem einzelnen Puncte nicht stehen bleiben dürfe. Er forderte deßhalb die Mitglieder des Vereines auf, daß sie ihre eignen Erfahrungen und Wünsche aussprechen und damit zugleich andeuten möchten, ob sie mit seinen Ansichten übereinstimmten oder nicht. Eine allgemein ausgesprochene Ueberzeugung habe große moralische Kraft und werde sicher eine spätere Veränderung des Bestehenden herbeiführen.

Herr Director Dr. Eichhof (Duisburg) erklärte sich in so weit mit dem vorigen Redner einverstanden, daß man eifrig dahin arbeiten müsse, die Abiturientenprüfungen so viel als möglich zu beseitigen. Aber er müsse Hrn. Pfarrius wiedersprechen in

Digitized by Google

Beziehung auf dasjenige, was die Abiturientenprüfungen wirklich leisteten; es sei behauptet worden, daß sich nur das ostensible Wissen ergebe, nicht aber eine sichere Ansicht über die eigentliche innere Reife. Seinen Erfahrungen zufolge seien es nicht nur die Lehrer, sondern auch die königl. Commissarien, welche mit ziemlicher Sicherheit die Unreife eines Schülers durchfühlen müßten, und ungeachtet des Stockens erkenne man doch leicht die Reife des Einsichtsvolleren. Ueberdieß gebe der deutsche Aufsatz ein treues Bild von der inneren Reife; in gewisser Beziehung ließe sich dieses auch von den anderen schriftlichen Arbeiten behaupten. Er könne deßhalb die volle Richtigkeit der ausgesprochenen Anklagen nicht anerkennen, halte es indessen für äußerst wünschenswerth, daß die Prüfungen überhaupt nur auf Ausnahmsfälle beschränkt würden.

Herr Pfarrius gab zu, daß sich bei den mündlichen Prüfungen die eigentliche Reife des Schülers zwar zuweilen erkennen ließe, aber nicht immer. Auf den deutschen Aufsatz könne er ferner nicht ein so hohes Gewicht legen, da das jugendliche Alter noch gar nicht recht zur Production geeignet sei. Es fehle außerdem die Freiheit zu einer freien Production.

Herr Oberl. Dr. Fleischer (Cleve) erklärte sich mit der Kritik des Reglements ganz einverstanden; die Abiturientenprüfung habe einen rein mechanischen und ostensiblen Charakter. Der deutsche Aufsatz gebe zwar ein Bild von der inneren Reife des Schülers, aber er sei abhängig von Zufälligkeiten in allen Formen, z. B. die Kürze der Zeit, die Wichtigkeit der Sache, die Wahl des Thema's u. s. w. Eine noch bedeutendere Rolle spielten diese Zufälligkeiten im mündlichen Examen, und es erklärte sich daraus, warum so häufig die Prüfung ein ganz unerwartetes, befremdendes Resultat ergebe. Dieses sei übrigens der Charakter eines jeden Examens, da es unmöglich wäre, den reichen Menschen in solcher Schnelligkeit zu erschöpfen; die Lehrer seien freilich oft gewillet, mehr als das bloß Ostensible zu geben, aber die zufällige persönliche Haltung des königl. Commissairs trete ihnen dabei mehr oder weniger hemmend in den Weg.

Herr Kopstadt (Crefeld) unterstützte diese Ansicht und stellte an Hrn. Katzfey die Frage, weßhalb er die Directoren der Realschulen über den fraglichen Gegenstand nicht ebenfalls zu einem Gutachten aufgefordert habe, da die Weseler Versammlung dieß doch gewünscht habe.

Herr Dir. Katzfey erklärte, daß diese Unterlassung nur durch ein Mißverständniß von seiner Seite herbeigeführt sei.

Herr Dir. Heinen (Düsseldorf) bemerkte hierauf, daß, sobald sich bei den Prüfungen ein nachtheiliger Einfluß der „Zufälligkeiten" wahrnehmen ließe, man befugt und verpflichtet sei, dieß dem königl. Commissair sogleich mitzutheilen. Dem Schüler werde gewiß nie ein eigentliches Unrecht geschehen; das Collegium würde die Frucht der gemachten Erfahrungen zu benutzen und seine rechte Stellung zu wahren wissen.

Herr Dir. Knebel unterstützte den vorigen Redner und gab mehrere Beispiele von der Bereitwilligkeit, mit welcher die königl. Commissarien den Werth früherer Erfahrungen über einen Schüler anerkannten.

Herr Klostermann (Wipperfürth) entgegnete, daß er den Werth der Prüfung nicht einsehen könne, wenn — wie Herr Knebel gesagt hatte — bei dem eigentlichen Resultate die Hauptsache von den früheren Erfahrungen der Lehrer abhienge.

Es folgte nun ein längere lebhafte Discussion, in welcher unter anderem angedeutet wurde, daß die Prüfungen den Behörden auch deßhalb wichtig sein müßten,

Digitized by Google

weil sie dadurch eine Ueberzeugung von der Art und Weise gewännen, in welcher der Unterricht betrieben werde; es liege in dieser Absicht nicht etwa ein Mißtrauen, sondern die Behörde müsse nur den Wunsch hegen, daß die Unterrichtsweise überall möglichst übereinstimmend sei. Die Herren Knebel, Ditges (Aachen), Pfarrius, Kruse und Hülsmann (Duisburg) betheiligten sich vorzugsweise an dieser Debatte, und man kam im Allgemeinen darin überein, das Examen der Abiturienten mit seinem Gefolge für keinen besonderen Segen der Gymnasien und der höheren Bürgerschulen anzusehen.

Man machte hier eine kleine Pause; während derselben ward Hr. Dr. Pfarrius von mehreren Seiten aufgefordert, einen bestimmt ausgesprochenen Antrag an die Versammlung zu stellen. Er genügte diesem Wunsche und legte, nachdem die Verhandlungen wieder aufgenommen waren, folgende Frage zur Beantwortung vor:

„Ist es die Ansicht der Versammlung, daß die Abiturientenprüfungen nach den bisher bestehenden Reglements als theils unzureichend, theils nachtheilig abzuändern seien?“

Nach den Verhandlungen und dem ganzen Geiste der Versammlung zu urtheilen war es keinem Zweifel unterworfen, daß sie diese Frage hätte bejahen müssen. Aber Viele waren der Meinung, daß eine Abstimmung hierüber unwichtig und unzweckmäßig sei; man machte freilich dagegen geltend, daß von der Majorität Manches abhänge, daß es wichtig sei, ein äußeres Zeichen von der Ansicht der Versammlung zu haben, auf dessen Feststellung man sich später beziehen könne. Der Hr. Präsident stellte zuerst die Frage, ob man überhaupt abstimmen wolle und nach stattgefundenem Scrutinium ergab es sich, daß eine Majorität von drei Stimmen sich dafür ausgesprochen hatte, überhaupt keine besondere Abstimmung stattfinden zu lassen.

Die jährliche Versammlung des rheinisch-westphälischen Schulmännervereines zu Arnsberg im September 1847.

Arnsberg, 9. Sept. (Köln. Ztg.) In den Tagen vom 6. bis 8. d. fand hier die jährliche Versammlung des rheinisch-westphälischen Schulmännervereins statt, die neunte seit seiner Stiftung. Ein gedrängter Bericht über dieselbe dürfte manchen Lesern Ihres in beiden Provinzen sehr verbreiteten Blattes nicht unwillkommen sein, zumal das Ergebniß derselben ein sehr günstiges und erfreuliches genannt werden darf. Der in der vorigen Versammlung gewählte Präses, Professor Dr. Fiedler in Wesel, hatte durch Circulare, welche an die Dirigenten sämmtlicher Gymnasien, Progymnasien und Realschulen beider Provinzen zur Mittheilung an ihre Lehrer-Collegien gesandt waren, zur Theilnahme eingeladen. In Arnsberg hatte der Gymnasial-Director Dr. Högg mit den Oberlehrern Laymann und Pieler ein Comite gebildet, um die erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen. Am Montag den 6. Abends war die vorbereitende Versammlung, worin unter anderen, da Professor Fiedler durch wichtige Gründe zu erscheinen verhindert war, Director Högg zur Stellvertretung für den Vorsitz gewählt wurde. Am Dienstag Vormittags und Abends, so wie am Mittwoch Vormittags fanden die Hauptversammlungen Statt. Es waren eilf verschiedene Vorträge angemeldet, von denen indeß zwei aus Mangel an Zeit zurückgezogen wurden. Sie waren folgende: Director Dr. Schultz von Braunsberg in Ostpreußen (ein geborner Westphale), über Organisation der Gymnasien; Direktor Högg: Bericht über das neueste Programm des Gymnasial-Directors Bischoff in Wesel über Gedächtnißübungen und Mnemotechnik, nebst Erörterung über diesen Gegenstand;

Digitized by Google

Oberlehrer Dr. Teipel von Coesfeld über die nothwendige Erweiterung des Religions-Unterrichtes auf Gymnasien mittels der demselben zu gewährenden größern Stundenzahl; Oberlehrer Dr. Fuisting von Münster über die Bedeutung der Tempora und der Modi in der griechischen und lateinischen Sprache, Professor Dr. Grauert von Münster über die ursprüngliche Bedeutung von vates und Camenae und die früheste Existenz der Poesie bei den Römern; Oberlehrer Dr. Köne von Münster über die Fremdwörter in der deutschen Sprache, die Nothwendigkeit ihrer Verdrängung und die Mittel zu ihrer Ersetzung; der Dirigent der höhern Lehranstalt in Wevelinghoven, Cramer, über das deutsche Element in der französischen Sprache; Oberlehrer Pieler von Arnsberg über Löbell's neueste Schrift: Grundzüge einer Methodik des historischen Unterrichtes auf Gymnasien, an welche Beurtheilung Professor Grauert einen mündlichen Vortrag über den Geschichtsunterricht auf Gymnasien und sein Verhältniß zu dem akademischen Vortrage der Geschichte anschloß; desgleichen Oberlehrer Pieler: Uebersicht der Geschichte der Stadt Arnsberg; Dr. Féaux von Bedburg über die tellurische Wärme nach den verschiedenen Ansichten der Naturforscher; Candidat Fahle von Arnsberg über die Methode des naturhistorischen Unterrichtes auf Gymnasien, mit einer speciellen Probe dieser Behandlungsweise über den Kalk. Es ergibt sich hieraus, daß die Vorträge, sowohl rücksichtlich der Anzahl, wie der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der Gegenstände, durchaus befriedigend und erfreulich waren, da sie alle wichtigsten Fächer des Gymnasial-Wesens betrafen; sie zeichneten sich sowohl durch Gediegenheit des Inhaltes aus, als durch wissenschaftliche Behandlung und zugleich ansprechende und dem Ernste der Sache angemessene Form und Haltung. An fast alle knüpfte sich eine Discussion, welche eben so durch die Allgemeinheit der Theilnahme, wie durch große Lebendigkeit, wissenschaftlichen Charakter und Angemessenheit in Stoff und Form allen Anwesenden volle Befriedigung gewährte. Wenn demnach in diesen wesentlichsten Beziehungen das Ergebniß der Versammlung nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Theilnehmenden durchaus erfreulich gewesen ist, so war nur zu bedauern, daß das sehr ungünstige Wetter theils so manche Mitglieder des Vereins von der Reise hierher abgehalten, theils den vollen Genuß der großen Naturschönheiten Arnsbergs geschmälert hat. Letzteres wurde indeß durch das höchst gesellige und freundschaftliche Zusammensein der Anwesenden und durch die herzliche Heiterkeit, welche bis zum Schlusse der Versammlungen herrschte, großentheils ersetzt; und am letzten Abende wurde man durch ein wohl arrangirtes und gut ausgeführtes Concert, das zum Besten der Abgebrannten Arnsbergs gegeben wurde, und durch den Gesang der Liedertafel, welche eine Anzahl trefflicher vierstimmiger Lieder mit großer Präcision ausführte, in hohem Grade erfreut. Für das nächste Jahr ist zum Präsidenten bei der Jahres-Versammlung der Director Högg gewählt, als Ort derselben Elberfeld beliebt worden. Wir wünschen auch dieser, im Interesse der hochwichtigen Angelegenheit des höhern Schulwesens, den günstigsten Erfolg und dem gesammten Vereine fernerhin das beste Gedeihen.

Der berlinische Gymnasiallehrerverein. — Bruchstück aus einem Vortrage des Oberlehrers Böhm über das Fehlerhafte halbjährlich stattfindender Versetzungen bei jährigen Cursen.

Es bestehen in Berlin fünf oder sechs Lehrervereine, unter denen, so viel Ref. weiß, der Gymnasiallehrerverein der jüngste ist. * Ref. hat nun zwar vor einigen

* Die Lehrer der K. Realschule, der h. Stadtschulen und der Gewerbschule scheinen zu wenig Verbindung unter einander zu haben, um einen berlinischen Realschullehrerverein zu bilden. Freilich kam der Gymnasiallehrerverein auch nur unter merklicher Nachhülfe des Ministeriums zu Stande.

Digitized by Google

Monaten Gelegenheit gehabt, einer Sitzung desselben beizuwohnen, in welcher ein Bericht des geistvollen Professor Wiese über die württembergischen Klosterschulen ein hohes Interesse darbot; natürlich gibt aber eine so flüchtige Kenntnißnahme weder die Befugniß noch die Mittel, etwas zur Charakteristik des Vereines zu sagen. Um indeß doch unsern Lesern von dem Bestehen und den Bestrebungen desselben Kenntniß zu geben, entnehmen wir der von den Proff. Heydemann und Mützell im Auftrage und unter Mitwirkung des Vereines herausgegebenen Zeitschrift für das Gymnasialwesen, die seit einem Jahre besteht und von 1848 an in monatlichen Heften (zu 5 Bogen) erscheinen wird, ein Bruchstück aus einem Vortrage, der einen Uebelstand der meisten preußischen Gymnasien bespricht, über den auch in diesen Blättern hundertmal geklagt worden ist. Das Uebel ist sogar ärger, als in diesen Blättern bisher angenommen wurde: wir eiferten dagegen, daß es Classen mit zweijährigen Cursen gibt, in denen also zweierlei Schüler sitzen; wird aber halbjährlich versetzt, so gibt es in solchen Classen mit zweijährigem Curse viererlei Schüler. Doch lassen wir Hrn. Böhm reden:

„Wie viel Zeit der Cursus jeder einzelnen Classe, nach dessen Beendigung die Schüler in die darauf folgende übergehen sollen, zu umfassen habe, ob ein halbes oder ein ganzes Jahr, ist an und für sich selbst nicht eine Frage von großer Wichtigkeit, obgleich es sich von vorn herein nicht als zweckmäßig wird ansehen lassen, wenn die Curse auf einen zu geringen Umfang beschränkt werden, und demnach die Versetzungen allzu oft stattfinden müssen. Das aber ist von der höchsten Wichtigkeit, daß das Pensum eines und desselben Cursus nicht zwei- oder mehrmal hintereinander mit verschiedenartig vorbereiteten und nicht gleich lange Zeit in der Classe sich befindenden Schülern durchgenommen, daß also der Inhalt desselben, sei er nun auf ein halbes, oder, wofür beim Unterricht in den alten Sprachen doch wohl die Erfahrung entschieden hat, auf ein ganzes Jahr vertheilt, mit denselben Schülern ungestört und ununterbrochen eingeübt werde. Wird so das Pensum eines bestimmten Cursus, am besten eines jährigen, in consequentem Vorwärtsschreiten allen Schülern einer und derselben Classe gleichmäßig eingeprägt, so werden sie auch nach gleichmäßiger Vorbereitung, mit sehr geringen Ausnahmen, vereinigt in die höhere Classe übergehen; sie werden sich als ein in sich abgerundetes Ganzes, als eine geschlossene Einheit betrachten lernen: es wird ihre Versetzung sich von selbst ergeben, ohne daß ein besonderes Examen dazu erforderlich wäre. So tritt als einer der Hauptvortheile, welche jährlich stattfindende Versetzung bei jährigen Cursen gewährt, der hervor, daß die Versetzungs-Examina wegfallen, die der Entwickelung des Schülers ein die Sittlichkeit gefährdendes Element nahe bringen, indem sie seinen Ehrgeiz mehr als zu billigen ist, anregen, indem sie ihn das Ziel, dem er entgegen arbeitet, nicht als ein auf naturgemäße Weise zu erreichendes, sondern als ein solches betrachten lassen, zu dem er nur durch Anspannung aller seiner Kräfte gelangen könne, indem sie ihn also verleiten, das, was ihm als Frucht ruhigen, ungestörten Fortschreitens von selbst zufallen muß, vielmehr als Lohn eines Strebens anzusehen, dem es doch nicht allein um die Sache selbst zu thun ist. — Diesem, für die moralische Förderung des Schülers so wichtigen Vortheil steht ein anderer wesentlicher zur Seite, der für Lehrer wie für Schüler darauf begründet ist, daß nicht der, während eines halben Jahres durchgenommene und eingeübte Lehrstoff mit dem Beginn eines neuen Halbjahres wieder von Anfang an, und zwar für die ältere Hälfte der Classe zum zweiten, für die jüngere zum ersten Male behandelt werden muß. Treten sich, wie dieß in Folge halbjährlicher Versetzung ist, zwei verschiedene Abtheilungen einer und derselben Classe gegenüber,

Digitized by Google

jede mit einer verschiedenen Individualität, jede mit einer verschiedenen Bildungsstufe der Schüler, so wird hierdurch die Thätigkeit des Lehrers hin- und hergerissen und somit geschwächt; er muß gewissermaßen zwei besondere Classen für den Unterricht interessiren und durch ihn beschäftigen, er muß während eines ziemlich beträchtlichen Theils eines jeden neuen Semesters sich von Neuem der schweren Arbeit unterziehen, die ungleichartigen Theile der Classe zu einem gleichförmigen Ganzen umzugestalten. Die Schüler ihrerseits können nicht insgesammt mit gleichmäßiger Spannung dem Unterricht folgen; die älteren werden sich gleichgültig gegen das verhalten, was in ihrer Gegenwart den jüngeren zum ersten Male mitgetheilt wird, und was sie entweder schon kennen oder zu kennen glauben; diesen dagegen wird ein nicht unbeträchtlicher Theil der Belehrungen unverständlich sein, die der Lehrer den ältern Schülern zukommen zu lassen sich genöthigt sieht, um nur ihre Theilnahme wieder aufzufrischen und zu beleben. Während doch vor allen Dingen zu wünschen wäre, daß den Lehrern wie den Schülern die Anstrengung erleichtert werde, wird beiden bei derartigen halbjährlich stattfindenden Versetzungen eine fast doppelte Last zu tragen zugemuthet. Hat aber der Lehrer ein ganzes Jahr hindurch dieselben Schüler in einem bestimmten, ihm zugewiesenen Pensum zu unterrichten, so kann er sich den Lehrstoff mit größerer Bequemlichkeit eintheilen und zurecht legen, er kann ruhiger, sicherer, gleichmäßiger auf dem vor ihm ausgebreiteten Gebiete vorwärtsschreiten, er kann mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen, die ganze Classe ohne allzu bedeutende Verschiedenheiten in den Kenntnissen der Einzelnen dem erwünschten Ziele entgegen zu führen. Statt daß er bei halbjährlichen Versetzungen in jedem Semester das ganze Pensum durchzunehmen und einzuüben hat, wodurch dann nothwendiger Weise für die Behandlung einiger Theile desselben eine gewisse Flüchtigkeit, ja selbst Oberflächlichkeit im Unterricht wird eintreten müssen, wird bei jener anderen Vertheilung der Cursen und Pensen einem jeden der zu lehrenden Gegenstände, ohne Hast und Uebereilung, die für ihn erforderliche Zeit zugewandt werden können; es wird namentlich die Möglichkeit geboten werden, zu geeigneter Zeit und auf erschöpfende Weise die so unerläßlichen Repetitionen zu veranstalten. So wird durch ein consequentes, besonnenes Uebergehen von einem Theil des Unterrichtes zum andern Sicherheit, Festigkeit, Gleichmäßigkeit in den Kenntnissen der einzelnen Schüler wie in dem Resultate des Fleißes der ganzen Classe gewonnen werden; so im Gefühl eines sicheren Besitzes werden dann die im Ganzen auf gleicher Stufe der Ausbildung stehenden Schüler in die nächste Classe gelangen, nicht um in derselben einen Abstand gegen die Abtheilung der älteren Schüler derselben (denn es gibt ja eine solche gar nicht) zu empfinden und von Anfang an im Bewußtsein einer geringeren Tüchtigkeit zu erlahmen, sondern um gleich mit dem ersten Tage rüstig und unbehindert der Einwirkung des neuen Unterrichts sich hinzugeben. Es leuchtet ein, daß sie nun gar nicht in die Versuchung kommen, im ersten Semester ihres Aufenthaltes in der neuen Classe sich, wie es doch bei der anderen Einrichtung leider so häufig geschieht, von den Anstrengungen, die ein glücklich überstandenes Versetzungsexamen veranlaßt hat, zu erholen oder wenigstens nur mit halben Kräften auf den Unterricht einzugehen; es leuchtet ein, daß die Folge eines ununterbrochen gleichmäßigen Aufnehmens der Gegenstände, die ihnen mitgetheilt werden, eine für alle späteren Classen ausreichende Gründlichkeit in den, durch den früheren Unterricht erworbenen Kenntnissen sein muß. Und was so sehr werthvoll ist, zu diesen Kenntnissen sind die Schüler nicht, so zu sagen, ruckweise gelangt, sie haben sie nicht vermittelst gelegentlich angewandten Fleißes erhascht, sondern dieselben sind der sichere und haftende Gewinn einer ungestört wirksamen Thätigkeit gewesen, einer Thätigkeit,

Digitized by Google

die gerade deßhalb um so weniger mit Anstrengung und übermäßiger, auf eiliges Nachholen des Versäumten oder Verfehlten gerichteter Kraftäußerung verbunden gewesen sein wird, weil nicht zu Zeiten an ihre Stelle ein gleichgültiges Verhalten oder gar Theilnahmlosigkeit von Seiten der Schüler gegen den Unterricht getreten war. So ist also gerade das ungehemmte, ebenmäßige Vorwärtsschreiten und das dadurch bewirkte sichere Beherrschen des einmal gründlich Erlernten der eigentliche Segen, den der Unterricht gewährt, wenn der Cursus, in dem ein bestimmtes Pensum eingeübt werden soll, gleichviel Zeit umfaßt als die Anwesenheit der Schüler in der diesem Pensum entsprechenden Classe. — Ein nicht geringer Nachtheil, den die Einrichtung halbjähriger Cursen und der am Ende eines jeden Semesters stattfindenden Versetzung solcher Schüler bewirkt, die ein Jahr in einer Classe verweilt haben, tritt dadurch ein, daß bei der nicht hoch genug anzuerkennenden Sorgfalt, die jetzt dem Turnunterricht gewidmet wird, die Schüler während des Sommersemesters weniger Zeit für die häuslichen Arbeiten ermüßigen können, als ihnen im Winter zu Gebote steht, daß in Folge hiervon ihre Thätigkeit und ihr Fleiß während jenes an und für sich selbst schon kürzern Semesters nicht zu so genügenden Ergebnissen zu führen im Stande sind, als durch sie im andern Zeitabschnitte gewonnen werden, daß es demnach nicht gelingen kann, die zu Michaelis in eine höhere Classe zu Versetzenden so gründlich und den Forderungen derselben entsprechend vorzubereiten, als diejenigen, die zu Ostern dorthin befördert werden. Auch dieser Uebelstand wird entfernt, wenn bei jährigen Cursen die Versetzungen jährlich Statt finden."

C. Chronik der Schulen.

Preußen. Berlin, Dec. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist, wie es heißt, dermaßen mit Geschäften überhäuft, daß die in Aussicht gestellte Zusammenberufung der Directoren der preußischen Gymnasien und Realschulen zu einer Art Schulsynode bis auf Weiteres nicht zur Ausführung kommen kann. Das Kirchenregiment, wie es in neuester Zeit gehandhabt wird, gibt offenbar den Inhabern desselben so viel Arbeit, daß es nicht übel wäre, wenn sich das Gerücht bestätigen sollte, es werde, nachdem in mehreren Provinzen die Administration des Departements der jenseitigen Angelegenheiten den Oberpräsidenten abgenommen und besonderen Consistorialpräsidenten übergeben worden ist, nunmehr ein Oberconsistorium für die Staatskirche gebildet werden, dessen Chef den Rang eines Ministers haben würde. Es ist zwar nicht abzusehen, wie die evangelische Landeskirche Preußens dadurch freier werden soll, daß der König seit einiger Zeit angefangen hat, ihr Beamte vorzusetzen, die nur mit dem Kirchenregimente und nicht auch mit Anderem zu thun haben; für das Unterrichtswesen kann die neue Einrichtung indeß das Gute haben, daß der Hr. Minister und seine Räthe demselben in Zukunft vielleicht mehr Zeit würden widmen können.

Breslau, Nov. Ihre Theorie, daß der Staat mit Kirche und Schule — die polizeiliche Oberaufsicht abgerechnet — sich nicht bemengen, vielmehr dieselben à qui de droit überlassen soll, mag für manche Länder ganz angemessen und heilsam, in unserer Provinz möchte sie vor der Hand nicht durchgängig ausführbar sein, wenigstens für das Schulwesen. Da haben wir ein Städtchen in unserem Regierungsbezirk — es heißt Neumarkt —, wo man allerdings aus guten Gründen mehr auf die Tabaksals auf die Geistescultur Bedacht nimmt, wo aber die Schullehrer denn doch noch schlechter bezahlt sind, als nöthig wäre, und die städtischen Behörden jeder Verbesserung

Digitized by Google

der ungenügenden Lehrerbesoldungen sich mit aller Kraft widersetzen. Ein „Eingesandt“ der Breslauer Ztg. berichtete darüber Folgendes: „In Neumarkt wurde vor Kurzem dem ersten Mädchenlehrer, welcher ein jährliches Gehalt von 182 Rthlr. bezieht, auf sein Bittgesuch eine sogenannte Theurungszulage von 12 Rthlr. bewilligt. Dabei ward von einem einflußreichen Vertretungsmitgliede der Bürgerschaft nachträglich öffentlich bemerkt: „Ein Mann, der noch einen ganzen Rock hat, sollte gar nicht einkommen!“ — Der zweite Knabenlehrer mit 164 Rthlr., der zweite Mädchenlehrer mit 133 Rthlr. und der Lehrer der Vorbereitungsclasse mit 133 Rthlr. jährlichem Gehalte, wurden mit ihren Bittgesuchen abgewiesen. Warum? — Nun — jeder von ihnen hat noch einen ganzen Rock.“ Vier von den Neumarkter Elementarlehrern, von denen der Eine 180, der Andere 164 Rthlr. jährliche Einnahme hat, während das Gehalt der beiden andern nur 133 Thlr. beträgt, wandten sich, nachdem der Magistrat ihr dringendes Gesuch um Gehaltserhöhung abgeschlagen, an die Bezirksregierung, welche die Bitte der Lehrer gerecht und der Lage der Sache gemäß fand und den Magistrat zur Erfüllung derselben aufforderte. Dieser ergriff den Recurs an das Unterrichtsministerium, das aber auf Seite der Regierung trat. Ich bin im Stande, Ihnen den Bescheid des Ministerinms an den Magistrat zu Neumarkt, der, so viel ich weiß, bis jetzt nirgends veröffentlicht ist, mitzutheilen. Sie ersehen aus demselben, daß die gouvernementale Bevormundung der Gemeinden für die Schulen und die Lehrer denn doch zuweilen auch ihr Gutes hat.* Das Schreiben lautet:

„Die wiederholte Vorstellung des Magistrats vom 7. Mai dieses Jahres gegen die von der Königlichen Regierung in Breslau angeordnete Erhöhung des Gehaltes mehrerer Lehrer an der dortigen evangelischen Stadtschule hat Behufs Aufklärung der angeführten Verhältnisse zu mehreren Rückfragen bei der gedachten Königlichen Regierung Veranlassung gegeben, nach deren Erledigung das Ministerium dem Magistrat nunmehr Folgendes eröffnet: Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nur um Besoldungserhöhung der Lehrer an den vier untern Classen der evangelischen Stadtschule, welche wegen der seit Fixirung der Schulgeldeinnahmen eingetretenen Vermehrung der Schüler und dadurch herbeigeführten Mehrarbeit der Lehrer sowie vermehrten Schulgeldbertrages von der Königlichen Regierung für nothwendig und ausführbar erachtet worden ist. Die von dem Magistrat versuchte Heranziehung der Besoldungsverhältnisse der katholischen Schule in der angestellten Berechnung muß daher die Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit verwirren und ist unstatthaft.

„Was nun die von der Königlichen Regierung angeordnete Erhöhung der Besoldung der Lehrer an den vier untern Classen der evangelischen Stadtschule be-

---

* Ich habe immer die Ansicht ausgesprochen, daß Kirche und Schule und ihre Diener nicht minder vor den Menschlichkeiten der Matadoren der Localgemeinden als vor der Staatsregierung geschützt werden müssen. Eine vollkommene Einrichtung gibt es auf Erden nicht; wenn aber die Schulgenossen einer ganzen preußischen Provinz zu einem und die Lehrer der Provinz zum andern Theile das Recht erhielten, einen großen Schulrath (eine Schulsynode) zu wählen, der seinerseits wieder das Schulregiment bestellte, so darf angenommen werden, daß Vieles besser stehen würde, als es dermalen steht. Uebrigens beweisen solche Fälle, selbst wenn sie häufiger wären, als sie es sind, gar nichts. Eine Staatsregierung kommt einmal den Lehrern gegen den bösen Willen einer Gemeinde zu Hülfe; dafür paralysirt wieder eine andere Staatsregierung den guten Willen einer Gemeinde gegen ihre Lehrer, wie es denn in einem deutschen Staate vorgekommen ist, daß wiederholte Bitten einer Gemeinde an die bevormundende Staatsregierung, die von der Gemeinde bezahlte Besoldung eines Lehrers erhöhen zu dürfen, wiederholt abgewiesen worden sind. D. H.

Digitized by Google

trifft, so hat die Königliche Regierung eben so wohl die Ausführbarkeit dieser Besoldungserhöhung als ihre Angemessenheit in Rücksicht auf die vorhandene Schulgeldeinnahme und die dortigen örtlichen Verhältnisse nachgewiesen, und können die in dieser Beziehung von dem Magistrat erhobenen Einwendungen nicht für begründet erachtet werden. Was aber die von dem Magistrat bestrittene Befugniß der Königlichen Regierung, die fragliche Erhöhung der Besoldung anzuordnen, betrifft, so gereicht demselben hierauf Folgendes zum Bescheide: Die den Lehrern ertheilte Vocation kann die Oberaufsichtsbehörde nicht hindern, das vocationsmäßige Einkommen zu erhöhen, wenn sie dieses im Interesse des Schulwesens für erforderlich hält, da dieselbe durch Bestätigung der Vocation in das durch letztere begründete Contractsverhältniß zwischen dem letzteren und der Schulgemeinde nicht eingetreten ist, sondern durch ihre Bestätigung nur erklärt hat, daß sie zur Zeit der Vocation die Gehaltsbeträge für angemessen erachtet hat, ohne sich damit der Befugniß einer Abänderung nach Maßgabe der mit der Zeit sich verändernden Verhältnisse zu begeben. Es muß daher die Beschwerde des Magistrats wiederholt im Uebrigen mit Verweisung auf die unter dem 26. Februar d. J. erlassene Verfügung, als unbegründet zurückgewiesen werden, und hat derselbe den Anordnungen der Königlichen Regierung wegen der Besoldungserhöhung Folge zu leisten oder seinen Antrag bei der Königlichen Regierung auf Wiedereinführung des Wochenschulgeldes zu richten, in welcher Beziehung jedoch bemerkt wird, daß alsdann die Lehrer das Schulgeld nicht selbst erheben dürfen, sondern von Seiten des Magistrats eine Schulgeld-Receptur einzurichten ist, und daß die Deckung des Schulgeldes für arme Kinder auf Grund der Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten der Stadtgemeinde erfolgen muß. Berlin, den 1. December 1846, Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Ladenberg."

Aus dem Bergischen. Wir entnehmen einem Artikel der Elberfelder Ztg. eine Notiz über das Kloster Hardenberg (Neviges) bei Elberfeld und über den bergischen Schulfonds. Dem Kloster Hardenberg blieb nach der allgemeinen Säcularisation der Klöster die Bestimmung, aus den westphälischen Klöstern die einzelnen überlebenden Brüder aufzunehmen und bis zu ihrem Absterben zu verpflegen; wenn alle ausgestorben, sollte auch es Staatseigenthum und zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden. Die katholische Gemeinde zu Neviges (Hardenberg) fühlte schon längst das Bedürfniß der Erweiterung resp. des Neubaues ihrer Schule, und war auf jenen, sehr nahe bevorstehenden Zeitpunkt verwiesen, wo das Kloster ausgestorben sein würde. Nun heißt es, Kloster Hardenberg habe neuerdings von Seiten des hohen Ministeriums die Erlaubniß erhalten, Novizen aufzunehmen, und die Gemeinde sei, unter Zusage eines Beitrages von 1000 Thlr. aus dem bergischen Schulfonds, wegen des Neubaus einer Schule an die Commune verwiesen worden. Die Commune ist eine der am meisten belasteten, die Gemeinde arm, und die Wiederherstellung des Klosters soll weder nothwendig, noch nützlich, noch auch der die weit überwiegende Mehrzahl bildenden evangelischen Bevölkerung der Gegend angenehm, unter obwaltenden Verhältnissen vielmehr sehr lästig und drückend sein. Die Katholiken, welche so oft mit Recht oder Unrecht über Mangel an Parität klagen, mögen hieraus einen deutlichen Beweis entnehmen, wie sehr die Staatsverwaltung beflissen ist, ihren Wünschen entgegenzukommen. Gleichfalls mögen sie dafür einen Beweis finden in der Allerhöchsten Entscheidung, die in Bezug auf den erwähnten bergischen Schulfonds getroffen ist. Derselbe ist unter kurbaierischer Regierung durch säkularisirte Klostergüter entstanden, und sollte zum Besten der bergischen Schulen verwendet werden. Nach den allgemeinen Bestimmungen und nach dem höchst wahrscheinlichen Sinne seines Stifters, Max

Digitized by Google

Joseph, glaubten die Evangelischen auch Ansprüche darauf zu haben; sie wurden ihnen katholischerseits streitig gemacht. Endlich haben des Königs Majestät darüber so entschieden, daß das aus Jesuitengütern Herkommende bloß für katholische Zwecke, das Uebrige, nach Abzug dessen, was das katholische Gymnasium zu Düsseldorf zu genießen hat, auch für evangelische, aber vorzugsweise für katholische Schulen bestimmt sein soll. Wir erzählen wieder, was wir gehört haben, und halten Berichtigungen oder genauere und ausführliche Darstellungen in allgemeinem Interesse für sehr erwünscht.

Aus Westphalen. (Köln. Ztg.) Die Lehrer der preußischen Gymnasien sind neuerdings vom Ministerium des Unterrichtes gewarnt worden vor „agitatorischen Bestrebungen". Veranlassung zu dieser Verfügung scheint die vorjährige Versammlung der Schulmänner Rheinlands und Westphalens in Wesel gegeben zu haben. Wenigstens hat das Ministerium mehrfache Nachfragen über diese Versammlung veranlaßt. Es soll nämlich auf derselben lebhaft hergegangen sein und sich unter den Lehrern eine gewisse Aufregung und Mißstimmung kund gegeben haben. Wir müssen dieß dahin gestellt sein lassen, würden uns aber nicht wundern, wenn unter den Gymnasial-Lehrern sich wirklich eine ziemlich allgemeine Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen verbreitet haben sollte; denn es liegt in der Natur des Menschen, daß ihm diejenige Ordnung der Dinge nicht die beste scheint, in welcher für ihn und die Seinigen nicht hinlänglich gesorgt ist. Es soll auf den meisten preußischen Gymnasien für die Lehrer aber nicht besonders gesorgt sein; am schlechtesten sind sie hoffentlich im Rheinland und Westphalen gestellt. Denn es steht zu hoffen, daß die Lehrer anderswo nicht noch übler daran sind, als nach dem, was uns auf glaubhafte Weise berichtet ist, hier in Westphalen. Der erste Professer eines der bedeutendsten westphälischen Gymnasien, ein Gelehrter von Ruf, versicherte uns, daß sein ganzes Einkommen, wovon er sich und seine zahlreiche Familie anständig unterhalten solle, etwas mehr als 600 Thaler betrage! Dies ist, wie gesagt, der erste Lehrer; wie viel mag der zehnte nun wohl an Gehalt beziehen? Wahrhaftig, es macht den Deutschen, welche sich vor anderen Völkern doch so gern ihres Wissens, ihrer Bildung als ihres größten Vorzuges rühmen, es macht ihnen wenig Ehre, daß sie diejenigen, welchen sie diese Bildung verdanken, bisher so wenig beachtet haben. Der Fremde bemerkt diesen Uebelstand deutlicher als der Einheimische, welcher daran gewohnt ist; denn welchen Zustand ließe Gewohnheit nicht erträglich finden? Eines der ersten englischen Journale besprach unlängst die Verhältnisse der deutschen Gelehrten. Es konnte nicht umhin, ihren unermüdlichen Fleiß, wenn auch nicht immer dessen Richtung, ehrenvoll anzuerkennen; aber durchaus nicht lobens- und nachahmenswerth sei die Weise, wie die Deutschen diesen gelehrten Fleiß belohnten. „Diese deutschen Gelehrten ackern geduldig fort mit einem unbegreiflich kleinen Gehalte! **They are plodding on with an inconceivably small salary!**" In einem mehr als dreißigjährigen gesegneten Frieden hat sich der Reichthum unseres Volkes ungeheuer vermehrt; die Landbesitzer, Kaufleute, Gewerbtreibenden, alle, welche für den Leib sorgen, sind zu einem ganz anderen Wohlstande gelangt; das Einkommen der Gelehrten aber ist verhältnißmäßig sehr wenig erhöht worden und sticht immer greller gegen das der übrigen Stände ab. Je mehr jetzt Jeder nach Bildung strebt, je mehr Bildung als der wahre Adel geschätzt wird, desto mehr muß man hoffen, daß auch diejenigen im Preise steigen werden, welche diese Bildung pflegen. Preußen scheint vor allen den Beruf zu haben, auch hier voranzugehen; es rühmt sich so oft, der Staat der Intelligenz zu sein, der Intelligenz seine Kraft zu verdanken; also hat dieser Staat auch vor allen die Pflicht, sich denen dank-

Digitized by Google

bar zu beweisen, welche diese Intelligenz verbreiten. Aber bis jetzt wird es hierin noch von manchem ganz kleinen deutschen Staate beschämt. Ich will gar nicht einmal von den wohlhabenden freien Städten reden; aber vergleiche man doch nur die preußische Provinz Westphalen etwa mit dem kleinen angränzenden Fürstenthume Lippe-Detmold und dem, was dort Fürst und Landstände einmüthig für die Gelehrtenschulen thun. In Preußen ist der Gymnasial-Lehrer längst zum Staatsbeamten erklärt und also darauf hingewiesen, seine Lage mit jener der übrigen Staatsbeamten zu vergleichen. Dieser Vergleich ist wenig tröstlich für ihn. Die Universitäts-Freunde jenes Professors z. B. sind zuverlässig Ober-Regierungsräthe oder was sonst in der Verwaltung oder der Rechtspflege geworden; und wenn sie auch noch so wenig Talent gehabt haben sollten, so haben sie inzwischen nach ihren Dienstjahren doch Regierungsräthe werden müssen, die ungefähr das Doppelte als Gehalt beziehen, wie er mit all seinem Talent. Man wird kaum verlangen können, er solle mit seiner Lage zufrieden sein. Und wo kann eine solche allgemeine Unzufriedenheit, wenn sie eingerissen sein sollte, einflußreicher sein, schädlicher wirken, als bei den Lehrern der Jugend? **Vas nisi sincerum est, quodcunque infundis acescit!** Nur ein rein gestimmtes Gemüth kann ein anderes harmonisch entwickeln. Oft und viel ist auch in Preußen die Verbesserung der Lage der Lehrer besprochen; der letzte westphälische Landtag hat darum petitionirt, der Minister des Unterrichts hat jene Verbesserung lange dringend gewünscht und in Aussicht gestellt. In den letzten Jahren hat sich wiederholt das Gerücht verbreitet, sie wäre bereits angeordnet, und dieses Gerücht hat zuletzt die bestimmte Gestalt angenommen, die Verbesserung aller Gymnasien solle mit dem 1. Januar 1848 beginnen, für das am ungünstigsten gestellte Westphalen aber bereits mit diesem Jahre. Aber die Betheiligten versichern, auch in diesem Jahre der Noth noch nichts außer ihrem kleinen Gehalte empfangen zu haben. Mögen den Lehrern ihre vieljährigen Hoffnungen endlich erfüllt werden! sie scheinen bescheiden genug; denn die ganze in Aussicht gestellte Verbesserung beträgt für sämmtliche Gymnasien und Anstalten der Provinz Westphalen 14,000 Thaler.

Vom Rheine, Nov. (Köln. Ztg.) Wir waren in einem früheren Artikel (vgl. Decemberheft S. 450—452) von der Wahrnehmung ausgegangen, daß die Zahl derer, die sich dem höheren Schulfache widmen, auf eine, gerade für unsere Provinz höchst beunruhigende Weise im Abnehmen begriffen ist. Wir hatten dabei zunächst nur die Philologen und die Gymnasien im Auge, wiewohl wir es gern eingestehen wollen, daß die Bürger- und Realschulen auch unter ähnlichen Verhältnissen in ähnlicher Weise leiden. Wenn wir den Satz ausgesprochen haben, daß eine genügendere Besoldung der Lehrer einem großen Staate, wie dem unsrigen, schon deßhalb gezieme, weil städtische Anstalten — wir dachten dabei eigentlich nur an Gymnasien — durchweg minder unbefriedigend dotirt zu sein pflegten, als die Anstalten des Staates, so müssen wir denselben auch nach der Erwiderung aus Köln noch als richtig festhalten und können nur eine vereinzelte Ausnahme darin sehen, wenn Köln seine höhere Bürgerschule ungenügender, als der Staat andere ausgestattet hat. Im Uebrigen kann es uns nur erwünscht sein, wenn wir durch unsere allgemeinen Bemerkungen den Schulmännern selbst Gelegenheit geben, ihre Bedrängnisse im Einzelnen nicht bloß in wirkungslosen Klagen, in philologischen und pädagogischen Zeitschriften, sondern auch in der Tagespresse auszusprechen und zu der Macht derselben Vertrauen zu haben *.

* Wie kläglich bisweilen Lehrer von der Oeffentlichkeit und ihrer Bedeutung denken, davon gibt uns so eben ein rheinisches Blatt ein schlagendes Beispiel. „In

Digitized by Google

Es kann nicht allgemein bekannt sein, wie trübe und traurig die Lage des Lehrerstandes ist, wie so mancher kräftige Geist da zerschellt und gebrochen ist durch Kummer und Sorge, durch Arbeit und durch Noth; denn wäre es das, es hätte längst eine Abhülfe eintreten müssen. Bringen wir es der Welt zum Bewußtsein, daß das Leben eines Schulmannes ein bitteres, mühevolles Leben, und dazu das Leben — eines Proletariers ist! Kein Beruf vielleicht verlangt so dringend die volle Frische des Geistes, das freudige Sichhingeben an denselben, wie dieser, und doch wird dem Lehrerstande dieses völlig unmöglich gemacht. Einige specielle Angaben des Artikels aus Köln über die pecuniäre Stellung der Lehrer an den kölnischen Gymnasien verpflichtet uns, dieselben zu unserem Bedauern für unrichtig erklären zu müssen. Leider ist es nicht wahr, daß dort die vier oder fünf ersten Lehrer ein festes Gehalt von 700 — 900 Thlrn. nebst freier Wohnung und dazu eine jährliche Gratification von 60 — 70 Thlrn. besitzen. Wenn man bedenkt, daß diese Stellen der Endpunct einer langen, mühseligen Laufbahn sind, so wird man zugestehen müssen, daß der Lohn allerdings nicht zu hoch sei. Unseres Wissens aber sind die Verhältnisse ungleich betrübender. Es stehen uns augenblicklich nur einzelne Notizen über das eine der kölnischen Gymnasien zu Gebot, wobei wir indeß hinzufügen müssen, daß es als eine neuere Staats-Anstalt noch ungenügender als das andere dotirt ist. Hier gibt es indeß nicht vier oder fünf, sondern nur zwei Lehrer, deren Gehalt nicht unter 700 Thlr. beträgt, während nur einem einzigen Lehrer freie Wohnung gegeben ist. Es fungirt ebendaselbst ein Oberlehrer, der nach langjährigem Dienste bis vor Kurzem nicht mehr als 450 Thlr. bezog, es gibt andere Lehrer, deren Einkommen sich noch vor kurzer Zeit auf 200, auf 250, auf 300 Thlr. beschränkte und deren volle Thätigkeit auf dieses Einkommen hin in Anspruch genommen wurde. Man hat z. B. dem Ordinarius einer höheren Classe die Aufgabe gestellt, sein Amt für eine Besoldung von 350 Thlrn. zu versehen. Allerdings haben sich seitdem — irren wir nicht, seit einem Jahre — diese beklagenswerthen Verhältnisse etwas günstiger gestaltet, ohne indeß doch gegenwärtig irgend befriedigend zu sein. Es gibt in Dörfern der Rheinprovinz Elementarlehrer, die ein ungleich höheres Gehalt beziehen, als zwei Gymnasiallehrer in Köln zusammengenommen! Unser geehrter Gegner hat auch zugleich der Gratificationen gedacht. Man versteht darunter ein Geschenk von meist 50 Thlrn., das den Lehrern am Ende des Schuljahres gereicht wird — wenn nämlich die Mittel es erlauben. Die Unsicherheit dieser Gaben, um die denn auch noch sehr dringend gebeten werden muß, setzt den Werth derselben bei den beschränkten Umständen des Lehrerstandes schon um mindestens die Hälfte herab, um ganz davon abzusehen, daß dieses Geschenk — aus sehr begreiflichen Gründen — etwas wahrhaft Niederdrückendes an sich hat. Und selbst da, wo bei der großen Schülerzahl die Geldmittel in übervollem Maße vorhanden sind, wie etwa bei einem kölnischen Gymnasium, selbst da gibt man dieses Schenkungssystem nicht auf und erhält dadurch die Lehrer in einer precären Lage und einer Abhängigkeit von der

---

einigen Nummern d. Bl.", so heißt es da, „wurde ein Factum mitgetheilt, welches Verhältnisse des hiesigen Gymnasiums betraf; daran waren einige Bemerkungen über den Zustand des Lehrerstandes überhaupt geknüpft. Wir von unserem Standpuncte (!) aus müssen es eines Theils höchlichst mißbilligen, daß Sachen, die nur der Schule angehören (!), unter das Publicum gebracht und so ein Gegenstand des allgemeinen Gesprächs werden. Das heißt mit einem gewöhnlichen Ausdrucke aus der Schule plaudern, regt nur auf und erweckt Haß gegen gewisse Personen." — Armseliger ist von der Publicität vielleicht niemals gedacht worden.

Digitized by Google

schenkenden Behörde, die wahrlich ein großer Staat, der die Intelligenz zu einer seiner Grundlagen gemacht hat, auf das eifrigste vermeiden sollte. Bei solchen Zuständen ist es denn freilich nicht zu verwundern, daß die Ersatzmänner für die Reihen des Schulstandes allmälig auszubleiben beginnen, und daß selbst die meisten derer, die auf unseren Universitäten dem Studium der Philologie obliegen, nach der Beendigung desselben nicht im Schulfache zu treffen sind.

Berlin. (Spen. Ztg.) Seit vielen Jahren ist fortwährend durch die Presse und auf anderen Wegen die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, den Lehrern im Volke die Stellung zu geben, welche Denen gebührt, die ihr Leben daran setzen, die künftige Generation zu erziehen und alle die Anlagen in ihr auszubilden, welche dereinst in den Thaten der Nation sich in ihrer höchsten Blüte entfalten sollen. So sind denn auch in Preußen bedeutende Verbesserungen in der Lage der Lehrer eingetreten, aber noch immmer nicht in dem Maaße, daß nicht vieles zu wünschen bliebe. Wenn wir nun auch anerkennen, daß Manches geschehen ist, so möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß es hier und dort mit besserer Vertheilung hätte geschehen können, wofür wir namentlich in der Hauptstadt mehrere Beispiele kennen, wo ohnehin nicht schlecht besoldeten Directoren von Seiten des Magistrats nach wenigen Jahren der Amtsführung eine zweimalige Gehaltserhöhung mit sechshundert Thalern zu Theil geworden ist, ohne daß auch nur einem von ihren Lehrern, während dieser Zeit, ein Silbergroschen von Erhöhung zu Theil geworden wäre. Man sagte bei dieser Gelegenheit, wir müssen Diejenigen ehren, denen wir unsere Kinder, unser bestes Gut, anvertrauen. Ganz recht, aber macht der Director allein die Anstalt, oder dankt sie ihren Flor nicht dem Zusammenwirken aller dabei beschäftigten Kräfte? Ohne jenen also irgendwie ihre verbesserte Lage zu mißgönnen, nehmen wir doch für die Lehrer derselben auch diese Gunst und Berücksichtigung in Anspruch, daß man einmal ihrer, und aller ihrer Mühe und Arbeit, gedenke, so wie daß die Erhaltung ihrer Familien ihnen in der Regel mehr Sorgen macht, als den Directoren. Dabei sollen sie gerade immer frisch sein zu ihren stets sich erneuernden geistigen Anstrengungen; wie ist dieß aber möglich, wenn ihnen nicht auch einige Rücksicht geschenkt wird? Außerdem sind wir von der Humanität unserer Directoren überzeugt, daß es gewiß nur einer solchen Aufforderung bedürfen wird, damit sie, nachdem sie in ihrem Gehalte bedeutend erhöht sind, auch dasselbe für diejenigen ihrer Lehrer bevorworten, welche desselben am meisten bedürfen, und deren Zahl ist nicht geringe. Eben so werden die städtischen Behörden sicher, was sie den Leitern einer Anstalt zu Theil werden ließen, denen nicht versagen, in deren Händen denn doch recht eigentlich die Zukunft ihrer Söhne liegt, denn der Director thut an einer Anstalt viel, aber am meisten wirken die Lehrer.

Berlin, Nov. Unser Polizeistaat gibt uns zwar Mancherlei zu kosten, was uns nicht schmeckt; man kann aber nicht leugnen, daß die Neigung zur Willkür in den Bürgern eben so tief sitzt als in der Bureaukratie, so daß beide Theile sich nicht viel vorzuwerfen haben. Das vor Kurzem publicirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden läßt die Juden zu keinem Staats- oder Communalamte zu, das mit der Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt verbunden ist; eben so schließt es die Juden von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten aus. Ob dieses Gesetz zweckmäßig oder unzweckmäßig ist, geht uns hier nicht an; es ist Gesetz und muß als solches beobachtet werden, so lange es nicht aufgehoben ist. Nichts destoweniger hat das Stadtverordnetencollegium fast einstimmig beschlossen, dem Stadtverordneten Dr. Veit, der seit einem Jahre Mitglied der städtischen Schuldeputation und von seiten seiner wissenschaftlichen Bildung dazu

Digitized by Google

sicherlich vollkommen geeignet, aber jüdischer Religion ist, in dieser Deputation zu belassen.

Königsberg, Nov. Die hiesige Regierung publicirt einen ministeriellen Erlaß vom 1. October, durch den den Consistorien und den Regierungen ihr Wirkungskreis in evangelischen Kirchenangelegenheiten bestimmt wird. Wir entnehmen demselben den §. 6, der Folgendes bestimmt: „Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird: a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten, dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß; b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

Berlin, Nov. Se. Maj. der König hat allen evangelischen Schulen der Monarchie ein Exemplar der neuen, von der Frau Staatsminister Gräfin v. Reden in Buchwald (Kreis Hirschberg) besorgten Auflage der sogenannten Hirschberger Bibel als ein Inventarium geschenkt, in der Absicht, daß die in diesem Buche enthaltene Erklärung der heiligen Schrift insbesondere auch den Lehrern beim Erklären der biblischen Geschichte in den Elementarschulen eine geeignete Hülfe darbieten möge. Der Consistorialrath Siegert, welcher von der Liegnitzer Regierung mit der Versendung dieser Bibeln beauftragt war, hat davon seit 1844 im Ganzen 16,947 Exemplare versendet. Für jedes Exemplar sind 1 Thlr. 10 Sgr. Druckkosten, 15 Sgr. für den Einband, und eben so sämmtliche Verpackungs- und Versendungskosten (im Ganzen weit über 30,000 Thlr.) von Sr. Maj. dem König übernommen worden.

Breslau, Nov. Das Amtsblatt der hiesigen Regierung enthält folgende Bekanntmachung (vom 1. Oct.) des königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Schlesien. „Da die Kenntniß der geistlichen Kirchenlieder für jeden Schullehrer unerläßlich erscheint, die vollständige Einübung derselben aber nicht Aufgabe des Seminars sein kann, so ist von Seiten des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beschlossen worden, die genaue Kenntniß der bedeutendsten und in allgemeiner Anerkennung der evangelischen Kirche stehenden Kirchenlieder von jedem Präparanden bei seiner Aufnahme in ein evangelisches Schullehrer-Seminar zu verlangen. — Indem wir sämmtliche Präparandenbildner hierauf aufmerksam machen, fügen wir gleichzeitig ein Verzeichniß der von uns in Gemeinschaft mit dem königl. Consistorium ausgewählten, von den Präparanden für die evangelischen Schullehrer-Seminarien zu memorirenden, in den meisten der gangbaren Gesangbücher enthaltenen 50 geistlichen Lieder bei, deren genaue Kenntniß bei der Prüfung zur Aufnahme in ein evangelisches Schullehrer-Seminar von jedem Präparanden gefordert werden wird." (Folgt nun ein Verzeichniß von 50 Liedern.)

Berlin. Einer statistischen Zusammenstellung des neuen cameralistischen Centralblattes zufolge hat jetzt Preußen 24,605 Lehrinstitute, nämlich 6 Universitäten, 2 Akademien (zu Münster und Braunsberg), 117 Gymnasien, 32 Progymnasien, 41 Schullehrerseminarien, 100 höhere Bürgerschulen, 661 Mittelschulen und 23,646 Elementarschulen. An denselben wirken 35,304 Lehrkräfte, von welchen auf die Universitäten 495, Gymnasien 450 und Elementarschulen 29,631 kommen. Die Zahl der Lernenden beläuft sich auf 2,455,121, von welchen an den Universitäten 3641 und an den Gymna-

Digitized by Google

sien 26,900 Inländer studiren; die Anzahl der Schullehrerseminaristen beläuft sich auf 2546 und der Elementarschüler auf 2,328,146. Die Dotation des Staates für die Gelehrtenschulen ist 732,946 Rthlr., während die aller übrigen Schulen bloß 354,588 Rthlr. beträgt, d. h. auf den Kopf der höhern Schüler kommt 24 Rthlr., während auf den Einzelnen der Volksschulen Besuchenden bloß etwa 4½ Sgr. oder 166mal weniger kommt, als für die Schüler der Gelehrtenschulen.

Duisburg. Nov. Hier treten die Lehrer der Elementarschulen in einer Erklärung gegen den Plan des Gymnasialdirectors Dr. Eichhoff auf, dem Gymnasium eine Vorbereitungsclasse zu geben. Sie sagen, der Zweck einer solchen Schule sei, zu dem zehnfachen Schulgelde den Kindern Elementarunterricht zu geben, den die Elementarschulen schon ertheilen. Auch hätten sämmtliche Schulvorstände bei der Regierung kräftigst protestirt.

(Es wird darauf ankommen, ob die Elementarschule des Gymnasiums sich selber durch das Schulgeld zu erhalten vermag oder nicht. D. H.)

Berlin, Nov. (Köln. Ztg.) Das Armenschulwesen der Stadt Berlin hat im vorigen Jahr dieselbe fortschreitende Bewegung, wie bisher, inne gehalten. Aus dem Berichte der städtischen Schul-Deputation im Monatsblatte für die Armenverwaltung läßt sich die befriedigende Thatsache entnehmen, daß die genannte Deputation und die städtischen Behörden überhaupt an der Ausdehnung und Veredlung des Volksunterrichtes beharrlich fortarbeiten. So viele Wünsche und Bedürfnisse desselben auch noch der Erledigung entgegen harren, welche sie im Laufe der Zeit finden müssen und werden, so ist es doch ausgemacht, daß im Laufe der letzten 21 Jahre kein Zweig der städtischen Verwaltung so beträchtliche Fortschritte gemacht hat, als das Armenschulwesen; weßhalb auch in keinem Zweige der Betrag der darauf verwendeten Geldmittel so bedeutend gestiegen ist. Die Schuldeputation sagt in ihrem Berichte: „Unsere Bemühungen, das städtische Armenschulwesen zu verbessern, sind auch in dem verflossenen Jahre, wie bisher, theils darauf gerichtet gewesen, die für die Armenschulkinder bestimmten öffentlichen Schulen in einem dem Zuwachse der Bevölkerung entsprechenden Verhältnisse zu vermehren, theils die innere Einrichtung dieser Anstalten immer mehr ihrem Zwecke entsprechend zu gestalten und ihre sorgfältige Benutzung Seitens der Schulkinder herbeizuführen.“ Die im Jahre 1846 erbauten zwei großen Schulhäuser sind in den verwichenen Tagen eröffnet worden, so daß gegenwärtig fünfzehn Communal-Armenschulen mit mehr als hundert Classen bestehen. Die Reorganisation der Privatschulen, in denen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, wird bald gänzlich vollzogen sein. Für Controle des Schulbesuches und Verhütung der Schulversäumnisse sind jetzt 34 Schulcommissionen thätig. Die Zahl der Kinder, welche auf Kosten der Commune ganz oder theilweise freien Unterricht erhielten, war im Jahr 1825 3500, im J. 1846 18,636 (ungefähr 1000 mehr als im J. 1845), sie hat sich also mehr als verfünffacht, während die Volkszahl sich noch nicht verdoppelte. Von der letztgenannten Zahl kamen auf die Communal-Armenschulen 8762, auf die Parochial- und Privatschulen 8933, auf das Waisen- und Arbeitshaus 396 u. s. w. Im J. 1825 kostete das Armenschulwesen 14,000 Thlr.; dagegen wird in dem Rechnungsauszuge der Casse der Armenschulverwaltung für das J. 1846 eine Ausgabe von 102,572 Thlrn. (14,740 mehr als im J. 1845) nachgewiesen; die Ausgabe hat sich demnach in 21 Jahren mehr als versiebenfacht und bildet ungefähr den vierzehnten Theil der gesammten städtischen Ausgaben. Eine Vergleichung des Maßes, in welchem die Zahlen der Schulkinder und der Schulausgaben gewachsen sind, lehrt, daß gegenwärtig mehr Mittel auf jedes Kind verwendet werden. In der erwähnten

Digitized by Google

Ausgabe des Jahres 1846 sind enthalten: 32,266 Thlr. für Besoldungen und Emolumente der Lehrer, 56,842 Thlr. für den Unterricht armer Kinder in Parochial- und Privatschulen. An Gehaltszulagen und Unterstützungen erhielten ungefähr 80 Lehrer und Lehrerinnen aus städtischen Mitteln 1945 Thlr. Da die Einnahme nicht mehr als 19,199 Thlr. betrug (1056 mehr als im J. 1845), so mußten von der Commune rein zugeschossen werden: 83,373 Thlr. Die bei Weitem größere Hälfte der Einnahme besteht in Schulgeld: 13,470 Thlr. Ehrende Erwähnung verdient, daß die Schülerinnen einer höheren Töchterschule 24 Thlr. zur Bekleidung armer Kinder unter sich zusammenbrachten, und daß die Kinder einiger anderen Schulen Gaben spendeten, um armen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Aus Westphalen. (Trierer Ztg.) Im Jahre 1826 wurde eine Casse für die Schullehrer-Wittwen und -Waisen des Regierungsbezirkes Arnsberg gegründet. Die anfängliche Unterstützung betrug für eine Wittwe jährlich 10 Thlr., für eine Waise 5 Thlr. Doch war eine Erhöhung, eintretend nach zehnjährigem Bestande der Casse, verheißen. Das Jahr 1836 gieng vorüber, ohne daß jenes Versprechen erfüllt worden war, vielmehr wurde die Erfüllung desselben wiederum um 10 Jahre hinausgeschoben. Nach Ablauf des Jahres 1846 wurde Rechnung gelegt mit dem Bemerken, daß die fernere Unterstützung auf 20 resp. 14 Thlr. beantragt sei. Das ist für die Lehrer das Trostlose, daß sie, wie überhaupt in allen ihren Angelegenheiten, so auch bei der Verwendung dieser durch sie doch erschwungenen Gelder kein Wort mitzureden haben. Das Ministerium hat sich nicht bewogen gefunden, den erwähnten Antrag gutzuheißen, sondern die Unterstützung auf 14 resp. 7 Thlr. festgesetzt. Mit der fortwährenden Vermehrung der Fonds, die dadurch bezweckt wird, kann den armen Hinterlassenen der Proletarier des Geistes und an Geist wenig gedient sein; gewiß ziehen sie eine bessere Gegenwart der Hoffnung auf eine noch bessere Zukunft vor. Zum Beweise, daß ihre etwaige Unzufriedenheit gegründet ist, setze ich einige Zahlen her. Im Jahre 1846 wurden eingenommen: an Zinsen 1053 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., an Collectengeldern 177 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., an Beiträgen 1319 Thlr., an Antrittsgeldern 74 Thlr., an Versetzungsgeldern 28 Thlr., an Strafgeldern 3 Thlr. 19 Sgr., im Ganzen 2655 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Die Ausgaben betrugen: an Pensionen 655 Thlr., an Administrations-Gebühren 97 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., außergewöhnliche Ausgaben 29 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., im Ganzen 781 Thlr. 29 Sgr. Es war mithin ein Ueberschuß von 1873 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. für das Jahr 1846 vorhanden. Hätte man die dreifachen Beträge, also 30 resp. 15 Thlr. gezahlt, d. h. 1310 Thlr. mehr als jetzt, so hätte das Jahr 1846 der Casse doch noch einen Zuwachs von 563 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. gebracht. Der Sonderling am Rhein, der jetzt nicht mehr rechnet, sagte: „Zahlen entscheiden!“

Von der Ruhr. (Rhein. Beob.) Die Bevölkerungszunahme wird durch keinen Umstand so augenfällig, als durch die Ueberfüllung der Elementarschulen. Viele erst vor zehn Jahren nach dem damaligen Bedürfniß eingerichtete Schulen genügen heute schon keineswegs mehr. Dieß ist denn auch der Hauptgrund der so häufig angetroffenen Schulversäumnisse, trotz der größten Thätigkeit der Polizeibehörden sie zu verhindern. Dieß näher nachzuweisen, wollen wir uns eines Beispiels bedienen. Wir kennen eine Schule, die ungefähr 700 schulpflichtige Kinder hat, welche in vier Classen getheilt sind. Der Raum der ersten Classe dieser erst vor ungefähr dreißig Jahren erbauten Schule nimmt circa 80, der der zweiten eben so viele Kinder auf. Summa 160. 540 Kinder müssen demnach in den Räumen der andern beiden Classen untergebracht werden, beträgt 270 auf jede. Da nun aber nur 120 darin Platz finden, so sind 150 Schüler jeder Classe, daher 300 Kinder dieser Schule gezwungen, die Schule zu

Digitized by Google

meiden. Denn die armen, oft stundenweit herkommenden, durchnäßten Kinder vor den Schulstuben, auf den kalten, zugigen Gängen stehen zu lassen, kann keine Polizeibehörde, die gleichzeitig auf Erhaltung der Gesundheit zu sehen verpflichtet ist, verantworten, daher auch keinen Zwang anwenden. Ferner halten viele Eltern ihre Kinder von der Schule zurück, weil sie doch darin nichts lernen. Wie wäre dies auch möglich, wenn, wie öfters der Fall, ein Lehrer 2 bis 300 Kinder unterrichten soll. Angenommen, daß die Kinder wirklich 5 Stunden täglich die Schule besuchen; so sind dieß 300 Minuten. Der Lehrer kann sich demnach möglicherweise nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ Minute den ganzen Tag über mit jedem einzelnen Kinde beschäftigen. Hiernach erscheint behufs eines regelmäßigen Schulbesuchs nichts so dringend, als eine unserer Schulgesetzgebung noch mangelnde Bestimmung über eine dem Unterrichte angemessene Zahl der Kinder, die Eine Klasse bilden sollen und über die hinaus eine neue eingerichtet werden muß. Einer solchen Bestimmung würde die nothwendige Erweiterung der Schulen von selbst nachfolgen, während beim Mangel derselben die Gemeinden sich hiervon so lange wie möglich, wegen der aus dem Bau und der Anstellung eines neuen Lehrers entspringenden öfters sehr bedeutenden Kosten, zurückhalten, bis endlich ein Mißverhältniß, wie das obige, eintritt.

Kolberg, Dec. (Trierer Ztg.) Es wird hier eine Schifffahrts-Vorbereitungsschule für Matrosen eingerichtet, auf deren Stundenplan neben 2 St. Geographie 6 St. Religionsunterricht figuriren, von denen 2 auf das Singen geistlicher Lieder nach der Geige verwandt werden sollen. (Ist die Notiz richtig und die Schule nicht etwa für ein jüngeres Alter, sondern für Schüler von etwa 14—15 Jahren bestimmt, die schon den Elementarunterricht genossen haben, so ist wirklich Veranlassung, „die Hände über dem Kopfe zusammen zu schlagen". D. H.)

Breslau, Höhere Bürgerschule, Dir. Dr. Kletke. Diese 1836 gegründete Schule hat sich unter der liebevollen Pflege der Stadt, welche sie gegründet hat, und unter der einsichtsvollen Leitung ihres Directors zu einer Anstalt entwickelt, welche die Aufmerksamkeit der Schulmänner verdient. Sie zählt 7 Classen, von denen aber mehrere wegen der Anzahl der Schüler doppelt vorhanden sind, so daß in der That 10 Classen da sind, welche Ende 1846 von 562 Schülern besucht wurden, und in denen von 11 ordentlichen und 12 Hülfs- und „Fach"-Lehrern wöchentlich 341 Lehrstunden gegeben werden. Prima hat dazu zweijährigen Curs, wogegen Sexta A und B nur halbjährigen haben. Der Unterrichtsplan ist übersichtlich folgender:

		VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
I.	Religionslehre	2	2	2	2	2	2
II.	Deutsch	8	5	5	4	4	4
	Lateinisch	5	5	4	4	3	3
	Französisch	—	4	5	5	5	5
	Polnisch	—	—	(2*	*2)	(2*	*2)
	Englisch	—	—	—	—	3*	3*
III.	Geographie und Geschichte . .	2	3	4	4	4	4
IV.	Philos. Propädeutik (Empir. Psychologie, Logik und Philos. der Geschichte, nur ums andere Jahr, im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden) . . .	—	—	—	—	—	1—2

Digitized by Google

		VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
V.	Rechnen	4	3	3	2	—	—
	Geometrische Vorübungen	—	2	—	—	—	—
	Mathematik	—	—	3	4	5	4
VI.	Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2
	Physik	—	—	—	2	2	2
	Chemie	—	—	—	1	2	2
VII.	Schönschreiben	3	2	2	1*		
	Freihandzeichnen	2	2	2	2	(2	2)
	Linearzeichnen	—	—	2*	2*	(2*	*2)
	Situationszeichnen (Sonntags)	—	—	—	—	(2*	*2)
	Modelliren in Thon, in 2 Abtheilungen, jede 2* Stunden.						
	Gesang	(2	2)	(2*	*2)	(2*	*2)
VIII.	Darstellende Geometrie	—	—	—	—	2*	—
	Maschinenlehre, ein Jahr ums andere, im Sommer 1 St., im Winter 2 St.	—	—	—	—	—	1—2

Es ist aus dem Programm von 1847 nicht ersichtlich, worin sich der Unterricht der Unter-Sexta (VIIa) von demjenigen der Ober-Sexta (VIa) unterscheidet; die mit * bezeichneten Lectionen sind nach dem Programm von 1846 facultativ und zwar ist es keinem Schüler gestattet Englisch und Polnisch zu lernen. Der Raum fehlt uns dießmal, um auch die Abstufung des Unterrichtes darzustellen. An wissenschaftlichen Abhandlungen enthielten die Programme seit 1842 folgendes: 1842: Reiche, Andeutungen über Erfordernisse und Anwendung von Landkarten; 1843: L. Müller, Ein Wort in Sachen der Wahrheitsliebe auf Schulen; 1844: Dr. Behnsch, Ueber das Verhältniß der deutschen und romanischen Elemente in der englischen Sprache; 1845: Dr. Stein, Ueber die Stellung der lateinischen Sprache in dem Unterrichtsorganismus der Realschule (spricht sich mit Wärme für Beibehaltung des Lateinischen aus); 1846: Kletke, Das reguläre Siebzehneck; 1847: Dr. Marbach, Ueber Systematik in der Darstellung der Physik. Mehrere dieser Abhandlungen haben Anspruch auf eine besondere Anzeige in diesen Blättern; leider aber hat die Bogenzahl dieser Zeitschrift noch nicht zu derjenigen Stärke gebracht werden können, die nöthig wäre, um Alles zu besprechen, was die Aufmerksamkeit der Schulmänner auf sich zu ziehen verdient.

Landeshut in Schlesien, höhere Bürger- und Stadtschule, Rector Dr. Kaiser, Programm von 1845. Schulen wie diese sind betrübt anzusehen, und noch betrübter mag es sein, als Lehrer oder gar als Rector an einer solchen Schule zu wirken. Von zwei Dingen eins: entweder die Stadt Landeshut bedarf in der That einer höheren Bürgerschule, und dann soll sie die Kosten zu einer solchen bewilligen *, oder dieses

* Das ist freilich leichter gesagt als gethan; zu helfen wäre aber, wenn in Deutschland nur ein Hundertstel von der Intelligenz existirte, deren man sich immer rühmt. Daß man jede einzelne Ortsgemeinde für ihre Elementar- und Volksschule selber, so gut oder schlecht sie kann, sorgen läßt, hat noch halbwege einen Sinn, weil eben jede Gemeinde eine solche Schule braucht; daß man aber den Städten meist überläßt, ihre Gymnasien und h. Bürgerschulen allein zu unterhalten, ist vollkommen absurd. Eine Stadtgemeinde wird zwar gern, um ein Gymnasium oder eine höhere

Digitized by Google

Bedürfniß ist nicht so dringend und die Mittel der kleinen Stadt (die nur c. 4000 Einwohner hat) reichen dazu nicht aus, und dann soll sie den Söhnen ihrer Leinwandhändler und einiger anderen „Honoratioren" zu liebe ihrer allgemeinen Stadtschule nicht die nöthigen Geld- und Lehrkräfte entziehen und wie Moliere's Harpagon den eigenen Pferden den Haber aus der Krippe stehlen. Gesetzt auch, das Ministerium hätte zu den 200 Thlrn., die der Staat dermalen zuschießt, die weiter erbetenen 150 Thlr. bewilligt, was wäre mit dem ganzen Bettel gewonnen? Wer für ein Unternehmen, das so oder so viel kostet und mit geringeren Kosten nicht herzustellen ist, nur die Hälfte oder ein Drittel aufwendet, der ist eben ein Thor: das ausgegebene Geld ist weggeworfen und der Zweck ist nicht erreicht. Doch man höre. Die Anstalt hat 1) 4 Classen, die halb Real-, halb städtische Volksschule sind: Prima mit zwei-, Secunda mit zwei-, Tertia mit ein- und Quarta wieder mit zweijährigem Cursus; sie hat 2) 2 Mädchenclassen, und 3) 3 Elementarclassen, die erste und dritte mit je zwei-, die zweite mit einjährigem Cursus. Wie es um die 4 oberen Classen steht, kann sich jeder Schulmann denken, sobald er erwägt, daß sie gleichzeitig h. Bürgerschule, städtische Mittelschule und allgemeine städtische Volksschule sein müssen; die Klagen des Rectors im Programm sagen das Uebrige. Diese 4 Classen haben nur 4 Lehrer, die mit Stunden überladen sind; die Lehrer sind (mit Ausnahme des Rectors) keine litterati, sondern einfache Volksschullehrer („für die Anstellung eines Litteraten ist vor der Hand keine Aussicht"); damit einige Schüler auf die Abiturientenprüfung vorbereitet werden könnten, mußten die Lehrer „mit Hintansetzung der übrigen Schüler ihre ganze Sorgfalt auf die Ausbildung der Abiturienten verwenden." Wenn indeß die Schule kein Geld erhält — „der Antrag des Rectors wegen Anschaffung einer Schulglocke wurde" (von der städtischen Schuldeputation) „abgelehnt"; ein neuer Elementarlehrer wurde mit 172 Thlrn. angestellt, und der Lehrer Steigmann erhielt wegen der ein Quartal hindurch gegebenen überzähligen Stunden eine Gratification von 5 Thalern —, so erhält sie dafür desto mehr Verordnungen von den städtischen und Staatsbehörden, das vorliegende Programm führt aus Einem Jahre in der betreffenden Rubrik 39 Nummern an, darunter auch folgende: „Am 4. und 7. Dec. 1844. Der Wohllöbl. Magistrat und der Herr Präses der Schuldeputation verweisen den Rector über einige im vorigen Programme gegebene Mittheilungen," deren Mittheilung für den guten Humor des Rectors spricht. Erfreulich ist, daß die Schule eine Menge kleiner Legate für dürftige Schüler hat. Die Abhandlung, vom Conrector Röhricht, gibt die „Vertheilung des Lehr- und Lernstoffes aus dem Gesammtgebiete der deutschen Sprache an sämmtliche Classen unserer Schule" an.

Koblenz, Nov. Unser Stadtrath ist gegenwärtig mit der Gründung einer Realschule beschäftigt. Zur Aufbringung der dazu erforderlichen Summe hat derselbe mit Genehmigung der Königlichen Regierung die Aufnahme eines Lotterie-Anlehens von

---

Bürgerschule auf ihrem Gebiete zu haben, einen größeren Beitrag an eine solche Schule zahlen; warum sie aber eine Schule allein unterhalten soll, die von 10 — 20 umliegenden Gemeinden ebenfalls benutzt wird, begreift man nur in der politischen Kleinkinderschule, die in der Geographie den Namen Deutschland führt. Wie nahe läge es nicht, in Preußen den Provinzen die Schulen zu überlassen; wie nahe läge es diesen nicht, die Provinz in m Gymnasial-, n Realschul-, o Volksschul-, p Elementarschulgenossenschaften zu theilen! welch einen Fonds hätte das Schulwesen bekommen, wenn man die Provinzen die Eisenbahnen hätte bauen und die Dividenden für den öffentlichen Unterricht verwenden lassen.

Digitized by Google

17,000 Thlrn. beschlossen. Das Institut, zu dem bereits tüchtige Lehrerkräfte gewonnen sind, wird jedoch erst im künftigen Jahre ins Leben treten.

Berlin. Einem Artikel der Spenerschen Zeitung, der gegen einen Plan der städtischen Behörden polemisirt, nach welchem in der Nähe des Oranienburgerthores eine neue große Schule mit 18 Classen, Gymnasium, h. Bürgerschule und Elementarschule enthaltend, errichtet werden soll, entnehmen wir die Notiz, daß die 3 städtischen Gymnasien bei einem nicht unbeträchtlichen eigenen Vermögen einen jährlichen Zuschuß von circa 10,000 Thlrn. aus Communalmitteln erfordern, während die 3 höheren Stadtschulen zusammen noch nicht 1000 Thlr. Zuschuß erhalten.

Aus Westphalen. (Elberfelder Ztg.) In einer Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten d. d. Münster, den 30. April 1847, lesen wir, daß in dem ganzen Jahre von Ostern 1846 bis dahin 1847 nur 8 Abiturienten zum Studium der Theologie von allen westphälischen Gymnasien abgegangen seien. Es kommt also nicht einmal auf jedes Gymnasium ein künftiger Theolog. Dagegen sind im Ganzen 77 katholische Theologen, 30 Juristen und 22 Mediciner abgegangen. Bedenkt man, daß unsere Provinz fast zur Hälfte evangelisch ist, so ist die Differenz zwischen den evangelischen und katholischen Theologen, zwischen 8 und 77 enorm. Ein Mißverhältniß findet auch statt zwischen der Zahl der Juristen und Mediciner einer- und der evangelischen Theologen andererseits. Die Provinz hat über 400 evangelische Pfarrstellen, aber gewiß nicht so viele juristische Aemter, auch nicht so viele Plätze, wo Aerzte einen genügenden Wirkungskreis finden. Endlich ist auch ein totales Mißverhältniß zwischen der Zahl der evangelischen Pfarrstellen in Westphalen und der theologischen Abiturienten, zumal von letzteren immer noch einige abgehen, sterben, zum Schulfach übergehen, die Examina nicht bestehen, oder sonst von der Theologie abkommen.

Woran liegt es denn, daß bei uns so wenig junge Leute evangelische Theologie studiren mögen? *

Es wäre wünschenswerth, wenn jährlich auch die einzelnen Gymnasien angegeben würden, von denen wenige oder gar keine Theologie Studirende abgehen. Die Eltern, welche ihre Söhne für den geistlichen Stand bestimmt haben, könnten dann jene Gymnasien meiden und solche wählen, auf welchen den Gymnasiasten Lust zur Theologie gemacht wird.

Sollte es nicht an der Zeit sein, in Westphalen eine „Liller evangelische Schule" einzurichten, in welcher unbemittelte geistvolle Jünglinge unentgeltlich für das Studium der Theologie vorgebildet würden?

Königsberg in der Neumark, Gymnasium, Dir. Prof. Arnold, Programm von 1847. Die Schule hat 6 Classen und für die vom griechischen Unterrichte dispensirten Quartaner und Tertianer eine Nebenclasse mit 2 St. Mathematik, 1 St. Deutsch 1 St. Französisch. Frequenz circa 145. Die Abhandlung, vom Dir., bringt interessante pädagogische Miszellen, nämlich 1) über die streitigen Richtungen im Allgemeinen, 2) über die formale Bildung, 3) über den Nutzen des Lateinischen in den h. Bürgerschulen, 4) über die erste Stufe des Unterrichtes, 5) über einjährige Lehrcurse, 6) was und wie soll von den Schülern privatim gelesen werden?

Die Masse des Stoffes, welche in dieser Abtheilung untergebracht sein will, gestattet uns leider nur zu selten, auf den Inhalt der den Programmen beigegebenen

* Wir könnten es sagen, aber „Niemand hört's gern, drum bleibt es geheim."
A. d. H.

Digitized by Google

Abhandlungen einzugehen. Auch dießmal müssen wir uns begnügen, diejenigen Leser, welchen Programme zugänglich sind, auf diese Miszellen aufmerksam zu machen. *

Auf die Miszelle für das Lateinische in den h. Bürgerschulen kommen wir bei anderer Gelegenheit zurück; hier wollen wir nur ganz einfach bemerken, daß nicht abzusehen ist, warum Jemand, der sich zum Lateinlernen entschließt, nicht auch Griechisch dazu lernt, d. h. warum es überhaupt neben den Gymnasien (deren Unterricht allerdings vervollständigt werden muß) noch Halb-Gymnasien geben soll; — die Miszelle über einjährige Lehrcurse erklärt sich für dieselben, verlangt aber, daß zurückgebliebene Schüler, die sich anstrengen, nicht ein ganzes Jahr in ihrer Classe zurückgehalten werden, sondern nach einem halben Jahre in die folgende aufrücken, so daß sie dann auch in dieser 1 ½ Jahre bleiben. Für einzelne Fälle ist das gewiß ein sehr guter Vorschlag. Sonderbar, daß Hr. Arnold nur gegen die halbjährigen Curse streitet und der zweijährigen nur beiläufig erwähnt. Die Dauer des Curses ist ganz gleichgültig, nur das ist ein Uebelstand, wenn eine Classe Schüler hat, von denen ein Theil heute, ein anderer vor einem Jahre oder wenn es sonst gewesen, eingetreten ist. Bei den noch an vielen Schulen gebräuchlichen halbjährigen Versetzungen und zweijährigen Classen kann es vorkommen, daß eine Classe viererlei Schüler hat, z. B.

1) Schüler, die Mich. 1847 eintraten;
2) Schüler, die Ostern 1847 eintraten;
3) Schüler, die Mich. 1846 eintraten;
4) Schüler, die Ostern 1846 eintraten;

und man kann eigentlich nicht sagen, wann der Cursus beginnt und wann er aufhört. Wenn ein norddeutscher Gymnasiallehrer, der aber zugleich die süddeutsche und schweizerische Einrichtung kennt, einmal den Lesern der Revue das Kunststück verrathen wollte, wie man solche Classen mit Erfolg unterrichtet, so würde er uns einen großen Gefallen thun.

[Die Schulnachrichten aus den anderen deutschen Ländern, welche hier nicht mehr Platz fanden, so wie Universitätsnachrichten u. s. w. folgen im nächsten Hefte.]

---

* Beiläufig mag bemerkt werden, daß in diesen Blättern, wenigstens in den Artikeln des Herausgebers, der Terminus Radical eine andere Bedeutung hat als diejenige, in welcher ihn die erste Miszelle nimmt, wo er als der directe Gegensatz der Reaction, als „der wilde Fortschritt" genommen wird. Die Kategorien Fort- und Rückschritt liegen in einer anderen Reihe als die Kategorien Absolutismus und Radicalismus. Da besonders die Namen politischer Parteien willkürlich genommen und gegeben werden, so hat diese Note keinen anderen Zweck, als unsere deutschen Leser daran zu erinnern, daß das Wort Radicalismus in diesen Blättern die Ansicht bedeutet, welche für den demokratischen Staat die Omnipotenz in Anspruch nimmt, während das Wort anderwärts in andern Bedeutungen gebraucht und die Pädagogische Revue selbst vielleicht den bösen „radicalen" Blättern beigezählt wird.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogiſchen Revue.

Nro 2. Februar. 1848.

I. Pädagogiſche Zeitung.

C. Chronik der Schulen *.

Preußen. Gymnaſien. Marienwerder, G. Dir. Prof. Dr. Lehmann, Progr. von 1846 und 1847. Die Schule hat 6 Claſſen, ſo daß alſo Prima und Secunda zweijährige Curſe haben müſſen; Frequenz 240. An der Schule unterrichten außer dem Director 4 Oberlehrer, 3 ordentliche Lehrer, von denen zwei ebenfalls Oberlehrer ſind, 4 Lehrer für Franzöſiſch, Zeichnen, Schreiben und Singen, und 2 Candidaten. Privatim wird auch Engliſch in 2 wöchentlichen Stunden gelehrt. Von beſonderem Intereſſe iſt es, daß die Programme dieſer Schule alljährlich die Themata der von den Schülern bearbeiteten deutſchen und lateiniſchen Aufſätze mittheilen. Thäten das die Programme ſämmtlicher deutſchen Gymnaſien und h. Bürgerſchulen zehn Jahre hindurch, ſo gäbe das eine Maſſe von Themen, aus denen ſich eine Auswahl der vorzüglich brauchbaren zu einer Art von Normal-Aufgabenſammlung geſtalten ließe. Dem Programm von 1846 iſt als Abhandlung beigegeben: Ueber Goethe's Novelle: Das Kind mit dem Löwen, von Director; dem von 1847: **Disputationis de adjectivis verbalibus in τος et τεος exeuntibus specimen alterum**, vom Oberl. Groß.

Soeſt, Archigymnaſium, Dir. Dr. Patze, Progr. von 1847. Die Schule hat nur 6 Claſſen, die von 148 Schülern beſucht wurden. Auch hier werden die Themata zu den deutſchen und lateiniſchen Aufſätzen, welche Prima und Secunda zu machen hatten, mitgetheilt. Dem Progr. ſind zwei Reden von Prof. Dr. A. Kapp beigegeben, eine, beim Wiederanfange der Schule, die andere, bei der Feier des 25jährigen Directorjubiläums des Directors 1846 gehalten. In einem Vorwort erfahren wir, daß eine neue Bearbeitung der A. Kapp'ſchen Gymnaſialpädagogik in Ausſicht ſteht, und daß vorläufig die bei Leske in Darmſtadt erſcheinenden, von Dr. Nvack herausgegebenen Jahrbücher für ſpeculative Philoſophie einige Fragmente dieſer neuen Bearbeitung bringen.

Aus Schleſien. Nach dem Ev. Kirchen- und Schulblatt waren an den evang. Gymnaſien der Provinz im Jahre 1847 angeſtellt 13 Rectoren, 95 ordentliche Lehrer,

* Da nur der kleinere Theil der für das Januarheft beſtimmten Schulnachrichten in demſelben Platz fand, ſo fahren wir dießmal in dieſer Rubrik fort und legen die Fortſetzung des im Januarheft abgebrochenen erſten Artikels für das Märzheft zurück.

Digitized by Google

2 militärische Erzieher, 20 wissenschaftliche und 21 technische Hülfslehrer, 13 Schulamts-Candidaten, welche ihr Probejahr ableisteten, 9 Ortsgeistliche als Religionslehrer; im Ganzen demnach 173 Lehrer. Schüler wurden gezählt 2849 (130 mehr als 1844), von denen 116 als reife, 20 als unreife Abiturienten abgiengen.

Breslau, K. kath. G. Dir. Prof. Dr. Wissowa, Progr. von 1847. Den Schulnachrichten entnehmen wir, daß das Gymnasium, welches zu Anfange des Schuljahres 604 Schüler zählte, am 10. Juni d. J. von 628 Zöglingen besucht war, die von 22 ordentlichen und außerordentlichen Lehrern wöchentlich in 360 Stunden unterrichtet wurden. Die Abiturienten-Prüfung ward dieses Jahr schon am 17., 21. und 23. Juli abgehalten und erwarben bei solcher von den 36 geprüften Primanern, denen sich ein Extraneus angeschlossen hatte, 29 das Zeugniß der Reife, das auch dem Extraneus zu Theil wurde. Die Sammlungen des Gymnasiums haben sich mannigfachen Zuwachses erfreut; unter anderen ward die Lehrerbibliothek bis auf 4278 Werke in 7695 Bänden, die Jugendbibliothek bis auf 1912 Werke in 3954 Bänden vermehrt. Durch Stipendien sind wiederum eine große Menge armer Schüler unterstützt worden. Die zum Besten armer erkrankter Gymnasiasten bestehende Gymnasial-Krankenkasse hat sich im verflossenen Schuljahre von neuem als eine höchst wohlthätige Einrichtung, die wir auch den 3 übrigen hiesigen Gymnasien wünschten, bewährt. Da in Folge eines Beschlusses des königl. Provinzial-Schul-Collegiums mit dem, mit dem Gymnasium verbundenen, Convictorium die Veränderung vorgenommen werden sollte, daß das Pensionat, welches Pensionaire des ersten und zweiten Tisches umfaßt, fortan nicht mehr Privatsache des Regens bleiben, sondern, damit die Revenüen-Ueberschüsse desselben zur Vermehrung der Zahl der Fundatisten und zur Verbesserung ihrer Verpflegung verwendet werden könnten, zu einer öffentlichen Anstalt erklärt und, mit der Fundation vereinigt, unter eine Convictorien-Verwaltung gestellt würde, so hat die seitdem eingetretene Umgestaltung es bereits möglich gemacht, die Zahl der Freistellen um fünf zu vermehren, sonach bis auf 35 zu erhöhen, und auch die Verpflegung etwas zu verbessern. — S. 36 bis 40 der Schulnachrichten folgt eine Uebersicht der von den Schülern das Jahr hindurch gelieferten Aufsätze und der in den obern vier Classen bearbeiteten Themata, sowie der in den verschiedenen Sprachen gelieferten Extemporalien. — Die dem Progr. beigegebene Abhandlung, vom Oberl. Dr. Zastra, enthält **Quæstiones de Euripidis Hercule furente.**

Breslau, Elisabeth-G. (Bresl. Ztg.) Nach erfolgtem Ableben des ersten Schulcollegen des Elisabeth-Gymnasiums sind in die erste Stelle der Oberlehrer Keil mit 700 Rthlr., in die zweite der Oberlehrer Stenzel mit 650 Rthlr., in die dritte der Oberlehrer Guttmann mit 650 Rthlr., in die vierte der Oberlehrer Rath mit 600 Rthlr., in die fünfte der Oberlehrer Cambly mit 550 Rthlr. und dem Legate **Strelizianum mathematicum** von 155 Rthlr., in die sechste der Oberlehrer Hänel mit 550 Rthlr., in die siebente der Oberlehrer Körber mit 500 Rthlr., in die achte der Schulamts-Candidat Reide ebenfalls mit 500 Rthlr. eingetreten. — Eine anderweitige Einrichtung, welche allen Lehrern bei städtischen höheren Anstalten zu Gute kommen wird, ist neulich von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, nämlich die Einziehung der Schulgelder nicht mehr durch die Lehrer in den höheren Anstalten geschehen zu lassen. Der Magistrat ist ersucht worden, das Schulgeld auf anderem Wege, vielleicht bei Einziehung der Communalsteuer, einziehen zu lassen. Die Stadtverordneten berufen sich hierbei auf das in der Städteordnung sich befindende Reglement für Schul-Deputationen. Die Lehrer des Magdalenen- und Elisa-

Digitized by Google

beth-Gymnasiums, so wie der Realschule sind fast gleichzeitig bei dem Magistrat um Abnahme dieser ihnen aufgebürdeten Last eingekommen, die überdieß, gleichviel ob monatlich oder vierteljährlich die Einziehung des Schulgeldes geschieht, dem Unterricht manche Stunde entzieht.

Aachen. Ein, wie es scheint, wohlunterrichteter Mann, der in der Aachener Zeitung den „veröffentlichten Verhandlungen des Gemeinderathes" vorwirft, daß dieselben viele Irrthümer enthalten, gibt bei der Gelegenheit folgende dankenswerthe Notiz über die Gehälter der Lehrer am Gymnasium zu Aachen, dessen Copatron der Stadtrath ist. Es sind besoldet: a. 3 Lehrer mit einem Gehalte von 700 Rthlr. nebst freier Wohnung; dieselben haben außerdem theils in Anerkennung ihrer langjährigen Dienste (25 — 30 Jahre), theils wegen fortbestehender außeramtlichen Dienstleistung eine persönliche Zulage von 50 Thlr., b. 1 Lehrer mit 700 Thlr. nebst freier Wohnung, c. 2 Lehrer mit 600 Thlr. ohne freie Wohnung, d. 2 Lehrer mit 500 Thlr., desgleichen, e 1 Hülfslehrer mit 350 Thlr., desgleichen, f. 1 Hülfslehrer mit 300 Thlr., desgleichen. Bis zum Jahre 1842, wo der Staat seinen Zuschuß um 700 Thlr. erhöht habe, seien mehrere ordentliche Lehrer nach zehnjähriger und mehr als zehnjähriger Dienstzeit nur mit 400 Thlrn. besoldet gewesen. Wie es scheint, zählt auch der Aachner Stadtrath Mitglieder, deren Freundschaft für die höhere Bürgerschule (deren Lehrer auch hier geringer besoldet sind) in Feindschaft gegen das Gymnasium besteht. Ihren Vorwürfen stellt der Artikel folgendes entgegen: Die Verschiedenheit der Schulgelder-Einnahme bei dem Gymnasium circa 4300 und bei der höheren Bürgerschule c. 5100 Thlr. hat ihren Grund darin, daß die jährlichen Schulgeldsätze beim Gymnasium 13 Thlr. für die unteren, 15 Thlr. für die mittleren und 17 Thlr. für die oberen Classen betragen, bei der höheren Bürgerschule dagegen 15, 18, 24 und 28 Thlr. ausmachen. Das Gymnasium bietet daher dem Bürgerstande die Mittel einer höheren Bildung bei weit geringeren Kosten; dazu gewährt dasselbe den unbemittelten und ärmern fähigen Bürgersöhnen Freischule, desgleichen den Vicariolis des hiesigen Münsterstiftes, dergestalt, daß 50 und mehr Freischüler ausgebildet werden, eine Wohlthat, welche bei der höheren Bürgerschule nur in sehr beschränktem Maaße, wie wir uns auf zuverlässigem Wege überzeugt haben, bewilligt wird. Würde das Schulgeld beim Gymnasium nach den Sätzen der höheren Bürgerschule normirt, so würde dadurch dem Mittelstande der Einwohner die Erlangung einer höheren Ausbildung erschwert und dem Unbemittelten dieselbe völlig abgeschnitten. Die Erwägung dieses Umstandes allein muß jeden überzeugen, in wie hohem Grade die Zuschüsse der Stadt den Bürgern zu gute kommen.

Berlin. Damit das Turnen bei den Truppen nach gleichen Grundsätzen erfolge, hat der König die Errichtung eines Centralinstituts für den gymnastischen Unterricht in der Armee befohlen, dessen Direction dem Major v. Griesheim im Kriegsministerium übertragen ist. Es soll Gymnastik, Anatomie und Physiologie in einem anderthalbjährigen Curse gelehrt werden. Jedes Armeecorps sendet 2 Officiere in die Anstalt; dieselben erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in derselben eine monatliche Zulage von 8 Thlrn.

K. Sachsen. Dresden, Dec. Nachdem vor längerer Zeit schon das Ministerium einen Plan für den Geschichtsunterricht in den Gymnasien hatte ausarbeiten lassen, sind nun auch die Lehrpläne für den mathematischen und den naturwissenschaftlichen Unterricht den Gymnasien übermacht worden. Das Gros unserer Schulphilologen ist über die vom Ministerium ausgehenden Neuerungen ganz consternirt und hat das Gefühl einer Festungsbesatzung, die eine einrückende Hülfstruppe für den

Digitized by Google

einrückenden Feind hält. Seit mehreren Monaten heißt es schon, das Ministerium gehe auch mit dem Plane um, ein Realgymnasium zu errichten; die Stände werden sicherlich gern die zu einer solchen Anstalt nöthigen Gelder bewilligen, nur fragt es sich, was die neue Anstalt sein und leisten, welchen Zweck sie haben soll? Das Gerücht, das Ministerium beabsichtige den Director Vilmar zu Marburg hieher zu berufen, der seiner Arbeiten über deutsche Sprache und Litteratur wegen von Vielen eben so geschätzt als wegen seiner kirchlichen Buchstabengläubigkeit und wegen seines staatlichen Servilismus von Andern perhorreseirt wird, hat einen Theil unserer Schulmänner in nicht geringe Bewegung gesetzt. Die Einen würden diese Berufung ungern sehen, weil sie selbst auf die Directorstellen, welche bei uns erledigt werden, Anspruch machen zu können glauben; die Andern, weil es ihnen scheint, als müsse der philologische Ruhm, den die sächsischen Schulen von Alters her erworben, durch solches Uebergehen der einheimischen Kräfte gemindert werden; noch Andere wollen überhaupt keinen Fremden und wieder Andere wollen doch diesen Fremden nicht. Nun wir werden ja sehen. Dr. Köchly hat vor Kurzem das zweite Heft seiner Vermischten Blätter zur Gymnasialreform erscheinen lassen (192 S. gr. 8°.); dasselbe enthält 17 Berichte über Gegenstände des Unterrichts und der Erziehung des Gymnasiums, die im Gymnasialvereine seit Neujahr berathen worden sind, darunter zwei von Dr. Köchly selbst, einen über (gegen) das Latein Schreiben und Sprechen, den andern über den Unterricht in alten Sprachen.

Großherzogthum Sachsen. Jena, Bürgerschule, Rector Zeiß, Programme von 1843—46. Jena hat zwei Bürgerschulen, eine erste, welche zugleich Realschule sein soll und eine zweite, die niedere Bürgerschule ist. Jene hat 5 Knabenclassen mit 14 + 30 + 46 Schülern, 2 Elementarclassen mit 91 Schülern, und 4 Mädchenclassen, 2 Töchterclassen mit 38 + 55 Schülerinnen, 2 Elementarclassen mit 79 Schülerinnen. Diese hat 2 Knabenclassen mit 104 Schülern und 2 Mädchenclassen mit 152 Schülerinnen. Daneben bestehen noch 2 Classen mit 79 Schülern (und Schülerinnen?), die Prof. Dr. Stoy seit zwei Jahren leitet, und in denen der Unterricht von Candidaten der Theologie, welche Mitglieder des von Prof. Stoy geleiteten pädagogischen Seminars sind, gegeben wird. Diese zwei Classen, durch deren Errichtung der Ueberfüllung in der zweiten Bürgerschule gesteuert wurde, heißen nunmehr die Seminarschule. Einen Lehrplan theilen die Schulnachrichten nicht mit. Bei der ersten Bürgerschule fällt ohne besondere Erinnerung gewiß jedem Schulmanne die Unthunlichkeit auf, die Zwecke einer städtischen Mittelbürgerschule und zugleich die Zwecke auch nur der vier unteren Classen einer eigentlichen Realschule zugleich zu erreichen; der zweiten Bürgerschule wäre eine Mittelclasse dringend zu wünschen, und zwar nicht nur der Knaben-, sondern auch der Mädchenschule. Die uns vorliegenden Programme, sämmtlich vom Rector, enthalten folgende Aufsätze: 1843: Der Gemeingeist und die Schule, oder die Schule als selbständiges Organ des Gemeinwesens neben Kirche und Staat; 1844: Aufruf zur Gründung eines allgemeinen Wohlfahrtsvereines für unsere Stadt; 1845: Ueber den innigen Zusammenhang, in welchem die häusliche Erziehung der Kinder mit der Schule stehen muß; 1846: Wie werden sich weise Eltern gegen die Lehrer ihrer Kinder verhalten? Alle diese Abhandlungen machen dem Kopfe wie dem Herzen des Verf. Ehre und sind, wenn auch zunächst für die Bürger von Jena geschrieben, auch für einen weiteren Leserkreis von mannigfachem Interesse. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die erste dieser Abhandlungen, indem sie auf einen der wundesten Flecke unserer allgemein überschätzten Civilisation den Finger legt und nach Mitteln sucht, wie Einer Noth der Schule ein Ende zu machen sein möchte. Kein

Digitized by Google

Vaterlands-, Volks- und Schulfreund wird die gut geschriebene Abhandlung lesen, ohne dem Verf. in Vielem Recht zu geben, namentlich spricht auch die Gemüthswärme an, mit welcher Hr. Zeiß den Gegenstand behandelt; nichts destoweniger kann Ref., der nunmehr eine Reihe von Jahren das Problem der für deutsche Verhältnisse heutiger Zeit angemessensten Verfassung und Regierung des öffentlichen Schulwesens überdacht, und auch die vom Verf. aufgestellte Idee als eine der sich dem Gedanken darbietenden möglichen Combination schon früher geprüft hat, die Idee einer Schule, die ein drittes Glied neben Staat und Kirche wäre, nicht für ausführbar halten. Um einen Vergleich zu gebrauchen, so läßt sich die Schule dem Staate und der Kirche so wenig coordiniren als sich das Adjectiv dem Substantiv und dem Verbum coordiniren läßt: das Adjectiv subordinirt sich der Kategorie Participialia, und so subordinirt sich die Schule, als materielle Anstalt gefaßt, der bürgerlichen Gesellschaft und diese erst coordinirt sich dem Staate und der Kirche. Ich sage; die Schule als materielle Anstalt, als Etablissement, das gegründet, erhalten, bedient, geleitet, beaufsichtigt und regiert sein will; denn die Schule ist auch Glied einer anderen Verbindung (Bildung, Wissenschaft, Kunst), deren Gegenstände sich aber nicht äußerlich organisiren lassen, deren natürliche Constitution vielmehr dieß ist, nicht constituirt zu sein. Die hergebrachte Grammatik weiß Nichts von einer grammatischen Kategorie Participialia, sie kennt nur Participien, und gerade so weiß die Theorie und die Praxis unserer Socialwissenschaft, von der die Politik nur ein Theil, Nichts von einer socialen Kategorie Bürgerliche Gesellschaft, sie kennt nur Localgemeinden und ordnet diese dem Staate mit demselben Unrechte und ganz so unter, wie die Grammatiker das Particip dem Verb unterordnen. Doch wir brechen hier ab, da sich im laufenden Jahrgange Anlaß finden wird, diese Materie ausführlicher zu behandeln.

S. Meiningen-Hildburghausen. Schon durch ein Gesetz von 1835 war man darauf bedacht, eine Besserstellung der Volksschullehrer und der Pfarrer herbeizuführen. Allein man hat seitdem die Ueberzeugung gewonnen, daß auch damit die Schranken noch zu enge gezogen geblieben sind, und deßhalb ein neues Gesetz am 16. August publicirt, welches die Reform noch weiter führt. Zufolge desselben wird das in dem Gesetze von 1835 zu 400 Gulden bestimmte geringste Dienst-Einkommen eines selbständigen Pfarrers auf 450 Gulden erhöht, wird ferner für diejenigen Lehrerstellen, welche unter der bisherigen, künftig fortfallenden Benennung von Präceptoraten mit einem Dienst-Einkommen von 150 Gulden dotirt waren, der geringste Betrag gleichwie bei anderen Schullehrerstellen auf 200 Gulden festgesetzt. Ein zu bleibender Vertretung angestellter Pfarr-Substitut soll 350 bis 400 Gulden und ein in gleicher Weise angestellter Lehrer-Substitut 175 Gulden an jährlicher Besoldung erhalten. Ein Pfarr-Vicar, welcher von dem Consistorium zu vorübergehender Versehung eines Pfarramtes abgeordnet wird, erhält eine monatliche Remuneration von 20 bis 30 Gulden und ein Schul-Vicar bei gleicher Verwendung für eine Schulstelle eine monatliche Remuneration von 12 Gulden 30 Kreuzern. Die zu der angeordneten Erhöhung erforderlichen Mittel werden auf die in dem Gesetze von 1835 bereits festgesetzte Weise aufgebracht. — Zur Beseitigung der Uebelstände, welche mit Erhebung der Schulgelder durch die Lehrer selbst verbunden sind, wird in einem Gesetz vom 26. Mai, welches mit dem 1. Juli in Kraft tritt, angeordnet, daß die von den Schullehrern unter dem Namen Schulgeld bezogene Gebühr nicht mehr durch diese selbst, sondern, wo dasselbe nicht beim Vorhandensein anderer geeigneten Mittel aufgehoben werden kann, durch die Gemeinde-Einnehmer von den einzelnen Schulgeldpflichtigen zu den Gemeinde-Cassen erhoben und gleich anderen Communal-Abgaben beigetrieben werden

Digitized by Google

soll. Aus den Gemeinde-Cassen wird das Schulgeld nach dem in der jedesmaligen Besoldungsdesignation veranschlagten Betrage an die Schullehrer im Ganzen und zwar in monatlichen Raten postnumerando abgewährt. Für den designationsmäßigen Betrag haften die Gemeinden. Bilden mehrere Orte eine Schulgemeinde, so wird für jeden Ort nach der Zahl seiner schulpflichtigen Kinder die Beitragsquote bestimmt und demselben zur alleinigen Haftung überwiesen.

Saalfeld, Realschule, Progymnasium, Bürger- und Volksschule, Rector **Dr. A. Weidemann**, Programm von 1847. Wir haben schon früher gemeldet, daß der bisherige Rector der Saalfelder Schulen, Prof. **Dr. Kühner**, 1846 das Amt eines Oberpfarrers, herzogl. Superintendenten und Hofpredigers in Saalfeld übernommen hat. Möge der treffliche Schulmann auch als nunmehriger Mann der Kirche dem Schulwesen diejenigen Kräfte widmen, die ihm seine neue Thätigkeit übrig läßt! Was Hr. Kühner in zehnjähriger Thätigkeit für das Schulwesen der Stadt Saalfeld geleistet hat, verdiente ausführlich dargestellt zu werden. Das vorliegende Programm bemerkt darüber: „Alle Zweige der öffentlichen Jugendbildung in hiesiger Stadt haben unter seiner Leitung und unmittelbaren Einwirkung wesentliche Verbesserungen erhalten, und mehrere einzelne Schulanstalten verdanken seinem Eifer und seiner sichern Führung ihre Entstehung, ihr Aufblühen und ihr wohlthätiges Eingreifen in den Zusammenhang des Ganzen. Er eröffnete 1837, nach Aufhebung des früheren Lyceums, die Realschule mit 75 Schülern, und unter seiner Fürsorge mehrte sich, trotz mancher ungünstigen Verhältnisse, die Zahl der Schüler von Jahr zu Jahr, und der Organismus der Anstalt gewann seine gegenwärtige zeitgemäße Ausbildung." * — Da die Stadt Saalfeld die Direction ihres gesammten Schulwesens in Eine Hand gelegt hat, so gibt das Programm Nachrichten 1. über die Realschule und das damit verbundene Progymnasium (mit 8 Lehrern, **incl.** den Rector), 2. die Bürgerschule (mit 7 Lehrern), 3. die Volksschule, mit welcher eine Arbeitsschule verbunden ist (2 Lehrer und 1 Lehrerin für weibliche Arbeiten), 4. die Neue Elementarschule mit 1 Lehrer **. Die Realschule hat 5 Classen, I mit zweijährigem, II, III mit je einjährigem, IV mit zweijährigem, V mit einjährigem Cursus. Das Verhältniß des Progymnasiums zur Realschule ist dieses, daß die Schüler, welche studiren wollen, nachdem sie in V und IV ganz den Unterricht der Realschule genossen (in V und IV je 6 St. latein), in III, wo die Realisten nur 2 St. Latein haben, 7 Lateinstunden mehr und außerdem 4 griechische Stunden empfangen. Löblich ist, daß neben dem Turnen auch wöchentlich 4 Schwimmübungen verzeichnet sind. Frequenz: 1) a. Realschule und Progymnasium 100 (in III 8 Progymnasiasten), b. Neue Elementarschule: erste Classe 30 Knaben, 14 Mädchen, zweite Classe 14 Knaben, 22 Mädchen; 2) Bürgerschule: erste

---

* Bei dieser Gelegenheit muß ich mich einer Versäumniß anklagen. Hr. Kühner lieferte im Jahre 1843 in die A. S. Z. eine Reihe vortrefflicher Charakteristiken von verschiedenen Realschulen, welche in besonderem Abdrucke u. d. T.: Das Realschulwesen in Charakteristiken. Von dem Vorstande einer Realschule. Norddeutsche Realschulen. Darmstadt, Leske 1843 (XI u. 87 S. 12°.), erschienen sind. Das Büchlein verdient der Aufmerksamkeit aller Realschulmänner, die es noch nicht kennen sollten, in hohem Grade empfohlen zu werden, und erhält höffentlich gelegentlich eine Fortsetzung. Der Name „Bürgergymnasium", den ich seit ein paar Jahren gebrauche, ist wie ich S. 51 ersehe, von Hrn. Kühner schon früher als „der treffendste und die constitutiven Merkmale am besten erschöpfende" vorgeschlagen worden. A. d. H.

** Die Leitung dieser Schule hat Superintendent Kühner auch in seinem neuen Amte behalten.

Digitized by Google

Knabenclasse 48, zweite 72; erste Mädchenclasse 59, zweite 67; erste Elementarclasse 60 Knaben, 57 Mädchen, zweite 61 und 74; 3) Volksschule: erste Classe 44 Knaben, 33 Mädchen, zweite 42, 42, Summa 839 Schüler und Schülerinnen. Die beigefügte Abhandlung (vom Rector) ist die Fortsetzung einer im Programm des G. zu Hildburghausen 1842 begonnenen Monographie über Lessings Stellung zur Theologie seiner Zeit, und von hohem Interesse

Hannover. Nachdem die Generalversammlung der norddeutschen Mäßigkeitsvereine, welche im Sommer 1847 hier abgehalten werden sollte, von einem Verbote betroffen war, durfte man sich nicht wundern, daß eine projectirte Zusammenkunft des Lehrergesangvereins ebenfalls untersagt wurde. Pikant ist auch die kostbare Weise, mit welcher der König im Jahre 1847 seinen Geburtstag feierte. Das Lyceumsgebäude versperrte nämlich den allerdurchlauchtigsten Augen den Blick vom Schlosse auf Casernen und Zeughaus (als die Pfahlwurzel des monarchischen Princips); Seine Majestät machte sich darum das Geburtstagsvergnügen (übrigens gegen eine Entschädigung für die Stadt), das Schulgebäude abbrechen zu lassen — ein symbolischer Beweis für die Thesis der Pädagogischen Revue, daß Staat und Schule zwei Dinge sind. Daß der Magistrat der Stadt Hannover sich bei dieser Angelegenheit auch eben keine Lorbeeren erworben habe, behauptet der nachstehende Artikel des Hamb. Corresp.., den wir **pour la rareté du fait** aufnehmen. Er ist zwar schon vom Mai v. J., aber solche Blüthen verlieren so bald ihren Duft nicht. Der Artikel heißt:

Das Gebäude des hiesigen Lyceums, in welchem außer den nöthigen Zimmern für die verschiedenen Classen, Bibliotheken u. s. w. sich die vielfach für andere als Schulzwecke benutzte Aula, außerdem die städtische Bibliothek und zwei Amtswohnungen befinden, liegt in hiesiger Stadt an dem seit einigen Jahren neu gebildeten, zu Ehren der höchstseligen Königin so genannten Friederikenplatze zwischen der Südseite des königl. Schlosses und dem Waterlooplatze. Schon als vor mehreren Jahren Seitens der königl. Hofhaltung die Räumung jener Localität zwischen Schloß und Waterlooplatz von den darauf befindlichen, sämmtlich der Stadt gehörigen Häusern betrieben wurde, war es klar, daß auch das Lyceumsgebäude, das größte unter jenen Häusern, als die Aussicht aus dem Schlosse am meisten versperrend, werde fallen müssen. Schon damals würde eine umsichtige Administration diese Eventualität vorgesehen und an einen Neubau für die Schule gedacht haben. Im Jahre 1844 oder 45 wurden dann Seitens des k. Ober-Hofmarschall-Amts Verhandlungen über den Ankauf des Schulgebäudes behufs Niederreißung desselben mit dem Magistrate eröffnet; außer einer Geldsumme offerirte man einen am Clever Thore belegenen Platz zum Bau eines neuen Schulgebäudes. Eine irgend umsichtige Administration hätte wenigstens damals schon auf diesen Neubau thätigen Bedacht genommen. Ende 1845 oder Anfangs 1846 kamen die Verhandlungen über den Ankauf des Schulgebäudes zum Abschlusse, die Stadt erhielt dafür jenen erwähnten Platz und außerdem 36,000 Rthlr., unter der Verpflichtung, daß das jetzige Schulgebäude bis zum 31. Dec. 1848 niedergerissen sein müsse. Sollte bis dahin ein neues Schulgebäude fertig sein, so durfte wahrlich nicht mehr gesäumt werden, Hand ans Werk zu legen. Es geschah aber das ganze Jahr 1846 in dieser Beziehung nicht das Allermindeste, gerade als wenn am 31. Dec. 1848 ein neues Schulgebäude vom Himmel fallen werde. Nun, dachte man, werde doch wenigstens im Frühjahr 1847 der Neubau beginnen; mit allergrößter Eile wäre dann am Ende wohl noch bis Dec. 1848 ein neues Gebäude fertig geworden. Allein auch diese Voraussetzung erschien, dem Verfahren unserer städtischen Administration gegenüber, allzukühn. Die Bau-Saison für 1847 begann, aber von einem

Digitized by Google

Neubau der Schule war nicht die Rede, wohl aber hörte man hie und da: es müsse doch nun wohl ernstlich daran gedacht werden und wolle man, um etwas Vortreffliches zu erhalten, einen Concurs ausschreiben, — ein Verfahren, das den Anfang des Baues um allermindestens sechs Monate weiter hinausrücken mußte. Daß eine große Verlegenheit entstehen müsse, mußte jedem Kinde klar sein. Schrieb man einen Concurs im Frühlinge 1847 aus, so konnte man allerhöchstens im Frühling 1848 zu bauen anfangen und im Herbst 1848 müßte das Gebäude schon gebraucht werden können. Nun hat dieses Mal der Himmel die Zuversicht, welche die städtische Administration in ihn setzte, nicht betrogen. Der König ließ dem Magistrate kürzlich zu den bereits contractmäßig für das jetzige Schulgebäude zu zahlenden 36,000 Rthlr. fernere 4000 Rthlr. anbieten, wenn das Gebäude statt am 31. Dec. 1848 schon anderthalb Jahre früher, nämlich am 1. Juli d. J., niedergerissen werde. Der Magistrat mußte diese Offerte annehmen, denn die Ablehnung hätte ihm doch nicht die Möglichkeit verschafft, bis zum 31. Dec. 1848 ein neues Schulgebäude zu haben; jetzt hatte er den Vorwand zu einem Provisorium, und hatte man erst einmal das, dann würde der Himmel auch schon weiter helfen. Nun ist vor wenigen Tagen in allerhöchster Eile ein Bürgerhaus hiesiger Stadt (für etwa 14,000 Rthlr.) angekauft worden, und das jetzige Schulgebäude wird bis zum 16. Mai geräumt, damit bis zum 5. Juni, dem Geburtstage des Königs, dasselbe niedergerissen werde. Ob nun die zum Glücke nur in geringem Maaße nothwendigen Aenderungen, welche in dem angekauften Hause zur Einrichtung der Schulzimmer ꝛc. vorgenommen werden müssen, bis zum 16. Mai fertig geschafft werden können, steht dahin; geht es nicht, so erhalten die Schüler so lange Ferien. Nun aber hat man Zeit vollauf, überflüssig Zeit, um sich auf einen Neubau zu besinnen; ganz gewiß wird man nun die Idee eines Concurses zur Einreichung von Plänen für den Neubau arripiren, und so wird denn vielleicht am Ende ein neues Gebäude fertig, — ganz gewiß aber nicht vor 1850, während ohne die Krisis, welche die erwähnte Offerte des Königs in der Angelegenheit herbeigeführt hat, das jetzige Gebäude am 31. Dec. 1848 niedergerissen werden mußte, ohne daß bis dahin ein neues Gebäude irgend hätte fertig sein können.

Lauenburg, Holstein und Schleswig. Kiel. Nach einer Aeußerung des Etatsraths Prof. Nitzsch steht die noch vor Kurzem von der Regierung beabsichtigte Aufhebung einer Anzahl von Gelehrtenschulen nicht mehr zu besorgen.

Von der Nieder-Elbe, Dec. (Wes. Ztg.) Schleswig-Holstein soll nun endlich auch Realschulen erhalten und auch in dieser Richtung den Anforderungen des Zeitgeistes entsprechen. Die schleswig-holsteinische Regierung hat die Gründung solcher Schulen in Flensburg, Kiel und Altona beantragt. Doch fehlt es an passenden Bewerbern um derartige Lehrerstellen in Schleswig-Holstein selbst zur Zeit fast noch ganz; denn bisher wurden nur die alten Sprachen im Lande mit Eifer betrieben. Man wird also namentlich die Directoren aus dem Innern Deutschlands berufen müssen. Unter solchen Umständen ist es doppelt zu bedauern, daß gerade jetzt der Subrector der Meldorfer Schule, Hr. Dr. Dreis seinen Abschied erhalten hat. Dr Dreis war nämlich nicht bloß einer der tüchtigsten Pädagogen im schleswig-holsteinischen Lande und genoß als solcher die Liebe seiner Schüler und die Anerkennung der Eltern derselben, sondern er hat auch zuerst den Naturwissenschaften die ihnen gebührende Stelle im Schulplane verschafft und durch seine Vorträge vor einem gemischten Publicum. Und statt einen solchen Mann als Professor der Naturwissenschaften an der Landesuniversität oder als Lehrer an einer der zu errichtenden Realschulen, wozu er sich besonders eignet, anzustellen, entläßt man ihn „ohne Pension" und nicht einmal

Digitized by Google

„in Gnaden" und opfert ihn seinen politischen Gegnern. Denn der Vorwand, unter dem man sein Abschiedsgesuch provocirte, war eben nur ein Vorwand; der wahre Grund seiner Entlassung liegt in seinem politischen Freimuthe und in der energischen Thätigkeit, die er für die Landessache nach allen Richtungen hin entwickelte. Für diese Ungnade der dänischen und derzeitigen schleswig-holsteinischen Regierung wird indessen Dr. Dreis schon jetzt durch die Achtung der Meldorfer, ja man darf wohl sagen aller freisinnigen Dithmarschen und der trefflichsten öffentlichen Charaktere Schleswig-Holsteins entschädigt. So gern wir ihn Schleswig-Holstein erhalten zu sehen gewünscht hätten, so werden wir doch hoffentlich in nicht langer Zeit mit Freuden seine Wiederanstellung an einer deutschen Universität oder andern höheren Lehranstalt begrüßen. Für Dithmarschen bleibt seine bisherige Wirksamkeit doch unverloren.

Oldenburg und **Eutin.** Oldenburg, Vorschule und h. Bürgerschule, Rector Fr. Breier, Progr. von 1846 und 1847. Die Anstalt, welche 1846/47 durch den Tod des Oberlehrers B. Becker, die Krankheit anderer Lehrer und Mangel an Platz für die neu errichtete vierte Classe der Vorschule vielfach gehemmt wurde, hat nichtsdestoweniger an Haltung und innerer Festigkeit gewonnen, wozu auch die Regierung durch die Verordnung beigetragen hat, daß Niemand in die Militairschule und in den höheren Forstdienst eintreten kann, der nicht die erste Classe einer höheren Bürgerschule besucht hat. Ob aber h. Bürgerschulen, wenn sie durch solche äußerliche Hülfen zu Beamtenschulen zweiten Ranges gemacht werden, dadurch dem höheren Bürgerstande, dessen Bedürfnissen sie doch dienen sollen, näher treten, ist noch eine Frage. Leider fehlt es der Schule noch immer an den nöthigen Lehrerkräften und die vorhandenen (mit dem Rector 11 theils ord. theils Hülfslehrer) sind stark in Anspruch genommen. Die Einrichtung der Schule ist jetzt folgende: A. Vorschule: vierte Classe, 20 St. (bei Einem Lehrer); dritte Classe, 24 St. (ebenso); zweite Classe, 26 St.; erste Classe, 30 St.; hier beginnt der Latein-Unterricht mit 6 St. B. Höhere Bürgerschule: dritte Classe mit zweijährigem Curs, 30 St.; hier beginnt der Unterricht im Französischen (das Programm klagt über die Nachtheile, die daraus entstehen, daß Schüler aus zwei Jahren hier vereinigt sind); zweite Classe, 34 St. (hier Physik und Chemie 4 St.); erste Classe, 36 St. (Physik und Chemie 6 St.). Diese Einrichtung scheint durch ganz besondere Verhältnisse bedingt zu sein und ist dem Entfernten unverständlich. Die Frequenz betrug 217, Vorschule IV 33, III 36, II 40, I 36; h. Bürgerschule III 40, II 23, I 9. Dem am 12. October 1846 zu Offenbach im väterlichen Hause, 29 Jahr alt, verstorbenen Oberlehrer B. Becker, welcher drittehalb Jahre segensreich an der Schule gewirkt hatte (sein Nachfolger wurde Dr. W. Encke von Eutin), widmet das Programm folgende Worte: „Auf der Reise zur Mainzer Lehrerversammlung begriffen, erkrankte er in Offenbach in Folge einer Erkältung, die sich auf das Rückenmark warf und durch Lähmung der Lungen tödtlich wurde. Der Verstorbene hatte seltene Gaben des Geistes und Herzens. Mit einer unwiderstehlichen Freundlichkeit wußte er die Schüler an sich zu fesseln, und durch eine ideale Jugendfrische sie im Spiele wie im Unterrichte mit fortzureißen. Er hatte die selten vereinten Gaben der Sprachen und mathematischen Wissenschaften, und daß er allem eine praktische Seite abzugewinnen wußte, ohne der tieferen Erkenntniß Abbruch zu thun, machte ihn zum Jugendunterrichte besonders geschickt. In den neueren Sprachen war ihm zu der erworbenen gründlichen Kenntniß ein ungemein feines und biegsames Organ von Natur gegeben; in der Mathematik verstand er eine ganze Classe mit dem lebendigsten Eifer zu beseelen. Sein Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geometrie ist der erste umfassende Versuch, die Steiner'sche

Digitized by Google

Methode in die Schule einzuführen; den zweiten Theil zu vollenden ist ihm nicht vergönnt gewesen. Was er in der Grammatik und den neueren Sprachen leisten konnte, beweist die deutsche Grammatik für Engländer, deren Herausgabe sein Vater ihm allein anvertraute. Die Schule hat an ihm viel, sehr viel verloren. Sie bewahrt sein Andenken als das einer an Leib und Seele gesunden, schönen Männlichkeit." Dem Programme von 1846 ist eine Abhandlung „Ueber die Stellung des Altdeutschen auf höheren Bürgerschulen" (vom Rector) beigegeben, demjenigen von 1847 ein Aufsatz betitelt Schule und Haus. In der Abhandlung über das Altdeutsche (wie dort das Mittelhochdeutsche genannt wird) erklärt sich Hr. Breier gegen die Betreibung desselben auf Schulen; das Mittelhochdeutsche sei nicht classisch, ohne Drama, sogar ohne Prosa, seine Lyrik sei liederlich (Walter von der Vogelweide wird anerkannt), das ritterlich romantische Epos tauge eben so wenig, und nur das Nibelungenlied stehe hoch da und verdiene von den Schulen gelesen zu werden. Hr. Breier ist nun der Meinung, dazu bedürfe es keines Studiums der mittelhochdeutschen Grammatik, es sei bekannt, wie schon allein lautes Lesen das Verständniß altdeutscher Schriften halbwege (ja halbwege!) eröffne; ein gut vorgelesenes altdeutsches (will sagen mittelhochdeutsches) Gedicht werde von jedem gebildeten Deutschen unserer Tage verstanden. Ref., der in den Gymnasien, wenigstens in denjenigen, welche eine Selecta haben, das Alt- und Mittelhochdeutsche tüchtig betrieben sehen möchte, aber die Schüler der Bürgergymnasien an Simrock's Uebersetzungen verweist, hat keine Vorstellung davon, wie Hr. Breier zu seiner Meinung hat kommen können. Hier in der Schweiz, deren Dialekte noch so ziemlich auf der grammatischen Stufe des Mhd. stehen, ließe sich zur Noth die Lectüre der Nibelungen so angreifen, wenn es auch nicht zu rathen ist; in Mitteldeutschland geht das schon nicht mehr, und wie es in plattdeutschem Lande gehen soll, wo sogar das Neuhochdeutsche von den Schulen halb und halb wie eine fremde Sprache gelehrt werden muß, ist schlechterdings nicht zu begreifen.

Schwarzburg-Sondershausen. Sondershausen. Die Realschule. (L. A. Z.) Seit Kurzem ist der israelitische Lehrer Goldschmidt, ein talentvoller junger Mann, der seit einigen Jahren als Religionslehrer bei der hiesigen Israelitengemeinde angestellt ist, auch als Lehrer bei der hiesigen fürstlichen Realschule eingetreten. Wir freuen uns, aus unserm kleinen Schwarzburg solche erfreuliche Thatsachen berichten zu können, welche deutlich genug für die höchst humanen, hochherzigen Gesinnungen unsers allverehrten Fürsten und für den toleranten, vorurtheilsfreien Geist, der unsere hohen Behörden beseelt, zeugen. Es wirken nun zwei Israeliten an der Realschule; der eine, der im vorigen Jahre vom Fürsten zum Collaborator ernannte, sehr verdienstvolle Rabbiner Heidenheim, lehrt sogar seit sieben Jahren in den oberen Classen die Weltgeschichte. Dabei entfaltet sich die hiesige Realschule unter Leitung des wackern und geist- und kenntnißvollen Directors Hölzer ebenso wie die andern Anstalten hier an innerer Gediegenheit und äußerm Schmuck immer schöner, daß es wahrlich eine wahre Freude für Eltern ist, ihre Söhne solchen Pflanzstätten des Edeln und Guten anzuvertrauen. Es gehen aus ihr christliche und israelitische Jünglinge nicht allein geistig und körperlich gekräftigt, sondern mit einem fest auf das Wahre und Edle gerichteten Sinn, mit einem veredelten, echt moralischen Gefühle hervor und werden gute Menschen, treue Bürger und ihrem erhabenen Fürsten ergebene Unterthanen. An diesem schönen Werke arbeiten im Vereine mit ihren christlichen Collegen die israelitischen Lehrer kräftig mit, und sie bekleiden dieses Amt mit aller Würde und zur vollkommenen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten. Dabei bleiben unsere Kinder echte Christen und die Israelitenkinder echte, ihrem Glauben treue Israeliten. Die Liebe aber, die den Schü-

Digitized by Google

lern in den Religionsstunden gegen alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens anempfohlen wird, bethätigt sich hier, wir haben schon vielfach die Ueberzeugung davon, auf so schöne Weise, indem sich Christen und Juden als Brüder, als Kinder des allgütigen, alliebenden Vaters im Himmel betrachten und lieben. Und warum sollten wir dem Juden unsere Liebe vorenthalten? Würden wir alsdann im Sinne unsers Herrn und Heilandes handeln, der doch die Liebe gegen Jedermann predigte? Wir betrachten unsere Juden als keine Fremdlinge; es sind Einheimische, Schwarzburger, deren Wiegen auf demselben Boden gestanden wie die unsrigen, die mit uns groß geworden und Eine Sprache mit uns reden, Freuden und Leiden mit uns theilen. Wie könnten wir zu ihnen sagen: Ihr gehet uns nichts an, ihr seid Juden und gehört nach Zion!

Was den jetzt so geläuterten Religionsunterricht der Israeliten betrifft, so wird derselbe auch unter Oberaufsicht der Schulbehörden von den beiden israelitischen Lehrern, nnd zwar seit Monat Mai in den Räumlichkeiten der Realschule ertheilt, und es macht für den echten Freund des Fortschritts einen wahrhaft erhebenden und freudigen Eindruck, wenn er bemerkt, daß in denselben Räumen, wo in den Frühstunden unsere Kinder über Jesus und seine Apostel belehrt werden, die Israelitenkinder in den Nachmittagsstunden von Moses und den Propheten hören. Wahrlich, wo so die verschiedenen Religionsparteien in brüderlicher Eintracht wandeln, da kann nur Erfreuliches gedeihen und der Alles versöhnende Friede segnend seine Hände ausbreiten.

Sondershausen, Gymnasium, Dir. Gerber, Progr. von 1846 und 1847. Die Schule hat nur 5 Classen, in welchen außer dem Director 8 Lehrer unterrichten und welche 1845 von 53, 1846—47 von 70 Schülern besucht wurden. Unter diesen sind 20, welche das Gymnasium besuchen, um sich auf demselben auf das Schullehrerseminar vorzubereiten. Den Schulnachrichten entnehmen wir, daß S. D. der Fürst der Schule die Ehre erzeigt, den öffentlichen Prüfungen regelmäßig beizuwohnen, und daß an die Stelle des verstorbenen Geh. R. v. Kauffberg der Präsident Schönemann als Chef des Schulwesens getreten ist. Auch soll noch ein weiterer Lehrer angestellt werden und das Gymnasialgebäude einen Umbau erfahren. Das Programm von 1846 brachte, vom Director, eine Abhandlung über Horaz, besonders in Beziehung auf Ode IV, 8, welche den Dichter mit Wärme und Einsicht gegen die harte Beurtheilung von Dr. Teuffel und gegen den kritischen Vandalismus von Herrn Hofmann-Peerlkamp in Schutz nimmt und sich auch gegen kritische Gewaltsamkeiten und Willkür anderer Philologen, namentlich der Herren Lachmann, Meineke und Orelli, erklärt. Das Programm von 1847 enthält Beiträge zur Charakteristik des Livius vom Collaborator Dr. Queck, auf die wir die Aufmerksamkeit aller gebildeten Freunde der alten Litteratur lenken möchten. Man hat in Deutschland so lange und so oft die römischen Schriftsteller gegen die griechischen in solchem Uebermaße herabgesetzt, daß die Lectüre dieser Beiträge, deren Verfasser mit Liebe und feinem Sinne nicht nur in den Geist, sondern auch in das Gemüth seines Schriftstellers einzudringen gewußt hat, ordentlich wohl thut.

Kurhessen. Cassel, kurfürstl. Gymnasium, Dir. Weber, Programm von 1844, 1845 und 1847. Wir zeigten das Programm von 1846, Bd. XII. S. 446 an. Die Programme von 1844 und 45 enthalten eine sehr dankenswerthe und ausführliche Geschichte der Schule von 1599 bis 1779 und eine Abhandlung **De diis in conspectum hominum venientibus apud Homerum.** Das Programm von 1847 enthält 1. eine Abhandlung von Dr. Grebe, Ueber die Verwandlung der Wurzeln quadratischer Gleichungen in Kettenbrüche, und 2. ein lehrreich eingeleitetes und durch philologischen Fleiß

Digitized by Google

nutzbar gemachtes, aus einer der Handschriften des Gymnasiums ausgewähltes **Fragmentum Boethii de arithmetica** (über die figurirten Zahlen), durch dessen Mittheilung der Herausgeber — Dir. Weber — sich besonders den Dank derjenigen erworben hat, welche sich für die Geschichte der Wissenschaften und der Encyklopädie insbesondere interessiren. — Das Gymnasium hat 10 Classen (von denen hoffentlich einige nur halbjährige Curse haben), an denen mit dem Dir. 9 ordentliche, 1 Hülfs-, 5 beauftragte, 3 außerordentliche Lehrer und 1 Praktikant unterrichten. Die Zahl der Schüler nimmt fortdauernd zu, und betrug im Winter $1846/_{47}$ 303, nämlich 34 in I, 22 in II A, 18 in II B, 38 in III A, 30 in III B, 28 in III C, 38 in IV A, 36 in IV B, 32 in V, 27 in VI. Die Schule verlor zwei Lehrer durch den Tod: am 25. Juli 1846 starb Dr. F. A. A. Theobald, Ordinarius der Prima, Mitherausgeber einer fleißigen Statistik der deutschen Gymnasien; am 1. Juni desselben Jahres starb der beauftragte Lehrer Dr. E. Most. Sehr zu loben ist es, daß die Schule sich nicht nur des Turnunterrichtes annimmt, sondern auch die Schüler zum Baden und Schwimmen veranlaßt. Auch verdient es Lob, daß die Schule beflissen ist, „mehrere Theile des durch die Aufnahme von Realien allerdings sehr erweiterten Lehrstoffes mehr nach- als nebeneinander" zu lehren.

Schließlich führt Ref. aus dem Programme noch an, daß seiner Anzeige der Grebe'schen Broschüre Ueber die Beschränkung des mathematischen Unterrichts (Bd. XII. S. 224—225) auf S. 51 der Vorwurf gemacht wird, dieß sei eine Weise, welche der guten Sache mehr schade als nütze.

Es mag sein, daß der würdige Verfasser des Programms recht hat; aber ich kann mir nicht helfen: c'est plus fort que moi. Vielleicht hat er aber auch nicht recht, vielleicht ist die Keule der Grobheit und das Aetzwasser des Hohnes und der Verachtung das Einzige, womit man gewisse Menschen und Dinge so treffen kann, daß sie es wirklich empfinden. Daß die in Deutschland so beliebte Leisetreterei gegen Dummheit und Schlechtigkeit Nichts ausrichtet, kann nachgerade aller Welt bekannt sein; richtet die von dem Verf. des vorliegenden Programms mißbilligte Weise des Ref. auch Nichts aus, so ärgert sie wenigstens die regierende Dummheit und Schlechtigkeit und rächt uns Andere dadurch einigermaßen für den Aerger, den uns diese gouvernaille tagtäglich zu schmecken gibt. Und wenn Millionen sich aus Gottes- oder Menschenfurcht ducken, dann ist es am Ende so übel nicht, daß es auch noch hier und da einen Sonderling gibt, der sich nicht duckt und den absolutistischen und den radicalen Despoten ins Gesicht zu sagen wagt, daß er sie verachtet wie den Koth auf der Straße. Die gute Lebensart verbietet allerdings solche Reden; bekanntlich hat aber schon Lessing zwischen ungesittet und unsittlich unterschieden, und gleich ihm will ich mich gern ungesittet schelten lassen, wenn es mir nur gelingt, mich davor zu hüten, daß man mich mit Recht unsittlich schelten könne.

Rinteln, kurfürstl. Gymnasium, Dir. Prof. Dr. C. Brauns, Programme von 1844, 45 und 46. Die Schule hat 5 Gymnasial- und 2 der Quarta und Tertia parallellaufende, zum Theil von diesen gesonderte, zum Theil combinirte Realclassen, die von 8 ordentlichen Hauptlehrern, 1 Hülfslehrer, 2 Praktikanten und 2 außerordentlichen Lehrern (für Schreiben, Zeichnen und Singen) unterrichtet und von 77 Schülern, worunter 39 Auswärtige, besucht wurden.

Sowohl die Schulnachrichten als die den Programmen beigegebenen Abhandlungen lassen deutlich sehen, daß auch an diesem Gymnasium Director und Lehrer für die Schule thun, was sich unter einem Gouvernement, wie das kurhessische ist, nur immer thun läßt. Die dem Programme von 1844 beigegebenen Proben physikalischer Uebungsauf-

Digitized by Google

gaben von Dr. Kohlrausch wurden bereits von Dir. Tellkampf in diesen Blättern besonders angezeigt; aus den in demselben Programme stehenden vortrefflichen pädagogischen Aphorismen des Directors haben wir immer die Absicht gehabt, einige Proben mitzutheilen, was uns leider, weil des Stoffes für diese Abtheilung zu viel ist, noch nicht hat gelingen wollen. Das Progr. von 1845 brachte von Dr. W. Fürstenau Quæstiones Propertianæ. Im Progr. von 1846 spricht Dr. Lobe mit Einsicht und Wärme Ueber die Hindernisse, welche aus der modernen häuslichen Erziehung für einen gedeihlichen Gymnasialunterricht entstehen. Der Verfasser wollte eigentlich über den Theaterbesuch der heutigen Jugend reden, konnte aber aus Mangel an Raum nur das Mitgetheilte geben. Er sagt viel Wahres und Gutes; die deutschen Verhältnisse sind aber nicht von der Art, daß ein Staatsdiener, der nicht criminalisirt werden oder sein Amt verlieren will, über Manches die ganze Wahrheit sagen könnte. * Um nur von Vielem Eins anzuführen, so hat eine sittliche häusliche Erziehung schon ein außerordentlich mächtiges Hinderniß in dem liederlichen Leben so vieler Fürsten und ihrer Höfe; während in Frankreich doch nur Ein Louis XIV oder XV seine Hurenwirthschaft führte, hat Deutschland zu allen Zeiten dieses verderbliche Beispiel an verschiedenen Puncten vor Augen gehabt. Wenn nun in Deutschland Kirche und Schule nicht Staatsdienstmägde wären, wenn Fürsten, die vom Throne herab das Beispiel des Ehebruches und aller Laster und Schande geben, nicht zugleich oberste Bischöfe ihrer Haus-, Hof- und Staatskirchen und Protoscholarchen wären, dann möchte es dem sittlichen Einflusse der Kirche und Schule (jetzt haben sie keinen) vielleicht gelingen, dem demoralisirenden Einflusse solcher Fürsten und Höfe Einiges von seiner Kraft zu nehmen; jetzt aber, wo die Geistlichen nicht Diener des göttlichen Wortes, sondern fürstliche Diener, wo die Lehrer nicht Diener der Wissenschaft und Bildung, sondern wiederum fürstliche Diener sind, ist nicht daran zu denken. Begiengen doch schon Luther und Melanchthon die Niederträchtigkeit, um des guten Zweckes der Reformation willen (und dabei schilt man noch auf die Jesuiten) die Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen förmlich gutzuheißen! Und welche Privat- und politische Schlechtigkeiten ließen sich wohl ersinnen, für welche ein Fürst, wenn er sie begehen will, nicht unter seinen Theologen und Gelehrten Vertheidiger, ja Lobredner finden würde! Die Deutschen sind in so demoralisirten Verhältnissen, so weit sie von denselben berührt worden sind, selbst demoralisirt worden, und haben bis auf einen gewissen Grad sogar das sittliche Urtheil verloren, so daß ein großer Theil seinen Kindern gar keinen Begriff von Tugend mehr zu überliefern hat. Wenn nicht Gott in seiner Barmherzigkeit jenseit des atlantischen Oceans ein Land geschaffen hätte, was denjenigen, die sich aus dem Sumpfe unsers Elendes in eine bessere und sittlich reinere Existenz flüchten wollen, noch für Jahrhunderte eine Zuflucht darbietet, so müßte man geradezu verzweifeln und mit Goethe (H. Luden, Rückblicke, S. 56) als den Kern aller geschichtlichen Lehren „die große Wahrheit" ansehen, „daß es zu allen Zeiten und in allen Ländern miserabel gewesen ist. ** Um auf unser Programm zurückzukommen,

---

* Schon das Motto (von Weitzel) ist in diesem Sinne bezeichnend: „Es kommt nicht darauf an, daß viel davon gesprochen werde, was geschehen könnte, wenn Hundertlei anders wäre."

** Wir haben oben ein Wort von Goethe aus H. Luden's Nachlasse (der würdige Mann ist am ersten Pfingsttage 1847 gestorben) citirt. Wir setzen noch eine Stelle hieher, die einem anderen Gespräche Goethe's mit Luden entnommen ist. Goethe rieth Luden, als dieser die Nemesis zu gründen im Begriffe stand, von dem Unternehmen ab; dabei äußerte er: „Auch mir liegt Deutschland warm am Herzen. Ich habe oft

Digitized by Google

so hat ein kurfürstlich-hessischer Gymnasiallehrer gewiß recht, wenn er das Gute zu wirken sucht, was unter den für ihn bestehenden Verhältnissen noch möglich ist; gewiß ist es aber auch nöthig, daß es Einen und den Andern gebe, der gerade davon redet, was geschehen könnte, wenn Hundertlei anders wäre, weil wirklich gar keine Nothwendigkeit vorliegt, daß dieses alles Gute hemmende und hindernde Hundertlei (und wären Fürsten und ihre Huren darunter) erhalten werde. Damit soll kein republicanisches „Fürsten zum Lande hinaus" gepredigt sein, weil eine deutsche Republik weder in den Menschen noch in den socialen Zuständen die zum Bestehen möglichen Stützen fände; auch würde Deutschland sicher aus dem Regen in die Traufe kommen, wenn es den Radicalen gelänge, die Macht der Fürsten zu vernichten: zwischen der Scylla der jetzigen absolutistischen und der Charybdis der radicalen Regiererei gibt es aber eine ganz hübsche liberale Mitte, und das monarchische Princip leidet nicht im Geringsten dabei, wenn die Bürger eines Staates einen untauglichen Fürsten gegen einen andern vertauschen, von dem sie annehmen dürfen, er werde sein Metier besser verstehen und gewissenhafter treiben als der weggeschickte Vorgänger. *

Großherzogthum Hessen. Darmstadt, Dec. Nachdem der Oberstudien- und Oberschulrath Dr. Schacht, der zugleich die hiesige h. Gewerb- und Realschule dirigirte, schon vor einiger Zeit auf sein Ansuchen pensionirt worden, ist nun auch der Director unseres Unterrichtswesens, zugleich Kanzler der Universität, Dr. v. Linde, von diesen Aemtern zurück-, dafür aber als lebenslängliches Mitglied in die erste Kammer getreten. Sein Nachfolger wurde Ministerialrath v. Lindelof. Es geht hier zu Lande nicht ganz so zu wie im benachbarten Kurhessen, indessen ist doch auch die Luft recht schwül und drückend und die Stimmung keineswegs rosig. In Manchem gehen wir sogar Kurhessen voraus; während dort erst in diesen Tagen die Polizei die Turngemeinden verboten hat, wurde bei uns schon im Sommer zu Offenbach mit polizeilicher Auflösung des Turnvereins der Anfang gemacht. Dem unter den Gymnasiallehrern herrschenden Geiste scheint das Ministerium auch nicht ganz zu trauen, wenigstens ist denselben erst vor einigen Monaten wieder auf Veranlassung des Ministeriums ein das Verhalten der Lehrer betreffendes Rescript des Oberstudienrathes zugegangen **, das zwar sehr human spricht, aber doch ein bedeutendes Mißtrauen vorauszusetzen scheint. Unsere gute Allgemeine Schulzeitung erhält nächstens einen neuen

einen bitteren Schmerz empfunden bei dem Gedanken an das deutsche Volk, das so achtbar im Einzelnen und so miserabel im Ganzen ist. Eine Vergleichung des deutschen Volkes mit andern Völkern erregt uns peinliche Gefühle, über welche ich auf jegliche Weise hinwegzukommen suche; und in der Wissenschaft und Kunst habe ich die Schwingen gefunden, durch welche man sich darüber hinwegzuheben vermag; denn Wissenschaft und Kunst gehören der Welt an und vor ihnen verschwinden die Schranken der Nationalität; aber der Trost, den sie gewähren, ist doch nur ein leidiger Trost und ersetzt das stolze Bewußtsein nicht, einem großen, starken, geachteten und gefürchteten Volke anzugehören."

* Es liegen schon seit Monaten einige andere Nachrichten aus Kurhessen zum Drucke bereit: über die Disciplinaruntersuchung gegen das Gymnasium zu Hersfeld, über ein paar Disciplinaruntersuchungen gegen Dr. Volckmar, über einen (vom Kläger in erster Instanz gewonnenen) Proceß des wegen seines Uebertrittes zu den sog. Deutsch-Katholiken suspendirten Gymnasiallehrer Schell — wir werfen dieselben aber in den Papierkorb; überhaupt müssen die Leser es uns verzeihen, wenn wir manchen Monat an unserer hessischen (und ebenso an der bayerischen) Mappe mit Grauen vorübergehen und diese Abtrittreinigung (man verzeihe das Wort, es bezeichnet aber die Sache) so selten als möglich vornehmen.

** Für das sich noch kein Raum hat finden wollen. Hoffentlich bringen wir es in einem der nächsten Hefte unter. A. d. H.

Digitized by Google

Redacteur; es ist nämlich der bisherige, Hofprediger Dr. Zimmermann, an des verstorbenen Dr. Köhler Stelle zum Prälaten unserer Staatskirche, der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Palmer zum Hofprediger befördert worden. Der Letztere wird von Neujahr an die Redaction der A. S. Z. übernehmen. In Gießen scheint stets große Streitlust zu herrschen. Kaum ist der ekelhafte Federkrieg, den der rationalistische Professor der Theologie Dr. Credner (durchaus nicht aus theologischen Motiven) gegen den Kanzler v. Linde geführt hat, wie es scheint zu Ende, so hat der Studienplan für die Mediciner schon wieder einen Broschürenkrieg angefacht.

Mainz, Dec. Der schon früher in Ihrem Blatte erwähnte Plan, den hiesigen Volksschulen, die jetzt sehr schlecht sind, einen Schulmann zum Inspector zu geben — eine Einrichtung, bei welcher sich Worms sehr wohl befindet, wo der Director des Gymnasiums zugleich Director der Volksschulen ist —, stößt bei unserer Geistlichkeit und ihrem Anhange insofern auf eine heftige Opposition, als diese verlangen, daß ein Geistlicher zu dieser Stelle berufen werde, damit den Schulen ihr katholischer Charakter nicht verloren gehe. Es ist ungewiß, wer den Sieg davon tragen wird; nur das ist gewiß, daß trotz Oberstudien- und Oberschulrath nicht nur unsere Volksschulen, sondern auch die Realschule und das Gymnasium sehr im Argen liegen.

Worms. Stadtschulen, Progr. von 1843—1847. Die Stadt Worms gehört zu den noch immer in Deutschland seltenen Gemeinden, welche ihre früheren (3) Confessionsschulen zu einer Gemeindeschule (1824) vereinigt und diese Einrichtung gegen neuerlich herrschend gewordene Bestrebungen aufrecht erhalten, auch bis dahin nicht bereut haben. Der auch seit 1836 mit der Leitung der Stadtschulen beauftragte Gymnasialdirector Dr. Wiegand ist so weit davon entfernt, in dieser Einrichtung das Ueble zu sehen, was man anderwärts von ihr prophezeit, daß er vielmehr noch im neuesten Programme es ausspricht, daß die Stadt Worms an ihrer Gemeindeschule, unter sorgfältiger Erfüllung bestimmter Bedingungen, ein besonderes Gut besitze. Näheres Ueber die Natur und Bedeutung der Gemeinschule findet man in seinem Schlußworte zur öffentlichen Prüfung, das 1845 bei Kranzbühler in Worms gedruckt erschienen ist. Die Lectüre der Programme der letzten Jahre gibt ein erfreuliches Bild eines äußerlich und innerlich wohl eingerichteten und mit Umsicht geleiteten städtischen Schulwesens. Die Rücksicht auf die Wirklichkeit hat übrigens die Stadt genöthigt, von ihrer Schule eine zweite, eine Morgenschule (für ärmere Kinder) abzuzweigen; dieselbe hat indeß doch 2 Classen mit 2 Lehrern. Die zweite Stadtschule hat 9 Classen, nämlich 5 Knaben- und 4 Mädchenclassen, mit eben so vielen Lehrern, die zwar nicht glänzend, aber doch besser besoldet sind als an manchen andern Orten. Die Frequenz betrug Ostern 1847 1086, wovon 84 Israeliten, 307 Katholiken, 617 Protestanten und 78 Deutsch-Katholiken. Den deutsch-katholischen Schülern wird ebenfalls von dem Prediger ihrer Gemeinde der Religionsunterricht im Locale der Schule ertheilt. Diejenigen Schüler und Schülerinnen der obersten Classe der zweiten Stadtschule, welche Französisch zu lernen wünschen, werden vom Gymnasiallehrer Pfaff darin unterrichtet; 34 Knaben und 32 Mädchen nahmen 1846—47 an dem Unterrichte Theil. Auch Zeichnen wird gelehrt. Für die Mädchen besteht noch eine von 71 Schülerinnen besuchte Industrieschule, in der gegen 80 Paar Strümpfe gestrickt wurden, zu denen der Stadtrath die Wolle schenkte. Auch hier werden die Schulgebäude für die Bevölkerung zu enge. Die Fülle des Stoffes nöthigt uns hier abzubrechen, wie manches Interessante aus den vorliegenden Programmen auch noch mitzutheilen wäre; wir müssen uns begnügen, solche Schulmänner, die städtische Volksschulen zu leiten haben, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Landgrafschaft Hessen. Aus Homburg v. d. H. hat die Pädagog. Revue, wenn wir nicht irren, noch nie Etwas zu berichten gehabt. Damit dieses Ländchen (das nun, nachdem so eben der Erbprinz gestorben, die Hoffnung hat, in Zukunft nicht mehr einen Hof und eine Regierung allein ernähren zu müssen) doch auch einmal genannt werde, melden wir, daß im vorigen Sommer dem Turnverein zu Homburg alle militairischen Exercitien aufs strengste untersagt und die noch in Militairdiensten stehenden Mitglieder des Vereines genöthigt wurden, sofort aus dem Vereine zu treten. Auch in Frankfurt a. M. wird so eben (anfangs Januar), wahrscheinlich in Folge einer Aufforderung der Bundesversammlung, einer der Turnvereine polizeilich aufgelöst. Das sind Deutschlands Fortschritte.

Nassau. Wiesbaden, Dec. Der neue Lehrplan für unsere Gymnasien ist zwar, nachdem die Regierung die an die Lehrer vertheilten Exemplare einmal hatte zurückfordern lassen, den Lehrern wieder in die Hände gegeben; man scheint denselben aber in weiteren Kreisen nicht bekannt werden lassen zu wollen. Großen Anstoß bei Vielen gibt die Bestimmung, daß die Schüler der obersten (achten) Classe in der Regel zwei Jahre verweilen sollen, und mit Recht. Eine wirkliche Landes-Selecta oder noch besser eine Art Lyceum mit ein- oder anderthalbjährigem Curs hätte einen Sinn gehabt, dieses zweite Jahr hat keinen. Ministerialdirector Vollpracht wird mit Neujahr seine einflußreiche Stelle gegen die eines Präsidenten der herzogl. Domainenverwaltung vertauschen; ob die Schulen von dieser Maßregel Nutzen oder Schaden haben werden, das wird von der Wahl des Nachfolgers abhängen. Die Landesregierung (die nicht mit dem Ministerium zu verwechseln ist; wir treiben hier zu Lande einen wahren Luxus mit Behörden), bei welcher Reg.Rath Dr. Seebode die Schulsachen besorgt, hat auch in diesem Jahre wieder Manches für das Schulwesen gethan, was Anerkennung verdient, wohin namentlich die Errichtung einer höheren Töchterschule in hiesiger Stadt gehört. (S. unten.) Auch verdient bemerkt zu werden, daß die Stände in Rücksicht auf die Theurung 12,000 fl. zur Unterstützung der bedürftigen Elementarlehrer in den ärmeren Gemeinden bewilligt haben. Die seit vielen Jahren bei uns bestehende Einrichtung, daß die Elementarschulen beiden Confessionen gemeinsam sind, erleidet seit einiger Zeit von einigen katholischen Mitgliedern der Ständeversammlung Anfechtungen; auch scheinen manche Geistliche zu bequem zu sein, den ihnen obliegenden confessionellen Religionsunterricht in den Schulen zu geben, was diese Einrichtung natürlich gefährden muß, da der Lehrer, der nothwendig Protestant oder Katholik ist, diesen Unterricht immer nur einem Theile seiner Schüler geben kann. Mehrere unserer kleinen Realschulen können nicht leben und nicht sterben; der Staat hat bis jetzt Nichts für sie gethan; unsere Gemeinden, die nach dem Systeme der strengsten napoleonischen Centralisation unter absoluter Vormundschaft des Staates stehen und eigentlich gar keine Gemeinden, sondern nur die kleinsten Bezirke der politischen Administration sind, haben die Mittel nicht, um etwas Bedeutendes zu thun, und so klagen die Lehrer und die Eltern, welche für ihre Söhne solcher Schulen bedürfen.

Wiesbaden, Höhere Töchterschule. Der mit der Direction dieser zu Ostern 1847 eröffneten Anstalt beauftragte Schulinspector Ebenau gibt über dieselbe folgende Auskunft:

„Die höhere Töchterschule, in welcher neben einem gründlichen Unterrichte in allen, dem gebildeten, weiblichen Geschlechte nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten, das erziehliche Moment ganz besonders berücksichtigt werden soll, ist, dem vorliegenden Plane zufolge, vorläufig auf vier Classen berechnet, von denen die unterste, als Vorschule, Kinder vom sechsten bis zum neunten Lebensjahre, in zwei Abtheilungen, aufzunehmen

Digitized by Google

bestimmt ist. Die Lehrgegenstände in dieser Elementarclasse, oder Vorschule, können nur die gewöhnlichen sein, nämlich: Religionsunterricht, Sprech-, Lese- und Gedächtnißübungen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Formenlehre, Singen und weibliche Handarbeiten. Für dieselben sind in der unteren Abtheilung wöchentlich 16—18 Stunden und in der oberen 22 Stunden in Aussicht genommen; auch wird mit den Lehrgegenständen in der Weise abgewechselt, daß einzelne nur in halben Stunden vorgenommen werden. Weckung, Uebung und Entwickelung der Seelenkräfte ist auf dieser Stufe der Hauptzweck des Unterrichts, dessen Ziel in einiger Leichtigkeit und Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Gewandtheit im Rechnen in den vier Species mit ganzen Zahlen anerkannt werden kann. Daß die Methode des Unterrichts vorzugsweise entwickelnd und erziehend sein müsse, springt von selbst ins Auge.

Der Stundenplan der auf die Vorclasse folgenden drei höheren Classen der Töchterschule umfaßt als Lehrgegenstände: Religionslehre mit Bibelkunde, deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Singen und weibliche Handarbeiten, und nimmt, mit Ausschluß der für weibliche Handarbeiten bestimmten Zeit, wöchentlich nur 29 Stunden für jede Classe in Anspruch. Daß nächst dem Religionsunterrichte, dem Unterrichte in der Muttersprache eine besondere Bedeutung beigelegt worden, versteht sich von selbst, da durch selbigen das Mädchen befähigt werden soll, nach bestimmten Gesetzen zu denken und seine Gedanken nicht uur ordnungsgemäß zu verbinden, sondern auch denselben den passendsten und schönsten Ausdruck zu geben. Daß dieses Ziel durch eine von allem abstracten und todten Regelwerk sich fern haltende, die Schülerin lesend, sprechend, schreibend an Musterstücken der Sprache entwickelnde und bildende Methode erreicht werden müsse, kann mit dem der Anstalt gesteckten Endziele nur übereinstimmen. Da die Vergleichung neuerer Sprachen von großer Wichtigkeit und ersprießlichem Nutzen bei diesem Unterrichte ist, so wird derselbe in den oberen Classen zweckmäßig den Händen eines Lehrers anvertraut werden, welcher der neueren Sprachen auch von der grammatischen Seite her vollkommen kundig ist.

Nächst der deutschen wird sodann eine besondere Sorgfalt in der höheren Töchterschule der französischen Sprache gewidmet werden, als dessen Ziel man Leichtigkeit des Verständnisses, grammatische Reinheit, Gewandtheit in schriftlichem Ausdruck und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache bezeichnen darf. Der Unterricht in derselben beginnt erst nach vollendetem achten Lebensjahre, nachdem das Mädchen schon 2 Jahre die Vorclasse besucht hat, und baut auf dem dort in der Muttersprache bereits gelegten Grunde. Daß auch hier mit der Theorie der Sprache sofort die praktische Anwendung verbunden und das Mädchen lesend, schreibend und sprechend bethätigt werden müsse, ist einleuchtend. In der obersten Classe werden sich Lehrer und Schülerinnen vorzugsweise der französischen Sprache theils beim Vortrage, theils bei der Wiederholung des Vortrages des geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes bedienen, so wie denn der Gebrauch dieser Sprache, als Conversationssprache, in den weiblichen Handarbeitstunden, die Zwecke der Anstalt nur fördern kann.

Bei dem Unterrichte im Englischen wird ein ähnliches Lehrverfahren beobachtet, nur beginnt derselbe erst in der zweitobersten Classe, nachdem die Schülerinnen bereits einen zweijährigen Cursus in der französischen Sprache absolvirt haben. Die Theilnahme an dem englischen Unterrichte ist nicht für alle Schülerinnen verbindlich, wird aber für alle, die daran Theil nehmen wollen, unentgeltlich gewährt.

Bei dem Unterrichte im Rechnen, in Geographie und Geschichte und Naturkunde werden die durch die Stellung des weiblichen Geschlechtes bedingten eigenthümlichen

Digitized by Google

Bildungsbedürfnisse besonders ins Auge gefaßt und bei dem Vortrage dieser Lehrgegenstände allenthalben diejenige Methode angewandt werden, welche der gegenwärtige Standpunct der Didaktik als die naturgemäßeste und sicherste bezeichnet. Gleiches gilt vom Schönschreiben und Zeichnen.

Daß durch den eben kurz angedeuteten, der höheren Töchterschule zu Grunde gelegten Lehrplan das körperliche Wohlbefinden und die physische Entwickelung der Zöglinge nicht beeinträchtigt werden könne, wie es bei Ueberbürdung mit Lectionen leider nur allzu oft der Fall ist, leuchtet auf den ersten Blick ein, so wie auf der anderen Seite die für jeden Lehrgegenstand festgesetzte Stundenzahl als vollkommen ausreichend befunden werden muß, wenn mit Anwendung der richtigen Methode tüchtige Lehrer und Lehrerinnen an der neuen Anstalt sich betheiligen werden."

Der Stundenplan für die neue Anstalt ist folgender:

A. Untere Classe, in 2 Abtheilungen.	I.	II.
Religion, Sprech-, Lese- und Gedächtnißübungen	6—8	8
Schreiben	4	5
Rechnen	3	4
Zeichnen und Formenlehre	1	1
Singen	2	2
Stricken	—	2

B. Die drei oberen Classen.	II.	III.	IV.
Religionslehre und Bibelkunde	4	3	3
Deutsche Sprache	4	4	4
Französische Sprache	5	5	5
Englische Sprache	—	3	4
Rechnen	4	2	2
Geographie und Geschichte	3	3	3
Naturkunde	2	2	2
Schönschreiben	3	3	2
Zeichnen	2	2	2
Singen	2	2	2
Handarbeiten	4	4	4

Wiesbaden, Realgymnasium, Dir. Schulrath Müller, Programm von 1847. Das Progr. von 1846 wurde Bd. XV. S. 365 kurz angezeigt. Auf die dem letzten Programme beigefügte Abhandlung, wieder vom Director und betitelt: „Für welche Fachwissenschaften haben die heutigen Realgymnasien vorzubereiten?" möchten wir besonders die Conservativen unter den Gymnasiallehrern, namentlich die Philologen, aufmerksam machen. Findet sich im nächsten Doppelhefte nur halbwege der nöthige Raum, so werden wir dieselbe aufnehmen, wenn nicht ganz, so doch großentheils. Nachdem Herr Müller im Progr. von 1846 für den Lateinunterricht im Realgymnasium gesprochen hatte, thut er jetzt den zweiten Schritt: er weist nicht nur diejenigen Schüler, welche man bisher als den Stamm der Bürgergymnasien angesehen hat, auf das Realgymnasium, sondern auch die künftigen Aerzte, Cameralisten, Mathematiker und Naturforscher, ja sogar die künftigen Lehrer der neueren Sprachen. Und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vorschläge nicht nur bei einem großen Theile unserer Bürger, so wie beim größeren Theile unseres Junkerthums, sondern auch bei der Bureaukratie mehrerer deutschen Staaten großen Anklang finden werden. Mögen sich dann die Herren Humanisten selber sagen, wer es mit den Gymnasien besser gemeint

Digitized by Google

und wer weiter gesehen hat: sie, die sich auf ihr sog. humanistisches Princip wie auf einen Felsen, der weder zu erschüttern noch wegzuspülen, gestützt und gegen die gegründetsten Darlegungen des Ungenügenden und theilweise Falschen dieses Princips Augen und Ohren verschlossen, auch wohl unbequeme Mahner wie den Ref. kurz und gut für Feinde der Gymnasien erklärt haben; oder der Herausgeber dieser Blätter, der, bei der stärksten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Bürgergymnasien, nicht minder stets die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß das Gymnasium ohne Adjectiv die Schule Nr. 1 sein, damit es dieß aber sein und in Zukunft bleiben könne, einen vollständigeren Unterricht geben müsse. Nicht der Herausgeber dieser Blätter ist der Feind der Gymnasien; der faule, kurzsichtige und dünkelhafte Conservatismus so vieler Humanisten ist dieser Feind: anstatt in den größeren Leistungen, in der vielseitigeren und gründlicheren Bildung die Garantie für das gesicherte Fortbestehen der Gymnasien zu sehen, verläßt sich dieser Conservatismus auf Aeußerlichkeiten, auf Prüfungsverordnungen, veraltete Einrichtungen unserer Universitäten, Summa auf Dinge, die heute noch bestehen, aber morgen mit Einem Federstriche eines Ministers aus der Welt geschafft sein können. Doch wir kommen auf die sehr gut geschriebene und klug gedachte Müller'sche Abhandlung zurück. Den Lehrplan der Anstalt wollen wir nach dem nächsten Programme mittheilen und dießmal nur bemerken, daß dieselbe zu Ostern 1846, damals in 6 Classen, 130 Schüler, Ostern 1847 in 7 Classen 176 Schüler enthielt, I 7, II 7, III 11, IV 21, V 39, VI 52, VII 39. Unsere Bemerkungen gegen die Ansicht des Directors von der Bestimmung der Realgymnasien sind begreiflicherweise nicht gegen die Anstalt selbst gerichtet, die vielmehr mit vortrefflichen Lehrern besetzt ist und ihren Schülern eine so tüchtige Bildung gibt, daß allerdings, so lange die Gymnasien ihren Unterricht nicht ausdehnen und verbessern, gegen die Meinung, das Realgymnasium gebe für künftige Naturforscher, Aerzte und Cameralisten die bessere Vorbildung, nicht viel einzuwenden ist. Aber darum eben opponirt Ref. gegen die Gymnasien und verlangt, daß ihnen der Kopf so lange zurecht gesetzt werde, bis er richtig steht.

Die vier Städte. Frankfurt, Musterschule, Dir. Bagge, Progr. von 1844—47. Wir haben schon berichtet, daß Dir. Bagge hohen Alters wegen vor Kurzem in Ruhestand versetzt worden ist. Die Anstalt, welche 1804 entstand, hat jetzt 7 Knaben- und 6 Mädchenclassen, jene Ostern 1847 mit 346, diese mit 259 Zöglingen (die Schule muß regelmäßig aus Mangel an Raum viele angemeldete Schüler zurückweisen, und in demselben Falle sind fast alle Schulen in Frankfurt), und kann in ihrem unteren Theile als Elementar-, in ihrem oberen als eine zwischen einer gewöhnlichen Bürger- und einer h. Bürgerschule die Mitte haltende Schule bezeichnet werden. Die den Programmen der vier letzten Jahre beigegebenen Aufsätze, sämmtlich vom Director, besprechen: 1844, das volksthümliche und staatsbürgerliche Verhältniß als Gegenstand des Schulunterrichtes, worin entschieden eine dem geographischen, geschichtlichen und dem Religionsunterrichte angeschlossene Belehrung über die Pflichten und Rechte des Menschen als Staatsbürger und Volksgenosse für die oberste Classe verlangt wird; — 1845 Ziel und Richtung unserer Bildungsanstalten; 1846 „Schicket Euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit"; 1847 kurze Darstellung der Lehrgänge, welche mir, meiner Erfahrung und Individualität nach unter den bestehenden am meisten zusagen. — Für Theorie der Erziehung und des Unterrichtes ist aus diesen kleinen Schriften Nichts zu entnehmen; dagegen thut der ethische Sinn, der in ihnen athmet, außerordentlich wohl und erfüllt den Leser mit Hochachtung gegen den würdigen Verfasser.

Digitized by Google

Frankfurt, Gymnasium. (Frankf. J.) Zu den vielfältig in Anregung gekommenen Wünschen gehört auch der die Herstellung eines anderen Gymnasiallocales betreffende. Bei dem gegenwärtigen Gymnasium werden nicht nur eine Aula und ein Schulgarten vermißt, sondern ist auch die örtliche Lage des Gebäudes eine nicht geeignete; denn nicht bloß ist dasselbe vom Mittelpuncte der Stadt für seinen Zweck allzu weit entfernt, sondern es liegt auch so tief, daß bei hohem Wasserstande seine unteren Räume überfluthet werden, wovon wir erst im letzten Sommer ein Beispiel erlebten. Für den neuen Gymnasialbau soll nun, wie es heißt, ein Platz im Umschlusse des sog. Trier'schen Hofes ermittelt werden, der sich in allem Betrachte durch seine Lage vorzugsweise empfiehlt. Daß dieß Vorhaben so bald als thunlich zur Verwirklichung gelange, erscheint allerdings sehr wünschenswerth; allein ob damit zugleich oder vielleicht noch früher ein anderer, unsere Gymnasialanstalt betreffender Wunsch zur Erfüllung werde gebracht werden, vermögen wir nicht zu bestimmen; wir meinen damit jene Reorganisation der Anstalt, die vielfältig von competenten Stimmen als ein Erforderniß bezeichnet wurde, um dieselbe auf die Höhe anderer derartiger Anstalten im Vaterlande zu erheben. Bei dieser Gelegenheit möchten wir die Frage stellen, ob es nicht auch rathsam wäre, dem heutigen Tages so wichtigen und nothwendigen Unterrichte in der französischen Sprache in den einzelnen Classen einige Lehrstunden, etwa zwei wöchentlich, mehr einzuräumen. So haben z. B. die unteren Classen wöchentlich 10 lateinische und dagegen nur 2 französische Stunden in jeder ihrer Abtheilungen. Das ist offenbar zu wenig, denn wie gering müssen die Fortschritte sein, wenn gerade bei den Anfängern nur 2 wöchentliche Lehrstunden gegeben werden, von welcher Zeit ohnehin noch ein guter Theil durch Handhabung der Disciplin, durch unvermeidliche kleine Störungen verschiedener Art u. dgl. weggenommen wird. Durch Vereinfachung der Lehrmethode und Verminderung des vielen und meist nutzlosen grammatikalischen Regelkrams könnten beim lateinischen Unterrichte zwei Stunden wöchentlich erspart und diese dem französischen zugewendet werden.

Hamburg. (Wir hoffen nächstens aus sachkundiger und unparteiischer Feder über das hamburgische Schulchaos einen Bericht bringen zu können, der auch dem Auswärtigen die Erwerbung einer richtigen Vorstellung der dortigen Zustände möglich macht. Die Zeitungen haben seit ein paar Jahren eine Unzahl von Artikeln über die Hamburger Schulwirren gebracht; wenn man sie aber alle gelesen hat, so weiß man nicht viel mehr, als daß die Schulen in Hamburg nicht organisirt, Bürgerschaft und Senat — jene verwarf nicht nur den vom Senate mehrmals vorgelegten Entwurf einer Schulordnung*, sondern verweigerte auch wiederholt der Gelehrtenschule des Johanneums den durchaus nöthigen Zuschuß — uneinig, die Lehrer und die Geistlichen, welche letztere nach der projectirten neuen Schulordnung großen Einfluß auf die Leitung des Schulwesens haben sollten, ebenfalls mit einander im Kriege sind, und daß, wie es scheint, so bald noch an eine durchgreifende Verbesserung nicht zu denken ist. Ueber das niedere Schulwesen gibt der nachstehende Artikel der A. Pr. Ztg., der den gedruckten Anträgen des Senats — die uns bis jetzt nicht zugekommen — entnommen ist, einige

---

* Der Senat schlug in der Versammlung des Rath- und Bürgerconvents am 1. Juli 1847 für das akademische Gymnasium, die Gelehrtenschule und die Realschule des Johanneums ein Scholarchat vor, das aus 4 Mitgliedern des Rathes, 5 Hauptpastoren, 5 Mitgliedern des Collegiums der Oberalten und 5 Bürgern bestehen sollte. Das Verhältniß, welches dieses Scholarchat zu den niederen Schulen haben sollte, ergibt sich aus dem Artikel nicht, dem ich diese Notiz entnehme.

Digitized by Google

Auskunft. Wir lassen die Reflexionen des Verf. über die Confessions- und Communalschulen stehen und erinnern nur an das oben bei Worms Gesagte. Uebrigens ist es wirklich zu verwundern, daß in einem bloßen Stadtstaate, wo die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der bürgerlichen und der politischen Gesellschaft gar kein Kopfbrechen kosten kann, über die Frage der Einrichtung und des Regiments der Schulen nicht einig zu werden ist. Wir lassen nun den Artikel folgen.)

Mit Ausnahme einiger wenigen Kirchschulen und der Realschule des Johanneums hat Hamburg bis jetzt nur Privatschulen. Dieselbe Einrichtung hat bekanntlich vor nicht langer Zeit auch noch in mehreren größeren Städten, namentlich in Berlin, bestanden. Man ist hier aber bereits zur Errichtung von öffentlichen Schulen übergegangen, und auch in Hamburg hat man sich der Anerkennung großer Uebelstände, welche aus der bisherigen Loslösung des Schulwesens von dem Gemeinwesen erwachsen, nicht entziehen können. Der fragliche Bericht des Rathes erkennt die nachtheiligen Folgen der freien Concurrenz im Unterrichte, die Abhängigkeit der Privatschullehrer von den oft unbegründeten und sich widersprechenden Anforderungen der Aeltern, die Unsicherheit ihrer äußeren Stellung und die daraus unvermeidlich entstehende Unlust an ihrer Berufsthätigkeit offen an. Gleichwohl hat derselbe sich nicht entschließen können, die Einrichtung von öffentlichen Stadtschulen anstatt der Privatschulen zu empfehlen. Er ist der Meinung, daß die beregten Nachtheile der letzteren doch mehr nur die Lehrer persönlich treffen, und hält es für bedenklich, ein Geschäft deßhalb für Rechnung der Staatskasse zu übernehmen, weil es im Interesse derer liege, die es bis dahin betrieben haben. Für das Gemeinwesen scheint es ihm in vieler Beziehung vortheilhafter zu sein, die Privatschulen beizubehalten. Einmal könnten diese leichter als Staatsschulen durch verschiedenartige Einrichtung der Verschiedenartigkeit des Unterrichtsbedürfnisses Befriedigung gewähren; sodann ließen sie den Aeltern volle Freiheit in der Wahl derjenigen Schulen, welche ihnen für ihre Kinder am geeignetsten erschienen, während dieselben bei Errichtung von Staatsschulen nothwendig (?) an eine bestimmte Districtsschule gebunden sein würden; Privatschulen brauchten ferner, wenn ihre Lehrer den an sie zu machenden Anforderungen nicht entsprächen, auch nicht besucht zu werden, während Staatsschulen, eben weil sie zugleich Districtsschulen sein müßten, einer entsprechenden Anzahl von Kindern immer einen mangelhaften Unterricht gewähren würden, so bald bei der Anstellung ihrer Lehrer ein Mißgriff vorgekommen sei; weiter erfordere die Leitung eines Staatsschulwesens ausgezeichnete Schulvorstände, und dazu seien in einem so kleinen Staate, wie Hamburg, die geeigneten Männer schwerer zu finden; endlich würde die mit der Einrichtung von Staatsschulen eintretende Nothwendigkeit der Herstellung von Schullocalen und Lehrerwohnungen, so wie der Aufbringung von Lehrerbesoldungen, einen pecuniären Aufwand erheischen, der durch den Ertrag des etwa einzuführenden Schulgeldes bei weitem nicht werde gedeckt werden.

Hiernach hat der Rath der Stadt Hamburg von einer Verwandlung der Privatschulen in öffentliche Anstalten absehen und seine Aufgabe auf möglichste Verbesserung des bestehenden Privatschulwesens beschränken zu müssen geglaubt. Die zur Erreichung dieses Zweckes von ihm vorgeschlagenen Mittel sind einmal eine tüchtige Aufsicht über die Schulen, sodann eine gründliche Vorbildung der Lehrer, endlich eine möglichste Sicherstellung ihrer äußeren Existenz und Hebung ihres öffentlichen Ansehens. Die Handhabung einer tüchtigen Aufsicht über die Schulen glaubt der Rath dadurch gesichert zu sehen, daß dieselbe zunächst einem „Scholarchate“, einer aus 5 Mitgliedern des Collegiums der Oberalten, aus 4 Mitgliedern des Raths, aus 5 anderen Bürgern,

Digitized by Google

aus den 5 Pastoren der städtischen Hauptkirchen und aus 2 Diakonen (Hülfsgeistlichen) bestehenden Behörde und sodann 5 in den einzelnen Kirchspielen zu errichtenden „Schulcommissionen", die aus dem Pastor und den Diakonen der betreffenden Kirche, aus 2 Schullehrern anderer Kirchspiele und aus einer der Anzahl der Geistlichen mindestens gleichen Anzahl von Bürgern bestehen sollen, übertragen werde. Dem Scholarchate würde die Oberaufsicht, der Erlaß allgemeiner Anordnungen, die Ertheilung von Instructionen an die Schulcommissionen und insbesondere die Leitung der noch zu erwähnenden Bildungsanstalt für die Lehrer, die Prüfung der Schulamts-Aspiranten und die Ertheilung von Concessionen zum Schulhalten zustehen; den Schulcomissionen würde es obliegen, die einzelnen Schulen durch bestimmte, von ihnen zu deputirende Mitglieder zu beaufsichtigen, dem Scholarchate über deren Zustand zu berichten und namentlich auch den Schulbesuch zu überwachen. Die allgemeine Schulpflichtigkeit würde zwar als Princip auszusprechen, für die Durchführung derselben aber kein weiteres Verfahren anzuordnen, dieselbe vielmehr vor der Hand von dem guten Willen der Aeltern und dem moralischen Einflusse der Schulcommissionen zu erwarten sein.

Zur Erzielung einer besseren Bildung der Lehrer hat der Rath die Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars nicht für zweckmäßig gehalten. Er will die Ausbildung des ganzen Lehrerstandes nicht von der Wirksamkeit einer einzigen Anstalt und von dem Gelingen oder Mißlingen einer einzigen Wahl, nämlich der Wahl des Directors, abhängig gemacht wissen, befürchtet auch von Seminarien eine einseitig theoretische Vorbildung ihrer Zöglinge. Demnach schlägt er vor, wie seither, so auch künftig es denen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, zu überlassen, unter der speciellen Aufsicht eines Lehrers durch Leistung von Hülfsdiensten in der Schule sich praktisch für ihren Beruf vorzubereiten, zu theoretischer Ausbildung aber ihnen in der Weise Gelegenheit zu geben, daß eine zu dem Zwecke bereits bestehende Privatanstalt unter die Leitung des Scholarchats gestellt, mit den nöthigen Mitteln versehen und durch Aussetzung von Stipendien den angehenden Schullehrern leichter zugänglich gemacht werde, welche neben ihrer praktischen Thätigkeit in einer Schule in der Regel in derselben 6 Jahre lang wöchentlich 8 Stunden Unterricht erhalten sollten. Eine Hebung des öffentlichen Ansehens der Schullehrer verspricht sich der Rath davon, daß sie nach seinen Anträgen in den Schulcommissionen an der Leitung des Schulwesens selbst Theil nehmen sollen, und schlägt zu größerer Sicherstellung ihrer äußeren Lage vor, daß 1) die Zahl der Schulen allmälig vermindert, dadurch aber die Frequenz und der Ertrag der übrig bleibenden erhöht werde; 2) daß das nicht rechtzeitig eingehende Schulgeld ohne Kosten für den Lehrer Seitens der Staatsbehörden executivisch erhoben werde; 3) daß die Lehrer von den persönlichen directen Steuern und vom persönlichen Militairdienste befreit und 4) unter liberalen Bedingungen zur Theilnahme an der allgemeinen Pensionskasse zugelassen werden möchten.

Es kann allerdings zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Verbindung von Einrichtungen, die offenbar dem Organismus eines Staatsschulwesens entlehnt sind, mit einem dem Principe nach aufrecht erhaltenen Privatschulwesen durchweg zweckmäßig und auf die Dauer haltbar sei; jedenfalls aber verdient es Anerkennung, daß der Rath der Stadt Hamburg lieber von der consequenten Durchführung eines völlig neuen Princips abgesehen hat, als daß er das Bestehende, so weit es durch die Erfahrung bewährt ist, aufopfere. Er hat dieß richtige Verständniß seiner legislativen Aufgabe insbesondere auch dadurch bewiesen, daß er alle die Schulen, welche bereits mit einer Corporation in organischem Zusammenhange stehen, unverändert in diesem Zusammenhange gelassen

Digitized by Google

und von den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes ausgenommen wissen will. So die bestehenden Kirchschulen, die reformirten und die jüdischen Gemeindeschulen, die ungestört ihren Charakter bewahren, deßhalb auch wie seither lediglich ihren Gemeindebehörden untergeordnet bleiben sollen. Es fehlt in unserer Zeit nicht an solchen, welche die Confessionsschulen eben so für eine Frucht, wie für eine Quelle der religiösen Intoleranz erklären. Wer aber weiß, wie schwer es ist, einem lebendig gewordenen confessionellen Bewußtsein in einer Simultanschule Genüge zu thun, wie diese Schulen jenem Bewußtsein gegenüber nur Mißtrauen und Unfrieden befördern, wie das wirkliche Leben, wenn man von einem theilweise herrschenden confessionellen Indifferentismus absieht oder denselben nicht eben durch Simultanschulen herbeiführen will, nur Schulen mit einer confessionell-christlichen Grundlage verlangt und von selbst erzeugt, der wird dem Rathe der Stadt Hamburg darin beipflichten, daß gerade die Verwandlung der Confessionsschulen in Simultanschulen am ehesten geeignet wäre, den confessionellen Frieden zu stören. Die Vorsteher der Hamburger Juden haben auch entschieden jede Theilnahme an dem christlichen Schulwesen geweigert und stehen damit auch keineswegs allein, vielmehr hat sich auch anderswo das Bestreben der Juden kundgegeben, sich von den Elementarschulen zu trennen und öffentliche jüdische Schulen für ihre Kinder einzurichten. Der Grund hiervon liegt weniger noch in einer Besorgniß vor dem Einflusse des in den öffentlichen christlichen Schulen herrschenden christlichen Elementes, als in der Erkenntniß der aus dem Anschlusse an dieselben für den Unterricht der jüdischen Kinder selbst erwachsenden Hemmnisse und Uebelstände, daß z. B. den jüdischen Kindern wegen der Feier des Sabbaths und der übrigen jüdischen Feste der regelmäßige Besuch christlicher Schulen gar nicht möglich ist, vielmehr der Sonnabend und selbst schon der Freitag Nachmittag ausfällt, worunter denn nothwendig entweder sie, oder die christlichen Schulkinder, oder vielmehr beide zugleich leiden müssen. Eine zwangsweise durchzuführende Verschmelzung des jüdischen Schulwesens mit dem christlichen, wie aus der unbedingten Versagung öffentlicher jüdischer Schulen folgen würde, liegt daher weder im Interesse der christlichen noch der jüdischen Aeltern, und kann daher eben so wenig dem Schulwesen überhaupt förderlich sein, als jene Versagung der Gleichstellung der Juden mit den Christen entsprechen, eine solche vielmehr von den Juden selbst nur als eine unbillige Zurücksetzung würde angesehen werden.

Hamburg, Gelehrtenschule des Johanneums, Dir. Dr. Kraft, Progr. von 1846. Die Schule hat 6 Classen, die 1846 von 134 Schülern besucht (12 reife Abiturienten) und mit Einschluß des Directors von 16 Lehrern unterrichtet wurden. Die Abhandlung — von Prof. Dr. Ullrich — gibt den Schluß eines höchst werthvollen Beitrages zur Erklärung des Thucydides. (119 S. 4°.)

Württemberg, Dec. (Schwäb. Mercur.) Ein Schulconferenz-Director erhält jährlich für die regelmäßigen Conferenzen an Taggeldern 16 fl. Um die Auszahlung derselben zu bewirken, hat Folgendes zu geschehen: 1) Der Taggeldzettel des Schulconferenz-Directors geht an den Dekan, von diesem 2) an das Consistorium, von diesem 3) an das Ministerium des Innern, welches der Ministerialkasse den Befehl gibt, 4) der Staatshauptkasse den Zahlungsbefehl zu übermachen, worauf 5) die Staatshauptkasse dem Cameralamt, in dessen Bereiche der Schulconferenz-Director wohnt, Befehl gibt, die 16 fl. zu zahlen. Alsdann wird 6) ein Bericht über geschehene Zahlung und 7) Revision nöthig. Es gibt in Württemberg 92 evangelische und 46 katholische Conferenz-Directoren.

Baden. Das Ministerium des Innern macht unterm 27. Dec. bekannt, daß

Digitized by Google

S. K. Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 17. Dec. Nr. 2547 zu genehmigen geruht haben, daß

1) die §§. 9 u. 10 der Verordnung vom 31. Dec. 1836 folgendermaßen abgeändert werden:

§. 9. Das Schuljahr (für die Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und h. Bürgerschulen) beginnt mit dem 1. October und endigt Mitte August. Die Prüfungen beginnen am 16. August.

§. 10. Die Ferien sind

a) Weihnachten 8 Tage,

b) Ostern 14 Tage,

c) von den Prüfungen bis zum 30. September.

Mannheim, 21. Sept.* (Deutsche Ztg.) Gestern hat der Gr. Ausschuß in einer Versammlung von 174 Mitgliedern beschlossen: die nach Bekenntnissen getrennten Volksschulen zu vereinigen und die erweiterten Volksschulen mit der höheren Bürgerschule zu einem großen Schulkörper, einer Realschule, zu verschmelzen. Die Regierung wird gebeten, diesen Beschluß zu genehmigen, der einstimmig gefaßt wurde und vom Gemeinderath und Bürgerausschuß einstimmig zur Annahme empfohlen war. Die Trennung der Schulen nach Bekenntnissen ist eine Pflanzstätte kirchlichen Haders in den Herzen der Jugend, ein Hinderniß des friedlichen Zusammenlebens kirchlich gemischter, aber staatlich und örtlich verbundener Bevölkerungen.** Sie wird daher empfohlen und eingeführt, wo der Einfluß herrschsüchtiger Priesterkasten überwiegt; bekämpft und aufgehoben, wo patriotische Staatsmänner und verständige Bürger ihre Einsicht geltend machen können. In Baden sind die Volksschulen in gemischten Orten in der Regel getrennt, die Gewerbschulen, wie die gelehrten und technischen Mittelschulen vereinigt. Für die Vereinigung auch der Volksschulen haben sich die Stände wiederholt, die zweite Kammer zuletzt am 25. Juli 1846 mit Allen gegen vier Stimmen ausgesprochen, und von der Regierungsbank wurde die Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs zugesagt. Für die zwangsweise Aufhebung der Bekenntnißschulen ist allerdings ein Gesetz nöthig; daß aber für die freiwillige Vereinigung in einer Gemeinde nach der bestehenden Gesetzgebung Raum gelassen und lediglich die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, dieß wurde gestern von Hrn. Advocat Weller, der als Abgeordneter den Bericht über das Schulgesetz von 1835 erstattet hatte, gründlich nachgewiesen; zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die frühere irrige Auslegung, wonach das Gesetz auch eine freiwillige Vereinigung nicht zulasse, von dem dermaligen Ministerium des Innern nicht werde festgehalten werden. Damit aber der Einfluß, welcher die Trennung will, gebrochen werde, ist es nöthig, daß das Volk seine Stimme für die Vereinigung erhebe; der Vorgang einer Gemeinde, wie Mannheim, ist daher von Bedeutung. Nicht minder wichtig ist der Beschluß, die erweiterten Volksschulen, in denen gegen höheres Schulgeld der Unterricht einige Stufen weiter geführt wird, mit der höheren Bürgerschule zu einer großen Realschule zu vereinigen. Beide Anstalten, erstere zu-

* Es ist des Stoffes für diese Abtheilung so viel, daß solche Verspätungen zuweilen unvermeidlich sind.

** Wenn das wahr wäre — es ist aber nicht wahr, nämlich überall, wo die Menschen leidlich vernünftig sind —, so müßte man auch so schnell als möglich die verschiedenen Religionen und Confessionen vereinigen. Die Umwandlung der Confessionsschulen in Gemeinschulen hat bessere Gründe für sich anzuführen, als diejenigen sind, welche in Mannheim den Beschluß hervorgerufen haben.

Digitized by Google

dem nach Bekenntnissen getrennt, standen unter verschiedener Leitung und Oberleitung, ungleichartiger Lehrweise, und thaten einander gegenseitig Abbruch, wobei die Jugend in ihrer Bildung zu kurz kam. Die Anforderungen der Zeit an den Bürgerstand, sowohl hinsichtlich der Betriebsart seiner Erwerbszweige, als seiner Stellung in der Gemeinde und im Staate, machen die Sorge für einen tüchtigen und ausreichenden Unterricht, besonders in der Geschichte und Erdbeschreibung, der Muttersprache und den wichtigsten lebenden Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften, zu einer der ersten Pflichten, welche die Gesellschaft ihren Angehörigen zu leisten hat. Zwei getrennte und mangelhafte Anstalten, wovon der Einen die Spitze, der Anderen die Grundlage fehlte, die nicht zusammenpaßten, konnten diese wichtige Aufgabe nicht lösen. Eine Realschule aber, welche den Knaben vom 6ten bis zum 15ten Jahre durch neun Classen mit Einheit der Leitung und des Planes führt, wird den gerechten Ansprüchen der Bürger an die Einrichtungen zur Bildung ihrer Söhne entsprechen. Für den Unterricht der Mädchen soll die gesetzliche und die erweiterte Volksschule und die Industrieschule fortbestehen, doch mit Aufhebung der Trennung nach den Bekenntnissen; die Vereinigung erstreckt sich bei allen diesen Anstalten auch auf die Israeliten, deren gesonderte Anstalt mit der allgemeinen verbunden werden soll. Der Mehraufwand für die Stadtkasse — ein Staatsbeitrag wird nicht angesprochen — ist auf 2200 fl. veranschlagt, wogegen aber in die Waage fällt, daß die beiden vorhandenen Schulgebäude nach den erforderlichen Bauveränderungen nicht nur für die genannten Anstalten, sondern auch für die Gewerbschule hinreichen. Diese gewinnt, was sie jetzt nicht hat, passende Räume für Säle zum Zeichnen, Modelliren und für Werkstätten. Ihr jetziges Gebäude, welches viel zu klein ist, so daß noch in zwei Häusern Zimmer gemiethet sind, kann veräußert werden. Ohne die neue Einrichtung müßte ein neues Gebäude für die Gewerbschule erworben werden. Allgemein gab sich die Ansicht kund, daß das Schulgeld kein Hinderniß für die Jugend der ärmeren Classe sein dürfe, den nämlichen Unterricht, wie die Kinder der Reichsten, zu genießen. Das Mittel hierzu sah die Gemeindebehörde in dem ganzen oder theilweisen Nachlaß des Schulgeldes, der nicht als eine Gnade, sondern als eine gerechte Forderung von allen Bürgern anzusprechen sei, denen die Entrichtung des vollen Betrages lästig wäre. Dieß geschieht zwar jetzt schon; allein es soll die bisherige Ausnahme als oberster Grundsatz hingestellt und dadurch die falsche Scham beseitigt werden, welche manchen Bedürftigen abhält, den Nachlaß zu begehren. Jeder fühlte, daß hiermit nicht vollständig erreicht sei, was man eigentlich wollte, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, das Schulgeld möge den Eltern abgenommen und auf die Gesammtheit umgelegt werden. Allein man fühlte auf der andern Seite, daß bei dem gegenwärtigen Steuersystem, welches die größte Last auf den ohnehin gedrückten Mittelstand wälzt, die Ungleichheit nicht gehoben, vielmehr mancher Wohlhabende, der das Schulgeld leicht bezahlen kann, eine ihm nicht gebührende Erleichterung finden würde. Das Verlangen nach einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten im Verhältniß zu dem Vermögen und Einkommen fand auch hier frische Nahrung; die Versammlung aber blieb bei dem Vorschlage der Gemeindebehörde, schon aus dem Grunde, damit nicht durch Spaltung über einen einzelnen Punct das Schicksal der ganzen so wichtigen Verbesserung des Schulwesens gefährdet werde. Unter den Rednern über diesen Gegenstand findet man bekannte Namen, theils parlamentarische, v. Itzstein, Bassermann, Hecker, Weller, v. Soiron, theils publicistische, v. Struve, neben den Gemeinderäthen Artaria, Hoff und Streuber, und dem Mitgliede des großen Ausschusses, Hrn. Moll. — Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, welche der Ausführung des Gemeindebeschlusses

Digitized by Google

werden, in den Weg gelegt werden. Was bei den vollkommen einigen Vertretern der Gemeinde nicht anschlagen konnte, wird anderwärts versucht werden, um die Genehmigung zu hintertreiben. Inzwischen hoffen wir, die Regierung werde einer Verbesserung des Schulwesens nicht in den Weg treten, die von allen Redlichen gewünscht wird und den Staat keine Opfer kostet; für die Aufhebung der Trennung der Schulen nach Bekenntnissen aber hoffen wir noch andere Gemeinden und bald auch die Stände sich aussprechen zu hören.

Heidelberg, H. Bürgerschule, Dir. Prof. Louis, Programm von 1845 und 1846. Die 1835 eröffnete Schule hat 6 Classen, mit 9 Lehrern, den Director, 2 kath. und 1 israel. Religionslehrer * eingeschlossen, welche im Herbste 1846 von 170 Schülern besucht wurden. Während in den ersten 5 Jahren die oberste Classe nur einmal (7) Schüler hatte, ist dieselbe von 1841—1846 immer besucht gewesen — 1846 von 15 —, doch gehen die meisten Schüler noch immer nach der Confirmation ab. Die Schule hat zwar den absurden Unterrichtsplan, den das großherzogl. badische Schulregiment den h. Bürgerschulen bei deren Gründung vorschrieb, in wesentlichen Stücken ganz in der Stille beseitigt; es scheint aber, als müsse der Director den Umständen doch mehr Rechnung tragen als billig ist, wie denn der Unterricht im Englischen noch immer Privatsache und der Erfolg des französischen Unterrichts — in der obersten Classe werden Kinderschauspiele von Berquin gelesen — zu dem mathematischen Unterrichte, den die Schüler empfangen, nicht im richtigen Verhältniß ist. Das Programm von 1845 enthält eine eindringliche Rede des Directors über das Turnen, dasjenige von 1846 berichtet über die Realschulmännerversammlung zu Meißen und bringt eine anziehende Rede des Directors, welche bei der Säcularfeier Pestalozzi's gehalten wurde.

Heidelberg, Großherzogl. Lyceum, Progr. von 1846. Einige badische Schulen (namentlich die Lyceen zu Mannheim und Heidelberg) haben zwei Directoren, einen katholischen und einen protestantischen, welche ein Jahr um das andere in der Directien abwechseln. Am Heidelberger Lyceum ist dermalen der vor einigen Jahren vom Lyceum zu Rastatt hieher versetzte Prof. Feldbausch katholischer Director und Prof. Hautz protestantischer. Letzterer trat 1846 an die Stelle des pensionirten Hofraths Wilhelmi. Das Heidelberger Lyceum feierte am 9. October 1846 sein dreihundertjähriges Jubiläum, wozu Prof. Hautz eine höchst interessante Geschichte der ersten Zeiten der Anstalt schrieb (**Lycei Heidelbergensis origines et progressus. Disseritur etiam de schola Nicrina et contuberniis Heidelbergæ olim constitutis. Commentatio historico-litteraria.** VIII und 144 S. 8°), auf welche wir zurückkommen. Das Heidelberger Lyceum in seiner jetzigen Gestalt entstand übrigens erst 1808 durch Vereinigung des katholischen und des reformirten Gymnasiums, Lyceum wurde es Ende 1837. Die Einrichtung der badischen Lyceen (Gymnasien heißen Anstalten mit ein paar Classen weniger) ist im Aeußeren im ganzen Lande dieselbe, sie haben 9 Classen ** (I [unterste], II, III, Unter IV, Ober IV, U. V, O. V, U. VI, O. VI); auf hiesiger Schule waren 1846 160 Schüler. Während die Lyceen im Oberlande, namentlich die zu Constanz (dessen

---

* Den protestant. Schülern gibt der Director den Religionsunterricht. Eigentlich sind es 11 Lehrer, indem 2 im Verzeichnisse nicht aufgeführte Lehrer in der obersten Classe einige Stunden haben.

** Im katholischen Oberlande (in Rastatt, Freiburg u. s. w.) führen dieselben noch die in den älteren Schulen gebräuchlichen Namen, nämlich **I Principia, II Rudimenta, III Grammatica, U IV Syntaxis minor, O IV Syntaxis major, U V Rhetorica, O V Poësis, U VI Logica, O VI Physica.**

Digitized by Google

Director vor Kurzem auf eine Pfarre geſchickt worden iſt) und Freiburg in einem unqualificirbaren Zuſtande ſind, bemühen ſich die unterländiſchen, mit andern deutſchen Gymnaſien auf gleicher Höhe zu bleiben. In Heidelberg z. B. wurden in der Ober-Sexta Oedipus Coloneus und die Apologie nebſt Kriton geleſen; doch hat das Griechiſche auch hier nur 4 Stunden.

VI. Miszellen.

Aus einer weiteren Vertheidigung des Prof. Hattemer gegen Prof. H. Schweizer's Kritik ſeiner lateiniſchen Sprachlehre.

[Vorbemerkung des Herausgebers. Nachdem ich Hrn. Hattemer zu ſeiner Antikritik gegen die Kritik ſeiner lateiniſchen Sprachlehre (Bd. XIII. S. 149—154) einen halben Bogen eingeräumt (Bd. XV. S. 110—118), wo es dann nothwendig wurde, Hrn. Schweizer ein kurzes Schlußwort zu geſtatten (S. 118—123), hoffte ich, damit werde die Sache abgethan ſein; leider iſt ſie es nicht. Seit einigen Monaten iſt ein neuer, 4¼ geſchriebene Bogen ſtarker Artikel von Prof. Hattemer angelangt. Um nun in der Billigkeit das Aeußerſte zu thun, nehme ich Alles auf, was ſich in der Triplik auf Grammatik bezieht; erlaube mir aber dagegen alle die anderen Herzensergießungen auszuſtreichen, und glaube dabei nicht nur im Intereſſe unſerer Leſer, ſondern noch mehr im Intereſſe von Prof. Hattemer ſelbſt zu handeln. Da Prof. Schweizer ſeinerſeits die Leſer, welche ſich für dieſen Handel intereſſiren möchten, einfach auf ſeine Recenſion verweiſt und ſomit Prof. Hattemer das letzte Wort behält, ſo möge dieſes denn nun auch das letzte ſein.

Das angetragene Schiedsrichteramt muß ich ablehnen. Erſt vor Kurzem habe ich wieder faſt vierzehn Tage vom frühen Morgen bis zum ſpäten Abend über das genetiſche Syſtem der Sprache nachgedacht (genetiſch nicht im pädagogiſch-didaktiſchen, ſondern im ſprachwiſſenſchaftlichen Sinne); wie gut ich aber auch die Fehler jedes der älteren und neueren Syſteme der bloßen Anordnung einzuſehen glaube, es iſt mir darum nicht gelungen, das genetiſche Syſtem zu entdecken, und es ſcheint mir, als ob Empirie, Hiſtorie und Philoſophie noch lange die Sprachen und die Sprache zu erforſchen hätten, bevor an die Stelle der verſchiedenen Syſteme der Anordnung das Syſtem der Entwickelung treten kann. Natürlich wäre es thöricht, ſämmtliche Syſteme der Anordnung, weil keines derſelben das Syſtem iſt, für gleich brauchbar zu erklären; was aber den hier vorliegenden Streitpunct betrifft, ſo ſehe ich wirklich nicht ein, warum man ſich entſchieden für eine der beiden Anordnungen der Syntax erklären ſollte, da jede derſelben Unbequemlichkeiten und Vortheile hat, wie Herr Hattemer ſelbſt erklärt. Wenn wir erſt auf ein halbes Dutzend ſprachwiſſenſchaftlicher Fragen, auf die bis jetzt Niemand ordentlich zu antworten gewußt hat, ja die zum Theil noch nicht einmal ordentlich geſtellt worden ſind, die rechte Antwort haben werden, dann beantwortet ſich vielleicht dieſe Frage ganz von ſelbſt. Ueber andere Streitpuncte, z. B. über das e, welches nach J. Grimm's Lehre je nach ſeiner Entſtehung bald Brechung, bald Umlaut iſt, möge der ſprachkundige Leſer ſelber urtheilen. Wir laſſen nunmehr Hrn. Hattemer reden.]

.... Ich gehe nun zu der Frage über, über die ein Schiedsgericht entſcheiden ſoll. Herr Schweizer hatte nämlich die Stelle getadelt, die ich der Kongruenz in meiner Sprachlehre angewieſen. Ich habe ihm darauf in meiner Antikritik zwei Louisd'ors geboten, wenn er mir einen „logiſcheren“ Platz anweiſen könnte. Darauf hat Herr Schweizer mit der ihm eigenthümlichen Sicherheit folgendermaßen geantwortet:

Digitized by Google

„Sowohl die Entstehung des Satzes überhaupt, als die richtige Darstellung der Bildung eines spezielleren, dem behandelten Sprachidiom eigenthümlichen Satzes, des einfachen wie des bekleideten, aus dem sich aller Sprachanalogie gemäß das Satzgefüge entwickelt, fordern für die wissenschaftliche Lehre der Uebereinstimmung die Stelle unmittelbar nach der Kenntniß von Subjekt und Prädikat und der einfachsten Erweiterung dieser Theile."

Hätte Herr Schweizer nicht an den Schiedsrichter erinnert, so würde ich nicht glauben, daß es ihm mit dieser Antwort recht ernst sei; denn er hat die Sache doch gar zu leicht genommen. Glaubt er denn, daß ein so alter Praktiker, der sich schon über ein Jahrzehend mit Abfassung von Grammatiken geplagt hat, solche bekannte Sätze nicht auch einiger Prüfung unterwerfen? Was Herr Schweizer vorgebracht, ist Verwechslung von Süstem mit Methode, von Wahrem mit Falschem.

Herr Schweizer will also die Kongruenz unmittelbar hinter die Lehre von dem Subjekte und dem Prädikate und der einfachsten Erweiterung dieser Theile stellen. Wie viel er nun unter der Lehre von dem Subjekte und Prädikate begreift, wissen wir nicht. Wir kommen später darauf zurück. Die Lehre der Kongruenz beschränkt sich aber nicht bloß auf das Verb, insofern es Prädikat ist, sondern auch auf das Adjektiv und die Apposition. Es sind nun zwei Dinge möglich. Entweder wird die Kongruenz der Apposition gleich beigefügt, und dann kömmt Herr Schweizer mit dem von ihm geltend gemachten Grunde, daß nichts anticipirt werden dürfe, in Konflikt, da die Apposition aus dem verkürzten Nebensatze erklärt wird. Oder aber Herr Schweizer trennt die Kongruenz der Apposition ab und weist ihr eine besondere Stelle hinter dem Satzgefüge an, und das Kapitel der Kongruenz wird zerrissen. Die gleiche Schwierigkeit stellt sich bei dem attributiven Adjektive und bei dem prädikativen Adjektive im zusammengezogenen Satze heraus, indem das Kapitel der Zusammenziehung anticipirt würde, ferner bei der Kongruenz des Relativs, das erst im Nebensatze erscheint, u. s. w. Wir gehen auf die Lehre von Subjekt und Prädikat zurück. Wir haben schon gesagt, nicht zu wissen, wie viel Herr Schweizer darunter begreife; wollen aber mit wenigen Zügen nachweisen, wohin die Konsequenz der Nichtanticipation führen dürfte. Weiß z. B. der Schüler, daß zu einem Satze im Allgemeinen zwei Theile nöthig sind, so muß ihm nun konsequenter Weise gezeigt werden, was als Subjekt gebraucht werden kann, und was als Prädikat. Das führt nothwendig auf eine Darlegung des Unterschiedes der Modi, welche prädikative stehen, und welche nicht so stehen. Es wird also auf das Prädikat ein Stück Moduslehre stehen müssen. Nicht genug! Das Prädikat ist auch nicht zeitlos; es wird somit also auch ein Stück Tempuslehre herangezogen werden müssen.

Man wende nicht ein, daß sich die Anwendung des Tempus in leichteren Beispielen von selbst ergebe; wir können das Gleiche für die leichtern Fälle der Kongruenz anrufen. Oder irrt, um bei der Muttersprache zu bleiben, der Knabe weniger in der Anwendung des Imperfekts und Perfekts, als in der Beilegung eines adjektivischen Attributs? Keiner verfehlt zu sagen: „der gute Vater", aber Keiner schreibt leicht drei Sätze, worin nicht ein Tempus oder Modus verfehlt ist.

Die gleiche Schwierigkeit bei dem Subjekte. Um nur Eines zu erwähnen, so kann der Infinitiv als Subjekt verwendet werden; also wieder ein Stück Moduslehre. Da ferner Subjekt und Prädikat zwei Theile sind, so kömmt bei der Handhabung der Nichtanticipation auch sogleich ihre Stellung in Betracht, also ein Stück Wortstellung, u. s. w. Dabei erheben sich noch Kollisionsfälle; denn es fragt sich, ob das Stück Wortstellung vor das Stück Kongruenz oder nach demselben gestellt werden müsse.

Digitized by Google

Aber wie auch die Entscheidung erfolge, so wird in dem einen wie in dem andern Falle die Bildung des einfachsten Satzes, z. B. Feuer brennt, hinter eine Menge von Lehrsätzen geschoben werden müssen, und der Schüler wird zuletzt mit Recht ausrufen: Und in den Sälen, auf den Bänken, vergeht mir Hören, Seh'n und Denken!

Was soll ich noch von dem Falle sagen, daß ein Begriff, der als Subjekt oder Prädikat ausgesagt werden soll, sich nicht mit einem einzigen Worte ausdrücken läßt, wie öfters das Subjekt in einen ganzen Satz aufgelöst werden muß, z. B. (der Sichbildenwollende) Wer sich bilden will, muß viele Mühe anwenden. Wohin damit? Hinter das Satzgefüge? Also ein Stück Subjektslehre hinter das Satzgefüge!

Ich habe oben gesagt, daß Herr Schweizer in seiner Forderung nicht nur Methodisches mit Süstematischem mische, sondern auch Unwahres mit Wahrem. Für das letztere bin ich den Beweis noch schuldig. Wenn Herr Schweizer behauptet, daß das Satzgefüge u. s. w. vor der Lehre der Kongruenz nicht begriffen werden könne, so ist das nicht richtig. Man kann einem Menschen die Entstehung des Satzes, seine Bekleidung, die Entstehung des Satzgefüges völlig verständlich darlegen, ohne nur der Gesetze der Kongruenz zu erwähnen. Ich wähle das einfachste Beispiel: Gott ist gerecht (Urtheil), der gerechte Gott (Attribut), Gott, welcher gerecht ist (attributiver Nebensatz). Das Alles wird leicht begriffen. Dagegen kann, wenn man nach dem System der Nichtanticipation den Geist des Menschen als eine **tabula rasa** betrachtet, von dem Schüler nicht verlangt werden, daß er ohne die Kongruenz und anderes solche Beispiele nachbilde! Aber welcher Unsinn, einem Schüler, mit welchem man schon in allen Arten Sätzen und Wortverbindungen spricht, dem man schon gelehrtes Zeug vordocirt, nicht zutrauen, daß er ohne die Regeln der Kongruenz die drei Worte „der gute Vater" richtig zusammenbringen könne. Ich sage damit nicht, daß Herr Schweizer die Sache in dieses Extrem hineintreiben wolle; aber dahin kömmt man, wenn man seine Forderung konsequent durchführt.

Theoretisch stellen sich somit zwei Wege heraus, wovon der eine nichts anticipirt und den Stoff zersplittert, der andere den Stoff zusammenfaßt, aber anticipirt. Beide haben somit ihre Schwierigkeiten, der erste sogar, wenigstens nach unserer Einsicht, unüberwindliche. Die Praxis wird versöhnend dazwischen treten müssen. Wie viel geopfert werden müsse, darüber wird der Methodiker zu Gerichte sitzen. Auch ich habe Opfer gebracht, ob genügende, diese Frage kümmert uns heute nicht.

Der Schiedsrichter wird demnach zu entscheiden haben, ob Herrn Schweizers Forderung wissenschaftliches Süstem oder methodischer Lehrgang sei, und zweitens, ob die von ihm der Kongruenz angewiesene Stelle „**logischer**" als die sei, welche sie in meiner Sprachlehre einnimmt. Von der Entscheidung der zweiten Frage hängt meine Buße ab.

Ich habe nun noch ein Wort über meine Anordnung beizufügen. Ein System ordnet ähnliche verwandte Erscheinungen zu einander und weist ihnen ihre Stufenfolge der Sache gemäß an. Ich habe zwei große Kreise gezogen, wovon der erste die Konstruktion des Satzes (einfachen und mehrfachen), der zweite den Ausbau desselben umfaßt. Der erste Kreis zeigt somit den Bau, welcher aufgestellt werden soll (den Plan), der zweite gibt die Mittel zur Ausführung desselben an die Hand. Insbesondere begreift der erste Kreis: I. den Umriß des einfachen Satzes (Prädikat, Subjekt, Bekleidung, Arten einfacher Sätze); II. den Umriß des Satzgefüges (A. coordinirte Sätze, besondere Arten derselben, B. subordinirte Sätze: a. adjektivische, b. adverbiale: aa. lokale, bb. temporale, cc. kausale, dd. modale u. s. w.). Der zweite Kreis gibt: A. das Material des Satzes (Gebrauch der verschiedenen Redetheile und

Digitized by Google

ihrer Unterarten), **B.** Fügung des Materials (**a.** Kongruenz, **b.** Tempus- und Modus-lehre, **c.** Rektion und Präpositionen, **d.** Komparation. **C.** Wortstellung und Satzstellung.

So mag denn nun der nächstgelegene der angerufenen Schiedsrichter, Herr **Dr.** Mager, über die Streitfrage, von der meine Buße abhängt, entscheiden.

.... Am hitzigsten ist Herr Schweizer bei dem Punkte über gebrochenes **e**. Er wird also auch hier am meisten Recht haben. Wir wollen deßhalb gerade zu diesem Punkte übergehen; denn auf Alles zu antworten, dazu mangelt es uns an Raum und Zeit. Ein Dutzend Tadel ist schnell ausgesprochen, nicht so schnell und kurz die Vertheidigung geschrieben. Es genügt mir, wenn ich nachweise, daß gegen das Urtheil des Herrn Schweizer im Allgemeinen und im Besondern Appellation möglich ist.

Herr Schweizer führt also die Brechung e wieder vor. Die Stelle meiner Sprachlehre heißt: „ë durch Brechung aus ï, z. B. **legere** st. **ligere (intelligere), ceremonia** neben **cerimonia**". „Wie das Brechung sei, erwiedert Herr Schweizer, das sehen wir nicht ein". Als ich ihn darauf in meiner Antikritik auf Grimms Vokallehre verwiesen, sagt Herr Schweizer in seiner Duplik: „Herr H. führt an besagter Stelle das **feld, gefilde** nicht an: sonst hätte ich vor Allem die Vermischung des deutschen ë mit lateinischem e ernstlich getadelt, hauptsächlich auch auf Grimms Vokalismus gestützt that ich mein Bedenken kund ꝛc. [weil ich denselben ganz und bis in seine Einzelheiten durchgearbeitet, nicht nur bis Seite 77 (welche ich zitirt hatte); Seite 551 spricht Grimm dem Herrn H. selbst das Urtheil Welchen Namen verdient ein solches Verfahren?]"

Wie Jedermann sieht, habe ich **legere** aus **ligere** erklärt, und das ist nach Grimm'schem Ausdrucke Brechung. Wie kann nun Herr Schweizer sagen: „Wie das Brechung sei, sehen wir nicht ein". Nach Grimm'scher Lehre liegen zwischen den Urvokalen ä ï ü die Laute ë und ö folgender Gestalt:

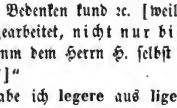

und Grimm nennt sie Brechung, weil sie Bruchtheile von den Urvokalen in sich schließen: ë von ï und ä, ö von ü und ä.* S. 33 heißt es: „Angenommen, der kurze volle Vokal sei = 1, so würde der lange sein = 1 + 1 = 2; der gebrochene = ½ + ½ (oder ¼ + ¾, oder ¾ + ¼) = 1." Dazu bemerkt Grimm in einer Anmerkung: „In Farben ausgedrückt ist **A** weiß, **I** roth, **U** schwarz, **E** gelb, **O** blau." Ferner: „Unmittelbar hieran hängt nun eine der folgenreichsten Wahrnehmungen, die sich zuerst deutlich in der gothischen Sprache offenbart, dann in allen übrigen deutschen, so wie in den urverwandten bestätigt hat, die, daß es überhaupt ursprünglich nur drei kurze Vokale gibt, aus denen sich durch **Brechung** die **übrigen** kurzen, durch Verdoppelung und Verbindung die langen hervorthun."

Daraus geht also offenbar hervor, daß Grimm keine Einschränkung dieses Gesetzes und seines Ausdruckes „Brechung" kennt: sowohl ë aus ï entstanden, als ë aus ä ist Brechung. An meinem Ausdruck „Brechung" war also nichts zu tadeln, und was ich wollte, war zu erkennen ohne **feld** und **gefilde**. Ebenfalls völlig ungegründet ist

---

* In meiner teutschen Sprachlehre habe ich die Sache so ausgedrückt: „Nähert sich A-Laut dem I-Laut, und umgekehrt, oder nähert sich der A-Laut dem U-Laut, und umgekehrt, so entstehen die gebrochenen Selbstlaute E und O."

Digitized by Google

es, wenn mir Herr Schweizer vorwirft, teutsche Lautverhältnisse auf fremde Sprache übertragen zu haben; ich muß vielmehr fürchten, daß ihm die Anschauung der Einheit fehle. Solche phonetischen Vorgänge sind in allen Sprachen gleich; nur kann das eine oder andere Glied fehlen, oder die Ursache eine andere sein. So bewirkt z. B. im Gothischen r und h die Brechung, im Althochteutschen ein a der folgenden Silbe. Man sehe folgende Figur.

In der Folge unterscheidet Grimm zwischen ë und e, dem aus i oder a entstandenen e, aus etymologischen Gründen, aber der Name „Brechung" bleibt. Er bedient sich für spezielle Fälle und die verschiedenen Stufen der Brechung der Ausdrücke „Schwächung, Verengung, Umlaut" u. s. w., und stellt sogar öfters behufs der Kürze des Ausdrucks Umlaut e der Brechung ë entgegen. Hier eine Figur, eine kleine Stufenleiter dieser Brechungen:

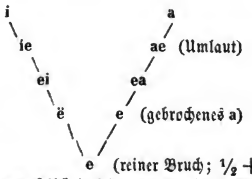

NB. Nicht alle Brechungen sind hier aufgeführt, und von ëi weiß ich nicht, ob es in teutschen Mundarten vorkommt.

S. 551 soll mir nun Grimm selbst das Urtheil sprechen! Bis dahin läßt nämlich derselbe lat. e einfach als Brechung laufen (öfters Schwächung genannt). Da aber untersucht er die Brechung genauer mit jenen Variationen des Ausdruckes, welche ich schon berührt („ob geschwächtes a oder gebrochenes i"). Er vergleicht z. B. lat. fero, gr. φέρω, goth. baira; lat. sedeo, goth. sita, ja sogar sedeo mit resideo, wie ich legere mit intelligere, Zuletzt **neigt** sich derselbe zum e, weil Sanskrit und Zend an dieser Stelle reines kurzes a zeigen. Grimm sagt also: legere scheine nebst ligere aus lagere durch „Schwächung oder Umlaut" erklärt werden zu müssen. **Voilà toute la boutique!** Da die Sache also noch unsicher ist, so wird es der vernünftige Schulmann nur billigen, daß ich den Schüler vor der Hand mit keinem unnöthigen lagere behelliget. — Wie, wenn die Sache richtig, aber Grimms Erklärungsweise falsch wäre? Ich habe schon in meiner ersten Antikritik gesagt, daß ein a durch Schwächung nicht in i übergehen könne (gilt auch von dem man, men, min in Herrn Schweizers Duplik), sondern in ä, e, tonloses e, und dann verschwinde. Dagegen ist es möglich, daß eine Silbe ihren schwereren Vokal mit einem leichtern, z. B. a mit i vertauscht. Auf diese Weise kann lag, lig, leg (letzteres Schwächung oder Brechung) entstehen, während lag, leg, lig unbegreiflich bleiben, denn ist von lag auf leg eine Schwächung, so ist von leg auf lig eine Verstärkung, ein Aufblühen des einen Faktors von e zur neuen vollen Kraft. Es ist aber noch der andere Fall möglich, daß die Sache unrichtig wäre. Das ist aber eine Frage, von der ich nicht weiß, ob ich sie mit Recht stelle, nämlich mit welchem Rechte jenes a in jenen Sprachen im Präsens stehe. Doch da komme ich auf den Ablaut, und da gehen wir zu uneins, weßhalb ich hiermit abbreche.

.... Bei der Reduplikation wird mir der Vorwurf der Unredlichkeit gemacht. Ich führte gegen den Herrn Schweizer aus Grimm an: „daß die Reduplikation ein späteres Prinzip sei, das überall einen älteren Ablaut voraussetze, und in deutscher Sprache Langsilbigkeit erzeuge." Herr Schweizer behauptet, Grimm habe das bloß von den germanischen Sprachen ausgesagt, und ich habe es **cum mala fide** auf das Latein angewandt, um „als gewandter Logiker mich aus der Sache zu ziehen und ihm eines zu

Digitized by Google

versetzen". Grimms Worte, besonders daß er „in deutscher Sprache" nicht in den vorangehenden Satz gesetzt, und daß in der lateinischen Sprache z. B. Reduplikation an der Quantität nichts ändert, wie cāno cĕcini, sprechen zu deutlich gegen Herrn Schweizer, und wie sonderbar wäre es, wenn Grimm den Satz aufstellte: in den germanischen Sprachen sei der Ablaut älter und die Reduplikation jünger, in den urverwandten Sprachen die Reduplikation älter und der Ablaut jünger. Ich mag mir nicht die Mühe geben, andere Aeußerungen Grimms aufzusuchen, bis Herr Schweizer etwas zur Unterstützung seiner Behauptung herbeigebracht haben wird.

Die Abhängigkeit des Supins von dem Perfekt, welche mir Herr Schweizer Schuld gibt, ist wieder eine falsche Supposition, was sich schon zu Genüge aus dem einzigen Umstand ergibt, daß ich in meiner Sprachlehre die Bildung des Supins vor der des Perfektes abgehandelt habe.

Bei **s** und **r** hatte ich gesagt: „daß die Priorität des **s nicht überall sicher sei**, wie denn Bopp selbst dem Worte **arbor** z. B. ein **r** zusprechen möchte, obschon alt **arbosem** vorkomme". Ich setze jetzt einfach die Stelle von Bopp hieher, damit man urtheilen könne, ob ich zu viel gesagt. Bopp schreibt S. 22: „Befremdend ist der von Festus überlieferte Acc. **arbosem**, denn hier ist **r die ursprüngliche Form**, wenn **arbor, arbos, wie ich kaum zweifle**, mit dem im Zend-Avesta so häufig vorkommenden **urvara** (Baum) verwandt ist."

.... Zuweilen könnte Herr Schweizer eine Uebereilung zurücknehmen, will aber nicht. So habe ich ihm beim Krates von Mallos in meiner Antikritik erwiedert, daß er getadelt habe, wo er hätte belehren sollen, und daß er **einen** getadelt habe, wo er hätte **viele** tadeln müssen. Dabei habe ich es ganz bei Seite liegen lassen, wer etwa in der Sache Recht habe, sintemal in dem ganzen Städtchen nicht ein Sueton aufzutreiben war. Was thut Herr Schweizer? Er zitirt den Sueton und sagt: Ich habe doch Recht! Meinetwegen, mein Herr, nur halten Sie Fuß beim Mahle und beweisen Sie, daß ich deßhalb **getadelt** werden muß, und daß ich **allein** getadelt werden muß. Der Tadel über die römische Stammsprache schrumpft zu dem Wunsche einer Tautologie zusammen, wird aber nicht zurückgenommen. Die Lautverschiebung wird mit einem Machtspruche beseitigt und dem Charakter des Gegners wieder Eins angehängt. Selbst das winzige **iterum** dürfte wieder an seiner Stelle erscheinen, wenn ich getrennt **i-terum** geschrieben.

Die §§. 25 bis 31 meiner Sprachlehre habe ich zu rechtfertigen gesucht; darüber wird nichts gesagt. Dagegen wird gefragt, warum ich die §§. 32 bis 35 nicht berührt. Hätte ich diese behandelt und jene liegen lassen, so wäre wahrscheinlich die Frage umgekehrt worden, u. s. w.

Zum Schlusse will ich dem Herrn Schweizer noch einen Faktor zu meiner Beurtheilung eröffnen, den ich schon einmal öffentlich ausgesprochen. Daß ich gewisse Erscheinungen beim Verb verkannt, rührt daher, daß zur Zeit der Herausgabe meiner lat. Sprachlehre Bopps vierter Band noch nicht erschienen war. Das ist freilich eine ungenügende Entschuldigung. Ich bin aber in diesen Studien Autodidakt und wohnte an einem Orte, wo ich weder bei einer Büchersammlung noch bei einem Manne Rath finden konnte, so daß mir manches gute Buch, z. B. auch Weißenborns Grammatik, erst später bekannt geworden ist. Daß mir Weißenborn nachgewiesen habe, daß ich meine Anordnung u. s. w. anderswoher entlehnt habe, darüber kann ich nicht urtheilen, denn die Rezension Weißenborns war mir bis zur Stunde unbekannt geblieben. Jedenfalls ist diese Entlehnung ohne mein Vorwissen geschehen.

H. Hattemer.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

Nro 3. März 1848.

I. Pädagogische Zeitung.

A. Culturpolitische Rundschau.

Staat und Kirche, Staat und Schule, Schule und Kirche auf und seit dem Vereinigten Landtage in Preußen. (Fortsetzung.)

Zürich, Februar. Wir haben nunmehr 1. die bemerkenswerthesten der auf dem Vereinigten Landtage gefallenen Aeußerungen zu berichten, welche sich auf das Verhältniß des Staates zu Religion und Bildung so wie zu Kirche und Schule beziehen; 2. einige Thatsachen des letzten halben Jahres zusammenzustellen, in welchen der Conflict, in den der omnipotente Staat in Folge der angemaßten Omnipotenz mit allen sittlichen Mächten geräth, in besonderer Klarheit zur Erscheinung kommt. Hieran würde schicklich der Nachweis geknüpft, daß der Gedanke des „christlichen Staates" eine Gedankenlosigkeit und Gottlosigkeit und daß im Namen der Staatsidee, der Logik, der Moral und der christlichen Religion selbst gegen den Wahnbegriff des „christlichen Staates" zu protestiren ist. Indeß wird es angemessener sein, diesen Nachweis in anderem Zusammenhange zu liefern.

Bevor wir uns nun zu den Landtagsverhandlungen wenden, wolle der Leser in IV. die dort mitgetheilten Documente lesen.

Bei zwei Gelegenheiten ist auf dem Vereinigten Landtage das Verhältniß des Staates zu Kirche und Schule zur Sprache gekommen, zum erstenmale bei den Berathungen über die Petition des Abgeordneten v. Saucken-Julienfelde betreffend die Zulassung der Dissidenten zu den Provinzialständen (Allgem. Pr. Ztg. Nr. 113 ff.), zum anderenmale bei den Berathungen über den Entwurf zu dem Judengesetze (Ebend. Nr. 170—172). Bei diesen letzteren kam zur Sprache 1. die Christlichkeit des preußischen Staates und das Verhältniß der Juden zu demselben überhaupt, 2. der confessionelle Charakter der preußischen Unterrichtsanstalten, 3. die Anstellung der Juden als Lehrer an Universitäten und Schulen, 4. das Verhältniß der Staatsschulanstalten zur katholischen Kirche.

Zuerst von der Petition. Dieselbe enthielt eigentlich zwei Anträge, 1. es möge gesetzlich der Grundsatz ausgesprochen werden, daß Niemand bei Ausübung politischer Rechte nach seinem Glauben gefragt werde; 2. es möge demnach das Gesetz vom 1. Juli 1823 geändert werden. Die zur Begutachtung der Petition gewählte Abtheilung sprach sich (14 gegen 2) gegen die Ertheilung ständischer Rechte an Nicht-Christen, und (wieder 14 gegen 2) für die Ausdehnung der ständischen Rechte auf alle im Staate geduldeten christlichen Religionsgesellschaften aus. Die Curie der drei Stände sprach

Digitized by Google

sich nach geschlossenen Debatten mit 319 gegen 158 Stimmen gegen den ersten, und mit mehr als $^2/_3$ gegen weniger als $^1/_3$ der Stimmen für den zweiten Theil der Petition aus.

Der Raum fehlt uns, um auch nur die wichtigsten Stellen aus den Reden für und gegen mitzutheilen; von den Rednern, die für die Petition und gegen die Verquickung des Religiösen und Politischen sprachen, sind die Abgeordneten v. Beckerath, Hansemann, Heyer, Graf Schwerin und Graf Helldorff die bemerkenswerthesten. Während die drei ersten sich mehr auf den politischen und humanen Standpunct stellten, machten die beiden letzteren ihre Eigenschaft als wirkliche Christen geltend und verlangten als solche, auf ihre christliche Gesinnung gestützt, daß der Staat die politischen Rechte allen denen zugestehe, welche sich zur christlichen Religion bekennen. Es ist von Wichtigkeit, daß endlich einmal dieser Standpunct — der Standpunct der Thatchristen gegen den der Maulchristen, welche unter dem trügerischen Aushängeschilde des christlichen Staates ein Stück Heiden- und Judenthum conserviren wollen — zum Worte gekommen und laut gesagt worden ist, daß die wirklichen Christen sich im Interesse des Christenthums den „christlichen Staat" verbitten. Wir geben aus der Rede des Grafen Schwerin eine Stelle:

„Der Herr Minister (Eichhorn) hat behauptet, es würde als ein Act des Indifferentismus und der Gleichgültigkeit angesehen werden, wenn die Versammlung den Beschluß fassen wollte, zu bitten, daß die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes, wonach nur Angehörige der drei christlichen anerkannten Kirchen ständische Rechte ausüben können, gestrichen oder modificirt werden. Meine Herren! Ich bestreite nicht, daß es so vielfach angesehen werden wird; das kann mich aber nicht irren in dem, was ich für Recht und Pflicht halte. Ich muß ferner zugestehen, daß es der Indifferentismus sein *kann*, der diese Forderung stellt, daß es aber der Indifferentismus und die Gleichgültigkeit sein *muß*, die sie stellt, das bestreite ich auf das allerentschiedenste. Ich würde die Ueberzeugung verleugnen müssen, von der mein ganzes Leben getragen wird, wenn ich diese Schlußfolgerung anerkennen wollte; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß aus dem tiefsten Innern des christlichen Bewußtseins heraus diese Forderung gestellt werden kann, ja, ich möchte fast sagen, gestellt werden muß. Das Christenthum braucht, meiner Anschauung nach, zu seiner Entwickelung keine andere Unterstützung, als die ihm inwohnende Kraft der Wahrheit und der Liebe. Es muß allein dieser Macht vertrauen und von sich abweisen jede andere äußere Stütze. Der Staat aber beruht auf anderen Grundlagen, die Sphäre des Staats ist Recht, Gesetz und Sitte, und je fester man von der Ueberzeugung als Christ durchdrungen ist, daß das Christenthum eben alle Verhältnisse heiligen und durchleuchten muß, je mehr wird man den Grundsatz anerkennen müssen, daß es auch für den Staat nicht gleichgültig sein kann, wie viel oder wie wenig Christenthum vorhanden ist. Das bedingt aber durchaus nicht, daß er sich seine Sphäre so begrenzen soll, daß staatsbürgerliche Rechte nur geübt werden können von solchen, die dem Christenthum zugethan sind, und ich bin eben darum im *Grundsatze* ganz vollständig mit dem einverstanden, was der Abgeordnete von Krefeld gesagt hat, daß staatsbürgerliche Rechte nicht abhängig gemacht werden können von dem religiösen Glauben."

Von den Reden, die gegen die Petition gehalten wurden, nehmen wir nur diejenige des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, diese aber auch ganz auf, da sie die beste Auskunft über die Ansicht gibt, welche die preußische Regierung dermalen über ihr Verhältniß zu Kirche und Schule hegt.

Wir werden im Laufe des Jahres uns mehr als einmal auf diese Rede zu beziehen

Digitized by Google

und dann auch den Beweis zu führen haben, daß diese Ansicht durch und durch falsch, irreligiös und antichristlich, und nicht nur für Kirche und Schule, sondern auch für den Staat, namentlich auch für die Sicherheit des Staatsoberhauptes gefährlich und verderblich ist. Die Rede lautete:

„Ich habe um das Wort gebeten, nicht um irgendwie der freien Berathung dieser Versammlung vorzugreifen, aber die Petition bringt einen Gegenstand in Anregung, der mit den tiefsten Principien der bestehenden Gesetzgebung im Zusammenhange steht. Nun wünsche ich nichts Anderes, als diese Principien der bestehenden Gesetzgebung einer hohen Versammlung mit einigen Worten darzulegen und mich zugleich darüber zu äußern, wie von der Königlichen Regierung diese Principien in Anwendung gebracht werden. Ich wünsche besonders hervorzuheben, daß diese Principien nicht als abgeschlossene oder abgelebte Momente in der Gesetzgebung liegen, wie es vielmehr alte Ueberlieferungen sind, welche, durch die sittlichen Bedürfnisse des Volks angeregt und untrennbar sich ihnen anschließend, immer sich geltend machen und in die Zukunft bildend sich hineinstrecken.

„Was die bestehende Gesetzgebung anbelangt, so soll im Allgemeinen Niemand nach seinem Glauben gefragt werden.

„Durch das Patent vom 30. März d. J. ist ferner die Möglichkeit gegeben, daß Handlungen, die nach den bisherigen Gesetzen nur durch Intervention der Kirche bürgerliche Gültigkeit zur Folge haben können, auch ohne eine solche Intervention diese Wirkung erhalten.

„Nun ist allerdings noch bestehendes Gesetz, daß zur Ausübung ständischer Gerechtsame die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sei. Wenn die Petition in ihrem ersten Antrage dahin geht, daß für die Zukunft nach dem Bekenntniß nicht mehr gefragt werden soll, und sodann den zweiten Antrag hinzufügt, daß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes von 1823, welcher die Landtagsfähigkeit „von der Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen“ abhängig macht, eine mit dem ersten Vorschlage übereinstimmende Fassung erhalten solle, so läuft sie wesentlich auf das hinaus, was das von dem letzten geehrten Redner vorgeschlagene Amendement beabsichtigt; die Petition verlangt auf indirecte Weise die Aufhebung des §. 5, was das Amendement direct ausspricht. Mit der Aufhebung wird also verlangt, daß zur Ausübung ständischer Rechte das christliche Bekenntniß überhaupt nicht mehr erfordert wird. Diese Frage will ich nun mit Rücksicht auf ihre inneren allgemeinen Principien näher beleuchten.

„Allgemein betrachtet, findet der Antrag seine Berechtigung in der Auffassung, daß das staatliche Gebiet von dem religiösen getrennt sei. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anerkennung finden, denn es liegt ebenso im Interesse des Staats, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Einwirkung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sei, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird.

„Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das staatliche Gebiet von dem religiösen Gebiet mehr und mehr zu sondern. Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das staatliche Leben sowohl als das religiöse, besonders in seiner neueren geschichtlichen Entwickelung, zum Ziele gesetzt hat. In der That gibt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Thorheit wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Eine hohe Versammlung hat in den letzten Tagen Berathung gepflogen über den Nothstand der Zeit und wie ihm abzuhelfen sei, über Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, über

Digitized by Google

Rentenbanken u. dgl. Wie kann Jemand bei solchen Dingen darnach fragen, ob einer der Berathenden ein Christ sei oder nicht? Wenn man den Staat darauf beschränkt, was früherhin eine enge Theorie gethan hat, daß er eine Einrichtung sei zur Aufrechterhaltung äußerer und innerer Sicherheit, für Begründung gemeinnütziger Institute, die nur durch Association vereinzelter Kräfte sich herstellen lassen, so erscheint es natürlich, daß von einem Einfluß religiöser Ansichten dabei gänzlich abgesehen werde. Indeß sehen wir das wirkliche Leben der Staaten an, so haben diese eine viel andere und weitere Bestimmung. Wenn die Theorie über den Staat in neuerer Zeit die Auffassung verfolgt, daß er die äußere Organisation des ganzen Lebens eines Volks in allen seinen sittlichen Beziehungen sei, so wird ihm dadurch eine Bedeutung und eine Ausdehnung beigelegt, welche jene beschränkten Dinge, wenn man ihr Aggregat auch noch so sehr verwahrt, weit überragt. Ich lasse die Theorie und ziehe das Leben des wirklichen Staates in Betrachtung. Gerade die Organe, welche mitten in dem Leben des Staats sich bewegen und dieses Leben zu fördern bestimmt sind, fühlen sich besonders von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat eine große sittliche Aufgabe zu erfüllen habe. Welche Erfahrung machen nun diese Organe in Vollziehung der ihnen obliegenden Functionen? Es tritt ihnen bald entgegen, daß die Angelegenheiten des sittlichen Volkslebens, welche der Staat in seinen Kreis zieht, auch tief das Gebiet der religiösen Gemeinschaft berühren. Wo beide Gebiete zusammentreffen, wird gern das Bestreben einer jeden Gemeinschaft darauf gerichtet bleiben, ihre Wirksamkeit gefördert zu haben. Diese Tendenz mag sich geltend machen; in jeder neuen Entwickelung und Organisation des Volkslebens mag man darauf Bedacht nehmen, das Staatliche vom Religiösen zu sondern. Nimmer wird es aber gelingen, diese Sonderung *absolut* zu vollziehen und einen Kanon oder einen Codex für die getrennten Functionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine *absolute* Sonderung unmöglich ist, so gewinnt die Betrachtung für die durch die Petition berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staate zugleich in einer zwiefachen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht bloß Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier hört es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu sein, welchem religiösen Glauben diejenigen staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staates in dem von der Wirksamkeit der religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich objectiv zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in religiöser Gemeinschaft sich innig berühren, dieß ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse, sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Wollte man das Unterrichtswesen bloß darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen bürgerlichen Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dieß eine Sache sei, welche *allein* den Staat angehe, und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirkliche lebendige Staat seine Aufgabe in Absicht des Erziehungswesens nicht gesteckt. Er will nicht bloß den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen schon von der untersten Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemein-

Digitized by Google

schaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten inneren Vollendung zuführen. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der Staat die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur dann segensreich von ihm vollbracht werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und dem hierdurch bedingten Einfluß religiöser Ueberzeugungen Raum gibt.

„Ist es hiernach, wenn in einer ständischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welche religiöse Auffassung die Mitglieder derselben haben? Ich habe dieß nur als ein Beispiel anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, das staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr aus einander zu halten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige, freundliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden sonach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch untrennbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in ständischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine wesentlich übereinstimmende religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Berathung mitgebracht wird. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung", so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein bestimmtes Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geist und Ueberzeugung; das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu erklären. Welche Gefahren soll es für größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Princips hinzugeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet euere Feinde.

„Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des §. 5, Nr. 2 antrug, hat gerade die Vertheidigung des Paragraphen geführt. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und Liebe ist es gerade, die im tiefsten Grunde und in ihrer ausgedehntesten Aeußerung vom Christenthum geweckt, gepflegt und erhalten wird. Wenn diese Bestimmung des §. 5 im Jahre 1823 in das Gesetz gekommen ist, so geschah es, weil man es für eine ausgemachte Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußischen Ständeversammlung von christlichen Ueberzeugungen durchdrungen sein müßten. Sollte diese Voraussetzung, nachdem sie in diesem Gesetz ausgesprochen worden, nunmehr aus dem Gesetz gestrichen werden, so erlaube ich mir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welchen Eindruck eine solche Weglassung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nun das darin finden, was der geehrte Redner vor mir beabsichtigt; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß selbst möglichst vermieden zu sehen wünscht. Aber dieser Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wir Alle wissen, daß die Zeit des Indifferentismus in religiösen Dingen aufgehört hat; überall tritt ein angeregteres religiöses Bewußtsein hervor.

Freilich ist dieses Hervortreten mitunter von sehr widerwärtigen Erscheinungen begleitet, oft, wir wollen es nicht verkennen, gibt sich Haß und Unduldsamkeit nach einer oder der anderen Seite kund. Aber würde die Sache dadurch besser, daß man dem Indifferentismus würde Raum lassen, daß man ihm ein Zugeständniß machte, wie die Wegstreichung des besprochenen Satzes im §. 5? Statt eine Verbesserung der öffentlichen Zustände auf den Indifferentismus zu gründen und zu sagen, nein, wir wollen ganz absehen von der religiösen Meinung, lassen Sie uns vielmehr das Wesen

Digitized by Google

der christlichen Erkenntnisse, den rechten christlichen Sinn treu festhalten. Deßhalb hat die Commission, nicht ohne umsichtige Erwägung der Verhältnisse, den Vorschlag gemacht, statt den §. 5 wegzulassen, eine Petition in dem Sinne aufzustellen, wie der Schluß ihres Gutachtens andeutet. Sie hat das Moment der Christlichkeit festgehalten; ihre Ansicht weicht nur darin von dem jetzt bestehenden Gesetze ab, daß die jetzige gesetzliche Bestimmung *Gemeinschaft* mit einer der bestehenden Kirchen fordert. Die Commission will, daß, wenn auch neue Religionsgesellschaften Duldung erhalten könnten, die keinen christlichen Charakter hätten, dennoch das politische Recht der Standschaft nur geduldeten *christlichen* Religionsgesellschaften zugestanden werden soll. Das Patent vom 30. März trennt auch diejenigen neuen Religionsgesellschaften, welche in Lehre und Bekenntniß dem Wesen nach mit den durch den westphälischen Frieden anerkannten Religionsgemeinschaften übereinstimmen, von anderen, bei denen dieß nicht der Fall ist. Dem Sinne nach, ich sage dem Sinne nach, läuft der Antrag der Commission, wenn ich ihn richtig verstehe, auf eine gleiche Unterscheidung hinaus, die Commission setzt in ihrem Schlußantrage solche geduldete Religionsgemeinschaften voraus, die einen christlichen Charakter haben. Nun entsteht freilich die Frage, was macht den christlichen Charakter aus? und da ist mit Recht in einer hohen Versammlung bemerkt worden, daß von Seiten des Staates selbst der christliche Charakter nicht festgestellt werden könne. Im Schooße der Commission hat man zwar von einer Seite die Ansicht geäußert, es sei schon zulässig, eine Religionsgesellschaft für christlich zu halten, welche sich nur nicht von *jeder* christlichen Doctrin losgesagt habe. Ich glaube, mit weiser Umsicht hat die Majorität der Abtheilung sich deßhalb gegen diese Ansicht erklärt, weil sie sich dabei auf das Feld theologischer Doctrinen begeben würde. *Eine* christliche Doctrin ist gewiß der Glaube an den lebendigen Gott; aber diese Doctrin ist die Doctrin aller monotheistischen Religionsgesellschaften. Man kann also einen neuen Verein, der bloß diese Doctrin allein zum Gegenstande seines Bekenntnisses machen wollte, noch nicht einen christlichen nennen. Nun aber entsteht die Frage, wie soll man es finden, ob eine Religionsgesellschaft eine christliche sei? Dieß kann nur beurtheilt werden von einer der großen anerkannt christlichen Gemeinschaften selbst, nicht von einer politischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft, die eine christliche ist, mag sich darüber aussprechen und sagen: diese neue Religionsgesellschaft erkenne ich, obwohl sie hier und da notorisch abweicht, dem Wesen nach, für eine christliche an. Wenn es also darum zu thun ist, ein Urtheil zu bekommen, ob eine neue Religionsgesellschaft eine noch wesentlich christliche sei, so werden sich die Organe irgend einer der bestehenden anerkannten christlichen großen Religionsgemeinschaften darüber auszusprechen haben.

„Freilich darf der Staat nicht mit irgend einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern er muß sich nur an solche wenden, nur solche zur Hülfe nehmen, wo er ein rechtes, nicht durch bloß einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt.

„Die bestehende Gesetzgebung hält das Princip fest, daß ständische Versammlungen, wo Staatsangelegenheiten nicht in enger Beschränkung, sondern in weitester Ausdehnung berathen werden, wo das ganze sittliche Volksleben Gegenstand der Berathung ist, daß solche Versammlungen in ihren Mitgliedern dem christlichen Principe huldigen müssen. Nur von solchen ist zu erwarten, daß das Princip der Liebe, welches zugleich das Princip religiöser Duldung ist, vorzugsweise sich Geltung verschaffe. Conflicte für den Staat sind da am wenigsten zu besorgen, wo dieses Princip desjenigen religiösen Bekenntnisses vorwaltet, welches die Liebe predigt, welches selbst die Feinde

Digitized by Google

segnen lehrt. Bei anderen Bekenntnissen, bei anderen Religionen, welche mehr oder minder exclusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Christenthum darauf ausgeht, nichts auszuschließen, die ganze Welt sich anzueignen und alle Verhältnisse der Menschen zu durchdringen.

„Man lasse sich nicht dadurch abschrecken, daß unter dem Namen des Christenthums viele Gräuel vollbracht worden sind. Die Geschichte gibt davon Zeugniß, und nicht bloß die ältere Geschichte, sondern auch die neuere. Daraus folgt aber nichts gegen das Christenthum, auch bei der der hohen Versammlung vorliegenden Frage. Welche Ungerechtigkeiten sind nicht unter dem Deckmantel des Rechts verübt, welche Lügen sind nicht unter dem Namen der Wahrheit verbreitet worden! Also der große Mißbrauch darf uns nicht abschrecken, wenn die Sache an sich so groß ist, wie das Christenthum in seinem tiefen Grunde und seinem Segen spendenden Einfluß.

„Noch einmal erlaube ich mir, die Versammlung aufmerksam zu machen, was sie durch den Beschluß einer Petition, welche andeutet, daß ihr dieser Punct indifferent sei, bewirken würde.

„Einzelne geehrte Redner, welche früher gesprochen, haben die Frage an die Versammlung gerichtet: was werden unsere Committenten denken? Ich zweifle zwar nicht, daß Viele draußen sein werden, die allerdings in Uebereinstimmung mit einigen der vorigen Redner denken und sprechen. Aber es wird auch eine Menge vorhanden sein, namentlich unter denen, welche wir den Kern des Volkes nennen, die wir im Sinn haben, wenn wir von dem Herzen des Volkes sprechen, auf welche ein Beschluß der angedeuteten Art einen ganz anderen Eindruck machen würde. Was würden sie empfinden, wenn sie vernehmen sollten: der erste große vereinigte Landtag Preußens hat es ausgesprochen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob seine Mitglieder christlich seien oder nicht."

Wir kommen nun zu den Debatten über den Entwurf des Judengesetzes, in denen wir vier Puncte als hieher gehörig unterscheiden, deren erster die angebliche Christlichkeit des preußischen Staates und das Verhältniß der Juden im Allgemeinen zu demselben ist.

In der Curie der drei Stände sprachen sich mit wenigen Ausnahmen alle Redner — circa 30 — gegen den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf und für vollständige Ertheilung aller bürgerlichen und politischen Rechte an die Juden aus.

Wenn wir auch den Raum hätten, um aus diesen vielen Reden diejenigen Stellen auszuheben, in welchen, nach unserer Ansicht von der Natur und Aufgabe der bürgerlichen und der politischen Gesellschaft, die rechten Gründe für das Rechte vorgebracht wurden: so würden wir uns doch nicht darauf einlassen können, da uns nur diejenigen Aeußerungen interessiren, in welchen das Verhältniß des Staates zu Kirche und Schule zur Sprache kam, und innerhalb dieser Grenze wieder die Aeußerungen der Redner der Regierung vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Für den Gesetzententwurf sprach nun zunächst der Schatzminister v. Thile, dessen Argumentation auf der zwiefach falschen Prämisse beruhte, daß Preußen ein christlicher Staat sei und ein solcher sein solle, weßhalb den Juden, da sie nun einmal nicht Christen sind, keine obrigkeitlichen Rechte beigelegt werden dürften.

Aus den Reden der Opposition, welche auf die Rede des Ministers v. Thile Rücksicht nahmen, theilen wir folgende Stellen mit:

Herr Camphausen sagte: „Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren

Digitized by Google

Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staatsphilosophie erkenne. Der Platz, auf dem ich stehe, macht keinen Anspruch, ein Lehrstuhl der Philosophie zu sein, noch Philosophie zu tragen. Ich darf daher ohne Scheu gestehen, daß es mir nicht gelingen wollte, mir diese große Entdeckung völlig zu eigen zu machen.

„Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, wovon sich unsere Philosophie nichts träumen lasse; ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Philosophie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. (Heiterkeit.)

„Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen, und bitte um die Erlaubniß, einige davon aufzählen zu dürfen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das Rechtsgebiet des Staates von dem Rechtsgebiete der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate die kirchliche und weltliche Gewalt sich in einer Hand vereinigt finden. Ich nehme wahr, daß der Begriff der Staatsreligion in der neueren Zeit immer mehr eingeschränkt wird. Ich nehme wahr, daß Großbritanien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde, daß aber die politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritanien mit Erschütterung bedroht hätte, wenn nicht die Emancipation der Katholiken beschlossen worden wäre. Ich habe *nicht* wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterscheiden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären. (Beifall.)

„Ich habe endlich wahrgenommen, daß die Existenz des preußischen Staates an den Grundsatz geknüpft ist, daß verschiedenen Confessionen die gleiche politische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre, wenn dieser Grundsatz nachhaltig und wesentlich verlassen werden sollte. (Lauter Beifall.)

„Aus diesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, insofern wir wirklich unter die Kategorie des christlichen Staates fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen."

Herr *Mevissen* sagte: „Damit der unter uns lebende Jude preußisch werde, damit er unserem Staate mit Leib und Seele angehöre, müssen wir ihm die Rechte die *der Mensch* in dem Juden reclamirt, die Rechte, die er als das unveräußerliche Eigenthum seiner menschlichen Natur fordert, gewähren. Lassen Sie uns darthun durch unser Votum, daß in unserer Nation die Bildung hoch genug gestiegen ist, um den christlichen Geist in höherer Weise zu begreifen, als zu jener Zeit, wo er in confessioneller Starrheit feindlich sich gegen Andersgläubige stemmte; lassen Sie uns darthun, daß der christliche Geist der Liebe und Gerechtigkeit gegen Alle wahrhaft in uns ist, daß wir diesem christlichen Geiste die Macht zutrauen, auch die Andersgläubigen unter uns mit wahrhaft christlicher Liebe, mit christlicher Gerechtigkeit zu erfüllen, daß wir ihm die Macht zutrauen, im ganzen Gebiete des Staatslebens sich geltend zu machen, weil er Geist vom Geiste, weil er die Wahrheit ist, der der Sieg nicht genommen werden kann.

„Meine Herren! Der denkt nicht groß von dem Christenthume, der da glaubt, daß es möglich gewesen wäre, daß der christliche Geist achtzehn Jahrhunderte lang auf das Judenthum hätte einwirken können, ohne in das Innere des Judenthums eingedrungen zu sein. Das heißt, meine Herren, an dem christlichen Geiste, an der Wahrheit verzweifeln. Ich theile diesen Glauben, diese Furcht nicht! Mögen im mosaischen Gesetze einzelne Lehrsätze da sein, die nicht mit

Digitized by Google

dem Christenthume übereinstimmen, so glaube ich, daß sie ihrem Wesen nach längst aus dem Bewußtsein der Gegenwart entschwunden sind; ich glaube, daß die Gegenwart, bewußt und unbewußt, in allen Gliedern, sei ihre Confession welche sie wolle, von dem Geiste des Christenthums durchdrungen ist. Ich bitte Sie, geben Sie dem Votum für völlige Gleichstellung der Juden Ihre Zustimmung, und beweisen Sie dadurch, daß das Christenthum zu einem höheren Begriffe seiner selbst gekommen ist, daß der christliche Geist von den Banden des Vorurtheils sich befreit hat."

Freiherr v. Vincke: „Es geht mir wie mehreren anderen Rednern, daß ich nämlich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staate zu verstehen sei. Ich glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen; aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Complexus von Individuen, welcher als solcher keine allgemeine Ueberzeugung haben kann. Insofern daher der Staat eine moralische Person darstellt, so kann ich mir nicht denken, daß derselbe als solcher eine bestimmte Religion haben könne. * Wie man also von einem Staate sagen könne, es ist ein christlicher Staat, ist mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze einer bestimmten Confession zu realisiren — gewissermaßen der Executor der Kirche zu sein."

Herr Hansemann sagte: „Das Christenthum ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat begründet war. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Wie die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte geben, vermag ich nicht einzusehen. Wir thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion. Man hat gesagt: wie möchten wir wohl den Juden das Recht einräumen, Beamte zu werden, sie könnten das nicht sein, ohne einen Theil ihrer Religionsgebräuche aufzugeben. Ganz richtig; der Beamte, dessen Beruf ihn zu Geschäften am Sabbath fordert, kann den Sabbath nicht feiern in der Art und Weise, wie andere seiner Glaubensgenossen, die streng daran halten. Warum sollen wir aber deßhalb ihm das Recht nicht ertheilen? Ist es nicht Sache des Juden selbst, mit seinem eigenen Gewissen sich zu berathen, ob er es damit vereinbar hält? Die Regierung nimmt keinen Anstand — und sie thut Recht daran — den Juden zu zwingen, Militär zu werden. Als Soldat kann er den Sabbath auch nicht feiern und seine Gebräuche nicht halten. Diese Last wird ihm aufgelegt; wenn es sich aber darum handelt, daß er Rechte haben soll, so kann man dann auch nicht sagen: wir geben dir keine Rechte, weil du sie nicht ausüben darfst. Der Staat zwingt ihn, auf seine Gebräuche zu verzichten, wo es sich von Leistungen handelt, die er zu erfüllen hat; dagegen aber will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen Gebräuchen abzustehen, um Beamter sein zu können."

Herr von der Heydt sprach sich überhaupt gegen die Einmischung der Staatsregierung in Religions- und Kirchenangelegenheiten aus; er sagte: „Wenn ich es

---

* In diesen Worten scheint dem Herausgeber dieser Blätter der wahre Grund, der gegen Staats- und Landesreligion und gegen Cäsareopapismus spricht, angegeben zu sein, wenigstens ist es dieser Grund, auf dem die seit einigen Jahren in diesen Blättern geführte Opposition gegen alles Staatskirchenwesen beruht. Schade, daß Herr v. Vincke im Fortgange seiner Rede sich auf der Höhe, auf welche er sich durch die angeführten Worte stellte, nicht zu erhalten wußte.

Digitized by Google

bedenklich finde, daß der vereinigte Landtag Cultusangelegenheiten berathe, so habe ich nicht bloß den Cultus im engsten Sinne, sondern überhaupt die Cultusangelegenheiten der Kirche im Auge gehabt. Ich habe dabei erinnert an die zwangsweise Einführung der evangelischen Kirchenordnung und an den Eindruck, den sie hervorgerufen hat. Jede Kirche hat ihre besonderen Organe, die ihre Interessen pflegen und wahren, und man kann der Kirche füglich überlassen, ihre organische Einrichtung selbst zu treffen. Ich finde es hart, wenn sie ihr aufgedrungen werden soll, und ich finde es gleichfalls hart, wenn diese organische Einrichtung in Cultusangelegenheiten den Juden zwangsweise gegeben werden soll. Ich würde es viel angemessener finden, wenn man ihnen dieses selbst überließe."

Als Regierungscommissär vertheidigte der Geh. Reg.R. Brüggemann den Gesetzentwurf; da wir annehmen dürfen, daß die in seiner Rede ausgesprochenen Ansichten die dermaligen Ansichten der Regierenden sind, so geben wir eine längere Stelle aus derselben:

„Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Princip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und sie auf einem höheren Standpuncte erhebend zu erklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchdrungen werden, woraus sich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprunges ist, kein Widerspruch, noch weniger eine Aufhebung des Rechtes ergeben wird, sondern beide Principe in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflußreich zeigen werden. Das Recht steht starr und unbeugsam in seiner Schärfe da; aber seine Starrheit wird das christliche Princip der Liebe brechen, und wenn auch der Gesetzgeber im Staate, gemäß seiner Aufgabe, seine Gesetze nicht aus dem christlichen Principe selbst, sondern aus dem Begriffe des Rechtes ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe, welche die rechtliche Ordnung handhaben, von dem christlichen Geiste durchdrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und erziehenden Thätigkeit des Staates diesen Geist durchblicken zu lassen und in alle Lebensverhältnisse seine wohlthuenden Wirkungen einzuführen. Eine frühere Form des Staates ist trotz einer ins Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte der lang gepflegten Humanität vernichtete, noch lange erhalten worden, damit der Keim des Christenthums nicht ersterbe und seine das geistige Leben erfrischende Kraft entwickeln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen könne.

„Als dann auch jene Staatsform zerschlagen, das christliche Princip aber erstarkt war, da hat die Kirche den neuen Staat an ihrer Hand erzogen, und Keiner, der die Geschichte kennt, wird diese Thatsache leugnen oder in Zweifel stellen können. Unter ihrem Schutze hat die neue Ordnung des Staates sich gebildet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und dann, an der Hand der erziehenden Kirche mündig und großjährig geworden, mit Recht der pflegenden Mutter gegenüber ihr Recht der Großjährigkeit und Selbständigkeit in Anspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwickelung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Princips und die Feststellung seiner Selbständigkeit nicht ohne Kämpfe durchgeführt werden kann, und die Geschichte gibt Zeugniß von den Kämpfen,

Digitized by Google

in welchen der Staat um seine Selbständigkeit gekämpft und gerungen hat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie zurückgewiesen werden, der Staat auch die Dankbarkeit gegen die Kirche nie vergessen soll; aber auch bleibende Rechtsverhältnisse sind aus dem früheren, engeren Verbande des Staates und der Kirche für den Staat hervorgegangen, und diese Rechtsverhältnisse zu schützen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, der die rechtliche Ordnung zu verwirklichen hat, anerkannt werden müssen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart herübergreifen und dem Staate zur Pflicht machen, bei der Lösung seiner Aufgabe den Blick hinzurichten auf jenen Urquell, aus dem der wahre Begriff des Rechtes hervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen dürfte, um den Staat in der Durchführung und Sicherung der rechtlichen Ordnung zu stärken und ihm die rechte Weihe zu geben. Es hat sich aus jenem früheren Verhältnisse des Staates zur Kirche ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung gebildet, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt."

Auch in der Herren-Curie, wo der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten den Gesetzentwurf vertheidigte, sprachen sich mehrere Mitglieder — Fürst zu Lynar, Graf York, Graf v. Dyhrn, Graf v. Sierstorpff, Graf v. Zieten — für vollständige Emancipation der Juden aus; die Majorität stimmte jedoch gegen dieselbe. Wir theilen aus der Rede des Ministers Dr. Eichhorn folgende Stelle mit:

„Was die neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfs in Beziehung auf Cultusverhältnisse und Unterrichtswesen anbelangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Staat will sich auf keine Weise einmischen, er will den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Cultusverhältnisse selbst zu ordnen, er will ihnen dabei nur zu Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Cultusverhältnisse bloße Privatgesellschaften bildeten, sollen sie künftig Corporationen einrichten können. In andern deutschen Staaten glaubte man, nach dem Vorgange Frankreichs unter Napoleon, den Juden dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, daß man ihr Cultuswesen in einer gewissen hierarchischen Weise organisirte, daß man Synagogenbehörden oder, wie man sie auch nennt, Consistorien errichtete, oder daß man Landrabbiner bestellte und ihnen besondere Rechte, Attribute in Beziehung auf Cultusverhältnisse beilegte. Auf dieses System wollte die Königliche Regierung nicht eingehen, sie fand darin eine zu große Einmischung von Seiten des Staats in die religiöse Gemeinschaft der Juden. Sie glaubte um so weniger, sich dazu entschließen zu dürfen, als gerade in der jetzigen Zeit eine große religiöse Bewegung unter den Juden sich kundgibt. Dieß schließt jedoch nicht aus, wenn Synagogenvereine gebildet sind, wenn sie einen corporativen Bestand gewonnen haben und die Juden sonstige Wünsche wegen anderweitiger Organisation ihrer Cultusverhältnisse an die Regierung bringen, daß man mit Rücksicht auf diese Wünsche ihre weiteren Einrichtungen oder Anordnungen zuläßt, jedoch darf diese Zulassung nicht zu einer positiven Einmischung übergehen. Nur in Beziehung auf eine Frage glaubte die Regierung auf die Bildung eines Organs hinwirken zu müssen. Es treten nämlich unter den Juden mancherlei religiöse Bewegungen und Spaltungen hervor. Wollen sich bisher zu einem Gottesdienst vereinte Juden trennen, so entstehen hierbei Fragen, welche nothwendig auch äußere Verhältnisse berühren, und die daher auch nur unter Mitwirkung des Staates geordnet werden können. Bloß in Beziehung darauf glaubte die Königliche Regierung die Bildung eines Organs hervorrufen zu müssen, das wesentlich auch nur aus der freien Wahl der Synagogengemeinde hervor-

Digitized by Google

gehen soll. Dieß Organ soll nicht herrschen, sondern begutachten; die Gutachten sollen von der Gemeinde nur freiwillig beachtet werden, dem Staate aber sollen sie eventuell zum Anhalte dienen, um in Beziehung auf äußere Verhältnisse das zu thun, was dem Rechte gemäß ist.

„In Absicht des Unterrichtswesens ist die Grundidee des Gesetzes folgende: Die Juden sollen wie andere geduldete religiöse Gemeinschaften, wenn sie es zweckmäßig finden, auch besondere Schulen bilden können, vorausgesetzt freilich, daß die Schulen das in der That leisten, was nach den Staatsgesetzen überhaupt von Schulen gefordert wird; die Juden sollen jedoch zur Anlegung solcher besonderen Schulen auf keine Weise gedrängt werden, es soll ihnen nur in Absicht des Schulwesens dieselbe Freiheit gegeben werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die christlichen Religionsgesellschaften verschiedenen Bekenntnisses zulässig ist. Dabei sollen die Juden nach wie vor freien Zutritt haben zu allen christlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied von der Elementarschule bis zur höchsten Unterrichtsanstalt; freilich in Beziehung auf die Frage, ob bei öffentlichen Anstalten, welche bisher einen christlichen Charakter gehabt haben, auch jüdische Lehrer anzustellen seien, in Beziehung hierauf ist eine Ausnahme gemacht."

Wir gehen nun zu demjenigen Theile der Verhandlungen über, in dem der confessionelle Charakter der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Preußen theils vertheidigt, theils angegriffen wurde. Wir beginnen mit der Curie der drei Stände und geben zuerst die Rede des Regierungscommissärs. Geh. Reg.R. Brüggemann sagte:

„Nach dem eben verlesenen Gutachten hat ein Mitglied der Abtheilung darauf aufmerksam gemacht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit offenbar hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm früher eigen gewesen sei. Ich würde auf diese Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Abtheilung nicht zurückkommen, wenn nicht Folgerungen daraus abgeleitet würden, und weiter der Vorwurf gegen das Gouvernement dadurch begründet werden sollte, als gehe dessen Tendenz dahin, besondere jüdische Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Eltern besucht werden, zu verbannen, eine Tendenz der Absonderung, die sich überhaupt in dem Gesetzentwurf und den Motiven wiederfinde. Ich finde hinreichende Veranlassung, der Versammlung Einiges über den Gang mitzutheilen, den das Gouvernement in seinen Bestimmungen über das jüdische Unterrichtswesen befolgt hat. Vielfach und andauernd wurde die Erfahrung gemacht, daß die Juden nicht geneigt waren, ihre Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Es kann dazu die Besorgniß Veranlassung gegeben haben, die Kinder möchten durch den Besuch christlicher Schulen dem Christenthum zugeführt werden. Eine eben so wirksame Veranlassung scheint aber darin gelegen zu haben, daß die Privatschulen nicht leicht mit der Strenge, mit der fortdauernden Wachsamkeit beaufsichtigt werden können, wie öffentliche Schulen. Diese in der Natur der Sache begründete geringere Strenge der Beaufsichtigung der Privatschulen machte es den Juden leichter, die Kinder dem Schulunterricht zu entziehen und sie für ihre besonderen Interessen, für den Handel, zu benutzen und überhaupt die Vorschriften hinsichtlich des Schulzwanges zu umgehen. Ein dritter Grund lag darin, daß sie eine Privatschule, den wohlfeilsten Lehrer und einen solchen annehmen konnten, welcher in seinem abhängigen Verhältnisse minder streng auf regelmäßigen Schulbesuch halten würde. Diese Wahrnehmungen veranlaßten das Gouvernement, darauf hinzuwirken, die jüdischen Kinder, den allgemeinen Bestimmungen gemäß, den öffentlichen Schulen zuzuführen, zugleich aber auch die Privatschulen und insbesondere die Annahme der Lehrer an den-

Digitized by Google

selben schärfer zu controliren. Die Aufnahme der jüdischen Kinder konnte aber auch von Seiten der christlichen Eltern Schwierigkeiten finden und deßhalb die Fortdauer des Privatschulwesens der Juden Begünstigung finden. Wir haben von einem Redner aus der Mitte der hohen Versammlung gehört, daß eine nähere Berührung mit Juden, ein näherer Umgang mit denselben unangenehm sein könne; auch christlichen Eltern mag der nähere Verkehr ihrer Kinder mit den in die Elementarschulen eintretenden jüdischen Kindern nicht angenehm gewesen und deßhalb die Aufnahme derselben eben nicht erleichtert worden sein. Unter diesen Verhältnissen war eine Hinweisung der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen, welche häufig auch nicht einmal den erforderlichen Raum darboten, nicht von dem gewünschten Erfolge, und da in jener Zeit den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht zustand, so blieb nur übrig, das Privatschulwesen derselben möglichst zu verbessern. Mehrere Verordnungen sollten darauf hinwirken, insbesondere die Bestimmungen, daß die mit den Privatlehrern abzuschließenden Contracte der Aufsicht der Regierung unterworfen würden, um dem willkürlichen Entlassen derselben wenigstens einigermaßen vorzubeugen. Dieser Zustand hat fortgedauert bis in die neuesten Zeiten, und immer von neuem bestätigt, daß, so lange den christlichen Schulen gegenüber jüdische Privatschulen bestehen, es nicht möglich sein werde, genügenden Erfolg des Unterrichtes für die jüdischen Kinder zu sichern. Es wurde dadurch von selbst der Weg zur Erreichung besserer Erfolge angedeutet, nämlich neben der Förderung der Aufnahme jüdischer Kinder in die allgemeinen öffentlichen Schulen das Privatschulwesen durch Gestattung öffentlicher jüdischer Schulen zu beschränken, zumal viele jüdische Gemeinden dieß selbst als das Bessere anerkannten und wegen der in den Privatschulen fortdauernden Unordnung wiederholt die Bitte aussprachen, öffentliche Schulen errichten zu dürfen, wie dieß in der Provinz Posen seit der Verordnung vom Jahre 1833 schon gestattet war, der Gestattung solcher Schulen mithin nicht eine erst in neuerer Zeit hervorgetretene Tendenz untergeschoben werden kann. Bei den öffentlichen jüdischen Schulen konnte die Anstellung und Entlassung der Lehrer, die Erhebung des Lehrergehaltes, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches vollkommen gesichert werden.

„Aus diesem Grunde und weil die jüdischen Gemeinden selbst darauf antrugen, erstattete der Minister Eichhorn im Jahr 1842 über das jüdische Schulwesen an des Königs Majestät Bericht und bat um die Erlaubniß, an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen ließen, unter besonderen Bedingungen vorläufig im Wege der Dispensation, bis der Gegenstand im Wege der Gesetzgebung regulirt sein würde, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten. Dadurch sollte der allgemeine Grundsatz, die jüdischen Kinder den christlichen Schulen zuzuführen, nicht beschränkt werden, nur dem ungeordneten Privatschulwesen wollte man steuern, und die besondere jüdische öffentliche Schule sollte nur da eintreten, wo der jüdische Schulunterricht in anderer Weise nicht gehoben werden könne, wie die Verfügung vom 14. März 1842 ausdrücklich vorschreibt. Und wie ist die dem Gouvernement von dem Abtheilungsmitgliede untergeschobene Tendenz verfolgt worden? Die hohe Versammlung mag sich selbst hiervon durch die Angabe überzeugen, daß seit 1842 bis heute in der ganzen Monarchie 3—4 solcher Schulen entstanden sind.

„Ein anderes Motiv, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten, lag noch in dem besonderen Verhältniß des jüdischen Religionsunterrichtes, dessen Ertheilung man erleichtern wollte. Die jüdischen Kinder, die in christlichen Schulen unterrichtet wurden, erhielten in diesen keinen Religionsunterricht; die Juden waren mithin in der Lage, neben den Kosten des gewöhnlichen Elementarunterrichts noch die Besol-

Digitized by Google

dung eines besondern Religionslehrers aufzubringen. Den Religionslehrer als solchen konnte der Staat nicht prüfen; er verlangt aber, damit der Unterricht nicht ungebildeten Männern übertragen werde, von dem jüdischen Religionslehrer den Standpunkt der Bildung, der von jedem Elementarlehrer verlangt wird. Wurde ein solcher jüdischer Religionslehrer gewählt, so lag es nahe, daß die jüdischen Gemeinden den Wunsch hegten, demselben den Elementarunterricht auch anvertrauen zu dürfen, wogegen bei der nachgewiesenen Qualification auch gewiß nichts zu erinnern ist. Wenn nun der Gesetzentwurf positiv ausspricht, daß alle jüdischen Kinder den öffentlichen Ortsschulen angehören, und negativ feststellt, daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen nicht verlangen können, die öffentlichen jüdischen mithin nur als besondere einzelne Ausnahmen gestattet sind, dieß Recht dazu aber den Juden nicht verweigert werden darf, wenn sie den Christen so weit als möglich gleichgestellt werden sollen, so überlasse ich es vertrauungsvoll der Entscheidung einer hohen Versammlung, ob das Gesetz den Vorwurf verdient, daß es die jüdischen Kinder aus den öffentlichen Schulen habe aussondern und jüdische Glaubensschulen befördern wollen."

Dem Regierungscommissär trat Herr Sperling — Referent über den Gesetzesentwurf — entgegen und gab der Debatte eine breitere Basis, indem er von dem in Rede stehenden Einzelfall — jüdische Schulen — auf Confessionsschulen überhaupt übergieng. Wir geben ein Bruchstück der daraus entstandenen Debatte:

„Referent Sperling: Was der Redner eben gesprochen hat, kann ich nicht für richtig erkennen. In Beziehung auf das, was er über Privatschulen geäußert hat, gebe ich zu bedenken, daß dasselbe auf alle, auch die Privatschulen der Bekenner christlicher Confession Anwendung finden könnte, und man dergleichen Privatschulen überhaupt nicht bestehen lassen würde, wenn sie dem Zwecke nicht entsprechen könnten. Wenn einzelne Schulen ihre Zwecke nicht vollständig erfüllen, so liegt es gewiß oft auch an einem Mangel der Beaufsichtigung seitens der Behörde. Dieses ist es aber auch nicht, worauf es hier ankommt. Es ist das Gutachten der Abtheilung angegriffen worden, insofern als es auf zwei verschiedene Rescripte Bezug nimmt. In dem ältern Rescripte sind die Judenkinder den gewöhnlichen Ortsschulen zugewiesen. In dem neueren Rescripte geht man davon ab, und leitet die Sache dahin ein, daß für sie besondere Confessionsschulen eingerichtet werden. Die Tendenz des letzteren Rescripts ist offenbar, wenn auch die ganze Disposition desselben nur facultativ hingestellt ist. Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat wirklich die Absicht, für jede Confession besondere Schulen ins Leben zu rufen. Es hat solche bereits in mehreren Fällen durch Aufhebung der Simultanschulen bethätigt. Es hat der Ministerialcommissär, welcher eben das Wort hatte, in der Abtheilung erklärt, daß fortan niemals der Fall vorkommen soll, daß bei einer katholischen Schule ein evangelischer Lehrer und umgekehrt angestellt werden soll. Diese Richtung des Königl. Ministeriums beklage ich aufs Lebhafteste, denn die Stärke des Staates beruht auf der innigsten Verbindung seiner Mitglieder, und nirgends wird das Band zwischen ihnen inniger geknüpft als in der Schule. Stimme ich nun auch von Herzen für die Parität der Confessionen, so finde ich doch andererseits wahre Parität nur darin, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß jeder Lehrer, ohne Unterschied seiner Religion, nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Bildung an denselben Anstellung finde, ein jeder Schüler, ohne Unterschied der Confession, darin seinen wissenschaftlichen Unterricht erhalten kann und nur in Beziehung auf die Religion das besondere Bedürfniß jedes Einzelnen berücksichtigt wird. In diesem Sinne will ich Parität gelten lassen, und

Digitized by Google

so wird sie gewiß auch von Andern gebilligt werden. Werden dagegen für die einzelnen Confessionen besondere Schulen eingerichtet, so wird jene innige Vereinigung der Staatsbürger nicht nur gehindert, sondern auch eine Sonderung derselben geradezu herbeigeführt, und diese liegt nicht im Interesse des Staates. Sie ist ihm nachtheilig, und kann ihm, wie die Geschichte lehrt, sogar gefährlich werden, weil sie auf dem Gebiete der Religion stattfindet. Hiernach bitte ich, das Gutachten der Abtheilung zu beurtheilen.

„Regierungscommissär Brüggemann: Ich bitte, nur Weniges bemerken zu dürfen. Ich habe in der Abtheilung nicht ausgesprochen, was künftig geschehen solle, sondern nur den bestehenden Grundsatz ausgesprochen, wonach alle Elementarschulen einen christlichen confessionellen Charakter haben und Simultanschulen nur in Fällen der Noth gestattet sein sollen. Ich füge nur noch in Bezug auf die jüdischen Schulen hinzu, daß den Juden ja, wie man auch über den confessionellen Charakter der öffentlichen Schulen denken möge, dieselben Rechte wie den Christen gewährt werden sollen und es doch sicherlich den Evangelischen wie den Katholiken gestattet ist, besondere öffentliche Schulen zu errichten.

„Referent Sperling: Der geehrte Herr irrt von dem Gegenstande ab. Wenn er glaubt, daß ich in Beziehung auf ihn nicht die Wahrheit gesagt habe, so berufe ich mich auf ein geehrtes Mitglied der Rheinprovinz, welches ein Beispiel von einer Schule anführte, an der ein Lehrer anderer Confession angestellt ist, und durch seine Bemerkung den Herrn Ministerialcommissär gerade zu jener Erklärung veranlaßte."

„Regierungscommissär Brüggemann: Ich bemerke, daß es sich hier nur um Elementarschulen, nicht um Gymnasien handelt.

„Eine Stimme (vom Platze): Auf meine Bemerkung, daß an dem Gymnasium in Coblenz ein Lehrer anderer Confession angestellt sei, hat der Herr Regierungscommissär erklärt, daß dieß fortan nicht geschehen werde.

„Regierungscommissär Brüggemann: Ich wiederhole, daß hier von den Elementarschulen die Rede ist, nicht aber von den Gymnasien. Das Factum ist übrigens richtig; ich habe dem Abgeordneten der Stadt Coblenz, als meine Behauptung, daß alle Gymnasien einen bestimmten confessionellen Charakter hätten, ihn zu der Frage veranlaßte, wie es denn gekommen sei, daß an dem Gymnasium zu Coblenz ein evangelischer Lehrer angestellt sei, gesagt, daß ich ihm die Versicherung ertheilen könne, es werde bei eintretender Erledigung der Stelle dem stiftungsmäßigen Charakter des Gymnasiums gemäß ein katholischer Lehrer angestellt werden.

„Abgeordn. Naumann: Die Grundsätze, welche die Abtheilung durch den Referenten entwickelt hat, muß ich überall theilen. Ich erkenne es wohl an, daß es nicht die Absicht ist, die Juden in eine andere Lage als die Christen in Beziehung auf ihre confessionellen Bedürfnisse zu bringen. Ich behaupte aber, daß der Gesetzentwurf in seinen Bestimmungen, die hier von der Abtheilung angegriffen werden, doch von dem Grundsatze abweicht, der in Beziehung auf die christlichen Schulen gegenwärtig gilt. Allerdings ist es den christlichen Kirchengemeinden gestattet, besondere confessionelle Schulen zu errichten; die Gesetze verpflichten aber die Schulverbände nicht, zu den Kosten für diese speciell-confessionellen Schulen beizutragen. Es kann allerdings eine katholische oder evangelische Gemeinde besondere Schulen errichten, es folgt aber daraus nicht, daß die allgemeinen Schulverbände zu den Kosten beitragen. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält, sind aber anders. Hiernach soll die Staatsregierung die Ortsschulbehörden unter gewissen Bedingungen verpflichten können, für ein confessionelles Bedürfniß der Juden durch Gewährung von Geldmitteln zu sorgen.

Digitized by Google

Gegen diesen Grundsatz, glaube ich, muß man sich aussprechen. Man kann den Confessionen gestatten, besondere Schulen zu errichten; man kann aber nicht gestatten, daß die Juden besondere Schulen errichten, die aus dem Charakter der öffentlichen allgemeinen Schulen, aus dem Schulverbande heraustreten und dennoch zu den Kosten eine Beihülfe aus dem Fonds des allgemeinen Schulverbandes erhalten.

„Geh. Regierungsrath Brüggemann: Es ist übersehen worden, daß es im §. 33 b. ausdrücklich heißt:

„„Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist.““

„Wo dieß nicht der Fall ist, legt auch der Gesetzentwurf der bürgerlichen Gemeinde diese Last nicht auf.

„Abgeordn. Raumann: Ich bemerke, daß ich dieß gerade im Auge gehabt habe, nämlich die Schulverbände, in welchen die Kosten aus allgemeinen Communalmitteln aufgebracht werden. In solchen Schulverbänden ist es bisher nicht üblich gewesen (wenigstens meines Wissens nicht), für eine bestimmte Confessionsschule eine Beihülfe bewilligen zu müssen.

„Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich glaube, wenn uns der Herr Ministerialcommissär hier allgemeine Bestimmungen vor Augen geführt hat, wonach vom Ministerium in andern Fällen verfahren wird, diese zwar nicht hierher gehören, daß aber jedesmal, wenn uns ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt ist, wir dadurch Veranlassung erhalten und die Verpflichtung erkennen müssen, die allgemeinen Grundsätze zu bezeichnen, welche wir als zweckmäßig erkannt haben, und deßhalb allgemein festgestellt zu sehen wünschen müssen. Nun möchte ich im Einklange mit dem, was die hohe Versammlung vor kurzem beschlossen hat, bei einem Antrage, welcher auf die Anstellung katholischer Lehrer in den Cadettenhäusern hinauslief, das allgemeine Princip zur Anerkennung gebracht wissen, daß eine Trennung nach Confessionen in Bezug auf den rein wissenschaftlichen Unterricht durchaus unstatthaft ist. Der Religionsunterricht muß natürlich besonders ertheilt werden, für katholische Kinder von katholischen Geistlichen, für evangelische Kinder von evangelischen Geistlichen und für die jüdischen von jüdischen Geistlichen. Aber daß in anderen Unterrichtsfächern eine Scheidung nach Confessionen stattfinden soll, ist, glaube ich, nicht die Meinung der hohen Versammlung gewesen, und es würde nur dazu dienen, Mißtrauen unter die Confessionen zu säen. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß die confessionellen Schulen Regel und die Simultanschulen Ausnahme sein sollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Simultanschulen Regel und die confessionellen Schulen Ausnahmen sein müssen. Wenn ferner hier gesagt ist in Bezug auf einen folgenden Paragraphen, daß, wenn eine Commune, eine politische Gemeinde, ihre Schule zu unterhalten verpflichtet ist, für den Fall einer confessionellen Sonderung sie dann auch verpflichtet wäre, diese confessionelle Schule aus Communalmitteln zu unterhalten, so glaube ich dem aus Rechts- und Billigkeitsgründen widersprechen zu müssen. Die Commune hat die Verpflichtung, Communalschulen zu unterhalten, nicht aber confessionelle. Wenn es also eine Confession in ihrem Interesse findet, eine besondere Schule zu errichten, wenn ihr dieß von den Staatsbehörden gestattet wird, so hat sie jedenfalls keinen Rechtsanspruch an die Commune, diese besondere Schule zu dotiren, weil die Verpflichtung der Commune nur darauf gerichtet sein kann, eine Schule für die politische Gemeinde zu unterhalten. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das erklären, was von der Ministerbank bemerkt ist.“

Die Majorität der Abtheilung hatte auch beantragt, daß jüdische junge Leute, die sich zu Schullehrern ausbilden wollen, in die Staats-Schullehrerseminarien auf-

Digitized by Google

genommen würden; die Majorität der Curie stimmte — 206 gegen 183 — diesem Antrage bei.

In der Herren-Curie kam der confessionelle Charakter der Schulen erst bei der Frage zur Sprache, ob die Juden sollen Schulämter führen können; wir heben die diesen Punct betreffenden Debatten aus, knüpfen aber die Aeußerungen über die Rechte der katholischen Kirche auf die Staatsunterrichtsanstalten hier an. Die Leser glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Aeußerungen des Geh. Reg.Rath Brüggemann in der Curie der drei Stände mit den Aeußerungen des Staatsministers Eichhorn in der Herren-Curie über den confessionellen Charakter der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Preußen durchaus nicht übereinstimmen. Jener gab zu, daß die preußischen Schulen, auch die Gymnasien, einen confessionellen Charakter nicht nur factisch haben, sondern nach dem Willen der Staatsregierung auch haben sollen; dieser dagegen behauptete, die Regierung habe überall, wo sich eine Geneigtheit gezeigt habe, von der confessionellen Sonderung abzugehen, diese Richtung begünstigt. Doch man höre selbst:

„Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich erlaube mir in der Kürze noch einmal die Ansicht zu entwickeln, auf die hin ich, allein in der Minorität befindlich, gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern an Gymnasien mich ausgesprochen habe. Ich stütze mich auf dieselben Gründe, die ich in Bezug auf die Universitäten näher entwickelt habe, und auf die weiter einzugehen ich mich enthalte. In Bezug auf das, was Herr Referent angeführt, daß er sich besonders und die Majorität der Abtheilung dadurch habe leiten lassen, die Juden als Lehrer bei Gymnasien zuzulassen, weil ihnen dieß durch das Gesetz von 1812 zugestanden worden sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß seit dem Gesetze des Jahres 1812 wesentliche Aenderungen in das preußische Staatsleben eingeführt worden sind; ich brauche nur auf die Erwerbungen in Folge des Wiener Congresses, auf die mit den neuen Landestheilen übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. Ich stimme also entschieden gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern auf Gymnasien und hebe besonders hervor, daß ich davon geleitet worden bin, daß auf Gymnasien nicht das Wissenschaftliche die alleinige Richtung der Disciplinen ist, die gelehrt werden, sondern daß eben auch das erziehende Princip mit die Hauptsache ist. Denn betrachten wir, einen wie großen Theil des Tages, in welcher vielleicht übermäßigen Proportion unsere Jugend ihre Zeit auf dem Gymnasium zubringt, so kann ich nicht zugeben, daß das elterliche Haus allein hinreichend wäre, religiöse Grundsätze auszubilden, wenn nicht eben auch in sämmtlichen Lehrfächern die ganze Einwirkung des Lehrerpersonales auf den Gymnasien darauf gerichtet ist, daß das christliche Princip im weichen Gemüth des Knaben aufrecht erhalten und gepflegt werde. Ich muß es also durchaus in Abrede stellen, daß es gleichgültig wäre, wenn in einigen Disciplinen Juden als Lehrer zugelassen würden, namentlich in Bezug auf die philologischen Disciplinen, die als Humaniora einen so großen Theil des Unterrichts auf Gymnasien, ja sogar den hauptsächlichsten, ausmachen.

„Sie nehmen auf den Gymnasien die allerwichtigste Bedeutung in Anspruch. Es handelt sich nämlich um die Entwickelung des Geistes, der Einbildungskraft, sie sind eine lebende Logik. Den Einfluß, den diese Einwirkung auf das Gemüth, den Verstand der Jugend ausüben muß, könnte ich nicht mit Vertrauen in den Händen von jüdischen Lehrern sehen.

„Das ist der allgemeine Gesichtspunkt; ich komme auf den besondern zurück. Ich glaube, daß das Christenthum das Fundament für die Gymnasialbildung ist. In dieser Beziehung sind die Gymnasien größtentheils confessionelle Gymnasien. Ich muß

Digitized by Google

der Ansicht des Referats von meiner Stellung aus entgegentreten. Ich glaube nicht, daß die Gymnasien keinen bestimmten confessionellen Charakter haben sollen. In dieser Beziehung werde ich mir die Erlaubniß nehmen, an den Herrn Cultusminister die Frage zu stellen, ob ich in dem, was ich über die confessionelle Behandlung der Gymnasien gesagt habe, mich in Widerspruch mit seinen Ansichten, mit denen des Staates befinde."

„Cultusminister: Auf diese Frage habe ich Folgendes zu äußern. Ich thue es, nicht um von der jetzigen Zeit bloß zu reden, welche Behandlung der Gymnasien etwa in dieser erst eingetreten ist. Denn was die Behandlung der Gymnasien in dieser Hinsicht betrifft, so ist sie nie eine andere gewesen, als jetzt. Was ich mittheile, faßt die ganze Zeit zusammen, als ein preußisches Unterrichtswesen besteht.

„Die Gymnasien, die wir haben, sind meistens Stiftungen aus einer ältern Zeit her. Wenige sind erst in neuerer Zeit gegründet worden. Diejenigen Gymnasien, die auf alten Stiftungen beruhen, haben wesentlich den Charakter behalten, den sie stiftungsmäßig haben sollen. Im Allgemeinen war dieser Charakter ein durchaus christlicher. Manche Gymnasien, die auf speciellen urkundlichen Stiftungen beruhten, haben diesen Charakter buchstäblich vorgeschrieben erhalten. Andere Gymnasien, deren christlicher Charakter nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben war, traten doch unter Voraussetzung derselben, wie die Zeit und der Ort der Gründung sie natürlich machten, ins Leben. Bei Gymnasien, die gegründet worden sind in einem rein katholischen Lande, ist die Voraussetzung gewesen, und factisch ist es auch so gehalten worden, daß katholische Lehrer dabei angestellt wurden. Wo ein Gymnasium gegründet worden ist in einer evangelischen Bevölkerung, da hat man auch, entweder in Erfüllung stiftungsmäßiger Vorschrift, oder den Voraussetzungen zur Zeit der Gründung sich anschließend, darauf Bedacht genommen, dem Gymnasium den Charakter der evangelischen Confession zu geben. Dieses Verhältniß hat sich factisch wesentlich fortgesetzt. In der Regel haben sich bei katholischen Gymnasien keine evangelischen, und umgekehrt bei evangelischen Gymnasien keine katholischen Lehrer gemeldet. Die die Aufsicht führende Unterrichtsbehörde hatte stets auf die Stimmung der Eltern, deren Kinder die Gymnasien besuchen, Rücksicht genommen. Wenn früher katholische Gymnasien ausschließend von Katholiken und evangelische in gleicher Weise von evangelischen Confessionsverwandten besucht wurden, so hat sich dieß in neuerer Zeit vielfach geändert. Wo ausschließlich in einem Ort die Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist, da hat die Frage wenig Bedeutung: Soll in dem Zustande der Gymnasien eine Aenderung eintreten? Ohne ein Bedürfniß hat man natürlich unterlassen, ex officio eine Aenderung einzuleiten. An andern Orten haben sich katholische und evangelische Gymnasien neben einander gebildet, und zwar in der Art, daß wohl der Director, aber nicht gerade die übrigen Lehrer, ausschließend der einen Confession angehören. Ueberall bestand völlige Freiheit, welches Gymnasium man besuchen wollte.

„Wenn ich also Alles zusammenfasse, so steht die Sache so: Wo stiftungsgemäß ein Gymnasium einen bestimmten Charakter haben soll, ist dieser Charakter festgehalten worden, weil man sich keine willkürliche Abänderung des Willens des Stifters erlauben zu dürfen glaubte. In neuerer Zeit hat man überall, wo ein freundliches Verhältniß in einer gemischten Bevölkerung sich kundgab, dieses Verhältniß eben so beachtet, um ohne gezwungene Festhaltung eines Unterschiedes der Confessionen, katholische Lehrer bei evangelischen, als evangelische Lehrer bei katholischen Gymnasien anzustellen, als man vermieden hat, durch ein voreiliges einseitiges Eingreifen das freundliche Verhältniß zu stören. Der christliche Charakter der Gymnasien überhaupt ist aber

Digitized by Google

fortwährend bis auf die neueste Zeit festgehalten. Hat man unter den christlichen Gymnasien die confessionelle Richtung durch positive Eingriffe nicht gestört, so hat man von der anderen Seite, wo eine Geneigtheit sich zeigte, von der confessionellen Sonderung abzugehen, diese Richtung stets begünstigt, statt zu hemmen."

„Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann dem Herrn Minister des Cultus für seine Erklärung nur meinen besten Dank aussprechen. Ich will mich nicht einlassen auf die Gründe, die im einzelnen Lokalinteresse die Errichtung von paritätischen Gymnasien befürwortet haben. Der Herr Minister hat kundgegeben, daß es die entschiedene Absicht des Staates ist, den bisherigen Charakter der Gymnasien, überall, wo wohlerworbene Rechte der anerkannten Kirche bestehen, auf das strengste festzuhalten. Nach der Richtung, die von dem Herrn Minister anerkannt worden ist, ist die Zulassung der Juden auf katholischen Gymnasien gar nicht möglich. Ich muß hier auf etwas zurückkommen, was ich mir bei meinem Votum über die Universitäten zu berühren erlaubt habe. Es bezieht sich auf die bischöfliche Behörde, die in Beziehung auf die katholischen Gymnasien ihre Rechte geltend machen würde, wenn man Juden daselbst anstellen sollte. Die Bischöfe würden denjenigen Theil der Jugend, welcher sich dem Priesterstande auf diesen Gymnasien vorbildet, veranlassen, sich jedenfalls zurückzuziehen, und sich auf einen Standpunct stellen, auf den sie sich zu stellen bisher nicht im Falle gewesen sind. Ihr Augenmerk wird sich dann auf Organisirung von besonderen Anstalten zu vorgenanntem Zwecke richten müssen, sie würden volles Recht haben, die Errichtung sogenannter petits séminaires zu fordern, eine Forderung, die sie bei der Achtung, die bis jetzt der Staat für die Rechte der katholischen Gymnasien bethätigt, zu stellen nicht nöthig gehabt, da sie denselben Zweck durch die mit diesen Gymnasien in Verbindung gebrachten Alumnate und Convicte haben erreichen können." *)

Wir greifen nunmehr in den Verhandlungen etwas zurück. Bei der Frage über die Anstellung der Juden an Universitäten fielen folgende hieher gehörige Aeußerungen:

„Fürst Wilhelm von Radziwill: Als dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches sich allein in der Minorität befunden hat, liegt mir die Verpflichtung ob, meine Ansicht zu vertreten. Um diese vollständig zu begründen, muß ich die Geduld der hohen Versammlung noch auf kurze Zeit in Anspruch nehmen und kurz auf die gestrige Debatte zurückkommen, insoweit sie sich auf den Begriff des christlichen Staates und auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die gestern berührt worden sind, bezieht. Ich will mich nicht auf eine theoretische Entwickelung dieser Idee einlassen, man würde sich im Kreise der hohen Versammlung darüber nicht verständigen können. Ich will diese Idee nur insofern berühren, als sie sich auf die hier jetzt vorliegende Frage und auf die gesetzlichen, factischen Zustände in unserm Lande bezieht. Der preußische Staat wie alle andern monarchischen Staaten in Deutschland beruht noch auf die alte aus dem deutschen Reiche herübergenommene Idee des christlichen Staates.

*) Um dem Leser doch auch etwas zu lachen zu geben, theilen wir in dieser Note eine geistvolle Bemerkung des Grafen zu Stollberg-Wernigerode mit. Der ingeniöse Mann sagte: „Ich habe zu denjenigen gehört, die dafür gestimmt haben, daß unter gewissen Bedingungen jüdische Professoren angestellt werden können. Wenn es sich aber darum handelt, Juden auch bei den Gymnasien anzustellen, so bin ich ganz dagegen. Man hat zwar gesagt, daß sie in den neuern Sprachen recht gut Unterricht geben könnten; es würde mir aber nicht angenehm sein, wenn Jemand von meinen Bekannten bei einem Juden Unterricht in diesen Sprachen nähme und dann mit dem jüdischen Dialekte nach Frankreich oder England käme, wo er selbst für einen Juden gehalten würde."

Digitized by Google

Der Kaiser war erstens Schirmvogt der Kirche, und zweitens hatte er das **dominium mundi**, die oberste weltliche Gewalt. Dieser Begriff der Souveränetät liegt noch in allen deutschen Verfassungen, so wie er in den Grundgesetzen unserer Staatsverfassung noch besteht. Der westphälische Friede hat ihn anerkannt, und der westphälische Friede ist noch für den Wiener Congreß maßgebend gewesen, da, wo es sich von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehandelt hat. Aus diesem Begriffe, so sehr er auch in den neuern Gesetzen modificirt worden, hat sich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche entwickelt. Kommt nun in unserm Staat noch die Organisation unserer bekannten collegialischen Form, der große Einfluß hinzu, den mit dieser Form die individuelle Meinung haben wird, so liegt darin und in der Schutzpflicht, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, schon für denselben die Unzulässigkeit, Juden in höhere Staatsämter aufzunehmen. Dieses Factum ist gestern durch das Votum der hohen Curie anerkannt worden; es müßte eine völlige Trennung von Kirche und Staat erfolgen, wenn dem entgegen gehandelt werden könnte; neben dieser Trennung müßte der ganze Geist unsers Beamtenthums, seine ganze Organisation in Bezug auf Pflichten und Rechte verändert werden, es müßte nächst der Trennung von Staat und Kirche die französische Ministerial- und Präfecteneinrichtung, eine strenge Hierarchie und Unterordnung des Beamtenthums eingeführt werden, um den bestehenden Rechten der Kirche, die durch die Beamten des Staates vertreten wird, nicht zu nahe zu treten. Nur nach einer solchen Trennung könnte eine völlige Emancipation der Juden eintreten. Ich glaube nicht, daß es die Absicht sein könnte, ihr zu Liebe eine solche durchgreifende Aenderung in den bestehenden Behörden einzuführen; ich zweifle sehr, daß die Stände darein willigen würden, eine Anleihe oder eine Abzweigung von Domainen zu votiren, die doch nöthig sein würde, um alle in dem preußischen Staate anerkannten Kirchen vollständig zu dotiren, eine Dotation, die erfolgen müßte, wenn eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat stattfinden sollte. In Frankreich, Belgien und Holland ist der Emancipation eine Revolution vorangegangen, welche alle bestehenden Verhältnisse umstürzte, welche alle früheren Verpflichtungen, alle früheren Rechte, die zwischen Staat und Kirche bestanden, auflöste. Auf eine solche **tabula rasa** konnte in Frankreich, wie in Belgien und Holland, die Emancipation der jetzt bestehenden Verfassungen und in denselben die vollständige Emancipation der Juden eingeführt werden. Bei uns wäre sie nicht durchzuführen, ohne die wesentlichsten Theile des bestehenden Staatsrechtes zu verändern. Dieses Staatsrecht, die in Folge desselben bestehende Schutzpflicht des Staates gegen die anerkannten Kirchen, kommt nun bei der Organisation der Lehranstalten wesentlich zur Sprache. Ich habe mich der Majorität der Abtheilung dahin angeschlossen, die Juden zu ordentlichen Professuren in den naturwissenschaftlichen, medicinischen und mathematischen Lehrfächern zuzulassen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen aussprechen müssen, sie zu philosophischen Professuren zuzulassen, und ich stelle diesen Antrag aus folgendem Grunde. Der Staat hat eine Universität zu Berlin, durch deren Statut nicht bestimmt ist, welchem Glauben der Professor zugehören soll. Wir haben drei Universitäten zu Königsberg, Halle und Greifswalde, in denen, wie aus der Rede des Herrn Cultusministers näher hervorgeht, das evangelische Glaubensbekenntniß eine Bedingung für die Zulassung zur Professur ist.

„Inwieweit in evangelischen Universitäten der Staat geneigt sein möchte, mit deren Vorständen eine Veränderung der Statuten dahin zu verhandeln, daß die Juden in den philosophischen Facultäten zugelassen werden könnten, stelle ich anheim. Als Katholik steht mir darüber kein Urtheil zu. Wir haben zwei paritätische Universitäten,

Digitized by Google

Bonn und Breslau, die an die Stelle von drei aufgehobenen rein katholischen Lehranstalten gegründet sind; diese sind zum Theil mit deren Vermögen dotirt und fundirt worden. An diese Anstalten hat die katholische Kirche wohl begründete bestehende Rechte. Fände an diesen Universitäten eine Zulassung der Juden zu philosophischen Professuren statt, so würden unausbleibliche Conflicte zwischen den Staats- und den bischöflichen Behörden stattfinden. Die bischöflichen Behörden haben anerkannte Rechte an diesen Universitäten und würden, wenn philosophische Professuren an denselben den Juden geöffnet werden möchten, den Besuch der paritätischen Universitäten den katholischen Studiosen der Theologie untersagen. Die nächste Folge davon würde sein, daß sie rechtlich an den Staat die Forderung würden stellen können, rein katholische Lehranstalten dafür zu organisiren. Es wäre also besonders der Erwägung der hohen Curie anheimzustellen, daß sie durch ein Votum, im Sinne der Abtheilung, wenn es so allgemein hingestellt würde, dem Staate in Folge dessen eine Verpflichtung auferlegen würde, die sehr bedeutende Ausgaben nach sich ziehen und eine Ursache von Reibungen wieder hervorrufen würde, die durch die gerechte Berücksichtigung der bestehenden Rechte der katholischen Kirche so glücklich beseitigt worden."

„Graf v. Dyhrn: Ich erlaube mir an S. Exc. den Herrn Minister des Cultus die Frage: ob preußische Bischöfe das Recht haben, Vorlesungen auf preußischen Universitäten zu verbieten? Es ist nämlich vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede geäußert worden, daß, wenn auf paritätischen Universitäten Juden als Lehrer in der philosophischen Facultät angestellt würden, die Bischöfe den jungen katholischen Theologen dann die Vorlesungen dieser Lehrer verbieten würden. Zur philosophischen Facultät gehören aber die mathematische Wissenschaft, Physik, Aesthetik.

„Cultusminister: Ich glaube nicht, daß es rathsam sei, tief in diese Materie einzugehen, und will mich daher nur auf Weniges beschränken. Das Interesse der Bischöfe bei der Besetzung der eigentlich philosophischen Lehrstellen in den paritätischen Facultäten leuchtet ein. Ein Studirender, der sich zum Theologen bilden will, kann sich nicht ausschließend auf den Kreis der Disciplinen, welche nur in der theologischen Facultät gelehrt werden, beschränken, sondern er muß auch philosophische Collegien hören, z. B. über speculative Philosophie, Psychologie ꝛc.

„Graf v. Dyhrn: Obgleich ich durchaus nicht gebeten habe, eine Belehrung über das Letztere zu erhalten, sondern nur eine ganz kurze Frage über ein Factum an Se. Excellenz den Herrn Minister richtete, die mir aber nicht beantwortet worden ist, so will ich doch auch nicht tiefer in diese Materie eingehen. Ich habe bloß eine einfache Frage gestellt, und allerdings, Se. Excellenz haben das Recht, sie zu beantworten oder nicht. . . . . .

(Cultusminister bittet die Frage zu wiederholen.)

„Es ist die Frage, auf die ich mir eine Antwort erbitten wollte, ob die katholischen Bischöfe das Recht haben, der akademischen Jugend das Anhören von Vorlesungen auf unseren Universitäten zu verbieten. Es ist vorhin geäußert worden, die katholischen Bischöfe hätten das Recht, der akademischen Jugend zu verbieten, Vorlesungen beizuwohnen.

„Fürst W. Radziwill: Ich habe gesagt, daß Se. Majestät der König in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, den Bischöfen auf paritätischen Universitäten bestimmte Rechte einzuräumen, die auf die Rechte der katholischen Kirche begründet sind. Ich habe gesagt, wenn Juden als Lehrer auf solchen paritätischen Universitäten zugelassen werden, würden die Bischöfe, die nach den ihnen eingeräumten Rechten vollständig dazu befugt sind, den Besuch nicht nur der Vorlesungen, sondern der Uni-

Digitized by Google

versität selbst den Studiosen der katholischen Theologie verbieten. Es werden daraus kostbare Verpflichtungen für den Staat hervorgehen.

„Graf v. Dyhrn: Da es sich nicht um die Feststellung der Rechte der Bischöfe handelt, so habe ich die Frage nicht gestellt, um an diesen Rechten zu zweifeln; allein der geehrte Herr Redner wird mir doch erlauben, zu fragen, ob das Recht, den Besuch von Vorlesungen und von Universitäten zu verbieten, mit zu den Rechten der Bischöfe gehört.

„Cultusminister: Diese besondere Frage kann beantwortet werden, ohne die allgemeine Frage zur Erörterung zu bringen, welche Rechte den Bischöfen in Erfüllung der ihnen als solchen nach der unter dem Schutze des Staates sich befindenden Grundverfassung ihrer Kirche obliegenden Verpflichtungen zustehen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Bischof in Ausübung dieser Rechte weiter gehe, als ihm von Staats wegen zugestanden werden kann, und daß darüber Conflicte entstehen. Eine nähere Auslassung über den Gegenstand wünschte ich zu vermeiden. Es handelt sich im Allgemeinen darum, welche Pflichten hat der Bischof nach der Grundverfassung seiner Kirche in Beziehung auf die jungen Theologen, die für seine Kirche gebildet werden sollen, und welche Einwirkung hat ihm der Staat in Folge dieser dem Bischof obliegenden Pflichten einerseits vermöge des einer öffentlich anerkannten Kirche gebührenden Schutzes, andererseits in Vertretung staatlicher Interessen zuzugestehen. Es ist möglich, daß eine Eingreifung versucht werde, welche über die zustehende Grenze geht. Gegenwärtig liegt ein solcher Fall nicht vor. Das Verhältniß zu den jetzigen Bischöfen ist ein durchaus freundliches."

Wir kommen nunmehr zu den Debatten über die Frage, ob die Juden sollen Staatsämter führen können. Diese Frage löst sich in drei Fragen auf: Sollen die Juden zu allen Staatsämtern, die nicht der Natur der Sache nach das christliche Bekenntniß verlangen, fähig sein? Sollen die Juden zu akademischen Lehrämtern fähig sein? Sollen die Juden zu Schulämtern fähig sein? Bei der letztern Frage wären wieder einerseits höhere Erziehungsschulen (Gymnasien und Bürgergymnasien), niedere (Elementar- und Volksschulen), und Fachschulen zu unterscheiden.

Die erste dieser Fragen beantwortete die Curie der drei Stände — 220 Stimmen gegen 215 — mit Ja; die Herren-Curie, wo indeß auch eine Minorität für vollständige Isonomie stimmte, mit Nein. Bei dieser Verhandlung sprach in der Herren-Curie Graf York, indem er zugleich gestand, er sei in Glaubenssachen gar nicht tolerant, den richtigen Grundsatz aus, daß das Religiöse vom Staate durchaus zu scheiden sei, da der Staat auf dem sittlichen Principe, nicht aber auf dem religiösen beruhe.

In Betreff der zweiten Frage ist den Lesern bekannt, daß das zu der Zeit, wo Noth Beten gelehrt hatte, erlassene Edict vom 11. März 1812 den für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, für welche sie sich geschickt gemacht, den Zugang eröffnete, während zehn Jahre später die frühere Noth und die von derselben abgerungenen Versprechungen vergessen waren und eine Cabinetsordre vom 18. August 1822 die Juden von akademischen Lehr- und Schulämtern ausschloß. Der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf wollte nun die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es zulassen *, als Privatdocenten und außerordentliche Professoren für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Fächer zulassen, während

* Die Statuten lassen es aber nur auf der Universität zu Berlin zu.

Digitized by Google

die mit der Vorprüfung des Gesetzentwurfes beauftragte Abtheilung der Herren-Curie weiter gehen und die Juden auch zu ordentlichen Professuren der genannten Fächer gelangen lassen wollte.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sprach gegen diesen Antrag. Er sagte:

„Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig sein, über das Wesen unserer Universitäten und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsere Universitäten genau kennen und dem größeren Theile nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besonderen Stellung als Unterrichtsminister es schuldig zu sein, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu sein, als unsere Könige die Universitäten des Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte.

„Wären die Universitäten bei uns einzig und allein bloß Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen seien oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disciplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disciplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disciplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrages anderer wissenschaftlicher Disciplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganzes bilden, und sind nicht bloß Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten sich so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung eine Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der corporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht bloß für den Unterricht, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disciplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja nicht bloß in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist

Digitized by Google

von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unseren Universitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben concentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Confessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edict zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdiger Weise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Judenedicte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edictes, was bedeuten in dem §. 8:

„Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten",

die Worte:

„zu welchen sie sich geschickt gemacht haben."

Dieß gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutengemäß habilitirt hat. Da war also im §. 8 des Edictes gar nicht nöthig zu sagen: „Wozu sie sich geschickt gemacht haben." Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein.

„Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die dortige Facultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung; auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde gibt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspuncte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichtsministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetzentwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichtsministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privatdocenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staatsministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medicinischen und philosophischen Facultät, in der letzteren, insofern es sich von dem Vortrage mathematischer und naturwissenschaftlicher Disciplinen handelt, zulassen soll.

„Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Facultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senatssitzungen Theil zu nehmen, sie müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorecter zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große

Digitized by Google

Schwierigkeit stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, wie die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorectoren werden und bei Handhabung der Disciplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzesvorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privatdocenten und außerordentliche Professoren werden können.

„Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Absicht gewesen sei, ein Gesetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht sein solle, sondern daß durch das Gesetz nur die Möglichkeit gegeben werden soll, insofern Seitens der Universität keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Professoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings schon ein anderes Ansehen, indem die Zulassung von einer zustimmenden Mitwirkung der Universität selbst, als Corporation, abhängig gemacht wird."

Dem Minister traten die Grafen v. Redern, v. Dyhrn, York entgegen; bei der Abstimmung sprach sich aber eine allerdings nur kleine Majorität gegen die Ertheilung ordentlicher Professuren in der medicinischen und philosophischen Facultät an Juden aus; bei einer zweiten vom Fürsten W. v. Radziwill hervorgerufenen Abstimmung stimmte die Majorität dafür, daß Juden ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Fächer werden können; auch stimmte die Majorität (31 gegen 23) nachträglich dem Antrage des Grafen York bei, den genannten Fächern das philologische beizufügen.

Bei den Verhandlungen der Curie der drei Stände über diese zweite Frage war zuerst hin und wieder von dem Umstande die Rede, daß die Juden von 6 der 7 preußischen Universitäten durch die Statuten derselben ausgeschlossen seien; der Abgeordnete v. Donimierski, der den Juden alle akademischen Lehrämter, die nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, zugänglich gemacht haben wollte, brachte zur Sprache, daß auch die Katholiken statutenmäßig vom Lehramte an mehreren preußischen Universitäten ausgeschlossen sind, und veranlaßte dadurch den Regierungscommissär Geh. Reg.R. Brüggemann zu folgender Mittheilung über die preußischen Universitäten und die Motive des Gesetzentwurfes:

„Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in dem Edicte von 1812 enthaltene Bestimmung über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den durch die Bundesacte garantirten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechtsverletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edict von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Facultät bezogen wird und auf diejenigen Disciplinen in anderen Facultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edicte von 1812 enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung einer näheren Bestimmung nnd Begrenzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahr 1822 übergegangen ist.

Königliche Bibliothek München

Digitized by Google

Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Grenzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weitern Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetzentwurfe selbst diese Grenzen anzudeuten. Die Grenzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Facultäten; 3) auf einzelne Disciplinen in einzelnen Facultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter.

Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetzentwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Confession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordern, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahr 1549, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, **ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur.** Es wird hinzugesetzt, es sei die Absicht des Stifters: **ut domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur.** Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Tractates bestimmt: **Sa Majesté le roi de Prusse s'engage à maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leur état actuel.** (Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.) Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: **præcipue autem consensus sit iter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetorum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.**

Die Universität zu Königsberg hat ihre Constitution in dem Jahr 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs Bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: **ego juro, me amplecturum veram ac puram evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia dei catholica profitatur, nec corruptorum doctrinam sacram ex philosophia.** Diese Worte können nicht anders als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen daher

Digitized by Google

aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Confession anzustellen.

Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. October 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. October 1834 ertheilt worden. Es heißt in denselben: „Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Confessionsverhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Facultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Confession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechtes übernehmen kann: ingleichen soll in der philosophischen Facultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Confession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Confession angestellt, außerdem aber in keiner Facultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Confessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden." Dann ist auch der Universitätsgottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sodann die ausdrückliche Bestimmung: „Es ist unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder andern Confession kränken und in dieser Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren" u. s. w. Die Universität zu Bonn ist also eine paritätische Universität, welche für einzelne Stellen Lehrer katholischer, für andere Lehrer evangelischer Confession, für alle übrigen Stellen aber Männer verlangt, die sich entweder zur katholischen oder zur evangelischen Kirche bekennen, und die in Beziehung auf das paritätische Verhältniß alle mit christlicher Liebe verfahren sollen. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem 3. August 1811 erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt a. O. entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehen der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitätsgottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und einem evangelischen Lehrer besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die Confession nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Facultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13. September 1840 ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privatdoction in allen Facultäten von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medicinischen Facultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem 16. August 1809, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Docenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge .... fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Nur aus der letzteren Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß Männer, die Andere für den Kirchendienst auch

Digitized by Google

durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswalde, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Princips in den höheren und höchsten Bildungsanstalten nicht einlassen, weil ich bei der Discussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Facultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Facultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Facultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Facultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familienverhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwicklung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staates für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Facultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und Familienverhältnissen, bei welchen christliche Lebensanschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familienverhältnisse von sechszehn Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen Principe wurzeln, und weil diese Lebensanschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Facultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Facultäten insbesondere lassen zur Habilitation bei denselben als Privatdocent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doctorat **utriusque juris** erworben hat. Dieses Doctorat **utriusque juris** schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doctorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doctorat **utriusque juris** als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doctorats entschließen können, noch auch das Doctorat **utriusque juris** an Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privatdocenten in der juristischen Facultät fähig machen wollten; ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch bloß einen Titel

Digitized by Google

erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emancipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinerer Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen.

„Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu **Dr. utriusque juris** zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doctorat zu theilen und einen Juden zum **Dr. jur.** fähig zu machen, wie dieß auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Facultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum **Dr. juris civilis**, aber nicht zum **Dr. utriusque juris** ernennen zu können. Da der Doctor des geistlichen Rechtes als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doctors des geistlichen Rechtes mit sich bringe, aufs gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doctoreid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solemnitäten des Judeneides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum **Dr. jur.** gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Facultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Carl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Facultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehrämtern der juristischen Facultät auszuschließen sein, weil sie den zum Dociren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfang nicht erwerben können. Von der medicinischen Facultät rede ich nicht, da der Gesetzentwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Facultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amte eines akademischen Lehrers in dieser Facultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Princip wenigstens zurücktritt.

„Ueber die hier zu ziehenden Grenzen zwischen den einzelnen Disciplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Princips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

„Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen eingeräumt worden und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen.

„Die wichtigste hier in Betracht kommende Disciplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunct der Philo-

Digitized by Google

sophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in directen Widerspruch treten kann, wobei der Antheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staates das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebensanschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann.

„Eine andere hierher gehörige Disciplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht bloß einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie sollte ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staatenbildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und wo durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staates und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direct entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disciplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disciplinen zu überlassen seien, wenn man bloß die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disciplinen auch das philologische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des classischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disciplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht bloß auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des classischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht bloß richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Principien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß, da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und andern Unterrichtsanstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen. Deßhalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disciplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein

Digitized by Google

angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privatdocenten und die außerordentliche Professur denselben auch das Amt des Rectors, des Decans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiction zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei obgewaltet, weßhalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehaltes auch bei den jüdischen Docenten über jene Grenze hinausgehen werde."

Dieser Rede traten besonders die Herren v. Vincke und Mevissen entgegen*; namentlich die Rede des Ersteren machte mit ihren satirischen Spitzen große Wirkung auf die Versammlung. Bei der Abstimmung erklärten sich 222 gegen 181 für die Zulassung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern, welche nicht der Sache nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, inclus. der Dekan- und Rectorämter. Ein Antrag des Abg. v. Dominierski, es möchten die bereits erwähnten, der Zeit der größten Intoleranz angehörigen Statuten der Universitäten umgearbeitet werden, konnte nicht zur Berathung kommen.

Noch lag die Motion vor, auf einer der Universitäten einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten; in der Curie der drei Stände stimmten 229 gegen 156 dafür; in der Herren-Curie erklärte der Minister Nichts dagegen zu haben, daß die Juden auf eigene Kosten in irgend einer Universitätsstadt eine solche Professur gründen, wogegen die Verbindung einer solchen Professur mit einer Universität außerordentliche Schwierigkeiten habe; die Majorität lehnte den Antrag ab.

Wie oben bemerkt, zerfällt die dritte Frage wieder in drei Fragen, je nachdem 1. von Gymnasien und Bürgergymnasien, 2. von Elementar- und Volksschulen, 3. von Fachschulen die Rede ist.

Der Gesetzentwurf wollte die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränken.

Die Abtheilung der Curie der drei Stände war in ihren Ansichten getheilt: von 14 Mitgliedern billigten 5 den Entwurf; 4 wollten, daß Juden auch alle Schulämter, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Bekenntniß voraussetzen, übernehmen könnten; die letzten 5 wollten die Juden von den Directorstellen an den höheren Schulen und den Lehrerstellen an Elementar- und Volksschulen ausgeschlossen wissen.

Wie einmal in dem heutigen Deutschland das Volk zu den Schulen gestellt ist, war in Betreff der letzteren Stellen der Nachweis leicht, daß die Anstellung der Juden ein Despotismus für die Christen sein würde; Geh. Reg.R. Brüggemann machte dann die Versammlung darauf aufmerksam, daß die Sorge für die Erhaltung des christlichen Princips die Juden auch von den Lehrämtern an höheren Schulen auszuschließen gebiete, und wirklich stimmten 236 gegen 180 Stimmen für gänzliche Ausschließung der Juden von den Lehrämtern an öffentlichen Schulen. Es fiel Keinem der Mitglieder

* Da wir oben dem Grafen Stolberg-Wernigerode die Ehre erzeigt haben, ihn zu nennen, so ist es billig, daß wir hier auch des Herrn v. Thadden gedenken, der unmittelbar nach Herrn Brüggemann gleich einem Tollhäusler für den Gesetzentwurf sprach.

Digitized by Google

ein, für die Juden wenigstens die Anstellungsfähigkeit an den Fachschulen zu verlangen.

Von den Verhandlungen der Herren-Curie über diese dritte Frage ist schon oben Einiges mitgetheilt worden; auch hier stimmte die Majorität dem Gesetzentwurfe bei, doch gelang es dem Grafen York, die Majorität für seinen Antrag zu gewinnen, die Versammlung möge befürworten, daß Juden als Lehrer an Gewerbschulen (nicht als Directoren) für zulässig erklärt würden.

Dieß sind die wichtigsten Momente aus denjenigen Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages, in welchen das Verhältniß des Staates zu Religion und Bildung, Kirche und Schule zur Sprache gekommen ist. Der Eindruck derselben ist ein sehr gemischter. Tröstlich ist es, daß nicht nur von dem allgemein ethischen Standpuncte des gemeinen Rechtes und des gesunden Menschenverstandes, sondern auch von dem speciell christlichen, offenbarungsgläubigen Standpuncte aus das Rechte geltend gemacht worden ist, wenn auch dießmal ohne sonderlichen Erfolg; betrübend ist es, daß die Staatsregierung, nach den von ihren Organen gegebenen Erklärungen, an einem System falscher und verderblicher Ansichten festhält, unter dessen Herrschaft nicht nur Kirche und Schule, Religion und Bildung nicht gedeihen können, sondern auch der Staat als solcher in eine von Jahr zu Jahr schwierigere Stellung kommen muß. Es wäre zu große Gutmüthigkeit, wenn man das Bestreben der preußischen Regierung, die bisherige Omnipotenz des Staates und namentlich das Recht der Staatsregierung auf die Leitung der Gewissen und Intelligenzen zu conserviren, ausschließlich dem Umstande zuschreiben wollte, daß diejenigen, welche dermalen die Regierung führen, selber an die dermalen grassirenden absolutistisch-radicalen Staatstheorien glauben; jedenfalls hat das Festhalten an der Tradition nicht minder in der allerdings sehr scheinbaren, aber bei tieferer Erwägung dennoch ganz falschen Reflexion einen Grund, daß eine Regierung, die nicht nur das Politische, sondern auch die Seelsorge und die Erziehung zu besorgen und die Geistlichen und Lehrer von sich abhängig gemacht hat, viel fester stehe und auch leichter zu führen sei, als eine Regierung, welche ihre Thätigkeit auf das politische Gebiet beschränkt; Alles in Allem genommen wird man aber doch annehmen dürfen, daß trotz der berüchtigten „preußischen Pfiffe" weniger ein bewußter Machiavellismus die Handlungsweise der preußischen Regierung in dieser Angelegenheit bestimme als die herrschende falsche Theorie von der Natur und Aufgabe des Staates, wozu noch kommt, daß ein so durchgreifender Systemwechsel, wie er statt haben müßte, wenn das Verhältniß der preußischen Regierung zu Kirche und Schule ein gesundes werden sollte, allerdings mit so großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, daß alle bloß conservativen Staatsmänner schon allein dieser Schwierigkeiten und der mit ihnen verbundenen Arbeit wegen vor einem solchen Systemwechsel zurückschrecken müssen. Wie groß und zahlreich aber auch die Veränderungen in der Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung des preußischen Staates (und der anderen deutschen Staaten) sein mögen, die nöthig werden würden, wenn das durch die Natur der Sache geforderte richtige Verhältniß zwischen dem Staate einerseits und Kirche und Schule andrerseits eintreten sollte, wir dürfen hoffen, daß über kurz oder lang die mit dem bisherigen Systeme verbundenen Uebel so groß und den Regierenden selbst so fühlbar werden, daß sie sich dem sanften Zwange des Ganges der Dinge fügen und thun werden, was eben nicht zu ändern ist. Das unter dem Namen der Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie auf den meisten Staatsuniversitäten gelehrte und dann durch die Litteratur und Presse verbreitete ekelhafte Gemisch von Absolutismus und Radicalismus, verbunden mit der hauptsächlich dem Staatskirchenwesen verdankten grauenhaften Unwissenheit

Digitized by Google

über das Wesen der Religion und der Kirche, legt übrigens der Annahme und Ausbreitung der richtigen Ansicht bei einem sehr großen Theile der Regierten vielleicht noch größere Hindernisse in den Weg als bei den Regierenden, da die Letzteren wenigstens sich nicht verhehlen können, daß die überlieferte Praxis nicht bloß Vortheile, sondern auch Nachtheile und zwar für sie selbst große Nachtheile hat, und es wird noch eines halben Dutzends solcher Landtage bedürfen, bis sich eine starke öffentliche Meinung für den Satz gebildet hat, daß die Beschränkung der Staatsregierungen auf die Besorgung der wirklichen Staatsgeschäfte, die vollständige Trennung des Religiösen und Kirchlichen vom Politischen, und die Ueberlassung der Sorge für die öffentliche Erziehung seitens des Staates an die bürgerliche Gesellschaft nicht im Interesse der Freiheit der Einzelnen oder gar der Ungebundenheit, sondern ganz besonders im wohlverstandenen Interesse der Religion, Bildung und Sittlichkeit, und nicht minder im Interesse der politischen Gesellschaft und sogar der Regierungen selbst verlangt wird. Wäre der Begriff der Polizei in Deutschland nicht über alle Grenzen hinaus getrieben und die Möglichkeit von Associationen zu öffentlichen — natürlich durchaus sittlichen — Zwecken nicht durchaus vernichtet, so möchte es nun an der Zeit sein, in Deutschland einen Verein für Befreiung der Religion und Bildung von dem über beide geworfenen Staatszwange zu organisiren, der durch Geldbeiträge der Mitglieder jedes Jahr ein paar Schriften hervorrufen und durch diese zur Erzeugung einer richtigen öffentlichen Meinung beitragen müßte. Da aber ein solcher Verein, da ein solches Wirken im heutigen Deutschland unmöglich ist, so mögen wenigstens diejenigen Einzelnen, welche zur Einsicht in die grauenhaften Folgen der in Theorie und Praxis herrschenden Staatsomnipotenz, namentlich des irreligiösen und antichristlichen Cäsareopapismus gekommen sind, nicht müde werden, diese ihre Erkenntniß nach Möglichkeit zu verbreiten, und dabei ganz besonders Sorge tragen, daß die von ihnen vertretene Sache auch einem weniger geschärften Auge als unterschieden von der Sache derjenigen sich darstelle, welche mit ihrer Opposition nicht wirkliche Freiheit für Religion und Bildung, sondern nur die Gewalt für Geltendmachung ihrer Partei wollen oder auch darum gegen die Verwaltung der Kirchen durch den Staat eifern, weil sie die sublime Entdeckung gemacht haben, daß Religion und Kirche überhaupt Dummheiten sind, von denen Notiz zu nehmen unter der Würde des Staates sei.

Wir verlassen nunmehr den Landtag, indem wir uns die Beleuchtung der namentlich von den Organen der Regierung vorgebrachten Ansichten für einen andern Zusammenhang vorbehalten, und kommen zu einigen derjenigen Thatsachen der letzten sechs Monate, in welchen die mit dem gegenwärtig herrschenden System der Staatsomnipotenz verbundenen, für alle Welt gleich unangenehmen übeln Folgen am deutlichsten zur Erscheinung kommen. Vielleicht sind diese Folgen für die Staatsregierung noch übler, wenn auch nicht so empfindlich, als für diejenigen Prediger und Lehrer, welche von den Maßregeln des Kirchen- und Schulregiments zu leiden haben, und beständen sie auch bloß darin, daß die Regierungsmaschine einen bedeutenden Theil ihrer Kraft, der unter andern Verhältnissen etwas Positives hätte schaffen können, jetzt dazu verbrauchen muß, um den Widerstand, welcher der Regierung entgegentritt, zu überwinden. Erwägt man dann, daß die Regierung es selber ist, welche diesen noch immer wachsenden Widerstand selbst hervorruft; daß die starke, nur mit Mühe zu überwindende Reibung, welche den Staatswagen in seinem Gange hemmt, das eigene Werk der Regierung ist; so wie, daß unter solchen Umständen diejenigen Angelegenheiten, welche der Natur der Sache nach nur von der Regierung besorgt werden können und deren Besorgung dringend nothwendig ist, theils ganz und gar versäumt, theils nur

Digitized by Google

ungenügend besorgt werden *, weil die dazu nöthigen Kräfte mit der undankbaren Arbeit beschäftigt sind, die Dogmen und Riten der officiellen Kirchen gegen Anfechtung und die der Intelligenz gesetzten Grenzen und Schranken vor Ueberschreitung zu bewahren; erwägt man alles Dieses, so denkt man unwillkürlich an den Goethe'schen Spruch:

„Wohl unglückselig ist der Mann,
Der unterläßt das, was er kann,
Und unterfängt sich, was er nicht versteht;
Kein Wunder, daß er zu Grunde geht."

Es fehlt zwar viel daran, daß Preußen der einzige deutsche Staat wäre, wo die Regierung durch die usurpirte Leitung der Gewissen und der Intelligenzen in Verlegenheiten aller Art kommt; wir wollen aber hier nur auf Preußen Rücksicht nehmen, da es denn doch unrecht wäre, die Staatsactionen einer Pornokratie, wie sie z. B. in Bayern zur Schande von ganz Deutschland besteht (um andere Beispiele zu übergehen), neben den Conflicten, in welche die preußische Regierung durch ihre Kirchen- und Culturpolitik mit der öffentlichen Meinung kommt, in Einem Athem zu nennen.

An die erste der hieher gehörigen Thatsachen — die Maßregeln gegen den Pfarrer Uhlich in Magdeburg und die Folgen derselben — braucht nur erinnert zu werden. Seit länger als einem halben Jahrhundert hat der mit dem Kirchen- und Schulregimente betraute Theil des Beamtenthums in einem großen Theile von Deutschland die theologischen und philosophischen Lehrstühle der Universitäten mit solchen Gelehrten besetzt, die fast alle aus dem Gedankenkreise des Zeitalters der Reformatoren und der lutherischen oder calvinischen Orthodoxie herausgetreten waren. Die von diesen Männern unterrichteten Prediger und Lehrer an höheren und niederen Schulen verbreiteten dann die „Aufklärung", den „Rationalismus", die „Philosophie" im Volke und unter der Jugend; den orthodoxen Resten der Kirche wurde durch die Vernichtung der Consistorien als selbständiger Kirchenämter und durch Einverleibung derselben in den „Organismus der Staatsbehörden" fast die Möglichkeit genommen, die einbrechende Fluth der Heterodoxie und Neologie aufzuhalten, vielmehr wurden die Staatskirchenbehörden meist mit solchen Männern besetzt, welche scharf darauf hielten, daß die ihrer Aufsicht unterstellten Prediger sammt und sonders „rationale" Leute wären **; und so ist es denn kein Wunder, wenn es mit der Zeit dahin gekommen ist, daß ganze Provinzen dasjenige, was vor drei- oder zweihundert Jahren in Deutschland als Christenthum und als die reine lutherische oder reformirte Lehre angesehen wurde, gar nicht mehr kennen, sich, wenn es ihnen dargestellt wird, davor entsetzen und schlechterdings nichts davon wissen wollen, vielmehr verlangen, daß der gewohnte Rationalismus als geltende Lehre der Landeskirche anerkannt werde. Nachdem nun ein fünfzigjähriges consequentes Bestreben der das Staatsmonopol der Administration der Gewissen und In-

* Man erinnere sich, daß in diesem Augenblicke in Oberschlesien Tausende Hungers sterben.

** Von den officiellen Quälereien, denen Prediger und Laien, die an der älteren Auffassung des Christenthums festhalten, im Bereiche der Herrschaft rationalistischer Kirchenpolizeibehörden da und dort ausgesetzt waren und sind, haben wir zu verschiedenen Malen Beispiele beigebracht; so eben berichten mehrere Zeitungen wieder etwas fast Unglaubliches aus Jena. Dort sollen einige Studirende einen Missionsverein gebildet haben, der auf Nordamerika wirken wollte; dieser Verein soll vom großherz. Cultusministerium verboten worden sein. Dabei wird bemerkt, im Großherzogthum Sachsen-Weimar seien Missionsvereine überhaupt nicht geduldet.

Digitized by Google

telligenzen verwaltenden aufgeklärten Bureaukratie und ihrer Werkzeuge — der Geistlichen und Lehrer — es glücklich dahin gebracht hat, die Mehrzahl der von der obrigkeitlich administrirten Cultur mehr oder weniger beleckten Köpfe nach Vorschrift zu façonniren und die Bürger und Bauern beinahe so aufgeklärt zu machen wie die Regierungsräthe, Professoren, Lehrer und Prediger es selber sind, nachdem man es glücklich so weit gebracht: da glauben in den obern socialen Regionen, wo das Wetter für die niederen Gegenden gemacht wird, einige Individuen zu bemerken, daß es doch, Alles wohl erwogen, ein Mißgriff der Kirchen- und Schulpolizei der letzten fünfzig Jahre gewesen sei, der Cultur die eingeschlagene Richtung zu geben, indem es doch um den Glauben der Massen eine gar bequeme und profitable Sache sei — „Sie denken, duckt er da, duckt er uns eben auch" —, und nun erhält die Administration der Gewissen und Intelligenzen plötzlich Contreordre und den Auftrag, den alten Glauben, wie er in den Symbolen des XVI. Jahrhunderts verzeichnet ist, mit Beförderung wieder in die Köpfe der Administrirten zu bringen*. Was gestern wahr hieß, ist

---

* Nicht selten erlebt man, daß gerade solche hochgestellte Individuen, deren Lebenspraxis von irgend welchem Einflusse irgend welcher Religion nicht die kleinste Spur zeigt, einen ganz besonderen Eifer zeigen, ihren Untergebenen die Abwerfung dessen, was ihnen als ein kirchliches Joch erscheint, unmöglich zu machen. Wie der hochselige Ludwig XIV. von Frankreich die Hugenotten und Jansenisten Gott als ein Opfer für seine eigenen Sünden darbrachte, ist bekannt. Dieses glorreiche Beispiel findet bis auf den heutigen Tag Nachahmer. Um dießmal von Kurhessen nicht zu reden, so hat das k. bayerische protestantische Oberconsistorium seit vielen Jahren den unter der Regierung des vorigen Königs von Oben herab beförderten und gepflegten Rationalismus mit allen einer Administration des heutigen Polizeistaates zu Gebote stehenden Mitteln unterdrückt; da nun seit einem Jahre auf andern Gebieten der k. bayerischen Staatsverwaltung durch die bekannte Ursache der bekannte Systemwechsel eingetreten ist, so ist ein Theil der rationalistischen Protestanten in Bayern vor einigen Wochen auf den Gedanken gekommen, Etwas von der neuen „Freiheit", welche die aus spanischem Adel stammende Bajadere den getreuen Bayern gebracht, könne auch ihnen zu Theil werden, und so ist eine Petition an den König gerichtet worden, worin derselbe gebeten wird, er möge den mit der Leitung der protestantischen Kirche in Bayern beauftragten königlichen Beamten befehlen, dem Rationalismus doch fortan auch ein bescheidenes Plätzchen zu gönnen. Wenn die gäng und gäben Ansichten vom Staate nicht ganz verrückt wären, so wäre es zunächst unmöglich, daß ein Mitglied der römisch-katholischen Kirche das Regiment einer protestantischen Kirche zu bestellen hätte. Bedenkt man nun aber weiter, daß die genannte Petition möglicherweise im Boudoir der Gräfin von Landsfeld gelesen und es möglicherweise vom Rathe dieser Egeria abhangen wird, ob man den weggejagten Professoren einige Consistorialräthe nachschicken oder ob man die Herrschaft der augsburgischen Confession aufrecht erhalten und die rationalistischen Petenten ab- und zur Ruhe verweisen soll; erwägt man dann, daß der sog. „christliche Staat", die Union der Kirche des Staates, solche Dinge in Monarchien von Zeit zu Zeit mit sich bringt: so sollte man doch meinen, nur diejenigen, welche erklärte Feinde der Religion, des Christenthums und der Kirche und dabei sehr unkluge Freunde des Staates sind, könnten für den sog. christlichen Staat sein. — — — Seitdem das Obige geschrieben, hat der Mangel an der pflichtmäßigen Achtung, den die Majorität der Münchener Studenten der Gräfin von Landsfeld und einem unter ihren Auspicien entstandenen neuen Studentencorps bewiesen, dessen erster Commers vom Ministerverweser des Innern und der hohen Beschützerin besucht war, S. M. von Bayern veranlaßt, die Münchener Universität plötzlich bis zum Herbste schließen zu lassen; dieser königliche Befehl ist aber den Münchner Bürgern denn doch gar zu spanisch vorgekommen, so daß einmal deutsch geredet worden ist, worauf der König dann nicht nur den Befehl zurückgenommen, sondern sogar die Gräfin von Landsfeld des Landes verwiesen hat — Alles ganz freiwillig. Es ist nicht unsere Schuld, sondern die Schuld derer, die Kirche und Schule an die Staatsregierungen verrathen haben.

Digitized by Google

heute falsch; was gestern als Wissenschaft galt, ist heute zum bloßen Raisonnement herabgesetzt; was gestern beim Kirchen- und Schulregiment zur Empfehlung gereichte, das macht heute zum Kirchen- und Schuldienst unfähig und setzt diejenigen, welche bereits im Dienste sind, der Maßregelung, und wenn diese nicht gefüge macht, der Absetzung aus. Wie Außerordentliches die Deutschen nun auch in der Geduld leisten, welch' ein Uebermaß von Unrecht und Unbilligkeit sie sich auch gefallen lassen, dießmal ist einem nicht ganz kleinen Theile die Galle übergelaufen und der Faden der Geduld gerissen, ja es hat sogar — mirabile dictu — unter den Subalternen der Kirchen- und Schulverwaltung — den Geistlichen und Lehrern — Einige gegeben, die auf die Gefahr hin, ihr „sicheres Brod" zu verlieren, die nunmehrige officielle Religion und Wissenschaft zurückgewiesen und an der von der Staatsraison für ungültig erklärten fest gehalten haben. Zu diesen Männern gehört nun auch der Pfarrer Uhlich in Magdeburg, den wir hier — obschon es der sog. freien Gemeinden bereits mehrere gibt — allein nennen, weil eine von ihm an den König von Preußen als den Oberbischof der k. preußischen Haus-, Hof- und Staatskirche gerichtete Vorstellung eine merkwürdige und lehrreiche Antwort des Königs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und eine nicht minder merkwürdige Antwort des Ministers an ihn selbst, sowie einige andere Erklärungen hervorgerufen hat, woraus wir zum Besten derjenigen Einiges mittheilen, welche den Satz, daß jedes Staatskirchenregiment die Religion irreligiös behandelt und eine Staatskirche nur den Schein, nicht aber das Wesen einer Kirche hat, leichter aus Thatsachen als aus bloßen Gründen begreifen möchten.

Vorstellung des Pfarrers Uhlich an den König:

„Mein König und mein Herr! Ew. königl. Maj. bitte ich um christliche Schonung und Geduld, und ich weiß, daß ich diese Bitte aus dem Herzen vieler Tausende spreche. Ew. Maj. erblicken in der evangelischen Kirche Ihres Landes eine Anstalt, welche unabänderlich auf dem Bekenntniß der Reformatoren ruhe. Ew. Maj. sind daher geneigt, in dem Verfahren derjenigen Geistlichen, welche dieß Bekenntniß nicht mehr zu dem ihrigen machen können und dieser Ueberzeugung gemäß ihr Amt verwalten, Untreue und Auflehnung gegen göttliche und menschliche Ordnung zu erblicken. Ew. Maj. Consistorium verfährt nach diesem Maßstabe; demnach ist meine Stellung, der der Behörde gegenüber, eine solche geworden, daß ich heute in meinem Amt allenfalls noch geduldet, morgen vielleicht schon mit Entfernung aus demselben bedroht bin. Hier ist es, wo ich um Schonung und Geduld bitte. Ich bin auf der königl. Universität Halle von Rationalisten zum Geistlichen gebildet; ich bin mit meiner offen ausgesprochenen Ansicht vom Christenthum in meine geistlichen Aemter eingeführt worden;

---

daß Huren und andere Canaille in der Pädagog. Revue erwähnt werden müssen; die Details der schmutzigen Geschichte im nächsten Hefte. Obgleich durch die Verjagung der Gräfin von Landsfeld aus Bayern, wenn nicht etwa der König, wie bei einer ähnlichen Gelegenheit der vorige Kurfürst von Hessen, ihr nach Italien folgen und von dort aus regieren will, die oben angenommene Möglichkeit unmöglich geworden ist, so sehen wir uns doch nicht veranlaßt, die erste Hälfte dieser Note zu unterdrücken. — Die Gräfin von Landsfeld ist nicht die erste ihres Gleichen, die Minister macht und absetzt, sie wird auch nicht die letzte sein, und so lange man nicht dazu kommt, das Kirchen- und das Schulregiment gewählten Männern zu übertragen, denen man, wenn sie sich sichtlich verirren, das Amt entziehen kann, sondern es als ein Anhängsel des Staatsregimentes den Fürsten überläßt, die man um solcher Verirrungen willen nicht füglich gleich wegschickt, so lange ist die obige Supposition etwas, was täglich Wirklichkeit werden kann.

Digitized by Google

ich wirke darin seit 23 Jahren nicht ohne Segen, und weder meine Erfahrung noch mein Studium haben mich von meinem Rationalismus zurückgebracht. In demselben Falle sind viele Geistliche; unsere Auffassung des Christenthums theilen viele Tausende von Ew. Maj. Unterthanen, und unser Leben mag sich darüber ausweisen, ob wir darum schlechtere Unterthanen sind. Wir können irren, und Ew. Maj. können Recht haben, indem Sie wünschen, daß der Rationalismus vor dem Glauben der Reformatoren verschwinde. Der Rationalismus wird auch gewiß unterliegen und verschwinden, wenn er wirklich ein Feind des Christenthums ist. Aber das Evangelium reicht für seine Kämpfe nur eine einzige Waffe dar, das Schwert des Geistes, also Belehrung, Ueberwindung durch Gründe; und dessen scharfe Spitze kehrt es nur gegen Eine Klasse von Menschen, gegen die Heuchler.

„Wir rationalistischen Geistlichen befinden uns mitten in der evangelischen Kirche und haben uns nicht hineingeschlichen, sondern sind von den gesetzlichen Behörden hineingerufen worden, können uns auch bis heute nicht davon überzeugen, daß wir mit unserm Rationalismus nicht ihre wohlberechtigten Diener wären. Ist es nun nicht hart, wenn wir von unserer Behörde gedrängt und bedroht und dadurch in die schlimme Wahl hineingetrieben werden, entweder zu heucheln oder unsern Wirkungskreis wider unsere Ueberzeugung aufzugeben? Diejenigen von uns, welche bisher ungeachtet aller drohenden Zeichen blieben, was sie waren, sind sie nicht dem Dienste der Kirche und des Staates immer noch ersprießlicher als Diejenigen, denen es leicht wird, ihre Ueberzeugung nach den Umständen zu verändern? Was hilft das Bekenntniß, wenn der Glaube, also die redliche Gesinnung, die Treue fehlt? Ew. Maj. bitte ich flehentlich, gebieten Sie Ihren Behörden auf dem eingeschlagenen Wege Einhalt, und haben Sie Geduld mit uns. Wir sind ja Ihre Unterthanen; lassen Sie uns in unserm uns von Gott gegebenen König unsern väterlichen Beschützer erblicken. Die evangelische Kirche läuft bei dieser Schonung wahrlich nicht Gefahr. Unsere Stimme, wenn wir denn im Irrthume sind, wird vor der Macht der Wahrheit verhallen, wir werden eines Andern überzeugt werden oder aussterben, und die Rechtgläubigkeit wird einen zwar langsamern Sieg, aber einen Sieg nach christlicher Kampfesregel feiern. Jene Stimme, welche dort in Jerusalem im hohen Rathe noch eine Seltenheit war, darf wohl auf eine Stelle im Rathe christlicher Mächtigen Anspruch machen, die Stimme Gamaliel's: „Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen. Ist es aber aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet als die wider Gott streiten wollen." In tiefster Unterthänigkeit Ew. königl. Maj. getreuer Unterthan der Prediger (gez.) Uhlich. Magdeburg, den 16. April 1847."

Befehl des Königs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten:

„Ich übersende Ihnen hierbei eine Vorstellung des Pfarrers Uhlich in Magdeburg auf welche Sie ihn unter Mittheilung dieses Befehls zu bescheiden haben; der Uhlich nennt sich einen Rationalisten. Ich weiß, daß es viele Rationalisten unter den Geistlichen der evangelischen Kirche gibt, und unter ihnen sehr ehrenwerthe Männer; das Kirchenregiment läßt sie unangefochten, weil ihre Glaubensansicht ihnen gestattet, sich in dem Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche zu halten und nicht als offene Bekämpfer derselben und ihrer Lehre aufzutreten; für den individuellen Glauben hat das Kirchenregiment keine Inquisition; es ist aber seines Amtes, gegen solche Lehrer der Kirche einzuschreiten, welche wider das Bekenntniß derselben kämpfend auftreten in Schrift und Predigt, in Liturgie oder Verwaltung der Sacramente, in Volksvorträgen endlich, in welchen sie über die Grenzen ihres Berufs hinausgreifen, und der Pfarrer Uhlich steht seit lange unter solchen in den vordersten Reihen der Agitatoren. Da

Digitized by Google

der ꝛc. Uhlich sich auf sein Gewissen beruft, so wird dasselbe ihm gesagt haben, daß es sich mit gutem Gewissen auch nicht verträgt, Namen und Autorität eines Dieners der evangelischen Kirche zu mißbrauchen zu dem Versuch, diese Kirche zu verwirren und den Glauben ihrer Glieder zu untergraben. Es steht ihm frei, ein Diener seiner Lehre zu bleiben, wenn er sich mit der evangelischen Kirche nicht zu vertragen vermag, aber nicht als Lehrer der Kirche selbst, welche ein anderes Bekenntniß als das seinige hat, das sie nicht aufzugeben gesonnen und bei welchem sie zu schützen meine Pflicht ist. Mein Patent vom 30. März d. J. hat Jedem, dem sein Gewissen verwehrt, seine Gemeinde im Bekenntniß der Kirche zu stärken, den Weg gezeigt, aus diesem Conflict zu kommen, ohne in den andern erwähnten Gewissenswiderspruch zu verfallen. Dem Pfarrer Uhlich muß es daher überlassen bleiben, ob er diesen Weg erwählen oder ob er, wie die Menge der rationalistischen Geistlichen, sich den Ordnungen der Kirche und den Forderungen des Amtes, nach welchem er sich nennt, friedsam und ohne agitatorisches Streben fügen will. In beiden Fällen wird er vor jeder Anfechtung vollkommen sicher sein. Berlin, den 30. April 1847. (Gez.) Friedrich Wilhelm."

Bescheid des Ministers an den Pfarrer Uhlich:

„Ew. Hochehrwürden haben sich in einer Immediatvorstellung vom 16. v. M. an des Königs Maj. gewendet und um „Schonung und Geduld" gebeten. Des Königs Maj. haben hierauf unter dem 30. desf. M. das Weitere an mich zu erlassen geruht und bin ich ermächtigt, Ihnen eine vollständige Abschrift dieses allerhöchsten Erlasses, wie mittels der beigefügten Anlage geschieht, mitzutheilen. Ew. Hochehrwürden werden hieraus ersehen, in welcher Weise das in der evangelischen Landeskirche zu Recht bestehende Kirchenregiment seine Pflicht und Aufgabe erfassen muß, und welches die Obliegenheit des einzelnen Geistlichen ist. Dem Kirchenregiment liegt es ob, das Bekenntniß evangelischen Glaubens, auf welches die Kirche gegründet ist, und die Ordnungen, welche in ihr im hiesigen Lande verfassungsmäßig eingeführt sind, zu schützen. Dem Geistlichen, welcher Amt und Beruf in dieser Kirche empfangen hat, liegt es ob, das Bekenntniß und die Ordnungen seiner Kirche zu ehren und seine Stellung nicht zum Stützpunkte feindlichen Angriffs gegen beide zu benutzen. Diese Pflicht wird von der großen Gesammtheit der evangelischen Geistlichen des Landes richtig erkannt und gewürdigt. Das Bekenntniß und die Ordnungen der Kirche werden von ihnen geehrt und gehalten, und nur in wenigen Fällen hat das Kirchenregiment sich in die unabweisbare Nothwendigkeit versetzt gesehen, einem offenen Auflehnen gegen die kirchliche Ordnung mit den ihm anvertrauten Mitteln kirchlicher Zucht entgegenzutreten. Diese Achtung gegen das Bekenntniß und dieser Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche, von deren Erweisung den einzelnen Geistlichen zu entbinden mit der Pflicht des Kirchenregimentes sich nicht verträgt, läßt der Freiheit der Forschung und Ueberzeugung einen weiten Raum. Es besteht unter der Zahl Derer, welche das Bekenntniß und die Ordnung der Kirche in Ehren halten, eine Mannigfaltigkeit der Richtungen und Auffassungen. Viele unter ihnen, und unter diesen wackere und achtungswerthe Geistliche, nehmen für sich die Bezeichnung eines Rationalisten in Anspruch; Andere haben einen andern Standpunkt. Das Kirchenregiment achtet es nicht für seinen Beruf, der Mannigfaltigkeit in der Aneignung des geoffenbarten Heils mit Mitteln äußerlicher Zucht in der Kirche entgegenzutreten; es vertraut der einenden Kraft des Geistes Gottes und seines Wortes. Wem das mit der Ehrfurcht gegen das Bekenntniß und dem Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche vereinbare Maß christlicher Freiheit genügt hat in ihr keine Anfechtung zu befahren. Dagegen darf die Kirche auf ihrem eigenen

Digitized by Google

Boden und in den von ihr selbst verliehenen Aemtern einem Bestreben, ihr Bekenntniß und ihre Ordnungen zu zerstören, auf keine Weise Raum geben. Sie kann es nicht gestatten, daß in Schrift und Predigt und in Volksvorträgen ihr Bekenntniß von ihren eigenen Dienern mit Geringschätzung behandelt, daß in der Liturgie und in der Verwaltung der Sacramente ihre Ordnungen nach dem Gefallen der einzelnen Geistlichen verändert oder die Massen zu einer Reform in der Kirche aufgerufen werden. Dem Kirchenregiment ist auch hierin, wie Ew. Hochehrwürden seit Jahren an sich selbst zu erfahren Gelegenheit gehabt haben, das Verlangen nicht fremd, durch Langmuth und Schonung zu heilen. Es würde aber, zu einer schließlichen Entscheidung gedrungen, nicht umhin können, einem solchen Verhalten, als einem ordnungswidrigen, entschieden entgegenzutreten und ihm den Raum innerhalb der in der Kirche bestehenden Aemter zu versagen.

„Für eine Auffassung, welche hierin sich in keiner Weise mit der in der Kirche bestehenden Ordnung zu versöhnen vermöchte, würde, so schmerzlich auch das Kirchenregiment einen jeden Abfall von der Kirche stets empfinden muß, doch kein anderer Weg übrig sein als die von der bürgerlichen Gesetzgebung des Landes in dem allerhöchsten Patente vom 30. Mai d. J. geöffnete Freiheit des Ausscheidens. Ew. Hochehrwürden wollen nach den Ihnen hier vorliegenden Momenten mit sorgfältiger Erwägung Ihres wirklichen Standpunkts zu dem Bekenntniß und den Ordnungen der evangelischen Kirche nunmehr ermessen, was Ihr Gewissen von Ihnen fordert, zu thun, und was die Pflicht dem Regimente der evangelischen Kirche auferlegt, seinerseits nicht zu unterlassen. Berlin, 7. Mai 1847. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (Gez.) Eichhorn."

Die bald nach diesem Schriftwechsel erfolgte Suspension des Pfarrers Uhlich rief eine von 800 Magdeburgern unterzeichnete Erklärung und in Breslau eine ähnliche Erklärung von vielen Bürgern hervor, in denen endlich das Richtige ausgesprochen war. Die Magdeburger Protestanten sagten: „Wir erkennen ein „zu Rechte bestehendes Kirchenregiment", in dessen Namen das Consistorium handelt, nicht an; ein solches können wir uns nur denken, wenn es durch eine wahre Repräsentation der Gemeinden* verfassungsmäßig zu Stande gekommen wäre; mit Entrüstung aber sehen wir, wie die Partei, die jenes handhabt, sich ausschließlich als die Kirche, uns als unselbständige Massen, als Unmündige in Sachen des Glaubens bezeichnet und unter dem Vorwande, die Rechte der Kirche zu wahren, unsere heiligsten Rechte angreift." Die Breslauer drückten sich noch verständlicher aus, so daß jetzt ein Proceß gegen sie eingeleitet werden soll und der Rheinische Beobachter sie schon im Voraus als Majestätsverbrecher und Aufrührer verurtheilt hat. Es mag sein, daß sich im Preußischen Landrecht ein und der andere § findet, nach welchem Derjenige, der das Staatsoberhaupt nicht auch als Oberbischof der sog. evangelischen Landeskirche anerkennen will, von den Criminalgerichten bestraft werden kann (auch unter den römischen Imperatoren

* In einer der Sitzungen des 1846 von der preußischen Regierung unter dem Namen einer Generalsynode nach Berlin berufenen Staatskirchenrathes legte der Minister bei Gelegenheit einer von Mühlhausen eingelaufenen Adresse das kostbare Geständniß ab, das Kirchenregiment hätte gar nicht auf den Einfall kommen können, die Laien, welche es neben den zu hörenden Geistlichen und Consistorialen auch habe zu Rathe ziehen wollen, von den Gemeinden wählen zu lassen, „da Kirchengemeinden in den östlichen Provinzen noch nicht organisirt, sondern erst in der Fortbildung der Verfassung zu schaffen wären." Da möchte man denn doch wirklich „die Hände über dem Kopf zusammenschlagen."

Digitized by Google

mußte ja dem Cäsar geopfert und die Adoration geleistet werden); daraus folgt aber nichts anderes, als daß Diejenigen, welche ein solches Landrecht gaben, von der sclavischen Gesinnung Derjenigen, denen es geboten werden durfte, die stärkste Ueberzeugung haben mußten. Wenn die preußischen Protestanten in politischer und kirchlicher Einsicht und in bürgerlichem Muthe einmal etwas gewachsen sein werden, so werden sie derjenigen Polizeibehörde, die jetzt neben der Culturpolizei auch das Regiment über Kirche und Schule führt *, mit dürren Worten erklären, daß

1. ihre Kirche keinem ihrer Mitglieder seiner nichtkirchlichen Eigenschaften wegen ein Vorrecht einräume, demnach der König, wenn er sich zu ihrer Kirche halten wolle, sich gefallen lassen müsse, in derselben jedem andern Mitgliede der Kirche gleich zu stehen;
2. der König, wenn ihm diese Stellung in ihrer Kirche nicht gefalle und er neben seinem königlichen Amte auch ein Kirchenamt führen, bischöfliche Rechte ausüben, Agenden machen oder machen lassen wolle u. s. w., eine eigene Religionsgesellschaft stiften und zusehen möge, solche Leute zu einer eigenen Kirche zu vereinigen, welche geneigt wären, ihm diese kirchliche Stellung zuzugestehen;
3. ihre Kirche dem Staate keine andere Gewalt über sie zugestehe als die allgemeine Polizeigewalt, das Recht der polizeilichen Aufsicht. **

---

* Diese Bezeichnung ist seit einigen Tagen nicht mehr genau. Eine kön. Verordnung stellt nämlich, nachdem vor Kurzem in den Provinzen eigene Provinzial-Consistorien der evangelischen Landeskirche eingerichtet worden waren, ein Centralregiment dieser Landeskirche, ein Oberconsistorium, auf, womit, wie die „gute Presse" sich ausdrückt, die dieser sog. Kirche versprochene „sehr freie Verfassung" ihren „Schlußstein" erhalten hat. Leider geht es uns mit dieser „freien Verfassung" der sog. Landeskirche, wie den Herren Camphausen und v. Vincke mit dem „christlichen Staate" — wir verstehen Nichts davon; wir haben schlechterdings keine Vorstellung davon, wie die genannte Kirche dadurch freier geworden sein soll, daß nicht die Mitglieder derselben das Kirchenregiment den durch Frömmigkeit und Weisheit Ausgezeichnetsten aus ihrer Mitte übertragen, sondern nach wie vor es der König ist, wenn auch jetzt — nach der kirchenrechtlichen Fiction — als **summus episcopus**, der das Kirchenregiment nach seinem Ermessen bestellt; und wenn wir dann lesen, daß der Präsident des vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten abgezweigten neuen Oberconsistoriums eben wieder der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten ist, — während man doch wenigstens den neuen Provinzial-Consistorien einen Schein von Selbständigkeit gegeben hat —, so verstehen wir von der ganzen Maßregel noch weniger als Nichts, so daß wir sie schlechterdings für unmöglich erklären würden, wenn sie nicht wirklich wäre. (In parenthesi sei bemerkt, daß unsere Bedenken von dem Umstande, daß das Cultusministerium dermalen so und nicht anders besetzt ist, ganz unabhängig sind und wir mit denjenigen schlechterdings Nichts zu thun haben, die nicht die Herrschaft des Staates über Kirche und Schule überhaupt, sondern nur das tadeln, daß diese Herrschaft dermalen nicht in den Händen eines Vertreters ihrer Ansichten ist.)

** Die maßlose Herrschsucht der Regierenden, der Sclavensinn der Regierten, verbunden mit den von einer theils feilen, theils toll gewordenen Afterwissenschaft aufgebrachten und verbreiteten absurden Ansichten von Staat und Kirche haben es dahin gebracht, daß sich im heutigen Deutschland und in deutscher Sprache gar keine Formel mehr finden läßt, wodurch ein Zustand billiger Freiheit bezeichnet werden könnte. Um nicht den gerechten Vorwurf auf uns zu laden, als wollten wir den omnipotenten Staat zum impotenten machen, und verlangten die Anarchie, müssen wir natürlich dem Staate, dem wir die von absolutistischen und radicalen Publicisten und Sophisten erfundene „Kirchengewalt" und „Culturgewalt" abstreiten, die Polizeigewalt zugestehen; nun hat aber der Absolutismus und der Radicalismus dieser Polizeigewalt eine so fabelhafte Ausdehnung gegeben, daß der heutige Polizeistaat ganz gemächlich auf seine Kirchen- und Culturgewalt verzichten könnte und Kirche und Schule doch in absoluter

Digitized by Google

Die 800 Magdeburger, welche den erwähnten Protest unterzeichnet hatten, scheinen die Ansicht der Minorität ausgesprochen zu haben; die Majorität der Stadt — Mitglieder der sechs ständischen Pfarrgemeinden, der Domgemeinde und der Friedrichsstädter Gemeinde, im Ganzen etwa 20,000 Unterschriften — wandte sich noch einmal (Ende September) bittend an den König, jedoch ohne Erfolg. Die mündliche Antwort des Königs, die in der späteren officiellen Fassung mehrere Stellen nicht enthielt, welche die Deputirten gehört hatten, vertröstet die Magdeburger mit der „sehr freien Verfassung der Kirche, welche vorbereitet werde", und meint dann, „Uhlich und vielen seiner Anhänger sei es ja gelungen, die heil. Schrift in ihrer Weise zu interpretiren und sich über vieles ihrer Ansicht Widerstrebende hinwegzusetzen; Uhlich und die Unterzeichner würden auch das apostolische Glaubensbekenntniß in einer Weise interpretiren können, welche die angebliche Gewissensnoth beseitige." Welch einen Eindruck diese Insinuation auf das sittliche Gefühl der Magdeburger gemacht hat, lassen wir dahin gestellt; dem königlichen Rathe, auszuharren in der Kirche, ist aber ein beträchtlicher Theil der Magdeburger nicht gefolgt, vielmehr haben Tausende, der Nachtheile nicht achtend, die mit dem Austritte aus einer der beiden privilegirten Kirchen verbunden sind, dem Gerichte ihren Austritt aus der königlichen Haus-, Hof- und Staatskirche angezeigt und unter dem Schutze des Patents eine eigene Gemeinde gebildet, der denn auch Herr Uhlich nach einigem Zögern beigetreten ist. Die große Zahl der Austretenden scheint überrascht und einige Verlegenheit bereitet zu haben, denn die polizeiliche Anerkennung der neuen Gemeinde als einer geduldeten Religionsgesellschaft ist erst nach langer, langer Zeit und nach wiederholten Mahnungen erfolgt. Hätte man bei Erlassung des Patentes vermuthet, daß die Benutzung desselben eine so ausgedehnte sein würde, so hätte man sich vielleicht gehütet, auch nur diesen Schatten von Religionsfreiheit zu octroyiren.

Obgleich die kurze Geschichte der anderen freien Gemeinden und namentlich auch das Benehmen der Polizei gegen die sog. Deutsch-Katholiken noch manches interessante Datum zur Beurtheilung des Zustandes darböte, der entsteht, wenn der Staat Religion und Kirche unter die Gegenstände seiner Verwaltung aufnimmt, so mag es doch an dem aus Magdeburg Berichteten hier genügen. Wer Verstand hat, braucht nur den Einen Fall zu kennen, um die sittliche Unmöglichkeit alles Staatskirchenwesens für ein Volk, das eine gewisse Stufe der Bildung erreicht hat, deutlich zu sehen und zu begreifen, daß für einen ansehnlichen Theil der Deutschen der Zeitpunct eingetreten ist, wo entweder alle religiöse Einwirkung unmöglich werden * oder die Staatsregierung auf die Regierung der Kirche verzichten muß. Wir haben des Streites zwischen Orthodoxie

---

Abhängigkeit von der Regierung blieben. So lange diese Polizeigewalt nicht auf das durch die Natur der Sache geforderte Maß beschränkt wird; so lange der Staat jedes Beliebige (Bücher, Zeitungen, Minoritätskirchen, Unterrichtsanstalten, Gesellschaften zu Discussionen über öffentliche Angelegenheiten, Turngesellschaften, ja sogar Faschingsgesellschaften, überhaupt alles Mögliche) ohne Weiteres als „staatsgefährlich" verbieten kann, staatsgefährlich aber Alles ist, was die Polizei dafür erklärt: so lange würde auch die im Texte formulirte Beschränkung des Staates auf das polizeiliche Aufsichtsrecht über Kirche und Schule nicht einmal helfen, da dieses polizeiliche Aufsichtsrecht, wie es nicht nur in Berlin, Wien und Petersburg, sondern auch in Paris und Lausanne verstanden wird, vollkommen hinreicht, jede Kirche und jede Schule, die durch den Entschluß, nicht Dienstmagd der Staatsregierung zu sein, mißliebig würde, als staatsgefährlich zu unterdrücken.

* Die Berliner Allg. Kirchenzeitung berichtet, daß Sonntag den 9. Januar in der Sophienkirche zu Berlin, deren Parochie 40,000 Seelen zählt, der vormittägige Hauptgottesdienst in der Sacristei abgehalten wurde, ohne Liturgie, ohne Orgel, weil nur gegen 20 Kirchgänger zugegen waren.

Digitized by Google

und Rationalismus hierbei gar nicht gedacht, weil derselbe, wie sehr er auch die Hauptsache zu sein scheint, in Wahrheit nur Nebensache ist, worüber die Entscheidung außerordentlich leicht sein wird, sobald diejenigen, welche eine Kirche bilden, auch das Regiment dieser ihrer Kirche bestellen. Was die sehr gemischte Gesellschaft, oder richtiger, der sehr gemischte, nur durch äußere Ursachen zusammengehaltene Haufe ist und glaubt, welcher die evangelische Landeskirche in Preußen genannt wird, das kann Niemand so recht wissen, und darum ist der Streit zwischen den rationalistischen Pfarrern und Gemeinden einerseits und den nunmehr orthodoxen Staatsbehörden, welche königliche Consistorien heißen, gar nicht zu entscheiden; sobald diejenigen, welche desselben Glaubens leben, sich frei von aller Bevormundung und Einwirkung des Staates zu Kirchen vereinigen können, wie es seit einigen Jahren den Lutheranern in Preußen gestattet worden ist, werden Männer, wie Uhlich und Aehnliche, unschwer begreifen, daß sie nicht Prediger einer Kirche sein können, deren Mitglieder den älteren Offenbarungsglauben haben, und orthodoxe Prediger werden einsehen, daß für sie in einer Kirche, keine Stelle ist, deren Mitglieder dem Rationalismus huldigen.

Wir kommen nun zu den Folgen, welche die kirchliche Politik der preußischen Regierung für die Schulen und namentlich diejenigen Schulmänner hat, welche aus einer der privilegirten Kirchen austreten. Drei Ministerialverfügungen, welche vorschreiben, wie es in diesem Falle gehalten werden soll, stehen unten (IV), wenn nicht in diesem, dann im nächsten Hefte.

Wir beginnen mit einigen Thatsachen, welche von Königsberg berichtet werden.

Die erste betrifft den ehemaligen Divisionsprediger, jetzt Prediger einer von ihm gegründeten freien Gemeinde, Dr. Rupp. Derselbe gab in einer Privaterziehungsanstalt bisher den Religionsunterricht. Der Vorsteherin derselben ist vor Kurzem durch die Regierung der Befehl zugegangen, dem Dr. Rupp den Religionsunterricht zu entziehen, widrigenfalls die Schule sofort geschlossen und der Vorsteherin die Concession zur Haltung einer Schule genommen werden würde.

Ein ähnlicher Fall betrifft den suspendirten Prediger der französischen Gemeinde, Herrn Detroit, der auch eine französische h. Töchterschule dirigirt, die aber Privatanstalt ist. Auch diesem ist auf Befehl des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten untersagt, in dieser Anstalt den Religionsunterricht zu ertheilen.

Wäre die Ministerialverfügung vom 4. Sept. v. J., das Verhältniß der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend, nicht ganz so elastisch wie fast alle preußischen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen es sind, in denen es immer einen Passus gibt, der den Regierenden gestattet, für besondere Fälle von dem Verfügten abzusehen und nach eigenem Ermessen zu handeln: so möchte man zwischen dieser Verfügung und jenen beiden Verboten einen Widerspruch sehen. Davon kann aber keine Rede sein. Es werden eben bei dem Unterrichte der Herren Rupp und Detroit „Bedenken obwalten", und mehr bedarf es nicht, um das Verbot auch nach jener Verfügung zu rechtfertigen.

Der dritte Fall betrifft den Director der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Sauter und den Subrecter Wechsler an der Burgschule, also zwei Lehrer an öffentlichen Schulen, denen die Ministerialverfügung vom 8. Mai v. J. gilt. Nun sind zwar die Herren Sauter und Wechsler kurze Zeit Mitglieder der Rupp'schen freien Gemeinde gewesen, aber als kluge Männer bald wieder ausgetreten und in den Schooß der allein anstellungsfähig machenden officiellen Kirche zurückgekehrt, so daß man glauben sollte, die erwähnte Ministerialverfügung finde auf sie keine Anwendung; zufällig aber haben sich die Genannten auch bei der politischen Opposition, die seit einer

Digitized by Google

Reihe von Jahren in Königsberg sich geregt hat, mehr oder weniger betheiligt, und dieß scheint Veranlassung gegeben zu haben, ihrem Glauben schärfer nachzuforschen. Die Behörden wollten nämlich wissen, die Herren Sauter und Wechsler seien nicht darum von der Rupp'schen Gemeinde wieder ab- und der Staatskirche wieder zugefallen, weil sie (um mit den Worten eines larmoyanten Hirtenbriefes zu reden, den der Präsident des königl. Consistoriums zu Magdeburg vor Kurzem an die von ihm administrirten Gewissen erlassen hat) „zur Erkenntniß der Wahrheit gelangt und freudig zur Kirche und ihrem beseligenden Bekenntniß zurückgekehrt" seien, sondern darum, weil sie gefunden, daß die Rupp'sche Gemeinde im Regiren noch nicht weit genug gehe. Die Herren Sauter und Wechsler haben nun zwar als gut dressirte Beamte, wie sie früher auf den ersten Wink von der Rupp'schen Gemeinde zurückgetreten waren, auch bei dieser polizeilichen Untersuchung ihres Glaubens in der officiellen Phraseologie geantwortet* und damit eigentlich mehr geleistet als das Kirchenregiment nach den oben mitgetheilten Aeußerungen, wonach es „für den individuellen Glauben keine Inquisition hat", sogar von den Pfarrern der Staatskirche verlangt; nichtsdestoweniger scheint wenigstens Herr Sauter von seinem Amte entfernt werden zu sollen.

Die gegen diesen Mann successive genommenen Maßregeln sind bemerkenswerth.

Erstens beantragte die Regierung beim Kammergerichte die Criminaluntersuchung auf Hochverrath gegen ihn, weil er in einer Gesellschaft, die dem von der Festung zurückkehrenden Litteraten Walesrode ein Festessen gab, ein Freiligrathsches Gedicht vorgelesen hatte. Der Staatsanwalt fand den Antrag nicht hinreichend begründet.

Zweitens forderte die Regierung das Oberlandesgericht in Königsberg auf, Herrn Sauter „wegen Erregung von Mißvergnügen" zur Untersuchung zu ziehen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Drittens begann eine Disciplinaruntersuchung gegen das gesammte Verhalten des Dir. Sauter. Neun und dreißig Visitationsbesuche des Seminardir. Steeger und des Militäroberpredigers Consentius hatten kein Resultat, worauf das Provinzialschulcollegium Niederschlagung der Untersuchung beantragte. Diesen Antrag verwarf

Viertens der Minister, indem er nun von sich aus die Suspension des Dir. Sauter (im November) aussprach und die Fortsetzung der Untersuchung befahl. Mit der Suspension war die Entziehung des halben Gehaltes ausgesprochen; die Majorität der Stadtverordneten beschloß indessen, Herrn Sauter bis zur Entscheidung der Sache das ganze Gehalt zu lassen. Ein Lehrer, Namens Bender, der Stadtverordneter ist und als solcher Ansichten über die vorliegende Sache ausgesprochen hatte, die mit den Ansichten des Ministeriums nicht übereinstimmen, wurde wegen seiner Meinungsäußerung vor einen seiner Oberen geladen und eingeschüchtert.

Ob der Sauter'sche Handel ein Trauer- oder ein Lustspiel werden wird, kommt nunmehr auf den noch fehlenden fünften Act an.

Von Königsberg gehen wir nach Breslau, der Metropolis des Deutsch-Katholicismus. Es gibt dort an der Universität und den höheren Schulen mehrere längst angestellte Lehrer, die von der römisch-katholischen Kirche zur deutsch-katholischen über-

---

* Die Sache ist nicht ganz klar. Während der Rhein. Beobachter vor wenigen Tagen berichtete, die Herren Sauter und Wechsler hätten in einer Königsberger Zeitung Erklärungen erlassen, nach welchen Herr Sauter an Dr. Rupp eine entfernte Hinneigung zum Communismus, Herr Wechsler aber Weiber-Emancipations-Ideen bemerkt haben wolle, bringen andre Blätter die Notiz, die Herren Sauter und Wechsler hätten gegen die ihnen zugeschriebenen Erklärungen als eine Verfälschung ihrer vor der Behörde abgegebenen Aeußerungen protestirt.

Digitized by Google

gegangen sind, auch hatte man bis zur Erlassung des Religionspatentes nicht Anstand genommen, deutsch-katholische Candidaten als Praktikanten zuzulassen. Nach Erlassung des Patents und der Ministerialverfügung, welche die aus einer der anerkannten Landeskirchen ausscheidenden Lehrer für unfähig zur Fortführung ihres Amtes erklärt, fieng das Breslauer Provincialschulcollegium die neue Praxis damit an, daß es einen deutsch-katholischen Schulamtscandidaten, der am Elisabeth-Gymnasium sein Probejahr abhalten wollte, nicht zuließ (wogegen der Magistrat remonstrirt hat)*; folgerichtig hätte der nächste Schritt die Absetzung der zum Deutsch-Katholicismus übergetretenen Lehrer sein müssen, dieser Schritt ist aber bisher nicht gethan worden — die schlechte Presse will wissen, weil der Oberpräsident vorgestellt habe, daß eine solche Absetzung bei dem Zustande der Gemüther in Breslau nicht räthlich sei. Wie es sich damit verhält, müssen wir dahingestellt sein lassen; nach dem Wortlaute der genannten Ministerialverfügung müßten allerdings die zu den Deutsch-Katholiken übergetretenen Lehrer schon abgesetzt sein: wenn die Verfügung ihnen gegenüber wirkungslos bleibt, so hat das vielleicht weniger in der Furcht der Regierung vor einer Breslauer Revolution als möglicherweise darin seinen Grund, daß die Verfügung eigentlich und hauptsächlich gegen diejenigen Lehrer gerichtet ist, die Lust haben könnten, die königliche Kirche zu verlassen.

Wir schließen mit einer Thatsache, die im December aus Nordhausen berichtet wurde und an die wir noch immer nicht glauben können. Auch dort hat sich nämlich eine freie Gemeinde gebildet und es liegt in der Natur der Sache, daß die Söhne der Mitglieder derselben den Unterricht in der Religionslehre der officiellen Kirche, welchen die öffentlichen Schulen geben, nicht genießen wollen. Nun soll in Nordhausen ein Rescript angekommen sein, welches bestimme, daß die Schüler des Gymnasiums, welche am Religionsunterrichte keinen Theil nehmen, vom Besuche des Gymnasiums ausgeschlossen sein sollen. Wir haben schon bei Lesung der Landtagsverhandlungen die preußischen Juden glücklich gepriesen, daß die Staatsregierung ihnen ihre Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten bis auf einen gewissen Grad überläßt und bedauert, daß die Christen in Preußen weniger glücklich sind; ist die mitgetheilte Thatsache richtig, so haben vor Allem die aus der königl. Kirche Ausscheidenden zu beklagen, daß man sie weniger gut behandelt als die Juden. Ein junger Jude konnte immer für sein Geld ein Gymnasium besuchen, ohne an dem Religionsunterrichte Theil zu nehmen. — Hoffentlich kann indeß die Nordhäuser Nachricht widerlegt werden.

Damit sei es für dießmal genug. Da wir nicht einmal sicher sind, ob die in diesem Artikel erwähnten Patente, Gesetze und Verfügungen noch in diesem Hefte Raum finden werden, so mögen einige Betrachtungen, welche die Landtagsverhandlungen und die mitgetheilten Thatsachen in uns aufgeregt haben, um so eher warten. Mögen die wohlgesinnten Anhänger des Staatskirchen- und Staatsschulwesens das Wenige, was hier aus Vielem hervorgehoben ist, bedenken und sich selber sagen, wie der Baum beschaffen sein muß, der solche Früchte trägt.

---

* Derselbe hat, nach einer kürzlich von der Schles. Ztg. gebrachten Notiz, seitdem zum zweitenmale convertirt und zwar dießmal zur evangelischen Landeskirche, und wird nun als Hülfslehrer am Elisabeth-Gymnasium angestellt werden. Der junge Mann hat offenbar Talent.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

Nro 4. April 1848.

I. Pädagogische Zeitung.

Zürich, 21. März. — Ich habe im vorigen Jahre (Bd. XVI, S. 67—69; der geneigte Leser wolle dort und ebend. S. 130—131 vergleichen) den April gepriesen, den Eröffner der nur zu lange unter dem Eishauche der Bureaukratie geschlossen gebliebenen Knospen; heuer ist es der März, den jeder treue Deutsche zu preisen hat, dieser herrliche März, dessen Iden vor ungefähr 1900 Jahren in Rom bloß einem Tyrannen den Untergang brachten, während dießmal in kaum vierzehn Tagen, von den Calenden des März bis zu dem Tage vor den Iden, die Tyrannei in Deutschland und mit ihr das Band von dem Herzen des im treuen Heinrich unserer Märchen vorgestellten deutschen Volkes gebrochen worden ist. Der Schlag auf Schlag erfolgende Sturz des Absolutismus und seiner Handlanger, der zu Frankfurt versammelten Diplomatie und der Bureaukratie, in Karlsruhe, Frankfurt, Stuttgart, München, Darmstadt, Wiesbaden, Homburg, Cassel, Siegmaringen, Hechingen, Gotha, Coburg, Weimar, Meiningen, Altenburg, Dresden, Rudolstadt, Sondershausen, Dessau, Bremen, Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Detmold, Bückeburg, Arolsen und am Ende sogar in Reuß-Schleiz-Greiz und Lobenstein, alles das konnte denen, die weiter sahen, doch nur eine halbe Freude, eine mit Trauer und Angst und Sorge gemischte Freude gewähren; nun aber die prächtigen Wiener die Akropolis des Absolutismus überwältigt haben, nun ist die Angst vor einer möglichen Reaction oder gar einer Spaltung Deutschlands von unsern Herzen genommen: welche Gräuel das **delirium tremens** des preußischen Absolutismus in den letzten Tagen auch noch vollbracht habe oder in diesem Augenblicke noch vollbringe, die Prahlereien des „mächtigen Herrn", der sich nicht „imponiren" ließ und den „keine Macht der Erde je bewegen sollte, das **natürliche** Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein **conventionelles**, constitutionelles zu wandeln", gelten jetzt gerade so viel als ein paar Paragraphen der hegelschen oder schellingschen Sophistik — **fata viam invenient**; will der König von Preußen nicht mit der deutschen Nation gehen, so wird sie ohne ihn ihren Weg und **nöthigenfalls** aus dem Könige von Preußen wieder einen Markgrafen von Brandenburg machen. **Nöthig** ist nur, daß die zur preußischen Monarchie vereinten Lande mit den andern deutschen Landen zu einem großen und mächtigen Deutschland vereinigt seien; in einem deutschen Bundesstaate behelfen wir uns zur Noth ohne die bisherige Einrichtung, nach welcher Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien zu einer vom Hause Hohenzollern beherrschten Monarchie vereinigt sind. Damit will ich in keiner Weise den Wunsch ausgesprochen haben, daß der jetzige preußische Staat sich auflöse oder von der Nation

Digitized by Google

aufgelöst werde; im Gegentheil wünsche ich, daß in nicht zwei Jahren die Liv-, Kur- und Esthländer Abgeordnete zum preußischen und zum deutschen Parlament zu schicken haben *; ich rede nur von dem traurigen Falle, wo der König von Preußen auch in der letzten elften Stunde sich nicht zur Arbeit im Weinberge der Nation dingen lassen und so das alte Lehniner vaticinium wahr machen wollte. Wen Gott verderben will, dem nimmt er die Vernunft. Gebe der Himmel, daß die Lenker des „Staates der Intelligenz" so viel Intelligenz unter sich zusammen aufgebracht haben, um wenigstens zu einer Stunde, wo es noch nicht zu spät war, das letzte Blatt der Sibylla zu kaufen, das ihnen vom Rhein her gebracht worden sein wird!

Schul- und Universitätsnachrichten, Notizen über vertheilte Orden und bewilligte Gehaltszulagen an Schulmänner werden die Leser in diesem Hefte nicht erwarten und auch im folgenden noch nicht finden — wohl aber wieder vom Juli an. Ich könnte wirklich nicht sagen, daß mich die Absetzung Louis Philipps und die Aufrichtung der Republik in Frankreich überrascht und sonderlich bewegt hätte **: der Generalkrach aber in Deutschland, dieses — wofür wir den Eisenbahnen einen guten Theil unsers Dankes schuldig sind — blitzschnelle und einmüthige Handeln, dieses Wunder, auf das ich in meinem Unmuthe nicht zu hoffen gewagt hatte, das hat mich seit drei Wochen in einer Aufregung und Spannung erhalten und erhält mich, bis die Nachricht hier ist, daß der König von Preußen freiwillig oder gezwungen der **Majestas populi germanici** gehuldigt hat, noch immer in einer Gemüthsbewegung, bei welcher kein Arbeiten möglich war und ist. Mit Mühe habe ich die zwei Artikel, die von mir in diesem Hefte sind, während dieser Unruhe zu Ende gebracht. Für diese zweite Abtheilung war ein schon vor einem Monate geschriebener, S. 107—108 n. angekündigter Artikel bestimmt, eine skandalöse Geschichte des k. bayerischen Schulregimentes von der Ent-

---

* Wenn Oesterreich, Preußen und Schweden, dazu die Polen (denen Preußen für freiwillige Abtretung von Posen mit zehn oder zwölf Millionen aus seinem Staatsschatze zu Hülfe kommen müßte) mit Rußland bald die Abrechnung beginnen, so muß, neben den **avulsa imperii hungarici** Bosnien und Serbien, die Wallachei, die Moldau und Bessarabien, mit den Donaumündungen in zwei Jahren deutsch und Finnland wieder schwedisch sein. Mit dem Besitze der Donauländer ist dann auch unsere Proletarierfrage mehr als halb gelöst.

** Das soll nicht heißen, als hätte ich vor einem Monate gewußt, daß just die Bankettfrage der orleanistischen Wirthschaft ein Ende machen und Frankreich die förmliche Republik bringen würde; ich habe auch dafür gehalten, bis zum Tode Louis Philipps möge sich das Bestehende allenfalls halten: ich habe aber seit zehn Jahren nicht mehr geglaubt, daß es sich werde länger halten lassen. Ich schrieb vor zwölf Jahren (Geschichte der franz. Nationallitteratur seit 1789. Erster Band, Berlin 1837, S. 143: „Wenn vor der Hand die bürgerliche Monarchie nichts von den Republicanern zu fürchten hat, weil in der That die Republicaner die Republik unmöglich gemacht haben, so kann man doch nicht sicher sein, daß das abstracte Band, ohne allen sittlichen Einschlag, welches die Bourgeoisie an den Thron fesselt, nicht unmerklich loser werden und endlich reißen könnte. So viel ist gewiß, die Majorität der Bourgeoisie, auf welche sich die jetzige Monarchie stützt, sieht den Thron nur als ein Schutzdach für ihr Vermögen, Gewerbe, Sicherheit u. s. w. an; es ist die Furcht vor den Proletariern, welche monarchisch macht; die Monarchie hat so zu sagen zur Bourgeoisie gesagt, was der Astrolog Ludwigs XI. zu diesem sagte, daß er just drei Tage vor dem Könige sterben werde. Würde die Bourgeoisie einmal zu der Ansicht kommen, daß ihre Existenz unter einem Präsidenten eben so gesichert wäre als unter einem Könige, so kann man nicht für die Folgen stehen." Und S. 130: ..... „so wäre die Republik fertig, und es bedürfte dann nur des kleinsten Anstoßes, um den König mit einem Präsidenten zu vertauschen."

Digitized by Google

lassung des Ministers Abel im Februar 1847 bis zur Entlassung der Gräfin von Landsfeld im Februar 1848, der wohl die Entlassung des nachgerade unmöglich gewordenen Königs, die vor Allem im Interesse des Königthums zu wünschen ist, bald folgen wird. Dieser Artikel ist jetzt, wo die Träger des bisherigen Absolutismus das so oft gehörte

„Nicht Roß, nicht Reisige,
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehn" u. s. w.

endlich begriffen und sich hoffentlich zu Herzen genommen haben werden, nicht mehr zeitgemäß, und so unterdrücke ich ihn. So lange der Absolutismus in Deutschland aufrecht stand und die Freiheit darnieder lag, so lange mußte Sturm auf denselben gelaufen werden; jetzt wo, wie es den Anschein hat, die Uhr des Absolutismus in Deutschland abgelaufen, wo aber die noch problematische Freiheit (denn der Radicalismus wird den Absolutismus beerben wollen) mit der gewissen Schwächung aller und jeder obrigkeitlichen Autorität hat erkauft werden müssen, das arcanum imperii verloren gegangen* und das Regieren für die nächsten Jahre unsäglich erschwert ist (gerade das ist einer der Gründe, die einen rechtschaffenen Krieg mit Rußland, der viele böse Säfte ableiten würde, jetzt wünschenswerth machen) — jetzt werden die Leser es in der Ordnung finden, wenn ich nunmehr die Todten ihre Todten begraben lasse, der herben, schroffen, stechenden Polemik gegen den Absolutismus (er müßte dann wieder aufleben) entsage, und das Beispiel befolge, das uns im Buche Nehemiah vorgehalten ist. Die Mauern unseres wieder erstehenden heiligen deutschen Reiches aufbauen zu helfen, bin ich als Schulmeister freilich nicht berufen; aber an der Schule wie sie für die frei gewordenen Deutschen ein Bedürfniß sein wird, will ich bauen helfen, und zwar nicht nur, wie ich es auch bisher, theils in diesen Blättern, theils in besondern Schriften gethan, sondern selbst mit Hand anlegend. Ich habe von jeher zu sehr den Willen der Majorität respectirt, um öffentlich oder heimlich an dem gewaltsamen Umsturze einer Regierungsart, welche sich mein Vaterland gefallen ließ, mitzuarbeiten; da ich aber für meine Person, wie genügsam ich auch übrigens bin, doch etwas mehr Freiheit brauche, als in den letzten zehn Jahren in Deutschland, namentlich in Preußen, erhältlich war: so bin ich eben weggegangen. Jetzt ist der Platz eines Deutschen in Deutschland, und da S. K. Hoheit der Großherzog von Sachsen vor einigen Tagen

---

* Vielleicht erinnern sich jetzt einige der Herren in Berlin, mit denen ich im vorigen September über den grausenhaften Eindruck sprach, den Preußen und namentlich Berlin auf mich gemacht hatte, meiner Worte. (Ich schreibe in einem Augenblicke, wo nach den neuesten Zeitungsnachrichten ein Theil der Berliner Bevölkerung seit mehreren Tagen ganz plan- und darum sinn- und zwecklos das Militär angreift, und die Regierung eben so sinn- und zwecklos das Militär gebraucht. Ich habe so wenig gegen eine förmliche Revolution, wenn nun einmal nichts anders als diese ultima ratio übrig bleibt, als ich gegen eine chirurgische Operation habe, wenn sie nöthig ist; dieses gedankenlose Gebahren aber hat etwas Empörendes). Ich sagte ihnen damals, daß ich lieber in Peru und Chili wohnen möchte, denn dort bebe nur die physische Welt; in Berlin aber wanke die sittliche, und seitdem ich es jetzt wieder gesehen, hätte ich unsern schweizerischen Radicalen schon eine mentale Abbitte geleistet. Man begriff damals meine Beklemmung nicht, meinte, daß ich durch eine zu schwarze Brille sähe. Jetzt hat man den Commentar zu meinem Texte. Jetzt wird man auch vielleicht und nicht bloß in Preußen einräumen, daß die Früchte einer vom Staate administrirten Religion und Bildung bitter sind.

Digitized by Google

die ſchon vor einigen Monaten auf mich gefallene Wahl des Stadtrathes zu Eiſenach zum Director der dortigen Realſchule und der erſten Bürgerſchule gnädigſt beſtätigt hat, ſo iſt mein Platz für die nächſten Jahre, ſo Gott will, in Eiſenach.

Da ich, um die Schlußprüfungen der dortigen Schulen zu hören, ſchon in wenigen Tagen Zürich verlaſſen muß, ſo kann ich auch für die zweite Abtheilung des Mai- und Juniheftes keine Schul- und Univerſitätsnachrichten geben; hoffentlich gelingt es mir, in den nächſten Wochen für die Beſorgung eines Theiles der Redactionsgeſchäfte einen ſachkundigen Gehülfen zu finden. Noch vor wenigen Wochen war mir das monatliche Regiſtriren der Incongruitäten in der laufenden deutſchen Schulgeſchichte ſo unerträglich geworden, daß ich die Revue mit Ende dieſes Jahres eingehen zu laſſen beſchloſſen hatte; wie jetzt die Sachen ſtehen, dünkt mich, Deutſchland könne ſie noch für einige Jahre gebrauchen *.

Mgr.

II. Pädagogiſche Zuſtände und Rückblicke.

Wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika höhere Unterrichtsanſtalten entſtehen. — Agaſſiz und die Lawrence-Scientific-School an der Harvard-Univerſity zu Cambridge bei Boſton.

Boſton, 6. Dec. In einem frühern Brief über das Lowellinſtitut zu Boſton erwähnte ich der Vorleſungen des Hrn. Prof. Agaſſiz über Naturgeſchichte, und bemerkte mit welchem außerordentlichen Beifall dieſelben aufgenommen wurden, wie Leute aus allen Ständen von nah und fern herbeiſtrömten um den gefeierten Lecturer zu hören. Wer das Glück hat Prof. Agaſſiz perſönlich zu kennen, wird ſich kaum darüber wundern, denn nur wenige beſitzen in ſolchem Grade wie er die Gabe die eigene Begeiſterung für die Wiſſenſchaft Andern und ſelbſt den wenig Vorbereiteten mitzutheilen. Der Enthuſiasmus iſt ſeitdem nicht im geringſten erkaltet und, was weſentlicher iſt, die erfreulichſten Folgen davon laſſen ſich überall wahrnehmen. Die Saat die Prof. Agaſſiz ausſtreute hat bereits gekeimt, und beginnt ſich in reicher Fülle auf dieſem jugendlichen kräftigen Boden zu entfalten.

Als das wichtigſte Ereigniß im geiſtigen Gebiet iſt die Gründung einer ſpeciellen Schule für angewandte phyſikaliſche und Naturwiſſenſchaften an der Univerſität zu Cambridge zu betrachten. Das Harvard-College oder die Harvard-Univerſität zu Cambridge bei Boſton iſt bekanntlich die angeſehenſte und bedeutendſte wiſſenſchaftliche Anſtalt in den Vereinigten Staaten. Es werden dort alle Zweige der Wiſſenſchaft und ſomit auch Naturwiſſenſchaft gelehrt, zum Theil von ſehr tüchtigen Männern, wie namentlich Pierce für Aſtronomie und Gray für Botanik. Da jedoch die litterariſchen Studien von den realiſtiſchen nicht getrennt ſind, ſo konnte bisher, wie in den meiſten

---

* Ich bitte die Herren Mitarbeiter in Norddeutſchland, ihre Zuſendungen, die nicht durch die Poſt, ſondern durch Buchhändlergelegenheit gehen, an Frohberger in Leipzig zu adreſſiren, der ſie mir wöchentlich nach Eiſenach ſchicken wird. — Zuſendungen aus der Schweiz wird Herr Schultheß nach wie vor in Empfang nehmen und an mich beſorgen. Ueber Zuſendungen aus Süddeutſchland nächſtens; vorläufig bitte ich, dieſelben nach Wahl nach Zürich oder Leipzig zu ſenden.

Digitized by Google

Anstalten Europa's, nur Unvollständiges geleistet werden, denn wie bei uns nehmen die Sprachstudien den ersten Rang ein, und, seltsam genug, die Amerikaner bei all ihrem praktischen Sinn halten vielleicht noch fester wie wir an der Classicität. *

Indeß war durch die von den meisten Staaten veranstalteten geologischen Aufnahmen die Aufmerksamkeit des Publikums vielfach auf die mineralogischen Reichthümer des Bodens gerichtet worden. Das Bedürfniß naturhistorischer Studien machte sich immer mehr fühlbar und die Zweckmäßigkeit einer Specialschule für realistische Wissenschaft war mehrfach besprochen worden. Man erschrack aber vor den Kosten, die eine solche Anstalt, wenn sie des Landes und der Universität würdig sein sollte, verursachen würde. Erst zu Anfang dieses Jahres wurde ernstlich daran gedacht, und ich glaube behaupten zu können, daß Agassiz's Gegenwart und die Begeisterung für Naturwissenschaften, die er im Publicum erweckt hat, nicht ohne Einfluß darauf gewesen sind.

Die Vorsteher der Universität benutzten diese günstige Stimmung um die Sache vor das Publicum zu bringen, und es dauerte nicht lange, so trat ein Bürger von Boston, Hr. Abbot-Lawrence — ein Name den jeder Neu-Engländer kennt und ehrt — mit einer Dotation von fünfzigtausend Dollars vor. Darauf hin wurde die Schule unmittelbar organisirt und erhielt den Namen der Lawrence-Scientific-School. Die erste Professur, die der Zoologie und Geologie, wurde Hrn. Professor Agassiz angetragen, welcher sie nach einiger Unterhandlung angenommen hat. Zur Professur der Chemie wurde Hr. Horsford, ein Schüler Liebigs, ernannt. Zu gleicher Zeit wurde eine Professur der Architektur dekretirt, und Hr. Jeffries-Wyman, einer der ausgezeichnetsten Naturforscher dieses Continents, zur Professur der vergleichenden Anatomie berufen. Die Professur für Feldmessung ist noch nicht besetzt.

In einer wissenschaftlichen Schule ist es aber nicht mit der Ernennung von Professoren gethan; Sammlungen und Laboratorien sind unentbehrliche Bedingungen zum Gelingen. Auch für diese wurde Sorge getragen. Das chemische Laboratorium soll, wie ich höre, nach dem Modell desjenigen von Gießen gebaut werden, aber größer sein. Nur der Umstand, daß der Horsford'sche Plan um das zweifache die ursprünglich dafür bestimmte Summe übersteigt, hat es verhindert, daß das Laboratorium noch nicht fertig dasteht. Darum aber verzweifelt Niemand an der Ausführung desselben. „Die öffentliche Meinung ist einmal dafür, sagte mir Horsford, mehr bedarf es nicht. Das Geld wird sich schon finden." So war es in der That mit dem Observatorium, so ist es dieses Jahr mit dem Museum in Boston gewesen und so wird es mit dem Laboratorium ergehen, welches ein würdiges Seitenstück zu diesen beiden schönen Anstalten zu werden verspricht. Trotzdem hört man nicht selten die Amerikaner klagen, daß das republikanische Princip der Entwickelung von höhern Lehranstalten ungünstig sei, indem der Staat

* Ein guter Scholar zu sein gilt überall für eine große Auszeichnung, und wer es versteht mit lateinischen Sentenzen gehörig um sich zu werfen gilt leicht für ein sehr gelehrtes Haus. Selbst die Frauen nehmen darauf Rücksicht, wenigstens in Neu-England. Es gibt wenige Damen aus der vornehmen Gesellschaft in Boston, die nicht Virgil und Ovid im Original gelesen haben. Welcher Nutzen für die Familie daraus entspringt ist mir bis jetzt noch nicht klar geworden. Indeß muß ich zum Lob unserer Damen bekennen, daß sie ihre Gelehrsamkeit nicht zur Schau tragen, und wenn hin und wieder davon die Rede ist, so sprechen sie darüber ohne alle Affectation. Der Blaustrumpf tritt nur selten zum Vorschein.

Digitized by Google

nichts thun könne für solche Zwecke. Ich aber möchte fragen ob nicht gerade in dieser Unabhängigkeit vom Staat ein großer Vorzug liegt, insofern die Wissenschaft ein für allemal vor fremdartigen Einflüssen geschützt ist. Eine unmittelbare Folge davon ist, daß sich hier zu Lande die Lehrer und Professoren viel weniger um Politik kümmern als in Europa, was an und für sich schon ein großer Vortheil ist.

Professor Agassiz wird seine Vorlesungen an der Lawrence-Scientific-School nächstes Frühjahr beginnen. Mittlerweile hat er von allen Theilen der Vereinigten Staaten und selbst von Canada Aufforderungen zu öffentlichen Vorträgen erhalten. Nur wenigen ist er im Stande zu entsprechen. Ueberall aber wo er bis jetzt gelesen hat, hat er, wie in Boston, den allergrößten Beifall geerntet. In New-York war sein Auditorium ein auserlesenes, zum Theil aus Damen bestehend, ein schönes und begeisterndes Auditorium fürwahr! Daß aber auch das größere Publicum an diesen Vorlesungen einen warmen Antheil nahm, werden Sie aus dem Umstand entnehmen, daß zwei der Haupttagesblätter, der Courrier and Enquirer und die Tribune, ihre Stenographen hinsandten und den folgenden Tag die Lection in extenso publicirten. Die Tribune begnügte sich nicht damit, sondern reproducirte auch in Holzschnitten sämmtliche Umrißfiguren, die der Lehrer an der Tafel zeichnete! Wie seltsam klang es nicht unsern Ohren, wenn wir Tags darauf die Jungen in der Straße schreien hörten: **Prof. Agassiz 6th Lecture with fine drawings, only two Cents.**

Außer dieser allgemein zoologischen Vorlesung gab Prof. Agassiz auch eine specielle Vorlesung in der medicinischen Schule über Entwickelungsgeschichte, welcher sämmtliche Professoren und Studenten beiwohnten, sowie eine große Zahl von praktischen Aerzten. Es war dieß eine fast unbekannte Wissenschaft in der neuen Welt. Nur einige wenige Mediciner waren mit den Haupterscheinungen in der Entwickelung des Hühnereies vertraut. Daß man aber die Gesetze der Entwickelung durch alle Classen des Thierreichs verfolgt habe, daß die Embryologie bereits zu einer umfassenden Wissenschaft herangewachsen sei, davon hatten die Amerikaner kaum eine Ahnung, eben so wenig wie die meisten englischen und französischen Gelehrten. Mit Freude haben wir gehört, wie bei dieser Gelegenheit Prof. Agassiz unserer vaterländischen Gelehrten gedachte, indem er die Embryologie eine deutsche Wissenschaft nannte und sie als das Ergebniß deutschen Fleißes und deutscher Forschung darstellte. Es war dieß für uns um so erfreulicher, als wir nur zu oft gewahr werden mußten, daß sich die Amerikaner überhaupt eine durchaus falsche Vorstellung von Deutschland machen, das sie meist nur durch die Einwanderer kennen. *

---

* A. A. Z. Beil. 12. Jan. — Ohne je den Deutschen zu einer rohen Nachahmung amerikanischer Einrichtungen zu rathen, haben wir es doch für unsere Pflicht gehalten, von Zeit zu Zeit durch geeignete Mittheilungen über nordamerikanisches Unterrichtswesen auf die Art und Weise aufmerksam zu machen, wie man sich dort selber zu helfen weiß — was freilich bis zum heurigen Carneval, der hoffentlich auch unserer Bureaukratie eine Fasten ohne darauf folgende Ostern bringen wird, bei uns als staatsgefährlich in Gnaden verboten war; wir hoffen, diese Mittheilungen in Bälde nicht mehr denjenigen unserer politischen Zeitungen entlehnen zu müssen, welche in Nordamerika eigene Correspondenten halten, sondern eigene geben zu können. D. H.

Digitized by Google

IV. Archiv des Schulrechts.

Preußen.

K. Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und zu wissen: Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrechte ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirchen nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27, 31 und 112, Tit. 11, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts —, dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. — Inwiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandtniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Digitized by Google

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Beilage zum vorigen. Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

1. Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §§. 1—4, Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2, §. 74 sq. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40 u. 41, Thl. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und insoweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen. §§. 5, 6, 27—31 u. 112 ebendas.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§. 9 u. 10, Thl. II. Tit. 11, §§. 1—3, Thl. II. Tit. 6; eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft. §§. 11—14, Thl. II. Tit. 6. Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist, §. 4 ebendaselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern fürerst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staate nicht ausgebreitet werden. §§. 13—15,

Digitized by Google

Thl. II. Tit. 11. Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen Nichts enthalten, was dem zuwiderläuft. §. 21 ebend.

4. Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. §§. 22 u. 23 ebend. Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §§. 32 u. 33 ebend. Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besondern Concession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird. §§. 20, 29 ebend., §. 22, Thl. II. Tit. 6.

5. Die im Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 17, Thl. II. Tit. 11. Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats. §. 18 ebend. Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte. §. 165 ebend., §. 174 ebend., §§. 774 bis 777 ebend., §. 19 ebend., §§. 96 u. 97 ebend. In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Concurse besonderer Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt. §§. 228—234, Thl. II. Tit. 11, §§. 629—632, Thl. I. Tit. 9. Die zu einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen. §. 231, Thl. II. Tit. 11; §§. 260 u. 261 ebend., §. 418 ebend.

6. Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte in besonderem Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Concession (conf. §. 4). *

Zusatz zum Patent. K. Befehl an das Staatsministerium.

Wenn Ich in dem Patente vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besondern Religionsgesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestim-

* Interessant ist eine Aeußerung, welche S. M. der König von Preußen gegen eine Deputation von acht Pfarrgemeinden der Stadt Magdeburg über diese Bestimmungen des Landrechtes im October gethan hat. „Das Landrecht enthalte eine Reihe von Bestimmungen, welche Gewissensfreiheit in einem Maße zu begründen schienen, wie sie zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuches in Deutschland unbekannt gewesen sei. Eine andere Reihe von Paragraphen aber, in verschiedenen Titeln zerstreut, paralysire theilweise jene großen Gedanken dermaßen, daß der praktische Erfolg, so oft eine Veranlassung zu ihrer Anwendung da gewesen, gerade ein entgegengesetzter geworden sei."

Digitized by Google

mung — wie ich dem Staatsministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militär- oder Civilbeamter bloß deßhalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungschefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Circularverfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten an sämmtliche königl. Regierungen, die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen Schullehrerämter betreffend *.

Nachdem durch das Allerhöchste Patent vom 30. März d. J. und die an demselben Tage erlassene Verordnung die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patente den öffentlich aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maßregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eignen Dienst und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. Wie ich daher voraussetze, daß bisher schon, auch vor Erlaß des Allerhöchsten Patentes vom 30. März, wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Uebertritte zu den neu sich bildenden aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidenten-Vereinen stattgefunden haben sollten, die Uebergetretenen auch sofort freiwillig aus ihrem Amte ausgeschieden, event. dazu von der königlichen Regierung angehalten worden sind: so veranlasse ich die königl. Regierung, ernstlich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in jedem einzelnen Falle geschehe.

Dieselben Grundsätze sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein sollten, welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchenge-

* Fünf Tage früher erließen die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ein Circular an die Oberpräsidenten, worin denselben gemeldet wurde, daß in Folge einer königl. Cabinetsordre den katholischen Dissidenten in der Monarchie bis zur Regulirung der rechtlichen Verhältnisse derselben eine neue Erlaubniß zum Mitgebrauch einer evangelischen Kirche nicht weiter ertheilt werden solle.

Digitized by Google

meinden wesentlich in demselben Verhältniß stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringern Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungirt.

Was das Verhältniß der übrigen von der königl. Regierung ressortirenden Lehranstalten, welche mit einer oder der andern Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äußern Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidenten-Vereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres innern Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der andern dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntniß zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältniß, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäßig Simultananstalten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin Nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Allerhöchsten Patents vom 30. März sich bildenden Dissidenten-Vereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentlichen höhern Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.

Indem ich die königliche Regierung veranlasse, hinsichtlich der aus den anerkannten Landeskirchen fernerhin austretenden Lehrer oder Schulamtscandidaten nach den angegebenen Grundsätzen zu verfahren, will ich für den Fall, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk vor Erlaß des Allerhöchsten Patentes vom 30. März bereits Uebertritte von Lehrern stattgefunden haben sollten, ohne daß diese zugleich aus ihrem Amte ausgeschieden, den Bericht der königl. Regierung über die Lage der Sache in jedem einzelnen Fall erwarten. Berlin, den 8. Mai 1847. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten. Eichhorn.

Verfügung desselben Ministers an die königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die übrigen königl. Regierungen, betreffend den Einfluß des Uebertrittes zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes.

In den Berichten vom 1. Juli d. J. hat die königliche Regierung in Folge meiner Verfügung vom 8. Mai d. J. drei Fälle namhaft gemacht, in welchen Elementar-

Digitized by Google

schullehrer Ihres Verwaltungsbezirkes zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner übergetreten sind, ohne zugleich ihr Schullehreramt niedergelegt zu haben. Die königl. Regierung hat zugleich Entscheidung darüber nachgesucht, ob die Instruction vom 8. Mai d. J., nach welcher die in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 30. März d. J. aus einer der anerkannten Landeskirchen austretenden Individuen zu einem öffentlichen Schullehreramt nicht zugelassen werden sollen, auch auf den Uebertritt zu den sich getrennt haltenden Lutheranern, welcher einen Wechsel der Confession nicht involvire, Anwendung erleiden solle.

Der königlichen Regierung eröffne ich hierauf Folgendes. Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fall wohl denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen Anstoß gibt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß, und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentlichen Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterricht sich anschließen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchliche Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letztern nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disciplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung, oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur fernern Verwaltung des von ihm unter andern Voraussetzungen übernommenen besondern Schulamtes handeln.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze wolle die königl. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren. Berlin, den 24. Juli 1847. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. (gez.) Eichhorn.

Aus dem Gesetze vom 23. Juli 1847, die Verhältnisse der Juden betreffend.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen

Digitized by Google

Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist. Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen *, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senat und von den Aemtern eines Dekans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer andern vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatlehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß, beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund dießfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schulbehörden, Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden

---

* Dabei muß man wissen, daß Preußen 6 vollständige Universitäten hat, von denen
3 (Königsberg, Greifswalde und Halle) „evangelisch“ sind, so daß also ein Katholik an ihnen nicht lehren kann;
2 (Breslau und Bonn) paritätisch, deren Professoren also entweder Protestanten oder Katholiken sein müssen, und nur
1 (Berlin) in den Statuten Nichts über die Religion und Confession der Professoren bestimmt, so daß von 1808 bis 1847 in Berlin wirklich drei Katholiken — von denen einer bereits gestorben — zur Professur gelangt sind.
Niemand würde den Gesetzgeber gehindert haben, die veralteten Statuten vor Erlassung des Judengesetzes zu revidiren. Man vergleiche übrigens die Verhandlungen des vereinigten Landtages über den Entwurf dieses Gesetzes.

Digitized by Google

sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergibt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66 errichtete Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: 1. Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein. 2. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirkes allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt. 3. Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. 4. Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei. 5. Der Besuch der öffentlichen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

K. Sachsen.

Verfügung des Cultusministeriums: Lehrplan für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Gelehrtenschulen des Königreichs Sachsen.

§. 1. Zweck, Stellung und Grenzen des naturwissenschaftlichen Unterrichts auf den Gelehrtenschulen des Königreichs Sachsen sind im Wesentlichen bereits durch das für solche erlassene Regulativ vom 27. December 1846 * bestimmt worden.

Dieser Zweig der Bildung ist nothwendig, weil ein gewisser Grad naturwissenschaftlicher Kenntniß als Grundlage für die erfolgreiche Betreibung künftiger Fachstudien immer weniger entbehrt werden kann, empfiehlt sich aber vorzüglich auch dadurch,

* Es hat uns in der letzten Zeit überhaupt der Raum zu Mittheilung der zu dieser Rubrik gehörigen Actenstücke gefehlt, so daß wir in der nächsten Zeit Manches nachzutragen haben. Das „Regulativ für die Gelehrtenschulen des Königreichs Sachsen" (Leipzig, Teubner, 1847, VI u. 59 S. 8°.) konnte hier seiner Länge wegen nicht aufgenommen werden, und brauchte es nicht, weil es im Buchhandel erschienen ist. Der obige Lehrplan, über den wie über das Regulativ nächstens ein Artikel folgt, ist so kurz, daß wir ihn aufnehmen können.

Digitized by Google

daß in solchem, vermöge seines Stoffes, wie seiner Methode, ein eigenthümliches, höchst wichtiges, formales Bildungsmittel gegeben ist.

Dem entsprechend sind die Zöglinge der Gelehrtenschule durch einen, zwar elementaren, doch gründlichen, über die verschiedenen Zweige der Naturkunde sich verbreitenden, Unterricht in den Inhalt und Geist dieser Wissenschaft einzuführen.

§. 2. Der gedachte Unterricht hat sich zwar auf die Anfangsgründe der Naturwissenschaften zu beschränken, jedoch in ununterbrochener Folge durch alle Klassen der Gelehrtenschule, mit wöchentlich zwei Stunden in jeder zu erstrecken, wozu noch im Sommer regelmäßige Excursionen kommen.

§. 3. Der Lehrer soll sich durch die Fülle des Stoffes nicht verleiten lassen, dem Schüler mehr mitzutheilen, als dieser sich zur Klarheit und Sicherheit des Wissens zu bringen vermag, vielmehr denselben vor allem in den Geist empirischer Forschung einführen, welcher die neuere Naturwissenschaft charakterisirt.

Die Ergebnisse der Wissenschaft sind nicht als Fertiges historisch zu überliefern, sondern vor den Augen und unter Mitwirkung des Schülers zu entwickeln.

In dem beschreibenden Theile ist dieser anzuregen, selbst die wesentlichen Merkmale zu finden, das Gemeinsame, wie das Unterscheidende aufzusuchen und den vergleichenden Maßstab an die Erzeugnisse und Erscheinungen der Natur zu legen. In der Naturlehre hat der Lehrer dahin zu streben, daß der Schüler, von der Besonderheit der einzelnen Beobachtung ausgehend, analysirend, combinirend, von Satz zu Satz, von Aufgabe zu Aufgabe fortschreitend, bis zu der Allgemeinheit des Gesetzes geführt werde und von da aus wieder die besondern Fälle übersehen und beherrschen lerne; dergestalt, daß er auf diesem Wege nicht nur vor seinen Augen das Gebäude der Wissenschaft, so weit es ihm zugänglich ist, errichten sehe, sondern auch, so viel als möglich, an der Aufwerfung der nächsten Frage, an der Aufsuchung der Mittel zu ihrer Beantwortung seine eigene Kraft versuche. Wird der Unterricht in diesem Geiste ertheilt, so wird er auch jenen Ernst bewahren und dem Schüler jene Anstrengung zumuthen, welche fern von spielender Tändelei vielmehr die Kräfte des Geistes und des Willens übt und stärkt.

§. 4. Von hoher Wichtigkeit ist die richtige Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffs, damit weder zu wenig noch zu viel gegeben, das aber, was zu lehren ist, in einer dem, seiner Hauptrichtung nach formalen, Bildungsgange entsprechenden Folge gelehrt werde. Dieser Zweck wird am Angemessensten in folgender Weise erreicht werden können.

a. Naturbeschreibung bildet den natürlichen Ausgangspunkt des naturwissenschaftlichen Unterrichts. Der Schüler soll zuerst das Concrete mit aufmerksamem Blicke betrachten und in der ihn umgebenden Körperwelt sich orientiren lernen. Daher ist die Naturbeschreibung in den beiden Klassen des Progymnasiums (§. 16 des Regulativs) und in der untersten Klasse der Gelehrtenschulen zu lehren, Zoologie und Botanik in Sexta und Quinta, Mineralogie und Geologie in Quarta. Obgleich der naturgeschichtliche Unterricht auf dieser Stufe ein näheres Eingehen in den physiologischen Zusammenhang der Lebensfunctionen der organischen Wesen nicht erlaubt, so bleibt doch dem Lehrer für Erweckung und Regelung der Anschauung, wie für Befreundung mit der Natur ein reiches Feld geboten.

Die den Naturwissenschaften auf Gelehrtenschulen zugemessene Zeit gestattet nicht, in den obern Klassen die Naturgeschichte neben der Naturlehre fortzusetzen.

Digitized by Google

Excurſionen ſind indeß nicht nur mit den Schülern der untern Klaſſen zu veranſtalten, ſondern es iſt auch denen der obern Klaſſen, ſo weit thunlich, Gelegenheit und Anregung zur Theilnahme an denſelben zu geben.

b. Aſtronomie, mathematiſche und phyſiſche Geographie, einestheils beſchreibend und beobachtend, anderntheils auf die wirkenden Urſachen eingehend, bilden einen angemeſſenen Uebergang von der Naturbeſchreibung zur Naturlehre und ſind in Tertia vorzutragen.

c. Naturlehre, nämlich mechaniſche Naturlehre, Erläuterung der Hauptbegriffe der Chemie und die Lehre von den Imponderabilien ſind auf der Stufe zu lehren, wo theils die Fähigkeit zu einem abſtractern Denken, theils die nöthigen mathematiſchen Vorkenntniſſe gewonnen ſind, bilden daher die Aufgabe für Secunda und Prima.

§. 5. Die ſpeciellere Anordnung der einzelnen Penſa bleibt den Lehrern, unter Aufſicht der vorgeſetzten Behörde überlaſſen. Die in den folgenden §§. enthaltenen Angaben ſollen daher weniger im Einzelnen maßgebend ſein, als dazu dienen die beſondern Materien namhaft zu machen und deren Umfang und Anordnung im Allgemeinen zu bezeichnen. Hierbei iſt für die drei untern Claſſen, einſchließlich des Progymnaſii, nur ein jähriger, für die drei obern aber ein anderthalbjähriger Curſus angenommen worden. Wo die Theilung der einzelnen Claſſen in eine untere und obere Abtheilung oder die beſondere Anſicht des Lehrers eine andere Anordnung der Lehrcurſe wünſchenswerth erſcheinen läßt, iſt, ſofern die Aenderung weſentlicher Art iſt, die Genehmigung des Miniſterii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuholen.

§. 6. a. Naturbeſchreibung. Dieſer Unterricht hat mit der Zoologie und Botanik zu beginnen, nicht nur weil das Lebendige die Aufmerkſamkeit des Anfängers mehr feſſelt, ſondern auch weil bei den organiſchen Gebilden das Unterſcheidende und das Uebereinſtimmende mehr in die unmittelbare Anſchauung fällt. Die gleiche Rückſicht hat bei der für Sexta und Quinta zu treffenden Vertheilung des Lehrſtoffs nach den Claſſen des Thier- und Pflanzenreichs vorzuwalten. Es ſcheint daher z. B. angemeſſen in Sexta mit der Beſchreibung der höhern Thierclaſſen den Anfang zu machen.

Wegen der Benutzung lebender Pflanzen iſt ſowohl in Sexta als in Quinta die Botanik im Sommer, daher die Zoologie im Winter zu lehren.

Es wird für einen kundigen Lehrer keine Schwierigkeit haben, für diejenigen, welche wegen anderthalbjährigen Verweilens in einer Claſſe einen Abſchnitt zum zweiten Male hören, den wünſchenswerthen Grad von Abwechſelung in die Behandlung zu bringen.

In Quarta ſoll der Schüler in einem Curſus die wichtigſten Mineralgattungen mit den nöthigen Erläuterungen über ihre Zuſammenſetzung kennen lernen. Kryſtallographie kann hier nicht ausgeführt werden, doch ſind die hauptſächlichſten Formen zur Anſchauung zu bringen. In einem zweiten Curſus ſoll eine Darſtellung der Lagerung der Gebirgsarten und der Umwälzungen, welche die Erdrinde erlitten hat, gegeben werden. Wo die Gegend zu mineralogiſchen Excurſionen auffordert, wird der geologiſche Curſus ſich mehr für den Sommer eignen, dagegen die Oryktognoſie im Winter mit Hülfe der Sammlung zu lehren und im Sommer auf den Excurſionen zu üben ſein.

§. 7. b. Aſtronomie, mathematiſche und phyſiſche Geographie. Von den drei für Tertia beſtimmten Semeſtern iſt eines für Kenntniß des geſtirnten

Digitized by Google

Himmels und der scheinbaren Bewegung der Gestirne, nebst der daran sich knüpfenden mathematischen Geographie zu verwenden, ein zweites auf Beschreibung des Weltgebäudes (Elemente der theorischen und physischen Astronomie), wobei die im ersten Semester behandelten Gegenstände theils zur Wiederholung für die ältern, theils zur nothwendigen Erläuterung für die neu hinzugetretenen Schüler wieder aufzunehmen sind. Das dritte Semester ist für physische Geographie zu bestimmen, wobei die zu gebenden Erläuterungen über Gegenstände der Physik mehr aus Beobachtung als aus Experimenten zu entnehmen sind und als Vorbereitung für die Naturlehre auch insofern dienen, als es dadurch möglich wird, den Schüler in der folgenden Classe in jeden Cursus der Physik eintreten zu lassen, wie dieß durch die halbjährigen Versetzungen nothwendig wird.

§. 8. Naturlehre. Bei der Vertheilung des Lehrstoffs durch Secunda und Prima ist besonders darauf zu sehen, daß keiner der in Secunda zu lehrenden drei Abschnitte mehr mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse voraussetze, als diejenigen, welche der Schüler bis einschließlich Tertia gewonnen hat. Dieß wird durch folgende Anordnung zu erreichen sein.

In Secunda: 1. ein Semester für allgemeine Physik (allgemeine Eigenschaften, Cohäsion, Schwere), nebst den Grundzügen der Chemie —, denn wenn auch die Chemie nicht als besondere Wissenschaft in den Lehrplan der Gymnasien aufzunehmen ist, so ist es doch nöthig, dem Schüler durch eine passende Auswahl von Stoffen, Experimenten und Hinweisungen auf bekannte Erscheinungen eine Vorstellung von der materiellen Verschiedenheit der Körper und von den wichtigsten chemischen Processen, welche in der Natur und im täglichen Leben vorkommen, zu geben —; 2. ein Semester für die Lehre vom Gleichgewichte der schweren Körper, sowohl festen, als tropfbaren und luftförmigen Aggregatzustandes; 3. ein Semester für die Lehre von der Electricität, dem Galvanismus, Magnetismus und dem Zusammenhange dieser Kräfte.

In Prima: 1. ein Semester für die Bewegung der festen, auch tropfbaren Körper (Fall, Wurf, Pendel, Fliehkraft, Ausfluß, Wellen), nebst der Lehre vom Schalle; 2. ein Semester für die Lehre vom Lichte; 3. eines für Wärmelehre und Meteorologie. Der Lehrstoff der ersten Classe wird übrigens zu erweiternden Rückblicken auf die verschiedenen bis dahin behandelten Gegenstände der Naturwissenschaft, insbesondere der Astronomie, erwünschte Gelegenheit geben.

Herzogthum S. Meiningen-Hildburghausen.

Landesherrliche Verordnung betreffend die Befähigung zur Anstellung an den gelehrten Schulen.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen, haben für nöthig erachtet, im Betreff der Befähigung zur Anstellung an den gelehrten Schulen nähere Vorschriften zu erlassen, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1. Kein Candidat des gelehrten Schulwesens kann zur Anstellung an einem Gymnasium oder Progymnasium des Landes gelangen, bevor er in einer Prüfung seine Befähigung zum Lehrer an einer der genannten Schulanstalten dargethan hat.

Art. 2. Die Prüfungsgegenstände sind:

Digitized by Google

A. Sprachen:	B. Wissenschaften:
a. die deutsche,	a. Mathematik und praktisches Rechnen,
b. die lateinische,	b. Physik und Chemie,
c. die griechische,	c. Naturgeschichte,
d. die hebräische und	d. Geschichte und Geographie,
e. die französische.	e. Theologie,
	f. Philosophie.
	g. Pädagogik.

Bei jedem Examen sind nur diejenigen der genannten Prüfungsgegenstände zu behandeln, in denen der Examinand selbst in Folge seiner bisherigen Studien sich eine genügende wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit zutraut. Jedoch sollen Pädagogik und Philosophie allemal Gegenstände der Prüfung sein und diejenigen Candidaten, welche nicht Mathematik und Naturwissenschaften zum besondern Gegenstand ihrer Studien gewählt haben, immer auch in den beiden altclassischen Sprachen ein Examen zu bestehen haben. — Ferner wird die Anstellungsfähigkeit eines Candidaten im Schulfach nicht selten noch davon abhängig sein, daß er seine Studien auch auf die Theologie insoweit ausgedehnt habe, um in der Religion Unterricht ertheilen zu können.

Art. 3. Zu dem Examen haben sich die Schulamtscandidaten bei Unserm Consistorium schriftlich zu melden, und dabei diejenigen Prüfungsgegenstände anzugeben, in welchen sie eine Prüfung bestehen zu können glauben. Zugleich haben sie einzureichen:

1. ein Zeugniß, daß sie die Universität nach Absolvirung der gesetzlich verordneten Abiturientenprüfung mit der für die akademischen Studien erforderlichen Reife bezogen haben;
2. ein Zeugniß über das von ihnen vollendete dreijährige Universitätsstudium, über ihre sittliche Führung während ihres akademischen Cursus und über die von ihnen in dieser Zeit gehörten Vorlesungen;
3. wenn sie sich nicht sogleich nach dem Abgange von der Universität zur Prüfung melden, ein Zeugniß über ihren Lebenswandel und ihre bisherigen Beschäftigungen, welches von der Behörde, unter welcher sie gestanden haben, ausgestellt sein muß;
4. einen ausführlich abgefaßten Lebenslauf, welcher den Namen, die Herkunft, den Geburtsort, das Alter und die Confession des Candidaten angeben und über seinen Bildungsgang sowohl vor dem Besuch der Universität, als auch namentlich während seines akademischen Cursus und der darauf folgenden Zeit genaue Auskunft geben soll. Dieser Lebenslauf ist von denjenigen Candidaten, welche sich einer Prüfung in den altclassischen Sprachen zu unterziehen haben, in lateinischer Sprache abzufassen.

Art. 4. Zur Abhaltung der im Art. 1 verordneten Prüfung soll eine besondere Prüfungscommission in Hildburghausen bestehen, deren Vorstand das mit dem Referat des gelehrten Schulwesens beauftragte Mitglied Unseres Consistoriums und deren ordentliche Mitglieder die Directoren der beiden Landesgymnasien sein werden. Nöthigen Falles hat das Consistorium auf den Antrag des Dirigenten die Commission durch Einberufung außerordentlicher Mitglieder zu ergänzen. — Das Verfahren dieser Prüfung soll im Nähern durch eine von Unserm Consistorium der genannten Prüfungscommission zu ertheilende Instruction bestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 5. Das Examen soll in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in einer mündlichen Prüfung und in der Abhaltung einiger Probelectionen im Gymnasium bestehen.

Art. 6. Nach dem Ergebniß dieser verschiedenen Prüfungsweisen wird dem Candidaten ein von dem Director und den übrigen Mitgliedern der Commission unterschriebenes Prüfungszeugniß ausgestellt, welches namentlich und insbesondere enthalten muß:

a. die Bezeichnung derjenigen Doctrinen, in welchen der Candidat sich einer Prüfung unterstellt hat, und

b. ein genaues Urtheil über den Ausfall der Prüfung, aus welchem nicht bloß im Allgemeinen erhellt, ob der Candidat nach der Beschaffenheit und dem Grade seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Bildung für den Beruf eines Gymnasial- oder Progymnasiallehrers befähigt, sondern auch insbesondere, ob und bis zu welcher Classe eines Gymnasiums derselbe zur Ertheilung des Unterrichts in den bei der Prüfung behandelten Lehrfächern geschickt ist.

Art. 7. Ein zur Verwaltung eines solchen Lehramtes nicht fähig befundener Candidat ist zwar vorläufig abzuweisen, kann sich aber nach Ablauf eines Jahres zur nochmaligen Prüfung melden. — Eine wiederholte Abweisung ist aber unwiderruflich.

Art. 8. Ein vorschriftsmäßig geprüfter und für eine Lehrstelle an einem Gymnasium oder Progymnasium befähigt erklärter Schulamtscandidat soll zunächst während einjähriger Probezeit mit dem Unterrichte bei einer der gedachten Lehranstalten beschäftigt werden.

Art. 9. Es kann ihm zu diesem Behuf an einem Gymnasium oder Progymnasium eine solche Lehrstelle überwiesen werden, für welche ihm sein Prüfungszeugniß die Befähigung zuspricht. — Sollte ein Candidat oder ein schon angestellter Lehrer die Verleihung eines Lehramtes oder die Ueberweisung eines Lehrfaches nachsuchen, für welches derselbe eine genügende Befähigung in dem mit ihm abgehaltenen Examen nicht gezeigt hat; so hat er vor Allem in einer weitern Prüfung, deren Ausdehnung und Form in jedem einzelnen Falle Unser Consistorium bestimmen wird, zu erweisen, daß es ihm durch nachträgliche Bemühung gelungen ist, sich die für das fragliche Amt oder Fach erforderliche Lehrfähigkeit erworben zu haben. — Von dieser weitern Prüfung kann jedoch nach dem Ermessen des Consistoriums ausnahmsweise Umgang genommen werden, wenn nach dem Gutachten des Directors der betreffenden Schulanstalt oder sonst nicht zweifelhaft ist, daß ein für bestimmte Fächer angestellter Lehrer durch fortgesetztes Studium auch die Fähigkeit zum Unterricht in andern oder höhern Fächern sich erworben hat.

Art. 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 15. März 1847.

Bernhard Erich Freund.
von Krafft. von Werthern.

Instruction für die durch die höchste Verordnung über die Befähigung zur Anstellung an den gelehrten Schulen vom 15. März 1847 verordnete Prüfungs-Commission.

Mit Beziehung auf die höchste Verordnung über die Befähigung zur Anstellung an den gelehrten Schulen vom 15. v. M. wird der durch dasselbe verordneten

Prüfungscommission im Betreff des Verfahrens bei der Prüfung folgende Instruction ertheilt:

§. 1. Ist die Anmeldung eines Candidaten des gelehrten Schulamtes in der Art. 3 der Verordnung bestimmten Weise bei Uns geschehen und angenommen: so wird das Anmeldungsschreiben nebst den dazu gehörigen Beilagen von Uns an den Dirigenten der Prüfungscommission abgegeben werden. Der Prüfungsdirigent hat sodann Vortrag darüber im Collegium zu erstatten, worauf Wir nicht nur die Prüfungsgegenstände unter die einzelnen Mitglieder der Commission vertheilen, sondern auch nöthigenfalles die Commission durch Hinzufügung außerordentlicher Mitglieder ergänzen werden.

§. 2. Sobald die Vertheilung der Prüfungsgegenstände erfolgt, resp. auch die Commission durch außerordentliche Mitglieder ergänzt ist, so hat der Dirigent der Commission das Anmeldungsschreiben nebst den Beilagen sogleich bei den andern ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Commission in Umlauf zu bringen mit der Aufforderung, die von denselben nach §. 3 zu stellenden Prüfungsthemata ihm baldigst zuzusenden.

§. 3. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten sollen einerseits dessen stilistische Ausbildung für die schriftliche Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände in deutscher oder lateinischer Sprache erkennen lassen, anderseits aber auch und vorzüglich zeigen, bis zu welchem Grade der Wissenschaftlichkeit derselbe gelangt ist, sowohl hinsichtlich seiner philosophischen Bildung im Allgemeinen als auch insbesondere hinsichtlich seiner Fähigkeit, ein aus der von ihm vorzugsweise studirten Wissenschaft entnommenes Thema auf dem Wege methodisch geregelter Forschung mit selbstständigem und eindringendem Urtheil zu behandeln. Zu dem Ende sind von dem Candidaten in der Regel zwei Aufgaben zu fordern; die eine über ein philosophisches Thema, welches immer zugleich auf irgend ein pädagogisches Problem in Beziehung stehen möge, und die andere über einen Gegenstand gelehrter Forschung aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaft, welche der Candidat vorzugsweise studirt hat. Sollte ein Candidat in dem von ihm eingereichten Lebenslauf erklären, daß er dem Studium von zwei oder mehrern Doctrinen in gleicher Weise Zeit und Kraft gewidmet habe, so können ihm neben dem obengenannten philosophisch-pädagogischen Thema auch zwei oder mehrere Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, jedoch niemals so, daß aus dem Gebiete einer und derselben Wissenschaft mehr als eine Aufgabe entlehnt wird. Diese Aufgaben, welche immer mit Berücksichtigung der speciellen Richtung, die der Candidat seinen bisherigen Studien gegeben hat, gewählt werden mögen, sind jedesmal von denjenigen Mitgliedern der Commission zu stellen, welchen nach unserer Anordnung die Prüfung des Candidaten in den betreffenden Wissenschaften obliegt, und zwar sollen für jede Arbeit mehrere Aufgaben vorgeschlagen und dem Director der Commission zur Auswahl vorgelegt werden. Die philosophisch-pädagogische Arbeit ist allemal in deutscher Sprache abzufassen, die andere Arbeit ist, wenn sie auf das classische Alterthum Bezug hat, lateinisch, andern Falles aber deutsch, oder, wenn der Candidat dazu befähigt ist, auch französisch zu schreiben.

§. 4. Die nach §. 3 zu stellenden Themata zu den schriftlichen Arbeiten sind dem Examinanden von dem Dirigenten der Commission unverzüglich zuzufertigen. — Für die Ablieferungen der schriftlichen Arbeiten soll in jedem einzelnen Falle von der Prüfungscommission unter Berücksichtigung der Zahl und Art der Aufgaben, wie auch der äußern Verhältnisse des Candidaten ein Termin festgesetzt und dem Letztern von dem Director der Commission zugleich mit der Zufertigung der Themata bezeichnet werden. Sollte ein Candidat aus irgend einem Grunde die ihm aufgegebenen Arbeiten bis zu dem anberaumten Termine nicht fertigen zu können glauben, so hat er seine desfallsige Bitte um Verlängerung dieses Termins an den Director der Commission schriftlich zu richten, muß jedoch, wenn dieser das ihm vorgelegte Gesuch als nicht hinlänglich motivirt zurückweist, die Arbeiten bis zu dem anfänglich angesetzten Termine liefern. Jede dieser Arbeiten ist von demjenigen Mitgliede der Commission, welches die darin behandelte Aufgabe gestellt hat, schriftlich zu censiren und nächstdem bei den andern Mitgliedern der Commission in Umlauf zu bringen. — Nachdem dieß geschehen, so hat der Dirigent den Candidaten zur mündlichen Prüfung vorzuladen, welche, wenn nicht außerordentliche Umstände eine Verzögerung nöthig machen, spätestens drei Wochen nach Einlieferung der schriftlichen Arbeiten abzuhalten ist.

Digitized by Google

§. 5. Bevor jedoch die mündliche Prüfung beginnt, hat der Examinand, um erkennen zu lassen, in wie weit er einen wissenschaftlichen Gegenstand in kürzerer Zeit und lediglich mit den Mitteln seiner eigenen bereiten Kenntnisse zu bearbeiten im Stande sei, noch zwei Aufsätze ohne alle litterarische Hülfsmittel, einen jeden binnen einer vier- bis fünfstündigen Frist anzufertigen. Die Aufgaben, welche aus den von dem Examinanden vorzugsweise studirten Fächern zu wählen sind, werden von dem Director der Commission nach Verabredung mit den am Orte anwesenden Mitgliedern der Commission und nach erfolgter Zustimmung derselben gestellt und dem Examinanden von dem Consistorialsecretär erst dann mitgetheilt, wenn die Ausarbeitung zu beginnen hat. Ob zu den Aufgaben auch von den abwesenden Mitgliedern der Commission auf schriftlichem Wege Vorschläge einzuholen sein werden, wird dem Ermessen des Directors anheim gegeben.

§. 6. Die mündliche Prüfung soll den Umfang der speciellen Kenntnisse des Candidaten in den verschiedenen Prüfungsgegenständen ermitteln und zugleich darthun, inwieweit derselbe die dem Lehrer unentbehrliche Fertigkeit besitzt, sein Wissen sowohl mit Leichtigkeit zu verwenden, als auch klar und geordnet vorzutragen. Demgemäß soll die mündliche Prüfung nicht in der ausführlichen Besprechung einer vereinzelten Materie des jedesmaligen Prüfungsobjectes bestehen, sondern in möglichst umfassender Weise mit einem bald mehr, bald minder genauen Eingehen sich über alle wesentlichen Theile der eben behandelten Wissenschaft erstrecken. Zugleich ist die Prüfung so einzurichten, daß der Candidat Gelegenheit findet, sein Wissen nicht bloß in kurzen Antworten, sondern auch, so viel irgend statthaft, in zusammenhängender Rede darzulegen. Auf die schriftlichen Arbeiten des Candidaten soll die mündliche Prüfung nur insoweit Bezug nehmen, als es nöthig scheint, um zu beurtheilen, ob jene Arbeiten ohne fremde Hülfe gemacht sind, und ob die in ihnen etwa vorgekommenen Verstöße bloß als Uebereilungen oder als Zeichen wirklicher Unwissenheit zu betrachten sind. — Scheint ein Candidat zur Ertheilung des lateinischen oder griechischen Unterrichts in den höhern Classen eines Gymnasiums befähigt, so soll der auf diese Sprachen bezügliche Theil der Prüfung in lateinischer Sprache stattfinden. Sämmtliche Mitglieder der Commission sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung, welche jedesmal in höchstens acht Stunden und in der Regel auch im Verlauf eines Tages absolvirt werden soll, während ihrer ganzen Dauer beizuwohnen. Hinsichtlich des über die mündliche Prüfung zu führenden Protocolls sind die Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 25. October 1845 über die formelle Behandlung der mündlichen Staatsprüfungen als maßgebend anzusehen.

§. 7. Die Probelectionen des Candidaten, welche immer am Tage nach der mündlichen Prüfung zu halten sind, sollen das Lehrtalent und die bereits erworbene Lehrfertigkeit desselben erkennen lassen, sowohl was die Ausbildung seines mündlichen Vortrages in deutscher oder lateinischer Sprache, als auch was die Methodik des von ihm angewandten didactischen und katechetischen Verfahrens anlangt. Zu dem Ende sind von dem Candidaten theils in den unteren, theils wenn er dazu befähigt scheint, in den oberen Classen in verschiedenen Lehrfächern Lectionen zu halten. Damit dabei die Fähigkeit des Candidaten, den Gegenstand des Unterrichts nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Schüler zweckmäßig zu behandeln, ersichtlich werde, so wird es sich als zweckmäßig empfehlen, diejenigen Candidaten, welche die Befähigung, bis in die obersten Classen zu unterrichten, zu erlangen wünschen, auf der höheren und niederen Lehrstufe in demselben Objecte, und wenn es irgend angeht, über dasselbe oder doch ein verwandtes Thema unterrichten zu lassen. Wie viele und welche Probelectionen von den Candidaten zu halten sind, bleibt in allen Fällen der Anordnung der Prüfungscommission überlassen. Die Themata der Lectionen sind immer von denjenigen Mitgliedern der Commission, welchen die Prüfung des Candidaten in den betreffenden Wissenschaften obliegt, zu stellen, und diesem, nachdem sie von den andern Commissionsmitgliedern oder doch deren Mehrheit als zweckmäßig erkannt sind, durch den Director der Commission sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung bekannt zu machen. — Die Probelectionen sind in der Regel in deutscher Sprache zu halten, wenn aber ein Candidat sich zur Ertheilung des lateinischen oder griechischen Unterrichts in den höhern Classen zu befähigen scheint, so soll er auch eine Lection über ein das klassische Alterthum betreffendes Thema in lateinischer Sprache halten. Bei jeder Probelection soll außer dem Director auch dasjenige Mitglied der Commission an-

Digitized by Google

wesend sein, welches das in der Lection behandelte Thema gestellt hat. Nach Beendigung der Lectionen soll eine Beurtheilung derselben von den Mitgliedern der Commission, die dabei zugegen gewesen, schriftlich abgefaßt und den Prüfungsacten beigegeben werden.

§. 8. Daß zwei oder höchstens drei Candidaten gemeinschaftlich examinirt werden, ist nur dann ausnahmsweise statthaft, wenn die Candidaten in den meisten und wichtigsten Objecten ein ziemlich gleiches Maß von Kenntnissen zu besitzen scheinen.

§. 9. Nach Beendigung der gesammten Prüfung treten sämmtliche Mitglieder der Commission zu einer collegialischen Berathung über das Resultat der Prüfungen zusammen. Zuerst gibt jeder Examinator über die Qualification des Candidaten hinsichtlich des Lehrfaches, in welchem er denselben geprüft hat, ein motivirtes Votum; hierauf wird von der Gesammtheit der Commission mit Berücksichtigung der für die Normirung des Gymnasialunterrichts bestehenden Gesetze nach Stimmenmehrheit entschieden, ob und bis zu welcher Lehrstufe eines Gymnasiums der geprüfte Candidat den Unterricht in den zum Examen gezogenen Lehrfächern zu ertheilen geschickt ist. Dabei ist zu beachten, daß die Befähigung, ein Lehrobject in der obersten Classe eines Gymnasiums zu behandeln, immer nur dem Candidaten zugesprochen werden kann, der auf dem Wege gründlicher und umfassender Studien sich nicht bloß eine zum Unterricht im Ganzen hinreichende Summe positiver Kenntnisse verschafft hat, sondern auch zur klaren und selbständigen Einsicht in die hauptsächlichsten Fragen, um deren Lösung es sich in der betreffenden Doctrin handelt, gelangt, und zugleich mit den wichtigsten Erscheinungen der in dieses Fach einschlagenden Litteratur insoweit vertraut ist, daß es ihm leicht wird, auch da, wo seine bereits erworbenen Kenntnisse für den von ihm zu ertheilenden Unterricht in irgend einer Hinsicht nicht ganz hinreichen sollten, die Lücken seines Wissens, so weit es nöthig ist, zu ergänzen, und der somit auch im Stande sein wird, nicht nur in den öffentlichen Lectionen den ihm übertragenen Unterricht nach Anweisung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gut zu ertheilen, sondern auch jedem einzelnen Schüler für die zweckmäßige Veranstaltung eines selbstständigen Privatstudiums in dem betreffenden Fache die geeignete Richtung und Methode an die Hand zu geben. Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen wegen der Lehrfähigkeit des Candidaten in den einzelnen Prüfungsobjecten sind von dem Directer der Commission immer so zu stellen, daß sie durch ein einfaches Ja und Nein entschieden werden können. Sind irgend wenn die Stimmen mit Ja und Nein gleichgestellt, so gibt die Stimme des Directors den Ausschlag. Das Resultat der Abstimmung hinsichtlich jedes Prüfungsobjectes ist am Ende des Prüfungsprotocolles mit beigefügter Unterschrift aller Commissionsmitglieder zu bemerken.

§. 10. Nachdem hierauf, in Gemäßheit des Art. 6 der eingangsgenannten höchsten Verordnung, das Prüfungszeugniß ausgestellt und ausgefertigt worden, so hat der Prüfungsdirigent das Concept dieses Zeugnisses nebst den Prüfungsprotokollen und den schriftlichen Arbeiten des Candidaten Uns mittelst Berichts vorzulegen, wird jedoch die so eingereichten Prüfungsacten, nachdem Wir davon Kenntniß genommen, zur fernern Aufbewahrung zurückerhalten.

Hildburghausen, den 13. April 1847.

Herzogl. Sächs. Konsistorium.
Seebeck.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

Nro 5 u. 6. Mai u. Juni. 1848.

II. Pädagogische Zustände und Rückblicke.

Das Smithsonian-Institut zu Washington.

Boston, im Dec. 1847. Ich will heute über eine Anstalt berichten, die in den Augen vieler Amerikaner einen großen Einfluß auf den Gang der Wissenschaft in diesem Welttheil ausüben soll, ich meine das Smithsonian-Institut.

Ein Engländer Namens Smithson, natürlicher Sohn des Herzogs von Northumberland, welcher lange Zeit in den Vereinigten Staaten gelebt hatte und ein großer Verehrer der Institutionen dieses Landes war, hinterließ vor ungefähr zwölf Jahren sein nicht unbedeutendes Vermögen (ungefähr 300,000 Dollars) den Vereinigten Staaten zur Gründung einer wissenschaftlichen Anstalt in Washington unter dem Namen des Smithsonian-Institut, zum Zweck, „Vermehrung und Verbreitung der Wissenschaft unter den Menschen zu bewirken", jedoch ohne besondere Verfügung über die Art und Weise wie dieser Zweck zu erreichen wäre.

Smithson war selbst Naturforscher, und seinem scharfen Verstande konnte es nicht entgehen, daß bei dem hastigen Streben nach Vermehrung und Vervielfältigung des Volksunterrichts die dadurch gewonnene Cultur Gefahr laufen müsse in Oberflächlichkeit auszuarten, wenn sie nicht beständig von einem höhern geistigen Centrum angefacht und belebt werde. Er war sich bewußt, daß das Licht, in zahlreichen Funken zerstreut, allerdings vor completer Finsterniß bewahren könne, daß aber, um weit hinaus zu leuchten in die Ferne und den Weg der Zukunft zu bezeichnen, seine Strahlen gesammelt sein müssen zu einem oder mehrern großen Herden. Ein solcher Herd aber fehlte in diesem Lande. Es gab bis jetzt in den Vereinigten Staaten keine Nationalakademie, die als das wissenschaftliche Forum der Nation angesehen werden konnte, es gab kein Centralobservatorium, kein großes Museum, und die Regierung als solche fühlte sich weder berufen noch berechtigt solche ins Leben zu rufen. Sie hätte es vielleicht gewollt, wenn nicht die Eifersucht der verschiedenen Staaten gegen einander sie daran verhindert hätte. Diesem Uebelstand hat Smithson abhelfen wollen durch Gründung eines Nationalinstituts für die Pflege der Wissenschaft, zu dessen Vormund er die Regierung der Vereinigten Staaten selbst ernannte. Es scheint, daß er sich selbst großes von seinem Unternehmen versprach, denn er pflegte zu sagen, daß in künftigen Jahrhunderten, wenn der Stamm der Northumberland längst in dem Gedächtniß der Menschen erlöscht wäre, die Nachwelt noch des Smithson'schen Stammes dankbar gedenken würde.

Vor acht Jahren trat die nordamerikanische Regierung in den Besitz des Smithson'schen Vermächtnisses. Nun hieß es: wie ist dieses Einkommen auf die zweckmäßigste

Digitized by Google

Weise zu verwenden? Mehrere Jahre hindurch wurde darüber im Congreß discutirt, und zwar nicht immer auf eine sehr würdige Weise, und als man zu keinem Entschluß kommen konnte, wurde endlich die ganze Angelegenheit einer Commission überwiesen mit dem Auftrag dem Congreß einen definitiven Plan vorzulegen. Die Commission hatte die gute Idee, sich an einen der ausgezeichnetsten Männer im Gebiet der Wissenschaft, den als Physiker rühmlichst bekannten Professor Henry, zu wenden, welcher seitdem zum Geschäftsführer der Anstalt ernannt worden ist. — Durch die besondere Freundschaft dieses Mannes bin ich im Stande, Ihnen noch mehreres über die definitive Organisirung der Anstalt mitzutheilen, wie sie vor kurzem dem Congreß zur Sanctionirung vorgelegt worden ist, nachdem zuvor der Berichterstatter vielfach mit Prof. Agassiz und den Hauptgelehrten des Inlandes darüber sich berathen. Folgendes sind die Hauptverfügungen:

1. Von dem jährlichen Einkommen soll die eine Hälfte für Förderung, die andere für Verbreitung der Wissenschaft verwendet werden. Zu diesem Zweck sollen fähige Männer aus allen Theilen des Landes zu gründlicher Untersuchung in allen Zweigen des menschlichen Wissens aufgemuntert werden.

2. Die zu ertheilende Aufmunterung soll je nach Umständen in pecuniären Beiträgen oder in Vertheilung von wissenschaftlichen Werken und Instrumenten bestehen.

3. Sollen die Ergebnisse gründlicher Untersuchungen, insofern sie von einer dazu ernannten Commission approbirt worden, auf Kosten der Anstalt, und zwar mit allem nöthigen Tafeln und Bildern gedruckt werden, unter dem Titel: **Smithsonians contributions to science.**

4. Es sollen besondere Untersuchungen veranlaßt werden, wie z. B. ein allgemeines System von meteorologischen Beobachtungen, um eine genaue Kunde von dem Gange der Gewitter und ihrer Verbreitung im amerikanischen Continent zu gewinnen.

5. Es sollen geologische und topographische Aufnahmen (surveys) veranstaltet und Material gesammelt werden zu einem physikalischen Atlas der Vereinigten Staaten.

6. Es sollen ethnologische Untersuchungen durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten angeordnet und sämmtliche Monumente der frühern Bewohner genau beschrieben und aufgenommen werden.

Betreffend die Verbreitung der Wissenschaft, sollen periodische Berichte über die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft verfaßt und von Zeit zu Zeit Werke von allgemeinem Interesse publicirt werden. Die Leitung der Geschäfte ist dem Secretär der Commission übertragen, welcher jährlich einen Bericht an den Congreß über die Leistungen des Smithsonian-Institut einreicht. Dem Secretär sind zwei andere Beamte zugesellt, ein Bibliothekar und ein Naturforscher. Beide, so wie der Secretär selbst, sollen gehalten sein, jährlich in Washington öffentliche Vorträge zu halten.

Manchen Europäer wird es befremden zu sehen, daß für Verbreitung der Wissenschaft gerade so viel verwendet werden soll als für innere Förderung derselben. Wer aber die besondere Richtung des amerikanischen Geistes kennt, wird sich kaum darüber wundern, sondern vielmehr staunen, daß so viel erlangt werden konnte. Und in der That mußte Prof. Henry, bevor er es so weit brachte, manchen harten Kampf bestehen, nicht nur mit den Ultra-Demokraten und den Frömmlern, — die hier wie überall jedem wahren Fortschritt entgegen sind, die einen weil sie die Wissenschaft

Digitized by Google

für ariſtokratiſch, die andern weil ſie dieſelbe für gottlos halten —, ſondern mit ganz wohlmeinenden patriotiſchen Leuten. Sie geben zu, daß wiſſenſchaftlicher Unterricht vor allem noth thut, um das Volk in Stand zu ſetzen, von den unermeßlichen Reichthümern des Bodens gehörig Nutzen zu ziehen. Aber die Wiſſenſchaft um ihrer ſelbſt willen zu pflegen, daran denkt man wenig, ſo wenig, daß bevor Prof. Henry die Geſchäftsführung der Anſtalt übernahm, die Hauptverfügung des Teſtators: Förderung der Wiſſenſchaft, ganz außer Acht gelaſſen worden war, und man lediglich über die Mittel zur Populariſirung derſelben ſich geſtritten hatte. Da hieß es denn wie gewöhnlich: Wir ſind ein junges Volk, wir haben nicht die Zeit an dergleichen Dinge zu denken, wir haben uns vorderhand nur um das Nützliche in der Wiſſenſchaft zu kümmern, die Spekulationen darüber müſſen wir den Europäern überlaſſen, und dergleichen philiſterhafte Anſichten, die namentlich in dem Kongreß gäng und gebe ſind. Ich führe Ihnen dieſes Beiſpiel an um zu zeigen, wie wenig große **politiſche** Verſammlungen zur Pflege höherer geiſtiger Intereſſen befähigt ſind, und welch ein großes Glück es für dieſes Land iſt, daß der höhere Unterricht ſo wie der Kultus von der Regierung durchaus unabhängig iſt.

Wenn es trotz dem Herrn Prof. Henry gelungen iſt, ſeine durchaus liberalen Anſichten zum Theil wenigſtens durchzuſetzen, ſo iſt es großentheils ſeinem perſönlichen Einfluß zuzuſchreiben, indem er es meiſterlich verſtand bei jeder Gelegenheit die empfindliche Seite des Nationalſtolzes anzuſchlagen. Mit Vergnügen erinnere ich mich ſeiner Rede vor der Verſammlung der Naturforſcher, wo er es laut und unverholen ausſprach, daß es eines großen Volkes wie das amerikaniſche, unwürdig ſei, immerwährend in den niedern ſumpfigen Regionen der Wiſſenſchaft herumzukrabbeln und von den Broſamen des europäiſchen Tiſches ſich zu nähren, anſtatt ſeinen Beitrag zu liefern zum allgemeinen Schatz menſchlicher Erkenntniß. Wenn man nun von der Zukunft der Anſtalt nach dem was bereits zum Druck vorliegt urtheilen darf, ſo ſcheinen jedenfalls ihre Publikationen beſtimmt, einen eminenten Rang in der heutigen wiſſenſchaftlichen Literatur einzunehmen. Die erſte umfaſſende Arbeit iſt eine genaue Aufnahme und Beſchreibung von ſämmtlichen indianiſchen Denkmälern in dem Sciotothal *.

III. Ueberſichten.

D. Ueberſicht der amtlichen Schriften.

Aus einem Gutachten über die höhern Bürgerſchulen. Von Provinzialſchulrath Dr. Otto Schulz in Berlin **.

1. Geſchichtliches. Die Lehranſtalten, welche der gegenwärtige Sprachgebrauch unter der vieldeutigen Benennung „höhere Bürgerſchulen“, oder unter der einſeitigen „Gewerbe- und Realſchulen“ begreift, ſind zwar in ihrer gegenwärtigen Verfaſſung

---

* Aus der A. A. Z.

** Bekanntlich hat das preußiſche Unterrichtsminiſterium von den Directoren und den Schulräthen Gutachten über die höhern Bürgerſchulen eingefordert. Provinzial-

Digitized by Google

ein Erzeugniß der beiden jüngsten Jahrzehnde, in der That aber aus einem schon seit längerer Zeit tief gefühlten Bedürfnisse hervorgegangen. Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts haben geachtete Schulmänner auf die Nothwendigkeit hingewiesen, eine große Anzahl der damaligen lateinischen Schulen, die als solche oft ein kümmerliches Dasein fristeten, in höhere Bürgerschulen zu verwandeln, und Herders Plan einer höhern Bürgerschule, in der Schrift: „Ideal einer Schule“ bezeichnet bereits sehr bestimmt das Ziel, das diese Anstalten zu verfolgen haben und die Einrichtung, die ihnen zu geben sei. Soviel mir bekannt, ist jener geistreiche Aufsatz Herders eben so wenig beachtet worden, als die spätere Schrift des verstorbenen Professors E. G. Fischer „über die zweckmäßigste Einrichtung der Lehranstalten für die gebildeten Stände. Berlin 1806“. Denn wenn gleich viele der ehemaligen lateinischen Schulen, unter denen hier nur die **Saldria** in Brandenburg, die lateinische Schule in Perleberg, die Rathsschule zu Cüstrin und das Lyceum zu Lübben genannt werden sollen, im Laufe der Zeit zu bloßen Stadtschulen herabgesunken sind, so war das doch mehr Folge der innern Schwäche jener Anstalten, als Wirkung klarer Einsicht in die eigentlichen Bedürfnisse der Schulen.

Es ist bekannt, daß bei uns die erste Anregung zur Gründung höherer Bürgerschulen vor beinahe 30 Jahren von der hiesigen Stadt, namentlich von dem verstorbenen Oberbürgermeister von Bärensprung ausging, der die ihm vorschwebende Idee der höheren Bildung des Gewerbstandes durch die Gründung der hiesigen Gewerbschule zu verwirklichen suchte. Seit jener Zeit ist hier wie anderwärts, namentlich in Baiern und Würtemberg, das Verlangen nach höheren Bürgerschulen immer allgemeiner geworden und hat auch eine Befriedigung gefunden, wie die Verhältnisse und die besondern Ansichten der Mitwirkenden sie gestatteten. Die hiesige Realschule, die nach der ursprünglichen Idee ihres Stifters, Johann Julius Hecker, nicht viel mehr als eine Handwerksschule sein sollte, suchte die Idee der höheren Bürgerschule in einem andern und weitern Sinne, als es bei der Gewerbschule geschehen war, zu verwirklichen; drei der hier neu errichteten Schulen, auf der Königsstadt, Dorotheenstadt und Louisenstadt, wurden sofort als höhere Bürgerschulen eingerichtet; außerhalb Berlin wurde ein altes Gymnasium, die ehemalige Oberschule zu Frankfurt a. d. O. und die Stadtschulen zu Perleberg, Cüstrin, Landsberg und Lübben, die zum Theil ehemals Lyceen oder lateinische Schulen waren, in höhere Bürgerschulen umgewandelt. Bei allen diesen Organisationen ist man indeß nicht von klaren Vorstellungen über Zweck und Ziel der höheren Bürgerschulen ausgegangen. Die Unterrichtsbehörden hielten es für das Gerathenste, die neuen Anstalten gewähren zu lassen und für's Erste nur den Gang ihrer Entwicklung zu beobachten. Nun ging aber das Verlangen nach höheren Bürgerschulen mehrentheils von der Sorge für den äußeren Wohlstand und das Gedeihen des städtischen Gewerbfleißes aus, und man hat daher das Wesen der höheren Bürgerschule am häufigsten in der direkten Vorbereitung für

---

schulrath O. Schulz in Berlin theilt das seinige im October- und Novemberhefte des von ihm herausgegebenen Schulblattes für die Provinz Brandenburg mit. Da es nicht einen Schulmann geben dürfte, dem nicht daran gelegen wäre zu erfahren, was ein so gedanken- und erfahrungsreicher Mann wie Herr O. Schulz, der dazu an der Leitung des Schulwesens einer ganzen Provinz einen so bedeutenden Antheil hat, über das höhere Bürgerschulwesen denkt: so rechtfertigt sich die Mittheilung dieses Gutachtens unsern Lesern gegenüber von selbst, zumal einem großen Theile derselben das brandenburgische Schulblatt nicht zukommen dürfte. — Im vorigen Hefte ist bemerkt worden, warum dieses Heft keine Schulnachrichten enthalten kann. D. H.

Digitized by Google

das bürgerliche Leben und insonderheit für das Gewerbe gesucht, ja es ist vorgekommen, daß die Curatoren solcher Schulen sich gewundert haben, wenn ein mit guten Zeugnissen entlassener Zögling keine Fertigkeit besaß, ein ärztliches Recept zu lesen, oder sich nicht getraute die Kosten einer Eisenbahn zu veranschlagen.

Diese Unklarheit der Idee konnte nicht ohne Einfluß auf die Ausführung derselben bleiben. Nicht selten glaubten die städtischen Behörden, eine mit nothdürftigen Lehrkräften ausgestattete Elementarschule von 4 bis 5 Classen lasse sich ohne Weiteres in eine höhere Bürgerschule verwandeln, wenn etwa noch ein Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften und ein zweiter für das Französische angestellt und dem bisherigen Classensystem eine sechste und siebente Classe angefügt werde.

Eine bestimmtere Richtung haben die höheren Bürgerschulen erst durch die vorläufige Instruction vom 8. März 1832 für die bei denselben zu veranstaltenden Entlassungsprüfungen erhalten. Sie hat indeß kein leitendes Princip für die höheren Bürgerschulen aufgestellt und hat daher auch nicht bewirken können, daß eine richtige Vorstellung von dem Zweck und den Bildungsmitteln dieser Schulen allgemein geworden wäre. Der größte Theil des Publicums sieht in ihnen auch jetzt noch Anstalten, die unmittelbar für das Gewerbe oder doch für die verschiedenen Kreise des bürgerlichen Lebens vorbereiten, und die Denkschrift vom 24. December 1843, welche die Anträge des Rheinischen Landtages in Betreff der höheren Bürgerschulen beleuchtet, hat diese Ansicht noch mehr befestigt, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß nicht die Förderung allgemeiner Bildung, sondern die Vorbildung für einzelne bestimmte Berufsarten des praktischen Lebens die wesentliche Aufgabe der höheren Bürgerschule sei. Seit jener Zeit haben zwar die Stimmen der tüchtigsten Pädagogen des Auslandes sowohl als des Inlandes sich dahin geeinigt, daß die höhere Bürgerschule nicht eine Berufsschule, sondern eine *Anstalt für höhere allgemeine Bildung* und insofern dem Gymnasium ebenbürtig sei; aber die Meisten sind doch unklar über die besondere Art der allgemeinen Bildung, die in der höheren Bürgerschule erlangt werden soll, und zum Theil auch schwankend und ungewiß über die Mittel, durch die eine solche Bildung zu erreichen sein möchte.

2. *Gründe des mangelhaften Zustandes vieler höheren Bürgerschulen.* Daher entsprechen denn auch die höheren Bürgerschulen, soweit meine Kenntniß reicht, noch keineswegs dem Ideal, das bei der Abfassung der Instruction vom 8. März 1832 vorgeschwebt haben mag, und eben so wenig den Forderungen, die billigerweise an die höheren Bürgerschulen gemacht werden können. Ich glaube mich über die Ursachen dieses mangelhaften Erfolges hier ausführlicher äußern zu müssen.

Ein Hauptgrund liegt in der mangelhaften Ausstattung vieler höheren Bürgerschulen mit Lehrmitteln sowohl als mit Lehrkräften; diese mangelhafte Ausstattung aber ist wiederum Folge der oben erwähnten mangelhaften Ansicht von dem Wesen der höheren Bürgerschule, nach der man ein Uebriges gethan zu haben glaubte, wenn man die vorhandenen oft sehr mäßigen Lehrkräfte durch Anstellung eines oder zweier neuen Lehrer vermehrte. Es kommt dazu, daß die höheren Bürgerschulen, wenn auch in vielen äußeren Beziehungen den Gymnasien gleichgestellt, doch in der Meinung der Schulmänner viel tiefer stehen als diese, und daß mancher Gymnasiallehrer es als einen Rückschritt ansieht, von einem Gymnasium an eine höhere Bürgerschule überzugehen. Deßhalb haben die Behörden bei Besetzung der Lehrstellen an höheren Bürgerschulen nicht immer freie Auswahl gehabt, häufig sind auch aus Grundsatz Männer von einseitiger Bildung, die sich aber in irgend einem Fache auszeichneten,

Digitized by Google

zu Lehrern, und hier und da auch wohl zu Directoren solcher Lehranstalten bestellt worden. Unter den Elementarlehrern ist es sogar eine ziemlich weit verbreitete Ansicht, daß die Kenntniß eines einzelnen Faches, z. B. einer neuern Sprache oder der Mathematik oder irgend eines Zweiges der Naturwissenschaften sie schon befähige, einem Lehramt an einer höheren Bürgerschule vorzustehen.

Ein zweiter höchst nachtheiliger Umstand ist besonders in Mittelstädten, die genaue Verbindung, in der die höheren Bürgerschulen mit den Elementarschulen des Ortes stehen. In der Regel wirkt eine solche Verbindung nachtheilig auf den Zustand der Elementarschule, die unter solchen Verhältnissen nicht mehr eine selbständige Anstalt bleibt, sondern als die Vorschule der höheren Bürgerschule betrachtet wird, so daß sich oft nirgend ein Abschnitt nachweisen läßt, wo die Bildung des den ärmeren Volksclassen angehörigen Theiles der Jugend ihren Abschluß erhält. Natürlich werden auch die besten Lehrkräfte der Schule für die oberen Classen verwendet, und so fehlt es nicht selten an Mitteln, dem Unterricht der oft maßlos überfüllten unteren Classen sein Recht wiederfahren zu lassen. Aber auch die höhere Bürgerschule selbst leidet gemeinhin durch eine solche Verbindung. In der Regel sind die unteren Classen solcher Anstalten die besuchtesten, und nur zu oft führt die neue Aufnahme ihnen mehr Schüler zu, als der Classenraum fassen kann. Um jedem Schüler wenigstens Unterricht, wenn auch nicht den für seinen Bildungszustand angemessensten, zu Theil werden zu lassen, wird es oft unvermeidlich, eine Versetzung aus den unteren in die oberen Classen, nicht nach den Fortschritten, sondern nach Maßgabe des Classenraums vorzunehmen, und so geschieht's denn, daß Schüler, die für einen höheren Unterricht noch lange nicht reif sind, in die oberen Classen hinaufrücken und hier die Fortschritte derer hemmen, die unter günstigern Umständen wohl Nutzen von demselben hätten ziehen können.

Ein drittes Hinderniß, das oft die redlichsten Bemühungen des Dirigenten und der Lehrer fruchtlos macht, ist der Umstand, daß gar wenige Schüler lange genug in der höheren Bürgerschule verweilen, um eine gründliche Durchbildung aus derselben mitzunehmen. Die meisten Eltern, die ihre Söhne für irgend ein bürgerliches Gewerbe bestimmen, glauben sie nicht frühe genug in das Geschäft bringen zu können; mit dem 15ten oder höchstens mit dem 16ten Jahre soll ihre Bildung vollendet sein, und daher ist's nichts Seltenes, daß in den ersten Classen der höheren Bürgerschulen Knaben von 14 und 15 Jahren gefunden werden, die für den Unterricht, wie ihn die Prima einer solchen Anstalt verlangt, noch nicht reif sind. Gleichwohl muß die Schule dahin streben, auch an so jungen, geistig unreifen Schülern das vorgeschriebene Pensum zu erreichen. Aber es bewährt sich auch hier das alte Sprüchwort, daß der Verstand nicht vor den Jahren kömmt. Junge Leute von 14—15 Jahren können wohl eine Masse des mannigfaltigsten Wissens aus Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften mit dem Gedächtniß aufnehmen, aber es wird nicht ihr geistiges Eigenthum, und was sie sich angelernt haben, ist oft schon nach wenigen Monaten verflogen.

Am nachtheiligsten wirkt auf das Gedeihen der höheren Bürgerschulen der große Umfang und die Mannigfaltigkeit des Lehrstoffs, den sie nach der jetzt noch geltenden Ansicht verarbeiten sollen. Die Instruction vom 8. März 1832 fordert im Lateinischen zwar merklich weniger, als der Primaner eines Gymnasiums zu leisten hat, und das Griechische ist von dem Lehrkreise der höheren Bürgerschulen ganz ausgeschlossen. Dagegen fordert sie in den neuern Sprachen und in allen wissenschaftlichen Gegenständen zum Theil dasselbe, zum Theil mehr als das Gymnasium, und doch umfaßt

Digitized by Google

der Cursus der höheren Bürgerschule, wenn man auf das Alter der Abiturienten sieht, im Durchschnitt zwei Jahre weniger, als der Cursus des Gymnasiums. Berücksichtigt man noch, wie die Forderungen der Instruction in Beziehung auf Chemie und Naturwissenschaften ausgelegt oder vielmehr ausgedehnt werden, so empfindet man ein schmerzliches Bedauern sowohl gegen die Lehrer, die an einer unlösbaren Aufgabe ihre Kräfte aufreiben, als gegen die Schüler, die zu solchen Versuchen sich hergeben müssen. Es gibt sicherlich unter den wissenschaftlich gebildeten Männern, die doch ihren Platz mit Ehren ausfüllen, gar wenige, die das leisten, was man von einem Jünglinge fordert, der den Cursus der höheren Bürgerschule vollendet hat.

Ein auffallender Umstand ist es auch, daß dasselbe Publikum, das die Errichtung höherer Bürgerschulen so dringend forderte, jetzt, wo sie da sind, ihnen im Ganzen so wenig Theilnahme zuwendet. Es ist Thatsache, daß auch jetzt noch die oberen Classen aller höheren Bürgerschulen sehr schwach besetzt sind, und manche Prima würde leer stehen, wenn bei der Versetzung mit der durch die Instruction gebotenen Strenge verfahren würde. Zum Theil hat diese Erscheinung ihren Grund in dem schon erwähnten Streben der meisten Eltern ihre Kinder ja recht früh in das Geschäft zu bringen. Andere erwägen vielleicht, daß auf den Gymnasien im Grunde doch dasselbe gelehrt werde, was die höhere Bürgerschule lehren soll, und daß dem Gymnasium seine Aufgabe durch Tradition und amtliche Vorschriften bestimmt vorgezeichnet ist, während die höheren Bürgerschulen sich noch in einer Uebergangsperiode befinden; sie erinnern sich, daß sie selbst ihre Bildung auf einem Gymnasium erhalten haben, und sie meinen, daß diese doch nicht ganz schlecht gewesen sei; sie sind vielleicht auch über die künftige Bestimmung ihrer Söhne noch nicht ganz einig und halten es darum für sicherer, sie einem Gymnasium anzuvertrauen. Bei Manchen kommt auch noch die Erwägung hinzu, daß alle die Vortheile, welche das auf einer höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß der Reife zu versprechen scheint, im Grunde doch nur auf Täuschung beruhen. Kein junger Mann, der sich dem Postfach, oder dem Baufach, oder dem Bureaudienst widmet, erhält durch sein Zeugniß ein Recht auf Zulassung in den genannten Zweigen des öffentlichen Dienstes; es hängt immer noch von dem Chef der Verwaltung ab, ob er ihn überhaupt und ohne Prüfung annehmen oder ihn einer neuen Prüfung nach seinen eigenen Ansichten unterwerfen will. Der einzige wirkliche Vortheil, den das Zeugniß der Reife gewährt, ist die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst im Heere, wenn man aber erwägt, daß eben diese Berechtigung den Schülern der Tertia eines Gymnasiums ohne weitere Prüfung zusteht, und dabei die Bildung eines Tertianers mit derjenigen vergleicht, die das Zeugniß der Reife auf einer höheren Bürgerschule voraussetzt, so kann man nicht umhin zu gestehen, daß die Gymnasien in dieser Beziehung ungleich vortheilhafter gestellt sind, als die höheren Bürgerschulen. Die neuere Bestimmung, nach der schon die Reife für Prima einer höheren Bürgerschule die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste gibt, hebt diese Unbilligkeit einigermaßen auf, sie zeigt aber auch, daß nach der Ansicht der Behörden die höhere Bürgerschule beinahe um zwei Classen gegen das Gymnasium zurücksteht. Betrachtungen dieser Art sind nicht geeignet, das Vertrauen zu den höheren Bürgerschulen zu befestigen.

3. Stellung der höheren Bürgerschule zu den übrigen Unterrichtsanstalten. — Das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. November 1844 verlangt zuvörderst eine Aeußerung „über die Bedeutung der höheren Bürgerschule, über ihre Stellung zu den andern Volksbildungsanstalten, in wiefern sie sich sowohl von den Elementarschulen und den über die Grenzen des Ele-

Digitized by Google

mentarunterrichts hinausgehenden Stadtschulen, als auch von den Gymnasien und Progymnasien, bestimmt und scharf unterscheidet". Die Beantwortung der hiermit gestellten Fragen erfordert eine vollständige Classification der genannten Lehranstalten, die ich im Folgenden zu geben versuchen will.

Nach meiner Ansicht haben alle Schulen, von der niedrigsten Elementarschule an bis zu dem vollständig organisirten Gymnasium hinauf, die gemeinsame Aufgabe, alle geistigen und sittlichen Kräfte des Schülers zu wecken und zu bilden und ihn über die wichtigsten Gegenstände menschlicher Betrachtung, Gott, Mensch und Natur, zu verständigen; das Ziel aber und die innere Organisation der Schulen wird durch zwei Rücksichten bestimmt, durch das Alter der Schüler und durch die Lebenskreise, für welche eigene Wahl oder äußere Umstände sie bestimmen.

In der geistigen Entwickelung des Kindes unterscheiden sich sehr merklich drei Stufen, die auch der gewöhnliche Sprachgebrauch durch die Benennungen Kind, Knabe und Jüngling unterscheidet.

Der Unterricht des Kindes vom siebenten bis zum vollendeten zehnten Jahre fällt der eigentlichen Elementarschule anheim. Auf jeder Stufe ist der Unterricht für alle, welchem Stande sie auch angehören, und welcher Bestimmung sie entgegen gehen, vollkommen derselbe; es gilt hier nur, die Thätigkeit des Geistes zu wecken, und das Kind durch Aneignung der unentbehrlichsten Fertigkeiten für den ferneren Unterricht geschickt zu machen.

Ein Unterschied des Unterrichts tritt zuerst in dem Knabenalter ein, das im Allgemeinen die Zeit vom 10. bis zum 14. Lebensjahre umfaßt. Sowohl äußere Verhältnisse als die künftige Bestimmung des Kindes haben schon auf dieser Stufe einen entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts.

Auf dem Lande und in den kleinen Städten, deren Mittel die Errichtung einer höheren Schule nicht gestatten, ist der Unterricht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre nur eine Fortsetzung des auf der unteren Stufe begonnenen Elementarunterrichts, mit derjenigen Erweiterung, die der gereiftere Verstand und der gesteigerte Fortschritt der Schüler fordert und zuläßt. Man begreift daher die Volksschulen auf dem Lande und in den kleinen Städten unter dem seit etwa 30—40 Jahren üblich gewordenen Namen der Elementarschule, der doch eigentlich eine andere Bedeutung hat. Es kommt indeß wenig auf den Namen an, wenn man nur den Grundsatz festhält, daß auch in der niedrigsten Landschule ein Abschluß der Bildung erstrebt werden soll. Es ist wahrhaft zu beklagen, wenn die Volksschule Kinder entläßt, die kaum den ersten Elementarunterricht genossen haben.

Anders gestaltet sich das Verhältniß in den mittleren und großen Städten, und überall, wo für die Schulen größere Mittel verwendet werden können. In der Regel besteht hier eine für das Bedürfniß des Bürgerstandes und der sogenannten Honoratioren berechnete Schule, die der gewöhnliche Sprachgebrauch als niedere Bürgerschule, der Gesetzentwurf vom Jahre 1810 als allgemeine Stadtschule bezeichnet, und für die vielleicht der Name Mittelschule die passendste Benennung sein würde. Die zur Verfügung stehenden Mittel solcher Schulen und die höhere geistige Regsamkeit der ihnen überwiesenen Schüler, wie das Bedürfniß der Stände, denen sie der Mehrzahl nach angehören, macht es nothwendig, aber auch ausführbar, den Unterricht über die Grenzen der Elementarschule hinauszuführen. Man darf mit Recht verlangen, daß ein Schüler, der den Cursus der Mittelschule vollendet hat, eine für das Bedürfniß des Lebens ausreichende Fertigkeit in dem schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache, eine deutliche Uebersicht von der Gestaltung des Erdbodens und

Digitized by Google

eine specielle Kenntniß der Geographie des Vaterlandes besitze, daß er mit den merkwürdigsten Begebenheiten der Weltgeschichte bekannt sei, daß er mit Fertigkeit und Einsicht in die Gründe des Verfahrens jede Aufgabe aus dem praktischen Leben zu berechnen im Stande sei, daß er von allen räumlichen Gestalten, den ebenen sowohl als den körperlichen, eine deutliche Vorstellung habe, aus der Entstehung derselben deren wichtigste Eigenschaften und das Verfahren bei Ausmessung und Berechnung derselben abzuleiten wisse, daß er endlich mit den alltäglichen Erscheinungen in der Natur so weit bekannt sei, um weitere Belehrungen darüber verstehen zu können.

Fast überall verlangt man von der Mittelschule auch noch, daß sie die Elemente des Lateinischen und des Französischen lehre. Nach meiner Wahrnehmung wird zwar in dem letzteren Gegenstande selten etwas geleistet, das die darauf verwendete Zeit belohnte, hauptsächlich, weil es oft an tüchtigen Lehrern für diesen Gegenstand fehlt, wie denn bei den Prüfungen **pro schola** auch bei sonstiger Tüchtigkeit der Candidaten gar selten eine für den Unterricht ausreichende Fertigkeit im Französischen gefunden wird. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß der Unterricht im Lateinischen und Französischen in den Mittelschulen (allgemeinen Stadtschulen) nützlich und zweckmäßig sei. Wieviel jeder gründlich betriebene Unterricht in einer fremden Sprache dazu beiträgt, eine deutlichere Einsicht in die eigene Sprache zu gewinnen, und wie dadurch die logische Bildung gefördert wird, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, es hier weiter auszuführen. Nothwendig aber, oder doch in hohem Grade wünschenswerth wird der Unterricht im Lateinischen und Französischen für alle diejenigen, welche in späteren Verhältnissen Veranlassung und Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse in diesen Sprachen zu erweitern, und namentlich für diejenigen, welche von der Mittelschule (allgemeinen Stadtschule) auf ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule übergehen sollen. Es wäre in der That hart, wenn jeder Vater, der seinem Sohne eine höhere Ausbildung zu geben beabsichtigt, denselben mit dem vollendeten zehnten Jahre entweder einer auswärtigen Lehranstalt übergeben oder ihn Jahre lang durch Privatunterricht vorbereiten lassen müßte. Es ist auch gar wohl möglich, den Unterricht im Lateinischen bei 4—6 wöchentlichen Lehrstunden in 3—4 Jahren so weit zu führen, daß der Knabe mit der Formenlehre und den Hauptregeln der lateinischen Syntaxis vollständig bekannt, im Verstehen und Bilden leichter Sätze geübt und somit hinreichend befähigt sei, in die vierte Classe eines wohl organisirten Gymnasiums überzugehen.

Die Bildung, welche eine so eingerichtete allgemeine Stadtschule ihren Zöglingen giebt, reicht für alle diejenigen aus, die sich dem gewerbtreibenden Stande oder dem mechanischen Geschäftsdienst widmen, einer höheren Bildung dagegen bedürfen alle diejenigen, deren künftiger Beruf es ist, entweder als Staatsbeamte, Geistliche oder Lehrer, oder in irgend einem bürgerlichen Beruf, einer Kunst oder einem Gewerbe, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu wirken, und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens Theil zu nehmen.

Für diejenigen nun, welche nach dieser Bildung streben, öffnet sich ein doppelter Weg, der eine in den Gymnasien, der andere in den höheren Bürgerschulen, wie ich den Begriff derselben aufgefaßt habe. Beide sollen den Jüngling für einen wissenschaftlichen Beruf befähigen, und beide stimmen auch überein in allen denjenigen Bildungsmitteln, die durch die Natur des menschlichen Geistes gegeben sind. Aber das Gymnasium geht von der Thatsache aus, daß unsere ganze Bildung einerseits auf der Bildung des classischen Alterthums, andererseits auf den christlichen Elementen beruhe, von denen unser ganzes Leben durchdrungen ist. Darum will das Gymnasium den Zögling befähigen, überall auf die Quellen zurückzugehen und die Zustände der Gegen-

Digitized by Google

wart aus den Zuständen der Vergangenheit zu verstehen; es will die moderne Bildung durch die antike vermitteln. Die höhere Bürgerschule dagegen sieht die Bildung der Gegenwart, ihre Wissenschaft und ihre Kunst, als ein Gegebenes, als eine Errungenschaft früherer Zeiten an, und will den Schüler befähigen, an dieser Errungenschaft Theil zu nehmen; aber sie erläßt ihm die aus den Quellen selbst geschöpfte Kenntniß des Alterthums und weist ihn allenfalls auf die Uebersetzungen der classischen Werke des Alterthums an.

Es wird wohl ziemlich allgemein zugegeben werden, daß die Bildung, welche die höhere Bürgerschule hiernach geben soll, für einen großen Theil der höheren Stände, namentlich für diejenigen, welche sich dem technischen Staatsdienst oder dem Gewerbstande, beispielsweise dem Bergfach, der Forstwissenschaft, dem Kriegsdienste, der Landwirthschaft, der Pharmacie, der Arzneikunde widmen, ausreichend, und ihnen schon aus dem Grunde zu empfehlen sei, weil ihre fernere Laufbahn ihnen doch nicht gestattet, diejenigen Studien zu verfolgen, zu welchen das Gymnasium die Vorbereitung giebt.

Mit der Ansicht, nach der die höhere Bürgerschule unmittelbar für das Gewerbe vorbereiten soll, kann ich mich nicht befreunden und halte es auch für ganz unausführbar, die Lehrgegenstände und namentlich die Naturwissenschaften in solcher Weise zu behandeln, daß der Zögling sie beim Eintritt in das bürgerliche Leben unmittelbar auf das Gewerbe anwenden kann.

4. Mittelpunkt des Unterrichts in der höheren Bürgerschule. — Das oben erwähnte Rescript des Herrn Ministers verlangt ferner die Bestimmung und Abgrenzung der Lehrgegenstände, durch welche die höhere Bürgerschule in ihren Zöglingen zu einem selbstständigen Leben in Staat und Kirche und einer erfolgreichen Theilnahme an den Bestrebungen des höheren bürgerlichen und gewerblichen Lebens den Grund legen solle, und stellt zugleich die Forderung, daß unter diesen Lehrgegenständen und für sie ein geistiger Mittelpunkt des ganzen Unterrichts gefunden werde, der im Stande sei, auf die Gesammtbildung Einfluß zu üben, und ihr ein charakteristisches und bleibendes Gepräge zu geben, wie die classischen Studien in ihrer Bildungssphäre eine Einheit schaffen.

Wenn unter dem Mittelpunkt der Bildungsmittel ein Lehrgegenstand verstanden wird, in dem sich die ganze Bildung des Menschen abspiegelt, auf den alle übrigen einwirken und der auf alle übrigen zurückwirkt, so kann nur deutsche Sprache und Litteratur dieser Mittelpunkt sein. Die höhere Bürgerschule soll uns eine durch deutsche Litteratur vermittelte, volksthümliche, christlich-deutsche Bildung geben, und man möchte deßhalb der höheren Bürgerschule, statt dieser unpassenden Benennung, den Namen der deutschen beilegen und sie nur als die höhere Stufe der Volksschule ansehen, die vor 100 Jahren, als man den Namen Elementarschule noch nicht kannte, allgemein die deutsche, im Gegensatz der lateinischen Schule, genannt wurde.

5. Verhältniß der höheren Bürgerschule zur Mittelschule und Elementarschule. — Nach der oben gegebenen Eintheilung der Schulen setzt der Unterricht sowohl des Gymnasiums als der höheren Bürgerschule die Bildung der Mittelschule voraus und sollte daher mit dem Eintritt in das Jünglingsalter, also ungefähr mit dem vollendeten 14. Lebensjahre beginnen. Es ist indeß eine natürliche Folge der äußern Verhältnisse, daß das Gymnasium, wie die höhere Bürgerschule, auch die Mittelschule gewöhnlich unter der Benennung einer Sexta, Quinta und Quarta in sich aufnimmt, und ihren Unterricht da beginnt, wo die eigentliche Elementarschule

Digitized by Google

aufhört. An sich ist diese Einrichtung unbedenklich, und gewährt sogar den Vortheil einer planmäßigen Vorbereitung für die höhern Classen; aber sie kann sehr nachtheilig werden, wenn jene untern Classen bloß als vorbereitend für den höhern Unterricht angesehen werden und der Abschnitt, wo das Gymnasium oder die höhere Bürgerschule beginnt, nicht scharf bestimmt ist. Sie gereicht unter solchen Umständen zunächst dem Schüler zum Nachtheil, der aus der Quarta in das bürgerliche Leben übergeht und nur überall Bruchstücke statt einer abgeschlossenen Bildung mitnimmt, sie gereicht aber auch zum Nachtheil der obern Classen, die auf solche Weise gar leicht mit unreifen Schülern überfüllt werden. Wo vollends, wie es in der Provinz Brandenburg mehrentheils der Fall ist, die höhere Bürgerschule auch die Elementarschule in sich aufnimmt, da ist nichts dringender, als eine genaue und feste Bestimmung der drei Hauptstufen der Schule, deren Grenzen sich nur zu leicht in einander verlaufen.

Bei der Bestimmung des in den höhern Bürgerschulen zu erreichenden Ziels und der bei der Entlassungsprüfung zu machenden Forderungen, ist es nothwendig, auf die wahrscheinliche Dauer der Schulzeit Rücksicht zu nehmen, da die Schüler schwerlich so lange bleiben, als es ein ohne diese Rücksicht entworfener Lehrcursus erfordern möchte. Aeußerst selten werden junge Leute über das siebzehnte Jahr hinaus in der höhern Bürgerschule bleiben, und wenn wir daher annehmen, daß der Eintritt in diejenigen Classen, welche die eigentliche höhere Bürgerschule bilden, im vierzehnten Lebensjahre erfolgt, so wird der ganze Cursus der höhern Bürgerschule auf 3—4 Jahre zu beschränken und der Lehrstoff auf 3 Classen zu vertheilen sein.

Wie nun der Unterricht in 3 Classen abzustufen sei, hängt zu sehr von den besondern Verhältnissen ab, als daß eine ohne bestimmten Anhalt versuchte Abgrenzung von Nutzen sein könnte. Ich beschränke mich daher, das in den Hauptgegenständen zu erreichende Ziel kurz anzudeuten, woraus zugleich hervorgehen wird, inwiefern ich eine Ermäßigung oder auch eine Steigerung der in der Instruction vom 8. März 1832 aufgestellten Forderungen für nothwendig oder doch für angemessen erachte.

6. Die einzelnen Lehrgegenstände. — A. Eine vorzügliche Sorgfalt erfordert der Religionsunterricht, wie überall, so auch insbesondere in der höheren Bürgerschule. Es kann überall kein rechter Segen auf einer Schule ruhen, die bloß in der Erregung der geistigen Kräfte und der Mittheilung der für das Leben erforderlichen Kenntnisse ihre Aufgabe erfüllt sieht und darauf verzichtet, in ihren Schülern das Gefühl ihrer Abhängigkeit von Gott, das Bedürfniß einer Gemeinschaft mit ihm, mit einem Worte, ihr religiöses Leben zu wecken. Diese Aufgabe der Schule ist indeß nicht durch den Unterricht allein zu erfüllen; das ganze Leben der Schule, der Geist, der Lehrer und Schüler beseelt, müssen dabei das Beste thun. Aber dem Unterricht ist hier eine besondere Aufgabe gestellt. Es muß angenommen werden, daß der Schüler bei seinem Eintritt in die höhere Bürgerschule diejenigen positiven Kenntnisse mitbringe, die man von Confirmanden verlangt, also Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und dem Catechismus, mit den vorzüglichsten Kirchenliedern und mit den Formen des christlichen Gottesdienstes. Aber der Schüler der höheren Bürgerschule soll noch weiter geführt werden. Die Leichtigkeit, mit der bei den kirchlichen Bewegungen der Zeit gar Viele unter den Gebildeten über die höchste Angelegenheit des Menschen absprechen, hat ihren Grund vornämlich in der Unkenntniß des Gegenstandes, und die Zweifel, in die so viele wider ihren Willen sich hineingezogen sehen, würden nicht aufkommen oder bald beseitigt sein, wenn ihnen eine genauere Kenntniß der kirchlichen Zustände beiwohnte. Wir halten deshalb dafür, daß in allen Classen der höheren Bürgerschule ein Religionsunterricht ertheilt werden sollte, der hauptsächlich den Zweck hätte, die

Digitized by Google

Schüler mit der heiligen Schrift und mit der Kirchenlehre, insbesondere mit der Ausbildung und Begründung unseres evangelischen Lehrbegriffs, bekannt zu machen. Ob ein solcher Unterricht stattgefunden habe und ob derselbe zweckmäßig ertheilt worden sei, davon würde die Aufsichtsbehörde sich bei den Revisionen der Schulen Kenntniß zu verschaffen haben; dagegen will es bedenklich scheinen, daß bei der Entlassung in der Religion wie in andern Gegenständen geprüft, und ein Urtheil über den Ausfall dieser Prüfung in die Zeugnisse aufgenommen werden soll. Es kann gar leicht der Fall eintreten, daß gerade der am schlechtesten besteht, der am tiefsten empfindet, und am besten, dessen religiöses Gefühl am wenigsten geweckt ist. Jedenfalls würde sich die Prüfung nur auf das Historische zu beschränken haben.

B. Der Unterricht im Deutschen nimmt eine dreifache Richtung, die wir mit den Ausdrücken: Grammatik, Rhetorik und Litteratur bezeichnen können. Wenn in der Elementarschule der Sprachunterricht vorzugsweise auf Uebung berechnet ist, und der grammatische Unterricht in der Mittelschule sich auf eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Sprachercheinungen beschränkt, so fordert man von der höheren Bürgerschule mit Recht einen gründlichen und systematischen Unterricht in der Grammatik, und zwar einen solchen, der zugleich die Stelle einer praktischen Logik vertritt. Welche Bedeutung ein solcher Unterricht für die ganze Bildung hat, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Die Sprache ist nicht bloß die Thätigkeit, in welcher der Geist sich kund gibt, sie ist auch das Mittel, dnrch das er sich selbst und die Gesetze seines Denkens erkennt.

Unter der Rhetorik, welche auf höheren Bürgerschulen zu lehren ist, verstehe ich hier nicht das System, das uns von den Rednern des Alterthums überliefert ist, obwohl Manches daraus für den Schulunterricht brauchbar sein möchte; ich verstehe darunter eine pra tische Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowohl gegebener als eigener Gedanken, und lege gerade auf diesen Theil des Unterrichts ein vorzügliches Gewicht. Das Wort ist von Anfang an der mächtigste Hebel gewesen, Bewegungen in der geistigen Welt hervorzurufen oder zu beschwichtigen.

Den grammatischen und rhetorischen Uebungen zur Seite geht die Belehrung über deutsche Litteratur, die gleichsam die Quelle ist, aus der sowohl Grammatik als Rhetorik zu schöpfen haben. Leider wird dieser Theil des Unterrichts in vielen Schulen noch sehr unzweckmäßig behandelt. Nur zu oft habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß die Schüler die verschiedenen Sagenkreise, in welchen die Poesie des Mittelalters sich bewegt, bis in das Einzelne kannten, daß sie Urtheile über einzelne Perioden der deutschen Litteratur und über die Leistungen einzelner hervorragender Männer mit großer Entschiedenheit aussprachen, daß sie Geburtstag und Todestag, auch wohl die Werke der berühmtesten Schriftsteller mit überraschender Genauigkeit anzugeben wußten; aber Eines habe ich dabei gar zu häufig vermißt und gerade das, was für den Jüngling allein Werth hat, die eigene Kenntniß der trefflichsten Erzeugnisse deutscher Litteratur. Nicht selten zeigten sich die Zöglinge höherer Bürgerschulen mit allen Formen der Poesie, als da sind: Sonnet, Canzone, Terzine ꝛc. dem Namen nach wohl bekannt, und dennoch kannte keiner irgend ein bestimmtes Sonnet, noch irgend ein längeres Gedicht von Göthe, Tieck oder Uhland, der älteren Dichter gar nicht zu gedenken. Nicht einmal eine Beispielsammlung war in den Händen der Schüler, und die Beispiele zur Erläuterung der deutschen Grammatik wurden aus einem Uebungsbuch entlehnt, das zunächst zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische dienen sollte.

Eben so wenig wie diese Ungründlichkeit, kann ich die übertriebene Gründlichkeit billigen, die dem Unterricht in der deutschen Sprache schon auf der höheren Bürger-

Digitized by Google

schule eine rein philologische Richtung gibt, die das Studium der Grammatik mit dem Gothischen beginnt und das Althochdeutsche und Mittelhochdeutsche zum Neuhochdeutschen und dessen verschiedenen Mundarten führt und so gleichsam eine Naturgeschichte der Sprache zu geben sucht. Die höhere Bürgerschule kann auch hier nicht zu den Quellen hinaufsteigen, sie sieht die Sprache, wie sie seit Luther und zum großen Theil durch ihn sich gebildet hat, als ein Gegebenes an, sie sucht ihren Schülern den Bildungsgang der Sprache in dem eben bezeichneten Zeitraum und ihre gegenwärtige Gestalt klar zu machen, sie schließt ihm den reichen Gedankenschatz auf, der in den Schriften der drei letzten Jahrhunderte niedergelegt, sie lehrt ihn endlich die Sprache als das Werkzeug des Geistes in Rede und Schrift gebrauchen. Die Prüfung im Deutschen möchte daher darauf zu richten sein, ob der abgehende Schüler genügende Gewandtheit in mündlicher und schriftlicher Darstellung habe, ob er die wichtigsten Spracherscheinungen auf klare Vorstellungen zurückzuführen und überhaupt einen verwickelten Satz grammatisch zu erklären wisse, ob er wenigstens einige der vorzüglichsten Erzeugnisse deutscher Litteratur gelesen und verstanden habe, und ob er fähig sei, aus dieser Quelle weiter zu schöpfen.

C. An das Studium der Muttersprache muß sich das Studium wenigstens einer neuern Sprache, und zunächst, um ihres allgemeinen Gebrauchs willen, der französischen Sprache anschließen. Wenn in der Mittelschule in den Elementen des Französischen ein guter Grund gelegt ist, so möchte in einem drei- bis vierjährigen Cursus wohl einige Fertigkeit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauch dieser Sprache zu erreichen sein, vorausgesetzt, daß der Unterricht, wie es das nächste Bedürfniß erfordert, sogleich eine praktische d. i. auf das nächste Bedürfniß berechnete Richtung nimmt. Ich verstehe das nicht so, als ob der Lehrer etwa nach der Hamiltonschen Methode oder Unmethode unterrichten und Alles daran setzen sollte, die Schüler sofort zu einigem Parliren zu bringen. Das wäre meines Erachtens ein Unterricht, wie ihn etwa ein Bedienter gebrauchen könnte, der seinen Herrn auf Reisen begleiten soll, oder allenfalls auch ein Kaufmann, den seine Geschäftsreisen nach Rheims oder Epernay führen; ich verlange vielmehr, daß man vom ersten Anfang an das Uebersetzen und Rückübersetzen aus einer Sprache in die andere mit einander verbinde, daß der Schüler geübt werde, Vorgelesenes nach dem Gehör zu übersetzen, Gelesenes in französischer Sprache wiederzugeben, den durch Fragen zergliederten Inhalt des Lesestücks in dialogischer Form zu besprechen, und daß er auf diesem Wege eine Uebung im französischen Ausdruck gewinne, die bei eintretendem Bedürfniß leicht bis zur Fertigkeit erhöht werden kann. Daß Fertigkeit im französischen Ausdruck in vollen Schulclassen niemals zu erreichen steht, ist eine bekannte Erfahrung; wo es darauf angelegt wird, müssen wichtigere Dinge zum Nachtheil der Gesammtbildung versäumt werden.

Neben dem Französischen kann in den höheren Bürgerschulen auch füglich das Englische gelehrt werden. Bei der großen Einfachheit der Formen und der nahen Verwandtschaft der englischen Sprache mit dem Niederdeutschen und dem Französischen, kann Sicherheit im Verständniß und ziemliche Fertigkeit des schriftlichen Ausdrucks gar wohl in 2 bis 3 Jahren gewonnen werden, es ist jedoch sehr zu rathen, daß der Unterricht im Englischen nicht eher beginne, als bis im Französischen die größern Schwierigkeiten überwunden sind.

Mit den Forderungen, welche die Instruction vom 8. März 1832 hinsichtlich des Französischen aufstellt, kann ich mich einverstanden erklären; nur möchte ich nicht die dort geforderte „Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der französischen Litteratur"

Digitized by Google

verlangen. Die Erfahrung beweist, daß eine solche Bekanntschaft kaum in Beziehung auf deutsche Litteratur zu erreichen ist.

D. Der Unterricht im Lateinischen hat, äußerlich betrachtet, bisher keine glänzenden Erfolge gehabt. Die besten unter den mit dem Zeugniß der Reife Entlassenen waren durchschnittlich den Obertertianern, höchstens angehenden Secundanern eines guten Gymnasiums, gleich zu stellen. Zum Theil mag von den Lehrern wohl darin gefehlt werden, daß sie um der lateinischen Uebersetzung willen, die bei der Entlassungsprüfung gefordert wird, auf Uebung im Lateinschreiben zu viel Zeit verwenden; im Ganzen aber läßt sich bei der Menge von Lehrgegenständen, mit denen die höheren Bürgerschulen jetzt überladen sind, und bei der beschränkten Zeit, welche für das Lateinische übrig bleibt, kaum ein besserer Erfolg erwarten.

Wünsche, die das Publicum in Beziehung auf Beibehaltung oder Abschaffung des Unterrichts im Lateinischen haben möchte, sind uns auf directem Wege nicht zugekommen, wenn nicht das vorjährige von dem Oberlehrer Köppen verfaßte Programm der höheren Bürgerschule auf der Dorotheenstadt als eine Stimme aus dem Publicum anzusehen sein möchte. Nach den in dieser Schulschrift mitgetheilten Wahrnehmungen wäre die Abneigung der Schüler gegen das Lateinische und der Wunsch der Eltern, es durch andere Lehrgegenstände ersetzt zu sehen, ziemlich allgemein, und die Zeit, die jetzt darauf verwendet wird, für verloren zu achten. Ich kann aber die von dem Herrn Köppen aufgestellten Thatsachen nicht in solcher Allgemeinheit als richtig anerkennen. Nach meiner Erfahrung lernen Knaben Alles, was zweckmäßig gelehrt wird, mit Lust, ohne eben viel zu fragen, wozu es ihnen nützen solle; wenn Einzelne ihren Unfleiß mit der Frage: wozu nützt mir das Lateinische? zu beschönigen suchen, so sind das sicherlich eben diejenigen, die auch in andern Fächern gern ebenso fragen möchten; wenn aber der Widerwille gegen das Lateinische auf einer Schule allgemein würde, so wäre das kein gutes Zeugniß für die Beschaffenheit des Unterrichts. Gegründeter mag das sein, was der Verfasser des Programms über den Widerwillen der Väter gegen das Lateinische sagt. Es gibt unter den Vätern immer gar viele, die ihre Söhne vor allen Dingen recht bald und recht vortheilhaft „in das Geschäft" zu bringen wünschen, und diesen wäre es gewiß nicht unlieb, wenn statt des Lateinischen noch etwas mehr Chemie, oder noch etwas mehr Rechnen, oder irgend etwas anderes gelehrt würde, das sich unmittelbar im Gewerbe nutzbar machen läßt. Diese Ansicht ist aber unter dem Bürgerstande keineswegs allgemein. Darf ich einer Zeitungsnachricht trauen, so haben sich in einer kürzlich hier gehaltenen Bürgerversammlung viele Stimmen für die Beibehaltung des Lateinischen erklärt und ähnliche Aeußerungen hat Referent nicht selten von verständigen Bürgersleuten vernommen, nicht gerade von solchen, die das Latein nur als einen Flitterstaat schätzen oder nach dem Sprüchworte meinen, ein Wörtchen Latein ziere den ganzen Mann, sondern auch von solchen, die für ihre Meinung ganz verständige Gründe anzuführen hatten.

Die Frage, ob Latein in höheren Bürgerschulen gelehrt werden müsse, ist nun seit mehr als 80 Jahren vielfach erörtert worden; am entschiedensten von Herder in der oben erwähnten Schrift, die dem Latein nicht eben das Wort redet *, und in

* „Es wird immer einen ewigen Streit geben, zwischen lateinischen und Realschulen: diese werden für einen Ernesti zu wenig Latein, jene für die ganze Welt zu wenig Sachen lernen. Man muß also stückweise fragen: ist die lateinische Sprache Hauptwerk der Schule? Nein, die wenigsten haben sie nöthig: die meisten lernen sie, um sie zu vergessen. Die wenigsten wissen sie auch auf solchem herben Wege in der

Digitized by Google

neuester Zeit von dem Professor Kalisch, in dem Programm der hiesigen Realschule vom Jahre 1840, der sie bejaht, von dem Educationsrath Mager, der in mehreren Aufsätzen der pädagogischen Revüe dem Latein nur eine beschränkte Geltung zugesteht, und endlich in der Versammlung der Realschulmänner in Meißen und Mainz, wo die Mehrheit der Stimmen sich gegen die Beibehaltung des Lateinischen entschieden hat.

Soll ich mein Urtheil über den Gegenstand abgeben, so muß ich zuvörderst bekennen, daß aus der Idee der höheren Bürgerschule keineswegs die Nothwendigkeit folgt, das Lateinische zu lehren. Es ist freilich wahr, daß wir unsere Bildung zunächst durch das römische Alterthum überkommen haben, und daß wir uns darum auch mit diesem Alterthum im Zusammenhange erhalten und die Brücke, die in dasselbe hinüberführt, nicht vor der Zeit zerstören sollten. Wenn wir aber erwägen, bis zu welchem Grade die Kenntniß des Lateinischen auf höheren Bürgerschulen getrieben werden kann, wie wenig eine solche Kenntniß ausreicht, in das classische Alterthum einzuführen, und wie bald die Meisten ihr Latein bis auf wenige Kunstausdrücke vergessen haben, so will es doch scheinen, als ob der angeführte Grund wenig beweise, und als ob es bei weitem einfacher und natürlicher sei, diejenigen, die Leben und Kunst des Alterthums kennen zu lernen wünschen, an die Uebersetzungen zu verweisen, deren wir seit 50 Jahren so viele und zum Theil sehr gelungene besitzen. Auch dem von Vielen aufgestellten Grunde, daß die Kenntniß des Lateinischen die Erlernung des Französischen und der romanischen Sprachen überhaupt erleichtere, kann ich kein großes Gewicht beilegen; er würde nur für ein Volk, dessen Muttersprache zu den romanischen gehört, erheblich sein, weil er ein tieferes Verständniß der Muttersprache vermittelte; für die deutsche Jugend fällt diese Rücksicht weg, und es wäre zum mindesten ein seltsamer Umweg, wenn die Schule den Unterricht im Französischen durch das Lateinische anbahnen wollte, fast so seltsam, als wenn Jemand, um nach Paris zu gelangen, sich zuvörderst nach Italien wenden wollte.

Dessenungeachtet bin ich der Ansicht, daß das Lateinische von dem Lehrkreis der höheren Bürgerschule nicht gänzlich auszuschließen sei, zunächst schon um der Vielen willen, denen das Lateinische für ihren künftigen Beruf unentbehrlich ist, unter denen hier nur Pharmaceuten, Forstmänner, Aerzte und diejenigen, die sich dem sogenannten Büreaudienste widmen, genannt werden sollen.

Es sind aber noch andere und triftigere Gründe für die Beibehaltung des Unterrichts im Lateinischen vorhanden.

Diejenigen, die auf guten Mittelschulen unterrichtet sind, bringen schon einige Kenntniß des Lateinischen mit; diejenigen höheren Bürgerschulen aber, welche die Mittelschulen in sich aufgenommen haben, dürfen es schon darum nicht ausschließen, weil in dem Alter, wo die Mittelschule beginnt, die künftige Bestimmung des Knaben selten feststeht und gar Viele aus den untern Classen der höheren Bürgerschulen auf das Gymnasium übergehen und gegen ihre gleichaltrigen Mitschüler sehr im Nachtheil

---

Schule selbst: mit ihr gehen die besten Jahre hin, auf eine elende Weise verdorben: sie benimmt Muth, Genie und Aussicht auf alles. Das ist also gewiß, daß a) keine Schule gut ist, wo man nichts, als Latein lernet; ich habe ihm zu entweichen gesucht, da ich drei völlig unabhängige Realclassen errichtet, wo man für die Menschheit und für's ganze Leben lernet. b) Daß keine Schule gut ist, wo man nicht dem Latein entweichen kann: in der meinigen ist's. Wer gar nicht nöthig hätte, Latein zu lernen, hätte Stunden genug, in dem, was gezeigt ist, und gezeigt werden soll. c) Daß keine gut ist, wo sie nicht wie eine lebendige Sprache gelernt wird." — So Herder!

A. d. V.

Digitized by Google

ſtehen würden, wenn ihnen die Kenntniß des Lateiniſchen abginge. Sind aber einmal die erſten Schwierigkeiten der lateiniſchen Sprache überwunden, ſo erſcheint es faſt als ein Unrecht, auf dem gelegten Grunde nicht weiter fortzubauen und von dem Unterricht im Lateiniſchen nicht alle die Vortheile zu ziehen, die er für das Leben und für die geiſtige Ausbildung gewähren kann.

Den Hauptgrund für die Beibehaltung des Lateiniſchen finde ich in der geiſtigen Uebung, die von einem zweckmäßigen Unterricht im Lateiniſchen unzertrennlich iſt. Schon die bloße Kenntniß der Formen und ihres Zuſammenhanges bringt in die Köpfe der jungen Leute ein Fachwerk, das ſie auch in andern Zweigen des Unterrichts an eine logiſche Ordnung gewöhnt, jede Uebertragung aus einer Sprache in die andere iſt eine Uebung des praktiſchen Verſtandes, und nicht leichter wird dem Knaben die Bedeutung der Sprachformen und die Natur der Satzbildung und der Satzverbindungen klar, als wenn er den lateiniſchen Ausdruck mit dem in der Mutterſprache zu vergleichen und den einen gegen den andern auszutauſchen genöthigt wird. Gewiß liegt viel Wahres in Göthe's Ausſpruch: wer fremde Sprachen nicht kennt, der verſteht nichts von ſeiner eigenen.

Es kann zwar entgegnet werden, daß der Zögling der höheren Bürgerſchule ja ſchon die franzöſiſche und mehrentheils auch die engliſche Sprache lerne, und daß hiemit alſo ſchon Gelegenheit gegeben ſei, ſich die Eigenthümlichkeiten der Mutterſprache durch Vergleichung mit einer fremden zum Bewußtſein zu bringen. Aber für den in Rede ſtehenden Zweck eignet ſich keine der neueren Sprachen ſo gut, als die Lateiniſche, weil jene in ihrer Auffaſſung und Ausdrucksweiſe zu viel Uebereinſtimmung haben, als daß die Ausgleichung der Gedanken eine gleiche Anregung wie das Lateiniſche geben könnte; auch iſt es nicht der einzelne zuletzt angeführte Grund, der meine Anſicht beſtimmt, ſondern das Gewicht aller angeführten Gründe zuſammengenommen.

Vor einem Mißgriff möchte hier nur zu warnen ſein, daß man nämlich das Lateiniſche auf der höheren Bürgerſchule nicht eben ſo betreibe, wie es auf dem Gymnaſium hergebracht iſt. Auch hier wird zu viel Zeit verſchwendet, um Feinheiten der Sprache zu lehren, für die Knaben und Jünglinge noch keinen Sinn haben, und die Fertigkeit lateiniſch zu ſchreiben, wird als eine ſich von ſelbſt verſtehende Forderung angeſehen. Auf der höheren Bürgerſchule kommt es nur darauf an, daß der Schüler einen lateiniſchen Schriftſteller mit grammatiſcher Sicherheit verſtehen lerne, die Uebung im Lateinſchreiben kann hier nur den Zweck haben, Sicherheit in den lateiniſchen Formen und im Verſtändniß der römiſchen Ausdrucksweiſe zu befördern, und ich würde daher mündliches Zurücküberſetzen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche allen Uebungen im Lateinſchreiben vorziehen, und das letztere nur von Zeit zu Zeit eintreten laſſen, um zu ermitteln, wie weit die dem Römer eigenthümliche Auffaſſung der Gedanken dem Schüler geläufig geworden iſt. Ich würde es auch dem Zweck, für welchen in den höheren Bürgerſchulen Latein gelernt wird, ganz angemeſſen finden, wenn in den oberen Claſſen zuweilen ein neueres lateiniſches Werk, wie Geßner's **primæ lineæ Isagoges in eruditionem universalem** oder Erneſti's **initia doctrinæ solidioris** oder Reichardt's **bellum septenne** geleſen würde. Für den Elementarunterricht im Lateiniſchen iſt die Hamiltonſche oder auch die Jacototſche Methode noch weniger als beim Franzöſiſchen zu dulden. In welcher Art nach der Anſicht des Referenten die Elemente des Lateiniſchen am zweckmäßigſten zu lehren ſind, hat derſelbe in ſeiner Schrift, über den Elementarunterricht im Lateiniſchen (Berlin bei L. W. Krauſe) und kürzer in der Vorrede zu ſeinem **Tirocinium** auseinandergeſetzt.

Digitized by Google

E. Was den Unterricht in Geschichte, Geographie und Mathematik betrifft, so halte ich die Forderungen, welche die Instruction vom 8. März 1832 aufstellt, im Wesentlichen für angemessen und wohl erreichbar. In Beziehung auf Geschichte möchte ich noch besonders hervorheben, daß auf die vaterländische ein besonderes Gewicht zu legen und die deutsche Geschichte als der Mittelpunkt zu betrachten sei, an welche sich die Geschichte der übrigen europäischen Staaten anreihen muß. In Beziehung auf Mathematik halte ich die Erwähnung der Gleichungen des dritten Grades für entbehrlich, da die cardanische Formel, die den Haupttheil der Theorie bildet, für die Anwendung unbrauchbar und auch in anderer Beziehung entbehrlich ist. Dagegen sollte die Auflösung der numerischen Gleichungen höherer Grade, welche auf einem der Hauptsätze in der Theorie der Gleichungen beruht, in dem mathematischen Lehrcursus wohl eine Stelle finden; die Elemente der Lehre von den Kegelschnitten aber sind um so weniger zu übergehen, je einfacher der Gegenstand an sich, und je weniger er bei der Erklärung bekannter Naturerscheinungen zu entbehren ist. Nicht einmal die Keplerschen Gesetze können ohne Kenntniß der Ellipse verstanden werden.

F. Die schwierigste Aufgabe der höheren Bürgerschulen liegt in der Organisation des Unterrichts in den Naturwissenschaften. Bekanntlich hat man die Ansicht aufgestellt, so wie die alten Sprachen den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts, so müsse der Unterricht in den Naturwissenschaften den Mittelpunkt des Unterrichts in der höheren Bürgerschule bilden, und der größere Theil des Publicums, das sich für die Bürgerschule interessirt, sieht es als eine sich von selbst verstehende Forderung an, daß eine höhere Bürgerschule die Naturwissenschaften in ihrem ganzen Umfange lehre.

Es liegt zwar auf der Hand, daß nur gänzliche Unbekanntschaft mit dem Umfang der Naturwissenschaften solche Forderung stellen kann; denn wie wäre es möglich, daß in dem Zeitraum von 3 bis 4 Jahren Knaben und Jünglinge auch nur die Hauptstadien aller der Gebiete durchwandern sollten, deren jedes das ganze Leben eines Mannes erfordert? Dennoch haben viele Schulen den Forderungen der Unkundigen, so gut es eben gehen wollte, zu entsprechen gesucht, und gerade in diesem Bestreben liegt der Hauptgrund, weßhalb sie bisher im Ganzen nur Unbefriedigendes geleistet haben; der Hauptgrund, weßhalb viele Directoren höherer Bürgerschulen über die Ueberbürdung ihrer Schüler mit häuslichen Arbeiten klagen; der Hauptgrund endlich, weßhalb Viele anfangen, die Aufgabe der höheren Bürgerschulen für unlösbar zu erklären.

Die Naturwissenschaften als solche sind überhaupt kein Gegenstand, der schulmäßig gelehrt werden kann, sie sind Studien, die für Männer, welche innere Neigung oder äußerer Beruf einladet oder nöthigt, eine Lebensaufgabe bilden, und als solche unabläßig getrieben werden müssen. Den Schülern kann nicht die Naturwissenschaft selbst, sondern nur dasjenige gegeben werden, was jeder gebildete Mensch davon wissen muß, um sich über die großen Erscheinungen in der Natur zu verständigen, und, wenn Neigung und Beruf hinzukommen, ein umfassenderes Studium einzelner Zweige desselben beginnen zu können. Eine Schule, die nicht in die Wissenschaft einführen, sondern die Wissenschaft selbst geben will, verfehlt ihren Zweck um so gewisser, je vollständiger sie ihn zu erreichen sucht. Meines Erachtens werden die Forderungen in den Naturwissenschaften in folgender Art zu stellen sein.

In der Naturgeschichte soll der Schüler nicht bloß die Gründe, auf denen die systematische Eintheilung der Naturerzeugnisse beruht, sondern aus jeder Hauptgattung wenigstens einige Arten so genau kennen lernen, daß er sich in jedem der

Digitized by Google

drei Naturreiche zurecht zu finden vermag. Dabei darf aber nicht der technologische Gesichtspunkt der vorherrschende sein; der Hauptzweck des naturgeschichtlichen Unterrichts ist theils ein sittlicher, er soll Achtung vor den Werken Gottes und Liebe zur Natur bei dem Zöglinge wecken, dann aber auch ein auf Geistesbildung berechneter, der Unterricht in der Naturgeschichte soll den Schüler sehen und beobachten lehren. Daher darf dieser Unterricht auch nicht von dem fertigen System, sondern muß von der einzelnen Pflanze, dem einzelnen Mineral, dem einzelnen Thiere ausgehen; die Gegenstände aber, mit denen sich der Unterricht beschäftigt, müssen dem Schüler nicht in todter Beschreibung oder in matten Bildern, sondern in der lebendigen Anschauung vorgeführt werden.

In der Physik oder der eigentlichen Naturlehre genügt es, daß der Schüler die großen Vorgänge, die auf den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung beruhen, die Gesetze des Lichts, der Wärme, der Electricität und des Magnetismus auf klare Vorstellungen zurückzuführen wisse, daß er die Anwendung der Naturkräfte für Zwecke des bürgerlichen Lebens zu begreifen im Stande sei, daß er mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und mit den wichtigsten Versuchen, durch welche die Naturgesetze nachgewiesen und anschaulich gemacht werden, aus eigener Anschauung bekannt sei, mit einem Worte, daß er die Vorkenntnisse erlangt habe, um später, wenn sein Beruf ihn dazu führt, ein umfassendes Studium der Physik beginnen zu können.

In der Chemie wird es genügen, wenn der Schüler die wichtigsten, ohne kostbare Apparate leicht darstellbaren einfachen Stoffe und die Bestandtheile der in der Natur am weitesten verbreiteten zusammengesetzten Stoffe und diejenigen chemischen Processe, die in der Natur am häufigsten vorkommen, oder in gewerblicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind, kennen lernt. Man erwartet von einem gebildeten Manne wohl, daß er eine Vorstellung von dem Verbrennungs- und dem Athmungsprocesse und von dem Oxydiren der Metalle habe, daß er wisse, aus welchen Bestandtheilen die atmosphärische Luft besteht, welche Rolle Sauerstoff und Kohlensäure in der Natur spielen und wie das Leuchtgas gewonnen wird, das er vielleicht alltäglich brennen sieht; aber Niemand verlangt, daß er diese Stoffe selbst darzustellen vermöge, noch viel weniger, daß er in dem ganzen großen Gebiete der Chemie heimisch sei. Zwar beginnt ein bekanntes Lehrbuch der Chemie mit dem Ausspruch: das Reich der Schulmeister hat ein Ende! Darum nämlich, weil nach des Verfassers Ansicht künftig nicht mehr Litteratur oder Politik oder Geschichte, sondern vorzugsweise Chemie der Gegenstand der Unterhaltung in allen gebildeten Gesellschaften sein müsse. Aber der gesunde Sinn der Gebildeten hat solche Einseitigkeiten längst gewürdigt und die Gewerbtreibenden und Gewerbfreunde selbst, denen die Chemie um ihres praktischen Nutzens willen unter allen Schulwissenschaften die erste ist, werden auch wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß sie, um dem Gewerbe zu nützen, nicht in dem Laboratorium der Schule, sondern im Gewerbe selber erlernt werden müsse.

Ich glaube nicht erst hinzufügen zu dürfen, daß ich Technologie und Waarenkunde, die in den Lectionsplänen mehrerer höheren Bürgerschulen zwei bis vier wöchentliche Stunden hinwegnehmen, nicht für Gegenstände des Schulunterrichts halte. Daß der Unterricht in der Naturgeschichte, der Physik und der Chemie hier und da auf technologische Anwendung führen werde, habe ich schon angedeutet; daß aber auf Schulen, die doch nur die allgemeine Bildung der Schüler zu ihrer Aufgabe haben, Technologie in ihrem ganzen Umfang gelehrt werde, ist ein widersinniges Verlangen. Die Technologie ist auch nur ein Aggregat sehr verschiedenartiger Kenntnisse, das niemals auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen kann, und auf Bürger-

Digitized by Google

schulen die karg zugemessene Zeit nicht noch mehr beschränken sollte. Von der Waarenkunde kann in der höheren Bürgerschule schon darum nicht die Rede sein, weil schwerlich ein tauglicher Lehrer für dieselbe zu finden sein möchte; selbst auf eigentlichen Handlungsschulen kann nur das Allgemeine, z. B. die Gewinnung der Handelsproducte, die Handelswege, auf denen sie uns zugeführt werden, und dergleichen gelehrt werden; was die Praktiker eigentlich wünschen, eine Fertigkeit im Unterscheiden guter und schlechter Waare, lernt der Kaufmann erst aus der eigenen Erfahrung und nur in seinem eigenen Fache; was die Schule in dieser Beziehung gibt und geben kann, ist schwerlich der Rede werth.

Dagegen würde ich den höheren Bürgerschulen eine tüchtige Behandlung der mathematischen und physikalischen Geographie und der populären Astronomie, als eines der anziehendsten und bei mäßigen mathematischen Kenntnissen leicht zugänglichen Zweiges des menschlichen Wissens um so dringender empfehlen, je öfter ich wahrgenommen habe, daß derselbe auf Schulen vernachlässigt oder mit derselben Ungründlichkeit, wie in vielen Lehrbüchern der mathematischen Geographie, behandelt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, inwiefern ich die Anforderungen der verläufigen Instruction vom 8. März 1832 in Beziehung auf den Lehrstoff modificirt zu sehen wünsche; hinsichtlich der Form der Prüfung möchte ich vorschlagen, daß die Bearbeitung einer arithmetischen Aufgabe und die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der Naturwissenschaften um so mehr genügen möge, da in diesen Gegenständen doch immer eine mündliche Prüfung stattfindet.

7. Bildung der Lehrer für die höhere Bürgerschule. Die Lehrer der höheren Bürgerschulen haben sich bisher großentheils auf demselben Wege, wie die Lehrer der Gymnasien, durch academische Studien und nachmals durch Ableistung eines Probejahrs an einer höheren Lehranstalt gebildet. Neben diesen unterrichten jedoch an den meisten höheren Bürgerschulen auch solche Lehrer, die ihre Bildung auf einem Schullehrerseminar empfangen und sich nachmals in einzelnen Zweigen der Naturwissenschaften oder auch in der Mathematik dergestalt ausgebildet haben, daß sie den Unterricht in diesen Gegenständen übernehmen konnten. Besondere Veranstaltungen zur Heranbildung tüchtiger Lehrer für die höheren Bürgerschulen bestehen innerhalb der Provinz Brandenburg nicht, ich bin auch der Ansicht, daß es solcher Veranstaltungen nicht bedarf, sobald überhaupt für die Ausbildung des höheren Lehrstandes ausreichend gesorgt ist. So viel ich indeß habe wahrnehmen können, erreichen die für diesen Zweck bestehenden besonderen Seminare diesen Zweck nur sehr unvollkommen, und sind auch ihrer Zahl und ihrem Umfange nach für das Bedürfniß nicht ausreichend. Die meisten Gymnasiallehrer bilden sich daher durch praktische Beschäftigung an Gymnasien, und dieser Weg dürfte für jetzt auch der einzige sein, auf dem die Heranbildung tüchtiger Lehrer für höhere Bürgerschulen zu hoffen ist. Sehr wünschenswerth bleibt es, daß junge Männer, welche diese Laufbahn verfolgen wollen, an die bessern höheren Bürgerschulen gewiesen werden, und daß der Dirigent einer solchen Anstalt namentlich junge Männer zu gewinnen suche, die mit den sonst erforderlichen Kenntnissen theologische Bildung vereinigen, und nächst diesen solche, die den Unterricht in neueren Sprachen ertheilen können. Leider fehlt es nicht selten an Lehrern, die einen Religionsunterricht, wie wir ihn oben bezeichnet haben, zu ertheilen im Stande sind; der Unterricht in neueren Sprachen muß noch häufig durch sogenannte **Maitres** oder doch durch Lehrer ertheilt werden, denen eine allgemeine wissenschaftliche Bildung abgeht.

Digitized by Google

8. Parallelclassen für den Realunterricht. Es wird endlich noch eine Aeußerung über die Frage verlangt, ob es zulässig und rathsam sei, in solchen Städten, die ein Gymnasium, aber ungeachtet des vorhandenen Bedürfnisses nicht die Mittel zur Dotirung einer höheren Bürgerschule besitzen, mit dem Gymnasium besondere Realclassen zu verbinden, und wie in solchem Falle der Lehrplan der drei unteren gemeinschaftlichen Classen zu modificiren sei.

Die hier erwähnte Einrichtung empfiehlt sich durch die Leichtigkeit, mit der sie bewerkstelligt werden kann, und den verhältnißmäßig geringen Kostenaufwand, den ihre Ausführung erfordert; auch ist sie im Allgemeinen keineswegs für verwerflich zu erachten. Innerhalb der Provinz Brandenburg ist sie bei den Gymnasien zu Potsdam und Guben, theilweise auch bei den Gymnasien zu Luckau, Königsberg und Prenzlau zur Ausführung gekommen. Erhebliche Nachtheile sind dabei nicht hervorgetreten, eben so wenig aber auch glänzende Erfolge. Entlassungsprüfungen haben bisher nur in Potsdam stattgefunden, das Resultat dieser Prüfungen ist auch ganz befriedigend gewesen, da aus den Realclassen eine ziemliche Anzahl von Schülern mit dem Zeugniß der Reife und unter diesen mehrere mit dem Prädicat vorzüglich haben entlassen werden können. In Guben hat nur einmal eine Entlassungsprüfung stattgefunden, diese ist aber nicht so ausgefallen, daß die Berechtigung der Anstalt, Entlassungsprüfungen auf Grund der Instruction vom 8. März 1832 zu veranstalten, hätte anerkannt werden können. Der Grund dieses unbefriedigenden Resultats liegt hauptsächlich darin, daß die Trennung der Realclassen von den Gymnasialclassen nicht vollständig durchgeführt worden ist, und ohne eine erhebliche Vermehrung der Lehrkräfte auch nicht wohl durchgeführt werden kann.

Im Allgemeinen möchte ich für die Verbindung von Realclassen und Gymnasialclassen folgende Grundsätze aufstellen:

A. Gemeinschaftlich können die Schüler nur in denjenigen Classen unterrichtet werden, welche die Stelle der Mittelschule vertreten, und die Trennung muß daher da eintreten, wo der eigentliche Gymnasialunterricht beginnt, d. i. bei einem Gymnasium von sechs Classen mit der vierten Classe, wie es auch in Potsdam und Guben der Fall ist.

B. Da das Gymnasium die im vierzehnten Lebensjahre in die Quarta eintretenden Schüler im Durchschnitt noch fünf, die höhere Bürgerschule aber nicht länger als höchstens vier Jahre behält, so ist der Lehrplan der Realclasse so zu ordnen, daß der Cursus in dieser Zeit beendigt werden kann. Es sind deßhalb im Ganzen nicht mehr als 3 Realclassen, die beiden untern mit einjährigem, die obere mit zweijährigem Cursus, einzurichten, der Lehrstoff aber wird in der obersten Classe so zu ordnen sein, daß der Cursus des zweiten Jahres nicht nothwendig den des ersten voraussetzt, was in der Mathematik zwar einige Schwierigkeit hat, unter der Voraussetzung einiger Einschaltungen aber sich dennoch wohl bewirken läßt.

C. Die Trennung der Realclassen von den Gymnasialclassen muß vollständig durchgeführt werden und sich nicht etwa darauf beschränken, daß parallel mit den Lehrstunden für das Griechische einige Lectionen gelegt werden, in denen Rechnen, Naturgeschichte oder andere sogenannte Realien gelehrt werden. Selbst das ist nicht zweckmäßig, daß die Schüler der Realclassen einen Theil des Unterrichts im Lateinischen und Französischen oder in der Geschichte mit den Gymnasialschülern gemeinschaftlich, und einen anderen Theil des Unterrichts in denselben Fächern abgesondert erhalten, theils weil in den Realclassen doch nach andern Gesichtspuncten als in den Gymnasialclassen unterrichtet werden muß, theils aber weil es bei dieser Einrichtung

Digitized by Google

immer zweifelhaft bleibt, welche Vorkenntniſſe bei den Schülern vorausgeſetzt werden können, im Allgemeinen alſo die Bezugnahme auf früher da Geweſenes unſtatthaft wird.

Ich darf endlich nicht verſchweigen, daß die ganze Einrichtung, obwohl ſie unter Umſtänden eine willkommene Abhülfe ſchaffen kann, doch in vielen Hinſichten bedenklich erſcheint. Zuvörderſt dürfte es ſchon ſchwierig ſein, für Doppelanſtalten wie ein Gymnaſium mit parallelen Realclaſſen geeignete Dirigenten zu finden, nämlich ſolche, die beide Richtungen, die des Gymnaſiums und der höheren Bürgerſchule, mit gleicher Liebe umfaſſen und nicht die eine auf Koſten der andern begünſtigen. Daſſelbe Bedenken tritt auch hinſichtlich der Lehrer ein, wenn jeder in beiden Abtheilungen der Schule zu unterrichten verpflichtet werden ſoll. Dieſer Schwierigkeit geht man zwar aus dem Wege, wenn beſondere Lehrer für die Gymnaſialclaſſen, und wiederum beſondere für die Realclaſſen angeſtellt werden; es tritt dann aber gewöhnlich ein anderer Uebelſtand ein. Die oft unvermeidliche Ungleichheit der äußeren Stellung führt nur zu leicht Eiferſucht, Unzufriedenheit und gegenſeitiges Mißtrauen unter den Lehrern herbei. Die Schwierigkeiten der Schulzucht bei getrennten Gymnaſial- und Realklaſſen will ich nicht beſonders hervorheben, weil ſie durch beſondere Einwirkung des Dirigenten und ein verſtändiges Zuſammenwirken der Lehrer wohl zu beſeitigen ſind. Sehr nahe liegt die Beſorgniß, daß da, wo die Trennung nicht vollſtändig durchgeführt iſt, oder wo bei dem Dirigenten oder den Lehrern die rechte Würdigung der höheren Bürgerſchule fehlt, die Realclaſſen nur als Ableitung für träge, minder begabte Schüler dienen und einen Bodenſatz ſammeln, der die ganze Bildung der höheren Bürgerſchulen in Mißachtung bringen kann.

Noch einen Vorſchlag möchte ich mir bei dieſer Gelegenheit erlauben. Es iſt Thatſache, daß die meiſten Schüler der höheren Bürgerſchulen aus den unterſten Claſſen derſelben abgehen, und ſo nur ein Bruchſtück derjenigen Bildung erhalten, die in den höheren Bürgerſchulen erreicht werden ſoll. Es iſt ferner Thatſache, daß ſich ſelbſt in volkreichen Städten, wie Frankfurt, Prenzlau und Brandenburg, ſelten ſo viele Schüler finden, daß die Einrichtung vollſtändig getrennter Realclaſſen mit dem Aufwande an Lehrkräften und Geldmitteln in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſteht.

In Fällen dieſer Art möchte es nicht unzweckmäßig ſein, bei den Gymnaſien eine Realſchule mit einer Claſſe zu errichten, welche die Bildung der jungen Leute, die den Gymnaſialcurſus doch nicht beendigen können, etwa bis zum fünfzehnten Lebensjahre fortſetzt, und nun das Ziel der Mittelſchule, wie ich es eben angegeben habe, in größerer Vollſtändigkeit, als es in der Sexta und Quinta des Gymnaſiums geſchehen konnte, zu erreichen ſucht. Bekanntlich beſteht im Königreich Würtemberg eine große Anzahl von Realſchulen mit nur einer Claſſe, die ſich unmittelbar an die Elementarſchulen anſchließen. Was dieſe Anſtalten erſtreben, aber, ſo weit es ſich aus der Ferne beurtheilen läßt, ſchwerlich erreichen möchten, das könnte in einer an die Quarta des Gymnaſiums ſich anſchließenden Realclaſſe ſehr wohl erreicht werden, und ich glaube, daß hiermit das Bedürfniß vieler Mittelſtädte, wie Prenzlau, Guben, Brandenburg und Cottbus, wohl befriedigt ſein würde.

Zum Schluß nur noch eine Bemerkung. So ſehr ich wünſche, daß die höheren Bürgerſchulen von Seiten der Behörden und des Publikums gefördert werden mögen, ſo glaube ich dennoch, daß die Gründung einer Schule dieſer Gattung nur da geſtattet werden ſollte, wo für das nächſte Bedürfniß ausreichend geſorgt iſt und die erforderlichen Mittel, die man oft viel zu niedrig anſchlägt, in ausreichendem Maße vorhanden ſind. Es iſt unerfreulich zu ſehen, wie achtungswerthe Lehrer ſich an der

Digitized by Google

Lösung einer Aufgabe abmühen, die unter den gegebenen Umständen unlösbar ist, unerfreulicher aber noch, wenn durch solche Einrichtungen zugleich der Unterricht der Jugend aus den niederen Ständen beeinträchtigt wird. Das Erste, wofür jede Stadt zu sorgen hat, ist eine tüchtige Elementarschule, damit vor allen Dingen den Armen im Volke ihr Recht widerfahre, das Nächste eine tüchtige Mittelschule, damit auch für diejenigen gesorgt sei, für deren Wirkungskreis die Elementarbildung nicht ausreicht. Erst wenn das nächste Bedürfniß befriedigt ist, und die Mittel des Ortes ausreichen, kann von der Gründung eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule die Rede sein; es ist besser, daß man das Nothwendige recht, als das Wünschenswerthe schlecht oder doch nur mangelhaft zur Ausführung bringe.

E. Uebersicht der Schulschriften.

Für welche Fachwissenschaften haben die heutigen Realgymnasien vorzubereiten? Von Schulrath J. H. T. Müller. Programm des Realgymnasiums zu Wiesbaden von 1847 *.

Den Realgymnasien wird von manchen Seiten her der Vorwurf gemacht, sie seien nicht übereinstimmend genug theils in der Wahl dessen, was als Hauptunterricht anzusehen sei, theils in dem Ziele, das sie sich gesteckt oder das ihnen gesteckt worden. In ersterer Beziehung sind bald die Muttersprache, bald die modernen Sprachen, bald die Mathematik, bald die Naturwissenschaften als Mittelpunkt des gesammten Unterrichts bezeichnet worden, wobei die Erfahrung der Theorie manchen bösen Streich gespielt hat. Unter diesen ist nicht der letzten einer, daß auch die Persönlichkeit der Vertreter dieser Gebiete einigermaßen mit in das Spiel kommt und daß selbst eine Beschränkung in der Stundenzahl manche Individualität nicht ganz zu entfärben vermag. Es bleibt wahr, daß wer seine Schüler für seinen Gegenstand zu begeistern weiß, wer ihnen das Rechte gibt und mit der rechten Liebe zum Gegenstande wie zum Schüler, mit wenig Stunden zuletzt mehr ausrichtet, als der damit reichlicher Versehene, dem aber eben das Rechte abgeht. — Auch ist es, abgesehen hiervon, mit dem Mittelpunkte eine ganz eigene Sache. Vor Kopernikus, um mich eines Bildes zu bedienen, war die Erde Mittelpunct und die Sonne mußte sich drehen. Der Thorner Astronom kehrte die Sache um, die Sonne wurde in Ruhestand versetzt, die Erde aber mußte den Wanderstab ergreifen. Durch Kepler und Newton wurden alle beide um ihre Vorrechte gebracht, sie hatten sich von nun an um ihren gemeinsamen Schwerpunkt zu bewegen. In der neuesten Zeit ist dies noch viel ärger geworden und man zeigt uns sogar eine Centralsonne, um die sich künftig Alles drehen soll. — Obwohl ich die Schicksale dieser Wanderschaft des Mittelpuncts hier nicht weiter verfolgen kann, da mich dies zu weit von meiner eigentlichen Aufgabe abführen würde, so kann ich doch die Frage nicht unterdrücken, ob die Psychologie — ich meine die, die nicht schon Alles vor der etwas mühsamen Forschung fest und fertig gemacht — einen Mittelpunct des menschlichen Geistes leibhaftig zu Tage gefördert habe; weil es mir scheint, als ob man sich hier allein Raths erholen könne. Mich

* In einem der nächsten Hefte Bemerkungen zu dieser Abhandlung. D. H.

Digitized by Google

will es faſt bedünken, als werde ſie ganz unwillkührlich auf die Fährte der phyſiſchen Aſtronomie kommen und ſtatt Dieſes oder Jenes zum Range eines Centralkörpers zu erheben, lieber den Punct ſuchen, nach welchem hin ſie alle gravitiren. Dann werden, ſteht zu hoffen, Alle zu ihrem Rechte kommen und dabei gelegentlich auch unſre Schüler, ſobald noch zugleich für die verſchiedenen Gegenſtände Kräfte gewonnen ſind, die einander möglichſt das Gleichgewicht halten. —

Ich verlaſſe daher diesmal dieſes an ſich ſo wichtige Thema, nachdem ich ſoviel darüber erwähnt, als mir vielleicht für die Folge davon nöthig ſein wird, und gehe zu der andern der eben erwähnten Lebensfragen über, die man wie es ſcheint bisher ſeltener zur Sprache gebracht hat und die doch von nicht geringer Wichtigkeit iſt, nämlich wofür die heutigen Realgymnaſien vorzubereiten haben.

Man wird mir einwenden, daß ich ſo eben Etwas behauptet, dem die Geſchichte der neuen Schulen direct widerſpreche, indem ja eben das mit jedem Tage lauter gewordene Bedürfniß des Lebens dieſe Anſtalten in das Leben gerufen habe, alſo das, was man wolle, deutlich und beſtimmt genug ausgeſprochen ſei. Darf ich mich wiederum eines Vergleiches bedienen, ſo erinnere ich an den Urſprung der Geometrie, die ihre erſten Anfänge in dem Bedürfniſſe hatte, weggewaſchene Grenzen des Eigenthums wiederherzuſtellen, oder an den der Botanik, die ihre erſten Eintheilungen der Pflanzen auf deren Heilſamkeit gründete, ſowie an den der Aſtronomie, die Anfangs als Aſtrologie Wind und Wetter in der Natur und im einzelnen Menſchenleben voraus zu verkünden verſuchte. Was iſt aus ihnen bei weiterer Entwickelung geworden und zu welcher hohen Stufe haben ſie ſich erhoben! Die Diener haben ſich in Führer verwandelt.

Sollte es nicht unſern Realgymnaſien eben ſo ergehen und iſt es ihnen nicht zum Theil bereits ſo ergangen? Was waren viele Realſchulen Anfangs oder ſollten es wenigſtens bloß ſein? Sie ſollten denjenigen einige praktiſche Vorkenntniſſe verleihen, die ihrer für das Leben unmittelbar bedurften. Sie waren auf das Zuſtutzen und Zurichten gerichtet und haben vielleicht hin und wieder noch heute dieſen Zweck.

Dies hat ſich, Dank ſei es den erleuchteten Regierungen, im deutſchen Vaterlande ſehr geändert. Die Realgymnaſien, deren letzte Hälfte ihres Namens den Zweck der Gymnaſtik des Geiſtes bezeichnend genug ausſpricht, ſollen nicht mehr abrichten: ſie ſollen bilden und dem Schüler mehr mitgeben, als die Hand unmittelbar braucht, um den Mund zu verproviantiren. Sie ſollen auch nicht mehr ausſchließlich den Gewerbtreibenden für ſeinen Beruf vorbereiten, ſondern man hat es längſt erkannt, daß der künftige Oekonom, der Forſtbeamte, der Bergmann, der Baumeiſter und Ingenieur, der höhere Militär ſeine Vorbildung hier zu ſuchen habe. Ja man iſt in der neuern Zeit noch weiter gegangen und hat eingeſehen, daß derjenige, welcher ſich zum Lehrer der neuern Sprachen, der Mathematik, der Naturwiſſenſchaften u. ſ. w. an den neuen Anſtalten ausbilden will, für dieſen Zweck in Zeiten darauf bedacht ſein müſſe, ſich mit gründlichen Vorkenntniſſen auszurüſten, die ſich in der ſpätern Zeit nicht mehr in hinreichender Ausdehnung ohne ganz ungewöhnliche Kräfte erwerben laſſen.

Die wohlthätigen Folgen dieſer weiſen Einrichtung werden und können nicht ausbleiben, wo die Schule ihre Aufgabe verſteht und das Vertrauen zu würdigen weiß, das man in ihre Wirkſamkeit ſetzt.

Wenn ich es jetzt unternehme, etwas weiter vorzudringen, ſo gedenke ich auf dem hiſtoriſchen Wege der Entwickelung zu bleiben, den ich überhaupt für den richtigen halte und der mir wenigſtens immer lieber iſt, als eine ſogenannte Grundidee, die wir uns in unſrer Kurzſichtigkeit bisweilen zurechtſchnitzen und hernachmals ohne

Digitized by Google

Ueberfluß an wahrer Bescheidenheit mit einer Consequenz verfolgen, welcher Alles zum Opfer fallen soll. Ich frage mich daher, soweit mein Blick eben reicht, was heut zu Tage auch noch in andern als den oben genannten Fachwissenschaften gefordert wird, — welche Vorkenntnisse hierzu erforderlich sind — und wo dermalen diese Vorkenntnisse gegeben werden. So glaube ich, insofern dies letztere die Realgymnasien berührt, meine Befugniß in eben dieser, folglich auch in den ihr vorausgehenden Beziehungen, nicht zu überschreiten.

Gegen einen solchen Vorwurf nämlich möchte ich mich gern verwahren, weil es mir scheint, als ob es schon schwer genug sei, sich in dem engen Kreise heimisch zu bewegen, der eben Jedem angewiesen ist, und als ob ein unbefugtes Darüberhinausgreifen tadelnswerth sei.

Vielleicht wird mir eingewendet, zur Beantwortung solcher Fragen sei es Zeit, nachdem das neue Bedürfniß als unabweisbar aufgetreten. Die Widerlegung dieses Einwurfs aber wird sich passender dem weitern Verfolge der gegenwärtigen Erörterung einreihen, weßhalb sie jetzt übergangen werden mag.

Wenn sich ein Haushalt ausdehnt und allmälig immer weiter verzweigt, so erfordert schon die Leitung eines solchen eine damit verhältnißmäßig zunehmende Kenntniß und Umsicht, sobald derselbe gedeihen und einen dauernden und sichern Bestand haben soll. Dies wächst in dem Maße, als nicht nur jedes einzelne Gebiet an Ausdehnung gewinnt, sondern noch mehr, als jedes derselben mit allen übrigen in einen engern Verband tritt, welcher fortwährend eine gegenseitige Abwägung aller erheischt. Hierzu ist neben einer genauern Kenntniß des Einzelnen ein freierer Standpunkt erforderlich, von welchem aus sich jenes ordnen und leiten läßt, damit Alles wohl in einander greife.

Diese Betrachtung führt mich unmittelbar auf den größten, den Staatshaushalt, welcher um so verwickelter wird, je mehr im Staate selbst die Geisteskräfte sich entfalten und damit das Bestreben zunimmt, die Hülfsquellen eines Landes zu öffnen und ihnen einen Weg anzubahnen. Denn hiermit treten einander nicht bloß oft die Einzelinteressen hindernd in den Weg, wodurch eine auf deren genauerer Kenntniß beruhende Ausgleichung und Entscheidung nöthig wird, sondern es entsteht auch noch die besondere Aufgabe, das Naturgemäße und dem Ganzen Förderliche zu heben, dem durch künstliche Mittel zu einer unnatürlichen Höhe Hinaufwachsenden zu rechter Zeit eine vorsorgliche Aufmerksamkeit zu widmen und das mit Ueberfluthung Drohende einzudämmen. Daß diese zunehmenden Verwickelungen in Aussicht stehen, dürfte kaum zu bezweifeln sein, und damit zugleich, daß für eine solche Zukunft mit Benutzung aller jetzt vorhandenen Hülfsmittel durch Heranbildung einer Generation zu sorgen sei, welche mit diesen Einzelheiten möglichst bekannt und dabei zugleich auf einem allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte stehend, jener mit jedem Jahre schwieriger werdenden Aufgabe künftig gewachsen ist. Hierzu gehört im letzten Stadium das akademische Studium, im vorletzten aber eine streng wissenschaftliche Vorbildung auf solchen Anstalten, welche, ohne Vernachlässigung des Uebrigen, die jugendliche Geisteskraft besonders an den sogenannten exacten Wissenschaften entfalten.

Jene akademischen Studien werden bekanntlich mit Cameralien bezeichnet.

Sie wurden einst an manchen Universitäten ziemlich kärglich bedacht und daher auch kümmerlich genug betrieben. Das letztere ging sogar so weit, daß der Ausspruch: „Er studirt Cameralia“ oft zu einer allgemeinen Bezeichnung angewendet wurde, die weder für das Studium selbst, noch für den wissenschaftlichen Standpunkt des Betroffenen besonders schmeichelhaft war. Allein die Zeiten haben sich hierin sehr geändert

Digitized by Google

und werden es in nächster Zukunft noch weit mehr thun. Denn so lange den einzelnen dahin gehörenden Zweigen die Wissenschaft mehr oder weniger fremd geblieben, so lange sie noch zum Theil auf der Stufe bloßer Empirie gestanden, so lange sie nicht unter einander in einen engen Verband getreten waren: so lange war es leichter möglich, auf die ausschließliche Kenntniß eines einzelnen Gegenstandes dessen Regulirung zu gründen. Wenn aber die neuen Generationen mit Mitteln ausgerüstet werden, die sie zur wissenschaftlichen Auffassung und Vervollkommnung ihres Einzelberufes befähigen, wenn diese Befähigung immer mehrere Stufen durchdringt, in denen nicht bloß die Hand, sondern auch der Geist thätig ist, um diese richtig und zweckmäßig zu leiten: so müssen auch die, denen die Obhut über alle diese anvertraut wird, mit jenen gleichen Schritt halten, damit sie im vollsten Sinne des Wortes die Leiter bleiben und die Zügel mit sicherer geübter Hand zu führen im Stande sind, damit auch in der Zukunft die tüchtiger Vorgebildeten in ihren untergeordneten Sphären das entschiedene Uebergewicht der höher Gestellten nicht bloß in Beziehung auf den Geist, sondern auch auf die positive Sachkenntniß gern und willig anerkennen.

Daß nach dieser Ansicht den Realgymnasien vorzugsweise die Aufgabe der Vorbildung der kommenden Geschlechter für diesen Zweck zufällt, scheint mir nahe zu liegen, indem der auf einer solchen Anstalt gründlich und tüchtig herangebildete Schüler bei seinem Uebergange zur Hochschule den großen Vortheil haben wird, diese sofort zu Hauptstudien benutzen zu können, nicht aber erst zu in Hast zu betreibenden Vorstudien, welche er bereits ohne Hast gemacht, benutzen zu müssen. Wenn dies bisher nicht so gewesen, so wird hierin kein ernstlicher Einwurf gegen jene Ansicht liegen; denn damit wäre ja geradezu behauptet, es sei die Gegenwart und sogar die nächste Zukunft von der Vergangenheit nicht verschieden — was doch wohl Niemand, selbst einem schwachen Gegner gegenüber, möchte durchführen wollen. — Mit mehr Grund läßt sich zu einem Einwande gegen den obigen Vorschlag die oben erwähnte Thatsache benutzen, daß für die eigentlichen Cameralia auch vielleicht jetzt noch an einzelnen Hochschulen verhältnißmäßig weniger gesorgt sei, und daß man daher auf Etwas vorbereite, was man hernach gar nicht haben könne. Abgesehen davon, daß dies, wenn überhaupt, nur von einzelnen Universitäten gilt und daß man dann nur dahin zu gehen braucht, wo sich das Gesuchte vorfindet, entsteht in dieser Beziehung, da das Bedürfniß für die Zukunft gar nicht hinwegzuleugnen ist, die einfache Frage, wer hier die Initiative ergreifen müsse: die Schule oder die Universität, der Unter- oder der Oberbau? Wenn die Zuhörer da sind, so ist, dünkt mich, der neue Lehrstuhl bald und um so lieber geschaffen, als diese sich sonst anderswohin wenden; während das Umgekehrte weniger natürlich erscheint, weil man eben für diesen Fall längere Zeit umsonst zu warten hätte.

Auf andere Einwürfe, die hier zu erwarten sind, wird zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung erst später zu antworten sein, wenn die aufgeworfene Frage, — wofür in Zukunft die Realgymnasien werden vorzubereiten haben, — noch in einer andern Beziehung beantwortet worden ist.

Für meinen jetzigen Zweck will ich mich einmal zunächst ausschließlich an die gesammten Naturwissenschaften und deren theilweise Träger, die mathematischen Wissenschaften halten, denen noch die Fertigkeit der bildlichen Darstel-

Digitized by Google

lung beizugesellen sein wird. Daß in den Realgymnasien auf diese Zweige ein besonderes Gewicht gelegt wird, bedarf der weitern Erwähnung nicht. Jeder Stundenplan spricht dies deutlich genug aus.

Wenn die Realgymnasien in der dem jugendlichen Alter gemäßen Weise diesem Theile ihrer Aufgabe genügen, wie sie es nicht bloß sollen, sondern auch können, und wenn mit der Erreichung dieses Zieles ein nicht geringer Aufwand, theils an Kraft und Zeit für die Schüler, die meistens erst gegen das Ende ihrer Laufbahn sich über die Wahl ihres Berufes entscheiden, theils an den hierzu unentbehrlichen Hülfsmitteln für den Staat, verbunden ist: so liegt nicht bloß der Wunsch, sondern selbst die Pflicht sehr nahe, solche Errungenschaft jetzt auch nach möglichst vielen Seiten hin gehörig zu verwerthen und sich ernstlich zu fragen, wessen Beruf denn noch außer demjenigen, was allgemein anerkannt, so wie dem, was hier bereits erörtert worden, vorzugsweise auf dem Studium der Naturwissenschaften ruht oder vielleicht ganz darin lebt und webt. Fassen wir zu diesem Zwecke das ganze weite Gebiet in seiner Gliederung etwas näher ins Auge!

Der Theorie nach zerfällt es in zwei, in der Praxis übrigens nicht streng scheidbare Haupttheile, deren

erster uns mit den Erscheinungen,

der zweite aber mit den Gesetzen der Veränderungen dieser Erscheinungen näher bekannt macht, wodurch das Ganze im weitesten Sinne der Worte in die beschreibende und in die physikalische Naturwissenschaft zerfällt. Wir unterscheiden ferner in der Natur

Anorganisches, Organisches und Geistiges

und wenigstens in dem zweiten, dem Organischen, ein Niederes und Höheres, die Pflanze und das Thier, sowie im dritten das, was das Thier und was den Menschen betrifft. So erhält man einerseits

die Mineralogie und Krystallographie,	die Physik der anorganischen Körper und die unorganische Chemie,
die Botanik und Pflanzenanatomie,	die Physik des Pflanzenorganismus oder Pflanzenphysiologie und die Pflanzenchemie,
die Zoologie und Anthropologie, verbunden mit der entsprechenden Anatomie,	die Physik des thierischen und menschlichen Organismus, oder Physiologie, und die Thierchemie,
den beschreibenden Theil der Psychologie in Beziehung auf die Thiere und den Menschen.	die Physik der Thier- und Menschenseele, oder die betreffende Psychologie.

Endlich kann bei den höheren Organismen, sowie in geistiger Beziehung nicht bloß gefragt werden, wie sich diese in ihrem normalen, sondern auch, wie sie sich in ihren abnormen Zuständen verhalten, und im letzterem Falle, welches Verfahren anzuwenden sei, um womöglich diese Zustände auf jenen zurückzuführen.

Da wären wir ganz unwillkührlich bei einem Berufe angelangt, der dieses letztere zu seiner Aufgabe hat, der in der kurzen Spanne Zeit, die uns Allen zugemessen ist, wegen der Menge und Tiefe dessen, was in seinen Bereich gehört, an den, welcher ihn ergreift, ganz außerordentliche Ansprüche macht, nicht bloß vor, sondern auch während dessen Ausübung, und der so sehr bis an die Wurzel unserer ganzen Lebensverhältnisse greift, daß über dessen hohe Bedeutsamkeit kein Wort hinzuzufügen ist —

Digitized by Google

es ist der Beruf des Arztes, auf dessen Kunst sich das Auge des Leidenden hoffend richtet und der, wo diese ausreicht, als ein Retter aus der Noth, sowie als Mann der Wissenschaft überhaupt, eine beneidenswerthe Stellung hat.

Für sein Studium wird nach meiner Ansicht ein Realgymnasium rechter Art in Zukunft die geeignetste Vorschule bilden.

Zur Führung des Beweises dieser Behauptung wird es nöthig sein, den Weg etwas näher in's Auge zu fassen, welcher in der Regel beim Studium der Medicin befolgt wird. Dasselbe läßt sich füglich in ein propädeutisches, ein fachwissenschaftliches im engern Sinne und ein praktisches theilen. Demnach wird in die erste Zeit die Betreibung der Botanik und Zoologie, der Physik, Chemie und Meteorologie, sowie der philosophischen Studien, namentlich der Psychologie fallen. Weil aber die Fachstudien im engern Sinne von so außerordentlichem Umfange sind, so wird außer diesen Gegenständen noch gleichzeitig mit der Anatomie des menschlichen Körpers in seinem normalen Zustande zu beginnen sein, da noch die vergleichende Anatomie, die Physiologie für die normalen Zustände zu studiren bleiben. Hierauf erst können die pathologische Anatomie, die somatische und psychische Pathologie und Therapie nebst allen ihren einzelnen Beiläufern an die Reihe kommen, woran sich zuletzt die praktischen Uebungen unter Anleitung des Lehrers anschließen.

Fangen wir wieder bei dem ersten Studienjahre an und sehen wir zu, was Alles auf den Eintretenden hereinstürmt. Es rücken an die botanische Terminologie, die Systemkunde und die Pflanzennamenpaare, während die Pflanzen selbst nach ihren charakteristischen Merkmalen sicher unterschieden sein wollen. Die Physik und die Psychologie kommen in dieser Beziehung weniger in Betracht; desto mehr aber die Chemie mit ihren mannigfachen Namen und ihrer Zeichensprache, mit ihren Zusammensetzungsverhältnissen und zwar nicht bloß die anorganische, sondern für den Arzt noch insbesondere die ohne jene absolut unzugängliche organische sowohl der Pflanzen als der Thiere. Und nun hierzu noch die Anatomie, die vielleicht der zu behaltenden Benennungen so viele bietet, als jene auf das Nöthigere beschränkten Fächer zusammengenommen. „Wer kennt die Völker, nennt die Namen, die hier vereint zusammenkamen.“ — Und nun erst die Sachen, deren Träger jene Namen sind. Wie zahlreich sind sie und wie wichtig zugleich — denn sie sollen geistiges Eigenthum sein und bleiben, sie sollen den höhern Theilen zur Basis dienen und außerdem zu einem großen Theile zur augenblicklichen Anwendung bereit liegen; sie sollen auch so fest stehen, daß mit ihrer Hülfe jeder spätere Fortschritt ohne einen Aufwand von Zeit möglich ist, die der Ausübende dann nicht mehr erübrigen kann.

Das medicinische Studium weiter hinaus zu verfolgen, liegt in mehr als einer Beziehung außer meinem Bereiche; aber das muß noch erwähnt werden, daß es auch in dessen fernerem Verlaufe wahrlich nicht an Ansprüchen auf das Namen- und Sachgedächtniß des Studirenden fehlt und daß dessen Grundcharakter immer der naturwissenschaftliche bleibt.

Die Nothwendigkeit aber der zuerst genannten und zwar gründlich betriebenen Studien für den künftigen Arzt wird wohl ernstlich noch nie in Zweifel gezogen worden sein; wenn man nicht behaupten will, daß in der Natur das Complicirtere ohne Kenntniß des Einfacheren verständlich sei, und daß man die Gesetze auf einer höhern Stufe gehörig erfassen könne, wenn die ihnen analogen auf der vorhergehenden unbekannt sind. Die Wahrheit des Gesagten bestätiget sich im Gegentheil mit jeder neuen Eroberung, die in irgend einem Theile der Naturwissenschaft gemacht wird, mehr und mehr, indem dadurch vorher getrennt Gewesenes in engere Beziehung ge-

Digitized by Google

bracht wird und nicht selten die in dem einen Gebiete entdeckten Gesetze direct zur Auffindung entsprechender in einem andern auffordern.

Werfen wir nun einen Blick auf das, was in der neuen Zeit in allen Theilen der gesammten Naturwissenschaft geleistet worden, und was bei dem regen Eifer der immer zahlreicher werdenden Forscher und bei dem tiefen Ernste, mit dem diese weiter vordringen, selbst in einer nahen Zukunft noch in Aussicht steht; nehmen wir hierzu, daß auf dem eigentlichen Gebiete der Arzneikunde genau dieselben Erscheinungen stattfinden, sowie daß auch hier die Theorie und die Praxis in immer engere Beziehung zu einander treten, daß das, was der Chemiker auf seinem Wege findet, dem Arzte zu statten kommt, und daß dieser hinwiederum jenen bald befragt, bald in seine Schranken, wenn er sie überschreiten will, zurückweist, diesen aber hierdurch nur anspornt, das Umgestürzte durch Haltbares zu ersetzen — so wächst in der That die Aufgabe für den künftigen Arzt zu einer ganz ungewöhnlichen Größe an, ohne daß abzusehen ist, wie das in den Bereich seiner Studien Gehörende ohne wesentlichen Nachtheil für dieses sonderlich zu reduciren sei.

Die Lebenszeit aber jedes Einzelnen ist bei allem Zuwachse nicht länger geworden und wenn schon vor länger als zwei Jahrtausenden Hippokrates klagte, daß das Leben kurz, die Kunst hingegen lang sei, so frägt man mit Recht, was derselbe heute ausrufen würde, wenn er das seitdem Hinzugekommene vor sich sähe.

Die nächste und natürlichste Abhülfe dieser Noth scheint unter den jetzigen Verhältnissen in einer jenem Wachsthume entsprechenden Verlängerung der akademischen Studien gegeben zu sein. Die Ausführbarkeit des Vorschlags einstweilen zugegeben, läßt sich gewiß nicht ableugnen, daß die Zeit der *selbstständigen* Anwendung des Gewonnenen dann in eine Ferne hinausgerückt wird, die für diese, aus naheliegenden Gründen, unmöglich vortheilhaft sein kann.

Allein dieser Ausweg würde auch an und für sich, bei dem großen mit den medicinischen Studien verbundenen Aufwande, bei abermaliger Verlängerung der Vorbereitungszeit für den nicht Vermögenden einem indirecten Verbote jenes Studiums gleich kommen, was ernstlich Niemand wollen wird. — Da nun ein Aufgeben von einzelnen Theilen der Wissenschaft unvermeidlich eine Zerklüftung des Gebäudes herbeiführen würde und eine Verlegung einzelner Studien auf die spätere Zeit der Ausübung theils ein Hysteronproteron, theils auch dort nicht statthaft wäre, weil dafür ohnehin genug zu thun übrig bleibt, so wird allein noch in der *vorakademischen* Zeit eine nicht bloß scheinbare, sondern wirkliche Abhülfe zu suchen sein, so daß der Student der Medicin von dem, was ihm für sein Fach unentbehrlich ist, mehr als bisher zur Universität mitbringt. Es wird derselbe also seine Vorbildung da zu nehmen haben, wo die *Naturwissenschaften* besonders gepflegt werden, wo er in

Mineralogie, Botanik, Zoologie

sowie in

Physik, Chemie

längere Zeit hindurch und stufenweise bereits Unterricht erhalten, so daß er es bei seinem Abgange aus der betreffenden Anstalt dahin gebracht haben kann, mit den wichtigsten Krystallgestalten und den verschiedenen Pflanzentheilen bekannt zu sein und innerhalb gewisser Grenzen ein ihm vorgelegtes Mineral oder eine solche Pflanze zu bestimmen, ferner die Hauptgesetze der anorganischen Physik und von der anorganischen wie organischen Chemie nicht bloß die wichtigern Stoffe und deren Verbindungen und Verbindungsgesetze zu kennen, sondern auch von einem nicht zu complicirten Körper die Bestandtheile durch methodisch angestellte Versuche nachzuweisen, — wobei es sich

Digitized by Google

von selbst versteht, daß er außerdem einen tüchtigen Grund in den mathematischen Wissenschaften gelegt, ohne die bei Weitem der größte Theil der Naturwissenschaften jetzt nicht mehr zugänglich ist und die seit Herbart mit einem gar nicht abzulegenden Erfolge selbst in das Gebiet der Psychologie vorgedrungen sind.

Auf diese Weise allein scheint es möglich zu sein, den wachsenden Ansprüchen an das Studium der Arzneikunde und zwar in einer Weise zu genügen, die nicht bloß für die Studienzeit, auch nicht für das letzte Examen, sondern zugleich für jeden weitern Fortschritt in der Wissenschaft, also für das Leben ausreicht.

Denn was in kurzer Frist mit großer Hast aufgenommen worden, das kann höchstens bei ganz ungewöhnlichen Geistesgaben, die doch unmöglich maßgebend sind, dauernd haften und wird sich um so leichter wieder verflüchtigen, als dessen Aneignung bereits in eine Altersstufe fällt, wo wenigstens eine Seite der Gedächtnißkraft bereits über die Blüthenzeit hinaus ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte durch die Prüfungsergebnisse kaum genügend zu widerlegen sein, wo vielleicht kurz zuvor die Geister noch einmal heraufbeschworen worden.

Weit naturgemäßer dagegen wird sich das ganze Studium gestalten, wenn jahrelang vorher eine ernste Beschäftigung mit jenen Gegenständen stattgefunden hat, wenn mit einem langsamen Voranschreiten eine fortwährende Wiederholung des früher Behandelten verbunden gewesen und auf diese Weise zu der Zeit, wo die Gedächtnißkraft am stärksten, das gegebene Material in nomineller wie in sachlicher Beziehung zu einem sichern und bleibenden Eigenthume des Geistes geworden ist. Denn das wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß das in den frühern Jahren Gewonnene das einer spätern Zeit Angehörige bei weitem überdauert.

Außerdem darf hierbei nicht übersehen werden, daß eine solche Vorbereitung nicht bloß als ein wirklich mitgebrachter Wissensschatz die darauf zu bauenden höhern Studien intensiv fördert, sondern daß auch der medicinische Akademiker sich mit einer minder getheilten Kraft auf seine eigenen Studien werfen kann, weil er schon einen nicht unbeträchtlichen Theil von Anderem überwältigt hat — daß er diese, um mich des richtigen Ausdrucks zu bedienen, mit mehr Ruhe betreibt, die unserm jetzigen Leben fast mit jedem Jahre mehr abgeht.

Ich bin daher — und ich glaube nicht allein — durch diese Betrachtungen mit jedem Jahre mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß es in Zukunft eine Aufgabe auch für die Realgymnasien sein werde, unsern künftigen Aerzten die vorakademische Bildung zu geben.

Im Geiste sehe ich ein Heer von Gegnern sich wider meine Behauptung erheben, denen ich jetzt Rede zu stehen habe. Was mir von Einwürfen bekannt geworden und was mir selbst davon vorschwebt, soll jetzt, so gut ich es vermag, gewissenhaft aufgeführt werden, weil es mir in einer wahrlich nicht gleichgültigen Angelegenheit nicht um die Durchführung eines Einfalls, vielleicht gar mit eitler Nebenabsicht, sondern um die Ermittlung der Wahrheit zu thun ist.

Zunächst könnte die vorausgegangene Darstellung des Verhältnisses vom Realgymnasium zur Universität in Rücksicht auf das medicinische Studium vielleicht auf die Ansicht führen, als sollte der Unterricht in jenem die Benutzung der akademischen Vorträge über

Botanik, Zoologie, Physik, Chemie und Meteorologie

überhaupt entbehrlich machen. Gegen die Unterlegung dieser Ansicht aber muß ich mich feierlich verwahren. Im Gegentheile halte ich die sorgfältige Benutzung dieser Collegia von Seiten des Mediciners für ganz unerläßlich. — „Nun, wenn dies nöthig

Digitized by Google

bleibt, was ist dann für den künftigen Arzt gewonnen? Dann ist es ja von Neuem beim Alten geblieben und jener hat nach wie vor die gleiche Anzahl von Vorlesungen und auch just zu derselben Zeit zu hören!"

Aus der Rechtfertigung jener Behauptung wird sich zugleich die Widerlegung des eben erhobenen Einwandes ergeben. **Duo quum faciunt idem, non est idem.** Denken wir uns in einer der obengenannten Vorlesungen zwei Zuhörer nebeneinander, den einen bereits mit einem großen Theile der zu behandelnden Gegenstände dem Namen und der Sache nach bekannt, den andern aber entweder ganz oder doch fast fremd hierin. Dieser hat, so zu sagen, alle Hände voll zu thun, denn ihm sind neu die Sachen, die Erscheinungen, die Namen für beide, und außerdem die Art und Weise, wie jene nach dem dermaligen Standpunkte der Wissenschaft zu einem organischen Ganzen verbunden werden. Ist es wirklich wahr, daß unter solchen Umständen von der Mehrzahl solcher Zuhörer dies Alles gleichzeitig in gehöriger Weise aufgefaßt und verarbeitet wird? Wenn nicht mit dem Eintritte in die Universität diese Fähigkeit mit einemmale hervorbricht, so muß die Frage verneint werden; denn, wer als Gymnasiallehrer gleichzeitig von seinen Schülern Gewältigung des Stoffes und der Form verlangt, der wird von seinem Unterrichte wenig Früchte erleben. Sie muß dies um so entschiedener werden, als, wie schon früher erwähnt wurde, bei einem nothwendig rasch voranschreitenden Gange, in kurzer Zeit sehr viel auf einmal abzuthun ist, als außerdem die Thätigkeit des Studirenden *vielseitig* in Anspruch genommen wird und als in jedem Gebiete der *exacten* Wissenschaften das Erfassen einer Menge von wirklichen Thatsachen unerläßlich bleibt.

Sehen wir zu, in welcher Lage sich dagegen der erstere meiner zwei Zuhörer befindet. Ein großer Theil der in der Vorlesung betrachteten Thatsachen ist ihm gegenwärtig, die Terminologie ist ihm geläufig, auch hat er schon das ihm Bekannte ordnen gelernt. Er hat also vor jenem den mächtigen Vorsprung, seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die für ihn noch hinzukommenden Thatsachen, und was noch viel höher anzuschlagen ist, auf die Auffassung des organischen Zusammenhanges von einem höhern Standpunkte aus richten zu können. Er wird also aus den Vorlesungen das mit hinwegnehmen, was den wahren Kern derselben bildet, und mit größerer Freiheit des Geistes das in sich aufnehmen und verarbeiten, was ihn wirklich auf eine höhere geistige Stufe erhebt und zu weiterem Vordringen nicht bloß befähiget, sondern auch anfeuert. Und wenn von dem akademischen Lehrer mit Recht vorausgesetzt wird, daß er einem besondern Theile der Wissenschaft sein ganzes Leben widmet und sein Glück darin findet, das Erforschte Zuhörern zu bieten, die es später in weiten Kreisen zum Nutzen der Welt verbreiten und weiter fördern, so werden einem solchen unzweifelhaft diejenigen die willkommensten sein, welche so viel geordnete Vorkenntnisse mitbringen, um ihm ohne Mühe in seiner Ideenentwicklung folgen, die Anregung zu weiteren Untersuchungen und zur Ausfüllung von vorhandenen Lücken verstehen zu können. — Ein solcher Zuhörer wird auch nicht mit Arbeit überladen und namentlich nicht gezwungen sein, sein Gedächtniß mit den heterogensten Dingen und Namen Tag für Tag anzufüllen, ohne diesen die nöthige Zeit zur gehörigen Anordnung und Ablagerung zu lassen. Mit welcher ganz andern Ruhe und Besonnenheit wird ein solcher namentlich seine anatomischen Studien beginnen und fortsetzen, an welche sich dann, wie um einen festen Kern, die Physiologie anlegt, um wiederum der Psychologie zur sichern Basis zu dienen. In der That, eine solche Abänderung des akademischen Studiums der Naturwissenschaften, das auch noch durch eine vorausgegangene wissenschaftliche Betreibung der Mineralogie eine größere Abrundung erhält, erscheint

Digitized by Google

mit so außerordentlichen Vortheilen verbunden, daß die Wahl zwischen der bisherigen und der in Vorschlag gebrachten Weise kaum zweifelhaft sein kann.

Es ist hin und wieder behauptet worden, diejenigen Studenten, die bereits früher naturwissenschaftlichen Unterricht gehabt, folgten den akademischen Vorlesungen mit einem geringeren Interesse als solche, denen dies Gebiet völlig neu sei. Wenn sich dies bestätigt, so wird, scheint mir, der Grund hiervon in der Eigenthümlichkeit solcher Zuhörer, oder im Schulunterrichte, oder im akademischen Vortrage zu suchen sein. Die erstern möchte ich, wenn in ihnen die Ursache des Mangels an Theilnahme allein liegt, kurz abfertigen. Es hat zu allen Zeiten Leute gegeben, „die immer satt sind, sowohl vor dem Essen als nach dem Essen". Diesen ist jeder Vorwand recht, unter welchen sie sich einer angestrengten Geistesthätigkeit entziehen können. — Es kann aber auch die Schuld am Schulunterrichte liegen und sie wird es, wenn dieser mehr gibt, als der jugendlichen Fassungskraft angemessen ist, wenn es dabei mehr darauf abgesehen ist, das eigene Licht an frühreifen Früchten leuchten zu lassen, wenn der Unterricht nicht auf zusammenhängendes Wissen dringt, sondern sich mit halbverstandenen Aggregaten begnügt und namentlich, wenn derselbe nicht so beschaffen ist, daß es dem Schüler immer klar bleibt, wie *wenig* er noch wisse, und wenn in ihm nicht der Wissensdurst, der Wunsch zu *steigen*, durch Hinzeigung auf Bergesgipfel genährt wird, die die bereits erklimmten Hügel weit überragen. Wo dies aber nicht ins Auge gefaßt wird, da ist es eben in Zukunft wahrlich nicht bloß um der künftigen Akademiker willen, sondern für *Alle* ohne Unterschied zu thun, damit sie Tüchtigkeit und Bescheidenheit zugleich mit in das Leben hinüber nehmen. — Endlich aber können auch durch Umstände einzelne akademische Vorlesungen solche Erscheinungen der Sättigung hervorrufen, und sie werden es, wenn der Docent, zu seinem eigenen Leidwesen, eben durch die gänzliche Unbekanntschaft des größern Theils seiner Zuhörer mit den Elementen der Wissenschaft, sich genöthiget sieht, bei Dingen zu verweilen, die er als durchgängig bekannt voraussetzen sollte.

Was würden G. Herrmanns philologische Zuhörer für ein Ausehen haben, wenn er sie vorweg mit der griechischen Formenlehre zu regaliren hätte, weil er voraussetzen müßte, daß ein Theil derselben hierin noch keinen Unterricht gehabt!

Sowie in solchen Vorlesungen die Zahl der Zuhörer, welche hinreichende naturwissenschaftliche Vorkenntnisse mitbringen, das Uebergewicht erhalten wird, so werden die akademischen Lehrer sich dieses veränderten Standes der Dinge nur freuen und in derselben Zeit mehr zu geben im Stande sein, als ihnen bisher die beengten Verhältnisse gestatteten.

Aber es erheben sich noch ganz andere Gegner wider die behauptete Befugniß der Realgymnasien zur Vorbereitung für das Studium der Arzneikunde. Ein gewichtiger unter denselben faßt mich bei meinem eigenen frühern Ausspruche, wornach ich dem *historischen* Entwickelungsgange das Wort rede. — „Wo bleibt da bei unsern künftigen Aerzten das Studium der *griechischen* Koryphäen in der Medicin?" Bevor ich auf die Widerlegung dieses und eines damit in enger Beziehung stehenden Einwurfes eingehe, sei es mir erlaubt, dem Vertheidiger des Bisherigen auf einen Augenblick das Feld zu räumen, und mit demselben Rechte bei ihm darauf zu dringen, daß künftig in den Gymnasien das *Arabische* getrieben werde, weil mir derselbe gewiß gern zugesteht, daß für die Geschichte der Medicin das Studium der ältern arabischen Aerzte von nicht geringerer Wichtigkeit ist; wo ich es ihm dann überlasse, sich mit den Gymnasien über diesen neuen Zuwachs an Sprachstudien zu vereinigen. Sehen wir aber jetzt von der Undurchführbarkeit dieses Anspruches ab und

Digitized by Google

fragen wir einmal mit auf das Herz gelegter Hand, wie es denn wohl im Durchschnitt um das Studium des Hippokrates und Galen in der Ursprache von Seiten der ausübenden Aerzte stehe. Wenn man selbst von den gangbarsten Aphorismen des Hippokrates die Ausgaben seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften mit der wahrscheinlichen Zahl der Aerzte vergleicht, welche seitdem gelebt und die vollen griechischen Vorkenntnisse zu deren Studium von der Schule mitgebracht haben, so muß je ein Exemplar in sehr vielen Händen gewesen, also wenigstens sehr geschont worden sein, wenn einigermaßen ein Gleichgewicht heraus springen soll. Uebrigens liegt dieser Erwiderung, die bloß meinem obigen Gegner gilt, von meiner Seite auch nicht der entfernteste Vorwurf gegen den Arzt zu Grunde; denn ich bin des Glaubens, daß, mit Ausnahme des Gelehrten, der Ausübende in Wahrheit schon seit langer Zeit so viel Anderes zu studiren hat, daß ihm schwerlich die nöthige Muße zum Lesen jener alten Aerzte übrig bleibt und daß, wenn später das Griechische ihm nicht mehr ganz geläufig sein sollte, ihm die Benutzung einer getreuen Uebersetzung für nichts weniger als eine Sünde anzurechnen sei, da es bei einer exacten Wissenschaft sich nicht sowohl um die Darstellung als um die Sache handelt. Auch ist wohl die Frage erlaubt, ob denn nicht die dort niedergelegten Resultate seit mehr als drei Jahrhunderten so in Blut und Leben der heutigen Medicin übergegangen sind, daß jene, auch bei der ernstlichsten wissenschaftlichen Vorbereitung, nicht mindestens in der Ursprache entbehrt werden könnten. — In der allgemeinen Naturwissenschaft wenigstens wird der heutige Forscher, er müßte sich denn ausschließlich mit der Geschichte der Wissenschaft befassen, in den griechischen Werken wenig für seine Zwecke Brauchbares finden. Wenn es daher nicht wahrscheinlich ist, daß die Mehrzahl unserer Aerzte, obwohl sie im Besitze aller Mittel zum Studium der griechischen Fachschriftsteller in der Ursprache sind, sich damit sonderlich befaßt, wenn die Möglichkeit, sich ohne jene Vorkenntniß mit deren Inhalte bekannt zu machen, bei einer, ich wiederhole dieß, exacten Wissenschaft, vollständig gegeben ist, wenn endlich selbst bei dem bisherigen Vorbildungswege die Ergebnisse der Vorzeit doch nur einseitig zugänglich sind, indem man ja unmöglich dem überreichlich in Anspruch Genommenen noch die Erlernung einer semitischen Sprache zumuthen wird: so dürfte der obige Einwand um so weniger für haltbar anzunehmen sein, als er weder die Sache trifft, noch in sich selbst folgerichtig ist.

„Was aber werden, wo die vorgeschlagene Vorbildung Eingang findet, künftig die Aerzte mit der gesammten medicinischen Terminologie beginnen, die doch vorzugsweise griechischer Natur ist?“

Dieser Einwurf erscheint, wenigstens für den ersten Augenblick, als einer der bedeutendsten. Daß die Kunstausdrücke meistens griechische sind, läßt sich gar nicht in Abrede stellen; aber die Frage läßt sich zuerst aufwerfen, ob die griechischen Schriftsteller, welche auf den Schulen gelesen werden, viel davon enthalten? Dies wird schon bei einer vorläufigen Erwägung zweifelhaft erscheinen, indem die Objecte der gelesenen Classiker zu dem, was die Heilkunde enthält, in keiner engern Beziehung stehen. Auch bestätiget dies in der That die Erfahrung. Dennoch bleibt ein nicht unbedeutender Theil allgemein vorkommender Ausdrücke zurück, so daß wenigstens in Bezug auf diese, durch die mangelnde Kenntniß des Griechischen das Behalten derselben erschwert wird. Da ich hier zunächst nicht auf allerdings mögliche Auswege Rücksicht zu nehmen, sondern die Realgymnasien in ihrer jetzigen Einrichtung zu betrachten habe: so muß ich für jetzt diesen Mangel unweigerlich anerkennen. Aber das bleibt zuletzt zu entscheiden übrig, ob, wenn einmal Eines aufgegeben werden muß, man

Digitized by Google

dem Namen die Sache, oder der Sache den Namen zum Opfer zu bringen habe. Und hier glaube ich die große Mehrzahl der Urtheilenden auf Seiten des ersteren Falles zu erblicken, der den Kern der Schale vorzieht.

„Doch wo bleibt, wird mir zugerufen, die Möglichkeit, daß der künftige Arzt Behufs der Doctorpromotion seine lateinische Abhandlung schreibe und selbige in lateinischer Sprache öffentlich vertheidige, da das Realgymnasium zwar nicht auf deren Verständniß, wohl aber auf die Fertigkeit verzichtet, Lateinisch zu schreiben und demnach auch zu sprechen?“

Dieser Einwurf gilt für so bedeutend, daß er in den Augen Vieler alles bisher für die Vorbereitung des Arztes auf einem Realgymnasium Angeführte gänzlich erdrückt und es an dieser Klippe rettungslos scheitern läßt. Ich könnte mich hier, um jenen zu entkräften, auf manche mir selbst zuverlässig bekannte Erfahrungen aus früherer Zeit berufen und diese benutzend meinem Angreifer mit einer gewissen Schärfe begegnen; ich könnte geltend machen, daß auch zuweilen Philologen von Fach sich momentan in einzelne Gebiete der Arzneikunde hineinleben, und an die taktischen Uebungen im Frieden erinnern, bei denen die Bewegungen der feindlichen Heerabtheilungen vorher gemeinschaftlich von den Kriegführenden berathen werden. Allein ich halte dieses Vertheidigungsmittel nicht für ehrlich, weil eine Schlußfolgerung von einzelnen Fällen auf das Ganze unzureichend ist. Es sei daher vorausgesetzt, daß solche Fälle, wie die angedeuteten, zu den gar nichts beweisenden Ausnahmen von der Regel gehören, daß also Jeder nach vollendeter akademischer Laufbahn der lateinischen Sprache noch so mächtig sei, um der Aufgabe, seine Abhandlung lateinisch zu schreiben und sie dann in dieser Sprache zu vertheidigen, hinreichend genügen zu können. Dann erlaube ich mir die Gewissensfrage, ob derjenige Arzt, welcher eine deutsch gedachte lateinische Abhandlung lateinisch vertheidiget, darum in der Heilkunde auf einer höhern Stufe stehe, als der, welcher in seiner Muttersprache Gedachtes in dieser veröffentlicht und versicht.

In der That, wenn man die Sache recht ernstlich erwägt, so erscheint der Vorzug des ersteren vor dem zweiten zweifelhaft genug, da es doch hauptsächlich oder vielmehr ausschließlich darauf ankommt, „was der Promovendus von seinem Gegenstande weiß, wie er das ihm Eigenthümliche darzustellen und zu begründen vermag und mit welcher Sicherheit und Gewandtheit er seine aufgestellten Behauptungen gegen unerwartete Angriffe zu schützen im Stande ist“, nicht aber, in welcher Sprache dieß geschieht, indem er am Schlusse seiner akademischen Laufbahn einen öffentlichen Beweis von seinen wissenschaftlichen medicinischen, nicht aber von seinen philologischen Kenntnissen abzulegen hat. Alles zu seiner Zeit und am rechten Orte!

Gehen wir auf den Ursprung der lateinischen Disputationen zurück, so weiß Jedermann, daß dieselben zu jener Zeit im engsten Zusammenhange mit der damaligen Weise der Behandlung aller wissenschaftlichen Gegenstände standen. So lange fast alle wissenschaftlichen Werke in lateinischer Sprache abgefaßt und sämmtliche Collegia ebenso gelesen wurden, so lange wäre es eine Abnormität gewesen, die öffentlichen Disputationen in einer andern als dieser in der Gelehrtenwelt überall gangbaren Sprache zu halten. Als später die Schriftsteller selbst in der Wissenschaft sich immer mehr der Muttersprache bedienten, gehörten auf den Universitäten Vorlesungen in deutscher Sprache immer noch lange Zeit hindurch zu den Seltenheiten, die von der ältern Schule mit einer gewissen Verachtung angesehen wurden. Auch in dieser zweiten Periode war nichts natürlicher als die Beibehaltung des Lateinischen bei allen feierlichen Veranlassungen. — Sehen wir zu, wie sich die akademische Vortragsweise

Digitized by Google

jetzt gestaltet hat. Wie einst die deutschen, so gehören gegenwärtig die lateinischen Collegia in den Gebieten, welche nicht rein philologischer Natur sind, zu den Seltenheiten und sind in den Erfahrungswissenschaften, so viel mir bekannt, bereits gänzlich verschollen. Die unermüdlichen Wellen haben diese Redeweise in fremder Zunge, die sich den stets wachsenden Entdeckungen immer schwerer anschmiegt, von Jahr zu Jahr mehr hinweggewaschen, so daß das lateinische Disputiren nach Anhörung von fast lauter deutschen Vorlesungen und in Aussicht auf späteren fast ausschließlichen Nichtgebrauch des Lateinischen beim Schreiben und Sprechen, wie ein übrig gebliebenes Eiland mit kaum recht frischem Grün erscheint. Und auch dieses Eiland ist bereits bedroht, indem, so viel mir bekannt, es sogar von Universitätsmitgliedern in Frage gestellt worden ist, ob derjenige abzuweisen sei, der den Gebrauch des Lateinischen bei sonstiger anerkannter Tüchtigkeit ablehne.

Aufrichtig gesprochen, unter den jetzigen Verhältnissen gewinnen jene ganz isolirt dastehenden lateinischen Disputationen ein ganz eigenthümliches Ansehen, das alles Ernstes an die schwimmenden Rathsherren von Jean Paul erinnert, bei denen der Haarzopf der Cultur auffallend auf dem weißen Rücken gelegen. Selbiger dürfte, wenn nicht Alles trügt, vielleicht schon nach kurzer Frist, sich kaum der dritten Parze entwinden; wobei wir übrigens, weil der Erfahrung gemäß nach solcher Operation der Haarwuchs um so stärker wird, auf unserer Hut sein mögen, daß wir nicht später deren zwei, einen continentalen und einen insularen gegen den abgelegten peninsularen eintauschen. Denn die Neigung, das beste Zimmer im Hause für vielleicht seltenen Besuch einzurichten und sich selbst, so gut es geht, in engern Räumen zu behelfen, ist sammt der ihr gleichlaufenden, bei einem Theile unserer Studien den Fremden das Erlernen unserer Sprache zu ersparen und uns über die Maßen zu freuen, wenn ein schalkhafter Nationalfranzose oder Engländer uns für Eingeborne declarirt, in uns noch nicht ganz erstorben; weßhalb wir auch gern in Anschauung dieses hohen Zieles das Lateinische, sobald es nicht mehr gesprochen werden soll, lieber ganz über Bord werfen möchten, um hinreichenden Spielraum für die Doppelnationalisirung zu gewinnen.

Die Sache hat aber für den mit dem Studium der Erfahrungswissenschaften Beschäftigten noch eine sehr ernste Seite. Wer vier Jahre lang und darüber vollauf in Studien gelebt, denen heut zu Tage das Latein so fern steht, für den ist es im Durchschnitt nicht gleichgültig, wenn er mit einem Male wieder darin schreiben und sprechen soll. Die Folge davon ist, daß gewiß Mancher, je näher ein solcher Zeitpunkt heranrückt, hieran mit einem gewissen Unbehagen denkt, indem er sich erst wieder in dieses Element hineinleben muß. Dieß aber halte ich für um so beklagenswerther, als überhaupt schon durch das fortwährende Controliren der Thätigkeit eine Unruhe in unsere Studien gebracht worden, die jede regelmäßige innere Gestaltung zu einer halben Unmöglichkeit macht und bei den Thätigern das unselige Bestreben hervorruft, zu aller Zeit Allen in Allem bestens zu genügen.

Es dürfte demnach in unsern jetzigen Verhältnissen der Wegfall dieser Schranke für den künftigen Arzt, der es wünschenswerther findet, deutsch Gedachtes deutsch zu veröffentlichen und deutsch zu vertheidigen, und sich einer der reichsten Sprachen, die es je gegeben, auch in entscheidenden Momenten nicht zu schämen, im Interesse seiner eigenen Ausbildung in naher Aussicht stehen, und so bei der fortbestehenden Fähigkeit des in der neuern Weise Herangebildeten, die lateinische Sprache zu verstehen, die Kluft nicht so groß sein, als sie sich auf den ersten Anblick darstellt.

Digitized by Google

Aber es wartet meiner noch ein Gegner im Hinterhalte, der in aller Ruhe ein Kartätschenfeuer für mich in Bereitschaft gesetzt hat und der weniger darauf rechnet, einzelne Puncte anzugreifen, als vielmehr das Ganze unbarmherzig zusammenzuschießen und damit meiner aufgestellten Behauptung ein schreckliches Ende zu bereiten.

„Die so herangebildeten Aerzte", ruft er mir zu, „mögen immerhin in diesem und jenem besser vorbereitet in die Hörsäle der Universität eintreten: eines wird ihnen mangeln, die eigentliche humanistische Bildung, und dieser Mangel wird unersetzlich sein, denn es wird uns dann an denkenden Aerzten fehlen, während der Geist es eben ist, der lebendig macht. Darum wollen wir lieber Etwas vom Leibe opfern, als daß die Seele Schaden leide".

Dieser Ausspruch klingt in der That hart und ist nicht bloß früher, sondern auch in der jetzigen Zeit oft und offen genug gethan worden. Er fällt außerdem sehr in das Gewicht, weil er sich ganz allgemein hält. Es kann ihm auch von vielen Seiten her an Anklang nicht fehlen, weil bei Weitem die Meisten, welche hierüber ein Urtheil haben, gewiß mehr mit der von ihnen selbst durchlebten Bildungsweise, wie sie Jahrhunderte lang allein bestanden, bekannt sind, als mit der jetzt noch hinzugekommenen, wie sie die Realgymnasien durchführen sollen. Mein Stand ist daher Angesichts eines solchen Gegners kein leichter, um so mehr als die Vertheidigung, wegen der Menge der Angriffspuncte, eine Ausdehnung gewinnen sollte, zu der es mir hier nicht bloß an Raum, sondern mehr noch an Zeit gebricht. Demnach durfte ich, um ehrlich zu Werke zu gehen, gerade diesen Einwand nicht verschweigen. Ich bin daher jetzt nur im Stande, mich auf einige Hauptsachen einzulassen, und muß außerdem bei denen, die wohl mit der Sache, nicht aber mit deren Vertheidiger zufrieden sind, auf ein „Gott bewahre uns vor unsern Freunden" rechnen.

Vorweg erlaube ich mir bei meiner Erwiederung, auf mein Eingangs erwähntes Glaubensbekenntniß hinzudeuten, daß ich an einen Mittelpunct der Schulbildung, insofern derselbe seinen Sitz in einem bestimmten Unterrichtszweige haben soll, nicht glaube, weil mir dessen Annahme als eine ungerechte Bevorzugung der betreffenden Seite des menschlichen Geistes erscheint, der wir vielleicht manche Mißgriffe zu verdanken haben. Auch besteht nach meinem Dafürhalten die humane Ausbildung in der harmonischen Entwickelung des jugendlichen Geistes nach allen Seiten hin, wo sich derselbe thätig äußert, und zwar in einer solchen Entwickelung, daß der gemeinsame Schwerpunct erhalten, nicht aber gewaltsam durch Bevorzugung einer Seite verschoben werde.

Bei einer hier unvermeidlichen Vergleichung der beiden Bildungsweisen, welche die Gymnasien und Realgymnasien verfolgen, scheint es am zweckmäßigsten zu sein, die verschiedenen Bildungsobjecte in fünf Heerhaufen abzutheilen, nämlich in solche, die der einen oder der andern Schule ausschließlich angehören, die in der einen oder andern Schule vorzugsweise angebahnt werden, und endlich in die, auf welche beide Anstalten gleichen Werth legen.

Beginnen wir mit dem, welches für beide Bildungsanstalten von gleicher Bedeutsamkeit ist und was beide in gleicher Weise und Ausdehnung behandeln. Aus dem Gebiete der Sprachen ist dies die Muttersprache, sowie aus den übrigen Gebieten die Religion, Geschichte und Geographie; die Zoologie sowie der Gesangunterricht. Ueber die große Wichtigkeit der meisten dieser Gegenstände für die gesammte geistige Entwickelung ist, da sie ganz allgemein anerkannt wird, hier kein Wort zu verlieren.

Gehen wir daher sogleich zu dem über, was den Gymnasien ausschließlich ange-

Digitized by Google

hört. Es ist, abgesehen von dem nicht für Alle obligatorischen Hebräischen, das Studium der griechischen Sprache.

Wer nicht unbedingt zugibt, daß eine gründliche und anregende Behandlung des Griechischen in hohem Grade bildend auf den jugendlichen Geist einwirkt, der geht bei der Vergleichung nicht aufrichtig zu Werke; denn unter den gangbaren Sprachen haben wir keine, die hinsichtlich ihres ganzen innern Baues und ihres Reichthums an Hülfsmitteln, um dem Gedanken die feinsten Schattirungen zu geben, eine gleiche Ausbeute für eigentliche Sprachforschung gewährte. Eben so reich aber ist sie an Werken der Dichtkunst wie der Prosa, welche den jugendlichen Geist, wo dieser zu deren wahrem Genusse gelangt, in vielfacher Beziehung erheben und befruchten.

Hieran reiht sich am natürlichsten die Betrachtung dessen, was in den Gymnasien weit stärker, als in den Realgymnasien getrieben wird. Dieß ist das Lateinische, worin man dort das dreifache Ziel des gründlichen Verständnisses der römischen Classiker und der Fertigkeit sowohl im schriftlichen als mündlichen Ausdrucke, hier dagegen unter Verzichtleistung auf die beiden letzten bloß das erstere erstrebt. Daß bei einer unverhältnißmäßig größern hierauf verwendeten Stundenzahl in den Gymnasien die Ausbeute reicher ausfallen muß, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen. Aber das muß geltend gemacht werden, daß, wie in einer frühern Abhandlung näher nachgewiesen worden, der Gewinn, den schon die bloße Lectüre der alten Römer den Schülern der Realgymnasien bei richtiger Auffassung der Aufgabe gewährt, in mehr als einer Beziehung gewiß bedeutend und für die geistige Entwickelung und Kräftigung der Schüler von großer Wichtigkeit ist.

Dem Französischen dagegen wird im Allgemeinen mehr Zeit auf den Realgymnasien gewidmet. Ob dies in besonderem Grade von Seiten der neuen Anstalten als Gegengewicht in die Wagschale zu legen sei, darüber sind die Ansichten sehr getheilt. Daß ein tieferes Eindringen in den Genius der Sprache, welches durch die Kenntniß des Lateinischen nicht nur sehr gefördert, sondern in mancher Beziehung allein möglich gemacht wird, verbunden mit Uebungen in schriftlicher und mündlicher Darstellung auf die geistige Entwickelung von entschiedenem Vortheile ist, wird Niemand ableugnen wollen. Aber daß es das Studium des Griechischen, auch wenn in den Gymnasien gar kein Französisch getrieben würde, als Bildungsmittel ersetzen könnte, das zu behaupten bin ich für die moderne Bildung nicht enthusiasmirt genug und insofern von dem heutigen currenten Standpuncte aus ein conservativer Ketzer. Auf eine Begründung dieser Ansicht kann ich hier um so eher verzichten, als diese ja für meinen Gegner nur ein Zugeständniß enthält.

Daß das Englische, auch wenn sich die Realgymnasien dessen ausschließlich erfreuen und damit zur Muttersprache und zu einer alten und einer neuen fremden noch eine neue solche als außerordentlichen Zuwachs zu jener naturgemäßen Trias hinzubekommen, wenigstens als formelles Sprachbildungsmittel nicht von großem Gewichte sein dürfte, ergibt sich, scheint mir, noch unzweifelhafter, als beim Französischen.

Wenn daher vom Gegner behauptet wird, daß die Gymnasien in sprachlicher Beziehung, theils wegen der mehreren im Ganzen darauf verwendeten Zeit, theils wegen der Eigenthümlichkeit der einen, von ihnen ausschließlich getriebenen, Sprache, ihre Schüler weiter fördern, als die Realgymnasien es können, so ist dieß offen und ehrlich zuzugestehen. Wenn er aber hierin weiter gehen will, so ist ihm auf diesem Gebiete die sorgfältige Pflege der Muttersprache, die Behandlung des Lateinischen in derjenigen Beziehung, die für die Geistes- und Geschmacksbildung die meiste Ausbeute gewährt, und endlich noch eine weiter gehende Betreibung des Französischen und auch des Englischen mit der Frage entgegenzuhalten, ob denn hierdurch diese Seite der Bildung ohne Störung des Gleichgewichts nicht in Wahrheit vertreten sei.

In der That, es scheinen in dieser Beziehung die Realgymnasien doch nicht so schlecht bestellt zu sein, als der ausgesprochene Vorwurf beim ersten Schrecken über dessen Größe erwarten ließ.

Sehen wir jetzt zu, wie es mit den mathematischen Wissenschaften steht. Sie werden in beiden Arten von Schulen gepflegt, in den Realgymnasien jedoch weiter als in den Gymnasien verfolgt. Bis dahin, wo sie zu gleicher Höhe gestiegen, äußern sie auf die beiderseitigen Schüler gleiche Wirkung; denn es gibt nach meiner Ueberzeugung für die einen keine andere Mathematik, als für die andern. Ich schlage aber diese Wirkung nach einer ziemlich langen Erfahrung hoch an, sobald der Schüler nur dahin geführt wird, sein Gebiet mehr und mehr im Großen zu überschauen. Dieß

Digitized by Google

und das Streben, seinen Gegenstand auf das vollständigste zu durchdringen, die damit verknüpfte volle Befriedigung und der dadurch mächtig geförderte Wahrheitssinn sind Dinge, welche bleiben, auch wenn vielleicht die mathematischen Lehrsätze längst dem Gedächtnisse entschwunden sind. Da in den Gymnasien heut zu Tage durchgängig diese Wissenschaft zur Geltung gelangt ist, so liegt in dieser Thatsache das Zugeständniß, daß dieselbe in der Reihe der Bildungselemente zur Humanität ein wesentliches Glied bilde, was auch übrigens schon die alten Griechen, auf die wir ja mit Recht so oft hinweisen, anerkannt und sehr bestimmt ausgesprochen haben und wovon die Folgen wenigstens für Plato nichts Nachtheiliges, selbst für wahre Poesie, gehabt haben, wie schon die Einleitungen zu seinen Dialogen auf eine schlagende Weise darthun.

Weigern wir uns aber nicht, dieß zuzugestehen, so müssen wir auch einräumen, daß von zweien, die in *demselben* Geiste in dieser Wissenschaft ungleich weit gefördert werden, derjenige den größern geistigen Gewinn davon tragen werde, der hierin auf eine höhere Stufe gehoben worden. Ja, man wird sogar genöthigt sein, zuzugeben, daß jener Gewinn, sobald neue Zweige der Mathematik im Unterrichte hinzukommen, sich bedeutend steigern müsse, weil dadurch der Gesichtskreis erweitert und zur Verknüpfung des Mannigfaltigern zu höheren Einheiten mehr Gelegenheit geboten wird. —

Die Realgymnasien sind daher, abgesehen von aller Utilität, hierin gegen die Gymnasien im Vortheil.

Auch wird es hier am natürlichsten sein, das lineare Zeichnen und die damit eng verknüpfte *descriptive* Geometrie als alleiniges Eigenthum der Realgymnasien zu erwähnen, welches nicht bloß als eine für das praktische Leben nützliche Wissenschaft und Fertigkeit, sondern als ein starkes Ausbildungsmittel der geometrischen Phantasie zu betrachten ist und in sofern ebenfalls in die Reihe der geistigen Bildungsmittel gehört.

Das freie Zeichnen haben zwar beide Anstalten gemeinschaftlich; doch geht auch hierin das Realgymnasium weiter. Gesteht man aber zu, daß diese Uebungen den Sinn für das Schöne wecken und den Geschmack bilden und läutern, so wird wiederum derjenige, welcher es hierin weiter bringt, um so mehr bevorzugt sein, als gerade hier erst bei weiteren Fortschritten die ästhetische Seite recht hervortritt.

Ich komme endlich mit meinem Gegner auf das weitläuftige Feld der *Naturwissenschaften*, wo wir noch einen harten Strauß mit einander zu bestehen haben. Derselbe räumt mir mit einer, wie es scheint, etwas vornehmen Bereitwilligkeit ein, daß die Gymnasien sich hiermit im Ganzen wenig befassen und sich meistentheils in den untersten Classen auf die Elemente der Zoologie beschränken, weiter hinauf den Schülern Gelegenheit zur Erlangung botanischer Kenntnisse bieten und endlich in der obersten oder den zwei obersten Classen die Physik in die Reihe der Unterrichtsgegenstände aufnehmen — und scheint mir damit zu verstehen zu geben, als sei der allgemeine Gewinn des Jünglings für humane Ausbildung auf diesem Felde ziemlich zweifelhaft und als müsse man hierin mehr dem allgemeinen Drange weichen.

Beginnen wir mit der Naturgeschichte. Ueber die Zoologie, als Unterrichtsgegenstand in Schulen, werden wohl beiderlei Ansichten nicht wesentlich von einander abweichen, indem hierin ein strenges Maß einzuhalten sein wird, nicht wegen der Bildungsfähigkeit, die in dem Stoffe liegt, wohl aber wegen Mangel an Zeit, um ihm diese abzugewinnen, und noch mehr wegen der dann unvermeidlichen Erörterung von Dingen, die sich erst für ein reiferes Alter eignen.

Anders verhält es sich mit der Botanik, bei welcher dieses letztere Bedenken wegfällt und deren Schätze in ihrem natürlichen Zustande leicht und ohne Begehung von irgend einer Grausamkeit zugänglich sind. Vor Jahren vernahm ich einmal von einem bedeutenden Pädagogen das Urtheil: „Die Beschäftigung mit Botanik sammelt den Geist nicht, sondern zerstreut ihn". Dieß ist richtig und falsch, je nachdem man die Wissenschaft mit seinen Schülern treibt. Mit demselben Rechte ließe sich jenes von kurzen unzusammenhängenden Sätzen sagen, die die Schüler Anfangs aus einer Sprache in die andere übertragen. Wenn aber dort wie hier der Lehrer das einzeln Aufgestellte dazu verwendet, ein gemeinschaftliches Gesetz nachzuweisen, welches dadurch bestätigt wird, so kehrt sich's gerade um: diese Beschäftigung *sammelt* und gewöhnt den Schüler durch Beobachtung, den rothen Faden, der sich durch die scheinbaren Bruch-

Digitized by Google

stücke zieht, herauszuerkennen. Dazu gehört freilich, daß das Studium in etwas mehr als bloßen botanischen Excursionen besteht, bei denen die Pflanzen mit ihren Kunstnamen genannt und hernach beide zusammen eingelegt werden und wobei die Bewegung in der freien Luft das beste von der Sache ist. „Also soll, wird mir erwiedert, die Botanik gleich mit einem tief wissenschaftlichen Studium beginnen, für das der Schüler noch nicht reif ist?" Dieß läßt sich wiederum bejahen und verneinen, je nachdem die Aufgabe aufgefaßt wird. Lehren wir denn heut zu Tage auch noch eine fremde Sprache so, daß wir erst die ganze Grammatik mit dem Schüler durcharbeiten und dann mit dem Uebersetzen beginnen? Oder machen wir ihn nicht erst mit einzelnen Gruppen der Sprachgesetze bekannt, die dann so lange und so vielseitig verarbeitet werden, bis sie ihm völlig zu eigen geworden; wenn wir es nicht gar noch vorziehen, aus einer Reihe von geschickt zusammengestellten Erscheinungen ihn selbst ein Sprachgesetz herausfinden zu lassen. Es verhält sich mit der Botanik nicht anders und es läßt sich der obige Vergleich noch viel weiter durchführen, so daß die Botaniker und Philologen als Lehrer Manches von einander lernen könnten. Wie man's treibt, so geht's.

Wenn aber die obersten Classen der Realgymnasien in der Mineralogie Unterricht erhalten, so glaube ich, daß schon das Studium ihres Fundaments, der Krystallographie, für die Schüler von großem Vortheile ist, indem diese, wie in der Botanik, das Zusammengesetzte auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl einfacher Gestalten zurückführen und bei der Anwendung Wesentliches und Außerwesentliches scharf unterscheiden lernen. Da die Krystallographie vorzugsweise geometrischer Natur ist und man der Mathematik trotz mancher Verunglimpfungen, die sie sich hat gefallen lassen müssen, wenigstens Zerstreuung des Geistes noch nicht vorgeworfen hat, so wird auch die Mineralogie als Unterrichtsgegenstand in Schulen dieser Vorwurf nicht treffen, sobald sie nur in der rechten Weise betrieben wird.

Gehen wir zur Physik, zur Lehre von den Gesetzen der Veränderungen in den Erscheinungen über. Das Realgymnasium überläßt die Physik der höhern organischen Gebilde ganz dem spätern Studium und faßt als Bildungsmittel hauptsächlich die Erforschung derjenigen Gesetze in das Auge, welchen die Kräfte in der anorganischen Natur unterworfen sind, während es in der Chemie auch noch das Wichtigste aus dem organischen Gebiete zuläßt. Daß bei einem jahrelangen Studium dieser Wissenschaft bei deren Behandlung es wiederum nicht auf das wie viel, sondern auf das wie ankommt, nämlich daß der Schüler dessen, was er gehabt, völlig mächtig ist, dieser eine intensive Ausbildung erlangen müsse, wird einer weitern Erörterung nicht bedürfen. Wer bei Ertheilung des physikalischen Unterrichts, wo dieser nicht auf Anhäufung von zusammenhanglosen Massen hinauslief, für die Theilnahme und die geistigen Fortschritte der Schüler nicht absichtlich die Augen verschließt, der wird jener Wissenschaft als Bildungsmittel einen hohen Werth beilegen.

Was in dieser Beziehung die Chemie anlangt, so habe ich früher selbst auf Seiten meines Gegners gestanden und sie als Unterrichtsgegenstand für den Schüler mehr für etwas bei den Realgymnasien Unabweisbares, als für etwas die Geistesbildung sonderlich Förderndes gehalten; ich bin jedoch später, hauptsächlich durch die Art und Weise, wie Pf. Fresenius seinen Gegenstand aufgefaßt, von dieser irrigen Ansicht zurück und zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie, bei richtiger Behandlung und strenger Auswahl des Geeigneten, eine vortreffliche Uebung des Geistes bilde.

Aber mein Gegner scheint mir dadurch immer nicht befriedigt zu sein, indem er meint, dieß Alles sei pure Verstandessache und das Gemüth gehe hierbei leer aus, und somit bleibe die Bildung auf den Realgymnasien doch mehr einseitig. Ich will mich hier nicht auf den Sprach-, Religions- und Geschichtsunterricht berufen, der doch wahrlich diesen Anstalten nicht abgeht, und der, was das Lateinische betrifft, gerade vorzugsweise den Gehalt der Classiker ins Auge fassen soll; ich will auch nicht geltend machen, daß ja ein großer Theil des Unterrichtes in dem den Realgymnasien abgehenden Griechischen lediglich auf Verstandesbildung hinausläuft; sondern mich lieber an die Sache selbst halten, mit der wir es gegenwärtig zu thun haben. In dieser Beziehung stelle ich ihm entgegen, daß derjenige, welchen die Anschauung der Gesetzmäßigkeit, die überall in der Natur im Kleinsten wie im Größten waltet, und der Weisheit und Fürsorge, die sich darin offenbart, nicht mächtig erhebt und zur Bewunderung und zum Gottvertrauen hinreißt, entweder nichts der Rede Werthes davon erfaßt hat, oder überhaupt keiner Begeisterung fähig ist, auch wenn

Digitized by Google

er die classischen Dichter aller Völker und Zeiten gelesen hätte. Goethe's poetischer Schöpferkraft haben, um aus vielen nur ein ganz nahe liegendes Beispiel anzuführen, weder seine Untersuchungen über die subjectiven Farben, noch seine in der Botanik gemachten Studien Abbruch gethan. Ja seine „Metamorphose der Pflanzen", der man wahre Poesie schwerlich absprechen wird, hat sogar Einfluß auf die Systematik dieser Wissenschaft ausgeübt. — Aber einen Nachtheil eines anhaltenderen Studiums der Natur will ich meinem Gegner zugestehen. Wir werden darnach vielleicht mehr Mangel an einer gewissen Art von philosophischen Systemen haben, die ohne gründlichere Kenntniß selbst der ersten Naturgesetze mit eiserner Consequenz lustig und fröhlich aufschießen. Es wird uns an Philosophen gebrechen, die in einer gelehrten Doctordisputation zu derselben Zeit siegreich behaupten, es könne in unserm Sonnensysteme weiter keinen Planeten mehr geben, in welcher Piazzi just einen neuen entdeckt, und die bei aller sonst ausschließlich humanen Bildung doch sich zu einem Gotte und einer Unsterblichkeit hinaufphilosophirten, welche absolut inhaltsleer sind. Es wird vielleicht in diesem Gebiete auch weniger Unbescheidenheit geben, weil derjenige, der sich durch lange Beschäftigung mit der Natur von der großen Schwierigkeit, dieser ein probehaltiges Gesetz abzulauschen, überzeugt hat, mit einiger Vorsicht in seinen Behauptungen und Combinationen zu Werke gehen und namentlich auf dem Gebiete des Geistigen die bekannten Analogien der Körperwelt berücksichtigen wird. Ich denke, wir können uns über die Aussicht auf solche Verluste trösten.

Es scheint daher überhaupt mit der Ausbildung, welche die Realgymnasien gewähren sollen als Unterlage für einzelne höhere Studien, nicht so gefährlich zu stehen, als vielleicht auf den ersten Anblick zu erwarten war, indem sie den jugendlichen Geist nach seinen verschiedensten Seiten zum Weitervordringen befähigt und anregt und auch sein Gemüth keineswegs leer ausgehen läßt.

Den Realgymnasien dürfte demnach, wie mir scheint, in der That überall die Berechtigung zu geben sein, daß auch diejenigen, welche die Cameralwissenschaften oder die Medicin studiren wollen, nicht bloß auf den Gymnasien, sondern auch hier ihre Vorbildung erlangen können, indem einerseits die Hindernisse, welche dieser erweiterten Mitverwendung der neuen Anstalten in den Weg gestellt worden, theils durch die Förderniße, die sie dafür zum Ersatze bieten, aufgewogen werden, theils bei näherer Prüfung sich nicht als solche bewähren, und indem auf der andern Seite die mit einer solchen Vorbereitungsweise für jene Fachstudien verbundenen Vortheile so bedeutend erscheinen, daß sie sich nicht hinwegdisputiren lassen.

Irre ich übrigens nicht, so sehe ich noch Jemand ganz abgesondert von denen stehen, die meine Ansicht über eine fernere Aufgabe der Realgymnasien bekämpft haben. Er scheint nicht wider die von mir aufgestellten Gegengründe zu sein, und doch dem Verlaufe der Sache mit sichtbarer Besorgniß zu folgen. Es ist der Vertreter der großen Mehrzahl, zu deren ausschließlichem System die neuen Anstalten Anfangs in das Leben getreten sind. Dieser legt mir die Gewissensfrage vor, ob nicht, wo jene Erweiterung des Wirkungskreises eintrete, die neuen Colonisten die Eingebornen aus ihrem Territorium verdrängen, oder sie wenigstens beeinträchtigen werden. Die Erhebung dieses Bedenkens erscheint um so gerechter, als die Geschichte solcher Fälle nicht wenige aufzeigt. Es wird jedoch diese Besorgniß schwinden, wenn wir uns erst über das verständiget haben, was wahre Vorbereitung für den künftigen Beruf ist. Bestände das hierfür zu Erwerbende in aufgerafften sogenannten praktischen Kenntnissen, die für den nächsten Bedarf in dem Gedächtnisse aufgeschichtet sind, um zu ihrer Zeit hervorgezogen und wie ein gutes Hausrecept unmittelbar angewendet zu werden, so wäre zu jener Befürchtung aller Grund vorhanden. Dann aber müßte in wenig Jahren ein solche Vorbereitungsanstalt in sich selbst unmöglich werden und in so viele kleine Schulen zerfallen, als es gerade Berufsarten gibt, die eine Vorbereitung erfordern. Wer auf den Verkehr mit Fremden sich rüstete, würde sich von Sprachen die lateinische und sonst außerdem, exclusive etwa des praktischen Rechnens, die gesammte Mathematik zusammt den Naturwissenschaften und dem Zeichnen verbitten und zum Ersatze dafür desto mehr französische und englische Stunden verlangen. Ganz ebenso würden es Andere bei andern Absichten mit andern Unterrichtsgegenständen machen, so daß man bei recht scharf abgegrenzten Bedürfnissen endlich wieder glücklich am Ausgangspuncte anlangte, wo jeder Einzelne seinen eigenen Unterricht bekam und wo gar keine Realschulen existirten. Da die Schule aber die Aufgabe hat, diejenigen, welche ihre Vorbildung hier zu suchen haben, geistig zu entwickeln und sie, ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

ihren speciellen Beruf, zu dessen dereinstiger Erlernung und erfolgreicher Führung zu befähigen, so kann nur noch die Frage entstehen, ob durch das Hinzukommen Anderer, welche derselben Vorkenntnisse als die bisherigen Besucher der Anstalten bedürfen, die Unterrichtsweise eine Aenderung erleiden werde.

Die bisherige erstrebt, was das Wissen anlangt, wenn sie rechter Art ist, Gründlichkeit und Sicherheit und meidet ebenso Ueberladung und Vielwisserei in Allem, was getrieben wird, weil es ihr nicht bloß um das Kennen, sondern noch vielmehr um das Können zu thun ist. Genau dasselbe bleibt ihr Ziel, wer auch noch weiter aus ihrer Quelle schöpfen möge. Sie kann daher den etwa Hinzukommenden nicht nur nichts Anderes bieten, als was die bereits Vorhandenen zu empfangen haben, sondern sie kann es auch nicht in anderer Weise thun, weil sie keinen, der in ihr lebt, abrichten will, was er auch in Zukunft ergreifen möge. Auch bin ich gleich Anfangs von der Frage ausgegangen, wen die Realgymnasien bei ihrem jetzigen Standpunkte weiter fördern könnten.

Aber ich gehe zur Beruhigung meines besorgten Fragers noch einen Schritt weiter. Es läßt sich nicht bloß darthun, daß die bisherigen Schüler durch den Hinzutritt anderartiger neuer nicht gedrückt, sondern es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß jene dadurch sogar gehoben werden. Ganz offen ausgesprochen, die Stellung der neuern Anstalten, welche nur das eine Ziel kennen, den Jüngling geistig wie sittlich wahrhaft zu heben und für das Höhere zu begeistern, ist theilweise gegenwärtig noch eine etwas unbehagliche. Auf der einen Seite werden dieselben auf eine wahrhaft liberale Weise gefördert und in den Stand gesetzt, ihre schöne Aufgabe mit Freudigkeit zu verfolgen. Auf der andern aber liegen gewisse Beschränkungen, die ihren Grund in den zeitherigen Verhältnissen haben, wie ein drückender Nebel auf ihnen, der die Sonnenstrahlen wahrer Begeisterung nur spärlich hindurch läßt.

Wenn ein Wanderer auf einer mühevollen Gebirgsreise allmälig höhere Puncte und mit diesen immer überraschendere Aussichten gewinnt, und wenn die frische Bergesluft ihn, Angesichts einer noch höhern Gebirgskette, mit neuer Lust erfüllt, auch von dieser den ihm nächsten Gipfel zu ersteigen: so wird er sehr betroffen sein, sobald an deren Fuße eine aufgeführte Mauer plötzlich seine Schritte hemmt und ihn zwingt, hier seinen Wanderstab niederzulegen. Ist aber noch ein zweiter Pilger mit ihm gleichzeitig ausgezogen, der unter, obwohl andern, doch gleichen Beschwerden, auf divergentem Pfade eine gleiche Höhe erstiegen hat, und findet dieser ein geöffnetes Thor, durch das er fröhlich seines Weges weiter ziehen kann: so thut's dem ersten Wanderer doppelt wehe, wenn er den andern rüstig fürder steigen sieht, ohne es ihm nachthun zu dürfen. Soll ich nun noch den ersten Reisigen schildern, sobald er schon auf seiner Reisekarte die seinen Pfad durchbrechende Wand verzeichnet sieht? Dann müßte ich auch sagen, warum wir's einem Fußgänger schon an seiner Art zu schreiten ansehen, ob er einen kurzen oder langen Weg zurückzulegen habe.

Wer mag den Vater tadeln, der nach sorgfältigem Studium des Terrains nur dem von seinen zwei Söhnen den ersten Pfad vorzeichnet, über dessen Steigkraft er in Zweifel ist, den zweiten aber auf den ungesperrten Weg hinleitet?

Die Folgerungen liegen zu nahe, als daß ich nöthig hätte, sie des Breiten zu entwickeln. Nur wo der drückende Alp einer nicht in der Sache, sondern in den noch nicht conformirten Verhältnissen liegenden Beschränkung von den Realgymnasien hinweggenommen ist, nur wo man mit vollen unzugehaltenen Händen gibt, da wird der sich frei entfaltende Baum in seiner vollen Tragkraft sich zeigen können. Das Bewußtsein, so weit gehen zu können, als die innere geweckte Kraft ausreicht, durchdringt unfehlbar alle bessern Schüler einer so organisirten Anstalt und darum glaubte ich mit vollem Rechte behaupten zu dürfen, daß die in Vorschlag gebrachte Erweiterung des Wirkungskreises der Realgymnasien auch auf diejenigen segensreich zurückwirken werde, die nicht in diesen treten wollen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

№ 7. Juli. 1848.

Vorwort des Herausgebers.

Eisenach, 28. Juni. Von vielen Seiten ergehen seit zwei Monaten Aufforderungen an mich, ich möge mich theils durch Artikel in diesen Blättern oder durch eine besondere Schrift, theils durch Theilnahme an dieser oder jener Lehrerversammlung bei der jetzt zu bewerkstelligenden Umgestaltung der äußern Seite unseres Schulwesens betheiligen.

Ich kann nicht, wenigstens jetzt nicht.

Es sind nicht die vor drei Monaten übernommenen Pflichten gegen das Schulwesen der hiesigen Stadt, die mir eine Betheiligung an den gegenwärtigen Bestrebungen der Mehrzahl der deutschen Schulmänner unmöglich machen. Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß ich als Director zweier Schulen und Inspector einer dritten meinen Studien und litterarischen Arbeiten viel weniger Zeit widmen kann als in den letzten drei Jahren, weßhalb ich auch schon die Hülfe eines befreundeten Schulmannes, der aber seitdem in das deutsche Parlament gewählt worden ist, für die Redaction der zweiten Abtheilung der Revue in Anspruch genommen hatte; auch haben mich in der That die Störungen, die mit einem Umzuge und mit einer neuen amtlichen und häuslichen Einrichtung nothwendig verbunden sind, in den letzten drei Monaten an jeder andern Arbeit gehindert. Dieß ist aber vorübergehend, und so gut ich in Aarau, bei 22 wöchentlichen Lehrstunden und 8 Classen, es möglich gemacht habe, für die Revue und noch außerdem thätig zu sein: so gut würde ich es auch hier möglich machen, wenn mir nur nicht der letzte Rest von Hoffnung, es könne in unserm Deutschland bei meinen Lebzeiten noch leidlich gut und auch der Schule geholfen werden, den ich bis vor wenigen Monaten, freilich mit Mühe, festhielt, in der letzten Zeit abhanden und damit eine Muthlosigkeit, eine Verzweiflung über mich gekommen wäre, die mich — wenigstens für den Augenblick — vollständig unfähig macht, meine bisherige pädagogisch-politische Thätigkeit fortzusetzen.

Eine Aufzählung der Vorgänge und Erscheinungen, welche mir den Muth genommen, wird man mir erlassen. Leser, die gleich mir, Jahre darauf verwendet, um in die Physik und Ethik der Gesellschaft einige empirisch-historische und theoretische Einsicht zu erlangen, wissen, was mich beängstigt und wie viel von dem zerstört ist, ohne welches ein Staat, in welchen Formen er sich auch regiere, nicht fest stehen kann; diejenigen Leser aber, für welche die Politik so gut wie die Pädagogik zu den angeborenen Ideen gehört, würden mich doch nicht verstehen.

Nun predige ich mir freilich alle Tage Moral; ich sage mir, daß das nicht das rechte Wollen ist, welches zusammensinkt, wenn es nicht mehr von der Hoffnung auf

Digitized by Google

Erfolg begleitet ist; daß vielmehr das echte und rechte Wollen, wie es dem sittlichen Menschen ziemt, den Versuch will, gleichviel ob zum Gelingen Aussicht ist oder nicht. Was sage ich mir nicht Alles? Aber alle die moralischen Gemeinplätze, von dem alten Nunquam de republica desperandum bis zu dem Fais ton devoir, et laisse faire à Dieu le reste, helfen dem gebrochenen Muthe, bis jetzt wenigstens, nicht auf.

Deßhalb muß ich um Geduld bitten.

Von drei Dingen Eins: Entweder die deutschen Dinge nehmen eine andere, eine bessere Wendung; es zeigt sich, daß das, was wir jetzt erleben, keine Auflösung, sondern ein kritischer Schweiß ist, nach welchem die Nation wieder zu sich selbst und Kräften kommt — dann finde auch ich die Kraft wieder, für diejenige Theorie vom Schulregimente zu wirken, von deren Verwirklichung ich mir den größten Segen für die Bildung unserer Jugend zur Erkenntniß und zur Sittlichkeit verspreche. Oder meine Befürchtungen gehen in Erfüllung: die deutsche Nation, durch Staatskirche, Staatsschule und eine nichtswürdige Regiererei um das zur Erringung und Festhaltung eines würdigen Daseins nöthige Quantum von gesundem Menschenverstand, Rechts- und Pflichtgefühl, Charakterstärke und Patriotismus gebracht, anstatt dem bisherigen Verderben zu entrinnen, stürzt sich nur immer tiefer hinein, so daß im günstigsten Falle erst eine folgende Generation, nachdem die jetzt lebende in der Wüste der Staat- und Gesetzlosigkeit zu Grunde gegangen sein wird, wieder zu einem staatlichen und nationalen Dasein gelangt — dann gibt mir entweder die Gewißheit des Uebels die sittliche Kraft wieder, für eine bessere Zukunft zu arbeiten, und ich werde den zur Regierung gelangten Radicalismus bekämpfen wie ich seit Jahren den regierenden Absolutismus bekämpft habe; oder ich finde diese Kraft nicht wieder (wenn man Jahre lang gegen den Strom geschwommen hat, wird man am Ende müde), dann werde ich diese Zeitschrift eingehen lassen und mich darauf beschränken, in meinem kleinen Kreise zu wirken, so lange das möglich ist. Und vielleicht ist auch das nicht lange mehr möglich, denn da die Schulen Geld kosten, unsren Staaten und Gemeinden aber dermalen kein Geld mehr eingeht, so wird es nächstens keine Schulen mehr geben. Die Frage, wer die Schulen regieren soll, ist damit auf die einfachste Weise gelöst.

Vor der Hand werden seit zwei Monaten an vielen Orten unsres Vaterlandes Versammlungen gehalten, in welchen die Schulmänner das Quid faciemus nos überlegen. Diese Versammlungen, anderer Natur als die früheren, in welchen wesentlich die Angelegenheiten des Schuldienstes besprochen wurden, sind dermalen das wichtigste, was in der deutschen Schulwelt vorgeht, und so stelle ich in diesem Hefte Nachrichten über einige derselben zusammen. In fast allen diesen Versammlungen hat die absolutistische und radicale Ansicht, daß der Staat Schulherr sein müsse, das Uebergewicht gehabt; eine rühmliche Ausnahme macht die Versammlung in Stettin, deren Verhandlungen darum auch vollständig mitgetheilt werden sollen. Neben diesen Privatbesprechungen stehen auch in einigen Staaten von den Regierungen angeordnete Versammlungen von Schulmännern in Aussicht, quasi Schulsynoden, über welche später berichtet werden soll.

Es fehlt der Raum, um in diesem Hefte über sämmtliche bis jetzt gehaltene Lehrerversammlungen Bericht zu geben; auch fehlen mir über die Versammlungen in Berlin, Magdeburg, Linz, Köln, Königswinter bis jetzt die ausführlichen Berichte. Daß ich im folgenden die eingelaufenen Materialien nur zusammenstelle, nicht aber verarbeite und beurtheile, liegt eben in meiner gegenwärtigen Stimmung und in dem Ekel, den mir die Albernheit des pädagogisch-scholastischen Cäsareopapismus einflößt,

Digitized by Google

gleichviel ob ein Fürst oder die souveräne Canaille Cäsar ist. Am wenigsten wird man mir zumuthen, über das Geschwätz, das auf der zu Pfingsten hier in Eisenach gehaltenen Studentenversammlung verführt worden ist (die Universitäten sollen Sache des Bundes werden, die Facultäten aufhören u. s. w. u. s. w.), Worte zu verlieren. Doch genug der Vorrede, kommen wir zu den Berichten.

I. Pädagogische Zeitung.

B. Pädagogische Vereine und Versammlungen zur Besprechung des Schulwesens.

1. Aus der preußischen Provinz Westphalen.

a. Bericht über die am 26., 27. und 28. April 1848 in Hamm stattgefundene freie Versammlung des höhern Lehrstandes der Provinz Westphalen.

Der Unterzeichnete hatte unterm 5. April l. J. nach dem ihm gewordenen Auftrage der Lehrercollegien zu Herford und Hamm die Directoren und Lehrer der höhern Lehranstalten der Provinz Westphalen zu einer freien Berathung ihrer Angelegenheiten auf den 26., 27. und 28. April nach Hamm eingeladen und diese Einladung auch einigen benachbarten rheinischen Anstalten zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Zu diesem Behufe hatten sich hier zu den genannten Tagen bis dreißig Collegen eingefunden, denen sich noch drei werthe Gäste aus dem Volksschullehrstande anschlossen, so daß die Präsenzliste im Ganzen dreiunddreißig Personen zählte.

Am 26. Nachmittag von 5 bis 9 Uhr wurde nach einleitender Besprechung zuerst zur Wahl eines Vorsitzenden mit zwei Secretären geschritten. Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde der Unterzeichnete, zum ersten Secretär Director Dr. Schöne aus Herford, zum zweiten Secretär Professor Dr. Stern aus Hamm gewählt. Hierauf wurde die Geschäftsordnung festgestellt und mit der Wahl der drei, aus je einem Berichterstatter und vier Mitgliedern bestehenden Ausschüsse für die Prüfung und Vorbereitung der eingegangenen äußeren, inneren und allgemeinen Fragen und Anträge geschlossen.

Am 27. Vormittag von 9 bis 12 Uhr begann nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 26. die Debatte über die äußern Angelegenheiten, deren Erledigung um so leichter von Statten ging, als der Berichterstatter, Professor Rempel in Hamm, den Stoff sehr gründlich bearbeitet und die wesentlichen Puncte in die Form einer ihren Eindruck hoffentlich nicht verfehlenden Denkschrift bereits zusammengefaßt hatte. Auf die Anzeige, daß die zwei anderen Ausschüsse für das Innere und das Allgemeine ihre Arbeiten vor Nachmittag 5 Uhr nicht würden vollenden können, wurde die Versammlung bis zu dieser Stunde vertagt. Bald darauf traf verabredeter Maßen der Director D. Bischoff in Wesel direct von Linz ein, wo unsere rheinischen Genossen am 25. und 26. getagt hatten, theilte uns den Gang und das Ergebniß der dortigen Verhandlungen mit und nahm an der Debatte über die eben genannten Gegenstände Nachmittag von 5 bis 10 Uhr lebhaften und geistreichen Antheil.

Digitized by Google

Am 28. Vormittags von 8 bis 12 Uhr wurde nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom vorigen Tage zuerst der Adresseausschuß gebildet, welcher nach einer Stunde den Entwurf der nachstehenden Adresse als den Gesammtausdruck der definitiven Beschlußnahmen der Versammlung zur Anerkennung vorlegte.

Die Gründung einer gemeinsamen Kasse zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben wurde einer spätern Zeit vorbehalten; die letzte Thätigkeit der Versammlung war die Wahl eines permanenten Ausschusses für die Leitung und Besorgung der laufenden Geschäfte. Derselbe hat seinen Sitz in Hamm und besteht außer dem Unterzeichneten aus den Herren Rempel, Dr. Stern, Dr. Hölscher und Dr. Quidde zu Herford, Dr. Hertzberg zu Minden und Dr. Schauenburg zu Siegen. Dieser Ausschuß ist beauftragt worden, die Adresse zunächst dem hohen Staatsministerium und später der hohen constituirenden Nationalversammlung in Berlin zu überreichen, sie aber vorher öffentlich bekannt zu machen und bei den höheren Anstalten der Provinz, welche bei dieser Versammlung nicht vertreten waren, mit der oben genannten Denkschrift circuliren zu lassen, auf den Fall hin, ob die betreffenden Lehrercollegien oder einzelne Mitglieder derselben der ganzen Adresse oder einzelnen Paragraphen derselben beizutreten nunmehr geneigter sein möchten.

Hamm, den 30. April 1848.

Im Namen des permanenten Ausschusses:
Der Gymnasialdirector Dr. Kapp.

b. Adresse.

§. 1. Die Unterzeichneten, Directoren und Lehrer mehrerer höheren Bildungsanstalten in Westphalen und der Rheinprovinz, sind der Ansicht, daß die Schule einer, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durchgreifenden Reform auf der Grundlage möglichst freier Institutionen bedürfe.

§. 2. Sie haben in der am 26., 27. und 28. d. M. hier stattgefundenen freien Versammlung die allgemeinen Ansprüche, welche die jetzige Zeit an den deutschen höhern Lehrstand richtet, und dieser seinerseits in innerer und äußerer Hinsicht zu machen hat, um jenen Ansprüchen zu genügen, zum Gegenstand der Erwägung und ihrer näheren Berathung gemacht.

§. 3. Der große Moment des Jahrhunderts fordert ein starkes Geschlecht, er verlangt also, daß der deutsche höhere Lehrstand die Jugend, welche für die bürgerliche Gesellschaft und für den Staatsdienst herangebildet werden soll, vor Allem zur geistigen Freiheit erziehe, damit die Unfreiheit des Geistes, die Einseitigkeit der Ansicht, die Engherzigkeit der Gesinnung dem Fortschritt der allgemeinen Cultur der gesammten Menschheit ferner nicht mehr hemmend im Wege stehe.

§. 4. Er fordert deßhalb, daß in die Brust dieser Jugend frühe Ehrfurcht vor dem Gesetz, unbedingte Achtung jeglicher Ordnung, so wie tiefe und unverbrüchliche Liebe und Treue zu dem gemeinsamen deutschen Vaterlande gepflanzt werde, damit die Segnungen der Freiheit, der Friede, der Wohlstand, die Bildung uns erhalten werden, damit der Blick sich erweitere und das Herz dem Gemeinwohl sich öffne.

§. 5. Er fordert endlich, daß durch alle disciplinarischen Anordnungen der Schule, besonders also auch durch die Gymnastik, der Charakter gefestigt, die Willenskraft gestählt werde, damit der Deutsche das längst Erkannte, bisher nur Gewollte, fortan immer energischer ausführen lerne.

§. 6. Es leidet keinen Zweifel, daß zu diesem Ende die innere Verfassung der

Digitized by Google

höheren Lehranstalten in Bezug auf Unterricht, Lehrplan, Disciplin und Methode durchweg reorganisirt werden muß. Die Unterzeichneten haben jedoch diese wichtigen, in einer so kurzen Zeit auch nicht zum geringsten Theile zu erschöpfenden Fragen dem permanenten Ausschuß zur gründlichen Vorbereitung für die Berathung in einer zweiten Versammlung überwiesen.

§. 7. Zugleich sprechen die Unterzeichneten den Wunsch aus, daß die Vorarbeiten zur Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens einer aus praktischen Schulmännern des ganzen Staates zu bildenden constituirenden Versammlung in Berlin übertragen werden möchten.

§. 8. Sie beschränken ihre Anträge für jetzt auf folgende äußere Punkte:

1. Aufhebung der Verwaltungsbevormundung, wie sie nach dem bisherigen System durch nicht aus dem Lehrerstande hervorgegangene Zwischenbehörden ausgeübt wurde, unbeschadet der Aufsicht des Staates.
2. Gleiche Stellung und Berechtigung mit den unmittelbaren Staatsbeamten gegen die Verpflichtung zur Theilnahme an allen bürgerlichen Leistungen.
3. Errichtung eines gesonderten Unterrichtsministeriums mit Räthen, die nur aus dem Kreise praktischer Schulmänner zu wählen sind.
4. Unparteiisches, durch feste, offenkundige Principien geleitetes Verfahren bei Anstellung, Beförderung, Versetzung und Emeritirung der Lehrer, so wie Unabsetzbarkeit derselben im Verwaltungswege.
5. Recht der directen Bitte und Beschwerde ohne Einhaltung des Instanzenzuges.
6. Abschaffung der sogenannten Conduitenlisten.
7. Anerkennung des Grundsatzes, daß der Director nur **Primus inter pares** sei.
8. Gleiche Berechtigung der technischen Lehrer mit den wissenschaftlichen.
9. Eine den Bedürfnissen der Zeit und der Oertlichkeit entsprechende, und nach festen, offenkundigen Grundsätzen in kurzer Frist zu regulirende Besoldung mit Beseitigung des willkürlichen Gratificationswesens, in welchem Betreff auf die anliegende, die besondern Verhältnisse der Anstalten der Provinz Westphalen näher erörternde Denkschrift Bezug genommen wird.

Hamm, den 28. April 1848.

o. Denkschrift betreffend die Gehaltsverbesserung der Lehrer an den Westphälischen höheren Bildungsanstalten.

Nachdem die Lehrer an den Westphälischen Gymnasien, zu Anfang des Jahres 1845, an den achten Westphälischen Landtag ein gehorsamstes Promemoria behufs einer allgemeinen Verbesserung ihrer Gehalte eingereicht und ihnen demnächst durch den betreffenden Landtagsabschied eröffnet worden, „es habe die wichtige Angelegenheit dem landesväterlichen Herzen längst nahe gelegen", ward gegen Ende des Jahres 1846 durch die Gymnasialdirectoren Stieve zu Münster und Schöne zu Herford, im Namen und Auftrage der Westphälischen Gymnasiallehrer, eine wiederholte Petition um Regulirung der in Aussicht gestellten Gehaltsverbesserungen bei des geheimen Staatsministers Flottwell Excellenz eingereicht. Hierauf ist zu Anfang des Jahres 1847 erwiedert worden, die beregte Angelegenheit sei von dem Herrn Cultusminister bereitwillig aufgenommen und die definitive Gehaltsverbesserung vom 1. Januar 1847 an in sichere und nahe Aussicht gestellt. Jedoch erst am Schlusse des gedachten Jahres ward Seitens des Königl. Provinzialschulcollegiums zu Münster an die Lehrercollegien der Westphälischen Gymnasien ein Rescript erlassen, des Inhalts, daß, wenn auch der geheime Staatsminister Eichhorn in Folge der aus der Noth der Zeit hervorgegangenen

Digitized by Google

vielfachen Ansprüche an die Finanzen des Staates zur Zeit abgehalten sei, geeignete Anträge allerhöchsten Orts zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lage der Gymnasiallehrer zu machen, er doch in wohlwollender Berücksichtigung dieser Lage veranlaßt worden sei, bei des Königs Majestät auf die Ueberweisung einer angemessenen Summe aus den betreffenden Gymnasial-, resp. Studien-Fonds zu Gratificationen anzutragen, und habe sich der Herr Minister gern geneigt erklärt, auch weiterhin bis zu einer bleibenden Verbesserung der Lehrergehalte eine gleiche Aushülfe zu gewähren.

Gegen derartige Gehaltsverbesserungen aber ist zu erinnern:

1. daß sie nicht ausreichend sind, um das nicht geringe Mißverhältniß auszugleichen, welches zwischen den Gehalten der Gymnasiallehrer in den westphälischen und denen der Gymnasiallehrer in den östlichen Provinzen durchgängig stattfindet. Die ersteren stehen den letzteren durchschnittlich um 300 Thaler nach. Von den 302,800 Thalern, welche sämmtliche Gymnasien des Königreichs an Zuschüssen aus Staatsfonds erhalten, erhält Westphalen mit nahe an 1,500,000 Einwohnern nur 11,974 Thaler, und um nur ein specielles Beispiel anzuführen, werden auf die 18 Gymnasien der Provinz Brandenburg nahe an 168,000 Thaler mehr verwendet, als auf 11 Gymnasien, 8 Progymnasien und 1 höhere Bürgerschule der Provinz Westphalen;
2. sind die Gymnasiallehrer rücksichtlich der gehaltsverbessernden Gratificationen ganz auf die Schulcasse und die Geneigtheit, resp. Abgeneigtheit der städtischen Behörden angewiesen, und ist die dadurch gewährte Unterstützung um so mehr illusorisch, da an einigen Orten ein mitunter erklecklicher Theil der Schulfonds schon seit längerer Zeit herkömmlich für meistentheils dringend nothwendige Gratificationen einzelner Lehrer bestimmt gewesen und an andern Orten die Gymnasialfonds zu den neuerdings bewilligten Gratificationen gar nicht einmal ausreichen, wie das namentlich aus folgender, das Gymnasium zu Herford betreffenden Thatsache hervorgeht. Nachdem das dortige Curatorium erklärt, daß es die oben erwähnten Gratificationen zu zahlen außer Stande sei, wandte sich das Lehrercollegium an des Herrn Staatsministers Flottwell Excellenz, worauf endlich nach langem Harren durch dessen Vermittelung die Regierungshauptcasse zu Minden die versprochene Gratificationssumme vorschußweise auszahlte. Abgesehen von dieser unverkennbar unangemessenen Weise, nach welcher die betreffenden Gymnasiallehrer die unbedeutenden, sicher wohlverdienten Zuschüsse zu ihren geringen Gehalten sich durch mühsames Petitioniren zu verschaffen genöthigt waren, hatten sie in dem betreffenden Rescript noch den gewiß deprimirenden und dem oben erwähnten Erlaß des Provinzialschulcollegii völlig widersprechenden Zusatz zu vernehmen, „daß sie sich in einem Irrthum befänden, wenn sie behaupteten, es seien ihnen gleiche Remunerationen auch für die Zukunft zugesichert", mit welcher schriftlichen Aeußerung auch die dem Hamm'schen Lehrercollegio höhern Orts ertheilte mündliche leider übereinstimmt.

Hiernach darf mit Recht gefragt werden, ob es des Staates, der zu seiner Ehre die Intelligenz zu seinem Lebensprincipe gemacht, würdig sei, den Stand, der dieselbe zu verbreiten vor allen berufen ist, also thatsächlich zurückzusetzen, zu mißachten. Wie sehr aber namentlich die Gymnasiallehrer Westphalens den übrigen Beamten derselben Provinz nachstehen, haben sie in einem an den achten westphälischen Landtag eingereichten, vollständig motivirten Gesuche um allgemeine Verbesserung ihrer Gehalte bereits gründlich detaillirt. Sie begnügen sich, auf jenen ausführlichen Nachweis ganz gehorsamst verweisend, hier nur einige schlagende Data daraus mitzutheilen, welche

Digitized by Google

bereits durch die Presse veröffentlicht und stillschweigend als richtig anerkannt sind. In Warendorf bezieht der Gerichtsdirector einen Gehalt von 1000 Thlr., der erste Assessor von 800 Thlr., der Director des Progymnasiums hat 550 Thlr., der erste Oberlehrer 300 Thlr. In Soest hat der erste Oberlehrer, mit einem Dienstalter von 26 Jahren, 800 Thlr., der erste Assessor 900 Thlr. In Hamm hat der erste Oberlehrer, mit einem Dienstalter von 24 Jahren, 750 Thlr., ein Oberlandesgerichtsrath daselbst von gleichem Dienstalter ist auf dem gewöhnlichen Wege des Avancements zu einem Gehalte von 1200 Thlrn. gelangt, und hat die sichere Aussicht auf noch erkleckliche Verbesserung. In Paderborn bezieht der Director des Land- und Stadtgerichts 1300 Thlr. nebst Sporteln, der Director des Gymnasiums 655 Thlr. nebst einer Dienstwohnung von 3 Stuben, der erste Assessor 1000 Thlr., der erste Oberlehrer 620 Thlr. nebst einer aus 3 Stuben bestehenden Dienstwohnung. Es gibt Städte in Westphalen, in welchen die Subalternen eines königl. Land- und Stadtgerichts mehr erhalten, als die ganze Lehranstalt mit Besoldungen, Lehrmitteln, Apparaten u. s. w., ja man gehe Stadt für Stadt in Westphalen durch, überall wird man diese entmuthigende Erfahrung machen, überall trotz der dort herrschenden und sich jährlich steigernden Theurung unverhältnißmäßig kärgliche Besoldungen für die geistigen Pfleger der Jugend, welche fast nirgends eine von Nahrungssorgen freie, der Lage anderer gebildeten Stände angemessene, äußere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Dazu kommt noch, daß man bei der höchst geringen Aussicht auf Beförderung der Gymnasiallehrer auf eine Entschädigung in höheren Stellen wenig oder gar nicht hoffen darf. Nur höchst wenige werden zu den wenigen Directorstellen befördert, welche man, der schon vor mehreren Jahren höheren Orts gegebenen Versicherung zuwider, so selten durch qualificirte Oberlehrer der betreffenden Provinz besetzt sieht. Ueberhaupt steht der Schulmann, nachdem er sein Examen und demnächst seine Probezeit bestanden, meist unbeachtet und allein da, dem Zufall oder der Willkür bloßgestellt, da wir bei uns nur sehr wenige königliche Gymnasien haben, an welchen die Lehrer von der Regierung angestellt werden, hingegen die meisten unter städtischem Patronat stehen, weßhalb der Brauchbare, Berufs- und Gesinnungstüchtige oft zufälliger Ursachen wegen, etwa weil ihm die Gunst einflußreicher Männer fehlt, unberücksichtigt bleibt und sich sogar in seinen billigsten, bescheidensten Hoffnungen getäuscht sieht.

Bei gerechter Erwägung der genannten Mißstände muß zugegeben werden, daß es die Ehre des Staates erheischt, den Männern des Amtes, welches vor allen zu wahrlich nicht geringem geistigem Kraftaufwande, zu ungewöhnlicher Hingebung und Selbstopferung berufen ist, endlich gerecht zu werden; man muß zugeben, daß es an der Zeit ist, aus dem Zustande unverdienter, unwürdiger Beschränkung zu verdienter Berücksichtigung den Stand emporzuheben, der das heranwachsende Geschlecht vorbereitet zum Dienste für Wissenschaft und Vaterland, der dem Staate seine Lehrer und Richter, seine Verwalter und Vertheidiger heranbildet; es muß zugegeben werden, daß es endlich an der Zeit ist, rücksichtsvolle und theilnehmende Anerkennung einem Berufe zuzuwenden, der den übrigen das Gemeinwohl fördernden Berufsarten durchaus ebenbürtig und gleich berechtigt eine Aufgabe zu lösen hat, welche, wenn gewissenhaft verfolgt, an Tiefe und Größe keiner andern nachsteht.

Möge denn die Nacht des Trübsinns und des Unmuths, welche, wenn nicht bald Abhülfe erfolgt, die Seele der nicht meinungslos Unterthänigen unter den Gymnasiallehrern mehr und mehr zu umlagern droht, durch die kräftige Verwendung Derer, die durch ehrenvolles Vertrauen sich auch zur Lösung dieser Aufgabe gedrungen fühlen werden, möglichst erheitert, der bedauerlich gesunkene Muth zu freudiger Hingebung

Digitized by Google

belebt und gestärkt werden, damit unbehagliche, lähmende Vergleichungen fortan schwinden, damit den Männern, welche in anerkennungswerther Selbstverläugnung nie nach dem Grundsatze „wie der Lohn, so die Arbeit" verfuhren, dafür nun endlich auch mit dem Grundsatze „wie die Arbeit, so der Lohn" thatsächlich gelohnt werde.

So wenden sich denn die unterzeichneten Gymnasiallehrer Westphalens an die hohe constituirende Nationalversammlung (resp. an ein hohes Staatsministerium) mit der dringenden Bitte, sie wolle (resp. Hochdasselbe wolle) ihre (resp. seine) Theilnahme an den wichtigsten Interessen des Vaterlands auch namentlich dadurch bethätigen, daß bei Erwägung der unter Anderm auch durch das traurige Beneficium der Steuerfreiheit factisch von Staats wegen anerkannten gedrückten Lage des Lehrerstandes höchstgeneigtest bewirkt werde:

1. daß den Lehrern der höhern Bildungsanstalten Westphalens, denen derartige Zusagen auf das Bestimmteste gemacht worden, gleiche Gehalte mit denen der andern Provinzen gewährt werden. Eine sorgenfreie Existenz ist sicher vor Allen dem Pfleger der Jugend vonnöthen, damit er, um sich die nöthige Geistesfrische zu bewahren, auch dem unabweisbaren litterarischen Bedürfnisse genügen, damit er, nicht genöthigt, seine Zeit durch Privatunterricht zu zersplittern, nach den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit wirken und schaffen könne;
2. daß nach dem Vorgange anderer Länder (z. B. Württembergs und Kurhessens), die Gehalte der Gymnasiallehrer bald thunlichst nach bestimmten, auf Anciennität basirten, offenkundigen Principien regulirt und dadurch der unheimlichen Zufälligkeit enthoben werden, welcher sie bisher bei dem unzweckmäßig ausgedehnten Ressort der in der Regel nur ihrem Gutdünken folgenden Zwischenbehörden meistentheils anheimfielen.

Erst dann, wenn die gedachten, sicher nicht unerheblichen Mißstände aus den Gymnasiallehrerverhältnissen beseitigt sein werden, wird man auch die begabteren, strebsameren, tüchtigeren Jünglinge, die bisher von der Wahl eines unverkennbar in seiner Abzehrung begriffenen Standes abgeschreckt wurden, sich wieder vertrauensvoll ihm zuwenden sehen; erst dann werden dem bisher von den Feinden gedeihlichen Erziehungsgeschäfts, von Gleichgültigkeit, von Verstimmung und Mißmuth bedroheten Lehrerstande Lust und Liebe zur Erfüllung seines anerkannt mühereichen Berufs gesichert sein, und daraus auch dem aufblühenden Geschlechte zum Heil und Segen des Vaterlandes schöne und reiche Früchte erwachsen!

Hamm, den 27. April 1848.

gez. Rempel.

2. Aus der preußischen Provinz Sachsen.

Hier hielten am 25. April die Gymnasial- und Realschullehrer der Stadt Halle, am folgenden Tage die Volksschullehrer der ganzen Provinz zu Halle eine Versammlung, worauf am Mittwoch nach Pfingsten eine allgemeine Versammlung der Lehrer an höheren und niederen Schulen der Provinz und zwar in Magdeburg gefolgt ist. In der ersten dieser drei Versammlungen soll nur von Geld die Rede gewesen und den Herren nichts anderes eingefallen sein. Der zweiten Versammlung wohnte der Herausgeber zufällig als Gast bei. Die zwölf Puncte des Programms, welche das Comite aufgestellt hatte und in denen verlangt wurde:

1. Einsetzung eines Unterrichtsministerii mit besonderer Abtheilung für das Volksschulwesen;

Digitized by Google

2. Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorieen;
3. Einsetzung von Commissionen, gewählt aus Lehrern und andern Staatsbürgern zum Beirath der Verwaltung des ganzen Schulwesens und der einzelnen Schulen;
4. Inspection der Schulen durch Männer vom Fach;
5. Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und ihrer Lehrer zu unmittelbaren Staatsdienern;
6. Errichtung von Kinderbewahranstalten, wo das Bedürfniß es erheischt, und Organisation von Fortbildungsschulen für die, welche aus der Volksschule ins praktische Leben übertreten;
7. Umbildung der Lehrerbildungsanstalt, des Seminars, zur reinen Fachschule;
8. Bedingung zur Aufnahme in das Seminar: Zeugniß der Reife von einer höhern Bürger- (Real-) Schule;
9. Aufrücken der Lehrer in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit;
10. Einrücken in höhere Gehalte nach Dienstalter und Amtstreue;
11. Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Staatsdienern in Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen;
12. Aufhebung der geheimen Conduitenlisten;

wurden von der aus 500—600 Lehrern bestehenden Versammlung mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität, meist durch Acclamation, genehmigt. Wenn es der Versammlung zur Ehre gereichte, daß sie von der Geldfrage zunächst ganz abstrahirte, so machte dagegen der Terrorismus, mit welchem die Majorität die bescheidenen Einwendungen von zwei oder drei Rednern gegen einige Puncte des Programms unterdrückte, den Versammelten keine Ehre. Referent hatte den Thorenstreich begangen, von Eisenach nach Köthen zu reisen, um einer von mehreren „Theologen und Juristen" dorthin ausgeschriebenen Versammlung zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten beizuwohnen; er hatte sich, nachdem er die von Herrn Uhlich aus Magdeburg präsidirte Versammlung zehn Minuten lang betrachtet, mit Zorn über solche Profanation und mit der gewonnenen Ueberzeugung, daß die Kirche in diesem Theile von Deutschland nicht krank, sondern todt ist, aus dem Staube gemacht und war eiligst zu der Halle'schen Versammlung geeilt; was er nun hier sah oder vielmehr hörte, war leider nicht geeignet, den Hoffnungen auf ein liberales politisches Leben in unserm Deutschland Nahrung zu geben. Ueber die Versammlung zu Magdeburg geben wir nachstehende Notiz der F. O. P. A. Z. „Magdeburg, 14. Juni. Große Unzufriedenheit herrscht unter den Lehrern der Provinz, wie sich dieß auf der heutigen Versammlung der Lehrer (über 600) aussprach. Man erwartete Reorganisation des Schulwesens durch Lehrerversammlungen und durch deputirte Lehrer, welche von Lehrern gewählt würden. Statt dessen sollen sich die Volksschullehrer versammeln unter Vorsitz von Landräthen und Geistlichen, um über vorgelegte Puncte „ordnungsmäßig" zu berathen. Bereits haben mehrere Ephorien dagegen protestirt und die Magdeburger Versammlung hat sich diesem Protest angeschlossen mit der Bemerkung, daß sie hinfort eine Trennung der Lehrer nicht anerkenne, sondern die Schulen als organische Einheit betrachte. Den höheren Schulen ist der Befehl vom Cultusminister zugekommen, daß jedes Lehrercollegium seine Wünsche zu Protocoll gebe, daß hierauf eine Commission von Directoren und Lehrern (vielleicht fünf bis sechs) aus jeder Provinz nach Berlin zum 24. Juli einberufen werde, welche die Protocolle redigiren soll, damit das Ministerium dem Reichstag Vorlagen über die Reorganisation des Schulwesens machen könne. Man hofft nach einer solchen bureaukratischen Anordnung nicht viel, namentlich für die Realschule. Die Magdeburger Versammlung hat sich über zwei wichtige Principien einstimmig

Digitized by Google

geeinigt: 1. Fortan besteht kein Unterschied mehr zwischen Volks- und höheren Schulen, sondern sie verfolgen alle ein Interesse und bilden einen Stand. 2. Die Schule wird Staatsanstalt, d. h. Staatsangelegenheit, Sache des Volkes. Daher muß a) die Erziehung eine nationale sein, d. h. aa) deutsche Geschichte, Sprache und Litteratur bilden den Mittelpunct und sind die wichtigsten Lehrgegenstände, bb) die Schule lehrt Verfassungsgeschichte und Gesetzgebung in einem politischen Katechismus und stellt hierüber Prüfung und Zeugniß aus im 18—20. Jahre. cc) Das Turnen, verbunden mit Nationalfesten, gehört in den Lectionsplan. b) Die Schule ist unabhängig von der Kirche; daher gibt es aa) keine Confessionsschulen mehr, und bb) bildet das Schulamt keinen Durchgang zum Pfarramte. In Betreff der Organisation der Schulen wurde beschlossen: a) Es müssen Kinderbewahranstalten und Jünglingsschulen eingerichtet werden. b) Für jede Art der Schulen die Schulräthe und Schulinspectoren aus und von praktischen Lehrern gewählt werden. c) Jede Lehrerconferenz soll unter Leitung selbstgewählter Ordner stehen. d) Die Vorbildung aller Lehrer geschieht auf Realschulen oder Gymnasien und dann auf Universitäten. e) In Pensionirung und Wittwenversorgung stehen die Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich. f) Sie werden nach Dienstalter und Tüchtigkeit zu höheren Gehalten befördert; und g) können nur durch richterlichen Spruch, in Verbindung mit einer Jury von Lehrern unfreiwillig emeritirt, versetzt und abgesetzt werden. Aehnliche, noch umfassendere Reformen haben die Lehrer des Königreichs Sachsen entworfen, zur Berathung vertheilt, um sie in einer Versammlung aller deutschen Lehrer zu redigiren und dem Frankfurter Parlament zuzusenden. Man erwartet, daß die dortigen Deputirten kräftiger sich der Schule annehmen, als die Regierungen." *

3. Aus dem Königreich Sachsen.

Hier fand am 25. April eine allgemeine Versammlung sächsischer Lehrer statt, und zwar in Leipzig, die von circa 600 Lehrern besucht war, von denen 82 als Bevollmächtigte für Conferenzen, Vereine, Schulen u. s. w. erschienen. Wenn auch hier der pädagogisch-scholastische Cäsareopapismus das Uebergewicht hatte, so muß man das entschuldigen, weil ein so kleiner Staat eben nur Eine Schulgemeinde darstellen kann, während in Preußen jede Provinz eine scholastische Einheit bilden und ihr öffentliches Schulwesen, von der Universität bis zur Elementarschule, ohne alle Dazwischenkunft von Staatsbeamten selbständig regieren sollte. (In noch kleineren Quasistaaten, wie die thüringischen Herzog- und Fürstenthümer sind, müßte man sogar, um ein erträgliches Schulregiment aufzustellen, über den Staat hinausgehen und mehrere Staaten scholastisch vereinigen, so daß z. B. ganz Thüringen nur Eine Schulgemeinde bildete.) Die Versammlung vom 25. April vereinigte sich über die zwei Hauptsätze: 1. Die gesammte Volkserziehung ist Staatssache; 2. Leitung des Volkserziehungswesens durch einen Erziehungsrath aus Sachverständigen, an dessen Spitze ein besonderer Minister des öffentlichen Unterrichtes steht, und wählte einen Ausschuß (die Herren Fricke, Privatdocent in Leipzig; Kell, Redacteur der S. Schulzeitung; Köchly, Gymnasiallehrer in Dresden; Thomas, Lehrer in Möckern; Zschetzsche, Lehrer in Dresden), welcher ein Programm für die zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung entwerfen sollte,

* Es ist in Frankfurt schon so viel Seltsames geschehen, daß auch möglicherweise diese Erwartung befriedigt und das ABClehren vom ersten deutschen Parlamente berathen wird.

Digitized by Google

welche anfangs August in Dresden gehalten werden soll. Wir theilen dieses Programm hier mit:

Artikel I. Die Volkserziehung.

A. Umfang und Gliederung der Volkserziehung.

§. 1.

Die gesammte Volkserziehung begreift die erziehende Vorbildung aller unmündigen Mitglieder des Volkes

a. für ihre gemeinsame Bestimmung als Menschen und Staatsbürger;
b. für die besondern Berufsarten.

§. 2.

Die Volkserziehung wird daher zum Theil in allgemeinen, zum Theil in besonderen Erziehungsanstalten geübt.

a. Die allgemeinen Volkserziehungsanstalten sind:
   1. die Kindergärten;
   2. die Kinderschulen;
   3. die Jugendschulen;
   4. die Fortbildungsvereine.

b. Die besondern Volkserziehungsanstalten sind:
   1. die Bürgerschulen;
   2. die Fachschulen;
   3. die Gelehrtenschulen;
   4. die Universität;
   5. die Lehrerseminarien.

a. Allgemeine Volkserziehungsanstalten, welche in jeder Gemeinde bestehen müssen:

§. 3.

Die Kindergärten (Kindheitsschulen, Mutterschulen, Spielschulen, Kinderbewahranstalten) übernehmen die physische Pflege und geistige Erweckung der Kinder vom zartesten Alter bis zum sechsten Jahre; sie dienen zugleich für Mädchen und Frauen als Uebungsschulen in der Kinderpflege.

§. 4.

Die Kinderschulen (Elementar-, Volks-, niedere Bürgerschulen) sorgen für die jedem Staatsbürger gleichmäßig nothwendige allgemeine Vorbildung der Kinder vom sechsten bis vierzehnten Jahre.

Anmerkung: Ob und wie weit in ihnen die Geschlechter zu trennen, in welcher Weise auf die Eigenthümlichkeiten des Stadt- und Landlebens in Stadt- und Landschulen Rücksicht zu nehmen ist, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen sein.

§. 5.

Die Jugendschulen (Fortbildungsschulen, Nachschulen) haben es mit der heranwachsenden Jugend vom vierzehnten bis siebenzehnten Jahre zu thun, welche mit dem Austritte aus der Kinderschule bereits in das praktische Leben eingetreten ist (Dienstboten, Lehrlinge, Fabrikgehülfen ꝛc.); sie führen nicht allein die in den Kinderschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fort (wie die bisherigen Sonntagsschulen), sondern bereiten auch durch die Gemeinschaftlichkeit volksthümlicher Uebungen und Vergnügungen für das Gemeindeleben vor.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bildungsvereine haben die Aufgabe, die reifere Jugend vom siebenzehnten bis einundzwanzigsten Jahre in ihrem Streben nach weiterer Bildung zu unterstützen, sie allseitig in das Leben, besonders aber in die selbständige Ausübung der Staatsbürgerrechte einzuführen.

§. 7.

Kindergärten, Kinderschulen, Jugendschulen müssen in jeder Gemeinde bestehen.

1. Die Benutzung der Kindergärten bleibt den Eltern freigestellt, vorausgesetzt, daß die Kinder zu Hause die nöthige Pflege und Aufsicht haben.

2. Für die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Kinderschulen zu schicken, dauern die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fort, nur daß eine Befreiung von dieser Verpflichtung fortan nur der Schulvorstand — §. 26 — aussprechen kann.

3. Zum Besuch der Jugendschulen sind Jünglinge und Jungfrauen bis zum siebenzehnten Jahre verpflichtet; die Herrschaften und Lehrherren aber haben die Pflicht, ihren Untergebenen außer dem Sonntagnachmittag auch einen Nachmittag in der Woche von 2—6 Uhr freizugeben.

4. Die Benutzung der Fortbildungsvereine, welche am besten als selbständige Theile der mannigfachen schon bestehenden Bildungsvereine einzurichten sind, ist keiner Art von Zwang oder Controle unterworfen.

b. Besondere Volkserziehungsanstalten:

§. 8.

Die Bürgerschulen (Realschulen, höhere Bürgerschulen, Bürgergymnasien) geben eine höhere allgemeine Bildung, besonders die reale Vorbildung für die verschiedenen technischen Fächer und die höhere Gewerbthätigkeit. Sie haben einen Cursus von vier Jahren (gewöhnlich für das zwölfte bis sechszehnte Lebensjahr).

§. 9.

Die Bestimmung der verschiedenen Fachschulen ist in ihrem Namen enthalten; wir werden zu den schon bestehenden Handels-, Gewerbs-, Ackerbau-, Forst- und Bergschulen wohl auch Kriegsschulen (nicht Kadettenhäuser) hinzuzufügen haben. — Sie schließen sich an die Bürgerschulen (§. 8) wie die Universität an die Gelehrtenschulen an.

§. 10.

Die Gelehrtenschulen (Gymnasien) haben den besondern Zweck, die gemeinsame Vorbildung für die wissenschaftlich-gelehrten Fachstudien zu geben; sie haben, abgesehen von etwaigen Progymnasien, einen Cursus von sechs Jahren, in der Regel vom vierzehnten bis zwanzigsten Lebensjahre.

§. 11.

Die Universität, als der Schlußstein des Ganzen, beschränkt sich nicht auf unmündige Mitglieder des Volkes, sie wird vielmehr ihrem Namen und wahren Begriffe nach die allgemeine, freie Bildungsschule nicht allein für die reife Jugend, sondern auch für das spätere Alter, für alle Stände und Berufe, insbesondere auch für Lehrer aller Art werden. Es wird fortan die Lehr- und Lernfreiheit eine Wahrheit sein; namentlich wird die Berechtigung, die Bildungsmittel der Universität zu benutzen, nicht ferner von einem sogenannten Maturitätszeugnisse abhangen.

§. 12.

Die Lehrerseminarien endlich sind zu praktischer Ausbildung der Lehrer aller Art bestimmt, mögen diese nun bloß auf Realschulen oder Gymnasien, oder auch auf Universitäten vorgebildet sein. — Hierher sind eben sowohl Seminarien für künftige

Digitized by Google

Geistliche, als Lehrerseminarien für die künftigen Lehrer an Bildungsanstalten aller Art, zu rechnen.

§. 13.

Die Benutzung dieser besondern Anstalten steht jedem Knaben und Jünglinge frei, der Neigung und die erforderlichen Fähigkeiten besitzt (s. §. 24).

B. Allgemeine Grundsätze der Volkserziehung.

§. 14.

Alle diese Anstalten werden trotz ihrer Eigenthümlichkeit im Einzelnen folgende allgemeine Grundsätze befolgen, an deren Prüfstein sie ihre besonderen Bestrebungen legen.

Die Volkserziehung nämlich wird überall:

a. eine allgemeine menschliche,
b. eine lebendig praktische,
c. eine volksthümlich deutsche sein.

Anmerkungen: Zu a. Es wird also vor Allem durch ein ächt menschliches, von dem Geiste des wahren Christenthums durchdrungenes Verhältniß des Lehrers zu den Schülern, so wie der Schüler unter sich, zu einer tüchtigen Gemüths- und Charakterbildung der Grund gelegt. — In Uebereinstimmung damit wird der eigentliche Religionsunterricht sich möglichst auf das allen christlichen Bekenntnissen gemeinsame religiös-sittliche, rein biblische Element zu richten haben, während der besondere Vorbereitungsunterricht zur Confirmation durch einen Geistlichen derjenigen kirchlichen Gemeinde ertheilt wird, in welche der Präparand eintritt. (Vgl. §. 32—35).

Es werden ferner durch zweckmäßige Benutzung der verschiedenen Bildungsmittel möglichst alle Kräfte des Geistes zu selbständigem, eigenem Gebrauche geweckt und geübt. — Es wird endlich die Pflege, Kräftigung und Bildung des Körpers, namentlich durch Turnen, als die andere gleichberechtigte Seite in der Erziehung aufgenommen.

Zu b. Es wird überall nicht auf das bloße Einlernen von todten Kenntnissen und leeren Formeln, sondern auf das lebendige Erfassen und selbstthätige Anwenden des Erlernten hingestrebt; die Schulen sollen wirklich für das Leben arbeiten lehren.

Zu c. Es wird mit dem Turnen zugleich die nöthige Vorbildung zum Waffendienste in geordnet aufsteigender Weise verbunden werden. Nur so kann eine wahre Volksbewaffnung nach und nach ins Leben treten. Es wird ferner deutsche Sprache in Wort und Schrift, Kenntniß des deutschen Landes und Volkes, deutsche Litteratur, namentlich Dichtkunst mit und ohne Gesang in volksthümlicher Richtung und Form der gemeinschaftliche Mittelpunct der verschiedenen Anstalten, endlich deutsche Verfassungs- und Gesetzeskenntniß, so wie staatsbürgerliches Bewußtsein, der Ausgangspunct unserer gesammten Volkserziehung sein.

Artikel II. Das Erziehungsministerium und der Lehrerstand.

A. Das Erziehungsministerium.

§. 15.

Das Erziehungsministerium besteht aus dem Minister der Volkserziehung, dem Erziehungsrathe und einer Anzahl von Bezirksschulräthen.

Digitized by Google

§. 16.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts, welcher die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtswesens hat, ernennt die Mitglieder des Erziehungsrathes, so wie die Bezirksschulräthe lediglich aus wirklichen Sachverständigen, d. h. solchen Männern, welche die theoretische und praktische Förderung der Volkserziehung mit Erfolg sich zur Lebensaufgabe gemacht haben. Daß diese Voraussetzungen in höherem Grade auch von dem Minister gelten, versteht sich von selbst. Bei den Ernennungen werden diejenigen vorzugsweise Berücksichtigung finden, welche von dem Erziehungsrathe und den Bezirksschulräthen einerseits, von den Lehrercollegien, Lehrervereinen und Schulsynoden andererseits als Männer ihres Vertrauens bezeichnet werden.

§. 17.

Der Erziehungsrath, dessen einzelne Mitglieder die verschiedenen Zweige der Volkserziehung möglichst vollständig vertreten, steht dem Minister bei allen Berathungen und Beschlußnahmen zur Seite. Nur in Gemeinschaft mit dem Erziehungsrathe erläßt der Minister die nöthigen Verordnungen, bearbeitet er die etwaigen Gesetzesvorlagen, verfügt er die Anstellung und Beförderung der Lehrer, übt er die Oberaufsicht über die gesammte Volkserziehung, namentlich über die besonderen Anstalten aus.

Anmerkung. Die besonderen Einrichtungen der verschiedenen Anstalten, namentlich der besondern Erziehungsanstalten, §. 8—12, werden von diesen selbst unter der Aufsicht des Unterrichtsministeriums festgestellt. Namentlich werden die — in den höheren Anstalten einjährigen — Lehrcurse von den Lehrercollegien selbst bestimmt, jedoch vor Beginn des Schuljahres sowohl dem Unterrichtsministerium zur Bestätigung eingesendet, als der größern Oeffentlichkeit übergeben. Es soll hierbei in allen Stücken die möglichste Freiheit herrschen, eben durch jene Oeffentlichkeit und den Wetteifer der Erfolge am besten controlirt, von welchen sich auch das Ministerium durch persönliche Anordnung seiner Mitglieder fleißig in Kenntniß zu setzen, nicht unterlassen wird. In den Lehrerseminarien dagegen wird eine möglichste Gleichmäßigkeit in den Lehrplänen und Lehrmitteln in Beziehung auf die allgemeinen Bildungsanstalten, §. 3—6, herzustellen sein.

§. 18.

Den Bezirksschulräthen liegt die regelmäßigste besondere Aufsicht über die allgemeinen Anstalten in ihrem Bezirke ob. Sie haben die einzelnen Schulen zu revidiren, und die (dem betreffenden Lehrer zuvor mitzutheilenden) Revisionsprotocolle an den Erziehungsrath jährlich einzusenden, welcher bei Besetzungen ꝛc. darauf Rücksicht zu nehmen hat. Von Zeit zu Zeit werden sie zur Berathung wichtiger, in besonderer Verordnung zu bezeichnender, Angelegenheiten zum Erziehungsrathe einberufen.

B. Der Lehrerstand.

§. 19.

Das Lehramt wird hinfort nur von Männern bekleidet werden, welche zu Lehrern ordentlich vorgebildet und vom Erziehungsrathe nach öffentlicher Prüfung als tüchtig anerkannt worden sind. Das Lehramt wird somit aufhören, ein bloßer Uebergang zu einem andern Berufe zu sein.

§. 20.

Die Lehrer der verschiedenen Anstalten werden in Beziehung auf ihr Wissen durch Realschule oder Gymnasium und Universität vorgebildet (wobei es dem Ele-

Digitized by Google

mentarvolksschullehrer freigestellt bleibt, ob und wie lange er die Universität besuchen will) und treten von da behufs ihrer erzieherischen Berufsbildung in zeitgemäße Seminarien über, an denen nur solche Männer als Directoren und Lehrer anzustellen sind, welche sich theoretisch und praktisch als ausgezeichnete Lehrer und Erzieher bewährt haben.

Für die praktische Erlernung der Lehr- und Erziehungskunst sind mit den Seminarien Muster- und Uebungsschulen aller Art (Kindergärten, Kinderschulen, Jugendschulen ꝛc., namentlich auch Turnübungen und gymnastische Spiele ꝛc.) zu verbinden.

Auf der Universität wird ein besonderer Lehrstuhl der Pädagogik errichtet werden.

§. 21.

Zur Förderung eines regen wissenschaftlich-praktischen Lebens und Strebens unter den Lehrern ist die Bildung von Lehrervereinen und der Beitritt aller Lehrer zu denselben gesetzlich anzuordnen und zur Pflicht zu machen. Es bleiben aber die innern Einrichtungen dieser Vereine, die Wahl der Vorstände, Bildung von Abtheilungen für die verschiedenen Anstalten, die damit zu verbindenden Lesevereine und Lehrerbibliotheken ꝛc. der freien Vereinbarung der Lehrer überlassen. Den Bezirksschulräthen ist besonders aufzugeben, diese Vereine durch persönliche Betheiligung und sonstige Maßregeln sorgsam zu fördern, von Zeit zu Zeit durch Versammlungen der Lehrer ihres ganzen Bezirks ein organisches Zusammenwirken der Lehrer herzustellen, so wie durch Bildung eines Landeslehrervereins und Einrichtung von Schulsynoden, an welchen auch z. B. aus der Mitte der Schulvorstände zu wählende Nichtlehrer Theil nehmen können, eine Vertretung der Schule herbeizuführen.

§. 22.

Die hinlänglich vorgebildeten und öffentlich geprüften Lehramtscandidaten werden zunächst auf eine bestimmte, nicht zu lange Zeit — höchstens zwei Jahre — Gehülfen oder Stellvertreter von Lehrern mit einem Gehalte von mindestens 60 Thlrn. bei freier Station. Nach dieser Zeit werden dieselben als selbständige Lehrer mit einem Gehalte von mindestens 200 Thlrn. auf dem Lande, 250 Thlrn. in größern Städten angestellt. Eine weitere Feststellung und aufsteigende Gliederung der Gehalte nach Arbeit, Tüchtigkeit und Dienstalter bleibt dem Schulgesetze vorbehalten. *

(Anmerkung. Mit alleiniger Ausnahme des Rectors eines Lehrercollegiums, dessen Stellung durch das Gesetz bestimmt wird, gibt es, unbeschadet der Ehrentitel, keine Rangverschiedenheit oder Abstufung unter sämmtlichen ständigen Lehrern. Die Unterschiede zwischen ordentlichen Lehrern und sogenannten Hülfslehrern, Collaboratoren, Adjuncten ꝛc. sind aufzuheben.)

Für Krankheitsfälle ꝛc. werden Kreisvicarien zur Aushülfe angestellt. In Beziehung auf Ruhegehalte, Wittwen- und Waisenversorgung werden die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt. Es werden daher fernerhin die Ruhegehalte dem Nachfolger nicht in Abzug gebracht werden.

---

* Es wurde hiebei der Vorschlag gemacht, jedem Lehrer nach den ersten zehn Amtsjahren auch ohne Versetzung eine bestimmte Gehaltszulage zu gewähren und nach Verlauf der nächsten zehn Amtsjahre dieselbe zu wiederholen; die höher zu dotirenden Stellen von 4—800 Thalern aber der freien Concurrenz zu überlassen.

Digitized by Google

Artikel III. Der Staat und die Gemeinden.

A. Der Staat und die bürgerliche Gemeinde.

§. 23.

Indem der Staat die Sorge für die gesammte Volkserziehung übernimmt, hat das Erziehungsministerium ein bestimmtes Schulbudget * zur Besoldung der Lehrer zu beanspruchen, läßt dagegen die eigene Betheiligung der bürgerlichen Gemeinde an den allgemeinen Volkserziehungsanstalten (§. 3—6) in der Weise fortbestehen, daß die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel für dieselben anzuschaffen und in Stand zu halten hat. Auch steht es der Gemeinde frei, durch persönliche Zulagen aus Gemeindemitteln beliebte Lehrer zu fesseln.

Demnach werden sowohl vom Staate als von den Gemeinden die Kosten für die Volkserziehung durch die sonst gewöhnlichen Besteuerungsarten mit aufgebracht, so daß also eben so wenig eine besondere Schulsteuer eingerichtet wird, als eine besondere Militär-, Polizei-, Justizsteuer ꝛc. zeither bestanden hat.

§. 24.

Alles öffentliche Schulgeld oder Honorar, selbst auf den höchsten Bildungsanstalten, ist daher für den Einzelnen aufgehoben. Auch die nothwendigen Lehrmittel an Büchern ꝛc. werden den unbemittelten Zöglingen nach Verlangen unentgeltlich geliefert. Die bisherigen sogenannten Armen- und Freischulen hören auf. Dadurch ermöglicht der Staat jedem Kinde des Volkes jede, selbst die höchste Bildung, wenn sie seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessen ist. Oeffentliche, strenge Examina aber werden die besonderen Anstalten vor Ueberfüllung mit unfähigen und unfleißigen Schülern, sie mögen reich oder arm sein, hinlänglich schützen.

§. 25.

Dem Staate steht ausschließlich die ganze Leitung und Fürsorge über die besonderen Anstalten zu; an ihnen hat daher das Erziehungsministerium allein die Lehrer anzustellen und zu beaufsichtigen, so wie die sämmtlichen Kosten zu tragen. Auf die allgemeinen Anstalten aber übt die Gemeinde einen gesetzlich geordneten Einfluß durch ihren Schulvorstand aus.

§. 26.

Die Mitglieder des Schulvorstandes, deren Zahl sich nach der Größe der Gemeinde richtet, werden zur Hälfte von dieser unmittelbar, zur Hälfte von der Gemeindsbehörde (Stadtrath und Stadtverordneten, Gemeinderäthen) gewählt. Der Lehrer, oder von Lehrercollegien der Rector, und nach Befinden noch ein Lehrer, so wie der erste Geistliche jeder kirchlichen Gemeinde gehören als ständige Mitglieder dem Schulvorstande an.

§. 27.

Durch den Schulvorstand hat die Gemeinde ihre Wünsche, Forderungen und Beschwerden zunächst an die Lehrer, dann, sei es mit ihnen, sei es ohne oder gegen sie, an den Bezirksschulrath, beziehentlich an das Erziehungsministerium zu bringen, so

---

* Es leuchtet ein, daß die Höhe des Schulbudgets einerseits zum Theil nur scheinbar ist, da die betreffenden Kosten von den Einzelnen nur auf andere gleichmäßigere Weise fortan erhoben werden, andererseits durch die Betheiligung kinderloser Staatsbürger, so wie durch die in Aussicht stehenden Ersparnisse, besonders hinsichtlich der Strafanstalten, Heereskosten ꝛc. übertragen wird, endlich mit der souveränen Wichtigkeit des Gegenstandes in keinem Verhältnisse steht.

Digitized by Google

wie für Räumlichkeiten und Lehrmittel (§. 23) Sorge zu tragen. Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, den Schulunterricht zu besuchen. Auch können Gemeindeglieder, als Glieder des Schulvorstandes, in die Schulsynoden gewählt werden.

§. 28.

Bei der Besetzung von Lehrerstellen schlägt das Erziehungsministerium der Gemeinde drei Candidaten vor, von welchen ihr Schulvorstand Einen auswählt, gegen dessen Wahl der Gemeinde das Verwerfungsrecht zusteht. Proben werden nur auf Verlangen der Gemeinde und zwar dann nothwendig von allen Dreien abgehalten; die Gemeinde hat aber in diesem Falle allen Dreien die nothwendigen Reisekosten zu vergüten. Werden alle drei Candidaten unter Angabe von Gründen verworfen, so ist das Verfahren noch einmal zu wiederholen, wobei es jedoch sein Bewenden hat. Alle besonderen Patronatsrechte sind hiermit aufgehoben.

§. 29.

Bei den Jugendschulen haben außer den Lehrern auch andere geeignete Mitglieder der Gemeinde, namentlich die Geistlichen, sich zu betheiligen.

§. 30.

Die Fortbildungsvereine sind ganz in den Händen der Gemeinde; wo möglich nimmt die ganze Gemeinde durch freiwilligen Beitritt und mannigfaltige Bethätigung Antheil. Hier kann das Erziehungsministerium nur anregend, rathend und unterstützend einwirken.

§. 31.

Ueberall, wo die Kräfte der Gemeinde zur Beschaffung der nöthigen Schullocale und Lehrmittel nicht ausreichten, muß der Staat mit seiner Aushülfe eintreten.

B. Der Staat und die kirchliche Gemeinde.

§. 32.

Mit der gleichen staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Berechtigung aller Glaubensbekenntnisse fällt der bisherige Begriff der Staatskirche, so wie mit ihm ein besonderes Cultusministerium. Das Aufsichtsrecht und die Schutzpflicht über die einzelnen kirchlichen Gemeinden wird fortan das Ministerium des Innern durch einen seiner Räthe ausüben lassen können.

§. 33.

Es fällt damit ferner das seitherige amtliche Recht aller Geistlichen der einzelnen Confessionen, als Schulinspectoren und Schulrevisoren die Staatsschule zu beaufsichtigen, wogegen ihnen als Mitgliedern des Schulvorstandes (§. 26) ein zweckmäßiger Einfluß auf die religiös-sittliche Jugenderziehung gesichert bleibt.

§. 34.

Es fallen damit endlich auch die Parochialschulen (Confessionsschulen) selbst, da der Staat nur für die allgemeine, also auch religiöse Bildung aller seiner Glieder zu sorgen hat, nicht aber für jede der gesetzlich gleichberechtigten Kirchengemeinden, welche möglicher Weise sich noch vielfach vermehren werden, besondere Schulen errichten und aus den gemeinsamen Beiträgen Aller erhalten kann. Die Staatsschule muß also Simultanschule (Communalschule) werden.

§. 35.

Der Staat hat sich deßhalb nur durch den Erziehungsrath und die Schulsynoden mit den kirchlichen Behörden und kirchlichen Synoden über eine gemeinsame

Digitized by Google

biblisch-christliche Grundlage des Religionsunterrichts* zu verständigen, der Lehrer aber auch fernerhin den ersten Religionsunterricht bis zum Austritt aus der Kinderschule zu ertheilen. Dadurch schon, so wie durch die künftige Theilnahme der Lehrer an den kirchlichen Presbyterien und Synoden, wird eine organische Fortführung der in der Schule angefangenen religiös-sittlichen Bildung und der innige Zusammenhang der Schule mit der Kirche verbürgt.

§. 36.

Keine Kirchengemeinde ist gezwungen, ihre Kinder an dem religiösen Unterrichte der Staatsschule Theil nehmen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Kinder anderweitig den nöthigen Religionsunterricht erhalten; doch wird jede Kirchengemeinde die Kosten solcher besondern Unterrichtsertheilung oder gar ordentlicher Confessionalschulen selbst zu tragen haben.

§. 37.

Der Lehrer kann auch fernerhin das Amt eines Cantors und Organisten verwalten, und wird als solcher Diener der besondern Kirchengemeinde (nicht der Geistlichen); aber die den Lehrerstand in der öffentlichen Achtung so herabsetzenden und in seiner Wirksamkeit störenden Kirchendienste, als Läuten, Kirchenreinigen, Gevatterbitten, Priesterrocktragen u. s. w., sind jedenfalls andern, geeignetern Personen zu übertragen. Es versteht sich, daß damit auch die Kirchencollecten für arme und bedrängte Lehrer u. s. w. in Wegfall kommen.

C. Schlußbestimmung.

§. 38.

Sowohl bürgerlichen und religiösen Gemeinden, als geeigneten Privatpersonen, welche sich als wissenschaftlich und erzieherisch befähigt ausweisen, steht es jederzeit frei, unter der steten Oberaufsicht des Staates Erziehungsanstalten aller Art auf eigene Kosten zu begründen und zu führen.

Wie sticht doch dieser in echt liberalem Sinne gedachte Paragraph gegen die Polizeigesinnung ab, die sich in den Reflexionen aussprach, welche ein Mitglied des Comité der halleschen Versammlung vorlas. Fürst Metternich und Zar Nikolas könnten über die Unterrichtsfreiheit, die man am Rhein zu verlangen so frei gewesen ist, nicht anders reden, als es von dem Comitémitgliede in Halle geschah. Sind diese Leute in Deutschland zahlreich — und es hat den Anschein —, so hätten wir nur eine neue Despotie für die alte eingetauscht.

4. Aus Thüringen.

Ueber die letzte Versammlung thüringischer Gymnasiallehrer ist uns nachstehender Bericht zugegangen:

Im vorigen Sommer hatten sich diejenigen Gymnasiallehrer Thüringens, denen durch die Eisenbahnlinie die Reise erleichtert wird, zweimal in Kösen versammelt und auf der Herbstversammlung (Ende August) die nächste Versammlung auf den Pfingstdienstag festgesetzt und Weimar als Versammlungsort bestimmt. Trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse hatten sich doch ziemlich 30 Auswärtige eingefunden (von Eisenach,

* Wir denken an eine Art Kinderbibel, welche nur die biblischen Geschichten und die hauptsächlichsten biblischen Lehrstücke ohne Erklärungen enthalten müßte.

Digitized by Google

Gotha, Erfurt, Sondershausen, Rudolstadt, Jena, Pforta, Naumburg, Merseburg, Halle; einige aus weiterer Ferne waren zufällig zugegen, z. B. Director Kapp aus Hamm), so daß sich die Zahl der Anwesenden mit den Weimaranern ziemlich auf 40 belief. Auf der letzten Versammlung war von Director Sauppe als Gegenstand der Besprechung vorgeschlagen und von der Versammlung angenommen worden: „Wie auf den Gymnasien und durch dieselben der Sinn für das Schöne gebildet werden könne". Der Vorsitzende (Sauppe) eröffnete die Sitzung mit der Vorbemerkung, daß jetzt nach dem gänzlichen Umschwunge aller Verhältnisse wohl andere Fragen und Besprechungen dringender und nothwendiger erscheinen dürften, und es erging die Aufforderung, daß besondere Fragen aufgestellt werden möchten. Der treffliche Eckstein stellte die Frage: Welche Stellung das Gymnasium in Beziehung auf Zucht und Unterricht in der Gegenwart einzunehmen habe? Obgleich die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Frage, die seit den Revolutionstagen jeden denkenden Schulmann beschäftigt haben wird, allgemein anerkannt wurde, so wurde doch bald etwas ferner Liegendes herbeigezogen und dadurch die liebe Zeit großentheils verbraucht. Es wurde nämlich an die vom preußischen Cultusminister Schwerin in Aussicht gestellte (Ende Juli) Zusammenberufung von Directoren und Lehrern erinnert und deßwegen eine fernere Zusammenkunft als außerordentliche Vorbereitungsversammlung in Halle (Anfang Juli) beschlossen, und da die heutige Versammlung zeigte, wie schwer es sei, ohne bestimmte Vorlagen Einheit in der Besprechung zu erhalten, ein Ausschuß (Eckstein, Sauppe, Rost, Schaub, Reinhardt) erwählt, welcher jener halleschen Vorbereitungssitzung bestimmte Vorschläge machen sollte. Die Debatte schweifte manchmal aus, wurde unerquicklich — ohne Schuld des Vorsitzenden, der bei der Menge von Anträgen auch nicht den geringsten beeinträchtigen wollte —; man wäre gewiß auch viel schneller zum Ziele gelangt, hätte nicht die Rücksicht auf einen Gast, der viel zu sprechen und zu erzählen wußte, die Langmuth der Versammlung aufrecht erhalten. Dabei wurden manche einzelne Puncte angeregt und besprochen: ob man jetzt sogleich mit der pecuniären Forderung hervortreten solle; was Eckstein bekämpfte (es erscheine unbillig, in einer Zeit, wo Alle Opfer bringen müßten, mit neuen Forderungen an den Staat hervorzutreten); Kapp sprach dafür (das Lehrer-Proletariat müsse sofort aufgehoben werden) und erinnerte an das Schillersche Wort: die Welt ist weggegeben, und an sero venientibus ossa. Der Grundsatz wurde allgemein anerkannt, daß die Wahl für Lehrer-Abgeordnete aus der Mitte der Lehrer-Collegien hervorgehen müsse. Außerdem beschloß man aus Rücksicht auf die unruhigen Zeiten und namentlich aus Rücksicht auf das vielbewegte Berlin eine Zuschrift an den Präsidenten des Philologenvereins für 1848 Geh. Rath Böckh ergehen zu lassen und darin die Ueberzeugung auszusprechen, daß es rathsam erscheine, den Philologenverein zu vertagen. Dasselbe hatte der Aschersleber Verein gethan. Die Versammlung hatte über zwei Stunden gedauert und nach des Vorsitzenden eignen Worten war man eben so weit gekommen, daß man anfangen könnte. Die Mehrzahl sehnte sich nun, obgleich es bald 2 Uhr war, nach jenen Einleitungen wenigstens einen würdigen Schluß zu haben und bat Herrn Eckstein, wenigstens in Kürze die oben gestellte Frage zu berühren. Hinsichtlich der Zucht behauptete Hr. Eckstein, daß jetzt auch nicht das Geringste nachgelassen werden dürfe, daß vielmehr Gesetz und Zucht strenger und nachdrücklicher gehandhabt werden müsse, denn nur wer gehorchen, wer das Gesetz ehren gelernt habe, der lerne die Freiheit nützen; die Erziehung im Alterthume und in England wurde zum Beweise angezogen. Einmischung der Schüler in politische Angelegenheiten, Zulassung zu Bürgerwehr, Bürgerversammlungen u. s. w. verwarf er, versicherte aber, daß er schon

Digitized by Google

jetzt mehrfach Gelegenheit genommen habe, seinen Schülern die wichtigsten Ereignisse der Gegenwart zu erzählen, und daß er für die Zukunft eine besondere Stunde ansetzen werde für diesen Zweck, um dadurch falsche Begriffe zu berichtigen, richtige Ansichten anzubahnen und zu befestigen. In Beziehung auf Unterricht stellte er die alten Sprachen, die Muttersprache und die Geschichte als die Hauptgegenstände hin, und zwar müsse bei der Lectüre der alten Classiker, die bis auf Thucydides und Tacitus heraufzuführen sei, die historische Auffassung besonders hervortreten. Die deutsche Lectüre (namentlich Schiller und Lessing) solle auch besonders für die gemüthliche Entwickelung benutzt werden. Der Vortrag konnte und wollte nicht erschöpfend sein; ja man merkte es dem trefflichen Redner fast an, daß ihm die Bitte der Versammlung am Ende derselben nicht mehr erwünscht sein mochte. Die kurze und präcise Fassung und die Allgemeinheit der Darstellung veranlaßten manche Mißverständnisse und Entgegnungen namentlich hinsichtlich der Zucht. Kapp verlangte, daß den Schülern der beiden oberen Classen „wohlverdiente Freiheit und Selbstregierung" unter Oberleitung der Lehrer gestattet werde. Die Schule solle ihrer Verfassung nach eine kleine Republik sein. Derselbe machte dem bisherigen Gymnasium harte Vorwürfe und betrachtete es als die Pflanzstätte für den verderbten Beamtenstand. Die Uebertreibungen wurden natürlich zurückgewiesen. Von Eckstein und Andern wurde der Gedanke „einer Einigung der getrennten mittlern Schulen (Gymnasium und Realschule) bis zu einem gewissen Ziele" ausgesprochen, von einem Academiker aber sehr ungenügend modifizirt. Ueberhaupt konnte nichts zum Abschluß gebracht werden; nur Anregungen wurden gegeben; aber an den „Brocken", die Hr. Eckstein hinwarf, wird Mancher, wenn er daheim sitzt, tüchtig zu kauen haben. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn der deutsche Sprachunterricht gar nicht berührt worden wäre, da er gründlich nicht besprochen werden konnte; die Tüchtigsten schwiegen hierüber und dießmal mit gutem Tacte.

Die Herbstversammlung ist auf Michaelis festgesetzt (da wahrscheinlich dießmal der Philologenverein unterbleibt), und zwar wiederum nach Kösen; Director Förtsch aus Naumburg (im Verhinderungsfalle Prof. Reinhardt aus Pforta) wurde mit der Geschäftsleitung beauftragt. — Das Protocoll des Secretärs Prof. Weißenborn aus Jena wird in Müzell's Zeitschrift für Gymnasien abgedruckt werden.

Ein gemeinsames Essen hielt die Versammelten bis nach 5 Uhr zusammen. Des einigen freien Deutschlands und des edlen Heinrich Gagern wurde zunächst gedacht. Director Kapp vertheilte an die einzelnen Gymnasien seinen gedruckten „Aufruf zur Umgestaltung der deutschen Nationalerziehung".

5. Aus Pommern.

Der nachstehende Bericht über eine vom 13. bis 16. Juni zu Stettin gehaltene Versammlung von Lehrern an Gymnasien, h. Bürger- und Stadtschulen, den wir unserm werthen Mitarbeiter W. Langbein, Lehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin, verdanken, führt uns auf ein Gebiet des Denkens und Wollens, auf dem eine Schule stehen und sich wohl befinden kann, und wird hoffentlich auf viele unserer Leser denselben wohlthuenden Eindruck machen, den der Herausgeber davon empfangen hat. Wenn man Monate lang fast nichts als Thorheiten gesehen hat, dann ist es ein wahrer Trost, einmal wieder Männern zu begegnen, die auf dem rechten Wege und auf dem Wege zum Rechten sind. Da der Herausgeber dieser Blätter seit Jahren verlangt hat, daß das Schulwesen Sache des Selfgovernment der Provinzen werde

Digitized by Google

(und zwar nicht bloß Gymnasium und Bürgergymnasium, sondern auch Universität, Volks- und Elementarschule), und er nicht minder oft und nachdrücklich die Narrheit charakterisirt hat, welche in dem Ungedanken einer Lehrerschule (so zu nehmen, wie man Geistlichkeitskirche sagt) liegt; so steht es ihm nicht zu, den beiden Scheibertschen Thesen: „Die h. Bürgerschule wird Provinzialanstalt"; „Einem aus Laien und Schulmännern zusammengesetzten Erziehungsrathe ist die innere und äußere Leitung der h. Bürgerschule zu überweisen", hier Lobreden zu halten; er darf sich aber freuen, daß diese Grundsätze auch diejenigen eines so trefflichen Mannes und einer so ansehnlichen Versammlung von Schulmännern sind. Wir lassen indeß nunmehr den Bericht folgen und sparen für ein andermal den Nachweis auf, daß auf so einfache und conservative Weise, wie Hr. Scheibert sich die Sache zu denken scheint, denn doch kein genügendes Schulregiment zu gründen ist. Die Schule ist, ganz wie der Staat, zunächst ein ziemlich complicirtes System von Geschäften, die gethan und zwar gut gethan sein wollen; damit dieß möglich sei, brauchen wir mehr als Hr. Scheibert im Sinne zu haben scheint: wir brauchen für jede scholastische Einheit (eine solche muß so groß sein, daß sie eine Universität ernähren kann) außer dem täglichen Schuldienste der Lehrer und Directoren 1. einen großen Schulrath (die aus Lehrern und Nichtlehrern bestehende, von den Genossen gewählte Schulsynode), die sich jährlich auf 2—3 Wochen versammelt; 2. einen kleinen Schulrath (das aus einem Präsidenten und etwa 4 Räthen bestehende Schulregiment); 3. eine Anzahl von Agenten des Schulregiments zur Beaufsichtigung der Schulen (Schulinspectoren). — Wir lassen nun den Bericht folgen.

Der Director Scheibert von der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin hatte die Lehrercollegien der höhern Bürger-, Real- und Stadtschulen namentlich Pommerns zu einer Versammlung nach Stettin eingeladen. Gegenstände der Berathung sollten sein: 1. Stellung der höhern Bürgerschule zum Bürgerstande, zum Beamtenstande, zu andern Lehranstalten; 2. Beaufsichtigung der Schulen; 3. die Entlassungsprüfung; 4. die Fonds für die Schulen; 5. die Vorbildung der Lehrer. Einige Tage nachdem die Einladungsschreiben ausgegangen, erschien im preußischen Staatsanzeiger die Mittheilung aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, daß für die Erörterung der Frage, in wie weit die höhern Lehranstalten einer der freiern Gestaltung des Staatslebens entsprechenden Reform bedürfen und wie diese zu bewirken sein werde, das Ministerium die Ansichten und Wünsche aller an diesen Anstalten fungirenden Lehrer zu kennen und das Urtheil erfahrener Schulmänner zu benutzen für wichtig achte. Das Ministerium habe daher die Vernehmung der Lehrercollegien veranlaßt und zur weitern Berathung eine Commission aus Directoren und Lehrern der höhern Lehranstalten berufen.

Diese Mittheilung ließ in den Lehrern des hiesigen Gymnasiums den Wunsch entstehen, an der Versammlung Theil zu nehmen und sich eventuell mit ihr zu gemeinsamen Schritten zu verbinden. Es wurden schnell noch von ihnen die Lehrer der Gymnasien Pommerns eingeladen, doch konnte wegen der Kürze der Zeit Niemand mehr als am letzten Tage zwei Herren aus Stargard erscheinen, alle indeß gaben schriftlich ihre unter einander einstimmigen Erklärungen über die Mittheilung des Ministeriums ab. In der Vorversammlung hatte Scheibert provisorische Tagesordnungen für den 14., 15. und 16. Juni vorgelegt. Es waren Tags zuvor an ihn und Prof. Dr. Bonitz vom Gymnasium die Einberufungsschreiben des Ministers eingegangen. Für den 15. als den Tag der gemeinsamen Berathung konnten also die

Digitized by Google

in diesen Schreiben aufgestellten Fragen und eine Petition an den Minister zur Besprechung vorgeschlagen werden. Indeß ergab sich, daß mehrere der von Scheibert für unsere Versammlung vorgelegten Puncte auch unter den Lehrern des Gymnasiums längst besprochen seien und in der Specialversammlung von ihnen zur Discussion gestellt werden sollten. Es wurden also diese allgemeinen Fragen, besonders da sich gleich aus ihrer Fassung eine Einigung voraussetzen ließ, für den 15. angesetzt, und wir beheilten uns für den 14. und 16. die uns speciell näher berührenden Fragen vor. So hat nun die Versammlung stattgefunden, daß am 14. und 16. die höhern Bürger- und Stadtschulen allein, am 15. sie mit dem Gymnasium zusammen beriethen. Aber auch am 14. und 16. schenkten uns die Gymnasiallehrer ihre Aufmerksamkeit. Ebenso erfreuten uns an allen drei Tagen der Provinzialschulrath Giesebrecht, Schulrath Textor, Consistorialrath Mehring durch ihre Theilnahme; Schulrath Graßmann war durch eine Reise verhindert, zu erscheinen. Die Art, wie diese Herren aus den Behörden an den Berathungen Theil nahmen, konnte nur den wohlthätigsten Eindruck auf uns machen. Vertreten waren alle höhern Bürgerschulen Pommerns, Colberg und Stolp durch die Directoren Brenneke, Schulz, Treptow a. R. durch den Director Friedemann und einen Lehrer Ziegel, die höhere Bürgerschule von Cüstrin, die Realschule (Kalisch), die dorotheenstädtische höhere Bürgerschule in Berlin (Director Krech), die höhere Bürgerschule in Burg (Winterstein), die Stadtschulen in Stettin (Rectoren Heß, Leske), Stargard (Rector Heyn), Demmin (Rector Schmeckebier), Pölitz, Stralsund (Dr. Scheibner), das Seminar in Pyritz (Director Stolzenburg). Die Lehrer der Stadtschulen in Stettin hatten sich nur wenig betheiligt; es waren 21 auswärtige, 32 einheimische Theilnehmer von 13 auswärtigen und 5 einheimischen Schulen, dabei 8 höhere Bürgerschulen und 2 Gymnasien.

Die Sitzung am 13. wurde mit der Berathung der Geschäftsordnung, Vertheilung der Vorlagen ꝛc. auf die drei folgenden Tage ausgefüllt. Wir wollen den Leser, der jetzt hinreichend derartige Berathungen kennen gelernt hat, nicht auch noch mit einem Bericht über diese ermüden, sondern wenden uns sofort zur ersten Sitzung am 15. Juni. Vorsitzender Scheibert. Stellvertreter Director Schulz (Stolp).

1. Antrag von Scheibert: die höheren Bürgerschulen müssen in organischen Zusammenhang mit den sogenannten gehobenen Stadtschulen treten. Der Unterricht ist desto gedeihlicher, der Fortschritt der Schüler desto gesicherter, der Uebergang der befähigteren auch aus den niederen Ständen desto leichter, je enger sich beide Schulen an einander schließen. Es ist ein Uebel, wenn eine Schule sich in sich abschließt, denn das zwingt die Eltern, sich zu früh über die Zukunft des Kindes zu entscheiden, und drängt durch die unsittlichen Motive der Ehrsucht und Eitelkeit Kinder in höhere Schulen, die nach ihrer ganzen Umgebung und der geringen Unterstützung, die das Haus der Schule oft nur gewähren kann, nicht hineingehören. Die höhere Bürgerschule beginnt jetzt nach einer zwei- bis dreistufigen Elementarschule, während die auf diese Elementarschule folgenden drei Classen von der höhern Bürgerschule zunächst losgetrennt sein müßten und eine für sich bestehende Stadtschule bilden. Diese wäre aber so zu organisiren, daß auf ihrem Unterbau die höhere Bürgerschule weiter bauen könnte. Sie kann durch Ersparniß auf der einen Seite Raum gewinnen, um andere Dinge abzuschließen, dahin gehört Orthographie, Schreiben, Rechnen, Naturbeschreibung, Sprachrichtigkeit, historische Bibelkenntniß. Diese schleppen sich jetzt in dünnen Fäden in die folgenden Classen der höhern Bürgerschule hinein, wo die für sie beanspruchte geistige Thätigkeit mit der an andern Gegenständen bereits gewonnenen geistigen Kraft in Mißverhältniß steht, so daß sie den Fortschritt im Ganzen hemmen. Es

Digitized by Google

gibt auf dieser Stelle der jugendlichen Entwicklung einen psychologischen Uebergang; wenn sich das Kind vorher gegen Schlußreihen sträubt, empfangen will, so will es nachher erschließen und das Empfangene gestalten. Diese psychologische Scheidung wird verwischt durch die systematischen Schulpläne. Diese Schulen müssen also die geistige Entwicklung für die höhere Schulbildung geben. Dann müssen sie freilich Gegenstände aufnehmen, an denen diese Entwicklung für den Unterricht in der höhern Bürgerschule gewonnen werden kann, z. B. Latein. Bis dahin, wo der Lebensberuf sich entscheidet, müssen alle Stände gleichmäßig unterrichtet und, so weit die Schule erzieht, von ihr erzogen werden. Es ist nicht zu fürchten, daß die Schüler, welche für die höhere Bürgerschule reif werden, diese Reife zu spät erreichen, weil es eben diejenigen sein werden, die durch die Verhältnisse und Gaben begünstigt, zwei bis drei Jahre früher an das Ziel der Stadtschule kommen, als diejenigen, welche ihre Schulbildung auf dieser Stufe vollenden. Es müssen dann übrigens alle Schulen der Art in demselben Schulgebiet auf gleiche Weise organisirt sein, und die Lehrer der höhern Bürgerschule gewählt werden aus den Lehrern der Stadtschule, denn sie müssen diese Stufe des Schulunterrichts, auf der sie fortbauen sollen, kennen. Eine Entlassungsprüfung muß am Schluß dieser Schule stattfinden, ähnlich dem Württemberg'schen Landexamen. — Es wurde nun von Emsmann und Langbein darauf aufmerksam gemacht, wie diese Stufe des Unterrichts ebenso die Vorschule des Gymnasiums sein müßte, wenn ihre Absonderung von der höhern Bürgerschule auf der psychologischen Differenz beruhe, die zwischen der Zeit vor und nach dem zwölften bis vierzehnten Jahre heraustrete; von Ziegel, daß es die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sei, auch den Kindern der Armen die höhere Schulbildung zu eröffnen, und daß das Bestehen der Schlußprüfung der Stadtschule einen Anspruch auf Unterstützung auf höheren Schulen gewähren könne; andrerseits von Giesebrecht, daß die Stadtschüler so an den Gymnasien abhängig werden würden in Lehrbüchern ꝛc., und die Gymnasien gezwungen, für reif erklärte Schüler dieser oder jener Schule in diese oder jene Classe des Gymnasiums aufnehmen zu müssen, welche gegenseitige Abhängigkeit vielleicht beiden Schulen nicht erwünscht sein könnte. Ferner von Glagau darauf, daß den Stadtschulen so die Spitze fehlen würde, wenn sie nur Vorbereitungsanstalt für eine andere Art Schulen wären, während sie doch einen großen Theil ihrer Schüler in das Leben entlassen würden. Hierauf wäre nur zu sagen, daß sie allerdings über der Stelle, von wo aus der Uebergang auf die höhere Lehranstalt stattfindet, noch eine ihre eigene Bildung in ihrer Art abschließende Klasse haben müßten. Jedenfalls, meint Textor, müsse, schon der Majorität wegen, die Stadtschule sich zuerst organisiren, dann die höhere Bürgerschule zusehen, wo und wie sie sich an dieselbe anschließen könne. Doch, meint Winterstein, ist gewiß der Zusammenhang beider nicht herzustellen, indem sich die höhere Bürgerschule der jetzigen Stadtschule accommodirt, sondern sie muß in dieser eine Grundlage finden, die nicht wie jetzt meist auf dem Zusammenhang der Lehrobjecte beruht, sondern auf ihrer Gemäßheit mit der Entwicklung des jugendlichen Geistes. Hierauf replicirt Scheibert schließlich, es solle eben weder höhere Bürgerschule, noch Gymnasium, noch Stadtschule so bleiben, wie sie sind. Sondern dem Knaben werde in der Stadtschule bis zu einem gewissen Alter das seinem geistigen Zustande entsprechende Maß der Uebung, des Erkennens ꝛc. zugemessen im Bereich des Stoffes, den die höhere Bürgerschule bedarf. Die Knaben, die diese geistige Entwicklung haben, können nun in die höhere Bürgerschule übergehen, und nach dem Material, was in der geistigen Kraft und dem geistigen Besitz dieser Schüler der höhern Lehranstalt dargeboten wird, hat sie sich zu organisiren. Darnach wurde das Resultat der Debatte so ausgesprochen: Die höhere

Digitized by Google

Bürgerschule hat einen organischen Zusammenhang anzustreben mit der höhern Stadtschule.

2. Antrag von Scheibert: Die eigentliche höhere Bürgerschule wird eine Provinzialanstalt. — Diese Frage hängt mit der vorigen zusammen. Wenn die Stadtschulen gehörig organisirt werden, und damit die an die höhere Bürgerschule in kleinern Städten verschwendeten Mittel für die Stadtschulen angewandt werden, so müssen natürlich die Mittel für die höheren Bürgerschulen ihnen fehlen. Die jetzt bestehende Concurrenz der kleinern Städte ist ein Uebel, die jetzige Verwendung ihrer Mittel für die höhere Bürgerschule ein Unglück. Würde man sie veranlassen, tüchtige Stadtschulen zu fundiren und sie mit Lehrkräften so auszurüsten, daß sich aus ihnen die höhern Bürgerschulen rekrutiren könnten, dann wäre auch ihr Zusammenhang mit der höhern Bürgerschule gesicherter und ersprießlicher. Die kleineren höheren Bürgerschulen geben durchaus eine mangelhafte Bildung; denn zur Bildung gehört mehr als Kenntnisse, die ein Examen darthut, sie entbehren einer Bibliothek, eines Turnplatzes, botanischen Gartens, chemischen Laboratoriums ꝛc.; ihre Lehrer sind erbärmlich besoldet und mit Stunden überhäuft, ihre Kräfte überarbeitet. Lehrer aber, die ein Sorgenbrot essen, haben keinen freien Schwung, ihr Unterricht ist keine geistige Befruchtung, auch durch den äußerlich regsten Eifer ersetzen sie nicht die innerliche Kraft und Wärme. Die einzelnen Städte aber können kaum mehr thun, als sie jetzt thun; wohl aber könnte im Großen durch eine vernünftige Vertheilung der Mittel einer ganzen Provinz auf diese mehr geschehen. Ferner ist zu bedenken, daß jetzt die meisten Eltern vom Lande rathlos sind; die Unterhaltung eines Knaben in der Stadt ist zu theuer, und so bleibt eine Reihe von Kräften vom Lande unausgebildet, zum Schaden für die Entwicklung der Nation. Die kräftige Jugend vom Lande würde ganz neben der Schule her eine Reihe von Bildungsstoffen in der Stadt aufnehmen, die jetzt nur an die Begüterten kommen, und so eine kleine Aristokratie auf dem Lande begründen. Dagegen wäre es möglich, in allen Schulen kein Schulgeld bezahlen zu lassen und für Auswärtige Stipendien zu fundiren, Schulen zu haben nicht für die Reichen, sondern für die geistigen Potenzen, wenn die höheren Bürgerschulen Provinzialanstalten würden. Man würde dann freilich zwei Arten höherer Bürgerschulen unterscheiden, die eigentliche höhere Bürgerschule und das Bürgergymnasium. Für beide Bestände eine gemeinsame Prüfungscommission aus Bürgern und Bürgerdeputirten, Lehrern und Lehrerdeputirten. Diese zwei Arten höherer Bürgerschulen bestehen jetzt schon factisch, da es offenbar nur ein Schein ist, als ob die so ungleich ausgestatteten höheren Bürgerschulen mit ihren Schülern dasselbe erreichten. Es muß deßhalb die Prüfungscommission für alle Schulen dieselbe sein, und zwar so, daß zur Kenntnißnahme der königlichen Behörden sie sich für die höhere Bürgerschule an die Regierungsbezirksbehörde, für das Bürgergymnasium an die Provinzialbehörde anschließt.

Hieran schlossen sich Mittheilungen über die relativen Stellungen der einzelnen höheren Bürgerschulen und eine Erweiterung des Antrags von Heyn auf Unterstützung der Stadtschulen, die von Langbein dahin bestimmt wurde, daß sie aus demselben Princip her begründet und von dem Kreise zu übernehmen sein würde. Natürlich wurde hervorgehoben, daß der Verpflichtung der Provinz eine Berechtigung gegenübertreten müsse und die Meinung der Versammlung dahin formulirt: Die eigentlichen höheren Bürgerschulen sollen in der Art Provinzialanstalten werden, daß die Provinz zur Erhaltung derselben beiträgt und (durch einen Erziehungsrath) einen Einfluß auf die Leitung derselben ausübt.

3. Antrag von Scheibert: Der Lehrstand wird von ihm selber in Verbindung mit

Digitized by Google

dem Bürgerstande beaufsichtigt. Die Frage, wer soll die Lehrer beaufsichtigen, ist die Frage nach der Emancipation der Schule. Die Elementarschule will die Emancipation von der Kirche, d. h. von der Aufsicht der Geistlichen; daß wir die von der Regierung wollten, ist gerade nicht oft laut geworden. Aber es ist für den Schulstand immer ein unglückliches Verhältniß, wenn er seine Aufsichtsbehörde außer sich hat; dadurch kommt er zur Unmündigkeit und die Lehrercollegien haben das ihrige dazu mit beigetragen. Die Schule möchte sich wohl beaufsichtigen lassen durch sich selbst, aber doch nicht durch den Director, denn dem stellt der Lehrer sich gleich. Steht aber der Beaufsichtigende nicht mehr in der Schule, so macht er keine Schulerfahrungen mehr, auch wenn er aus der Schule gekommen; er rubricirt Erfahrungen von da ab, wo er sie nicht durch neue Erfahrungen erweitert und berichtigt, unter allgemeine Begriffe, seine Beaufsichtigung geht also von diesen allgemeinen Begriffen aus und auf sie hin, trifft also die Sache nicht mehr, und einer solchen mag man sich nicht unterordnen. Die nächste Aufsicht muß also die des Directors bleiben; denn kommt sie von einem fremden, so trifft der Tadel Nebensachen, so wird das Gute neben dem Schlechten nicht oder nur zufällig gesehen, es findet keine Ausgleichung statt. Es würde ferner neben dem Erziehungsrath oder in demselben ein Körper zu constituiren sein aus gewählten Eltern, Lehrern, Mitgliedern der Behörden; dieser führt die Aufsicht, vor ihm werden Disciplinarfälle, Klagesachen ꝛc. verhandelt. So bekommen die Eltern ein Recht, über die Disciplin mitzusprechen, zu entscheiden, wie die Schule sich im Ganzen entwickeln soll, während sie bis jetzt nur Klagen gehabt haben. Auch die Lehrer haben in schiefer Stellung zum Publicum, Bürgerleben und Staat gestanden; so erst können sie sich wieder väterliches Vertrauen erwerben; alles was die Behörden jetzt zu Gunsten der Lehrer anordnen, schadet beiden, denn die Presse hat die Behörden durchaus verdächtigt. Wir haben nur so viel Macht, als der einzelne Vater uns einräumt, als wir ihm abverdienen. Dieß Verhältniß kann nur durch eine neue Schulordnung gesunden, so daß die Schule wieder in der Familie wurzelt. Der Lehrer werde also beurtheilt von Eltern und Collegen, nicht hinterrücks, sondern offen; der Director sei nicht mehr Kläger und Richter. Allerdings wird es schärfer zugehen, als bisher, denn am schärfsten werden Collegen über Collegen urtheilen, da sie nicht die Rücksichten zu nehmen haben, wie der Director, der mit seinen Lehrern in seinem Verhältniß bleiben muß. Die so constituirte Behörde hat natürlich die Entscheidung über Lectionsplan, Berufung der Lehrer, Ascensien, Verbesserungen, Schulordnung ꝛc.

In der Debatte wurde von Bonitz und Giesebrecht darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich auch bei Fragen über die Disciplin eine Appellation von den Aussprüchen dieses Aufsichtskörpers möglich sein müsse, und zwar an eine Disciplinarbehörde, bevor der Rechtsweg betreten werden könne. Letzteres hielt Scheibert für nöthig, weil das Criminalgericht nichts weiß von den psychologischen Zuständen, die im Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler eintreten müssen, weil das Gericht kein Pietäts-, nur ein Rechtsverhältniß anerkennen könne. Auch das wurde erwähnt, daß gegenwärtig Eltern und Lehrer über Schulsünden himmelweit auseinandergehende Urtheile haben. Dieser Zwiespalt sei jedoch gerade dadurch auszugleichen (Langbein), daß die Eltern so in das innere Leben hineingebracht würden und so befähigt, den Standpunct der Lehrer, von dem aus sie urtheilen, zu erkennen, und hoffentlich anzuerkennen, da es ja doch eben die Sittlichkeit sei, die sie als Maaß an Schülervergehen anlegen. Die Versammlung sprach sich dann dahin aus, es sei nothwendig, daß der Lehrstand von ihm selber in Verbindung mit Abgeordneten des Bürgerstandes und den Behörden beaufsichtigt werde.

Digitized by Google

4. Scheibert. Bei Gelegenheit aller Gesellenvereine, Vorlesungen ꝛc. werden Ansprüche an den Lehrstand gemacht. Fühlt der Bürgerstand die Nothwendigkeit solcher Fortbildungsmittel, so muß er auch die Mittel dazu geben. Dem Lehrer ist es allerdings auch ein Bedürfniß, einmal vor einem erwachsenen Publicum zu sprechen, aber er behalte auch die Kraft dazu; ferner hat der Bürgerstand in sich oft bedeutende Lehrkräfte, die ganz ungenutzt liegen bleiben, während sie sich darnach sehnen, sich nützlich zu machen. In Rücksicht hierauf erklärt die Versammlung:

Wir halten es für nothwendig, daß an der höhern Bürgerschule und an den mit der höhern Bürgerschule in organischen Zusammenhang zu bringenden Schulen die Lehrkraft soweit verstärkt werde, daß die Lehrer in Verbindung mit Technikern aus dem Bürgerstande die Weiterbildung derer übernehmen können, welche schon in das praktische Leben übergegangen sind.

5. Antrag von Scheibert. Die technischen und Fachanstalten müssen in organische Verbindung gesetzt werden mit der höhern Bürgerschule. Bis jetzt haben die Gymnasien allein allgemeine Berechtigungen gehabt. Von jedem, der nicht ein Gymnasialzeugniß bringen kann, verlangen die verschiedenen Dikasterien zur Zulassung, was jedes gerade will, irgend ein Maaß von Kenntnissen ꝛc. auf einem bestimmten Gebiet, unbekümmert darum, was auf anderen Gebieten etwa unverlangt gewonnen ist. Die einzelnen, die Berechtigungen suchen, müssen, auf Kosten ihrer allgemeinen Bildung, diese Forderungen befriedigen; und weil das Kriegsministerium, oder Herr Beuth oder die Post u. s. w. ganz unbekümmert um einander dieses oder jenes verlangen, so geht die ganze Bildung aus einander. Bonitz bemerkt, die Gymnasien wünschen das Aufhören ihres Privilegiums, es sei ihnen ein Schade, belaste sie mit ungehörigen Schülern ꝛc. Scheibert meint, der unorganische Zustand der höhern Fachanstalten verzehre unnütz Kräfte. Jedes Ministerium habe für sich seine Schule gemacht, sich auch die Mittel dazu geschafft, das werde künftig noch schlimmer werden; auch seien fast alle diese Institute in die Hauptstadt gelegt, wodurch die Provinzen geistig und materiell ausgesogen werden. Ziegel dagegen wünscht eine polytechnische Facultät, die alle Fächer umfasse, so nur würden die Kräfte vor Zersplitterung gesichert und die Verbindung mit dem wissenschaftlichen Leben erhalten. Die höhere Bürgerschule könne nicht verlangen, daß die Fachanstalten sich in ihrer Einrichtung nach der höheren Bürgerschule richteten. Dagegen sagt Scheibert: Alle Berufsschulen, sofern sie für einen Beruf im bürgerlichen Leben vorbereiten, müssen wie dieses gemeinsame Ziel, so auch eine gemeinsame Basis haben; bei der Organisation des gesammten Schulwesens müsse diese festgestellt werden, es dürfe dann nicht jedes Ministerium sich seine Schule unbekümmert um die andere machen. Langbein fügt hinzu, wenn jede Fachschule ihre eigene Vorbildung verlange, die speciell auf sie berechnet werde, so entständen natürlich eben so viele Vorbildungsanstalten, und ein Unterricht der Art, der von Anfang auf ein einseitiges Ziel hinsteure, müsse unmündig machen. Hiernach vereinigte sich die Versammlung dahin: Wir halten es für nothwendig, daß die höhere Bürgerschule und die damit in Verbindung stehenden Schulen in einen organischen Zusammenhang gesetzt werden mit den Provinzialgewerbsschulen, dem Gewerbeinstitut, der Thierarzneischule, den Anstalten für Chirurgen, den Bau-, Forst-, Kriegs-, Landwirthschafts-, Zeichnen- ꝛc. Schulen. Folgender von Langbein zur Berathung gestellte Antrag würde hiermit erledigt sein: Die besondern Prüfungscommissionen für die, welche durch eine Prüfung irgend eine Berechtigung erlangen wollen, hören auf. Diese Prüfungen fallen durchaus an die Commissionen, welche an den Schulen die Prüfung derjenigen Schüler vornehmen, welche durch die Prüfung dieselbe Berechtigung erlangen wollen.

Digitized by Google

6. Scheibert: Die h. B. leiden an zu kurzem Schulbesuch. Prima ist leer, nur die Fähigsten erreichen es; so ist z. B. das mittlere Alter bei uns in I kleiner, als in II. Durch längeren Schulbesuch kann sowohl der Schule als dem Bürgerstande, dem höhern wie dem niedern geholfen werden. Zu erreichen ist er a) durch Verkürzung der Lehrzeit, und wenn er erreicht ist, kann diese verkürzt werden. Die Concurrenz fordert mehr als Arbeitskraft und Arbeitslust, nämlich auch die Gewandtheit, in complicirten Lebensverhältnissen fertig zu werden; dazu bedarf es aber einer tüchtigen allgemeinen Ausbildung. b) Der Staat hat sich einen tüchtigen Beamtenstand geschaffen dadurch, daß er den Nachweis einer bestimmten Befähigung gefordert hat. So könnte für Communalämter (besoldete namentlich), Kreisämter ꝛc. der Nachweis einer bestimmten Vorbildung gefordert werden, der die Schulzeit verlängern würde. c) Die neue Organisation des Heerwesens wird dazu führen, daß die Dienstzeit des Einzelnen verkürzt werden muß, wenn ohne Vermehrung des stehenden Heeres alle Waffenfähigen militärisch ausgebildet werden. Kommen jetzt Viele nicht zum Dienst im Heere, so haben sie doch meist nur eine unsichere Aussicht, zwei Jahre nicht für den Militärdienst von ihrem bürgerlichen Leben verlieren zu müssen. Die Zeit, die sie sicher in Zukunft gewinnen, können sie ihrer allgemeinen Ausbildung zulegen, und dieß wird namentlich dann und von denen geschehen, die auf der h. B. oder überhaupt auf der Schule einen Theil der Befähigung sich erwerben können, die das Vaterland von seinem Vertheidiger verlangt. — Glagau macht darauf aufmerksam, daß manche Gewerbe nur von Unausgewachsenen erlernt werden könnten; Scheibert dagegen auf das Allgemeinere, daß alle Gewerbe darin einig seien, daß ihnen durch Prüfungen wesentlich geholfen werden könne; und so vereinigt sich die Versammlung dahin:

Es ist wichtig, in der Gewerbeordnung, Gemeindeordnung, dem Wehrgesetz ꝛc. gesetzliche Anordnungen so zu treffen, daß 1) die Zeit des Schulbesuchs für die allgemeine Ausbildung des künftigen Bürgers sich so viel als möglich verlängern lasse, und 2) mit Rücksicht auf 5) der Tagesordnung seine Schulbildung nochmals in der speciellen Berufsbildung Berücksichtigung finde.

7. Antrag von Scheibert: Die h. B. erhält eine veränderte Stellung zur Kirche und zu den Kirchensynoden werden Deputirte der h. B., zu den Schulsynoden Deputirte der Kirche gesetzlich gewählt. — Das Band, welches zunächst noch zwischen Kirche und Schule besteht, ist der Religionsunterricht der letzteren. Viele sprechen ihr die Berechtigung zu ihm ab. Dieß soll hier zur Berathung kommen. Die Schule ist, wie die Kirche, eine sittliche Macht; gibt sie den Religionsunterricht auf, so hat sie kein erziehendes Moment mehr, sondern nur noch allenfalls Zucht. Die Schule darf aber die Erziehung nicht aufgeben wollen. So wie die Zustände in den Elternhäusern bei uns sind, daß die Väter sich entweder gar nicht um ihre Kinder bekümmern können, oder sie nur genießen wollen, oft auch ihnen überhaupt keinen männlichen Charakter darstellen, hat die Schule die Aufgabe, einen Gegensatz in das Gemüth der Jugend zu legen, eine Stütze des Charakters zu geben. Die Schulen haben selbst am liebsten Unterrichtsanstalten sein wollen, das Moment der Erziehung aufgegeben, und Volk und Gesetzgebung sprechen ihr nun die Berechtigung dazu ab; alle Gesetzgebung hat nur Pflichten für und Schutzmittel gegen die Lehrer; so muß sich denn die Schule das Moment der Erziehung erst zurück erobern. Damit wirken wir denn aber auch für die Kirche, sie muß von uns Notiz nehmen, und noch mehr, sie muß uns, will sie sich aus sich selbst erbauen — und wir gehören doch zu ihr — eine Mission ertheilen. Sie muß uns, was wir bedürfen und sie entbehren kann, ein Gebiet des Religionsunterrichts so überweisen, daß wir dafür verantwortlich sind; wir sollen ein Interesse

Digitized by Google

daran haben, daß das Kind ein frommes, gottesfürchtiges Gemüth habe; dieß Recht soll sie uns zugestehen, und uns das Vertrauen aussprechen, daß wir das Kind darin wahren und fördern können und wollen. Jetzt aber nimmt uns die Kirche den Schüler gerade in den Pubertätsjahren aus unserm Religionsunterricht; der Erfolg ist der, daß wir den Schüler, der vorher willig, anhänglich war, nach der Einsegnung erst wieder gewinnen müssen; die meiste disciplinarische Noth machen uns diejenigen, welche den Religionsunterricht der Pastoren besuchen. Wir kennen den Schüler, können, was wir von religiösen Wahrheiten an ihn bringen, mit seinem Charakter combiniren; der Pastor kennt ihn nicht, kann also in seinen Religionsstunden nur Zucht halten, nicht mit ihnen erziehen. Er hat allerlei Schüler, der Unterricht muß also ganz allgemeiner Art sein, kann sich nur in logischen Kategorien bewegen und geht trotz Thränen und Händefalten nicht ins Gemüth, denn der Knabe wird nicht persönlich gefaßt. Die Kirche hat uns geschadet; die Rede der Eltern ist: Religion lernt der Junge beim Prediger; sie hat die Mitwirkung der Schule verschmäht; ohne Anzeige verläßt der Schüler unsern Religionsunterricht, um den des Pastors in der Zeit zu haben; ohne Anzeige werden diese Stunden doublirt und triplirt und die Doppelstunden, was den Jungen sehr erfreulich, mitten in unsre Schulzeit gelegt: dieß und andres sind gewiß Uebelstände. Soll aber die Kirche sich aus sich erbauen, soll sie dem bürgerlichen Leben anheimgegeben werden, so ist es gewiß der Kirche Noth und der Schule Pflicht, in die Gemüther der Jugend das Moment des kirchlichen Lebens hinein zu bilden. Denn es ist darum mit der Kirche noch nicht für immer aus, daß sich heut Niemand um sie bekümmert. Wir brauchen also eine Mission von der Kirche. Diese sehe ich darin, daß uns die Kirche den Religionsunterricht bis auf das Confessionelle überträgt, so daß unser Unterricht sich auf den allgemeinsten Inhalt der christlichen Religion bezieht (Bibelkenntniß, Bibelverständniß, Kirchengeschichte) und daß in der Schule ein kirchliches Leben besteht, an dem die Geistlichen Theil nehmen, damit sie sehen, wie die Lämmer geweidet werden, und daß die Schule einmal auch als Schule in die Kirche kommt.

Das Vorkommen ähnlicher Verhältnisse, wie der geschilderten in Stettin, wurde von einigen Theilnehmern für andre Orte theils bestätigt, theils in Abrede gestellt *. Demnächst wandte sich die Debatte auf die Möglichkeit der Ausschließung des Confessionellen. Während von der einen Seite her behauptet wurde, es sei möglich, Religionsunterricht ohne confessionelle Färbung zu geben, bestritten dieß andre, und die letztern (Heyn) vindicirten dann allen Confessionen gleiche Ansprüche. Winterstein: Die Zeit macht für die bürgerlichen Verhältnisse den Anspruch, daß auf der Confession kein Unterschied in bürgerlichen Rechten beruhen soll. Die Volksschule soll allgemein sein, für alle Stände. Da nun für das bürgerliche Leben die confessionellen Unterschiede schwinden sollen, so könnte folgen, daß sie auch für die Schule schwinden müßten. Die Schulen haben bis jetzt christlichen, d. h. landeskirchlichen Religionsunterricht gegeben, die Katholiken aber sind bei uns die Stiefkinder gewesen, haben nicht gleiche Stellung gehabt mit den Protestanten. Soll nun etwa die Schule sich der Mehrheit ferner accommodiren und die Minderheit der Schule? das ist nicht angemessen und nicht ausführbar. Auch das Confessionelle zurückzudrängen ist nicht thunlich, denn wer in einer religiösen Richtung lebt, kann es nicht vermeiden, sie auszuprägen, kann es nicht wollen, sie zurückzudrängen. Ich bin zwar auch überzeugt, daß die Schule eine

* Eben so bitter wie Scheibert beklagt sich Breier in Oldenburg (Programm der h. B. 1848).

Digitized by Google

sittliche Macht sei, aber doch nicht dagegen, ihr den Religionsunterricht zu nehmen, wenn ich eine Entwickelung der Kirche von der Gemeinde aus voraussetzen darf. Es erscheint also als eine Consequenz der politischen Richtung, die confessionellen Unterschiede in der Schule fallen zu lassen und um der religiösen Richtung willen nöthig, der Schule den Religionsunterricht zu nehmen. Friedemann sieht einen Uebelstand darin, daß der Pastor und die Schule denselben Gegenstand verschieden behandeln, so daß eine Verwirrung im Gemüthe entstehe; wünscht indeß doch der Schule den Unterricht zu bewahren. Vor jener Zwiespaltigkeit wird übrigens doch das Kind, auch wenn der Geistliche den Unterricht allein hat, nicht bewahrt bleiben. Kalisch: Die gestellte Frage kommt offenbar zu früh; die Schwierigkeit mit dem Confessionellen wird offenbar immer größer, wenn erst die Kirche frei wird. Das Confessionelle wurzelt im Dogmatischen, aber die Bibel hat auch einen pädagogischen Inhalt, der sich freilich zuletzt mit dem dogmatischen zusammenschließt, aber auch ein rein menschlicher, historisch, anschaulich dargestellter ist. Wir können dem Kinde nichts Besseres geben, als Bibelkenntniß. Freilich fehlt uns Lehrern dafür die Vorschule. Wir sind gewohnt, die Bibel mit dogmatischem Auge anzusehen, es wäre eine wichtige pädagogische Aufgabe, den Inhalt der Bibel auf seinen pädagogischen Charakter hin anzusehen. Wir würden das Frühjahr aus dem Jahre nehmen, wenn wir den Religionsunterricht aus der Schule nehmen wollten. Die erste Geschichtsanschauung wurzelt in der Bibel, sie gibt uns eine Völkergeschichte, veredelt in eine persönliche und angeschaut von sittlich religiösem Standpunkt. Nähmen wir Bibel und Bibelsprache aus der Schule, so würde die Grundquelle deutscher Sprachbildung versiegen, die innere Anschauung, die Bilder ꝛc. der Sprache uns ersterben. Wir sollen also den Religionsunterricht nicht aufgeben, nur ihn frei halten von confessioneller Färbung; das können wir, wenn wir ihn ansehen als eine Vorarbeit für den Geistlichen, dem wir den Stoff geben, an den er seine dogmatischen Bestimmungen anknüpfen kann. Das Religiöse, namentlich das Confessionelle, wurzelt schließlich in der Familie; ist diese nicht kirchlich gesinnt, so macht der Pastor auch den Knaben nicht dazu. Uebrigens muß die Schule die Kirche nicht copiren, etwa in ihren Andachten, auch nicht als Schule einmal die Kirche besuchen; das ist nur eine Visite, die dem lieben Gott einmal Anstands halber gemacht wird. Scheibert spricht noch dagegen, daß Alles nur mit dogmatischem Auge angesehen werden könne; dann dürfe man auch nicht Geschichte lehren. Uebrigens würden offenbar confessionelle Schulen entstehen, aber es würden auch künftig nicht alle Schulen confessionell sein; die Schule sei eben nicht die Kirche, sondern wolle nur das Kind in die Kirche führen. Langbein weist darauf hin, es sei wichtig, dem Kinde den religiösen Inhalt nicht gleich in einer confessionellen Form zu überliefern, sondern ihn es sich selbst im Leben irgend zu einer Form gestalten zu lassen; nur wenn es diese mit Freiheit sich gebildet habe, so könne es in ihr seinen Frieden haben. Ziegel will den allgemeinen religiösen Inhalt des jetzigen Zeitbewußtseins der Schule, das Confessionelle den Geistlichen überwiesen haben; dazu bedarf es an den Schulen besser vorgebildeter Lehrer. Kalisch bleibt dabei, man müsse sich an die Bibel halten, und zwar das Buch selbst wirken lassen, es nur lebendig und anschaulich machen, den Knaben befähigen, sich an seinem Inhalt zu betheiligen; das Confessionelle verbleibe dem Hause. — Darnach sprach sich die Versammlung dahin aus: Die h. V. nimmt den christlichen Religionsunterricht als wesentliches Erziehungsmittel für sich in Anspruch.

8. Antrag von Friedemann, betreffend die äußere Stellung der Lehrer. Die kleineren h. V. sind im Nachtheil; ihre Lehrer wechseln häufig, die drückende Lage

Digitized by Google

bringt Unzufriedenheit u. s. w. Wenn nun gleich bei einer Organisation der h. B. im Sinne von Nr. 2 eine Aenderung zum Besten eintreten wird, so beschließt die Versammlung doch, in einer Petition an die Nationalversammlung die Bitte auszusprechen, daß die Lehrer an den gehobenen Stadtschulen und h. B. eine angemessene und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gleich normirte Besoldung erhalten.

15. Juni. Vereinigte Sitzung. Vorsitzender Prof. Hening. Stellvertreter Prof. Kalisch.

9. Antrag des Prof. Bonitz auf eine Petition an den Minister. Der Minister hat eine Commission berufen, in deren Schooß neue Organisationspläne berathen werden sollen. Dieser Commission werden verschiedenartige Gutachten der Lehrercollegien vorliegen, sie wird sich also entschließen müssen, sich für das Eine oder das Andre zu entscheiden, oder selbst etwas Neues hinzustellen; aber sie vertritt nicht die Majorität der Lehrer, und ohne das Zutrauen, daß der Lehrstand in ihr seine Ansichten im Ganzen vertreten glaubt, wird der Erfolg ihrer Arbeiten nur ungenügend sein. Die Gesetzentwürfe, die von dieser Commission ausgehen, sollen der Volksvertretung vorgelegt werden. Die Motive der Commission werden dort aber durch einen Ministerialcommissarius nur unvollkommen vertreten werden können, und so wird eine genügende Verständigung zwischen den Lehrern und den Gesetzgebern nicht erreicht werden. Diesen beiden Uebelständen wird abgeholfen, wenn die Gesetzvorlagen nicht entworfen werden von einer ernannten Commission, sondern von erwählten Vertretern des Lehrstandes; und wenn diese selbst oder ihre Referenten bei der Berathung der Gesetze in der betreffenden Commission der Kammer über die Motive zu denselben Auskunft geben können. Ich stelle also die Frage, ob die Versammlung zu dem Antrage sich bereit findet: der Minister wolle statt der berufenen Commission Vertreter der Lehranstalten wählen lassen, diese zu einer Berathung einberufen und aus ihr her ihre Anträge vor der Volksvertretung vertheidigen lassen.

Kleinsorge erklärt sich dagegen. Die Maßregel sei einmalig, man müsse den Gang der Sache nicht aufhalten, vielmehr Vertrauen haben zu der Volksvertretung, in der auch eine ziemliche Anzahl Lehrer sitzen, und dazu, daß der Minister wohl die Tüchtigsten werde gefunden haben. — Langbein kann dieß Vertrauen zu der Volksvertretung am wenigsten aus dem beigebrachten Grunde haben. Die Lehrer, die in ihr stecken, sind nicht qua Lehrer und von der Schule hineingewählt, sie können sich nicht dafür ansehen, das Interesse der Schule am besten zu kennen; die Schule könne sich nicht vom Staate ihre Gesetze geben lassen, ohne daß sie selbst erst mit festgestellt habe, wie weit sie überhaupt noch mit ihm und er mit ihr zu thun habe. Scheibert hält die Aufforderung des Ministers für unverfänglich, da er sich offenbar wen er wolle zu Hülfsarbeitern und Rathgebern auswählen könne; nur müsse die Commission gewarnt werden, nicht über die Grenzen hinaus zu gehen, die in ihrer mangelhaften Zusammensetzung liegen. Jedenfalls müsse die Schule künftig zum Staat anders stehen, mündig werden, wie die Kirche, Gesetzesvorlagen aus ihr selbst hervorgehen. Giesebrecht sieht in der Commission keine Behörde, keine Macht, sondern Vertrauensmänner. Glagau nennt die jetzige Zeit die der Garantien, wenn die frühere die des Vertrauens war. Diese Berathung sei zwar nur einmalig, aber vielleicht entscheidend für die Zukunft. Bonitz erwartet freilich auch keinen Zusammenhang zwischen der Commission als einer Behörde und der Volksvertretung. Aber es sei eben dadurch für die Gymnasien eine große Gefahr da, wenn auch die Commission reformirende Vorschläge für sie an die Kammer brächte, diese zu sehr radikalen Maßregeln kämen aus der Mißstim-

Digitized by Google

mung, die jetzt sichtlich gegen die Gymnasien bestände. Rassow erinnert, daß die Schulfrage im Verfassungsentwurf berührt sei, also in der Nationalversammlung vorkommen müsse. Es sei also wohl wünschenswerth, die Meinung der Schule zu erfahren, und der Minister selbst könne es wohl nöthig haben, sich auf die ganze Schule zu stützen. Bonitz theilt nun die Proteste gegen die Commission von allen pommerschen Gymnasien mit, und die Versammlung einigt sich zu einer Petition an den Minister, des Inhalts: Wir können nichts gegen eine das Ministerium berathende Commission von Directoren und Lehrern einwenden, verkennen auch nicht die Absichten des Ministeriums, soweit sie aus den uns bekannt gewordenen Wahlen desselben sichtbar geworden, müssen aber bevorworten, daß sie uns nicht geeignet erscheint, die Ansichten und Wünsche der betreffenden Schulen in ihrer Gesammtheit auszusprechen. Wir bitten dagegen, daß die Gesetzvorlagen in einer frei gewählten Schulsynode berathen werden.

10. Stellung der höhern Lehranstalten zum Staat. Prof. Bonitz: Die Frage, die hier zur Erörterung gestellt ist, wird voraussichtlich nicht factisch in der Art gelöst werden, daß die ganze Schule zur Staatsanstalt wird; das eigne Interesse des Staats ist es, die Schule frei zu lassen, wenigstens jedenfalls neben den Staatsschulen die Möglichkeit der freien Schulen zu eröffnen. Aber auch diese werden mit dem Staat in irgend einer Verbindung, die darum nicht Abhängigkeit zu sein braucht, bleiben müssen; der Erziehungsrath, von dem schon gesprochen ist, wird diese nothwendige Verbindung herstellen. Wenn durch ihn die Schule mit den Staatsbehörden sich verständigen kann über Verwaltungsmaßregeln, die nicht unmittelbar als Ausflüsse eines Gesetzes gelten können und werden, so kommt sie dadurch in eine solche Stellung zum Staat, daß sie sich gern in ihm als ein Organ des Ganzen zu ihrer Geltung und Berechtigung kommen sieht. Zugleich ist dadurch eine Abwehr der Centralisation geboten, und kann sie sich durch ihre engern und weitern Organe für specielle Gesetze mit der Gemeinde, Kreis- und Provinzialvertretung, für die allgemeinen mit der Nationalvertretung in heilsamer und fruchtbarer Verbindung halten.

Scheibert: Man hat die Frage oft auf das Entweder-Oder gestellt; sollen die Schulen Staatsanstalt sein, oder nicht? Aber es ist weder zu wünschen, daß das ganze Schulwesen zerfließt, noch daß es concentrirt wird. Beides ist radikal, und zwischen beiden Extremen sich hindurch zu finden ist die schwerere Aufgabe. Wir wollen nicht auch die Schule auflösen in Atome, nicht alle Erfahrung annulliren, alle Geschichte abbrechen, alle angesponnenen Fäden zerreißen, um erst Flachs zu neuen zu bauen, sondern nur alle Elemente, die sich im neuen Staatsleben regen und den ganzen frischen Hauch, der durch alle Geister weht, auch als einen lebendig machenden in die Schule aufnehmen. Der Staat ist eine leere Form, das Gesetz sein formaler Inhalt; der reale sind die Persönlichkeiten, die ihn handhaben. Darum hat es eine Gefahr, die Schule an den Staat hinzugeben, das Volk en gros durch die Stimmenmehrheit sie einrichten zu lassen. Vielmehr muß sich die Schule auch selbst organisch gestalten, sie muß aber Bürgerleben und Staatsleben in ihren Organismus aufnehmen, weil ohne beides sie auch nicht da sein kann. Freilich dürfen wir dann die Mühe nicht scheuen, das jetzt noch nicht urtheilsfähige Publikum durch die Schule zum Urtheil zu erziehen. Meine Anträge sind die folgenden: a) „Einem aus Laien und Schulmännern zusammengesetzten Erziehungsrathe ist die innere und äußere Leitung der h. B. zu überweisen, und in diesem tritt die h. B. an die Oeffentlichkeit; durch diesen bleibt sie in Verbindung mit den Gemeindevorständen, Staatsbehörden und gesetzgebenden Gewalten; die provinzialen Erziehungsräthe treten in geeigneten Perioden zu einer allgemeinen Landesschulsynode zusammen, um Gesetzesvorlagen im Bereich der h. B. zu

Digitized by Google

begutachten und selbst Gesetzesanträge zu machen. b) Die Abiturientenprüfung aller Schulen hält der Provinzialerziehungsrath ab; die Prüfungen auf den etwa nöthigen Schulstufen halten die Localschulbehörden ab, welche gleicher Weise wie der Erziehungsrath zusammengesetzt sind. c) An der Spitze des ganzen h. Bürgerschulwesens steht ein Schulrath, der zwar wirkliches Mitglied der Regierung ist, aber dessen Hauptthätigkeit im Bereisen der Schulen besteht. Er wird aus den Directoren vom Erziehungsrath gewählt; der Staat genehmigt Wahl und Instruction." Diese Anträge habe ich natürlich zuerst für die h. B. gestellt; ob sie den Gymnasien conveniren, kann mich zunächst nicht kümmern. Wir haben allerdings eine Verbindung mit dem Publikum, d. h. durch das Curatorium eine Vermittlung mit dem Geldbeutel der Stadt. Es soll allerdings Lehrplan, Zucht ꝛc. im Curatorium zur Sprache kommen, allein dieß ist nur nominell; das Curatorium freut sich, wenn die Session vorbei ist, es hat kein Interesse an der Entwickelung der Schule. Es ist also auf andre Weise das Publikum zugleich mit der Staatsbehörde herbeizuziehen, und zwar so, daß nicht die Schule zwischen beiden nur eingeklemmt wird. Das Organ, wodurch es geschehen soll, habe ich Erziehungsrath genannt. Er enthält einen königlichen Schulrath, gleichviel, was er früher gewesen, Pastor oder Professor; hat der Staat Vertrauen zu ihm, so hat er es um seiner weiteren Bildung willen. Von diesem Staatsmitgliede erwarten wir Rath und Schutz gegen das Publikum. Die fernere Zusammensetzung aus Lehrern und bürgerlichen Beisitzern gehört in das Verwaltungsgebiet und kann vorläufig unbesprochen bleiben. Die Staatsbehörden gewinnen jedenfalls, wenn sie auf den Gedanken eingehen, sie sind genug ungehört und ungerecht verdächtigt, sie mögen die Gelegenheit ergreifen, ihre Ansichten auszusprechen und ihre Absichten darzulegen. Dieser Erziehungsrath würde bestehen für die ganze Provinz oder für einen Regierungsbezirk, mit Sectionen für die verschiedenen Schulen. Bestehen dann die Localerziehungsräthe adäquat dem für die Provinz, so ist ein Organ geschaffen, in dem die Behörde, die Lehrer, das Publikum mit einander verkehren können. — Ihm sind untergeordnet alle Abiturientenprüfungen. — Es gehören also in den Erziehungsrath Lehrerdeputirte, Provinzialdeputirte und als Vorsitzender der Schulrath. Dieser Schulrath aber sei nicht ein Mann, der in der Regierung Schreiber oder Calculator ist, sondern seine Aufgabe ist, persönlich und commissarisch überall zu verhandeln, von Schule zu Schule zu reisen, und in jeder so lange zu verweilen, bis die Spannung über den Besuch und der Sonntagsrock verschwunden ist. Bleibt er in jeder Schule sechs Wochen, so lernt er Charaktere kennen, und wir sind dann die Conduitenlisten los. So lernt er die Schulen kennen, ihre Bedürfnisse, die Zusammensetzung des Collegiums, kann Anträge auf andre Organisation, Pensionirung, Zuschüsse ꝛc. beurtheilen. So kann er überschlagen, was eine Schule leisten kann, bestimmt sein Urtheil nicht nach Durchfällen im Examen, blamirt eine Schule nicht durch den Durchfall eines Schülers. Haben ferner alle Schulen vor demselben Forum ihre Abiturientenprüfung, so ist eine organische Leitung des Schulwesens möglich, und wird das Publikum so an der Schule betheiligt, so lernt es auch die Schule verstehen und kennen. Jetzt aber liest das Publikum keine Schulzeitung und in den politischen Zeitungen keine Artikel über Schulangelegenheiten. Prof. Schmidt, Bonitz, Dr. Rassow sprachen sich zustimmend aus; Schulrath Giesebrecht meint, die Frage über den freien Unterricht läge zwar noch nicht vor, doch könnten die Verhältnisse sich wohl so gestalten, daß die Behörden selbst diese Freiheit wünschen müßten. Mit dem Princip des Erziehungsraths sei er einverstanden, die Behörden könnten nur gewinnen durch die Gelegenheit sich mitzutheilen, ihre Ansichten zu rechtfertigen; denn jetzt führe außer

Digitized by Google

den Entscheiden selbst ihre Motivirung gewiß immer wieder zu neuem Zank und Streit. Doch könne er auch Bedenken nicht verhehlen, namentlich über die Stellung der Staatsbehörde zum Erziehungsrath. Solle erstere letzterem untergeordnet sein? Die Behörden seien aber das Befehlen noch zu sehr gewohnt. Freilich würden sie es verlernen müssen, und würden es auch verlernen. Aber wie solle eine Collision zwischen dem Minister und dem Erziehungsrath ausgeglichen werden? Bonitz will, daß die constitutionelle Form auch für die einzelnen Gebiete im Staats- und Volksleben Geltung habe, darum den Erziehungsrath zur Schule in das Verhältniß bringen, welches die Nationalversammlung zum Gesammtstaat habe. Scheibert will den Erziehungsrath geradezu an die Stelle der jetzigen Abtheilung für Schulsachen in den Regierungen setzen. Suchte man von Seiten des Staatsregiments diese Form des Regierens, so würden unbedingt, bei der Verantwortlichkeit des Ministers, die Provinzialregierungen völlig unselbständig, wahre Briefkasten des Ministeriums. — Die Versammlung läßt aus den Scheibertschen Anträgen b) und c) als nähere Ausführungen zu a) fallen, und nimmt a) mit einer Veränderung in folgender Form an: „Einem aus Schulmännern, Nichtschulmännern und Mitgliedern der Provinzialschulbehörden zusammengesetzten Erziehungsrathe ist die innere und äußere Leitung der höhern Lehranstalten zu überweisen. In diesem Erziehungsrathe treten die höhern Lehranstalten an die Oeffentlichkeit, durch ihn bleiben und treten sie in Verbindung mit den Gemeindevorständen, den Staatsbehörden und den gesetzgebenden Gewalten. Aus den Provinzialerziehungsräthen bildet sich in geeigneten Perioden eine allgemeine Landesschulsynode, um Gesetzesvorlagen im Bereich der höhern Lehranstalten zu begutachten und selbst Gesetzanträge zu machen.

11. In den Einberufungsschreiben zu der Commission sind sub 1) und 2) folgende Fragen als Gegenstände der Berathung aufgestellt: 1) Die Aufgabe und die Stellung der Gymnasien und der h. B. und Realschulen und ihr Verhältniß zu einander; 2) der Lectionsplan der Anstalten beider Kategorien, wobei in Erwägung zu ziehen, ob es möglich sein wird, den Lectionsplan der drei untern Classen so zu ordnen, daß den Schülern, welche von der einen zur andern Anstalt übergehen wollen, der Uebertritt nicht erschwert wird. Zu dem Behuf wird auch die Frage zu erörtern sein, ob es zweckmäßig sei, den Unterricht in der griechischen Sprache erst in Tertia beginnen zu lassen.

Prof. Schmidt (Gymnasium zu Stettin): Die Aufgabe der Schulen kann nicht so scharf abgegrenzt werden, wie eine mathematische Definition. Die Aufgabe der höhern Lehranstalten überhaupt ist die, dem Staat bewußte Bürger zu erziehen, die ihr Bürgerthum ausüben einmal mehr in der Bearbeitung stofflicher Dinge, andrerseits mehr in der Bearbeitung der Ideen. So ergibt sich, daß beide Arten Schulen in ihrem Ursprung oder allgemeinen Begriff einerlei sind, unterschieden nur in der species, nicht im genus. Es ist also nichts dagegen zu sagen, daß sie auch in gewissen Theilen vereint seien. Zu demselben Resultat führt folgende Betrachtung. Man kann Extreme angeben, die nicht in einander überschlagen, wie Gewerbe und Wissenschaft. Zwischen beiden liegen Dinge, die beides in Anspruch nehmen; es ist also nur abhängig vom Individuum, ob es für diese bestimmten, so zu sagen mittleren Zwecke die Realschule oder das Gymnasium als Vorbereitungsanstalt wählen will. So stehen die praktischen Juristen, praktischen Theologen und Mediciner. Es ist kein Grund anzunehmen, daß ein Mann, der nicht gerade die Bildung mitbringt, die die Sprachen in gewisser Behandlung geben, nicht ein geschickter praktischer Arzt, Geistlicher, Jurist sollte werden können. Darum ist also die Erleichterung des Uebergangs aus einer Schule in die

Digitized by Google

andre kein Motiv zur Vereinigung der untern Classen. Dagegen muß aber auch für die extremen Richtungen gesorgt werden, und damit eine vorzeitige Entscheidung für die eine oder die andre nicht unerläßlich sei, müssen beide Schulen sich entgegen kommen. Gewisse Dinge, die natürlich dahin wirken, das menschliche Bewußtsein, das Bewußtsein für das Bürgerthum zu bilden, sind gemeinschaftlich. Dieß sind: Religion, deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft, und unerläßlich das Lateinische, weil nach obigem die h. B. die Universität in Anspruch nehmen muß. Die extremen, scheidenden Dinge sind einerseits das Griechische, andrerseits das Vorwalten der neueren Sprachen, das Vorwalten der Mathematik und Naturwissenschaften, nicht aber auf dieser Seite das Weglassen des Lateinischen. Gewisse technische Dinge, Schreiben, Zeichnen, Singen, Rechnen müssen durch beide Schulen gehen, aber nicht bei beiden in gleichem Maße. Es sind also beide Gattungen Schulen theils vollständig verbunden, und die betreffenden Gegenstände mögen die Vormittage ausfüllen; theils getrennt, und die Gegenstände, die den Extremen angehören, liegen in den Nachmittagen. Diese mögen für die untern Classen ganz frei sein, in V und IV fällt auf der einen Seite in sie das Griechische, daneben auf der andern Seite Zeichnen und Schreiben. Ein Lectionsplan wäre folgender:

1) Die verbundenen Schulen.

VI.

Vormittag.	Nachmittag.
Religion 2 St.	oder werden auf den Vormittag gelegt und der Nachmittag bleibt frei.
Deutsch 4 St.	
Latein 6 St.	Naturgeschichte 2 St.
Mathematik 4 St.	Schreiben 2 St.
Geographie und Geschichte 3 St.	
Zeichnen 2 St.	
Gesang 1 St.	
Französisch 2 St. (oder fängt erst in V an).	

V und IV

wie oben, nur Nachmittags auf einer Seite Griechisch 4 St., auf der andern Naturgeschichte 2 St., Schreiben 2 St.

2) Die getrennten Schulen.

Bürgerschule.		Gymnasium.	
Vormittag.	Nachmittag.	Vormittag.	Nachmittag.
Religion 2 St.	Latein 4 St.	Religion 2 St.	Geschichte und Geographie 4 St.
Deutsch 4 St.	Englisch 4 St.	Deutsch 4 St.	
Französisch 5 St.		Latein 5 St.	Naturgeschichte 2 St.
Naturwissensch. u. Mathematik 3 St.		Griechisch 7 St.	Französisch 2 St.
Gesch. u. Geogr. 3 St.		Mathematik 4 u. Propäd. 2 6 St.	

Nothwendig ist auf beiden Seiten eine gründliche Kenntniß der deutschen Sprache. Denn das rechte Bewußtsein hat ein Volk nur aus seiner Sprache und seiner Geschichte zu entnehmen. Mag deutsche Grammatik immerhin auf der Bürgerschule, der das Griechische fehlt, nur minder wissenschaftlich betrieben werden können, nothwendig ist doch eine gründliche Kenntniß der deutschen Sprache zu verlangen. Die Idee des Panslavismus ist so alt, wie die sprachlichen Forschungen Dombrowski's und Schaffariks. So kann uns das Anlehnen an Grimm'sche Forschungen wieder zum Bewußtsein der deutschen Nationalität verhelfen.

Digitized by Google

Scheibert geht auf den letzten Gedanken ein, indem er die Erörterung des ersten von seinem Standpunct her auf den folgenden Tag verlegt, und führt ihn dahin weiter aus, daß die Schule dem Schüler eben nicht bloß das Classische der deutschen Litteratur und das Große der deutschen Geschichte vorführen müsse; er müsse sein Volk kennen lernen auch aus dem Rohen, Unclassischen und dem Wust und Schutt des Mittelalters und der Versunkenheit in der neueren Zeit. Auf Bonitz' Vorschlag wollen Lehrer des hiesigen Gymnasiums und der h. B. zu gemeinschaftlichen Berathungen über den Lectionsplan der untern Classen beider Schulen zusammen treten.

12. Zu einer kürzeren Besprechung kommen die folgenden Puncte aus den Ministerialschreiben. 3) Die Maßregeln, welche für die Erziehung, Zucht und Ordnung zu treffen sind. — Es wird die Frage gestellt, ob die Schule auch für das Verhalten der Schüler außer der Schule verantwortlich sein könne. Scheibert bejaht es; wenn wir in Verbindung treten mit den Eltern, so heißt das, wir treten mit an die Erziehung, an den häuslichen Heerd. Die Schule soll sich seelsorgerisch in das Leben hineinarbeiten, sie hat ihre Mission der Erziehung daher, daß das Haus diese allein nicht mehr geben kann. Kalisch hält die Zucht außer der Schule für ein bedeutendes Feld der Thätigkeit des Erziehungsraths, und will die Bestimmung der Grenzen diesem überlassen. — 6) Das Prüfungsreglement für die Candidaten des höheren Lehramts. Scheibert: Wie die Kirche die Geistlichen, die Gerichtshöfe die Juristen prüfen, so gehört die Prüfung für die Aufnahme ins Schulamt der Schule. Es wird daher folgender Antrag gestellt und angenommen: Für die Schulamtscandidaten soll eine wissenschaftliche Prüfung am Ende der Universitätszeit, dann eine in der Regel zweijährige praktische Ausbildung und nachher eine Prüfung von Seiten der Schule für die Tüchtigkeit zum Lehramt beantragt werden. — Auf die Weise der praktischen Ausbildung soll in der Versammlung nicht eingegangen werden, überhaupt nicht auf specielle Ausführungen. — 8) Die Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten durch die Directoren und die Staatsbehörde. — Antrag von Ziegel: Es werden gesetzliche Bestimmungen erbeten für die Stellung der Lehrer zu den Dirigenten der Schulen auf folgenden Grundlagen: „Alle Lehrer sind eben so gleich berechtigt wie verpflichtet und bilden das Collegium. Der Vorsitz in demselben gebührt dem Dirigenten der Schule. Das Regiment in der Schule hat das Lehrercollegium und übt dasselbe aus 1) gemeinsam in und durch die Conferenz, 2) im Einzelnen theils durch den Dirigenten, der die allgemeine Aufsicht und Leitung führt, theils durch die jedesmaligen Ordinarien und Lehrer in den einzelnen Classen. Den Dirigenten ernennt die Behörde auf Vorschlag des Collegiums nur auf eine bestimmte Zeit." — Scheibert wünscht keine gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Directoren und Lehrern, da es sich mit der Zeit ändern müsse; jetzt seien die Collegien zusammengewürfelt; werden sie organisirt, so wird der Director das Haupt, die Lehrer die Glieder. Bonitz: Wie der Staat noch nicht organisirt ist, wenn Vertrauen überall präsumirt wird, so ist es auch bei uns. Für die Gymnasien bestehen drückende Zustände. Der Director kann überall gegen Stimmenmehrheit der Lehrer seiner Meinung folgen. Für Executivmaßregeln gebührt ihm Gehorsam, für innere, wesentliche Einrichtungen nicht; er soll nur **primus inter pares** sein. Scheibert warnt, die erste und natürlichste Aufsicht nicht aus der Schule hinauszulegen. Aufsicht muß sein, und im freien Staat erst recht; aber wie seufzen nicht die Elementarlehrer über eine Aufsicht, die von außer ihrem Kreise herkommt, und wie leicht könnte in kleinen Städten die nächste Aufsicht an den Superintendenten kommen! Ziegel motivirt nun seinen Antrag in Folgendem: Der Antrag entspringt aus dem Princip der Selbstregierung und aus dem Gedanken,

Digitized by Google

daß es nöthig sei, alle Verhältnisse rechtlich zu ordnen. Aber auch ohne diesen Ursprung würde ihn seine Nützlichkeit empfehlen. Jeder Lehrer hat zwar meist ein Interesse an dem Unterricht den er gibt, aber nur in seltenen Fällen ein allgemeines Interesse an der ganzen Schule; wie der Schüler sich zu seinem Unterricht verhält, das bestimmt sein Urtheil über ihn, und es kümmert ihn nicht, wie er überhaupt in und zu der Schule steht. Dieß fehlende allgemeine Interesse macht die Lehrer vor dem Alter alt, dadurch geht ihnen die Frische des Geistes verloren. Man muß also den Lehrer am Ganzen betheiligen. Dem Mangel an Collegialität ist abzuhelfen durch gemeinsame That und Beschäftigung. Einzelne Persönlichkeiten bedürfen einer Unterstützung; es sind die gutmüthigen Seelen, die unerfahrenen, die Erfolge nicht kennenden Lehrer; soll ihnen der Director durch sein Einschreiten helfen, so ist das bedenklich, weil gerade so die zu stärkende Autorität als eine schwache offenbart wird. Vielmehr gebe man den Collegien eine größere Macht, ein gemeinsames Interesse am Gedeihen des Ganzen. — Scheibert: Die beobachteten Uebelstände sind da, aber die beantragte Maßregel hilft ihnen nicht ab. Kein äußeres Mittel kann zur innerlichen Treue der Pflichterfüllung zwingen. Die Theilnahme am Ganzen ist aber das Ideale des Schulmannes. Soll die Conferenz über der ganzen Schule stehen, so muß jeder Lehrer über jeden Schüler unterrichtet sein; aber fremde Urtheile, Erfahrungen Andrer am Knaben helfen dazu nichts, Erfahrungen sind nicht per traditionem zu übergeben. Man wird alt, steif, im Schulstaub stumpf; man hat das Bedürfniß, aus dem nächsten, engsten Kreise in weitere hinüber zu wirken; dieß Bedürfniß wird von der Schule jetzt nicht befriedigt. Aber in dem Erziehungsrathe gewinnt der Lehrstand ein Feld der Theilnahme an umfassenderen Organisationen, eine Thätigkeit, welche das natürliche Bedürfniß jedes gebildeten Geistes auf dem eigensten Boden befriedigt; dort können die Lehrer mitwirken an der Organisation der Schule im Großen, und die pädagogischen Blätter werden nicht mehr unaufgeschnitten durch den Lesezirkel hindurch gehen. Der Mangel an Collegialität ist nur zu heben, wenn jeder Lehrer weiß, das Bischen was er mitberäth und mitthut, ist ein Samenkorn für die Entwickelung der Schule im Ganzen. Der Director soll durch sein Zutreten eine schwache Autorität ganz untergraben; aber irgend eine Hülfe muß ihr doch geboten werden; soll nun die ganze Conferenz wie ein Gerichtshof vor der unnützen Sexta aufmarschiren? Oder soll es doch nur wieder ein einzelner College thun? Aber dann bleibt die Sache dieselbe und wird für den Collegen nur noch bitterer. Die Lehrer, die genarrt werden, stecken im Buch, nicht im Leben; vom dialectischen Proceß aus behandeln sie den Gegenstand; ihre Gutmüthigkeit ist Mangel an sittlicher Kraft, an Charakter. — Die Strafe hat nur eine Wirkung, wenn die sittliche Entrüstung sie dictirt und vollzieht. Der Director kann wohl, aber die Conferenz nicht in diese hineinkommen, also darf sie auch nicht strafen. Das Verhältniß zwischen Schule und Knabe muß ein persönliches bleiben; es kann wohl einmal nöthig sein, daß sie als ein Rechtskörper dem Jungen gegenüber tritt; wollte man es aber zur Regel machen, daß das Lehrercollegium wie ein Justizcollegium Urtheil spricht, so wäre das ein Unglück. — Was nun die gleiche Berechtigung der Collegen betrifft, so besteht ein Collegium aus Persönlichkeiten, die unmöglich gleiches Gewicht haben können. Ist aber ein Collegium einmal krank, so kann es auch nicht durch irgend solch ein Ding gesund gemacht werden. Ein inneres Leiden kann nur organisch von innen, nicht chirurgisch von außen geheilt werden. — Kalisch sagt, die Lehrer möchten sich immerhin unter einander selbst regieren, aber man solle sich wohl vorsehen, daß nicht in der constitutionellen Maschinerie der Schule die ganze Pädagogik verloren gienge. — Prof. Schmidt kommt darauf zurück, daß jedenfalls nicht zulässig sei,

Digitized by Google

daß der Director den Beschluß der ganzen Conferenz aufheben könne; Ziegel replicirt, daß größere Collegien in Abtheilungen berathen könnten, daß eine Abstimmung per majora nicht eine Zahlenentscheidung sei, sondern daß sich in ihr die aus der Discussion gewonnene und herausgestellte Gesinnung der Versammlung zeige, daß von dem einen Collegen eine Hülfe für den andern zu erwarten sei nur wenn er ein Recht dazu habe. Und so vereinigt sich die Versammlung zu dem Beschluß: Es wird eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen für die Stellung der Lehrer an höhern Schulen zu ihren Dirigenten erbeten. Referent erlaubt sich einen von ihm in der Vorversammlung gestellten aber nicht ausreichend unterstützten Antrag, der auf dieß Verhältniß Bezug hat, mitzutheilen: „Die Lehrer werden nicht auf eine bestimmte Stundenzahl angestellt, sondern die Arbeitsvertheilung geschieht nach vernünftigem Ermessen und nach den in vielen Jahren nunmehr festgestellten Erfahrungen collegialisch unter entscheidender Stimme des Directors.“ — Es scheint ihm hierdurch eine Betheiligung der Lehrer an der Gesammtaufgabe der Schule gewonnen werden zu können.

13. Antrag von Emsmann: Der Diensteid der Lehrer soll wegfallen oder er ist beim Anfang des Probejahres zu leisten; und von Scheibert: die Lehrer sollen äußerlich gleichgestellt werden mit den Staatsbeamten, von denen eine gleiche allgemeine geistige Vorbildung verlangt wird. — Ad 1. die Anwendung des Eides ist soweit wie möglich einzuschränken; jede Pflichtwidrigkeit des Lehrers ist jetzt ein Meineid. Soll der Eid doch beibehalten werden, so scheint die eidliche Verpflichtung gerade bei dem unbewährten Lehrer nothwendig; außerdem ist der Lehrer im Nachtheil gegen andere, im Anfang ihrer Uebungszeit beeidigte Staatsbeamte (Juristen), da die Dienstzeit von der Ableistung des Eides an gerechnet wird. Bonitz: über Pensionsberechtigungen ist jetzt nicht die Zeit Anträge zu stellen; wir können uns nicht auf Verhältnisse anderer Stände berufen, die jetzt gänzlich in Frage stehen. Glagau: wer gewissenlos in seinem Amt ist, versündigt sich mit und ohne Eid. Man soll nur aufhören, rechtliche Folgen an den Diensteid zu knüpfen. Bonitz will die Lehrer nicht mit den Staatsbeamten gleichgestellt wissen; Scheibert will nur, daß man uns nicht vergißt, wenn deren Verhältnisse geordnet werden. Kalisch will gleichfalls nicht Gleichstellung mit den Staatsbeamten; wir seien auch Familienbeamte, haben ein Vertrauensamt; das haben politische und Verwaltungsbeamte nicht immer. Scheibert will darum, daß die Familie, der Kreis ꝛc. auch die Möglichkeit des Entlassens habe, wie der Staat bei seinen Beamten, wenn das Vertrauen aufhört, und zieht seinen Antrag zurück. Indeß beschließt die Versammlung: Der Diensteid für die Lehrer soll künftig wegfallen, der Amtsantritt eines Lehrers wird gerechnet von dem Zeitpunct an, wo er in einer öffentlichen Schule beschäftigt wird.

16. Juni. Gesonderte Sitzung. Vorsitz wie am 15.

Für diesen Tag waren von Scheibert drei Vorlagen gemacht: I. Ueber die Tendenz der höhern Bürgerschulen. II. Die Stufen der höhern Bürgerschulen. III. Die Abiturientenprüfungsinstruction. Wir theilen sie mit und geben die mündlichen weitern Ausführungen, an deren erste allein sich eine kurze Debatte knüpfte.

14. 1. Tendenz der höhern Bürgerschule: die höhere Bürgerschule hat als Berufsschule für den höhern Bürgerstand zu geben nach der intellectuellen Seite: 1. Religions- und Bibelkenntniß; 2. abgeschlossene Bildung und namentlich eine geistige Befähigung die realen Zustände geistig aufzufassen; 3. die Befähigung einen gegebenen Gedanken in das Reale einzubilden; 4. Kenntniß der Nationalcultur; 5. Befähigung

Digitized by Google

zum selbstständigen Urtheilen. Nach der ethischen Seite: 1. Religiosität mit kirchlichem Sinn und eine durch Uebung befestigte Sittlichkeit; 2. Tüchtigkeit und Treue im Kleinen; 3. praktischen Sinn; 4. Gemein- und Nationalsinn; 5. Geschmack; 6. ein erstarktes und von den angeführten Motiven getragenes Wollen.

Die Tendenz der höhern Bürgerschule kann sich nur ergeben aus Beobachtung der ihr angehörenden Jugend, woher sie kommt, wohin sie geht und wie sie geht. Dieß ist nun bei uns wesentlich anders als im Gymnasium; es besteht im Leben eine Scheidung zwischen denen, die ihre Kinder nach dem Gymnasium oder sie nach der höhern Bürgerschule schicken; der Entschluß einen Knaben hier oder dorthin zu bringen ist ein Ausdruck der Richtung des Hauses, darum führt aller Streit über den Mittelpunkt der höhern Bürgerschule zu nichts; am meisten Recht hat der, der die tiefsten Blicke in die betreffenden Lebensverhältnisse gethan hat. Die höhern Bürgerschulen sind da, aber aus einem mehr dunklen Drange hervorgegangen; wir müssen nun zum Bewußtsein kommen. Der Punkt ad 1. ist gestern erörtert; ad 2. abgeschlossen nenne ich die Bildung, wo eine formale Kraft des Geistes angebildet ist und sich mit einem realen Inhalt erfüllt hat. Das Gymnasium erstrebt formale Bildung, es will den Geist befähigen, gelenkig und geläufig machen, ihm so die Formen anüben, daß er mit Leichtigkeit einen Inhalt darein einfügen kann. Darum sind ihm die alten Sprachen wesentlich und nothwendig. Angewandte Mathematik dagegen ist ihm fremd; die Zeit wäre, statt für sie, darauf zu wenden andere Formen einzuüben. Auf der Universität sollen nun die Formen mit einem Inhalt erfüllt werden. Der Gymnasiast weiß, was ein System ist; studirt er nun Theologie, so gewinnt er den realen Inhalt der Theologie und zwar nicht gläubig, sondern systematisch. Das Gymnasium gibt also keine abgeschlossene Bildung. Diese Inhaltserfüllung soll nun auf der höhern Bürgerschule selbst gewonnen werden, auf die keine Universität folgt; es wird sonst eine Sehnsucht in das Volk geworfen, die sich zum Theil schon kund gibt. Das junge Deutschland und die modernen Demagogen sind die Repräsentanten der formalen Bildung, die sich nicht mit einem tüchtigen Inhalt erfüllt hat. Der höhere Bürgerschüler habe nicht mehr Form als Inhalt, aber auch nicht mehr Inhalt als Form. Sphärische Trigonometrie kann die höhere Bürgerschule lehren, wenn sie deren Anwendung erreichen kann; sie muß sie lehren, wenn sie deren Anwendungen braucht. Ueber diese Forderung, im zweiten Theil des Satzes, bin ich in Gotha mißverstanden. Ich nenne auch das geistige Product eine Realität, das geistige Leben ist auch real; ich verstehe unter jener Befähigung auch die geistige Befähigung, wenn ein solches Lebensverhältniß vorliegt, dieses geistig zu durchdringen. Der künftige Bürger wird an die Wirklichkeit gestellt; er erhebt sich über das Gewöhnliche nur, wenn ihn nicht die Materie als Materie beherrscht, sondern wenn er sie als ein Geistiges fassen kann. Er muß durch eine Empörung nicht niedergedrückt werden, sondern das Geistige in ihr erfassen können und sich so über sie erheben. Warum verlangt man Bürger im Schwurgericht? Weil sie unbefangener sind, nicht gleich unter einen Begriff subsumiren, und aus diesem her, sondern aus der Unmittelbarkeit des Dinges ihr Urtheil gewinnen. Ad 3. der Bürger soll schaffen, nicht denken und geistig gestalten. Das ist sein Unterschied vom Beamten und Staatsmann. Der Bürger stellt Produkte hin; je mehr, desto reicher ist sein Leben und das des Staats. Will jeder nur Gedanken fortspinnen, so ist das ganze Staatsleben unproductiv. So sind die Eisenbahnen geworden, eine Schöpfung für den Staat aus dem Bürgerstande, die alle Hemmungen durchbrochen hat und die nun der Staat für das Ganze regulirt. Dem Bürger muß es darauf ankommen einen gegebenen oder selbst gefaßten

Digitized by Google

Gedanken in die Wirklichkeit einzubilden. Gebe der Staat auch den schönsten Gedanken: er muß verkommen an der Böswilligkeit oder Unfähigkeit des bürgerlichen Lebens, ihn zu erfassen und ins Leben zu setzen. Ad 4. unter Nationalcultur verstehe ich alles, was die Nation aus sich heraus entwickelt hat, Sitten, Tugenden und Laster, Kunst und Handwerk, Staats- und Städteverfassung und Sprache. Die Sprache aber ist der jedesmalige kristallisirte Ausdruck einer Zeit; weil so wenige Deutsch können, sind so wenige Deutsch. Dieß also ist der geistige Mittelpunkt der höhern Bürgerschule. An ihr soll der Bürger zehren, nationales Leben umgibt ihn überall. Was je Classisches und Unclassisches im Nationalleben da gewesen, daran soll er sich für sein nationales Leben erwärmen; durch das classische allein wird er vielleicht in den Salons, aber noch nicht in Deutschland heimisch gemacht; das classische ist immer mehr kosmopolitisch; das Volk heute weiß nichts von Deutschland, weil es einen Bildungsweg genommen, der nicht ihm selbst zueigenst angehört. Ad 5. braucht nur gesagt zu werden, daß vielleicht das größte Unglück der Gegenwart das ist, daß das Volk urtheilsunfähig ist und durch Schlagwörter überall bestochen und hingerissen wird. — Was die ethische Seite betrifft, bemerke ich ad 1. daß das, was wir nicht in den Bürgerstand säen, auch nicht in ihm erblühen kann: so der kirchliche Sinn. Die Sittlichkeit aber ist erst fest, wenn sie zur Sitte geworden, wenn sie durch Uebung befestigt ist. Wenn der Gymnasiast wissenschaftlich tüchtig wird, das Streben nach Wahrheit in ihm innerlich lebendig, so hat dieß Trachten eine so läuternde Kraft, daß er dadurch schon, wo er fehlgegangen, wieder geheilt wird. Solche Schutzwehr, die der Gymnasiast auf der Universität erwirbt, müssen wir unserm Schüler auf der Schule geben, und gegenüber der Zucht des Elternhauses, die so oft nur im Verfagen der Lust besteht, haben wir seine Sittlichkeit durch Uebung zur Sitte zu machen. Ad 2. der ganze Dienst des Bürgers ruht im Kleinen. Im kleinen treu sein ist sein Schmuck und sein Bedürfniß. Aber nicht die Noth soll ihn ängstlich und gewissenhaft und pünktlich machen; dieß soll ihm eine sittliche Aufgabe sein. Er soll sich nicht zu beugen brauchen unter einer unsittlichen Macht; das ist ein Anspruch den jeder an sich machen muß, wie er ihn an den Menschen zu machen ein Recht hat, dem er untergeordnet ist. Ad. 3. die Praxis ruht im Thun und praktischer Sinn entsteht nicht aus dem Gerede; die Schule hat die Aufgabe praktischen Sinn zu wecken, zu üben, zu beleben. Dazu hat sie den Turnplatz u. s. w. Ad. 4. berufe ich mich auf die entsprechende von oben. Ad. 5. Geschmack ist der Ausdruck der ganzen Seelenstimmung, nach der ethischen Seite hin Gesinnung, nach der intellectuellen ein Urtheil. Die That des Bürgers soll eine schöne sein, dadurch wird sie auch eine sittliche. Nicht das Urtheil regiert ihn immer, häufig muß der Geschmack sein Willensmotiv sein. Der Bürger wählt seine Frau, sein Vergnügen nach seinem Geschmack. Ad. 6. der Wille des Gymnasiasten stählt sich hernach in der mühevollen Arbeit am Wissen, dazu gehört eine große Entsagung und Verläugnung; sein Feld ist die Erkenntniß; das Bürgerleben ist That und seine That nicht eine Petition sondern eine Schöpfung. Wäre der Wille in ihm mächtig, so wären nicht Leidenschaften überall die Triebfedern. Die Schule hat also die Aufgabe, den Willen zu stärken, also gebe sie Gelegenheit zu freier That; nicht die täglich abgehörte Aufgabe erzeugt einen freien Willen; sie bedarf ein Feld wo viel Mühe mag verloren gehen, wo aber auch die schönsten Blumen blühen. Das Gymnasium hat dieses Feld auf der Universität, wir brauchen es in der Schule selbst. So ist also der wesentliche Unterschied beider Anstalten darin ausgedrückt: die höhere Bürgerschule hat das Moment des Gymnasiums und der Universität in sich zu ver-

Digitized by Google

arbeiten, sie geht nicht parallel mit dem Gymnasium, sondern nimmt Gymnasium und Universität in sich auf.

Heyn bemerkt, daß die Elementar- und Stadtschule auf niederer Stufe doch ähnlich ständen. Ziegel will die höhern Bürgerschulen lassen, wie sie jetzt in Folge der Instruction von 1832 sind, nur hält er dafür, daß sie, so wie sie sind, die Befähigung zum Besuch der Universität geben, und daß diese demnach ihnen zu öffnen sei. Darauf aber will Langbein nicht weiter eingegangen wissen; denn wenn die höhere Bürgerschule nach Scheiberts Sinn für das bürgerliche Leben die angemessenste sei, so werde das Bürgerthum solche Schulen schaffen, diese würden dann die höhern Bürgerschulen sein, wenn auch jene noch so hießen, und man würde jene ruhig denen überlassen können, die auf ihnen die Universität erreichen wollten. Die Frage sei also nur, ob solche Bildung, wie Scheibert darstellt, uns die für das Bürgerleben angemessene erscheine. Winterstein sieht Scheibert im Gegensatz gegen Andere darin, daß er nicht fragt, was sollen die Schüler gelernt haben, wenn sie die Schule verlassen, sondern ganz auf das Concrete ausgeht und feststellt, was aus dem Schüler geworden sein soll. Er würde nunmehr den Unterschied zwischen höhern Bürgerschulen und Gymnasien so aussprechen, daß dieses den abgehenden Schüler fragt: wozu bist du fähig? die höhere Bürgerschule dagegen: was ist aus dir geworden? Scheibert erklärt nun jede Annäherung zwischen seiner höhern Bürgerschule und dem Gymnasium für eine Unklarheit, und die Versammlung spricht sich schließlich dahin aus, daß sie die Tendenz der von Scheibert dargestellten höhern Bürgerschule ihrem Inhalte nach anerkenne.

15. II. Stufen der höhern Bürgerschule: 1. Elementarschule 3 Classen; 2. allgemeine Stadtschule 3 Classen; 3. höhere Bürgerschule 3 Classen; 4. Realgymnasium 1 Classe. Die höhere Bürgerschule behält die heutigen Berechtigungen, das Gymnasium entläßt zur Universität. — Die Elementarschule reicht bis dahin, wo die Kinder dividiren gelernt haben, die Stadtschule ist besprochen, die höhere Bürgerschule läßt gegen jetzt in den Wissenschaften etwas nach; ihre Berechtigungen behält sie, denn sie führt ihre Schüler immer noch etwa bis zur Reife der angehenden Primaner eines mittlern Gymnasiums. Die Schüler des Bürgergymnasiums sollen zur Universität, müssen also in den zwei Jahren noch auf dem formalen Gebiet geübt werden, und es tritt daher plötzlich mit zehn Stunden das Latein wieder bedeutender ein. Nothwendig ist diese Stufe noch, einmal weil ein Bildungsbedürfniß über den Stand der höhern Bürgerschule hinaus wohl vorhanden sein kann, dann aus folgenden Gründen. Stehen die höhern Bürgerschulen mit den Gymnasien in wesentlicher Differenz, so können sie nur gedeihen und sich entwickeln, wenn sie sich selbst ihre Lehrer vorbilden. Das Gymnasium wird uns Lehrer wie wir sie brauchen immer nur ausnahmsweise und zufällig vorbilden. Die höhere Bürgerschule soll im Nationalen wurzeln; dann müssen ihre Lehrer auch von Jugend auf damit genährt sein; in jetzigen Verhältnissen kann sie Zeichen- und Gesanglehrer nur zufällig finden, wie sie deren bedarf; namentlich nur zufällig Lehrer der neuern Sprachen. Nothwendig sind ihr diese Sprachen, damit sie einen Unterricht habe, durch den in einer fremden Sprache baldmöglichst ein Inhalt gewonnen werde (dies oder das materielle Interesse ist der einzige haltbare Grund für sie). Woher soll sie die Lehrer der Themie haben, wenn nicht aus ihren Schulen? Aber der Uebergang zur Universität ist nicht bloß für die Schule selbst nöthig. Es wird künftig immer häufiger der Fall sein, daß aus dem Bürgerstande viele in Staatsämter, ja ins Ministerium treten. Es wird also mancher Bürger seinen Sohn gern studiren lassen, um ihn durch drei freie Universitätsjahre sittlich und geistig

Digitized by Google

möglichſt gehoben und ausgerüſtet ins bürgerliche Leben eintreten zu laſſen; er wird die Univerſitätsbildung für ihn wünſchen, um ihm die Bedeutung im Bürgerſtande zu ſichern, die dort geiſtige Potenzen fortan haben werden, aber ihn durch die höhere Bürgerſchule vorbereiten wollen, weil er ihn eben im bürgerlichen Leben künftig will ſtehen wiſſen. Auch gibt es Berufsſtände, die nothwendig ſolche Bildung brauchen, wie die höhere Bürgerſchule ſie geben ſoll, namentlich werden dieß Verwaltungsbeamte ſein, Cameraliſten, Landräthe, Baumeiſter und Bauräthe ꝛc.

Die Verſammlung erklärte ſich mit der Scheibert'ſchen Propoſition einverſtanden.

16. III. Inſtruction für das Abiturientenexamen: der Erziehungsrath empfängt vorgeſchlagene Themata, genehmigt ſie und gibt allen Schülern gleiche umfaſſende Arbeiten; nach allen Schularbeiten der letzten Claſſe nebſt einigen Clauſurarbeiten wird entſchieden. Eine mündliche Prüfung findet nur ſtatt um etwaigen Verdacht zu löſen, bei tadelhafter Führung, bei ungenügenden ſchriftlichen Arbeiten. Themata ſind Auszüge, Beurtheilungen und Vergleiche von Werken, Darſtellung praktiſcher Aufgaben ꝛc." — Die Abiturientenprüfung muß alle weſentlichen Momente der Schule aufzeigen. Alle zu einem Gebiet gehörenden Schulen liefern ſämmtliche größere Arbeiten der Abiturienten aus dem letzten Schuljahre ein, ebenſo ſchicken alle höhern Bürgerſchulen Themata ein, die im Collegium berathen ſind (Auszüge, Beurtheilungen, Reihen von Experimenten ꝛc.). Dieſe Themata ſind das Maaß, welches die höhere Bürgerſchule ſich ſelbſt ſtellt; ſo macht ſie ſich, aus dem Leben her. Dieſe Themata werden für das nächſte Examen proponirt. Vom Erziehungsrath werden dann für alle Schulen dieſelben ausgewählt und als häusliche Aufgaben mit 6wöchentlicher bis halbjähriger Friſt geſtellt; ein paar Specimina werden dazu gegeben. Eine Commiſſion des Erziehungsraths entſcheidet für ſämmtliche Schulen über die Reife. Das Lehrercollegium gibt ein Sittenzeugniß. Iſt dieß dem Erziehungsrath anſtößig oder ſtellt ſich ein Verdacht heraus, ſo citirt er zur mündlichen Prüfung. So iſt das Examen noch ein Zuchtmittel, ja es ſelbſt iſt ein Flecken, den aber nicht die Schule ſondern eine höhere Autorität anhängt. Das Urtheil iſt: reif oer nicht reif. Nun werden neue Themata eingeſchickt, und danach regulirt dann der Erziehungsrath die Schulen. Die Arbeiten curſiren bei den Schulen und ſo lernt die eine die andere kennen.

Heyn bemerkt, daß eine ähnliche Prüfung auch am Ende der höhern Bürgerſchule ſtattfinden müſſe, was ſchon darin liegt, daß nicht alle höhern Bürgerſchulen noch ein Realgymnaſium über ſich haben werden; und daß auch dieſe Prüfung vom Erziehungsrath ausgehen müſſe.

Für alle weitern Ausführungen und Begründungen ſeiner Anſichten verwies überhaupt Scheibert auf ein demnächſt bei Reimer erſcheinendes Werk von ihm über höhere Bürgerſchulen, deſſen letzte Bogen im Druck ſeien, und auf welches wir hiermit vorweg gleichfalls aufmerkſam machen.

Danach vereinigt ſich die Verſammlung dahin: Es wird eine Reviſion der vorläufigen Miniſter-Inſtruction vom 8. März 1832 für die Entlaſſungsprüfungen an höhern Bürgerſchulen erbeten, und gewünſcht, daß die Prüfung ſelbſt dem Erziehungsrath überwieſen werde.

Hiermit waren die Berathungen der Verſammlung, die fünf Sitzungen ausgefüllt hatten, beendet. Gemeinſame Mahlzeiten und Ausflüge hatten die Theilnehmer in der freigelaſſenen Zeit zuſammengehalten und man ſchied von einander mit Dank und Freude über das Dargebotene und in der Hoffnung, immerhin einen Stein für den

Digitized by Google

großen Bau zurecht gerückt zu haben, in dem hoffentlich wir selbst noch mit innerlicher Befriedigung schaffen und wirken können.

Langbein.

C. Chronik der Schulen.

Deutschland. Die Zeit ist im Augenblicke noch zu bewegt, die großen politischen Aufgaben, welche dermalen zu lösen sind, nehmen die Theilnahme zu ausschließlich in Anspruch, als daß man jetzt Schulnachrichten, wie sie sonst von pädagogischen Blättern geliefert zu werden pflegen, sammeln und lesen möchte. Wir beschränken uns darum für heute auf die Notiz, daß bei dem allgemeinen Wechsel der Ministerien in den deutschen Staaten auch die Cultus- und Unterrichtsminister fast überall gewechselt haben — in Preußen nun schon zum zweiten Male, indem der an Hrn. Eichhorns Stelle getretene echt liberale Graf von Schwerin — ein Mann wie Deutschland deren nicht viele hat * — im Unmuthe über die zu Tage tretende allgemeine Demoralisation seine Entlassung genommen hat. Sein Nachfolger ist Hr. Rodbertus, ebenfalls aus Pommern. In Oesterreich hat Hr. v. Sommaruga, in Sachsen Prof. von der Pfordten, im Großherzogthum Sachsen Hr. v. Wydenbrugk, in Hannover Dr. Braun, in Würtemberg Hr. Paul Pfizer, in Bayern Hr. (v.) Beisler das Ministerium des Unterrichtes übernommen.

In mehreren Staaten sind von den Ministerien bereits Schritte zu einer Verbesserung, resp. Umgestaltung des Schulwesens gethan worden. Wir beschränken uns für heute auf ein paar Notizen aus Preußen und Hannover.

In Preußen sind die ordentlichen Professoren der Universitäten vom Ministerium zu Gutachten über die Reform der Universitäten aufgefordert worden, wobei es bei den außerordentlichen Professoren und den Privatdocenten böses Blut gemacht hat, daß nicht auch sie um ihre Meinung gefragt worden sind; ferner hat das Ministerium (Schwerin) eine Commission von Directoren und Lehrern der Gymnasien und Bürgergymnasien zur Berathung der Angelegenheiten des höhern Schulwesens auf den 24. Juli nach Berlin berufen (die Herren Meinecke, Wiese, Ellendt, Bonnell, Krech, Strehlke, August, Kalisch, Kießling, Kletke, Ledebur, Stieve, Wenzel, Bonitz, Kapp, Eckstein, Scheibert, Suffrian, Kiesel, Kribben), gegen welche Maßregel sich aber auch schon von allen Seiten starke Opposition erhoben hat; endlich hat das Ministerium auch Versammlungen der Volksschullehrer jedes landräthlichen Kreises unter Vorsitz der Landräthe und Assistenz der Kreisschulinspectoren angeordnet, eine Maßregel, die am stärksten angefochten worden ist, worüber folgende ministerielle Erklärung im Preuß. Staatsanzeiger vom 27. Juni die beste Auskunft gibt. Diese Erklärung lautet:

„Durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind Kreisconferenzen der Volksschullehrer angeordnet worden, welche unter dem Vorsitz der Landräthe und unter Hinzuziehung der Kreisschulinspectoren stattfinden und den Lehrern Gelegenheit geben sollen, in freier und ordnungsmäßiger Berathung ihre, namentlich auf ihre Stellung und die innere Organisation der Volksschule bezüglichen Erfahrungen und Wünsche

* Wenige Tage nach der Uebernahme des Ministeriums sprach er gegen einen Bekannten des Herausgebers der Revue die Hoffnung aus, es werde in kurzer Zeit in Deutschland keine Cultusminister mehr geben.

Digitized by Google

auszusprechen. Diese Kreisconferenzen sollen alsdann aus ihrer Mitte einen Deputirten für die Provinzialversammlung wählen, und es wird beabsichtigt, die Ergebnisse der auf der letzteren stattfindenden Berathung als Anhaltspuncte für die auf verfassungsmäßigem Wege vorzubereitende Schulgesetzgebung zu benutzen.

„So freudig diese Anordnung und die durch dieselbe herbeizuführende unmittelbare Betheiligung der Lehrer an der neuen Organisation der Volksschule von den letzteren anerkannt worden ist, so sind doch auch von mehreren Seiten des Lehrerstandes dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dagegen Bedenken vorgetragen worden, daß die Kreisconferenzen unter dem Vorsitz der Landräthe und unter Hinzuziehung der Kreisschulinspectoren stattfinden sollen. Unter der Voraussetzung, daß in dieser Weise eine Bevormundung der Lehrer stattfinde, daß eine freie Meinungsäußerung der Letzteren nur dann stattfinden würde, wenn sie in freien Lehrerversammlungen ohne jedes amtliche Organ berathen könnten, hat man unter Berufung auf das den Lehrern zustehende freie Associationsrecht darauf angetragen, die Berathungen in solcher Weise vornehmen zu lassen.

„Der Minister hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Berathungen in dieser Form stattfinden zu lassen, und es hat daher auf jene Anträge nicht eingegangen werden können.

„So wenig den Lehrern das Recht der freien Association und in Folge davon das Recht, Versammlungen und Berathungen unter selbstgewähltem Vorsitz zu halten, bestritten wird, eben so steht der Schulbehörde das Recht zu, zu amtlichen Zwecken Conferenzen der Lehrer anzuordnen und für deren Berathungen eine Form zu bestimmen, welche die Erreichung des beabsichtigten Zwecks sichert. Der Minister hat aber nicht geglaubt, in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit das Zustandekommen und den Erfolg der den Lehrern bewilligten Berathung dem Gutdünken der keineswegs noch organisirten und alle bei dem Volksschulwesen in Betracht kommenden Interessen vertretenden freien Lehrerversammlungen überlassen zu dürfen.

Noch weniger aber konnte der Minister der ausgesprochenen Befürchtung, daß unter dem Vorsitz und durch Hinzuziehung der unmittelbar mit der Leitung des Schulwesens beauftragten Behörden die freie Meinungsäußerung der Lehrer behindert werde, einen Einfluß auf die Bestimmung der Form dieser Conferenzen einräumen. Es kann vielmehr angenommen werden, daß die Lehrer durch die Anwesenheit der dem Schulwesen vorgesetzten amtlichen Organe sich eben so wenig werden abhalten lassen ihre begründeten Erfahrungen und Wünsche auszusprechen, als jene Organe selbst Veranlassung haben sollten, die freieste Meinungsäußerung irgendwie zu behindern.

„Sollte aber den beregten Anträgen die Ansicht zu Grunde liegen, daß die Volksschule eine sich selbst regierende werden möge, so wird zuvörderst abzuwarten sein, was in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege wird festgesetzt werden."

Der oben erwähnten Commission werden unter anderen auch die Antworten sämmtlicher Lehrercollegien auf acht vom Ministerium an dieselben gestellten Fragen beantwortet werden. Wir fügen diese Fragen bei:

„1. Die Aufgabe und die Stellung der Gymnasien und der höhern Bürger- und Realschulen und ihr Verhältniß zu einander; — 2. der Lectionsplan der Anstalten beider Kategorien, wobei in Erwägung zu ziehen, ob es möglich sein wird, den Lectionsplan der drei untern Classen so zu ordnen, daß den Schülern, welche von der einen zur andern Anstalt übergehen wollen, der Uebertritt nicht erschwert wird. Zu dem Behuf wird auch die Frage zu erörtern sein, ob es zweckmäßig sei, den Unterricht in der griechischen Sprache erst in der Tertia beginnen zu lassen; — 3. die Maßregeln,

Digitized by Google

welche für die Erziehung, Zucht und Ordnung zu treffen sind; — 4. die Rücksichten, welche bei der Vertheilung der Lectionen auf die Stellung und Eigenthümlichkeit der Lehrer genommen werden müssen; — 5. die Vorschriften, welche die Versetzung der Schüler, die Abiturientenprüfungen bei den Gymnasien und die Entlassungsprüfungen bei den höhern Bürger- und Realschulen betreffen; — 6. das Prüfungsreglement für die Candidaten des höhern Schulamts: — 7. die praktische Vorbereitung dieser Candidaten; — 8. die Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten durch die Directoren und die Staatsbehörde."

In Hannover wetzt der alte Oberschulrath Kohlrausch jetzt die Scharte wieder aus, welche ihm die auch in diesen Blättern getadelte Verordnung über den griechischen Unterricht geschlagen hatte. Es ist dem würdigen und verdienstvollen Manne zu gönnen, daß er noch eine Zeit erlebt hat, wo es wohlgesinnten Staatsschulbehörden möglich geworden ist, so viel für das öffentliche Schulwesen zu thun als Staatsschulbehörden überhaupt thun können. Wir theilen ein Circular des Oberschulcollegiums an die Gymnasien und ein Schreiben des K. Gesammtministeriums an die Stände mit, aus denen die Intentionen der gegenwärtigen Regierung ersehen werden können.

Schreiben des Oberschulcollegiums.

Es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, das Lehrercollegium davon in Kenntniß setzen zu können, daß bereits Schritte geschehen sind, für eine umfassende Verbesserung der höhern Unterrichtsanstalten des Königreichs, sowie der äußern Lage des Lehrerstandes, durch Geldbewilligungen aus Landesmitteln die Bahn zu eröffnen. Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat unsere desfallsigen Anträge zu billigen geruht und ist, mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, im Begriff, dieselben an die Stände des Königreichs zu bringen. Es ist mit Grund zu hoffen, daß diese hohe Versammlung, in der Erkenntniß, daß für den Aufbau einer geordneten Zukunft kein Stand von entschiedenerm Einfluß ist als der Lehrerstand, nicht anstehen wird, die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der gerechten Wünsche desselben zu gewähren. Indem dieser Punct seiner hoffentlich günstigen Erledigung entgegengeht, bleiben nun andere höchst wichtige, mehr in das innere Leben der Schulen eingreifende Fragen übrig, welche einer reiflichen und möglichst vielseitigen Prüfung bedürfen; denn es ist nicht zu verkennen, daß durch die Aufgabe der neuen Zeit mit ihren frischen Gestaltungen auch an die Schulen Forderungen gestellt werden, für deren Erfüllung sie sich mit allen Mitteln der Einsicht und des kräftigen Willens rüsten muß. Wir beabsichtigen daher, die Bewilligung des hohen Ministerii dazu nachzusuchen, daß in möglichst kurzer Frist eine Versammlung von Vorstehern und Lehrern der höhern Unterrichtsanstalten hieher einberufen werde, und mit denselben jene wichtigen Aufgaben der Schule in Berathung zu nehmen. Und um diese Berathung möglichst vielseitig vorzubereiten, wünschen wir, daß die einzelnen Lehrercollegien ungesäumt sich mit den Ueberlegungen beschäftigen mögen, welche für den obigen Zweck von Wichtigkeit sein können. Sie mögen dabei ihre Ansichten und Wünsche in freier Discussion besprechen, zu einem Gutachten des Lehrercollegii zusammenfassen und zur weiteren Benutzung an uns einsenden, wobei auch abweichende Meinungen Einzelner, wenn diese es wünschen, beigefügt werden können. Aus den verschiedenen Gutachten werden wir diejenigen Puncte zusammenstellen, welche der hier abzuhaltenden Conferenz zur weitern Berathung vorgelegt werden sollen, dieselben aber vorher den einzelnen Lehrercollegien mittheilen, damit die hieher zu deputirenden Mitglieder derselben zu einer gründlichen Erwägung genugsam vorbereitet sind.

Digitized by Google

Ohne der nächsten Berathung der Lehrercollegien die Grenzen für dasjenige, was sie in ihrer Mitte zur Erörterung bringen wollen, zu stecken, nennen wir sogleich einige Puncte, welche wir nicht übergangen zu sehen wünschen. Dahin gehört:

1. Die Stellung der höhern Unterrichtsanstalten im öffentlichen Leben überhaupt, insbesondere ihre Classification nach ihrer Aufgabe und ihrem Umfange Anhaltspuncte für vieles Einzelne, was hieher gehört, wird die den Lehrercollegien neuerdings mitgetheilte Uebersicht der Verhandlungen auf der im vorigen Jahre in Emden abgehaltenen Lehrerconferenz geben.

2. Ein bei jener Gelegenheit nur flüchtig berührter, wichtiger Gegenstand ist die körperliche Ausbildung der Jugend, so weit dieselbe der Schule anheim fallen kann, und zwar nicht bloß im Sinne des bisherigen Turnens an Geräthen, sondern in dem der möglichst vielseitigen, schon im frühern Alter beginnenden methodischen Gliederübung durch Bewegung und Gebrauch in allen Richtungen. Wir wünschen, daß dieser immer wichtiger werdende Theil der Pädagogik möglichst vielseitig erörtert werde.

3. Das System der Schülerprüfungen während und am Ende der Schulzeit.

4. Das System der disciplinarischen Behandlung der Schüler, wie sie dem näheren und innigeren Verhältnisse der Lehrer zu den Schülern und der letzteren unter einander angemessen sein wird.

Hannover, den 6. April 1848.

Königliches Oberschulcollegium.
(gez.) Kohlrausch.

Schreiben des Gesammtministeriums vom 18. April.

„Als in dem Regierungsschreiben an die vorige Allgemeine Ständeversammlung vom 24. Februar 1846 zur Ausführung des Planes wegen Erweiterung des sogenannten Realunterrichts bei den höheren Schulanstalten vorerst eine jährliche Maximalsumme von 5000 Rthlr. aus der Landescasse in Anspruch genommen worden ist, hat solches nicht anders geschehen können, als mit dem Vorbehalte weiterer Anträge für das in Zukunft etwa sich herausstellende größere Bedürfniß. Was aus örtlichen Fonds zu den obigen 5000 Rthlr. hinzugekommen ist, beträgt im Ganzen nicht mehr als etwa jährlich 2200 Rthlr. Für den im Jahre 1846 beschlossenen Plan sind mithin im Ganzen etwa 7200 Rthlr. verwendbar.

„Der größere Theil dieses Gesammtbetrages, nämlich die Summe von etwa 5000 Rthlr., ist verwendet oder ausersehen zur Fundirung von 16 neuen Lehrerstellen, fast sämmtlich mit nur 300 Rthlr. Gehalt. Das Uebrige, etwa 2200 Rthlr., zur Remunerirung für Mehrarbeit der schon vorhandenen Lehrer, für Hülfsunterricht im Zeichnen, Schreiben und Rechnen, ferner zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und zu ungewissen sonstigen Bedürfnissen.

„Das Oberschulcollegium hat dargelegt, daß zu befriedigender Ausführung des ganzen Planes die Zahl der neuen Lehrerstellen zu verdoppeln sei, und es dürfte in der That ohne Weiteres erkennbar sein, daß die Zahl von 32 neuen Lehrerstellen nicht zu groß ist, wenn es sich darum handelt, an 20 bis 30 Schulanstalten eine den Bedürfnissen der Nichtstudirenden entsprechende Erweiterung des Realunterrichts einzuführen. Kann nun ferner der Gehaltsdurchschnitt für die 32 neuen Lehrerstellen unverkennbar nicht auf 300 Rthlr. beschränkt bleiben, wird vielmehr derselbe zum Besten der Sache jedenfalls zu etwa 400 Rthlr. anzunehmen sein, so übersteigt das gesammte Jahresbedürfniß für neue Lehrerstellen die, dem Obigen nach, bis jetzt dafür zu Gebote stehende Summe von 5000 Rthlr. um 7800 Rthlr., und wenn in Hinblick auf die,

Digitized by Google

außer den Lehrerbesoldungen vorkommenden Bedürfnisse, z. B. Unterrichtsmittel, Hülfsunterricht, ein Zusatz von 200 Rthlr. gemacht wird, so rundet der weitere Jahresbedarf auf 8000 Rthlr. sich ab.

„Wir beantragen daher, daß die löblichen Allgemeinen Stände die bei der Landescasse zur Erweiterung des Realunterrichts an den höheren Schulanstalten angesetzte Dispositionssumme von 5000 Rthlr. um 8000 Rthlr. vermehren, mithin auf ein Maximum von jährlich 13,000 Rthlr. erhöhen wollen.

„Die vorige Allgemeine Ständeversammlung hat mittelst Vortrags vom 1. Februar 1847 zur Erwägung der Königlichen Regierung verstellt, ob und in welcher Art bei öffentlichen höheren Lehranstalten auf eine vollkommnere körperliche Ausbildung der Jugend hinzuwirken sein möchte.

„Wir erkennen an, daß solche Ausbildung, als Gleichgewicht und Ergänzung der geistigen, in gegenwärtiger Zeit mehr als je von Wichtigkeit ist. Was bisher bei den Unterrichtsanstalten in dieser Beziehung geschehen ist, reicht nicht aus, und einzelne zeitweilige geringfügige Bewilligungen haben eine für das Ganze einigermaßen erhebliche Wirkung nicht hervorbringen können.

„Nach Beschaffenheit der nöthigen Geldmittel wird es möglich sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Sache in einer dem wirklichen Bedürfnisse des Lebens entsprechenden Weise getrieben werde. Es wird nicht sowohl die Erlangung einer großen Turnfertigkeit, als vielmehr die Ausbildung und Kräftigung des ganzen Körpers das richtige Ziel abgeben; es wird ferner, und hierin erblicken wir einen vorzüglich wichtigen Gesichtspunct, die Uebung des Körpers mit der Uebung des Geistes in angemessene Wechselwirkung zu setzen sein. Deßhalb wird die Anstellung eigener Turnlehrer, selbst abgesehen von der Kostspieligkeit, in der Regel weniger sich empfehlen, als die Leitung der Leibesübungen durch geeignete Mitglieder der Lehrercollegien selbst. Solchen Lehrern wird eine entsprechende Vergütung zuzubilligen, auch nöthigenfalls zunächst zu eigener näherer Beschäftigung mit dem Gegenstande Gelegenheit zu geben sein. Fernere Ausgaben werden erforderlich werden, um für angemessene Räume, namentlich bedeckte für den Winter, zu sorgen, und die Turngeräthe anzuschaffen und im Stande zu erhalten.

„Wir richten daher an die löblichen Allgemeinen Stände den Antrag, zur Einrichtung und Unterhaltung von Turnübungen bei den höheren Schulanstalten eine Dispositionssumme bis zum Maximo von jährlich 5000 Rthlr. aus der Landescasse zu bewilligen und zur Verfügung der königlichen Regierung zu stellen.

„Bei den höheren Schulen des Landes sind etwa 220 Lehrerstellen vorhanden, mit Einschluß der bis jetzt freilich erst zum Theil errichteten 32 Reallehrerstellen, und mit Ausschluß der an mehreren Progymnasien sich findenden Lehrer von Elementarclassen. Unter dieser Anzahl sind nur 39 Stellen mit einem Gehalte von mehr als 700 Rthlr. (von welchen wiederum nur 19 einen Gehalt von 1000 Rthlr. und darüber, und 9 einen Gehalt zwischen 800 und 1000 Rthlr. haben); dagegen 127 Stellen mit einem Gehalte von weniger als 500 Rthlr. bis unter 300 Rthlr. herab. Hienach ist die Zahl der für den städtischen Familienhaushalt auskömmlichen Gehalte verhältnißmäßig sehr gering.

„Unter solchen Verhältnissen stellt die Beschaffung eines Fonds für Lehrerzulagen in der That als ein Bedürfniß sich dar, dessen Berücksichtigung wir den löblichen Allgemeinen Ständen angelegentlichst empfehlen müssen.

„Wir wünschen daher, daß die löbliche Allgemeine Ständeversammlung sich geneigt finden wolle, behufs Bewilligung persönlicher Zulagen für Lehrer der höheren Schul-

Digitized by Google

anstalten die Maximalsumme von jährlich 12,000 Rthlr. aus der Landescasse der Königlichen Regierung zur Verfügung zu stellen."

Auch im Königreich Hannover soll eine vom Ministerium veranlaßte Generalconferenz der Gymnasiallehrer stattfinden, welcher Privatversammlungen kleinerer Bezirke vorausgehen und vorarbeiten sollen. Leider ist Herr Kohlrausch seit einigen Wochen erkrankt, wodurch die Versammlung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben ist. Unterdessen haben die Lehrer von 20 Gymnasien und Progymnasien (Hannover hat 17 Gymnasien und 13 Progymnasien) folgende (vom Lehrercollegium des Gymnasiums zu Celle redigirte) Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte an die hohe Versammlung der Allgemeinen Stände gerichtet:

„Das allgemeine Streben nach Reformen in Staat und Kirche hat auch auf das Schul- und Unterrichtswesen sich erstreckt. Seit die Fesseln der freien Aeußerung in Wort und Schrift gelöst sind, hat ein freierer Athemzug auch das Leben der deutschen Schulen durchdrungen. Der Grund und das Maß der gegebenen Zustände genügen nicht mehr den großen Anforderungen der Gegenwart, den größeren der Zukunft. Blicken wir auf die Vergangenheit zurück, so ist auch in unserm Lande für das höhere Schulwesen seit der Königlichen Verordnung vom 11. September 1829 von der Regierung und den Behörden Manches geschehen. Aber die im Lichte der neuern Zeit mangelhaft erscheinende Organisation, nicht weniger die gedrückte äußere Stellung der Männer, welche berufen sind, in den Geistern der Jugend die Geister der künftigen Geschlechter zu bilden, haben die Früchte großen Theils verloren gehen lassen. Die Geldbewilligungen, welche die vorige Allgemeine Ständeversammlung für einen Pensionsfonds und für die Errichtung von Realclassen an den Gymnasien gemacht, haben sich für diese Zwecke als ungenügend erwiesen und die Zahl der schlechtbesoldeten Lehrer nur noch vermehrt. Gerechtes Erstaunen erregten bei der ständischen Commission die erbetenen Mittheilungen des Oberschulraths Kohlrausch über den geringen Besoldungsetat eines Standes, auf dessen Schultern der Staat eine so große Aufgabe gelegt hat.

„Vielfach sind die Wünsche für eine gründliche Reform des höhern Schulwesens; es ist nicht Zeit sie alle aufzuführen. Sie werden auf einer von dem Königlichen Oberschulcollegium für die nächste Zeit in Aussicht gestellten Synode, auf welcher alle Gymnasien und Progymnasien vertreten sein werden, ihre gründliche Erörterung und umsichtige Erwägung finden. Aber die Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet, schon jetzt ihre Stimme zu den Vertretern des Landes zu erheben und im Voraus deren Mitwirkung für die von der Königlichen Regierung zu erwartenden Vorlagen in Anspruch zu nehmen. Sie beschränken sich dabei auf einige Hauptpuncte, über welche sich die Ansichten ziemlich allgemein festgestellt haben. Als solche glauben sie bezeichnen zu dürfen:

„1. Die doppelte Vertretung der Gymnasien und Progymnasien einerseits durch das Oberschulcollegium, andererseits durch die Patronate muß aufhören; die höheren Schulen müssen als Staatsanstalten unter die einheitliche Leitung des Oberschulcollegiums gestellt werden. Wir sind weit entfernt, die großen Verdienste der meisten Patronate unseres Landes um die ihrer besonderen Fürsorge anvertrauten Lehranstalten zu verkennen. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß, wo die Interessen des Staates und der Gemeinde in Bezug auf die Schule aus einander giengen, die staatliche Oberbehörde in ihren Maßregeln sich vielfach gehemmt sah. Ein

Digitized by Google

geordnetes Avancement durch das ganze Land, eine gleichmäßige Besoldung der Gleichberechtigten war bei den ausgedehnten Rechten der Patronate auf Besetzung und Dotirung der Stellen unmöglich. Der Hauptnachtheil davon traf die Schulen selbst. Diese Rechte müssen jedenfalls aufhören, auch da, wo besondere Localverhältnisse die Beseitigung der Patronate erschweren möchten. Wir dürfen jedoch die wohlbegründete Ueberzeugung hegen, daß, wo die Landesgesetzgebung nicht ausreicht, der Weg der Unterhandlung im wohlverstandenen Interesse der Patronate und Gemeinden selbst zu dem erwünschten Ziele führen werde.

„Die Gefahr zu großer Centralisation, welcher die ganze Tendenz der Zeit widerstrebt, fürchten wir nicht. Schon die freie Presse und das freie Associationsrecht gewähren hinlänglichen Schutz. Jede Gefahr für die individuelle Entwickelung der einzelnen Lehranstalten, in welche das Oberschulcollegium, selbst in seiner jetzigen Einrichtung, niemals schädlich eingegriffen, würde durch eine Reorganisation dieser Oberbehörde, wie wir sie unten auszuführen uns erlaubt haben, völlig beseitigt werden. Die Oberbehörde selbst wird sich veranlaßt sehen, von Zeit zu Zeit auf Synoden die ordnungsmäßig vertretenen Wünsche der einzelnen Lehranstalten zu vernehmen.

„Wo jedoch diese Mittel zur Beseitigung der Gefahr einer zu großen Centralisation nicht genügen, wo besondere Verhältnisse eine gesetzliche Vertretung des Publicums der Schule gegenüber wünschenswerth machen, da mögen besondere Schulcommissionen bleiben oder eingerichtet werden. Die bisherigen Schulcommissionen haben, mit einigen rühmlichen Ausnahmen, sich keines besondern Rufes zu erfreuen gehabt. Sie sind das Grab mancher Reformen geworden. Sollen sie fortbestehen, so müssen sie vollständig reorganisirt werden. Die Art dieser Reorganisation wird so sehr von localen Verhältnissen mit abhängen, daß wir uns jeder Ausführung darüber enthalten. Nur das glauben wir hinzufügen zu müssen, daß die Schulcommissionen weder über die Administration, noch die innere Organisation der Gymnasien und Progymnasien zu verfügen haben, sondern nur eine Vertretung der Ansichten und Wünsche des Publicums bei der Lehrerconferenz und dem Oberschulcollegium bilden dürfen.

„Als eine nothwendige Folge dieser beantragten Veränderung setzen wir voraus, daß die Lehrer als Staatsdiener an allen Rechten der Staatsdiener, namentlich auch in Bezug auf Pensionen und die Staatsdienerwittwencasse, Theil haben werden.

„Eine weitere Consequenz der Beseitigung der Patronate würden wir in der Vereinigung der confessionell getrennten Gymnasien finden. Diese Trennung widerspricht zu sehr der Tendenz unserer Zeit, welche die Forderung freier Religionsübung für alle Culte und volles Staatsbürgerrecht für alle Confessionen durchzuführen im Begriff ist, als daß sie fortbestehen könnte. Es versteht sich von selbst, daß der Religionsunterricht auch ferner nach den Confessionen getrennt bleiben müßte. Dagegen würde die Trennung des Geschichtsunterrichts durch nichts gerechtfertigt werden, um so weniger da schon jetzt von Katholiken geschriebene historische Lehrbücher an protestantischen Gymnasien und umgekehrt gebraucht werden.

„2. Verbesserung der innern Verfassung der Lehrercollegien und der äußern Stellung der einzelnen Lehrer. In dieser Hinsicht erlauben wir uns zu beantragen:

Digitized by Google

„a) Die erste Anstellung geschieht möglichst nach der Anciennetät, welche durch das bestandene Staatsexamen bestimmt wird. Für die erste Anstellung wird ein Normalgehalt festgesetzt. Die provisorischen Anstellungen fallen weg. An die Stelle tritt ein Probejahr, um die Lehrfähigkeit nachzuweisen. Dieses Probejahr wird am besten im pädagogischen Seminar abgehalten werden. Dazu bedarf es einer gründlichen Reorganisation des bereits bestehenden, aber in seiner gegenwärtigen Gestalt durchaus ungenügenden pädagogischen Seminars. Bis diese durchgeführt ist, muß das Probejahr, und zwar sobald der Schulamtscandidat es wünscht, an jedem Gymnasium abgehalten werden können.

„b) Es werden, mit Ausschluß der Directorenstellen, drei Gehaltsclassen — jede mit einer bestimmten Anzahl von Stellen — gebildet, in die jeder Angestellte bei untadelhafter Amtsführung nach der Anciennetät — ohne Rücksicht auf Befähigung und Neigung für die obern Classen — einrückt. Auch die Gehalte und das Avancement der unstudirten und außerordentlichen Lehrer werden gesetzlich regulirt.

„c) Die eine Abstufung bezeichnenden Titel, außer dem Directortitel, fallen weg. Dafür wird ein der bürgerlichen und socialen Stellung der studirten Lehrer entsprechender gleichmäßiger Titel eingeführt.

„3. Gesetzliche Bestimmung der Stellung des Directors zu den Behörden und den Lehrercollegien. In das Einzelne hier weiter einzugehen, enthalten wir uns, und erlauben uns nur zu beantragen: Der Director hat die Leitung der Anstalt und die Correspondenz mit den Behörden; jedoch kann auch die Lehrerconferenz in jeder Angelegenheit in directen Verkehr mit den Behörden treten. Alle Privatcorrespondenzen entbehren des amtlichen Charakters.

„4. Reorganisation des Oberschulcollegiums.

„Die jetzige Verfassung des Oberschulcollegiums, wo die ganze innere Leitung des höhern Schulwesens und die ganze Verantwortlichkeit dafür im Wesentlichen auf den Schultern eines einzigen Mannes ruht, indem die beiden andern Mitglieder jener Oberbehörde keine praktisch gebildeten Schulmänner und außerdem durch andere Aemter fast gänzlich in Anspruch genommen sind, muß, zumal den gesteigerten Anforderungen der jetzigen Zeit gegenüber, als gänzlich ungenügend erscheinen. Wir erlauben uns folgende Grundsätze aufzustellen:

„Der Vorstand des Oberschulcollegiums muß ein praktisch durchgebildeter Schulmann sein. Ein Mitglied muß dem juristischen Fache angehören. Die übrigen Mitglieder müssen aus praktisch durchgebildeten Schulmännern genommen werden. Alle Mitglieder müssen ihre gesammten Kräfte dem Collegium widmen können und dürfen daher andere Aemter nicht bekleiden.

„Die Vermehrung der Kosten wird durch die Größe des zu erreichenden Zweckes und den Vergleich mit dem Etat der übrigen dem Oberschulcollegium gleichgestellten Oberbehörden hinlänglich gerechtfertigt.

„Aber die Zeit verlangt eine einheitliche Organisation des gesammten Unterrichtswesens, so wie eine zeitgemäße Umgestaltung des Realschulwesens und des Volksschulwesens: alle Zweige und Stufen des Unterrichts müssen gleichberechtigt und unabhängig einander die Hand reichen. Nur so kann eine Gesammtbildung des Volkes, wie die jetzige Zeit sie fordert, erreicht werden. Daher sprechen wir schließlich den Wunsch aus:

Digitized by Google

„daß eine gesammte Oberbehörde für das Unterrichtswesen errichtet werde, von der das Oberschulcollegium eine Section bilde.

„Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich an die hochverehrliche Versammlung die ehrerbietigste Bitte zu richten:

„Hochdieselbe wolle die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu erwartenden Gesetzesvorlagen auf verfassungsmäßigem Wege zu erledigen und die erforderlichen Geldmittel aus der Landescasse zu bewilligen geneigt sein.

„Die wir in zuversichtlicher Hoffnung auf die Gewährung unserer Bitte verharren, der hohen Versammlung der allgemeinen Stände ganz gehorsamste Lehrer des — Gymnasiums zu — den 1. Mai 1848."

Auch einzelne hannövrische Schulmänner haben sich über die Reform des Schulwesens nach Innen wie nach Außen vernehmen lassen, namentlich macht einen tiefen Eindruck die „Ehrerbietige Vorstellung an die hohe allgemeine Ständeversammlung betreffend den Zustand unsrer Gymnasien von Dr. Th. Wittstein, die als Manuscript für die Mitglieder der Ständeversammlung gedruckt, aber nicht im Buchhandel erschienen ist und im nächsten Hefte in diesen Blättern mitgetheilt werden soll. Nicht minder bemerkenswerth ist die Schrift von Dir. Rothert zu Aurich „Zur Schulreform", die in Commission bei Prätorius und Seyde in Aurich (44 S. 8.) erschienen ist, und aus welcher wir ebenfalls nächstens Einiges mitzutheilen gedenken. Herr Rothert dringt darauf, die Gymnasien so einzurichten, daß h. Bürger- oder Realschulen (Bürgergymnasien) neben ihnen fortan unnöthig seien, was seiner Meinung nach dadurch zu erreichen steht, daß der Unterricht im Englischen in Sexta beginnt, in Quarta der Unterricht im Französischen hinzutritt, von Tertia an Latein und von Secunda an Griechisch gelehrt wird. Ref. kann aus Gründen, die in der Natur des menschlichen Geistes und in dem Gange unsrer Bildung liegen, diesen Vorschlag nicht für sachgemäß halten, wie sehr er auch der Meinung war und ist, daß das Gymnasium die Realschule in sich enthalten muß (was aber die Nothwendigkeit besonderer Realschulen nicht aufhebt); dagegen freut er sich, daß auch Herr Rothert gegen den landläufigen Unbegriff des omnipotenten Staates, der auch Schule hält, kräftigen Einspruch thut und die Lehrer vor der Knechtschaft des Staatsdienstes, nach der sie sich thörichter Weise sehnen, getreulich warnt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogiſchen Revue.

№ 8. August. 1848.

I. Pädagogiſche Zeitung.

B. Pädagogiſche Vereine und Verſammlungen zur Beſprechung des Schulweſens.

Berlin. Hier fanden im Monate Juli Verſammlungen der Gymnaſial-, der Realſchul- und Elementarſchullehrer ſtatt; in einer dieſer Verſammlungen iſt man nach einer Zeitungsnotiz zu dem Beſchluſſe gekommen, daß die Schule nicht allein unabhängig von der Kirche ſein müſſe, ſondern zur Wahrung der Lehrfreiheit auch nicht Staatsanſtalt ſein dürfe. — Wir gratuliren dazu, daß einem Theile der Lehrer allmälig ein Licht aufgeht.

Stettin. Die hieſige Lehrerconferenz hat folgende Wünſche für die bevorſtehende Reorganiſation des Volksſchulweſens ausgeſprochen:

§. 1. Die Volksſchule wird von Seiten der Commune erhalten; doch hat der Staat die Verpflichtung, die fehlenden Mittel zu liefern. Dabei iſt es wünſchenswerth, daß der Unterricht in der Volksſchule frei ſei.

Der Turnunterricht iſt ein integrirender Theil des Unterrichts in der Volksſchule und wird von einem Lehrer der betreffenden Schule ertheilt.

Es iſt wünſchenswerth, daß von einer beſtimmten Stufe der beiden Arten von Volksſchulen nach einer entſprechenden Stufe der höhern Schulen ein Uebergang ermöglicht werde und dieſe Einrichtung ſoll durch gegenſeitige Uebereinkunft zwiſchen den Volks- und höhern Schulen herbeigeführt werden.

§. 2. Die Vorbildung für das Seminar iſt zwar in jeder Weiſe frei zu laſſen; es iſt aber wünſchenswerth, daß ſie in einer gehobenen mehrclaſſigen Volksſchule oder doch in einer zweckmäßig eingerichteten Präparandenanſtalt geſchehe.

Für die Aufnahme ins Seminar ſind höhere Anſprüche zu machen, als bisher.

Zu der Prüfungscommiſſion für den Eintritt in ein Seminar und für den Austritt aus demſelben ſind noch andere Schulmänner herbeizuziehen, deren Mitwirkung ſich beſonders auf die Stellung der Prüfungsaufgaben und die Abfaſſung des Urtheils für die Abiturienten erſtrecken ſoll.

In allen Seminarien iſt ein dreijähriger Curſus einzurichten.

In jedem Seminar muß den Seminariſten, welche bei ihrem Eintritt in daſſelbe ein beſtimmtes Maß von Kenntniſſen in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache nachweiſen, Gelegenheit zu einer ſolchen Erweiterung ihrer Kenntniſſe geboten werden, daß ſie bei ihrem Eintritt ins Lehramt befähigt ſind, ſelbſt in der I. Claſſe der Volksſchule in dieſen Sprachen zu unterrichten.

Digitized by Google

Dem im Seminar wohnenden Seminaristen muß eine, seinem künftigen Stande entsprechende, freie Haltung gewährt werden.

Nur der Seminarist darf als anstellungsfähig aus dem Seminar entlassen werden, welcher in der Prüfung das genügende Maß von Kenntnissen und Geschicklichkeiten nachgewiesen hat.

Sämmtliche Seminarlehrer, mit Ausschluß der technischen Lehrer, müssen das Rectoratsexamen gemacht haben.

Nur Rectoren und Seminarlehrer sind zu Seminardirectoren wählbar.

§. 3. Behufs der ersten Anstellung in Volksschulen soll für alle Lehrer ein und dieselbe Prüfung stattfinden, in welcher die Ansprüche namentlich in Bezug auf Lehrgeschick zu erhöhen sind.

In dem Zeugnisse soll zugleich die besondere Qualification für eine der beiden Arten der Volksschule ausgesprochen werden, wobei aber der Censurgrad weder durch Nummern, noch durch besondere Prädicate zu bezeichnen ist.

Kein Lehrer darf zu mehr als 26 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet werden.

Die Zeit der festen Anstellung eines Lehrers werde durch Gesetze bestimmt.

Jedem Volksschullehrer ist gestattet, seine besondere Befähigung für den Eintritt in höhere Stellen nachzuweisen, so wie das Oberlehrer- und Rectoratsexamen zu machen; das letztere ist indessen nur dann zu fordern, wenn es sich um das Rectorat handelt.

Der Volksschullehrer und jeder Andere, welcher zum Rectoratsexamen zugelassen werden will, muß sich vorher eine gewisse Reihe von Jahren an einer Schulanstalt praktisch bewährt haben.

§. 4. Der Schulvorstand hat das Präsentationsrecht; die Commune hat das Wahlrecht.

Wo der Staat sich bei der Erhaltung der Schule zu betheiligen hat, übt derselbe das Präsentationsrecht gemeinschaftlich mit dem Schulvorstande.

Bei der Wahl steht dem Rector, eventuell einem Abgeordneten des Lehrercollegiums der betreffenden Schule, eine Mitwirkung zu.

§. 5. Die Beschlüsse, welche sich auf eine besondere Schulanstalt beziehen, werden von dem gesammten Lehrercollegium derselben in besondern Conferenzen gefaßt; für ihre Ausführung sorgt der Rector.

Der Rector ist das Organ der Behörde gegenüber der Schule und das Organ der Schule gegenüber der Behörde und dem Publicum.

Die Bestimmungen dieses § gelten auch für die Seminarien.

§. 6. Der Stadtschulvorstand, welcher aus Abgeordneten der Communalbehörden, der betreffenden Religionsgemeinschaften und der Lehrercollegien besteht, überwacht das Schulwesen und sorgt für die Herstellung und Erhaltung des organischen Zusammenhanges der Ortsschulen.

Der Stadtschulvorstand kann die Inspection seiner Schulen durch einen besondern Stadtschulinspector ausüben.

Die Inspection der Schulen eines ganzen Kreises übt ein Kreisschulinspector aus, welcher an den Berathungen aller Schulvorstände des Kreises mit berathender Stimme Theil nehmen kann, selbst in Städten, welche einen besondern Stadtschulinspector haben.

Der Kreis- und Stadtschulinspector muß früher Rector gewesen sein und darf nicht noch ein anderes Amt verwalten.

§. 7. Die geheimen Conduitenlisten sind abzuschaffen.

Digitized by Google

§. 8. Das Hinaufrücken in höhere Stellen und höheres Gehalt werde durch Gesetze geregelt.

Durch allmäliges Hinaufrücken in höheres Gehalt werde dem Lehrer eine sorgenfreie Existenz gesichert.

Die Gesetze, durch welche dasselbe geregelt wird, sollen die Fähigkeit, Amtstreue und Dienstzeit des Lehrers berücksichtigen; jedoch verdienen auch die besondern Familienverhältnisse billige Beachtung.

Für Stettin ist das Minimum des anfänglichen Gehalts auf 200 Thlr. festzustellen.

§. 9. Die Pensionirung der Lehrer wird durch Gesetze bestimmt; doch darf sie in keinem Falle auf Kosten seines Nachfolgers oder irgend eines andern Lehrers geschehen.

Durch die Pension muß dem Lehrer eine sorgenfreie Existenz gesichert werden.

§. 10. Die Schulbeamten können nur durch richterlichen Spruch abgesetzt oder zur Disposition gestellt werden.

§. 11. Dem Lehrer steht der Beitritt zur Staats- oder Communalbeamtenwittwenkasse seines Ortes offen. Der Provinziallehrerwittwenkasse beizutreten ist er nicht gezwungen; überhaupt steht es ihm frei, bei welcher Wittwenkasse er sich betheiligen will. Er hat nur den Nachweis zu liefern, daß eine solche Betheiligung auf Höhe eines vorgeschriebenen Minimums erfolgt sei.

Kein unverheiratheter Lehrer kann gezwungen werden, irgend einer Wittwenkasse beizutreten.

Die Provinziallehrerwittwencassen sind einer zeitgemäßen Reorganisation zu unterwerfen. Der Etat derselben muß alljährlich veröffentlicht werden; auch ist es wünschenswerth, daß ihre Verwaltung gegen eine billige Entschädigung von einem Lehrer geführt werde.

§. 12. Allgemeine Lehrerconferenzen sind wünschenswerth.

Die abgeordneten Lehrer beziehen dieselben Diäten, wie die übrigen Volksvertreter.

§. 13. Die Zeit des Confirmandenunterrichts muß so gewählt werden, daß der Schulunterricht dadurch nicht gestört oder unterbrochen wird.

§. 14. Die Einrichtung und Erhaltung der Fortbildungsschulen ist Sache der Commune.

Es ist in diesen Wünschen einiges Gute; in der Hauptsache aber verfehlen auch sie das Richtige, wie denn z. B. gleich der erste Absatz des ersten Paragraphen nicht wohl erwogen ist und ein gutes Volksschulwesen vollständig unmöglich macht. Die Localgemeinden sind (freilich aus andern Gründen) so wenig zum Schulherrn geeignet als der Staat. Sonderbar, daß so viele sonst ganz gescheidte Leute hier das Sachgemäße nicht sehen, das doch vor den Füßen liegt. Freilich sieht man nur, was man weiß, wie Goethe bemerkt; und wer nicht weiß, was die bürgerliche und was die politische Gesellschaft ist und wie und wodurch beide sich unterscheiden, der vermag auch den einzigen Weg nicht zu sehen, auf dem zu einem sachgemäß eingerichteten, erfolgreich verwalteten und liberal regierten Schulwesen zu gelangen ist.

Leipzig. Hier hielten vom 17. bis 19. Juli die sächsischen Gymnasiallehrer eine erste Versammlung. Ueber die Gegenstände, welche dort zur Sprache gekommen sind, gibt nachstehendes Programm (a) und daneben ein von Dr. Köchly aufgestelltes Zusatzprogramm (b) Auskunft.

(a) Vorbemerkung. In Erwägung, daß bei der bevorstehenden ersten Ver-

Digitized by Google

sammlung der sächsischen Gymnasiallehrer nicht alle Angelegenheiten der Gymnasien berathen werden können, daß ferner die meisten Vorschläge in den Zuschriften der auswärtigen Gymnasien sich auf die äußern Verhältnisse der Gelehrtenschulen beziehen, daß dagegen über Lehrplan und Disciplin minder zahlreiche Vorschläge gemacht und gerade darüber die Ansichten jedenfalls am divergirendsten sind, beschränkt man das gegenwärtige Programm hauptsächlich auf die Verfassung und äußern Angelegenheiten der Gelehrtenschule, hebt aus dem Lehrplane als eventuelle Gegenstände der Berathung nur einige der wichtigsten Puncte heraus und schlägt vor, zur Berathung der übrigen durch die Versammlung selbst eine Commission erwählen zu lassen.

A. Allgemeines.

1. Selbstständige Stellung der Gymnasien unter den Lehranstalten vermöge ihrer Bestimmung, außer der höhern Menschenbildung zugleich eine allgemeine Vorbildung für die höhern wissenschaftlichen Studien in christlicher und nationaler Richtung zu gewähren.

2. Anerkennung der Grundsätze, daß das Gymnasium, als allgemeine Vorbereitungsanstalt für die höhern wissenschaftlichen Studien, nach den wissenschaftlichen Forderungen der Zeit seine eigenen Institutionen zu reformiren habe, in dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft aber kein Grund liege, das bisherige Princip des Unterrichts nach seiner neuern Gestaltung (Regulativ S. 5. ff.) wesentlich zu verlassen.

B. Verfassung.

a. Stellung der Gymnasien zu den Behörden.

3. Oberste Leitung und Beaufsichtigung der Gymnasien durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und den zu bildenden Erziehungs- oder Studienrath mit einem aus dem Gymnasiallehrerstande hervorgegangenen Mitgliede.

4. Erklärung über die Stellung der städtischen Gymnasien zu ihrem Patrone.

5. Erörterung der Frage, ob Mittelbehörden zwischen dem Unterrichtsministerium und den Lehrercollegien beizubehalten oder deren Aufhebung zu beantragen, und die Beibehaltung vorausgesetzt, wie dieselben zu bilden seien?

6. Aufrechthaltung des Charakters der sächsischen Gymnasien als evangelischer Schulen, sowie des Aufsichtsrechtes der Kirche über den Religionsunterricht in Gymnasien.

7. Periodische Versammlungen der sächsischen Gymnasiallehrer zur Berathung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Beschlußfassung über gemeinschaftliche Anträge an das Unterrichtsministerium.

b. Lehreinrichtungen.

8. Aufhebung der Scheidung zwischen Progymnasium und Gymnasium und Wegfall der Schlußbestimmung in §. 18 des Regulativs.

9. Erörterung der Frage über Einführung einjähriger Curse.

10. Besprechung der Frage, inwiefern die Vorschriften des Regulativs über die Prüfungen (§. 19) und Censuren der Schüler (§. 20) eine Abänderung erfordern?

11. Feststellung der wöchentlichen Lehrstundenzahl für die Schüler aller Classen auf höchstens 32 Stunden, im Interesse der Gesundheitspflege und des Privatstudiums.

Digitized by Google

12. Herstellung einer Ferienzeit von 10 Wochen aus denselben Gründen und nach dem Beispiele der meisten deutschen Länder.

13. Vollständige Ausrüstung aller Gymnasien mit den nöthigen Lehrkräften und Lehrmitteln; insbesondere Gewährung eines unentgeltlichen Turnunterrichtes.

14. Einrichtung der Localität der Gymnasien nach den Vorschriften der Gesundheitspflege.

c. Verhältnisse der Lehrer.

15. Praktische Vorbildung der Gymnasiallehrer auf der Universität. Einrichtung der Candidatenprüfungen in der Weise, daß durch dieselben vorzugsweise die Lehrfähigkeit der Candidaten ermittelt wird. Einführung einer Probezeit vor definitiver Anstellung.

16. Eintheilung der Lehrer in wissenschaftliche und technische. Anerkennung des Grundsatzes, daß alle wissenschaftlichen Lehrer nach erlangter definitiver Anstellung ständig und alle ständigen Lehrer, ohne Unterschied des Faches und unbeschadet ihrer Abstufung nach Rang und Gehalt, sowie privatrechtlicher Vortheile in Recht und Pflicht einander gleich sind.

17. Aufhebung des §. 26 des Regul. (die unfreiwillige Versetzung der Lehrer betreffend) und Aufstellung solcher Bestimmungen, welche das Interesse der Anstalten und der Personen gleichmäßig in Obacht nehmen.

18. Sämmtliche Gymnasien beanspruchen:

a. gleiche Ehrenstellung;

b. möglichste Gleichmäßigkeit der Stundenzahl im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung, und Aufhebung der Verordnung vom 29. Januar 1847;

c. den Forderungen an die Lehrer und den örtlichen Verhältnissen entsprechende, nach der Abstufung der Aemter und des Dienstalters steigende Besoldung;

d. billige Berücksichtigung des Dienstalters bei Beförderungen;

e. gesetzliche Regulirung der Pensionsverhältnisse nach Analogie des Staatsdienergesetzes;

f. Erhöhung der Wittwen- und Waisenpensionssätze.

C. Lehrplan.

19. Erörterung der Frage, welche Stellung

a. dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte,

b. dem Unterrichte in neuern Sprachen im Gymnasium zu geben sei, um einerseits den Forderungen der Gegenwart zu entsprechen, andererseits die Ueberfüllung des Gymnasiums mit Lehrgegenständen und Lehrstunden zu verhüten.

20. Beförderung der nationalen Bildung durch Anerkennung der deutschen Sprache und Literatur in ihrer gleichen Berechtigung mit den altclassischen Sprachen, besondere Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte und geeignete Belehrung über vaterländische Verfassung und Gesetzgebung.

21. Erörterung der Frage, inwiefern überhaupt

a. der Lehrplan §. 41 des Regul., und

b. das Gymnasialziel §. 45 des Regul. einer Abänderung bedürfe?

22. Anerkennung des Grundsatzes, daß in Bezug auf Methodik und specielle Ausführung des Lehrplanes den einzelnen Gymnasien ihre Freiheit gewahrt werde.

23. Besprechung über Bestehen und Einrichtung der Maturitätsprüfungen.

Digitized by Google

(b) A. Allgemeines.

1. Einordnung der Gymnasien in den ganzen Schulorganismus des Staates nach ihrer Bestimmung, mit einer höhern Menschenbildung zugleich die allgemeine Vorbildung für höhere wissenschaftliche Studien auf christlich-nationaler Grundlage zu gewähren. Vgl. 20.

2. Das Gymnasium hat seine Verfassung nach den begründeten Forderungen der Zeit zu gestalten.

B. Verfassung.

a. Stellung der Gymnasien zu den Behörden.

3. Oberste Leitung und Beaufsichtigung der Gymnasien durch ein Ministerium des öffentlichen Unterrichts (Erziehungsrath), in welchem sie durch ein aus dem Gymnasiallehrerstande hervorgegangenes Mitglied zu vertreten sind.

4. Stellung aller Gymnasien unter den Staat, Aufhebung der Alumnate, Fürsorge der Gymnasien für Unterbringen ihrer auswärtigen Zöglinge in geeigneten Familien.

5. Mittelbehörden sind bei dem geringen Umfang des Landes nicht erforderlich.

6. Der Religionsunterricht wird von einem Lehrer desjenigen Bekenntnisses ertheilt, welchem die meisten Zöglinge angehören. Entbindung von demselben nach wie vor. Die Kirche hat keinerlei Aufsichtsrecht über die Gymnasien oder einen Theil ihres Unterrichts.

7. Zusatz: Vertheilung der Programme von den Gymnasien des Landes an alle Glieder ihrer Lehrercollegien. Vertretung des Gymnasialwesens in einer allgemeinen Landesschulzeitung.

b. Lehreinrichtungen.

9. Einführung einjähriger Lehrcurse, Aufnahmen, Versetzungen und Entlassungen. Entsprechende Einrichtungen auf der Universität, Vermehrung der Classen auf 8—9.

10. Jährige öffentliche Prüfungen, deren Einrichtung vom neuen Lehrplane abhängt.

11. Verminderung der Lehrstunden in den obern Classen zu Gunsten des Privatfleißes; in den untern Fertigung der Hauptarbeiten in Arbeitsstunden unter Aufsicht.

12. Sechswöchentliche Hauptferien am Schluß des Schuljahres (Aug.), 8 Tage Ferien zu Weihnachten, 14 zu Ostern, 8 zu Pfingsten.

13. Zusatz: Verbindlichkeit zur Theilnahme am Turnunterrichte für alle Classen, zur Theilnahme am Gesang- und Zeichnenunterrichte für die untern, Untersuchung der Schüler vor Aufnahme in die Turnstunden durch den Schularzt. Die obern Classen erhalten Gelegenheit, sich im Singen und Zeichnen fortzubilden.

c. Verhältnisse der Lehrer.

15. Theoretische Vorbildung der Gymnasiallehrer; nach der Prüfung über dieselbe praktische auf dem — mit einem Gymnasium der Universitätsstadt verbundenen — Seminar, Probejahr an einem inländischen Gymnasium — ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anstellung — mit entsprechender Vergütung und Berechtigung zu definitiver Anstellung.

16. Nach erlangter definitiver Anstellung sind alle Gymnasiallehrer ständig, und alle ständigen ohne Unterschied des Faches und unbeschadet ihrer Abstufung nach

Digitized by Google

Dienstalter und Gehalt in Recht und Pflicht einander gleich. Nichtssagender Titulaturen bedarf es nicht. Rechte und Pflichten des Directors, welcher auf bestimmte Zeit als primus inter pares aus dem Collegium zu wählen ist, werden durch besondere Anordnung bestimmt.

18. c. Den Forderungen an die Lehrer und den örtlichen Verhältnissen entsprechende, nach der Abstufung der Lehrthätigkeit und des — vom Dienstantritt an gerechneten — Dienstalters steigende Besoldung.

18. e. Zusatz: Empfehlung der nicht pensionirten Lehrerwittwen zu außerordentlicher Unterstützung.

C. Lehrplan.

19. a. Gleiche Berechtigung aller Bildungselemente, verhältnißmäßige Verwendung von Zeit auf methodische Behandlung derselben. Gründlichste Bearbeitung des Lehrplanes, namentlich strenge Ausscheidung alles Ungehörigen aus demselben, Festhalten des Nacheinander und eingreifendes Nebeneinander im Unterrichte.

19. b. Der Gymnasialunterricht beginnt mit den neuern Sprachen, und zwar zuerst mit dem Englischen, auf Grundlage der im Sprechen, Lesen und Schreiben der Muttersprache erlangten Fertigkeit.

20. Zusatz: Auf Bildung zum freien Gebrauch des Worts ist bei allem Unterrichte in allen Classen von Anfang an möglichste Rücksicht zu nehmen.

21. Für die ganze Gymnasialbildung sind vor Allem terminus a quo und terminus ad quem genau zu bestimmen.

22. Die Lehrercollegien haben die vollste Freiheit, sich über Vertheilung und Wechsel sowohl der einzelnen Stunden als der Classenordinariate vor Beginn jedes Schuljahres zu einigen.

C. Chronik der Schulen.

Frankfurt. Deutsche constituirende Nationalversammlung. In der dreiunddreißigsten Sitzung kam ein Antrag des Abgeordneten Grumbrecht auf Errichtung eines Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen zur Berathung. Leider scheint sich die hohe Versammlung nicht darauf beschränken zu wollen, einerseits die Trennung der Kirche vom Staate und andererseits die (nicht unbedingte, sondern wesentlich bedingte) Freiheit des Unterrichtes auszusprechen; sie scheint sich auch ins ABClehren mengen zu wollen. Wir theilen die Verhandlungen über den Antrag nach dem stenographischen Bericht in aller Ausführlichkeit mit:

Präsident: Auf der Tagesordnung steht zuerst: „Discussion des Berichts des Herrn Abgeordneten Grumbrecht auf Niedersetzung einer besondern Commission für Kirchen- und Schulsachen. Auf die Anträge des Herrn Rösler von Oels, ferner auf den Antrag des Herrn Vogel, Reorganisation des ganzen Unterrichtswesens betreffend, sodann auf die Anträge der Herren Schmidt, Beidtel und Zimmermann wurde von dem Petitionsausschuß der Antrag gestellt, eine besondere Commission für Kirchen- und Schulangelegenheiten niederzusetzen. Es wurde, als diese Sache zuerst zur Sprache kam, der Wunsch geäußert, man möge besondere Commissionen, die eine für die Kirchenangelegenheiten, die andere für das Unterrichtswesen niedersetzen. In dieser Beziehung habe ich weitere Anträge erhalten von Herrn Bauer aus Bamberg folgenden Inhalts:

Digitized by Google

„Die Nationalversammlung wolle gemäß §. 22 der Geschäftsordnung beschließen, daß die Abtheilungen zu fraglichem Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien."

Sodann von Herrn Engel:

„Daß zur Zeit ein Ausschuß für das Schulwesen zu ernennen, die Frage wegen Ernennung eines Ausschusses für Kirchensachen aber erst nach Beschlußnahme über den Artikel III der Grundrechte in Erwägung zu nehmen sei."

Sodann von Herrn Rösler von Oels folgenden weiteren Verbesserungsvorschlag:

„§. 1. Die constituirende Nationalversammlung wählt zwei Ausschüsse: einen für Religions- und Kirchenangelegenheiten, einen für Nationalerziehungs- und Schulwesen.

„§. 2. Der Ausschuß für Religions- und Kirchenangelegenheiten wird gewählt nach §. 22 der Geschäftsordnung, indem jedes Mitglied einer Abtheilung dreizehn Namen aufzeichnet und durch Zusammenzählen sämmtlicher Namen aus Abtheilungen das Ergebniß der Wahl durch das Secretariat ermittelt wird.

„§. 3. Der Ausschuß für Nationalerziehungs- und Schulwesen wird gewählt, wie gewöhnlich. (§. 20 der Geschäftsordnung.)"

Das sind die verschiedenen Amendements, die mir in dieser Beziehung übergeben worden sind. Herr Schreiner von Gratz hat auch noch einen Antrag gestellt auf Niedersetzung eines Ausschusses für das Erziehungs-, Schul- und Unterrichtswesen. Herr Grumbrecht will einen Nachtrag zu seinem Berichte liefern.

Grumbrecht von Lüneburg: Außer diesen Ihnen so eben mitgetheilten Anträgen sind noch mehrere dem Prioritätsausschusse mitgetheilt worden, die theilweise einen ähnlichen Zweck verfolgen; namentlich zwei Verbesserungsvorschläge, einer von Herrn Rösler von Oels ausgehend, der wesentlich mit dem so eben mitgetheilten Verbesserungsvorschlag desselben übereinstimmt; der andere von Herrn Roßmäßler, der nur einen Ausschuß für die Schulangelegenheiten will, mit der Ermächtigung des §. 24 der Geschäftsordnung. Außerdem liegen mehrere Anträge vor, die auf die Sache selbst eingehen, und ich will hier nur die Namen der Antragsteller nennen, damit die Herren sehen, daß man ihre Anträge berücksichtigt hat. Sie sind die Herren Dr. Paur, Hahn, Reisinger, Höfken, Hentges und Hahn. Außerdem sind während der Zeit von der letzten Berichterstattung bis jetzt verschiedene Petitionen eingekommen, welche auch diesem Ausschusse überwiesen worden sind. Ich glaube sie nicht dem Inhalte nach anführen zu müssen, und beschränke mich, Ihnen mitzutheilen, daß der Prioritätsausschuß alle die Fragen, welche in den von dem Herrn Präsidenten mitgetheilten Anträgen angeregt sind, seiner Beurtheilung unterzogen hat. Er ist theils wegen der Schwierigkeit der Wahl durch die ganze Versammlung, theils wegen der Schwierigkeit anderer Wahlarten in seiner Majorität zu dem Beschlusse gelangt, bei seinem früheren Antrag auf Ernennung eines Ausschusses von 15 Mitgliedern für die Kirchen- und Schulangelegenheiten zu beharren. Er hat sich dabei von dem Gesichtspuncte leiten lassen, daß die Kirche und die Schule jetzt verbunden sind, deren Trennung also nur durch einen Ausschuß ausgesprochen werden kann, nicht aber durch zwei. So viel habe ich Ihnen als Berichterstatter mitzutheilen. Gestatten Sie mir, in meinem Namen einen Antrag zu stellen, der im Prioritätsausschusse die Majorität nicht erlangt hat. Davon ausgehend, daß bei der zugleich stattfindenden Wahl von 15 Mitgliedern in den Ausschuß für Schul- und Kirchenangelegenheiten es möglich wäre, daß 15 Mitglieder gewählt würden, welche sich vorzugsweise nur für die Schulen interessiren, oder 15 Mitglieder, welche nur für die Kirche Interesse haben, habe ich vorgeschlagen, daß der

Digitized by Google

Ausschuß aus 30 Mitgliedern bestehen solle, und den Abtheilungen aufzugeben sei, ein Mitglied als für die Kirchenangelegenheit und das zweite als für die Schule bestimmt zu wählen. Dieser Ausschuß muß zusammentreten, um die Fragen, die gemeinschaftliche sind, gemeinschaftlich zu berathen und darüber zu beschließen, sich dann aber in zwei Sectionen theilen, und einerseits die Kirchen-, und andererseits die Schulangelegenheiten behandeln.

Bauer von Bamberg: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, einen Zusatzantrag zu stellen, des Inhalts: Die Nationalversammlung möge gemäß §. 22 der Geschäftsordnung beschließen, daß die Abtheilungen zum in Rede stehenden Ausschuß nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien. Gestatten Sie mir nur wenige Worte, um nicht sowohl mit der Wichtigkeit, denn darüber wird wohl nirgends Zweifel bestehen, als vielmehr mit der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, der dem fraglichen Ausschuß zur Vorberathung überwiesen werden soll, meinen Antrag zu begründen. Vorerst beklage ich, daß ich nur seit wenigen Minuten davon weiß, daß der Antrag des Herrn Grumbrecht Widerspruch finden werde, daß ich mich demnach nicht in die Möglichkeit versetzt sehe, auf etwaige Einwendungen antworten zu können. Im Allgemeinen schicke ich nur das voraus, daß die Bildung eines besonderen Ausschusses für diese Angelegenheit doch höchst dringend und motivirt sei. Sie haben überdieß die Uebung dieses Hauses für sich; denn für besonders wichtige Gegenstände hat man bereits besondere Ausschüsse niedergesetzt. Es handelt sich in der That nicht bloß um Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht bloß darum . . . .

Präsident: Es scheint mir der Redner im Irrthum zu sein; der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß ein gemeinschaftlicher Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten niedergesetzt werden soll, und es ist Widerspruch nur insofern erfolgt, daß man gewünscht hat, man möge zwei besondere Ausschüsse niedersetzen, den einen für Kirchenangelegenheiten, den andern für Erziehungswesen. Das ist der Stand der Sache.

Bauer von Bamberg: Ich werde nur in Beziehung auf den Ausschuß für Kirchenangelegenheiten sprechen. Ich sage, es handelt sich nicht bloß um Glaubens- und Gewissensfreiheit, um ein Recht, wie es heiliger durch die Verfassung Deutschlands jedem deutschen Staatsbürger nicht gewährleistet werden kann; denn handelte es sich bloß darum, so wüßte ich in der That nicht von gewissen Rücksichten zu reden, die bei Bildung eines besondern Ausschusses genommen werden sollen. Es will Niemand das Recht gefährden, es kann Niemandem einfallen, der Ausübung dieses Rechts eine Schranke oder eine Grenzmark stellen zu wollen, und auch darüber sind wir einig, daß zu den unerträglichsten Insolenzen des Polizeistaates die fast überall versuchten und zum Theil mit gutem Erfolg geübten Eingriffe in dieses Recht gehörten. Allein daneben liegt eine Frage von großer Erheblichkeit, eine Frage von weitgreifender Bedeutsamkeit, die ungelöst durch mehrere Jahrhunderte unsere deutsche Geschichte durchzieht, nämlich die Frage über das Verhältniß der Kirche zum Staat. Wahrhaft massenhaft (Viele Stimmen: „Zur Sache!") Ich komme zur Sache . . . .

Präsident: Ich muß den Redner bitten, sich an den Gegenstand zu halten.

Bauer von Bamberg: Es handelt sich also um das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Die Eingaben, die massenhaft an die Versammlung gekommen sind und beschieden werden müssen, kenne ich nicht nach dem Inhalte, sondern nur nach dem Rubrum; sie fordern volle Freiheit und Unabhängigkeit, sowie vollständige Lostrennung der Kirche vom Staat, und hier sind alle Confessionen betheiligt, wie sie hier in der Versammlung vertreten sind, und alle müssen wünschen, daß sie in den Ausschüssen

Digitized by Google

vertreten sind. Weil nun nach meiner Ueberzeugung dieß nicht der Fall sein kann, wenn die Abtheilungen gehalten sind, aus ihrer Mitte zu wählen, so erlaube ich mir, diesen Antrag zu stellen, und zweifle nicht, daß er Ihrer allseitigen Zustimmung sich erfreuen wird.

Pfeiffer von Adamsdorf in der Neumark: Meine Herren! Zu meinem großen Bedauern hat sich die Erstattung dieses Berichtes von Woche zu Woche bis heute verzögert, denn ich fürchte nun wohl mit Recht, daß von dieser oder jener Seite ihm der Vorwurf gemacht wird, er komme zu spät und es sei jetzt die Niedersetzung eines Ausschusses für Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht mehr erforderlich, da in dem dritten Artikel der Grundrechte die hieher gehörigen Fragen bereits entschieden seien. Deßhalb erlauben Sie mir, mit wenigen Worten gegen solche Bedenken im Voraus zu protestiren, und die noch fortbestehende Dringlichkeit dieser Ausschüsse Ihnen darzulegen. Zunächst wird sich diese Nothwendigkeit für uns selbst ergeben, wenn wir an die Berathung jenes Artikels gekommen sind, denn wenn wir die dort enthaltenen Bestimmungen prüfen, so sehen wir freilich, daß sie sehr scharf und entscheidend sind; aber es mangelt ihnen das Princip, und ich glaube, man ist absichtlich stillschweigend darüber hinweggegangen. Ebenso sehr bin ich überzeugt, daß der Mangel eines Princips uns bei der Debatte sehr schmerzlich fühlbar werden dürfte, und deßhalb fürchtete ich, daß die so spät niedergesetzte Commission in ihrer Thätigkeit noch zu keinem Resultate würde gekommen sein, wenn wir bei jenem Berichte anlangen; die bisherige Berathung über die ersten anderthalb Paragraphen der Grundrechte aber hat mir die beruhigende Gewißheit gegeben, daß Ihr Ausschuß jedenfalls eine sehr reifliche Berathung wird gepflogen haben können, und vielleicht auch selbst von dieser oder jener Seite sich Instruction von Rom her erholt werden könne, von jenem Rom, das eben gegen die deutschen Waffen Truppen ausrüstet, Instruction darüber, wie sich die deutsche Kirche in dem deutschen Vaterlande jetzt zu verhalten habe. (Unruhe in der Versammlung.)

Präsident: Ich muß den Redner aufmerksam machen, daß ich nicht glaube, daß er Grund hat anzunehmen, daß der Verfassungsausschuß Instructionen von Rom erholt.

Pfeiffer von Adamsdorf: Die erst mögliche Commission habe ich im Auge gehabt, nicht den Verfassungsausschuß. Die lange Ungewißheit und Unentschiedenheit über ihre Stellung hat die Kirche ihrerseits, wenigstens viele Geistliche, veranlaßt, diese ihre Stellung durch sich selbst einzunehmen und sich wiederum außerhalb des Staates als eine selbständige Macht zu consolidiren. Die Gefahr, die daraus hervorgeht, liegt auf der Hand, und täglich kommen uns aus allen Gegenden des Vaterlandes, vor Allem aus Bayern und Tyrol, Nachrichten zu, wie Geistliche sich der politischen Wiedergeburt unsers Vaterlandes widersetzen. (Große Aufregung in der Versammlung.)

Präsident: Ich glaube, wir sollten jede Verdächtigung irgend eines Religionstheils vermeiden und die Eintracht der Religionen zum ersten Grundsatz und ersten Anhaltspunct für unsere Berathung nehmen.

Pfeiffer von Adamsdorf: Deßhalb eben, wegen dieser Eintracht, halte ich es, meine Herren, für hohe Zeit und für sehr wichtig, daß wir über diese Verhältnisse ins Klare kommen, und wenn eine Trennung der Kirche vom Staate sollte ausgesprochen werden, daß wir sie nur so verstehen, daß sich eben auch die Kirche nicht in die Angelegenheiten des Staates einmischt. Es liegt ein großes Material für diese Frage vor; wollen Sie nur auf die Verzeichnisse der Petitionen hinblicken, so werden Sie sehen,

Digitized by Google

wie da unzählige von allen Seiten zur Unterstützung der Trennung herbeigezogen werden; aber eben wegen dieser großen Menge von Material halte ich dafür, daß es besser wäre, einen Ausschuß allein für kirchliche Angelegenheiten und einen andern für die Schulangelegenheiten niederzusetzen, auch schon deßhalb, weil die Interessen beider wesentlich von einander verschieden sind. Die Kirche will sich vom Staate trennen und die Schule um so inniger sich mit dem Staate vereinigen. Schon seit Jahren ertönt der laute Ruf der Lehrer, von der Aufsicht der Kirche frei zu werden, und ich glaube, dieser Ruf ist berechtigt, und er wird sich um so mehr verbreiten, je mehr die Kirche auf Trennung vom Staate besteht. Sollte man aber in dieser Trennung bei der Commission ein Präjudiz finden, so meine ich, daß die Thatsachen weit mehr präjudicirlich sind, als diese itio in partes; denn unmöglich kann verlangt werden, daß, wenn eine wirkliche Trennung der Kirche vom Staate erfolgt, nun die Schule als dienende Magd bei der bisherigen Herrin nachzuziehen hat, sondern der Staat muß sie aufnehmen als die mündige und freie Tochter in sein Haus, die nicht mehr die Aufgabe hat, in irgend ein theologisches System hineinpassende Kirchenglieder abzurichten, sondern für die freien Institutionen des Staats reife Bürger zu erziehen. (Bravo!)

Vogel von Dillingen: Herr Präsident! Ich bitte um das Wort zur Widerlegung.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben, es sind noch mehrere Redner vor Ihnen.

Thinnes von Eichstädt: Ich will nicht eingehen auf die Sache selbst, wie mein Vorredner; denn es handelt sich hier bloß von Einem Ausschuß und von zwei Ausschüssen, die niedergesetzt werden sollen, um das Material, welches in Bezug auf Kirche und Schule uns sowohl von Außen, als aus unserer Mitte vorgelegt worden ist, zu sichten, und ich muß gestehen, daß ich mich gegen die Niedersetzung eines solchen Ausschusses erkläre, obgleich ich mir vorbehalte, wie ich in Bezug auf die Kirche und ihre Abhängigkeit oder Unabhängigkeit und in Bezug auf die Schule stimmen werde. Nach meiner Ansicht haben wir einen Ausschuß, der uns bereits einen Theil der Verfassung, nämlich die Grundrechte, vorgelegt hat, und in diese Grundrechte sind auch zwei Artikel, die das Verhältniß der Kirche und Schule betreffen, aufgenommen worden. Ich zweifle nicht, daß der Ausschuß das damals schon vorräthige Material in dieser Beziehung fleißig benutzt haben wird, und was nachher noch eingegangen ist, kann bei der Debatte, die allerdings noch einige Zeit verschoben werden wird, noch benutzt werden von den Einzelnen, von den Ausschußmitgliedern, oder von einzelnen Parteien, und auf diese Art wird dann wohl der größere Theil der Bittschriften, der Modificationen und Anträge ihre Erledigung finden. Ich fürchte übrigens, wenn wir jetzt noch einen Ausschuß niedersetzen oder zwei Ausschüsse, daß es uns wieder geht, wie bei der Debatte über die Grundrechte, wo ebenfalls uns zweierlei Ausschußgutachten vorgelegt worden sind, die nur zu häufig sich widersprechen, einander aufheben und modificiren, und deßhalb unsere Berathungen verlängern, schwieriger machen und die kostspielige Zeit sehr in Anspruch nehmen. Hätten diese beiden Ausschüsse sich vereinigt, hätten sie ihre Ansichten wechselseitig ausgetauscht und sich zu einer einzigen Fassung verständigt, so wäre die Sache viel leichter geworden. Und was soll jetzt der Ausschuß in Bezug auf Schule und Kirche uns nützen? — Ich habe die Ansicht, daß in das Verfassungswerk nur die Grundzüge aufgenommen werden können, ob eine Trennung oder ob keine Trennung stattfinden soll, und unter welchen Verhältnissen; nicht aber so tief soll eingegangen werden in das Innere, in das Wesen, wie z. B. schon von dem Verfassungsausschuß in dasselbe eingegangen worden ist, wo

Digitized by Google

Gegenstände sich finden, die bei uns wenigstens bisher von dem Gemeinderath unter Aufsicht des Landrichters gepflogen worden sind. Es könnte aber hier unser Ausschuß nicht mehr mit diesem Ausschuß über den Gegenstand berathen, da, bis dieser neue Ausschuß in Thätigkeit tritt und das Material der Sache einigermaßen sich eigen gemacht hat, wir wahrscheinlich schon zu irgend einem Beschlusse in Bezug auf Kirche und Schule gekommen sein werden. Da doch der Ausschuß nicht unthätig bleiben will, so wird er uns wahrscheinlich andere Vorschläge machen, die vielleicht die gefaßten wieder modificiren, zurückziehen möchten, oder vielleicht uns auf die Bahn des Zuvielregierens geleiten, wo wir in das Specielle hineingehen, und am Ende bei den Gemeinden, wo die Ausführung beginnen soll, auf große Hindernisse stoßen könnten. Der Verfassungsausschuß hat 30 Mitglieder, die wahrscheinlich nicht Alle speciell Antheil nehmen an dem Verfassungswerk selbst; ihnen bleibt also Zeit übrig, die Anträge und Bittschriften zu sondern, in ihren Inhalt einzugehen und das Material der Sache zu sammeln und gutachtlich zu benützen. Ich bin demnach gegen die Niedersetzung irgend eines Ausschusses in dieser Beziehung. Ich überlasse alles dieses dem Ausschusse, der niedergesetzt ist für das Verfassungswerk. Ich bin deßwegen dagegen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß durch denselben nur Zeit verloren wird, und wir vielleicht auf Abwege geführt werden könnten.

Reinhard von Boyzenburg: Es ist der Antrag gestellt auf einen Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Ich gehe noch weiter. Ich beantrage einen besondern Ausschuß für die Schulen, ja, ich gehe noch weiter, ich wünsche, daß in diesem besondern Ausschusse sich eine eigene Section für die Volksschule constituire. Schule und Schulwesen, ich weiß es sehr wohl, daß das Namen sind, bei denen Viele unwillkürlich gähnen müssen; fürchten Sie aber deßhalb nicht für Ihre schon stark in Anspruch genommene Geduld. Die Trennung der Schule von der Kirche ist längst von den Lehrern gewünscht, von den Gemeinden gebilligt, selbst von den Geistlichen hier und da beantragt, von der Sache selbst aber unabweislich gefordert worden. Einen besondern Ausschuß für die Schulen, nämlich für die Volksschulen, möchte ich auch deßhalb für rathsam halten, weil die Zeit nicht mehr fern ist, wo jenes Schlepptau, womit die Schule hinter der Kirche fortgezogen worden ist, wird gekappt werden. Die Gymnasien haben sich schon längst von der Obervormundschaft der Kirche befreit; die Volksschule ist immer noch im alten Hörigkeitsverhältnisse; und wenn es die Aufgabe dieser hohen Versammlung ist, altes Unrecht zu sühnen, nun so ist ihr bei der Volksschule treffliche Gelegenheit geboten. Denn von jenen Lasten, die bisher auf dem Volke lagen, hat die Volksschule ihr reichliches Theil mittragen müssen, und es wäre ein gesetzgebender Körper von ganz absonderlicher Constitution, welcher sich in der Frage von der Volkserziehung für incompetent erklären wollte. Aufsicht und Verantwortlichkeit muß sein, aber sie geschehe durch Männer vom Fach, durch Kunstverständige. Wenn das Militär durch seines Gleichen inspicirt wird, so darf die Volksschule Gleiches für sich verlangen, und wenn die Selbstregierung, die hier oft zur Sprache gekommen ist, mehr als bloße Phrase sein soll, so verkümmern wir der Volksschule ja nicht das Recht, eigene Angelegenheiten selbst zu besorgen. (Bravo von der Linken.) Die Herren Geistlichen werden sich freilich auf das Herkommen berufen und sich auf den historischen Boden stellen. Meine Herren! Der türkische Sultan und der Kaiser von Marocco stehen auch auf dem Rechtsboden. (Viele Stimmen: Zur Sache!) Ich bin bei der Sache, ich motivire. Meine Herren! Die Berufung auf altes Herkommen ist seit vier Monaten ein Wechsel, auf den kein ordentlicher Mensch einen Kreuzer mehr zahlt. Was will die Kirche? Sie kann höchstens den Glauben und die Dogmen

Digitized by Google

inspiciren. Es wäre aber sehr gut, wenn von diesen Dogmen sehr viele aus dem Tempel der Volksschulen hinausgeworfen würden, und dafür eine auf die Principien der Humanität gestützte Erziehung an die Stelle träte. Ein Verfassungskatechismus wird für die nächsten Zeiten eben so heilsam sein, als jeder probirte und approbirte Katechismus. (Bravo von der Linken.) — Nun nur noch ein einziges Wort, wodurch ich meinen Antrag für Constituirung einer eignen Section für die Volksschule in dem besondern Ausschusse für Schulangelegenheiten motivire. Sie kennen Alle jenen Namen, der in der neuern Zeit ein Schreckensname geworden, ein Hannibal, möchte ich sagen, der an die Thore des ruhigen Besitzes mit eiserner Hand klopft, das Proletariat. Ich behaupte, dessen Keim und Anfang liegt in der Volkserziehung, das heißt: in der bisher vernachlässigten Volkserziehung. (Bravo von der Linken.) Der Proletarier wird nicht geboren, er wird erzogen. Und nun wende ich mich an Sie (zur Rechten gewendet), wenn Sie die Ruhe Ihres Lebens, die Sicherheit des Besitzes, die Behaglichkeit des Genusses lieb haben, sorgen Sie aus allen Kräften für eine tüchtige Volkserziehung. Sie sorgen damit für sich selbst und wenden die Gefahr ab, die Ihr eigenes Leben bedroht. Und der Staat, der hat eine alte Schuld zu bezahlen, er bezahle sie und verbessere seine Umstände, er hebe seinen tief gesunkenen Credit. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen meinen Antrag auf eine besondere Section für das Volksschulwesen.

v. Lassaulx von München: Meine Herren! Ich stimme gegen die Wahl eines Ausschusses für das Kirchen- und Schulwesen. (Große Unruhe auf der Linken.)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen, Sie haben dem vorigen Redner mit Andacht zugehört, hören Sie auch Diesen.

v. Lassaulx von München: Ich erkläre ein für allemal, daß mich gegen Invectiven die Natur und mannigfache Lebenserfahrungen gehärtet haben, daß ich den Haß als etwas mir Fremdes auf sich beruhen lasse, und daß ich den Irrthum, meiner eigenen Schwäche bewußt, auch bei Andern leicht ertragen kann. (Unruhe auf der Linken.) — Meine Herren! Ich stimme, wie gesagt, gegen Errichtung eines Ausschusses für das Kirchen- und Schulwesen; unsere Aufgabe ist wesentlich keine andere, als eine Reichsverfassung zu berathen und festzustellen; Alles, was uns davon ohne Noth abzieht, erachte ich als Zeitverderb und unnütze Vielgeschäftigkeit. Die principiellen Fragen über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und das Verhältniß der Schule zu beiden finden ihre Erledigung in den Grundrechten; ins Detail aber hierüber einzugehen, liegt ganz außerhalb unsers Berufs. Ihre Kirchenangelegenheiten zu ordnen, werden wir hoffentlich den verschiedenen Religionsparteien überlassen und uns keinerlei Eingriffe erlauben in ein Gebiet, welches sich nicht beherrschen läßt. Eine allgemeine Schulordnung für ganz Deutschland zu berathen, mag, wenn es jemals dessen bedürfen sollte, der künftigen Reichsgesetzgebung überlassen bleiben. Ich glaube aber auch, diese wird Besseres zu thun haben und das Schulwesen der Particulargesetzgebung überlassen. Das Schulwesen hängt aufs Innigste zusammen mit dem individuellen Geiste der Stämme und mit der relativen Bildungsstufe derselben. Die Particulargesetzgebung wird jedenfalls die praktischen Bedürfnisse besser zu erkennen und zu befriedigen vermögen, als dieß je von Reichs wegen geschehen könnte. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie gegen den Antrag, lassen Sie uns alle Kräfte concentriren auf die Lebensaufgabe, zu deren Lösung wir berufen sind, auf das Verfassungswerk. Lassen Sie uns das, was wir sind, ganz sein, ein verfassungsgebender Reichstag. (Bravo von der Rechten. Zischen von der Linken.)

Engel aus Holstein: Meine Herren! Ich habe ein Amendement gestellt zu dem Commissionsberichte wegen der Ernennung eines Ausschusses für das Kirchen- und

Schulwesen. Dieß geht dahin, daß ich darauf antrage, es möchte ein besonderer Ausschuß bestellt werden, zunächst zur Zeit noch für das Schulwesen. Was aber das Kirchenwesen betrifft, so bin ich der Ansicht, daß erst nach Prüfung und Beschlußnahme über Artikel III der Grundrechte davon die Rede sein könne, einen Ausschuß für das Kirchenwesen zu bestellen. Was das Letztere betrifft, so sind alle einschlägigen Fragen über das Kirchenwesen gerade befaßt in dem Vorschlage der Grundrechte. Es kommt hier auf die Stellung der Kirche zum Staate an, und so viel ich bemerke, beschäftigen sich zahlreiche Petitionen wesentlich nur mit der Frage. Wenn dann der Artikel III durch Beschlußnahme der hohen Versammlung erledigt sein wird, so wird es Zeit sein, ferner näher zu erwägen und darüber Beschluß zu fassen, ob annoch auch für das Kirchenwesen ein besonderer Ausschuß niederzusetzen sein wird. Für das Schulwesen erachte ich einen Ausschuß für ein dringendes Bedürfniß; was im Artikel IV der Grundrechte über das Schulwesen gesagt ist, scheint für den Zweck nicht ausreichend zu sein. Dort ist im vierten Paragraphen hauptsächlich die Rede von Freiheit des Unterrichts. Es liegen aber andere wichtige Fragen vor, namentlich vor allen die Emancipation der Volksschule. Sie ist eine seit mehrern Menschenaltern schon zur Lebensfrage gewordene, und verschiedene meiner Vorredner haben schon auf die Dringlichkeit dieser Frage aufmerksam gemacht. Ein verehrter Redner vor mir hat auf die Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam gemacht, ich bin auch der Meinung, daß die Schule nicht die dienende Magd der Kirche sei, daß sie nicht gebunden und gefesselt sein dürfe durch die Vorschriften, die ihr von der Kirche gegeben werden; wir können nicht der Meinung sein, daß die Geistlichen vorzugsweise berufen sind, die Aufsicht über das Unterrichtswesen zu führen; dazu sind vorzugsweise Die berufen, die dazu gebildet sind, und ich glaube, daß, wenn ein Ausschuß zur Beaufsichtigung des Schulwesens gebildet wird, dieser aus Männern vom Fach zusammengesetzt sein muß. Daß auch die Schulen ferner möglichst emancipirt werden von bureaukratischer Fürsorge, der Ansicht bin ich ebenfalls. Es ist viel geschrieben und gedacht worden über die Organisation des Volksschulwesens, aber verwirklicht ist noch gar wenig, und ich meine, wenn von dieser hohen Versammlung die ernste und tiefe Anregung für diese Sache gezeigt wird, dann werden alle Staaten den Anforderungen der Zeit hinsichtlich des gesammten Erziehungswesens volle Rechnung tragen, und daß wir einen reichen Gewinn von einem Ausschuß, der sich speciell mit diesen Fragen beschäftigt, erwarten können.

Dieringer von Bonn: Die Vorredner haben mich überzeugt, daß der Gegenstand, worüber gegenwärtig discutirt wird, sehr großes Interesse in dieser Versammlung findet. Ich habe mir vorgenommen, einigen Aeußerungen gegenüber ein Beispiel der Mäßigung zu geben; ich werde daher nicht von Verhandlungen mit Rom reden, ich werde auch nicht sprechen von der Wohlthat oder dem Nachtheile, welchen der Einfluß der Geistlichen auf die Volksschulen gehabt hat; Jeder hat hierin seinen eigenen Standpunct und Jeder auch wohl seine eigene Erfahrung. Ich will auch das nicht anregen, daß man wohl am Ende der Gemeinde, welche ihren Volksschullehrer bezahlen muß, auch die Freiheit wird vergönnen müssen, darüber zu bestimmen, unter welchem Einflusse ihr Lehrer stehen soll. Ich spreche bloß vom Gegenstande selbst und halte dafür, den Antrag aus drei Gesichtspuncten zurückweisen zu sollen. Handelte es sich bloß darum, ein großes Material zusammenzubringen für unsere bevorstehende Verhandlung, so glaube ich, daß die Amendements, welche uns werden eingebracht werden, hierfür gehörig Sorge tragen werden. Handelte es sich zweitens darum, daß etwa weitere Folgerungen aus den von uns festzusetzenden Principien, welche die Grundrechte des deutschen Volks bilden sollen, zu ziehen seien, so meine ich, es läge nicht in der

Digitized by Google

Aufgabe einer constituirenden Nationalversammlung, sich in das Einzelne zu verlieren, sondern nur die Grundprincipien und deren nothwendige Folgerungen auszusprechen. Handelte es sich für das Dritte darum, der hohen Versammlung eine übersichtliche Kenntniß von den eingebrachten Petitionen und deren Inhalte zu verschaffen, so glaube ich, daß dieser Inhalt so ziemlich in Allem gleichlautend ist und daß der bereits bestehende Ausschuß gehörige Auskunft zu ertheilen vermag; durch meine eigenen Hände sind wohl über fünfzig eingebracht worden, welche von ungefähr 50,000 unterzeichnet sind, und ich habe mich überzeugt, daß sie im Wesentlichen dieselben Principien und Anträge aussprechen und dieselben Anforderungen stellen. Mein Votum geht daher dahin, daß wir von dem vorliegenden Antrag Umgang nehmen wollen.

Waitz von Göttingen: Meine Herren! Ich werde mich bei dieser Sache ganz und gar auf den praktischen Standpunct stellen. Ich habe mir bereits gestern erlaubt, Ihnen kurz zu entwickeln, wie viel Zeit wir zu der Berathung der Grundrechte brauchen werden; ein verehrtes Mitglied, der Herr Giskra, ist noch weiter gekommen, und ich glaube fast, daß er Recht hat; denn wir haben gestern nicht einmal den zweiten Paragraphen zu Ende gebracht. Jetzt wird uns vorgeschlagen, eine Commission niederzusetzen, um über Dinge zu berathen, welche im dritten und vierten Artikel der Grundrechte enthalten sind. Einige Redner haben bedauert, daß sie nicht schon im Voraus die Gründe widerlegen könnten, welche dagegen vorgebracht werden würden, die doch so auf der Hand liegen, daß man nicht erst auf sie hinzuweisen brauchte. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen nicht den Antrag; denn ich kann mir nichts Unzweckmäßigeres denken, als daß, nachdem eine Commission einen Gegenstand glücklich zu Ende gebracht hat, einer andern Commission die Sache nochmals zu berathen aufgetragen werde. Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt, und der Erwägung der verschiedenen Rücksichten lange Zeit gewidmet, und wenn uns in der ersten Zeit der Vorwurf gemacht wurde, daß wir langsam fortschritten, so lag sehr viel daran, weil die große und wichtige Kirchen- und Schulfrage von uns zuerst in Ueberlegung gezogen wurde. Es sind auch ziemlich alle die verschiedenen Ansichten im Ausschusse vertreten gewesen, welche jetzt in Deutschland laut werden, nicht gerade durch Männer vom Fach oder wenigstens nicht ausschließlich durch Männer vom Fach, aber ich weiß auch nicht, ob die Kirchensachen gerade bloß von Geistlichen oder die Schulsachen bloß von Schulmännern am besten zu Ende geführt werden können. Es sieht mir aber wohl so aus, als ob die Antragsteller vorzugsweise eine solche Commission eingesetzt haben wollen, und ich gestehe, daß ich solche Commissionen zweifach, dreifach perhorresciren würde. Es ist gesagt, in den Grundrechten sei bei der Kirchenfrage kein Princip ausgesprochen. Es ist wahr, daß ein großes Princip nicht ausdrücklich aufgenommen worden ist; aber meinen Sie, meine Herren, daß eine Commission von fünfzehn Mitgliedern bloß deßhalb niedergesetzt werden soll, um ein Princip zuwege zu bringen, das in Aller Munde ist, und bei dem es sich nur darum handelt, ob es zweckmäßig ist, dasselbe ausdrücklich auszusprechen? Ich glaube daher, daß dieses gerade am wenigsten dafür sprechen wird, eine eigene Commission niederzusetzen. Man könnte dem entgegen sagen, die Commission solle die Ausführung des Grundsatzes im weitesten Sinne in Betracht ziehen und Ihnen vorlegen. Aber, meine Herren, ich denke, wir haben nicht die Absicht, den Grundrechten eine Kirchen- und Schulordnung anzuhängen. Wir sind schon mit einem Heimathsgesetz, mit einer Gewerbeordnung bedroht, man könnte eine Gerichtsordnung von uns fordern, und ich weiß nicht was wir Alles sonst noch zu entwerfen haben werden, so daß wir im Jahr 1850 etwa dazu kommen würden, uns mit den Vorlagen dieser

Digitized by Google

Commission zu beschäftigen. Oder soll die Commission bloß neue Amendements ausarbeiten? Ich denke, meine Herren, wir haben deren in Fülle, und wir werden deren genug haben, auch ohne daß uns zwei verschiedene Commissionen damit entgegentreten. — Alle diese Gründe zusammengenommen lassen es mir im höchsten Grade als unzweckmäßig erscheinen, jetzt unmittelbar vor der Berathung dieser Frage eine oder gar zwei Commissionen niederzusetzen. Die Meinung des Prioritätsausschusses war, wie es in den stenographischen Berichten heißt, die ich vor mir habe, daß diese Commission dem Verfassungsausschusse gewissermaßen vorarbeiten solle. Dieß hätten wir vielleicht dankend anerkannt, und wären möglicherweise rascher über unsere Arbeiten hinausgekommen. Jetzt aber gewissermaßen noch eine neue Revisionscommission niederzusetzen, um diese Angelegenheit zu prüfen, und sie dann der Versammlung zu neuer Prüfung vorzulegen, das ist es gewiß nicht, was die Versammlung beschließen kann. Daß alle einzelnen Fragen der Gesetzgebung in den Grundrechten ihre Erledigung nicht finden können, das weiß ich eben so gut, wie ich das, was von der Möglichkeit der Reorganisation des Schulwesens gesagt worden ist, gern anerkenne. Aber der verfassunggebende Reichstag ist nicht ein gesetzgebender Reichstag. Die speciellen Gesetze über alle einzelnen Gegenstände können erst nach der allgemeinen Verfassung zur Berathung kommen. Ich möchte aber den Herren, die von jener Seite (der Linken) gesprochen haben, doch auch das, wenigstens zur privaten Erwägung, anheim geben, ob sie glauben, daß die Commission, welche sie wollen, so zusammengesetzt werde, wie sie es wünschen. Denn, meine Herren, die bisherigen Wahlen der Ausschüsse haben davon nicht überzeugen können, und die Zusammensetzung des Verfassungsausschusses hat ebenfalls bewiesen, daß nur eine Vertretung der verschiedenen Parteien in den Ausschüssen möglich sei. Mögen daher jene Herren einen Wunsch aufgeben, den sie doch schwerlich verwirklichen können. Einige der Antragsteller haben sich inzwischen auch mit andern wichtigen Angelegenheiten zu beschäftigen angefangen. Mein College, Herr Vogt, hat sich auf die auswärtige Politik geworfen, die Herren Rösler und Zimmermann haben sich verschiedenen Gegenständen zugewandt. (Auf der Linken: Zur Sache! Keine Abschweifung! Auf der Rechten Gelächter.) Ich möchte Sie, meine Herren, daher dringend bitten, sich hier mit den wichtigern Verfassungsfragen zu beschäftigen, und auf das Kirchen- und Erziehungswesen nicht weiter einzugehen.

Rösler von Oels: Meine Herren! Was gegen die Niedersetzung einer Commission überhaupt eingewendet worden ist, geht von zwei Seiten aus. Zunächst kommt der Verfassungsausschuß und befürchtet, es möchte jene Commission noch mehr Amendements zu den Grundrechten bringen. Was dieser fürchtet, scheint mir nun gar nicht so übel; denn wir haben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse sehr viel zu verdanken, was er an jenen Grundrechten amendirt hat. Es ist aber eine falsche Meinung, wenn man glaubt, der Ausschuß für Kirche und Schule habe bloß Amendements zu den Grundrechten zu stellen. Er hat, wie jeder andere Ausschuß, mehr zu thun. Es sind alle Wünsche, welche in Betreff des Volksschulwesens an die Versammlung gelangen, zunächst zu verarbeiten, und da der Verfassungsausschuß keine Zeit dazu hat, so muß eben ein neuer Ausschuß gewählt werden. Es ist die Frage: welche Befugnisse in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen den einzelnen Staaten zu verbleiben haben, und welche künftig für das ganze Reich gehören? Zur Beantwortung dieser Frage müssen Vorarbeiten gemacht werden. So gibt es z. B. Anträge dahin, daß die Universitäten Reichsanstalten sein sollen. Darüber, meine Herren, müssen doch Vorarbeiten gemacht werden. Es gibt ferner Anträge, welche das ganze Erziehungswesen betreffen; diese müssen doch von den Ausschüssen erst vorbereitet werden, und eben deßhalb ist

Digitized by Google

ein Ausschuß unbedingt nothwendig. Wir haben gar nicht zu befürchten, daß man sich damit beschäftigen werde, nur Amendements zu den Grundrechten auszuhecken, sondern man wird sich darauf beschränken, das zu ergänzen, was Jenen noch fehlt. Es sind von anderer Seite noch andere Einwendungen gemacht worden. Man hat gesagt, es würde damit neuer Zeitverderb, neue Zeitverschwendung herbeigeführt. Das darf von dieser Tribüne aus nicht ohne Widerspruch gesagt werden, und weil es geschehen, so muß ich im Namen der Ehre Deutschlands dagegen protestiren, daß mit der Erziehung des Volks sich zu beschäftigen — Zeitverderbniß für die Versammlung sei. (Einige Stimmen: Oh!) Es wurde ferner in ähnlicher Weise gesagt, der verfassunggebende Reichstag würde mehr und Besseres zu thun haben. Es haben sich darüber schon mehrere Redner ausgesprochen, und ich brauche mich nur darauf zu beziehen. Ich bin überzeugt, und wohl auch die Meisten von Ihnen werden es sein, daß die Erziehung des Volks weder eine Partei-, noch irgend eine zeitverderbende, sondern eine höchst wichtige Sache sei. Ich glaube nicht nöthig zu haben, weiter darauf einzugehen, wie dringend ein solcher Ausschuß gefordert werde. Ich will mich vielmehr zum Vorschlage des Prioritätsausschusses wenden. Ich wünsche zwei Ausschüsse, einen besondern für das Kirchen- und einen besondern für das Schul- und Erziehungswesen. Meine Gründe nehme ich von der praktischen Seite. Wenn Sie das Kirchenwesen genau berücksichtigen wollen, so müssen Sie alle Religionsparteien in dem Ausschusse betheiligen. Ich würde sehr bedauern, wenn der gewandte Verfechter einer freiern Richtung in der jüdischen Religion und der Emancipation der Juden diesem Ausschusse fehlen, wenn das einzige Mitglied, welches einer freien Gemeinde angehört, dieselbe nicht vertreten, wenn für den Deutschkatholicismus Niemand da sein sollte. Ich würde auch Herrn v. Lassaulx, obschon ich in politischer wie religiöser Beziehung entgegengesetzter Meinung mit ihm bin, in den Ausschuß wünschen. Denn es müssen durchaus alle Religionsparteien und die Richtungen in denselben vertreten sein. Dann, frage ich Sie, was soll der Ausschuß? Er soll ermitteln, was für ganz Deutschland das allgemeine Bedürfniß ist. In derselben Weise müssen Sie aber auch die Schule berücksichtigen. Denn es kann Einer ein sehr vortrefflicher Theolog und wohlerfahren im Kirchenwesen, im Schulwesen aber ein kläglicher Stümper sein, wie wir dieß ja Jahrhunderte lang und auch in neuester Zeit noch erlebt haben. Wenn Sie also nur einen Ausschuß von 15 wählten, so müßten Sie entweder die Kirche, oder die Schule vernachlässigen. Herr Grumbrecht hat Ihnen 30 vorgeschlagen, aber dadurch wird gerade die Frage über Trennung der Schule von der Kirche präjudicirt. Lassen Sie doch die Schule, wie die Kirche, sich aussprechen. Wollen Sie die Kirche sprechen lassen, ob sie mit der Schule verbunden bleiben will, so müssen Sie der Schule dieselbe Frage gestatten, und wenn von allen den 50,000 Lehrern Deutschlands sich nur 1000 aus freiem Willen für die Trennung aussprechen, so glaube ich, daß alles weitere Reden überflüssig sei. Die Trennung der Schule von der Kirche ist das, was der Lehrerstand, wenigstens der große Theil desselben, aufs Dringendste verlangt. Es ist kein Stand in Deutschland, der so viel leiden und leisten muß, als der Lehrerstand, und auf keinem hat der Druck der letzten Zeit so schwer gelegen, als auf ihm. Er hofft jetzt auf Sie, zahlreiche Eingaben beweisen das. Sie werden seinen Wünschen nicht in wenigen Wochen Genüge leisten können, weisen Sie aber schon heute die Schulangelegenheiten von sich ab, als etwas bloß Unnützes, Zeitverderbendes; heiligen Sie die Knechtung der Schule durch die Kirche durch Ihren heutigen Beschluß — so sprechen Sie ein Präjudiz aus, welches schwer auf allen Gemüthern lasten wird. Thun Sie das nicht, ich bitte Sie im Namen des gesammten Lehrerstandes. Wir Lehrer sind seit

Digitized by Google

undenklichen Zeiten gewohnt, uns mit magern Hoffnungen zu begnügen, mehr soll uns der heutige Beschluß ja auch nicht geben, er soll uns ja nur Aussicht gewähren auf Erfüllung einer Hoffnung; ich bitte, meine Herren, schneiden Sie uns diese vorläufig einzige Hoffnung nicht ab!

Schwarz von Halle: Meine Herren! Ich trete hier für den Grumbrecht'schen Antrag auf. Ich will freilich nicht, daß diese Versammlung zu einer Schulconferenz oder Kirchensynode werde, ich verlange nicht, daß man hier eine Kirchen- oder Schulordnung entwerfe; aber ich glaube, daß die großen Principien, welche in der neuen magna charta Deutschlands hingestellt sind, auch für die Kirchen- und Schulangelegenheiten gelten sollen. Diese Principien sind nun, daß alle Particular- und Territorialinteressen in einen großen Nationalwillen zusammengenommen, und daß unser ganzes Staatsleben von Grund aus demokratisirt werde. Diese beiden großen Forderungen müssen auch in die beiden Gebiete der Kirche und Schule hinübergetragen werden, wenn wir nicht immer von Neuem Reactionen von diesen Seiten erfahren sollen. Ich verlange weiter nichts, als daß die beiden Fragen des Rechtsverhältnisses der Kirche zu dem Staate und der Kirche zu der Schule gründlich und sorgfältig geprüft, gründlich beantwortet werden. Wir wissen es Alle, daß es Viele gibt, welche vorzugsweise deßhalb hierher gesandt wurden, um gerade in Bezug auf diese Fragen aufzutreten, und es werden sich dann Leidenschaften erheben, von denen wir jetzt noch gar keine Ahnung haben, es werden Parteistellungen ganz neuer Art sich bilden, wenn diese Fragen gestellt werden. Ich wünsche daher nichts Anderes, da der Ausschuß für die Grundrechte diesen Punct völlig unerledigt gelassen hat, und darüber hinweggegangen ist, als daß ihm vorgearbeitet werde, nichts Anderes, als daß diese beiden Fragen in einen besondern Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten hineingenommen werden, daß dadurch versöhnende Formeln gefunden werden, welche einer spätern Discussion zum Anhaltspunct dienen. Wenn wir nicht einen confessionellen Hader erwecken, wenn wir nicht unvorbereitet diese großen Fragen abmachen wollen, so müssen wir nochmals eine Commission wählen, und so werden wir eine Formel finden, welche die höchsten Souveränitätsrechte des Staates, denn der Staat ist das Ganze, der ganze Wille des Volkes, ebenso als wie die freie Selbstgestaltung der Religion in ihrem Kreise in sich schließt. Meine Herren! Ich bitte Sie, daß Sie hierzu eine Commission erwählen, denn in der That, wenn wir über diesen Punct nicht ordentlich und gründlich hinauskommen, so werden wir wieder dieselben Nachtheile sehen, welche der Freiheit durch die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Abhängigkeit der Schule von der Kirche erwachsen sind. Die Freiheit der Kirche vom Staate ist formell eine Sache, die sehr schön klingt, die aber sehr gefährliche Seiten und sehr gefährliche Consequenzen hat. Vor Allem müssen wir erst den rechten Kern dieser Wahrheiten finden, wir müssen die Freiheit der Kirche vom Staate formell feststellen, aber auch die Kirche zu einer wahren Volkskirche umgestalten. Darum fordere ich Sie auf, Das nachzuholen, worüber der Ausschuß für die Grundrechte nichts festgestellt, worüber die Majorität des Ausschusses hinweggegangen ist, und worüber nur ein Minoritätsgutachten besteht, welches dafür sorgt, daß wir bis zu der Zeit, wo diese großen Fragen zur Verhandlung kommen, eine Formulirung zu Stande bringen, die eine wahrhaft versöhnliche ist. (Vielseitiger Ruf nach Abstimmung und Schluß.)

Präsident: Herr Eisenmann hat folgendes Amendement gestellt; er beschränkt sich darauf, es vorlesen zu lassen.

Eisenmann von Nürnberg: Ich habe einen ganz kurzen Antrag zu stellen. Ich werde mich nicht in weitwändige Demonstrationen einlassen, denn ich kann meine

ganze Rede auf den Bibelspruch reduciren: „Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Dieser Satz ist mehr werth, als die beste Rede; ich weiß nichts Gescheiteres zu sagen. Ich gehe daher unmittelbar zu meinem Antrage über, von welchem ich hoffe, daß er alle Parteien versöhnen wird. Ich wünsche, daß eine Commission von 15 Mitgliedern für das Kirchenwesen; eine andere Commission von 15 Mitgliedern für das Schulwesen gewählt werde, daß aber beide Ausschüsse mit einander zusammenhängen, in der Art, daß sie einen gemeinschaftlichen Präsidenten wählen, und sich so organisiren, daß sie in getrennten Sitzungen und in Pleno arbeiten können. Meine Herren! Ich hoffe, daß die Kirche vom Staate getrennt werde; allein diese Trennung hat noch nicht stattgefunden, und so lange dieselbe nicht geschehen, bedarf es des Zusammenwirkens der beiden Ausschüsse. Wollen Sie beide Ausschüsse nicht in Verbindung setzen, so wird manche Weitwändigkeit veranlaßt. (Unruhe.) Geben Sie aber beiden Ausschüssen die Andeutung, daß sie getrennt arbeiten, nöthigenfalls aber zusammentreten und sich verständigen, dann wird Das vermieden werden, was neulich bei den Grundrechten vorgekommen ist, daß der Verfassungsausschuß eigene Anträge stellte, und der Volkswirthschaftsausschuß ebenfalls eine Reihe Anträge brachte. Wir werden dann viel Zeit ersparen. (Vielseitiger Ruf nach Schluß und Abstimmung.)

Präsident: Von vielen Seiten wird der Schluß verlangt, es sind aber noch viele Redner eingeschrieben; ich werde die Frage auf den Schluß stellen.

Roßmäßler von Tharand: Ich bitte, meinen Antrag begründen zu dürfen.

Präsident: Welcher Antrag ist das?

Roßmäßler von Tharand: Der Antrag von Roßmäßler ist vorhin von dem Herrn Referent Grumbrecht erwähnt worden.

Präsident: Ich habe ihn noch nicht da. Wollen Sie ihn aber begründen, so habe ich nichts dagegen.

Roßmäßler von Tharand: Meine Herren! Ich habe den Unterantrag gestellt, allerdings zwar eine Commission zu wählen, ihr aber bloß die Schulangelegenheiten zu übergeben; denn ich kann in der That nicht einsehen, was ein Ausschuß für Kirchenangelegenheiten zu thun haben soll, da in Zukunft keine Staatskirche mehr besteht, im Gegentheil die Kirche bloß im Innern, im Busen eines jeden einzelnen Menschen thronen soll. Allein von höchster Wichtigkeit scheint es mir, daß für die Schulangelegenheiten ein Ausschuß niedergesetzt werde. Meine Herren! Ich frage Sie, was hat das verruchte Regierungssystem, welches jetzt gestürzt ist, in dreiunddreißig Jahren für das deutsche Volksschulwesen gethan, um das deutsche Volk für die Freiheit vorzubereiten? (Unterbrechung von der Rechten, Beifall auf der Linken.) Nichts hat es gethan, und nur so konnte es kommen, daß das deutsche Volk mit der plötzlich errungenen ganzen Freiheit nichts anzufangen wußte, und vielfachen Schwankungen und Störungen unterlag, und erst jetzt das Gold der errungenen Freiheit mit Bewußtsein in seiner Hand besteht. Also vor allen Dingen schaffen Sie eine Commission für Schulangelegenheiten. Blicken wir jetzt einmal einen Augenblick zurück, was hat unser Staat jetzt in den Schulen bilden lassen? Er hat bilden lassen kirchliche Unterthanen; allein er soll bilden lassen religiöse Menschen. Darin, meine Herren, liegt der Unterschied, und zum letzten Male stelle ich den Antrag, es ist ein derartiger Ausschuß dringend nöthig. Es ist uns schon ein Gewerbeordnungsausschuß in Aussicht gestellt, und es ist dabei zu erkennen gegeben worden, daß wir uns dieß werden gefallen lassen müssen; ich hoffe, meine Herren, daß Sie einen Schulordnungs-

Digitized by Google

ausschuß nicht weniger wichtig ansehen werden, als einen Ausschuß für eine Gewerbeordnung. (Mehrstimmiger Beifall.)

Präsident: Der Redner hat also kein besonderes Amendement gestellt, sondern nur gegen einen Ausschuß für Kirchenangelegenheiten und für einen solchen für Schulangelegenheiten gesprochen. Herr Ostendorf hat sodann den Antrag gestellt, daß für Kirchenangelegenheiten gar kein Ausschuß, für Schulangelegenheiten ein verstärkter Ausschuß von dreißig Mitgliedern niedergesetzt werde; Herr v. Reden hat den Antrag gestellt, daß man für Schulangelegenheiten und für Volkserziehung einen Ausschuß niedersetzen soll. Ich frage die Nationalversammlung, ob sie den Gegenstand für hinreichend erschöpft hält; ich werde dann nur noch dem Berichterstatter das Wort geben. Diejenigen, welche glauben, daß der Gegenstand nicht weiter verhandelt werden soll, bitte ich aufzustehen. (Fast sämmtliche Mitglieder erheben sich.) Es ist also die Discussion geschlossen, mit Vorbehalt des Worts für den Berichterstatter.

Grumbrecht von Lüneburg: Ich habe vor allen Dingen ein Mißverständniß zu berichtigen, als wenn Ihr Prioritätsausschuß den Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten beantragt hätte, um die Anträge des Verfassungsausschusses, die in den Grundrechten liegen, gewissermaßen nochmals zu begutachten. Sie werden sich erinnern, daß der Bericht bereits vor etwa drei Wochen erstattet ist, und wenn damals allerdings von mir ist bemerkt worden, es könne sein, daß der Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten für den Verfassungsausschuß vorbereitend arbeiten könne, so muß ich gestehen, daß ich diese Bemerkung für mich selbst gemacht habe, und daß in dem Prioritätsausschusse der jetzt beantragte Ausschuß nur als zweckmäßig befunden wurde, weil uns nöthig schien, daß das in den Anträgen liegende Material bearbeitet werde. Wir sind nicht davon ausgegangen, daß die Commission für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmte materielle Vorschläge zu machen habe. Im Gegentheil, ich selbst gehe von der Ansicht aus, daß am Ende der Ausschuß sich dahin aussprechen hat, die Kirchensache sei den einzelnen Kirchenpersonen zu überlassen; in den Schulangelegenheiten aber werden die einzelnen Staaten am besten die erforderlichen Anordnungen treffen können; dagegen glaube ich, daß allgemeine Bestimmungen auszusprechen sind, und diese werden, wie ich meine, von dem Ausschuß vorzuschlagen sein.

Präsident: Ich werde also nunmehr zur Abstimmung schreiten lassen. Die Frage wird folgende sein: Soll ein besonderer Ausschuß niedergesetzt werden für Kirchen- und Schulangelegenheiten? Das ist der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, oder vielmehr des Ausschusses. Diejenigen, welche nun überhaupt keinen Ausschuß wollen, und Diejenigen, welche zweierlei Ausschüsse wollen, müssen Beide dagegen stimmen, denn ich werde hernach die Frage für jeden Ausschuß besonders stellen, wenn auch die Frage verneint wird. Ich werde dann die zweite Frage stellen: Soll ein Ausschuß für Religions- und Kirchenangelegenheiten niedergesetzt werden? Und die dritte Frage würde dann sein: Soll ein besonderer Ausschuß für Schulangelegenheiten und Volkserziehung niedergesetzt werden? Dann werden sich die Unteramendements anschließen über die Art, wie dieser Ausschuß gebildet werden soll, ob durch fünfzehn oder dreißig Mitglieder, ob nach §. 20 oder 22 des Reglements. Darauf werden wir hernach kommen, wenn die Abstimmung entschieden ist. Ich stelle also zuerst die Hauptfrage: Beschließt die Nationalversammlung, daß ein besonderer Ausschuß niedergesetzt werden soll für Kirchen- und Schulangelegenheiten? Diejenigen, welche wollen, daß ein solcher Ausschuß niedergesetzt werde,

Digitized by Google

bitte ich, aufzustehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Die Frage ist verneint. Die zweite Frage würde dann so lauten: Soll ein Ausschuß für Religions- und Kirchenangelegenheiten niedergesetzt werden? Diejenigen, welche wollen, daß ein besonderer Ausschuß für Religions- und Kirchenangelegenheiten niedergesetzt werde, bitte ich, aufzustehen. (Die Minderheit erhebt sich.) Die Frage ist verneint. — Die dritte Frage ist: Soll ein besonderer Ausschuß für Schulangelegenheiten und Volkserziehung niedergesetzt werden? Diejenigen, welche das wollen, bitte ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Diese Frage ist angenommen. (Beifall.) Es ist nun hier von dem Herrn Reinhard das Unteramendement gestellt worden, daß in dem Ausschuß für das Schulwesen eine besondere Section für die Volksschule soll gebildet werden. Ist dieser Antrag unterstützt? (Von mehrern Seiten: Ja!) Der Antrag ist unterstützt, ich bringe ihn zur Abstimmung. Ich frage also: Soll in dem niederzusetzenden Ausschusse für die Schulangelegenheiten und Volkserziehung eine besondere Section für die Volksschule gebildet werden? Diejenigen, welche dieß wollen, bitte ich, aufzustehen. (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.) Ich bitte, sich niederzulassen, ich will die Gegenprobe machen. Diejenigen, welche nicht wollen, daß eine besondere Section für das Volksschulwesen niedergesetzt werden soll, bitte ich, aufzustehen. (Mehrere Stimmen: die Frage ist nicht verstanden.) Ich werde sie wiederholen. Es ist von dem Herrn Reinhard beantragt worden, in dem Ausschusse, welcher für das Erziehungswesen und das Schulwesen im Allgemeinen gewählt werden soll, eine besondere Section für die Volksschule niederzusetzen. Also noch einmal: Diejenigen, welche wollen, daß in dem niederzusetzenden Ausschusse für Schulangelegenheiten und Erziehungswesen eine besondere Section für die Volksschule gebildet werden soll, bitte ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. (Lebhafter Beifall.) — Meine Herren! Herr Ostendorf hat darauf angetragen, daß dieser Ausschuß aus dreißig Mitgliedern bestehen soll. Ist dieser Antrag unterstützt? (Stimmen: Nein!) Er ist nicht unterstützt, er kommt nicht zur Abstimmung. Der Eisenmann'sche Antrag ist durch die Abstimmung abgelehnt; ebenso ist der Engel'sche Antrag erledigt. Der Antrag des Herrn Rösler nimmt keine Ausnahme für die Volksschule in Anspruch. Es wird also der zu bildende Ausschuß durch die Abtheilungen zu wählen sein nach dem Reglement, und die Abtheilungen werden sich nach der Sitzung zu diesem Zwecke versammeln. Dieser Gegenstand ist erledigt.

— Seitdem ist folgender Aufruf erschienen, den wir zum Besten derjenigen mittheilen, die Lust haben sollten, Wasser ins Meer zu tragen:

Die Nationalversammlung hat in ihrer dreiunddreißigsten Sitzung für Unterrichtswesen einen besondern Ausschuß gewählt. In diesem hat sich laut gleichzeitigem Beschluß der Nationalversammlung eine gesonderte Section, welcher die Unterzeichneten als Mitglieder angehören, für das Volksschulwesen gebildet. Die Unterzeichneten verschmähen es die großen Mängel und Uebelstände, an denen der zeitherige Organismus des Volksschulwesens gelitten hat, mit vielen Worten auseinanderzusetzen; denn sie wollen keine Krankengeschichte schreiben. Dieselben leben aber der festen Ueberzeugung, daß die Wurzel der namentlichsten Uebel, von denen der Boden des socialen und politischen Lebens überwuchert ist, in der verwahrlosten Volkserziehung zu suchen sei. Ein großes Material von betreffenden Wünschen, Klagen, Vorstellungen, Anträgen,

Digitized by Google

Petitionen liegt der Nationalversammlung bereits vor, und liefert den Beweis, daß man vieler Orte das Uebel in seinem ganzen Umfang erkannt hat. Ein größeres Material möchte noch zu erwarten sein; denn hier ist ein Feld, auf dem ein Jeder, der ein Herz für die Kinder des Volks, ein Herz für Deutschlands Zukunft hat, stimmberechtigt ist. Die Unterzeichneten erachten es nicht nur als ihre Pflicht, alle auf das Schul- und Erziehungswesen einlaufende Zuschriften bereitwillig entgegenzunehmen, sondern sie werden auch ihre größte Ehre darein setzen, auf die Verarbeitung des ihnen zugehenden Stoffs ihre beste Zeit und Kraft zu verwenden; sie richten daher an das deutsche Volk den Aufruf, alle seine Wünsche, mögen sie sich nun auf die geistige Entwicklung oder auf die körperliche Ausbildung der Jugend beziehen, mögen sie das erste Kindesalter vor seinem Eintritt in die Schule, oder mögen sie Fortbildungsanstalten nach beendigtem Schulbesuch im Auge haben — rückhaltslos ihnen zugehen zu lassen. Zugleich ersuchen sie alle deutschen Tagesblätter, namentlich auch die Localblätter, durch Aufnahme dieses ihres Aufrufs ihnen zu Hülfe zu kommen.

Frankfurt a. M., den 19. Juli 1848.

L. Reinhard aus Mecklenburg.
E. A. Roßmäßler aus Sachsen.
Franz Schmidt aus Schlesien.

Berlin. Preußische Constituante. Man kann sich über die Thorheit der Menschheit ärgern, die regelmäßig von Einem schädlichen Unsinn zum andern überspringt; es nützt aber nichts, man muß sich darein ergeben. Wie wir in Betreff der politischen Rechte aus Einem schädlichen Extrem ins andere gefallen sind, indem vor dem März beinahe Niemand solche besaß, während jetzt Jedermann sie besitzt, so machen wir in Betreff der Schule genau denselben Fehler. Vor dem März war das Schulhalten ein Regale, das die Bureaukratie nur von solchen ausüben ließ, welche die stärksten Garantien politischer Unschädlichkeit boten; jetzt soll es nach dem Entwurfe der deutschen Grundrechte wie nach dem neuen Entwurfe der preußischen Verfassung Jedem, wie er geht und steht, frei stehen, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen. Fast sollte man glauben, die Deutschen hätten ihre Abgeordneten zu den verfassunggebenden Versammlungen in den Irrenhäusern zusammengesucht. Die vier das Schulwesen betreffenden Paragraphen in dem neuen Entwurfe der preußischen Verfassung heißen:

§. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

§. 21. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule werden von den Gemeinden und aushülfsweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 22. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht befreit.

§. 23. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Digitized by Google

Wer diese Paragraphen zu Grunde legen und dann ein brauchbares Unterrichtsgesetz ausarbeiten will, magnus mihi erit Apollo.

In der Sitzung vom 1. Juli brachte der Abgeordnete Mätze (Rector in Schlesien) die vom Ministerium Schwerin angeordneten amtlichen Lehrerversammlungen zur Sprache. Er schilderte dieselben, weil sie aus unfreien (nämlich durch Landräthe und geistliche Vorgesetzte geleiteten) Wahlen hervorgegangen, als unfrei und verlangte darum neue Versammlungen, worauf der Abgeordnete Harkort das Amendement stellte: Die Mitglieder der Provinzialschulconferenzen sollen aus freier Wahl der Lehrercollegien hervorgehen und die Resultate der nicht bevormundeten Berathungen so rasch wie möglich der Nationalversammlung mitgetheilt werden. Der Cultusminister Rodbertus machte dagegen bemerklich, daß Niemand die Lehrer hindere, von der Associationsfreiheit Gebrauch zu machen, daß es sich aber hier um eine bloße Verwaltungsmaßregel handle und es der Regierung frei stehen müsse, auf jedem ihr beliebigen Wege sich Informationen zu verschaffen. Die Versammlung verwarf darauf mit 197 Stimmen gegen 145 den Mätzeschen Antrag. In derselben Sitzung wurde dagegen ein Antrag des Abgeordneten Witt, man möge die am vorigen Tage beschlossene Commission für Kirchen- und Schulsachen in zwei Abtheilungen theilen, zum Beschluß erhoben.

Berlin, Ministerium. Wenn die meisten Menschen sich die Mühe geben wollten, die Dinge mit ihren eigenen Augen anzusehen, anstatt daß sie jetzt in der Regel die Dinge für das halten, wofür sie gewisse Leithämmel ausgeben, die sie gar oft auch nicht einmal angesehen haben: so müßte die fast allgemein recipirte absolutistische und radicale Theorie, nach welcher das Schulwesen Staatssache sein soll, in den letzten drei Monaten in ihrer Nichtigkeit und Schädlichkeit erkannt worden sein. Aber sie haben Augen und sehen nicht. Wäre das Schulwesen in Preußen Sache der Provinzialgemeinden, wie die Feuersocietäten und ähnliche Institute es sind, so würde es von den politischen Convulsionen dieser Zeit kaum berührt werden, es würde sich frei und dem Gesetze seiner eigenen Natur gemäß gestalten und entwickeln können, während es jetzt, wo es Staatssache ist, und gerade darum, weil es Staatssache ist, aus der Knechtschaft, in welcher es die Bureaukratie bisher hielt, in die (wie man sehen wird, eben so arge und nur noch brutalere) Knechtschaft der jedesmal in der Majorität befindlichen politischen Partei oder Faction gerathen ist. Wäre das Schulwesen Sache der Provinzialgemeinden, so wäre der Vorstand des Schulwesens jeder Provinz ein Mann des Vertrauens seiner Mitbürger und von den jeweiligen Ministern des Staats vollkommen unabhängig, während er, vor dem März ein Diener des Königs, nun ein Diener der Minister ist. Was das heißen will, werden die preußischen Staatsschulmänner schon mit der Zeit lernen: bis jetzt sind sie mit Peitschen gezüchtigt worden, nun aber werden sie mit Scorpionen gezüchtigt werden. — Wir wollten aber nur einfach berichten, daß Herr Rodbertus, welcher in dem nach dem Rücktritt des Ministeriums Camphausen gebildeten Ministerium Auerswald (Hansemann) das vom Grafen Schwerin verlassene Cultus- und Unterrichtsministerium übernommen hatte, schon nach wenigen Tagen (Anfangs Juli) seine Entlassung genommen hat, weil zwischen ihm und den andern Ministern in der deutschen Frage die nöthige Uebereinstimmung gefehlt habe. Bis jetzt (Anfangs August) ist es noch nicht gelungen, die Stelle wieder zu besetzen, und die Berliner Nachrichten enthalten den tragikomischen Ausruf: „Preußen, der Staat der Intelligenz, sucht Wochen und Monate lang nach einem befähigten Unterrichtsminister“. Professor Rosenkranz in Königsberg*, den das Ministerium schleu-

* So eben ist von ihm auch eine Pädagogik als System erschienen.

Digitized by Google

nigst nach Berlin berufen, hat Bedenken getragen, das erledigte Ministerium zu übernehmen, die Einen sagen, weil auch er sich zu sehr nach Frankfurt hinneige, die Andern meinen, weil Herr Rosenkranz gefunden habe, das eigentliche Regieren sei nicht sein Beruf, schon das Aeußerlichste eines Ministeramtes, das nothwendige Schalten über Persönlichkeiten, das Erhören und Zurückweisen von Gesuchen u. s. w. widerstreben seiner Natur. Die letzteren scheinen recht zu haben, da Herr Rosenkranz unter dem gegenwärtigen Ministerium das Amt eines Rathes angenommen hat. Die Stelle des Cultusministers versieht derweilen Herr v. Ladenberg.

Unter solchen Umständen ist von der Thätigkeit des Ministeriums nicht viel zu melden, doch hat der preußische Staatsanzeiger Einiges mitgetheilt *, was wir hier wiedergeben.

Zuerst eine Mittheilung über das durchaus sachgemäße Verfahren, welches das Ministerium der bisherigen evangelischen Landeskirche gegenüber befolgt:

„Die evangelische Kirche des Landes ist durch die erfolgte Umwandlung des öffentlichen Rechtszustandes in die Nothwendigkeit versetzt worden, an die Umgestaltung ihrer Verfassung Hand anzulegen. Die enge Verbindung mit dem Staate, in welcher sie bisher hauptsächlich ihren äußeren Haltpunct gefunden hat, geht ihrer Auflösung entgegen. Der Kirche steht die Aufgabe bevor, sich aus eigener Kraft selbständig zu gestalten. Für das bestehende Regiment bot sich nun unter diesen Verhältnissen ein doppelter Weg dar. Entweder nämlich konnte dasselbe Alles der freien Association überlassen, oder es konnte der Kirche durch die Berufung eines constituirenden Organs die Hand bieten, um sie in den neuen Rechtszustand hinüber zu leiten. Beide Maßregeln sind der ernstesten Prüfung unterworfen worden. Zuletzt aber hat für die zweite die Erwägung entschieden, daß sie allein der Kirche die Gefahr des Zerfallens in Parteien zu ersparen geeignet sein werde. Die Einleitungen, welche hiernach getroffen worden, sind bekannt. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist eine Commission zur Berathung der eben so schwierigen als wichtigen Angelegenheiten ernannt, und der von dem Referenten derselben vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landessynode ist der Oeffentlichkeit zur freiesten Begutachtung übergeben worden, noch ehe er in der Commission zur Verhandlung gelangt war. Diese Maßregel hat denn auch vielfältigen Anklang gefunden. Es ist mit Beifall anerkannt worden, daß man die Berathung nicht bloß auf den engeren Kreis habe beschränken wollen, und von allen Seiten her haben sich urtheilende Stimmen vernehmen lassen. Nicht weniger als sechzig Eingaben von Consistorien und Synoden, Geistlichen und Gemeinden liegen dem Ministerium vor, und außerdem hat auch die Presse sich angelegentlich mit dem Gegenstande beschäftigt. Das Resultat dieser Debatte wird später der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Es kann jedoch schon jetzt gesagt werden, daß, wenn auch die Nothwendigkeit der Berufung einer Synode, eben so wie das Streben des Ministeriums im Allgemeinen anerkannt worden ist, dennoch im Einzelnen neben manchem Irrthümlichen und Mißverständlichen nicht wenige der Beachtung würdige Bedenken und Vorschläge laut geworden sind, welche nunmehr der ernstesten Erwägung zu unterziehen sein werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß solchergestalt das Verlangen nach einer Umgestaltung der Verfassung noch einige Zeit auf Befriedigung wird warten müssen. Das Ministerium hofft indessen gerade

---

* Die von Prof. Richter redigirten Mittheilungen aus dem Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten sind mit dem 6. Hefte eingegangen.

Digitized by Google

dadurch seiner Pflicht zu genügen, daß es, anstatt eine der bedeutsamsten Fragen der Gegenwart zu überstürzen, vielmehr dieselbe einer besonnenen Lösung entgegenführt, und es würde diesen Weg selbst dann gewählt haben, wenn nicht ihm hier die Wünsche vieler wohlwollenden und freisinnigen Männer entgegengekommen wären. Hierzu tritt ferner der Umstand, daß das Ministerium gegenwärtig sich in einem Zustande interimistischer Verwaltung befindet, und ferner die Erwägung, daß bis jetzt auch der erforderliche formelle Rechtsboden noch nicht gegeben ist, insofern die Bedingungen und Modalitäten der Trennung der Kirche von dem Staate noch nicht gesetzlich feststehen. Erst wenn dieses der Fall sein wird, wird es an der Zeit sein, mit den weiteren Maßregeln hervorzutreten, während gegenwärtig die Aufgabe nur die sein kann, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Berathung diejenige Sicherheit und Allseitigkeit erhalte, welche ihr im wohlverstandenen Interesse der Kirche gewünscht werden muß."

Zweitens wurde die Verfügung betreffend die Conferenz über die höhern Schulen zurückgezogen. Der Staatsanzeiger schreibt:

„Die Verfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. v. M., nach welcher die Lehrercollegien der höheren Schulanstalten zu schriftlicher Aeußerung ihrer Wünsche und Ansichten in Betreff der etwa nöthigen Reform der gedachten Anstalten veranlaßt worden, und demnächst Berathungen mit einzelnen Directoren und Lehrern stattfinden sollten, hat zu mehreren Petitionen und Anträgen Veranlassung gegeben, es möge den Lehrercollegien gestattet werden, durch selbstgewählte Mitglieder ihre Wünsche dem Ministerium unmittelbar vorzutragen. Es kann dem Zwecke nur förderlich sein, wenn die Information in Betreff derjenigen Momente, welche bei der Berathung über eine so wichtige Angelegenheit zu berücksichtigen sind, so weit die Umstände es gestatten, in einer den Wünschen der betheiligten Lehrer entsprechenden Weise stattfindet. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher beschlossen, die auf den 25. d. M. anberaumte Versammlung von Directoren und Lehrern nicht zusammentreten zu lassen, sondern Abgeordnete, welche von den Lehrern erwählt werden, nach einigen Monaten einzuberufen. Ueber die Wahl, die Zeit der Versammlung und die Zahl ihrer Mitglieder wird das Nähere noch bestimmt werden."

Drittens gedenkt das Ministerium auch der Kunst, wie aus folgendem Erlaß erhellt:

„Die Begründung einer neuen Organisation für die Verwaltung und den Betrieb der Kunstangelegenheiten, und zwar mit Berücksichtigung sämmtlicher Gebiete der Kunst, ist von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bereits seit einigen Jahren als nothwendig erkannt und das zunächst Erforderliche zur Vorbereitung derselben eingeleitet worden. Das Ministerium hat sich über die vorhandenen Bedürfnisse und deren zweckmäßigste Lösung, auch mit Berücksichtigung der betreffenden Verhältnisse des Auslandes, und der dabei gemachten Erfahrungen, nach Möglichkeit zu vergewissern gesucht. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die zweckmäßigste Einrichtung der Schulen für die verschiedenen Zweige der Kunst (der bildenden Künste sowohl und des mit ihnen in Verbindung stehenden Kunsthandwerkes, als der musicalischen und dramatischen Kunst); um die Art und Weise der Förderung des vorzüglichst ausgezeichneten Talentes; um die Ausführung künstlerischer Arbeiten im allgemeinen, volksthümlichen Interesse und die verschiedene Weise, in welcher dieselbe, je nach den verschiedenen Kunstfächern, am angemessensten zu vermitteln ist; um die Sammlung und Erhaltung oder Vergegenwärtigung der Werke und Denkmäler älterer Kunst und um die Organisirung derjenigen technischen Commissionen, welche die aus-

Digitized by Google

führende Kunst und die Werke derselben im Bereiche des Staates, namentlich der verwaltenden Behörde gegenüber, zu vertreten haben. Gegenwärtig liegt diese Sache der hiesigen artistischen Behörde, so weit sie die bisherige Aufgabe der letzteren berührt, vor, und werden deren Vorschläge demnächst erwartet. Inzwischen jedoch sind dem Ministerium bereits von Seiten verschiedener Künstlervereine Mittheilungen in ähnlichem Sinne, zum Theil mit schätzbaren Bemerkungen, zugegangen. Es kann dem Ministerium überhaupt nur erwünscht sein, wenn diese Angelegenheiten zugleich möglichst vielseitig beleuchtet und demselben, sei es durch berufene Einzelne, sei es durch die Organe größerer, bereits bestehender oder zu diesem Zwecke baldigst zu bildender Vereine von Künstlern und Kunstfreunden, anderweitige Vorschläge über die zu gründende neue Organisation gemacht werden. Indem ich daher alle dabei Betheiligte hiedurch ersuche, in der angedeuteten Weise ihre Ansichten und Vorschläge mir zugehen zu lassen, bemerke ich ausdrücklich, daß es überall nicht auf die bildende Kunst allein, sondern eben so auch auf Musik und Poesie in ihrer praktischen Bethätigung ankommt. Im Interesse der Sache, die nunmehr den möglichst baldigen Abschluß dieser Vorarbeiten nöthig macht, kann ich nur den Wunsch hinzufügen, daß diejenigen, welche derartige Mittheilungen zu machen geneigt sind, mit deren Einsendung nicht säumen mögen. Berlin, 14. Juli 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten,
Im Allerhöchsten Auftrage, Ladenberg.

Rheinpreußen. Während in den östlichen Provinzen des preußischen Staates die Bevölkerung entweder jetzt wie früher das Zutrauen hat, die hohen Behörden würden es mit der Schule schon machen wie es recht ist, oder sie auch an das Dogma von der Omnipotenz des Staates glaubt und etwa bei der Constituante oder dem Ministerium noch besonders dafür petitionirt, daß der Staat in Zukunft die Aufklärung allein betreibe und die Kirche bei diesem Geschäfte nicht verwendet werde, während dessen tritt der scholastischen Reorganisation, wie sie von der Constituante beabsichtigt wird, in einem Theile der rheinischen Katholiken eine Opposition entgegen. In einem Augenblicke, wo nur der Unverstand Anspruch und Aussicht hat, gehört zu werden, verlohnt es sich natürlich nicht, anzugeben, worin die beiden Parteien recht und worin sie unrecht haben, und was geschehen müsse, um alle gerechten Ansprüche zu befriedigen; wir beschränken uns darauf, einige Artikel der Kölner Zeitung hier mitzutheilen.

Wir geben zuerst einen Artikel eines kölner Juristen, der Mitglied der preußischen Constituante ist. Dieser Herr Stupp gehört übrigens nicht zu den sog. Ultramontanen, im Gegentheile ist er ein heftiger Anhänger der hermesianischen Ketzerei. Er schreibt:

Schule und Kirche.

Nach dem Berichte, welchen der Präses der zur Vorberathung des Verfassungsentwurfes niedergesetzten Commission in der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. d. M. erstattet hat, hat die Commission nach reiflicher Untersuchung in den Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß „sowohl die Volksschule, als alle öffentlichen Unterrichtsanstalten unter die Aufsicht eigener Beamten gestellt und von der kirchlichen Aufsicht befreit bleiben sollen". Hiernach sollen mithin alle Lehranstalten und auch selbst die Elementarschulen der Aufsicht und dem Einflusse der Geistlichkeit gänzlich entzogen, das religiöse Element soll aus der Schule entfernt und die Schule eine rein weltliche Anstalt werden. Selbst nicht auf die Confession des Lehrers und noch weniger auf seine kirchliche Gesinnung würde Rücksicht zu nehmen sein. Zur Ehre der Commissionsmitglieder bemerke ich, daß nur durch eine schwache Majorität, und

Digitized by Google

zwar unter entschiedenem Widerspruche der Minorität, jene Grundsätze Aufnahme gefunden haben. Ich würde in einem großen Irrthume über die Gesinnungen meiner Landsleute am Rheine befangen sein, wenn sie wirklich mit jenen Principien einverstanden sein sollten. Das deutsche Volk ist ein christliches, das Christenthum ist mit dem Leben des Volkes verwachsen, und den Christen vom Staatsbürger in seinen sittlich-religiösen Verhältnissen trennen, hieße das Leben des Volkes in seinem Keime zerstören. In dem christlichen Staate ist die religiöse und die bürgerliche Bildung seit dem Bestehen des Christenthumes auf das innigste mit einander verbunden, und diese Verbindung beruht sowohl in dem Wesen der Sache selbst, als in der Sitte, welche Jahrhunderte geheiligt haben. Der Mensch kann zwar ohne Religion sittlich, und die Schule kann ohne Religion eine Erziehungsanstalt sein, indem sie das Sittengesetz ausbildet, welches der Schöpfer der Natur des Menschen tief eingeprägt hat. Die Lehre der Kirche indeß fördert, kräftigt und vervollkommnet die natürliche Moral und verleiht derselben eine höhere Würde. Die Quelle, aus welcher dieselbe hervorgeht, ist die unmittelbare göttliche Offenbarung. Als Christen müssen wir daher aus dieser Quelle schöpfen, wenn uns eine vollkommene sittliche Erziehung unserer Jugend am Herzen liegt. Wer nach abstracten philosophischen Principien einen Staat construiren will, der mag allerdings zu dem Systeme des Entwurfes gelangen. Der Gesetzgeber darf aber nie vergessen, daß er nicht für ein ideelles, sondern für ein vorhandenes Volk die Gesetze schreibt, und daß die wahre Philosophie ihm gebietet, die Gesetze den Sitten des Volkes anzupassen. Wollte er gar dem Volke rauben, was demselben heilig ist, so würde er den ersten Grundsatz der philosophischen Moral verletzen. In dem Commissionsentwurfe liegt nun aber unverkennbar ein Eingriff in die Sitten des Volkes, ein Raub dessen, was ihm eigen und heilig ist. Erhalten die Bestimmungen des Entwurfes, was ich freilich nicht hoffe, die gesetzliche Sanction, so steht der Geistliche außer der Schule. In der Kirche kann er dann freilich der Jugend den Religionsunterricht ertheilen — neben ihm und in der Schule aber steht ein anderer Lehrer, vielleicht ein Mann einer andern Confession, unabhängig von der Kirche und ihren Vorgesetzten, der mithin auch von diesen nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, der nur dem Staate verantwortlich ist, und auch diesem nur, wenn er die Gesetze des Staates, nicht aber, wenn er die Gesetze der Kirche verletzt. Die Gefahren einer solchen Einrichtung liegen zu Tage. Mag immer der Seelsorger sich abmühen, den Kindern die Lehren der Kirche beizubringen, sie zu guten Christen heranzubilden, gefällt es dem Lehrer, durch seinen Einfluß die Wirksamkeit des Pfarrers zu lähmen oder gar in ihren Folgen zu vernichten, so wird Niemand ihn daran hindern können. — Ich habe geglaubt, meine Landsleute am Rheine auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam machen zu müssen, damit sie Veranlassung nehmen, ihre Gesinnungen darüber kund zu geben. Das Interesse des Volkes wird in allen wohldenkenden Abgeordneten seine kräftigen Vertreter finden. Aber auch in der allgemeinen Volksstimme liegt eine kräftige Vertretung, denn diese soll in dem Gesetze ihren Ausdruck finden. Möge daher das Volk seine Gesinnungen laut aussprechen, damit jene, welche sie nicht beachten, sich später mit einem vorgeblichen Irrthume nicht entschuldigen können.

Berlin, 16. Juli 1848. Stupp.

Wir lassen zweitens einen Protest des kölnischen Vereins „Pius IX“ folgen:

Hohe Nationalversammlung!

Die Verhandlungen der 27. Sitzung einer hohen Nationalversammlung ergeben, daß der neue preußische Verfassungsgesetzentwurf nach dem Beschlusse der Verfassungscommission:

1. eine ausdrückliche Garantie für die Unverletzlichkeit des Eigenthumes jeder Kirche nicht enthalten, und
2. unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsfreiheit nicht gewähren, vielmehr die Volksschule und jede andere öffentliche Unterrichtsanstalt unter die Aufsicht eigener Beamten stellen und von der kirchlichen Aufsicht befreien soll.

Dieses Ergebniß muß alle wahren Katholiken um so mehr beunruhigen, als die vielen entgegenstehenden durchaus motivirten Anträge, welche aus ihrer Mitte der hohen Nationalversammlung in Berlin, so wie der hohen Reichsversammlung in Frankfurt eingereicht wurden, der Verfassungscommission in Berlin bei fraglicher Beschlußnahme nicht unbekannt gewesen sein können. Rechtzeitig haben die Katholiken Garantieen verlangt gegen weitere Gefährdungen des Eigenthumsrechtes, denen ihre Kirche noch täglich ausgesetzt ist; rechtzeitig haben sie Protest erhoben gegen jede Beschränkung der Lehr- und Unterrichtsfreiheit, wodurch ihre Kirche an Ausübung einer der ersten und wichtigsten Pflichten verhindert würde. Das Amt der Lehre ist der Kirche anvertraut; es ist ihr heiligstes Fideicommiß und darf sie in Ausübung dieses Amtes in keiner Weise behindert werden.

Wenn die unterzeichneten Bürger Kölns, Mitglieder des Vereines „Pius IX.“, gegenwärtig wiederholt dagegen protestiren, daß die neue Verfassung das Eigenthumsrecht der Kirche in Zweifel lasse und sich gegen die unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsfreiheit ausspreche, so geschieht dieß, weil Rechte der katholischen Kirche hier in Frage gestellt und bestritten werden, um deren Wahrung ein fortgesetzter Kampf für jeden Anhänger dieser Kirche heilige Pflicht ist. Es kann der Wille der hohen Nationalversammlung nicht sein, sechs Millionen Katholiken unter eine Verfassung zu stellen, welche sie in ihrem Gewissen zwingen würde, den Tag zu segnen, an welchem es ihnen gestattet wäre, aus einem Staatsbürgerverbande auszuscheiden, dem sie bis dahin angehört haben.

Köln, 24. Juli 1848.

Der nachstehende Artikel hat wenigstens das Gute, daß er die kürzlich erfundene „Autonomie des Lehrerstandes“ an den Ort stellt, wohin sie gehört:

Zur Reorganisation der Volksschule.

Aus dem vom Abgeordneten Waldeck in der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. Juli erstatteten Berichte ersehen wir, daß im Ausschusse über die Volksschule u. A. votirt wurde: „Dieselbe soll unter die Aufsicht eigener Beamten gestellt und von der kirchlichen Aufsicht befreit bleiben.“ — Ob auch wohl die Gemeinde sich gefallen lassen wird, zur Existenz einer solcher Maßen zur puren Staatsanstalt geformten Volksschule „die Geldmittel zu beschaffen“, wie in demselben Gutachten des Ausschusses ihr zugemuthet wird? — Ob auch wohl die Kirche gezwungen werden wird, sich für das ihr entzogene Aufsichtsrecht über die Schule dadurch zu entschädigen, daß sie von dem Rechte der Unterrichtsfreiheit Gebrauch macht und Kirchenschulen gründet? — Ob auch wohl solcher Maßen der Volksschule dasselbe Schicksal wie in Belgien bereitet wird? — Ob zuletzt unser so hochgepriesener Fortschritt dadurch, daß die Quelle der Bildung: die Volksschule, getrübt wird, nicht in einen Rückschritt umschlagen dürfte? — Wir erwarten von unseren Deputirten, daß sie im Interesse, nicht der Kirche oder irgend einer Confession, sondern lediglich der Volksschule selbst, sich vor Abgabe ihres Votums in der Kammer die obigen Bedenken ernstlich vorhalten. Vielleicht könnte die folgende, dieser Tage bei der Nationalversammlung von Schulvorständen eingereichte Petition zu obigem Zwecke einige Anhaltspuncte bieten:

Digitized by Google

Das Volksschulwesen kann nur dann auf eine für das allgemeine Wohl ersprießliche Weise gefördert werden, wenn bei dessen Regulirung von folgenden Grundsätzen ausgegangen wird: 1. die Elementarschule ist eine Bildungsanstalt, d. h. nicht bloß eine Lehr- und Unterrichts-, sondern vorzüglich eine Erziehungsanstalt. 2. Wie die Familie — im weiteren Sinne die Gemeinde — das Recht und die Pflicht hat, ihre Kinder zu bilden und zu erziehen, so ist auch dem Staate zur Förderung seiner Zwecke wesentlich nöthig, Cultur und Civilisation, humane Bildung schon beim Kinde zu pflegen. Eben so macht die Kirche, soll ihr die selbständige Entwickelung nicht verkümmert werden, darauf Anspruch, das ihr zustehende Lehr- und Erziehungsamt vor Allem in Bezug auf das bildungsfähige und bedürftige Kindesalter auszuüben. 3. Somit sind die Familien der Gemeinde, der Staat und die Kirche bei der Gründung einer Schule ebenmäßig betheiligt und berechtigt, und diese drei sind die alleinigen, die Schule constituirenden Factoren. 4. Unter der Leitung und nach dem Willen dieser dreifachen Autorität ist der Lehrer das Unterrichts- und Erziehungsgeschäft auszuführen berufen; somit gibt es keine Autonomie des Lehrerstandes. 5. Wollten Gemeinde, Staat und Kirche in Ausübung ihrer Rechte auf die Schule sich wechselseitig ignoriren, so würden wir dreierlei Schulen, eine Gemeinde-, eine Staats- und eine Kirchenschule sich gestalten sehen; das würde aber die Bildungskräfte zersplittern und in der Wirklichkeit unausführbar sein, da das Bildungssubject — das Kind — bei allen drei Schulconstituanten Eins und dasselbe ist. 6. Es ist aber ein harmonisches Zusammenwirken der drei constituirenden Factoren um so ausführbarer und naturgemäßer, als der letzte Endzweck, worauf Gemeinde, Staat und Kirche bei der Schule hinzielen, der nämliche ist: Bildung und Sittigung des Kindes, — so wie die Mittel und Wege, welche jeder der drei Factoren zu seinen zunächstigen Zwecken einschlägt, wenn auch verschieden, doch nicht sich einander widersprechend und wechselseitig aufhebend zu sein brauchen. 7. Soll das Institut der Elementarschulen naturwüchsig sich gestalten und dem Gemeinwesen gesunde Früchte treiben, so ist kein anderer Weg gegeben, als daß Gemeinde, Staat und Kirche, jedes in seinem Bereiche, die ihnen auf die Schule naturgemäß zustehenden wesentlichen Rechte frei und unbehindert ausüben können, daß sämmtliche drei Autoritäten in Wahrnehmung ihrer Rechte sich zu einander in ein coordinirtes Verhältniß setzen, in jenen Berührungspuncten aber, wo die speciellen Zwecke einen Collisionsfall herbeiführen, sich mit einander verständigen. — In unserer bisherigen Schulverfassung ist schon thatsächlich die dreifache legitime Potenz thätig gewesen, wenn auch der Staat dem Principe nach sich der Kirche gegenüber zu sehr das Monopol vindicirte, und eben so die Rechte der Gemeinde unter dem centralisirenden Systeme der Bureaukratie allzu sehr verschwanden. Bei der Reorganisation der Schule wird es nun hauptsächlich darum sich handeln, daß, wo die eine der drei competenten Autoritäten auf Kosten der gleichberechtigten Collegen sich zu breit gemacht hat, dieses beschnitten und zur allseitigen Zufriedenheit geregelt werde. 8. Aus dem Grunde, daß die Elementarschule nicht bloß Unterrichts-, sondern vorzüglich Erziehungsanstalt ist, erwächst noch ein besonderes Verhältniß der Gemeinde zur Schule, welches sie vor dem Staate voraus hat. Wollen wir es auch nicht für absolut unmöglich halten, daß in einem gut organisirten Staate eine zweckmäßig constituirte Behörde competent sein könnte, den Umfang und die Methode der Lehrgegenstände, welche die jeweiligen Zeitumstände bedingen, allein festzusetzen, so wie durch Vorschreiben von Schulbüchern, Bildung der Lehrer, Abhaltung von Prüfungen u. dgl. m. das bloße Lehrfach zu controliren, — in das Erzieherliche aber, das heiligste und individuellste Eigenthum der Familie,

Digitized by Google

sich einzumischen, wird ein weiser Staat sich incompetent halten, und die Controle über das erziehliche Element in der Schule gern dem Gemeindeschulvorstande ausschließlich überlassen, dem eine solche durch seinen alltäglichen unmittelbaren Verkehr mit der Schule allein möglich ist. 9. Ein neues Moment für besondere Rechte der Gemeinde auf die Schule resultirt derselben aus den allerwärts factisch bestehenden Verhältnissen in Betreff der Lehrmittel; das Schulgebäude ist Gemeindeeigenthum, so wie die bestehenden Schulfonds. Das Gehalt des Lehrers wird von der Gemeinde aufgebracht, sei es von den betreffenden Eltern durch die Schulgelder, sei es aus der Gemeindecasse. In dieser Beziehung den Rechten der Gemeinde nicht Rechnung tragen wollen, würde der ungerechteste Eingriff in das persönliche Eigenthum sein. — In Folge dieser allgemeinen naturrechtlich und historisch feststehenden Principien über die Stellung der Volksschule zu den drei dieselbe constituirenden Factoren halten wir uns zu folgenden speciellen Anträgen und Wünschen berechtigt: a. Der Lehrer wird von der Gemeinde frei gewählt durch sämmtliche Familienväter oder durch den aus freier Wahl letzterer hervorgegangenen Schulvorstand. Staat und Kirche haben das Placet zu geben. b. Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Lehrer übt der Schulvorstand aus, wozu nebst den von der Gemeinde gewählten Schulvorstehern der Pfarrer und der Bürgermeister als geborne Mitglieder gehören. Den Präsidenten wählt das Collegium aus seiner Mitte. c. Wenn ein einstimmiges Votum des Schulvorstandes entschieden hat, daß der Lehrer das Vertrauen der Familienväter verloren, so kann demselben die Stelle gekündigt werden. Letzterem steht jedoch der Recurs an die höhere Schulbehörde offen, deren Spruch entscheidend ist. d. Die Gemeinde hat die Lehrmittel zu beschaffen und für ein anständiges Auskommen des Lehrers zu sorgen. Im Falle dieselbe darin unvermögend oder säumig ist, kommt der Staat ersteren Falls mit Zuschüssen, anderen Falls mit gesetzlichen Zwangsmitteln zu Hülfe. e. Wird der Lehrer im Dienste der Gemeinde dienstunfähig, oder hinterläßt er im Todesfalle Wittwe und Waisen, so soll die Gemeinde in derselben Weise und nach demselben Maßstabe zur Pensionirung verpflichtet sein, wie dieselbe nach der künftigen neuen Gemeindeordnung hinsichtlich der übrigen Gemeindebeamten, z. B. des Bürgermeisters, für pflichtig erkannt werden wird. f. Die Mittel für Ausbildung der Lehrer in zeitgemäßen Instituten, Schullehrerseminarien ꝛc. beschafft der Staat. g. Die Organisirung dieser Institute, die Ernennung der Seminardirectoren und deren Lehrer emanire vom Staate und von der Kirche gemeinschaftlich. h. Dieselben Behörden üben gleicher Weise gemeinsam das Inspectionsrecht über die Schule durch die von beiderseitigen Behörden im Bunde zu ernennenden Schulinspectoren des Kreises und Schulräthe der Provinz. — Anbelangend die ziemlich allgemein laut gewordenen Wünsche der Lehrer, fordern wir: i. daß, wie oben schon angedeutet wurde, die Gemeinden durch gesetzliche Bestimmungen angehalten werden, ein solches Gehalt zu beschaffen, als dem Lehrer zu einem anständigen Auskommen nöthig ist, ohne daß derselbe ein anderweitiges Geschäft zu betreiben braucht. k. Der Lehrer sei nicht einseitig als Beamter der Gemeinde oder der Kirche oder des Staates anzusehen, sondern vielmehr als im Dienste sämmtlicher drei Autoritäten stehend; somit l. gebe es keine Autonomie des Lehrerstandes, keine Lehrercaste, keinen Staat im Staate. Abgesehen davon, daß eine solche autonome Stellung dem Principe der errungenen Freiheit und der daraus resultirenden volksthümlichen Gestaltung aller Corporationen schnurstracks entgegenliefe, würde der Lehrerstand ein Recht beanspruchen, welches kein Beamtenstand vom untersten Gemeindediener bis zu den höchsten Ministerialstellen für sich in Anspruch nimmt. m. Eben so wenig ist dem Lehrerstande alles das einzuräumen, was aus dem Principe der Autonomie fließt oder

Digitized by Google

in seinen Consequenzen dahin führt; namentlich habe der Lehrer als solcher nicht Sitz und Stimme im Schulvorstande. Jedoch werde er als ein Mann des Vertrauens von dem Schulvorstande in all den Fragen herzugezogen, die eine Berathung über die innere Lehrverfassung der Schule nöthig machen. Ebenfalls ist das Lehrercorpus nicht berechtigt, seine Behörden, Schulpfleger, Schulräthe oder gar Unterrichtsminister zu wählen. — Wird die Reorganisation des Volksschulwesens nach vorstehenden Grundsätzen und Anträgen, die sich einer nüchternen, unbefangenen Prüfung als die einzig haltbaren aufdrängen, vorgenommen, dann sind die Rechte sämmtlicher bei der Volksbildung Betheiligter gewahrt, dann sind alle Kräfte, die dazu thätig zu sein den Beruf haben, geeint, dann ist der allein vernünftige und praktische Weg einer zeitgemäßen Reform auch im Schulwesen angebahnt, der Weg des besonnenen Fortschrittes, auf dem die bestehenden Mißstände beseitigt werden, ohne revolutionären Umsturz der vielen guten und zweckmäßigen, mit Mühe geschaffenen, auf Recht und Billigkeit basirten Einrichtungen. Würde hingegen eine hohe Nationalversammlung in Behandlung der so wichtigen Schulfrage durch von einseitigen Theorien ausgegangene Anträge sich bestimmen lassen, so würde die dadurch hervorgerufene Zersplitterung der berufsmäßig auf die Volksbildung angewiesenen Kräfte, wenn auch nicht den völligen Ruin der Volksschule herbeiführen, doch das angestrebte Ziel in weite Ferne hinausschieben.

(Folgen die Unterschriften.)

Neben diesen Stimmen, die sich kein anderes Schulwesen als ein confessionelles vorstellen können, werden auch andere laut, die vom rechten Ziele eine Ahnung haben, aber leider des Weges, der dahin führt, nicht kundig sind. Dahin gehört ein von einem Hrn. Hansters (wahrscheinlich Elementarlehrer) in Werden aufgestelltes

„Programm zur Reorganisation der Volksschule“,

das wir zum Schlusse noch mittheilen wollen:

Die Volksschule, als Anstalt zur allgemeinen gesellschaftlichen Bildung für alle Classen, Stände und Confessionen der Staatsgesellschaft und sonach auch als Vorschule für alle höhern Lehranstalten, wurzelt im Gemeindeleben und steht unter der Aufsicht des Staates; sie erbaue sich daher „von unten auf“ und erhalte — unter möglichster Anbahnung innerer und äußerer Beziehung zu den höhern Lehranstalten — durch den Staat einen gesetzlichen Organismus, der in den Grundzügen „Centralisation“ begründet, in den verschiedenen Localbedürfnissen aber der „Decentralisation“ Raum gestattet, — so wie den einzelnen Confessionen Garantie zur Wahrung ihrer Rechte rücksichtlich des Religionsunterrichtes gewährt. — Demnach ist zu wünschen: I. Der Localschulvorstand bestehe aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, dem Lehrer und zwei Familienvätern, letztere durch Urwahlen aus der Schulgemeinde hervorgehend. Der also zusammengesetzte Schulvorstand wählt seinen Präses und beschließt nach Stimmenmehrheit. — II. Der Kreisschulinspector — für je 80 bis 100 Schulen Einer und für jede Confession besonders — werde durch die Lehrer des Inspectionskreises und durch eine gleiche Anzahl von Deputirten der übrigen Mitglieder der Schulvorstände aus den praktischen Schulmännern des ꝛc. Kreises gewählt. Sein ausschließlicher Beruf sei die Leitung und Belebung des Kreisschulwesens. — III. Es werden angeordnet: a. Kreisschulsynoden, bestehend aus sämmtlichen Lehrern des Kreises und einer gleichen Anzahl von Deputirten der Schulvorstände. Diese Kreisschulsynoden treten wenigstens jährlich einmal unter dem Vorsitze des Kreisschulinspectors zusammen. b. Regierungsbezirksschulsynoden, bestehend aus sämmtlichen Schulinspectoren und aus einer gleichen Anzahl von Deputirten der

Digitized by Google

Kreisschulsynoden. Die Regierungsbezirksschulsynode — in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl von Deputirten der Lehrer an den höhern Schulen — wählt für jede Confession besonders den Regierungsbezirksschulrath aus den praktischen Schulmännern an den höheren Schulen und tritt unter dessen Vorsitz alle zwei Jahre einmal zusammen. c. Provinzialschulsynoden, bestehend aus den Regierungsbezirksschulräthen, den Seminarlehrern der Provinz und aus einer gleichen Anzahl von Deputirten der Schulinspectoren. Die Provinzialsynode — in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl von Deputirten der Lehrer an den höhern Schulen — wählt — für jede Confession besonders — den Provinzialschulrath aus den praktischen Schulmännern an den höhern Schulen und versammelt sich unter dessen Vorsitz alle drei Jahre einmal. d. Eine Generalsynode — bestehend aus den Provinzialschulräthen und einer gleichen Anzahl von Deputirten der Provinzialschulsynoden. Die Generalsynode — in Gemeinschaft mit einer gleichen Anzahl von Deputirten der Universitäten — wählt — für jede Confession besonders — einen Unterrichtsministerialrath und tritt unter dem Vorsitze des Unterrichtsministers alle vier Jahre einmal zusammen. Alle diese Synoden beschließen nach Stimmenmehrheit, und sind deren Beschlüsse für alle Schulverwaltungsbeamten, in den entsprechenden Kreisen, maßgebend („Decentralisation") — in so weit nämlich durch das Staatsschulgesetz nicht ein Anderes bestimmt ist („Centralisation"). Zu dieser Centralisation — als in das Schulgesetz aufzunehmen — rechnen wir ferner: IV. Das Schulgeld werde aufgehoben und die Bestreitung aller Volksunterrichtskosten im Wege der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit eingeführt. — V. Die Schulpflicht umfasse das Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre. — VI. Es werden für die aus der Volksschule ins bürgerliche Leben übertretende Jugend Fortbildungsschulen eingeführt. — VII. „Unterrichtsfreiheit" findet im Bereiche der Volksschule nur in so weit statt, als es jedem Familienvater gestattet ist, seine Kinder in jeder öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichten zu lassen, und werde die ꝛc. Concession an die nachgewiesene Befähigung geknüpft. — VIII. Die Schullehrerbildungsanstalten werden nach den gesteigerten Anforderungen der Zeit eingerichtet und in ihnen für durchaus tüchtige Bildung der Lehrer gesorgt. — IX. Die Anstellung der Lehrer erfolge durch die Staatsregierung auf den Vorschlag des Schulvorstandes, der — in Gemeinschaft mit denjenigen Mitgliedern des Gemeinderathes, die der Schulgemeinde angehören — das Wahlrecht unbeschränkt ausübe. — X. Das Maximum der Berufsstunden der Volksschullehrer werde, bei zwei freien Nachmittagen, auf 30 Stunden (incl. Kirchenbesuch) wöchentlich festgesetzt, und darf die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder 100 nicht übersteigen. — XI. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden nach dem Dienstalter und den örtlichen Verhältnissen so normirt, fixirt und in monatlichen Raten aus der Steuercasse gezahlt, daß dieselben eine standesmäßige Subsistenz gewähren. — XII. In Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen stehe der Volksschullehrer den Staatsbeamten gleich. — XIII. Die Ferien für die Volksschule werden im Herbste auf 14 Tage, von Weihnachten bis Neujahr, von Grünendonnerstag bis Osterdienstag und um Pfingsten auf 14 Tage festgesetzt. — XIV. Alle geheimen Conduitenlisten werden aufgehoben. — XV. Kein Volksschullehrer werde fortan ohne richterlichen Spruch aus dem Amte entfernt. — XVI. Alle Volksschullehrer üben ungehindert alle staatsbürgerlichen Rechte, dagegen betheiligen sie sich auch an allen staatsbürgerlichen Leistungen.

Oesterreich. Die Wiener Ztg. schreibt: Dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts sind theils in Folge durch dasselbe eingeleiteter Berathungen, theils auf

Digitized by Google

andern Wegen Vorschläge in Betreff der nothwendigen Reformen des Unterrichtswesens zugekommen. Die Natur des Gegenstandes macht es jedoch wünschenswerth, daß sachverständige Männer in größerer Anzahl und aus allen Theilen der Monarchie ihre Ansicht über ihn auszusprechen veranlaßt werden. Um dieß und zwar in einer Weise zu erzielen, welche ohne übergroße Weitläufigkeiten zu einem praktischen Resultate zu führen geeignet ist, schien es zweckmäßig, einen vorläufigen Entwurf jener Reformen auszuarbeiten und zu veröffentlichen, der als Faden dienen könne, woran bei Besprechung dieser Angelegenheit abweichende Ansichten und Vorschläge sich bequem und in übersichtlicher Weise knüpfen lassen. Dieser Entwurf ist beendet. Die durchgreifende Verbesserung des Unterrichtswesens steht aber in engem Zusammenhange mit andern höchst wichtigen, erst noch zu treffenden öffentlichen Anordnungen, als da sind die Gemeindeverfassung, die Competenz der Provinziallandtage, das Steuersystem, die allgemeine Staatsdienerordnung ꝛc. Auch werden sehr bedeutende finanzielle Opfer zu bringen sein. Die Volksschulen z. B. haben bisher in Oesterreich jährlich nicht viel mehr als 3 Millionen Gulden gekostet, wovon weniger als 300,000 aus dem Staatsschatze flossen; die Reform, welche der französische Unterrichtsminister am 30. Juni der Nationalversammlung vorschlug, nimmt für denselben Unterrichtszweig eine jährliche Staatsausgabe von mehr als 47 Millionen Franken in Anspruch. Bei solchen und andern Schwierigkeiten werden billige Beurtheiler es gerechtfertigt finden, wenn tiefe und weitverzweigte Schäden eines großen Staates nicht in wenigen Wochen geheilt werden.

Württemberg, im August. In Stuttgart ist seit einigen Tagen eine Commission versammelt, welche der Regierung bei der beabsichtigten Verbesserung des Volksschulwesens durch ihren Rath an die Hand gehen soll. Da aber die wichtigsten Principien, z. B. Trennung der Kirche vom Staate, Trennung der Schule von der Kirche, Weise und Ausdehnung des **Selfgovernment** u. s. w. noch gar nicht festgestellt sind, so können die Berathungen keinen wesentlichen Erfolg haben. Der vor einem halben Jahre nach langen Berathungen veröffentlichte Entwurf einer Ordnung für die gelehrten Schulen scheint **ad acta** gelegt zu sein.

Bayern. Der Nürnb. C. schreibt aus München: Die Polizeidirection hat eine Einladung erlassen zum Beitritte in einen „Verein für die Sammlung eines Fonds für die Volksschulen.“ Aus der Einladung erhellt, daß Se. Maj. der König den von dem geheimen Oberbaurath Freiherrn v. Pechmann vorgeschlagenen „Verein zur Verbesserung der Volksschulen“ nach den von demselben in einer kleinen Druckschrift entwickelten Grundzügen so wie die Vereinssatzungen genehmigt hat. Nach letztern ist der Zweck des Vereins, der sich über ganz Bayern erstrecken soll: 1. den einzelnen Volksschulen, und zwar zuerst denen, welche es am meisten bedürfen, allmälig ein eigenes unabhängiges Vermögen zu verschaffen, dessen Ertrag vorzugsweise zur Begründung eines anständigen Einkommens des Schullehrers verwendet werden soll; 2. die Vereine, welche die Schullehrer in den einzelnen Kreisen gebildet haben oder noch bilden werden, um ihre Wittwen und Waisen und ihre durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Amtsgenossen vor Mangel zu bewahren, durch jährliche Beiträge aus der Vereinscasse so lange zu unterstützen, bis sie zu einem für Erreichung ihrer wohlthätigen Absicht hinreichenden Fonds gelangt sein werden; endlich 3. einen Theil der Einkünfte des Vereins jährlich anzulegen, bis mit Hülfe von Zinsen und Zinseszinsen in einer Reihe von Jahren ein Capital gesammelt sein wird, dessen Erträgniß groß genug ist, um mit Erfolg zum Besten der Volksschulen auf eine angemessene Weise verwendet werden zu können. Als Mitglied des Vereins kann

Digitized by Google

Jeder aufgenommen werden, der jährlich wenigstens 12 kr. zur Vereinscasse zahlt. Der Verein wird durch einen Centralausschuß in der Hauptstadt und durch Kreisausschüsse in den Kreisstädten, beide unter den männlichen Vereinsmitgliedern gewählt, geleitet.

Frankreich. Das von dem (seitdem aber bereits entlassenen) Unterrichtsminister Carnot der Constituante vorgelegte Budget verlangt für den Primärunterricht 47,420,350 Franken. Die Summe ist am Ende noch immer zu gering, wenn, wie es der Minister beabsichtigte, kein Schulgeld gezahlt werden soll; der Staat wird sie aber sicherlich nicht erübrigen, wie hoch man auch seine Einnahme steigere, und wenn man keinen andern Weg entdeckt, um sie aufzubringen, so wird sie eben nicht aufgebracht.

D. Chronik der Universitäten.

Von zwei Seiten wird seit den letzten drei Monaten auch auf Reorganisation der Universitäten hingearbeitet: von den Studenten und einem Theile der Professoren.

Bestanden über den Studenten schon vor dem März ganz unsinnige Vorstellungen unter uns, so darf man sich nicht wundern, wenn seitdem, wo die Studenten in Wien Monate lang den Staat regiert haben, diese Vorstellungen geradezu wahnsinnig geworden sind und namentlich die Studenten sich selbst nicht mehr kennen. Man wird uns nicht zumuthen, hier ein Register aller seit vier Monaten von den Studenten ausgegangenen Tollheiten zu geben; kommt Deutschland wieder zur Vernunft und gelingt es, den mündigen und bürgerlich selbständigen Deutschen eine schickliche Freiheit zu sichern, so wird das alsdann zu errichtende Schulregiment die Studenten so stellen, wie junge Leute gestellt sein sollen. Studenten sind: 1. unwissend und sollen darum lernen und ihren leeren Kopf mit solidem Inhalte füllen, und dazu sollen sie angehalten werden; sie sind 2. unmündig und unselbständig, sie können sich selber nicht ernähren, sondern leben von der Gnade ihrer Eltern oder wer sie sonst unterhält, und darum sollen sie, weit entfernt staatsbürgerliche Rechte auszuüben, als Unmündige und Unselbständige behandelt werden *. Wird in der That in Deutschland eine anständige Freiheit begründet, so wird man wohl thun, der bisherigen Studenterei in Deutschland ein Ende zu machen und die Studenten ungefähr so zu stellen, wie sie in Nordamerika gestellt sind, wo man sich auf die Freiheit versteht. Wir reden hier von den auf öffentliche Kosten unterhaltenen Universitäten: kommt die Musterakademie zu Stande, welche von den Herren Ruge, Feuerbach, Bayrhoffer, Carriere u. s. w. projectirt ist, so wird sich auf dieser natürlich Alles anders gestalten.

Auf einem großen Theile der deutschen Universitäten halten, zum Theil von den Unterrichtsministerien veranlaßt, die Professoren seit einigen Monaten Berathungen über Reform und Reorganisation der Universitäten, wobei aber alsbald Streit entstanden ist, indem auf mehreren Universitäten die Ordinarien die Extraordinarien und Privatdocenten zu ihren Berathungen nicht zulassen wollen, obschon in Preußen das Ministerium erklärt, es habe gegen die Theilnahme der außerordentlichen Professoren und Docenten an diesen Berathungen nicht nur nichts einzuwenden, sondern wünsche

* Natürlich ist hier nur von den eigentlichen Studenten die Rede. Halten sich ältere Leute in einer Universitätsstadt auf, um Vorlesungen zu hören, so muß es diesen gestattet sein, sich unter die Zöglinge der Universität nicht aufnehmen zu lassen.

Digitized by Google

ſie ſogar. In einigen Monaten wird man erfahren, welche Anträge und Vorſchläge die Univerſitätslehrer machen. Die Univerſität Jena hat den guten Gedanken gehabt, ſämmtliche deutſche Univerſitäten zu einer Verſammlung, die am 21. September in Jena ſtattfinden ſoll, einzuladen. Wir werden im Oktoberhefte über die dortigen Verhandlungen berichten.

Die bisherigen „außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten“ bei den Univerſitäten haben in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 2. April d. J., wodurch die Ausnahmsgeſetze aufgehoben wurden, nun auch zu exiſtiren aufgehört. Nach einer Bekanntmachung im preußiſchen Staatsanzeiger ſind die Herren in Preußen angewieſen worden, der auf der Eigenſchaft eines außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten beruhenden Functionen ſich zu enthalten und ſich auf die Wirkſamkeit zu beſchränken, die früher den Curatoren beigelegt war.

Nach einer andern preußiſchen Verfügung iſt nun auch das Recht der Juden auf akademiſche Lehrämter anerkannt.

Den Freunden des Staatsſchulweſens hoffen wir ſchließlich noch eine Freude mit der Nachricht zu machen, daß die radicale Regierung der jungen Republik Neuenburg (nachdem ſie gleich in den erſten Tagen ihres Beſtehens die Preßfreiheit vernichtet) vor einigen Wochen die Akademie (eine Art philoſophiſcher Facultät) aufgehoben hat.

II. Pädagogiſche Zuſtände.

Hannover. Ehrerbietige Vorſtellung an die h. allgemeine Ständeverſammlung, betreffend den Zuſtand unſerer Gymnaſien. Von Dr. Th. Wittſtein. *

Unter den Errungenſchaften der jüngſten Tage darf man in erſter Linie die unleugbare Thatſache nennen, daß es fortan eine Unmöglichkeit geworden iſt, den inneren Halt und die innere Sicherheit eines Staates auf die Gewalt ſeiner Bajonette zu gründen. Die deutſche Nation hat ſich mündig erklärt; ſie hört ſeit dieſem Augenblicke auf, ſich der Autorität einer Willkürherrſchaft zu beugen; vielmehr erkennt ſie den höchſten Richter für all ihr Thun und Laſſen lediglich in der öffentlichen Meinung, als dem Ausdrucke der ethiſchen Geſammtanſchauung des Volks. Darum aber wird unausweichbar für die innere Feſtigkeit des Staats eine ganz neue Baſis gefordert; ſtatt der Gewalt ſeiner Waffen muß hinfort die Intelligenz ſeiner Bürger an die Stelle treten, und eine der vornehmſten Aufgaben des jetzigen Staats wird es ſein, dieſe Intelligenz, von welcher jene öffentliche Meinung der unmittelbare Ausfluß iſt, zu einer freien und ſelbſtändigen Entwickelung zu führen, und gegen Hemmniſſe jeder Art in Obhut zu nehmen. Nicht minder aber führt die Rückſicht auf die Dauer der beſtehenden Ordnung zugleich die nothwendige Forderung herbei, auch dem heranwachſenden Geſchlechte, welches die Glieder des künftigen Staates bilden wird, das erreichbare Maximum der Intelligenz zu ſichern, und da die Löſung dieſer Aufgabe den Schulen zufallen muß, ſo wird es gerechtfertigt erſcheinen, wenn ich auf einige den

* Dieſe Petition, welche über den Zuſtand des hannövriſchen Gymnaſialweſens (vgl. das Juliheft) viel Licht verbreitet, iſt wohl als Manuſcript gedruckt, aber nicht durch den Buchhandel verbreitet worden. Wir verdanken ſie der gütigen Mittheilung des Verfaſſers.

Digitized by Google

Zustand unserer Schulen betreffende Puncte die Aufmerksamkeit der h. St. zu lenken mir durch nachfolgende Zeilen habe erlauben wollen.

Wie sich bis jetzt der Unterricht in seinen allgemeinen Umrissen in Deutschland gestaltet hat, so erscheint als die unterste Stufe desselben, überall und für alle Classen der Gesellschaft wesentlich derselbe, der Elementarunterricht, welcher etwa mit dem zehnten Lebensjahre des Schülers seinen Abschluß erreicht. Von hier aus beginnt eine Scheidung des Unterrichts in drei gleichberechtigte Theile, unterschieden nach dem Bildungsgrade, mit welchem der Schüler aus der Schule entlassen sein will; welcher Bildungsgrad wieder abhängig ist von der Zeit, die dem Schüler bis dahin disponibel bleibt, wo er sich seinem speciellen Berufe wird zuwenden müssen. Der einfachste und niedrigste Bildungsgrad ist derjenige der Volksbildung; der wichtigste ohne Zweifel, weil an ihm die überwiegende Mehrzahl aller Mitglieder des Staats betheiligt ist; von der anderen Seite aber wieder derjenige, welcher den geringsten Aufwand von Mitteln in Anspruch nimmt, insofern er mit dem Zeitpuncte der Confirmation oder dem vierzehnten Lebensjahre des Schülers seinen Abschluß finden muß. Zunächst höher steht die bürgerliche Bildung oder die Bildung schlechthin, deren Erlangung den Schüler bis in sein sechszehntes oder siebzehntes Lebensjahr in Anspruch nimmt, bevor sie ihn als reif für das Studium seines speciellen Faches entlassen kann. Ueber beiden hinaus endlich liegt die gelehrte Bildung, die ausschließliche, aber auch nothwendige Vorschule für die Universität, die man mithin bei allen sogenannten Studirten antreffen muß.

Als den gemeinsamen Zweck des Unterrichts für alle drei hier aufgezählten Bildungsgrade kann man den ansehen, den Schüler in die Gegenwart einzuführen, dergestalt, daß er als Mann das Leben zu begreifen und, je nach der höheren oder niedrigeren Stellung, welche er einzunehmen berufen ist, — je nach dem weiteren oder engeren Gesichtskreise, den sein Standpunct überblicken läßt, sich in dem Leben werde zu orientiren und darin werde zu handeln wissen. Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt das gelehrte Gymnasium den längsten aber auch den sichersten Weg ein. Unser Culturzustand wurzelt der Hauptsache nach in dem griechischen und römischen Alterthum; die Gegenwart kann nicht in allen ihren Beziehungen begriffen werden, wenn nicht eine vollständige Erkenntniß der antiken Zustände vorausgegangen ist; und auf der Anerkennung dieser Thatsache fußend, versetzt das gelehrte Gymnasium seinen Schüler sofort und unmittelbar in das griechische und römische Alterthum, unternimmt in möglichst großem Umfange die Lectüre der aus jener Culturperiode uns übriggebliebenen Schriftwerke, und gelangt erst allmälig in den obern Classen, am Faden der Geschichte den Weg verfolgend, den die Cultur von jenem Anfangspuncte zurückgelegt hat, zu der Neuzeit und den in dieser zur Herrschaft gelangten Wissensgebieten und Weltanschauungsweisen. Das bürgerliche Gymnasium oder die höhere Bürgerschule muß sich wegen Beschränktheit der Zeit versagen, auf solche Weise im Kleinen den Weg zu recapituliren, den die Welt im Großen dem Individuum zur Nachahmung vorgezeichnet hat; ihm bleibt nur übrig, seine Schüler unmittelbar in die Gegenwart und in deren Litteratur im weitesten Umfange, einschließlich der Litteraturen der germanischen und romanischen Nachbarvölker, welche mit uns in der Cultur gleichen Schritt halten, einzuführen und aus den mannigfaltigen Weisungen der neuern Schriftsteller auf das griechische und römische Alterthum dieses mittelbar erkennen zu lassen, somit also lediglich durch den geschichtlichen Rückblick, und ohne Benutzung der alten Schriftsteller selbst, den antiken Zustand zum Verständniß des modernen herbeizuziehen. Die Volksschule endlich (in Städten die niedere Bürgerschule) ist unmittelbar und

Digitized by Google

mit gänzlicher Ausschließung jedes antiken Elements auf die Gegenwart angewiesen, deren Verständniß sie mithin nur in so weit zu vermitteln die Aufgabe hat, als es ohne die genannte Hülfe möglich ist; den positiven Inhalt ihres Unterrichts bilden einzig und allein solche Gegenstände, die man unmittelbar im Leben gebrauchen kann, während dagegen eine gleiche Beschränkung des Unterrichts auch für die Gymnasien, so wie sie der Unverstand glaubt hie und da fordern zu müssen, aller höheren Bildung unfehlbar das Grab bereiten würde.

Die hohe Wichtigkeit nicht verkennend, welche dem Volksunterrichte in jedem civilisirten Staate zukommt, dem es um die Bildung seiner Glieder ein Ernst ist, so wie dem dringenden Wunsche mich hingebend, daß die h. St. dem Zustande unserer Volksschulen und der bedrängten Lage ihrer Lehrer binnen kürzester Frist ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden wolle, halte ich mich jedoch zunächst nur für berufen, über die Gymnasien ein vollgültiges Urtheil auszusprechen und, in Betracht des gegenwärtigen Zustandes dieser Anstalten, der h. St. die nachstehenden fünf Puncte zur Erwägung vorzulegen. Ich beantrage:

1) Abschaffung der Maturitätsprüfungen.
2) Erhöhung der Besoldungen sämmtlicher Gymnasiallehrer.
3) Errichtung einer Bildungsanstalt für Gymnasiallehrer in Verbindung mit der Landesuniversität.
4) Verwandlung sämmtlicher Progymnasien in bürgerliche Gymnasien (höhere Bürgerschulen). Endlich
5) Entlassung des jetzigen Oberschulcollegiums.

Diese Anträge motivire ich wie folgt.

Zu 1) Abschaffung der Maturitätsprüfungen.

Die Maturitätsprüfungen haben den Zweck, eine Garantie zu bieten, daß der zur Universität abgehende Schüler eine genügende Vorbildung besitze. Das Recht nicht weiter in Frage stellend, vermöge dessen der Staat eine solche Garantie glaubt fordern zu müssen, halte ich mich hier nur an die Art, wie dieses Recht zur Ausübung gebracht wird, und werde in der Kürze nachzuweisen suchen, daß dieselbe

a) ihrem Zwecke sehr mangelhaft entspricht;
b) den nachtheiligsten Einfluß auf die beabsichtigte Bildung selbst äußert; und
c) durch ein viel einfacheres Mittel ersetzt werden kann.

Zu a) berufe ich mich auf die Thatsache, daß überhaupt keine Prüfung im Stande ist, über den Grad der Bildung einen nur einigermaßen genügenden Aufschluß zu geben. Denn wenn die Bildung in etwas mehr gesetzt wird als ein bloßes todtes Wissen, wenn sie vielmehr in einem vollständigen gegenseitigen Durchdringen alles in einem Kopfe vorräthigen Wissens besteht, dergestalt, daß die Anregung jedes einzelnen Elements im Gewebe der Vorstellungen sofort das Hervortreten aller damit in naher oder entfernter Beziehung stehender Elemente zur Folge haben muß, so ist sogleich klar, daß der Nachweis einer solchen Bildung innerhalb desjenigen Umfangs, den die Maturitätsprüfung fordert, nicht in dem kurzen Zeitraume von einigen Stunden geliefert werden kann. Man weiß, wie schon im Leben eine unausgesetzte und längere Zeit wiederholte Beobachtung nöthig ist, wenn man sich über den Bildungsgrad eines Individuums Sicherheit verschaffen will, und wie nur in ganz isolirten Fällen, die man bei einem Prüfungsact niemals voraussetzen kann, die Bildung oder ihr Mangel schlagend hervortritt. Wenn man sich nun, wie gewöhnlich, wegen der genannten Schwierigkeit auf die bloße Erforschung des positiven Wissens beschränkt; wenn man

Digitized by Google

also für den Zweck der Maturitätsprüfung, die den ganzen Menschen ins Auge fassen soll, auf einen Standpunct hinabsteigt, der allenfalls für Staatsdienstprüfungen gebilligt werden kann, so hat man freilich nur noch mit den Mängeln zu kämpfen, welche auch diese letzteren theils durch Befangenheit des Examinanden, durch Indisposition ꝛc., theils aber auch im entgegengesetzten Sinne durch übergroße Keckheit, häufig genug illuserisch machen. Da indessen ein solches Verfahren das Beste, was die Bildung zur Bildung macht, geradezu verloren gibt, so scheint damit die obige Behauptung von der Unzulänglichkeit der Maturitätsprüfung zu dem Zwecke, eine Garantie für die Vorbildung der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu geben, vollständig gerechtfertigt zu sein.

Zu b) habe ich nur nöthig in Erinnerung zu bringen, wie die Rücksicht auf die zu bestehende Maturitätsprüfung schon in den mittleren, wo nicht auch in den unteren Classen der Gymnasien in solchem Grade pflegt das Uebergewicht zu erlangen, daß alles Lernen nur auf diese gerichtet und diese als der Zielpunct aller Bestrebungen der Schüler erscheint, dagegen ein Interesse an den Gegenständen des Unterrichts um ihrer selbst willen völlig in den Hintergrund gedrängt wird. Wenn man darin nun auch einen willkommenen Sporn für den Unfleiß erblicken mag, einen Sporn freilich, der leider häufig genug die Lehrer zu der Meinung verleitet, sie könnten nun ruhig die Hände in den Schooß legen: so wird dagegen durch den materiellen Stempel, welchen hiemit der gesammte Unterricht aufgedrückt erhält, dem Knaben, der in seiner Unmündigkeit für alles Materielle so zugängig ist, jede höhere und idealere Auffassung entrückt; die bloße Masse des Wissens, als das handgreiflichere, erscheint ihm allein als wünschenswerth; und man kann sich nicht mehr darüber wundern, wenn in Folge dessen die Gymnasien, während sie zwar dem Unfleiße vorbauen, zugleich auch das Genie systematisch erdrücken, und beinahe ausschließlich nichts als die Mittelmäßigkeit zur Universität liefern, die, jeder bessern Regung abgestorben, in voller Hast dem Brotstudium und hinterher dem versorgenden Amte sich in die Arme wirft. Die allseitigen Klagen der deutschen Universitäten über den geringen wissenschaftlichen Sinn ihrer Studirenden, welche hauptsächlich in dem angeführten Puncte ihre Erklärung finden, können als Beleg für diese Thatsache dienen. Denn wenn man dieselben zum Theil auch auf den Druck der den Studirenden bevorstehenden Staatsdienstprüfungen zurückführen will, so muß es doch in die Augen fallen, daß ein Studirender, dem man als Schüler fortwährend mit warnendem Finger die Instruction zur Maturitätsprüfung vorgehalten und dadurch die materielle Auffassung alles Wissens zur andern Natur gemacht hat, viel unfreier in seinem Urtheile dasteht als ein anderer, für welchen die Prüfung zum Staatsdienst die erste ist, die er in seinem Leben abzuhalten hat.

Aber selbst zur Abhülfe gegen den Unfleiß leistet die Maturitätsprüfung nicht, was man von ihr verlangen könnte; vielmehr schleicht sich daneben noch ein Uebel ein, schlimmer als das vorhin genannte. Jeder, der ein Gymnasium besucht hat, weiß eine Menge von Anekdoten zu erzählen, wo Schüler, denen der volle Umfang des geforderten Wissens abging, sich durch allerlei Mittel, denen man keineswegs das Prädicat der Redlichkeit beilegen kann, dennoch das Zeugniß der Reife zu erwerben gewußt haben; ja, man findet Einzelne, die sich selbst wegen der Betrügereien rühmen, welche sie zu jenem Zwecke angestiftet haben; ein trauriger Beweis, wie wenig ein im frühen Lebensalter untergrabenes sittliches Urtheil in spätern Jahren wieder zur vollendeten Reinheit erhoben werden kann. Die Maturitätsprüfung also bildet Heuchler und Betrüger. Kein Wunder! Der Schüler des Gymnasiums befindet sich ja erst auf derjenigen Bildungsstufe, wo ihm die scharfe Grenze zwischen Recht und Unrecht durch Lehre und

Digitized by Google

Beispiel eingeprägt werden soll; wird ihm aber eine so starke Versuchung geboten, wie durch die Vorschrift der Maturitätsprüfung, wo er sich sagen muß, daß er durch ein wenig Unredlichkeit eben so weit kommen werde wie durch ein beträchtliches und mit Mühe zu erringendes Wissen, so kann bei seinen noch biegsamen sittlichen Grundsätzen der Erfolg nicht zweifelhaft sein. Ohnehin kann das todte Wissen allein niemals auf die Charakterbildung des Menschen irgend einen Einfluß haben; und wenn vielleicht Staatsdiener, welche aus jener Schulbildung hervorgegangen, der vormaligen Büreaukratie ganz willkommene Mitglieder gewesen sind, so bedarf dagegen der jetzige Staat derjenigen das bloße Wissen überschreitenden Intelligenz seiner Bürger, von welcher die sittliche Einsicht ein nothwendiger und integrirender Bestandtheil ist.

Zu c) scheint es mir auf der Hand zu liegen, daß durch jene Vorschrift einer obendrein von einem königlichen Commissarius beaufsichtigten Maturitätsprüfung indirect ein Mißtrauen gegen unsere Gymnasien ausgesprochen wird, welches, falls diese es verdienen, unfehlbar auf die leitende Behörde, nämlich das Oberschulcollegium, selbst zurückfallen muß. Jede Versetzung eines Schülers von Classe zu Classe wird von dem gesammten Lehrercollegium der Schule beschlossen; bei der Versetzung des Schülers nach der Prima des Gymnasiums wird noch insbesondere Rücksicht darauf genommen, daß der Schüler nach der Vollendung des Cursus der Prima werde nach der Universität zu entlassen sein. Darf man also in das Urtheil der Lehrer Vertrauen setzen, so muß es sich von selbst verstehen, daß jeder Schüler der Prima bei seiner Entlassung (abgesehen von denjenigen Eventualitäten, welche leider nicht selten den Ausgang der Prüfung bedingen) das Zeugniß der Reife erhalten werde; denn daß ein Schüler, welcher bis zu seinem Eintritte in die Prima mit Interesse an seinem Studium und mit Liebe an seinen Lehrern hing, von da an plötzlich in seinem Eifer erkalten sollte, das muß geradezu als eine psychologische Unmöglichkeit bezeichnet werden.

Unter der Voraussetzung nun, daß unsere Gymnasien das vorhin ausgesprochene Mißtrauen nicht verdienen oder wenigstens, im Interesse der leitenden Behörden, nicht verdienen dürfen, glaube ich an die Stelle der Maturitätsprüfung, und nicht mit den Mängeln derselben behaftet, die einfache Forderung stellen zu können:

> Daß jeder Abiturient den Nachweis zu liefern hat, daß er den vollständigen Cursus der Prima eines Gymnasiums durchgemacht habe.

Diesen Nachweis hat der Director des Gymnasiums auszustellen, ohne ihn jedoch mit irgend einem Prädicate, betreffend die Leistungen des Examinanden, zu begleiten.

In dem besonderen Falle, wo ein Schüler sich durch Privatunterricht zum Besuche der Universität vorbereitet, würde es noch einer besondern Erwägung bedürfen, ob man die Maturitätsprüfung als ein unvermeidliches Uebel beibehalten, oder jeden, der sich nicht dem Besuche der Prima eines Gymnasiums unterzieht, von den Vortheilen, welche die bisherige Maturitätsprüfung gewährt, ausschließen will. Für das Letztere scheint zu sprechen, daß der Privatunterricht noch viel eher als ein geregelter Gymnasialunterricht das todte Wissen statt der geforderten Bildung als das Ziel seiner Leistungen anzusehen Gefahr läuft, und überdieß ein Aggregat tumultuarisch zusammengerafften Wissens niemals wird für Bildung gelten können.

Zu 2) Erhöhung der Besoldungen sämmtlicher Gymnasiallehrer.

Ueber die Wichtigkeit so wie über die Schwierigkeit des Lehrerberufs hier viele Worte zu machen, erscheint mir überflüssig. Zwar kann man täglich im Leben erfahren, wie jeder, der auf einer Schulbank gesessen hat, auch über die Kunst des Lehrens ein

Digitized by Google

Urtheil zu haben glaubt, nicht ahnend, daß ein Tieferes darin verborgen liegt, als sich von dem Standpuncte des Schülers erkennen läßt; indessen glaube ich bei derjenigen Versammlung, an welche diese ehrerbietige Vorstellung gerichtet ist, eine würdigere Ansicht von der Bedeutung des Lehrerberufs voraussetzen zu müssen, als die ist, welche den ersten besten Privatlehrer ohne weiteres mit dem Gymnasiallehrer auf eine Linie stellt. Der Gymnasiallehrer soll — und dieß hat er allerdings mit dem Privatlehrer gemein — in seinem speciellen Lehrfache vollständig zu Hause sein; er soll ein Gelehrter im vollen Sinne des Worts sein, der, wenn er auch nicht gerade selbständiger Forscher ist, weil dazu mehr gehört als der bloße Willen, es zu sein, doch den Kern seiner Wissenschaft durchaus erfaßt hat und mit dem neuesten Stande derselben völlig vertraut ist. Er soll aber auch zweitens Pädagog sein, d. h. in Ethik und Psychologie dergestalt bewandert, daß er nicht nur aus dem Gesammtgebiet seiner Wissenschaft für den Bildungszweck seiner Schüler eine richtige Auswahl zu treffen, sondern auch einen dem Organismus des menschlichen Geistes angemessenen Weg einzuschlagen verstehe, um den Schüler in die Wissenschaft einzuführen. Er soll endlich drittens — und dieß ist ein sehr beachtenswerther Punct — in seiner Person im vollsten Maße denjenigen Bildungsgrad repräsentiren, zu welchem er den Gymnasialschüler zu führen berufen ist; er soll außer seiner speciellen Fachwissenschaft, in welcher er Meister sein muß, vor jeglichem Wissen, welches das Gymnasium bieten mag, diejenige Achtung bezeugen, welche nur aus einer innigen Beschäftigung mit demselben hervorgegangen sein kann, und somit im Stande sein, den ganzen Menschen in seiner ethischen Bedeutung durch Wort und Beispiel dem Schüler zur Nacheiferung darzustellen. Daß man diese letzte Forderung aber stellen, daß man mithin bei den Gymnasiallehrern (so wie den Universitätslehrern) den höchsten Bildungsgrad voraussetzen muß, zu welchem sich überhaupt eine Nation erhoben hat, das liegt so sehr in der Natur der Sache begründet, daß jeder Verstoß dagegen unfehlbar die Gymnasien von ihrer idealen Bestimmung entfernen wird.

Wenn man nun leider das Zugeständniß machen muß, daß den hier in der Kürze gezeichneten Forderungen ein nicht unbeträchtlicher Theil unserer Gymnasiallehrer nur ungenügend entspricht; wenn sogar das Oberschulcollegium selbst über die mangelhaften Fähigkeiten der Gymnasiallehrer Klage erhebt, so kann der Grund davon hauptsächlich nur in der gedrückten und unwürdigen Stellung gesucht werden, in welche man diese Lehrer hineindrängt. Ein gewisser Bildungsgrad führt unausbleiblich gewisse Bedürfnisse in den Genüssen der Kunst, der Litteratur, des Umgangs ꝛc. herbei, deren Befriedigung zur ersten Lebensbedingung wird. Wo aber dem Lehrer jeder höhere Aufschwung versagt ist, sobald dazu eine Ausgabe an Geld erfordert wird; wo er sogar um der bloßen Subsistenz willen zu Erwerbsquellen, wie z. B. Privatunterricht oder schriftstellerischer Arbeit, greifen muß, die seinem Berufe als Gymnasiallehrer fremd bleiben sollen, da kann unmöglich diejenige Frische und Freudigkeit für den Unterricht übrig bleiben, welche als die erste Bedingung eines segenreichen Erfolges muß angesehen werden. Eine Trägheit, eine Indolenz, welche selbst vor dem unredlichen Troste nicht erschrickt, der Schüler werde von selbst schon sich fortzuhelfen wissen, um eine bessere Censur, einen höhern Classenplatz zu erreichen, sind die Folgen davon. Es gewährt wenig Reiz, die Zahl der also gedrückten und dem Mangel ausgesetzten Lehrer noch vergrößern zu helfen, und man könnte sich fast darüber wundern, daß man den Stand der Gymnasiallehrer nicht ganz verwaist findet, wenn nicht jener höchsten Stufe der Intelligenz, die er zu repräsentiren berufen ist, ein Zug und eine Macht inwohnten, welche jeden, der sie einmal geschmeckt hat, unwiderstehlich und trotz aller äußeren

Digitized by Google

Miseren festhält. Richtig dagegen wird der Stand der Sache sein, wenn man diese Repräsentanten der höchsten Bildung nicht nur — was das Geringste ist — gegen Nahrungssorgen völlig deckt, sondern auch ihnen durch eine angemessene Höhe der Besoldung diejenige Achtung bezeugt, welche ihnen vermöge ihrer Bedeutung für den Staat, gegenüber den übrigen Dienern des öffentlichen Wohls, billig zukommt. Zur Concurrenz um einen vom Staate so ausgezeichneten Dienst würde man sodann, statt wie bisher fast nur auf die Mittelmäßigkeit beschränkt zu sein, überall, wie es sein soll, die besten Köpfe herbeiströmen sehen, die sich bis jetzt lieber anderen Fächern zuwenden, wo ihrer ein besserer Lohn harrt. Zur Erreichung des angedeuteten Erfolgs erscheint es mir wünschenswerth:

> Daß das Minimum der jährlichen Besoldung eines Gymnasiallehrers, welches bis jetzt circa 300 Thlr. beträgt, auf das Doppelte, nämlich 600 Thlr. gesetzlich gestellt werde.

Die Erhöhung der Besoldungen aller übrigen Gymnasiallehrer um ein gleiches Quantum von 300 Thlr. wird davon eine unmittelbare Folge sein müssen. Es ist übrigens von Wichtigkeit und im Interesse der künftigen Generation geboten, diese Gehaltserhöhungen nicht plötzlich und mit einem Schlage, so wie auch im Anfange vielleicht nicht ohne Auswahl eintreten zu lassen, worüber einem zu erlassenden Gesetze die Entscheidung anheimgestellt werden muß.

Was die Herbeischaffung der Geldmittel für die genannten Gehaltserhöhungen betrifft, so liegt dieselbe zwar zunächst den Communen ob, welche die Gymnasien erhalten. Indessen so lange diesen Communen, wie die Sache bis jetzt liegt, nicht diejenige Einsicht in die Bedeutung des Gymnasialunterrichts zugesprochen werden kann, von welcher die Anerkennung desselben durch entsprechende Besoldungen die unmittelbare Folge ist, so lange scheint es die Aufgabe des Staates zu sein, durch angemessene Geldbewilligungen den Lehrern der Gymnasien zu ihrer richtigen und nothwendigen Stellung zu verhelfen. Zu solchen Bewilligungen dürfte sich als Mittel zunächst der Klosterfond darbieten, und insbesondere die Stifte, welche damit ohne Zweifel eine würdigere Bestimmung erhalten, als bisher, wo sie zu Belohnungen für — man weiß nicht welche und wem geleistete Dienste verwendet worden sind. Aber auch außerdem kann die Herbeischaffung von Geldmitteln kein Bedenken veranlassen. In den bisherigen Budgets pflegten die Schulen mit dem geringsten, die stehenden Heere mit dem größten Satze bedacht zu sein; der jetzige Staat, dessen Basis die Intelligenz seiner Bürger zu bilden hat, fordert das umgekehrte Verhältniß.

Zu 3) Errichtung einer Bildungsanstalt für Gymnasiallehrer in Verbindung mit der Landesuniversität.

Weniger glücklich als der Volks- und Elementarunterricht, der schon seit Jahren in den sogenannten Schullehrerseminarien die entsprechenden Anstalten zur Bildung seiner Lehrer besitzt, hat der Gymnasialunterricht eine ähnliche Anstalt bis in die neueste Zeit entbehren müssen, und darin liegt ein zweiter Grund, in welchem die mangelhafte pädagogische Befähigung eines so großen Theils unserer Gymnasiallehrer ihre Erklärung findet. Seit einigen Jahren besteht nun zwar in Göttingen eine Einrichtung unter dem Namen eines pädagogischen Seminars, welche die Ausbildung der Gymnasiallehrer als ihr Ziel angibt; doch kann diese Einrichtung nicht als zureichend angesehen werden, weil an der Spitze derselben ein Professor der Philologie steht, dem sein philologischer Beruf die Hauptsache ist, und sie mithin nur für die Sonderzwecke des philologischen Unterrichts Dienste leisten kann. Die Ansicht aber, derzufolge ein

Digitized by Google

Philolog als solcher auch schon ein Pädagog sein soll, muß als eine längst veraltete und abgethane abgewiesen werden; vielmehr ist die Pädagogik eine Wissenschaft für sich und erfordert ein Studium für sich.

Zur Errichtung einer Bildungsanstalt für Gymnasiallehrer muß man als das erste Erforderniß ansehen:

Die Berufung eines Professors der Pädagogik an die Landesuniversität.

Diesem Professor werden zunächst Vorlesungen über Pädagogik zufallen, welche bis jetzt in Göttingen so gut wie gar nicht existiren. Derselbe wird ferner in regelmäßigen Intervallen Vorlesungen über Ethik und Psychologie zu halten haben; und endlich werden demselben praktische Uebungen mit denjenigen Studirenden zuzuweisen sein, welche sich dem Gymnasialfach widmen wollen, wobei sich sodann die Zuziehung von einzelnen Fachgelehrten, welche an einer Universität immer zu finden sind, als naheliegend von selbst ergibt. Der weitern Ausführung enthalte ich mich hier. Hervorheben will ich nur das Eine, daß gerade die wissenschaftliche Pädagogik den Mittelpunct der Anstalt ausmachen muß, eine Pädagogik, die nicht etwa diesem oder jenem besonderen Fache als dienendes Glied sich anschließt, sondern als Herrscherin über alle Unterrichtsfächer gebietet. Es gibt Lehrer, welche von der Existenz einer wissenschaftlichen Pädagogik nicht einmal eine Ahnung haben; dieß muß aufhören, wenn unsern Gymnasien einigermaßen das Gedeihen gesichert werden soll.

Zu 4) Verwandlung sämmtlicher Progymnasien in bürgerliche Gymnasien (höhere Bürgerschulen).

Das Königreich Hannover besitzt neben seinen Gymnasien noch eine Reihe von Progymnasien oder, wie sie im Staatshandbuche für 1848 genannt werden, höheren städtischen Schulen, deren Unterrichtsgegenstände im Wesentlichen dieselben sind wie die der gelehrten Gymnasien, während sie jedoch nicht den Schüler bis zum Abgange nach der Universität vollständig ausbilden, sondern ihn zu diesem Zwecke einem gelehrten Gymnasium zuweisen müssen. Sie sind verstümmelte Gymnasien, denen man die obern Classen genommen hat. Will man in dieser Beschaffenheit der genannten Anstalten auch nicht gerade ein Uebel erkennen, sondern es als möglich zugeben, daß sich in dem Organismus unserer gelehrten Schulen eine solche Einheit herstellen lasse, daß ein Schüler, der das Progymnasium verläßt, auf dem Gymnasium geradezu eine Fortsetzung seiner gelehrten Ausbildung zu finden erwarten darf, so stellen sich dagegen zwei andere Uebelstände ein, welche die Wirkung jener Progymnasien mehr als zweifelhaft machen. Einestheils nämlich hat sich die öffentliche Stimme bereits entschieden dahin ausgesprochen, daß bei weitem die Mehrzahl der Schüler jener Anstalten nicht zum Besuche der Universität bestimmt ist, sondern beim Abgange von der Anstalt sich entweder unmittelbar einer bürgerlichen Beschäftigung, oder zunächst einer Fachschule, wie z. B. der polytechnischen Schule in Hannover, zuwendet, mithin die erlangte halbe gelehrte Bildung, die im Grunde aufhört, Bildung zu sein, das Verkehrteste ist, was man diesen Schülern hat mitgeben können. Ferner werden die Lehrerstellen an den genannten Anstalten zum Uebermaß mit Candidaten der Theologie besetzt, die in Erwartung des Pfarramts ein vorübergehendes Unterkommen suchen; Männer, die man leider zwar um ein Billiges haben kann, bei denen man jedoch im Allgemeinen weder ein lebendiges Interesse für die Anstalt, die sie je eher je lieber verlassen möchten, noch eine richtige pädagogische Einsicht, zu deren Erlangung ihnen nur ausnahmsweise die Gelegenheit gegeben ist, voraussetzen darf. Dem bekannten Pochen der Theologen auf ihren vorzüglichen Beruf zur Belehrung der Jugend muß eben so, wie dem

Digitized by Google

der Philologen, so lange mit Entschiedenheit widersprochen werden, als sie nicht durch die Nachweisung von wissenschaftlichen pädagogischen Studien diesen Beruf zu documentiren verstehen.

Die genannten Gründe reichen hin, um den Wunsch zu rechtfertigen, daß man die Progymnasien des Königreichs lieber ganz aufheben, oder, wozu ihre Mittel genügend sein mögen, auf den Standpunct von Volksschulen reduciren und mit Volksschullehrern besetzen möge, statt sie in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen. Indessen ein größerer Dienst würde dem Lande geschehen, freilich nicht ohne neue Geldmittel erforderlich zu machen, wenn es vorgezogen würde, sämmtliche Progymnasien in bürgerliche Gymnasien oder höhere Bürgerschulen umzuwandeln. Die höhere bürgerliche Bildung, welche, zwischen der Volksbildung und der gelehrten Bildung in der Mitte stehend, seit den letzten Decennien ein wesentliches Erforderniß, man könnte sagen, ein Lebensbedürfniß für unseren höheren Bürgerstand geworden, und deren innere Natur im Eingange näher charakterisirt worden ist, findet bis jetzt im Inlande einzig und allein durch die höhere Bürgerschule zu Hannover ihre Vertretung. Denn was man an mehreren unserer gelehrten Gymnasien durch die Errichtung sogenannter Parallelclassen zu geben sucht, das ist nichts weiter als — wenig mehr bietend als die Progymnasien — eine verstümmelte gelehrte Bildung, die nimmermehr den Anspruch erheben darf, für die angezeigte bürgerliche Bildung an die Stelle treten zu wollen. Die wahre bürgerliche Bildung kennt weder Griechisch noch Latein, letzteres höchstens als Ausnahme; dennoch aber ist sie im Alterthume wohl orientirt, um auf Grundlage desselben an der Hand der Geschichte die Jetztzeit zu begreifen und zu einer besonnenen Gestaltung der letzteren das Ihrige redlich beizutragen.

Die Herstellung von bürgerlichen Gymnasien, welche nach dem Vorstehenden ein dringendes Bedürfniß geworden, auch von der öffentlichen Stimme längst als ein solches anerkannt worden ist, kann auf keine Weise rascher und weniger mühsam ins Leben gesetzt werden, als auf Grundlage der vorhandenen Progymnasien. Zugleich liegen diese in einer angemessenen Weise im Lande vertheilt, um nach ihrer Umwandlung die höhere bürgerliche Bildung eben so allgemein zugängig zu machen, wie bisher die gelehrte Bildung. Die Bereitwilligkeit der städtischen Behörden kann kaum in Zweifel gezogen werden; von einer andern Seite jedoch würde es dringendes Erforderniß sein:

Den Einfluß der Consistorien auf die Progymnasien, da wo er besteht, aufzuheben.

Als Muster für die innere Einrichtung der Anstalten kann im Allgemeinen die höhere Bürgerschule zu Hannover dienen, der jedoch in den beiden Puncten nicht nachzuahmen sein wird, daß dieselbe

a. der lateinischen Sprache einen principiell nicht zu rechtfertigenden Umfang gestattet; dagegen
b. die antike Anschauungsweise zu wenig zur Geltung kommen läßt.

Das bürgerliche Gymnasium entläßt seine Schüler theils unmittelbar zu dem gewählten Berufe, theils aber auch in Fachschulen, und unter den letzteren steht als die einzige, welche eine Mannigfaltigkeit von Fächern repräsentirt, die polytechnische Schule zu Hannover oben an, die mithin in Bezug auf die bürgerliche Bildung eine ähnliche Stellung einnimmt, wie die Universität in Bezug auf die gelehrte Bildung längst besitzt. Zu einem Gedeihen der bürgerlichen Gymnasien wird es deßhalb von Belang sein, daß diese Anstalten mit der polytechnischen Schule in einen eben solchen Zusam-

Digitized by Google

menhang gesetzt werden, wie er zwischen den gelehrten Gymnasien und der Universität bereits besteht. Es würde also gesetzlich zu bestimmen sein:

Daß jeder, der in den Staatsdienst treten will, bei seinem Eintritt in die polytechnische Schule den Nachweis liefern muß, daß er den vollständigen Cursus der ersten Classe eines bürgerlichen Gymnasiums durchgemacht habe.

Diese Bestimmung muß die bereits vorhandenen Separatverordnungen für einzelne Fächer aufheben, die nicht immer von der pädagogischen Einsicht ihrer Urheber das beste Zeugniß ablegen. Sie wird übrigens von wohlthätiger Rückwirkung auf die polytechnische Schule sein, welche bis jetzt viel mehr, als es einer solchen Anstalt billig zukommt, sich auf den Standpunct von Anfängern hinabzulassen genöthigt ist.

Der Zusammenhang zwischen den bürgerlichen Gymnasien und der polytechnischen Schule macht sodann in formeller Hinsicht und gleichfalls nach Analogie der Universität die Forderung nöthig:

Die polytechnische Schule, mit Einschluß der Verwaltungscommission der Gewerbeschulen, fortan dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterzuordnen, statt wie bisher dem Ministerium des Innern.

Diejenige bei der Errichtung der polytechnischen Schule unter dem Namen einer höheren Gewerbeschule ausgesprochene Ansicht, als ob diese Anstalt ihre Schüler aus den niederen Gewerbeschulen des Landes zu beziehen habe, darf man wohl gegenwärtig als hinreichend durch die Erfahrung widerlegt ansehen. Schüler der niederen Gewerbeschulen stehen auf dem Standpuncte der Volksbildung; Schüler der polytechnischen Schule dagegen stehen — oder sollen stehen auf dem Standpuncte der vorbezeichneten bürgerlichen Bildung; und ein Uebergang von dem ersten Standpuncte zu dem zweiten ist gewiß nur bei seltenen Individuen möglich, eben deßhalb aber eine Verwaltung der Gewerbeschulen mit Einschluß der polytechnischen Schule nur mit fortlaufender Rücksicht auf den Zustand unserer Volksschulen und Gymnasien denkbar.

Zu 5) Entlassung des jetzigen Oberschulcollegiums.

Das Oberschulcollegium hat durch die in seiner neuesten Instruction zur Maturitätsprüfung von 1846 enthaltene Bestimmung, daß die griechische Sprache nur für künftige Theologen und Philologen ein Erforderniß für das Maturitätszeugniß ausmachen soll, das Vertrauen aller Gebildeten verwirkt. Diese Bestimmung, welche das Griechische mit dem Hebräischen auf gleiche Linie stellt, beruht auf der gröbsten Verkennung des Wesens der gelehrten Bildung und ist eine Schmach für das Königreich Hannover, gegenüber allen deutschen Nachbarstaaten und dem gebildeten Auslande. Die Behörde, welche eine solche Bestimmung zur Ausführung bringen konnte, kann nicht dazu berufen sein, in einer Zeit, welche als Grundlage des Staats die Intelligenz seiner Bürger anerkennt, über die gelehrten Bildungsanstalten dieses Staates die Oberaufsicht zu führen.

Eine oberste Schulbehörde, wie unsere Zeit sie fordert, würde ihre erste Aufgabe in einer vollständigen Restituirung der griechischen Sprache für den gelehrten Gymnasialunterricht zu finden wissen. Sie würde ferner dem Unterrichte in der deutschen Sprache an unseren Gymnasien endlich zu seinem Rechte verhelfen und es für die Zukunft unmöglich machen, daß damit nur zwei Stunden in der Woche und auf diese Weise verbracht werden, welche jedem Begriffe von Bildung Hohn spricht. Sie würde ganzjährige Curse in allen Gymnasialclassen einrichten und somit dem von allen Einsichtigen längst anerkannten Uebelstande abhelfen, daß ungleich vorgebildete Schüler einen gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, hemmend für den Geübteren und unver-

Digitized by Google

ſtändlich für den Ungeübteren. Sie würde das Scheinweſen der Schulgeſetze abſchaffen, den Schülern ein Spott und ein Anlaß zu Lug und Trug, und den Grundſatz zur Geltung bringen, daß in dem Schüler nicht der Unmündige zu gängeln, ſondern der Menſch zu achten ſei. Sie würde den unwürdigen Syſtemen von Cenſuren und ähnlichen Anregungsmitteln eines falſchen Ehrgeizes, von ungebildeten Lehrern zu eigener Bequemlichkeit erſonnen, ein Ende machen, vielmehr ſchon durch die Perſönlichkeiten der Lehrer und durch die Behandlungsweiſe der Lehrgegenſtände die Theilnahme der Schüler zu feſſeln wiſſen. Sie würde zu den Gymnaſien eben ſo wenig Volksſchullehrer zulaſſen, denen nothwendig die richtige Bildung fehlt, wie Candidaten der Theologie, die ein vorübergehendes Unterkommen ſuchen; zugleich aber auch der Anſtellung ſolcher Gymnaſiallehrer von Fach entſchieden Einhalt thun, deren Unfähigkeit notoriſch iſt und, wie traurige Beiſpiele gelehrt haben, eher alles Andere als die beabſichtigte Bildung beim Schüler hervorruft.

Doch ich breche ab in der Aufzählung deſſen, was das bisherige Oberſchulcollegium verſäumt und eine neue oberſte Schulbehörde im Intereſſe des Landes zu leiſten hat. Die h. St. wird ſichs ſelbſt ſagen, wie wenig das Oberſchulcollegium in ſeiner jetzigen Zuſammenſetzung das Vertrauen der öffentlichen Meinung verdient, wenn dieſelbe nur meinen unter 1 bis 4 geſtellten Anträgen wird Berückſichtigung angedeihen laſſen. Ich ſpreche dieß aus und unterzeichne es, in der feſten Zuverſicht, daß viele Gebildete des Landes meine hier niedergelegten Wünſche und Anſichten theilen.

Hannover, im April 1848.

III. Ueberſichten.

IV. Ueberſicht der amtlichen Schriften.

Aus einer Vorſtellung an das K. Oberſchulcollegium zu Hannover, Schulreform betreffend. Von Moritz Rothert, Director des Gymnaſiums zu Aurich.

[Vorbemerkung des Herausgebers. Die ganze Vorſtellung, d. d. 28. März d. J., befindet ſich in einer bei Prätorius und Seyde in Aurich und Leer erſchienenen Broſchüre „zur Schulreform“. Dieſe Broſchüre enthält 1. einen Anhang zum vorjährigen Lehrplane des Auricher Gymnaſiums, 2. die erwähnte Vorſtellung, 3. Sendſchreiben an Dr. Wittſtein und meine Amtsbrüder (mit Bezug auf die oben mitgetheilte wittſteinſche Vorſtellung). Wir entnehmen der Vorſtellung die Vorſchläge, welche der Herr Verfaſſer zur Reform der Gymnaſien macht. Können wir mit dieſen in einigen Stücken nicht übereinſtimmen, können wir namentlich den Gedanken, den Gymnaſialunterricht mit den neueren fremden Sprachen zu beginnen, aus pädagogiſchen Gründen nicht billigen: ſo freuen wir uns dagegen innig über eine Stelle in dem Sendſchreiben, worin die Lehrer vor dem Staatsdienerthum gewarnt werden und die wir auf die Vorſchläge folgen laſſen.]

A. Lehrverfaſſung der Gymnaſien.

1. Das Gymnaſium verzichte auf den bisher vorherrſchenden Charakter der lateiniſchen Schule, der Gelehrtenſchule, der ſpeciellen Vorbereitungsanſtalt für die Univerſität, es übernehme die allgemeine Vorbereitung ſo für alle höheren Bildungsanſtalten

Digitized by Google

und Fachschulen wie für das Leben überhaupt, es übernehme also zugleich den Beruf der höheren Bürgerschule oder Realschule und bilde sich wahrhaft zu einem deutschen Gesammtgymnasium fort, d. h. zu einer allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte edlere männliche Jugend des deutschen Volkes.

2. Unter dieser edleren Jugend verstehe dasselbe diejenige, deren Schulbildung normal nicht vor vollendetem sechszehntem Jahre abschließt.

3. Das Gymnasium sehe in allen seinen Schülern, studirenden und nichtstudirenden, gleichwichtige und gleichberechtigte Zöglinge.

4. Dasselbe gebe allen seinen Schülern eine möglichst gleichartige Bildung.

5. Es begründe in zeitgemäßem Verhältnisse seine Bildung auf die antike und moderne Cultur, namentlich aber auf Einführung in die besten Classiker der Deutschen, der Engländer und Franzosen, der Griechen und Römer.

6. Darum beschränke es zeitgemäß den Unterricht in den alten Sprachen, und zwar

a. beschränke es das Lateinische auf die drei, das Griechische auf die beiden oberen Classen, jedes mit etwa sechs Wochenstunden,

b. es verzichte endlich einmal darauf, im Lateinischen eine exclusive Gelehrten- oder Schulsprache aufrecht erhalten zu wollen; es gebe also das Lateinsprechen und die lateinischen Aufsätze auf,

c. während es also auf Geläufigkeit im Lateinschreiben verzichtet, halte es um so mehr auf Correctheit,

d. überhaupt erziele der Unterricht im Lateinischen vorwiegend eine tüchtige grammatische Durchbildung, der im Griechischen berücksichtige überwiegend den Inhalt des Schriftstellers,

e. das Hebräische, als zum Fachstudium gehörend, werde der Universität überwiesen.

7. Für alle Studirende werde die gleiche Verpflichtung zum Betreiben des Griechischen hergestellt.

8. Den ersten Rang im Sprachunterrichte nehme die Muttersprache ein; der Ausbildung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben diene der Unterricht auch in den fremden Sprachen.

9. Unter den fremden Sprachen erhalte den ersten Rang die englische; sie werde in den drei unteren Classen in sechs, in den drei oberen in etwa drei Wochenstunden gelehrt. Ziel sei ein geläufiges Verständniß und ein liebevolles Studium der für die Jugend geeigneten englischen Classiker, so wie Correctheit und möglichste Geläufigkeit im Sprechen und Schreiben.

Für diesen Vorrang des Englischen sprechen sowohl innere als äußere Gründe. Für den Vorrang vor dem Latein spricht z. B. der Umstand, daß die englische Litteratur uns herrliche Jugendschriftsteller darbietet, die lateinische gar keine.

Für den Vorrang aber vor allen anderen fremden Sprachen spricht der Grund, daß wir Deutschen den Engländern und Nordamerikanern eher als irgend einem andern Volke, als vollends den Romanen, die Begründung einer wahren und dauerhaften Freiheit ablernen können. Fast alle gelungenen Freiheitskämpfe seit 2000 Jahren gehören den Germanen an, eigentlich keiner den Romanen, so in Europa wie in Amerika. Insonderheit der Franzose mag das Einreißen und das Erobern besser verstehen, der germanische Engländer und Nordamerikaner versteht besser das Bauen und das Behaupten. Sage mir aber, mit wem deine Jugend umgeht, so will ich dir sagen, was sie wird.

Unter den äußeren Gründen wird am allgemeinsten der einleuchten, daß Deutsch-

Digitized by Google

land und daß besonders die deutschen Nordseeländer für den hoffentlichen Aufschwung des deutschen Welthandels des Englischen, als der künftigen Weltsprache, ungleich mehr bedürfen werden als des Französischen, welches wir Deutschen seit zwei Jahrhunderten nicht gerade aus würdigen Gründen, noch zu unserem Heile parlirten. Schwerer wiegt mir die Rücksicht auf die nothwendig zunehmende Auswanderung nach Nordamerika.

Seit 1819 ist die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten von 30 Millionen auf 42 gestiegen; rechnen wir die Auswanderung hinzu, so hat die Bevölkerung in 30 Jahren sich um 15 Millionen, also gerade um die Hälfte und zwar jährlich durchschnittlich um eine halbe Million vermehrt. Daß die Bevölkerung Deutschlands ferner steige, wird wohl kein Einsichtiger, kein Besonnener wünschen; zu wünschen ist wohl unzweifelhaft, daß ungefähr der Ueberschuß, daß also fortan mindestens eine halbe Million auswandere und daß dieser Ueberschuß vorzugsweise nach Nordamerika auswandere.

Die vereinigten Staaten Nordamerikas, welche bisher alle 25 Jahre ihre Bevölkerung mehr als verdoppelten, welche nach diesem Maaßstabe auch ohne fremde Zuwanderung noch in diesem Jahrhundert etwa 100 Millionen Einwohner zählen werden, welche ungleich weniger Proletarier haben und haben werden als das alternde Europa, werden durch eine so massenhafte deutsche Einwanderung bald das mächtigste Volk der Erde umfassen. Und gerade die Deutschen werden am besten ihm mitbringen und zusenden können, was ihm bisher fehlt.

Je inniger, je mannigfacher Deutschland und Nordamerika sich verbinden, desto mehr wird Macht, Größe und Reichthum, wird Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, wird Kunst und Wissenschaft, wird jede Kraft, jeder Fortschritt beider Völker beiden Völkern zu Gute kommen. Das freie Nordamerika ist bekanntlich für England längst ungleich mehr werth, als je die Kolonie ihm hätte werth sein können; noch größeren Werth als für England wird für Deutschland, wenn nur wir selbst wollen, Nordamerika haben.

Nun gibt es aber keine innigere Verbindung, keine festere Verbündung zwischen zwei großen, freien Völkern als die durch Millionen verwandter Familien und durch verwandte Interessen begründete. Diese Verbindung aber wird ganz von selbst eintreten, wenn fortan durchschnittlich etwa das dritte Kind oder die dritte Familie aus Deutschland nach Nordamerika auswandert, wenn namentlich auch der gebildete Mittelstand fortan gleich zahlreich auswandert, wie bisher der Bauernstand, die Handwerker und die Proletarier. Das Wie? muß und wird sich finden.

Was nun die deutsche Seefahrt fernerhin, was fortan die deutschen Regierungen zu Beförderung dieser Auswanderung nach Nordamerika thun können, gehört nicht hieher. Hieher gehört, was die wiedergeborne Schule thun kann. Fingerzeig ist, was bisher unterlassen ist, was den Hunderttausenden gefehlt hat, die bisher so verwahrlöset der neuen Heimat zuzogen, daß der in Berlin erfundene „christliche Staat" durch die Fürsorge gerichtet wird, mit welcher die heidnischen Mutterstaaten des Alterthums die auswandernden Söhne entließen. Oder war etwa auch das nur ein glänzendes Laster?

Die deutsche Schule, Gymnasium und Volksschule, soll überhaupt ihre Zöglinge praktischer vorbilden; sie soll namentlich alle ihre Zöglinge in die Sprache, sie soll möglichst in die besten Schriftsteller und eben dadurch in die Sinnesweise des Landes einführen, welches die Heimath eines jeden ihrer Zöglinge werden kann. Diese Sprache ist die englische.

Man übersehe nicht, daß die Colonien des alten Griechenlandes, wie die nord-

Digitized by Google

amerikanischen, großentheils Parteikämpfen und Bürgerkriegen ihren Ursprung verdankten; man wähne nicht, daß ohne langjährige Parteikämpfe unser deutsches Volk, das besonders durch den dreißigjährigen Krieg innerlich verkommen ist, sich wiedergebären werde und könne. Was in langer Zeit gefehlt und gesündigt ward, wird nicht in wenig Monaten, nicht in wenig Jahren wieder gut gemacht. Parteikämpfe werden sich folgen, Parteiherrschaften wechseln; der jedesmal besiegten Partei muß aber die Auswanderung offen stehen, nicht Gefängniß und Schaffot.

Man wähne ferner nicht, daß der deutsche Auswanderer drüben noch ein Deutscher bleiben könne und dürfe. Dagegen protestiren bereits die dortigen Angelsachsen, wie die deutsche Gesellschaft in Newyork. Und Dahlmann hatte auf der Germanistenversammlung in Lübeck sicher recht, daß das nur eine Verschleppung der unseligen deutschen Halbheit sein würde. Wie das Weib Vater und Mutter verlassen und am Manne hangen, wie es willig aufgehen soll in der vom Ehemanne zu begründenden Familie und wie es dieses Aufgehen bekundet durch den Wechsel des Namens, so gehe drüben der Deutsche auf in dem von den Angelsachsen begründeten mannhafteren Volke, und er bekunde das Aufgehen durch den Wechsel der Sprache! Um Gottes Willen nicht Lappenbergs Illusionen! Die deutsche Volksfreiheit ist, so Gott will, ein Herkules in der Wiege; aber sie liegt eben noch in der Wiege. Ist das deutsche Volk Mann geworden, so suche es seine Völkerehen im Südosten und in Südamerika!

10. Der Elementarunterricht in den einzelnen Sprachen succedire einander derartig, daß der eigentliche Elementarunterricht in der einen Sprache abgethan ist, bevor der in einer andern beginnt, und immer der spätere auf den frühern begründet werden kann.

11. Und zwar beginne man, wie mehrfach (z. B. in unserm Staate von Pertz und Klopp) vorgeschlagen, mit der verwandtern, näher stehenden, leichtern, nöthigern Sprache und schreite allmälig fort zu den minder verwandten, ferner stehenden, schwerern, entbehrlichern, also: erst Deutsch (in der Volksschule oder Vorschule), dann daneben Englisch (Sexta und Quinta), neben beidem Französisch (Quarta), so ferner Latein (Tertia) und Griechisch (Secunda).

Ob dieses in §. 6—11 vorgeschlagene Voranstellen des Englischen und die daraus von selbst folgende Beschränkung des Lateinischen an sich besser sei, als der bisherige Weg, auf dem man durch die lateinische Sprache und ihre regelrechte Grammatik eine überaus vortreffliche Grundlage für den Unterricht in andern Sprachen, namentlich den romanischen, legen konnte, darüber habe ich noch kein festes Urtheil. Noch vor'm Jahre habe ich das Principat des Lateinischen gegen den Dr. Klopp von Osnabrück verfochten. Aber so unmöglich im Jahre 1847 das Principat des Englischen gegenüber den Schulmännern und den Regierungen war, so unmöglich ist, wenn wir gute, folglich gut dotirte Gymnasien haben wollen, dem Zeitgeiste gegenüber 1848 das Principat des Lateinischen. Das ist nun einmal „zu spät".

12. Das Gymnasium erweitere und vervollkommne wesentlich den Unterricht in den Naturwissenschaften.

13. Das in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht zeitgemäße noch lebenskräftige Turnen werde nach dem Vorbilde der Alten und der Cadettencompagnien mehrerer Cantonsschulen in der Schweiz zu einer gymnastisch-militärischen Ausbildung der männlichen Jugend erweitert. Man widme diesem Zwecke mindestens täglich eine Stunde, wöchentlich einen Nachmittag, monatlich einen ganzen Tag, jährlich — für die größern Schüler — einige Tage hinter einander, und zwar so in den Volksschulen wie in den Gymnasien. Die zu hoffende allgemeine Wehrpflicht im stehenden Heere dürfte alsdann in Friedenszeiten für die durchgebildeten Zöglinge der Gymnasien, wie für die durchgebildeten und fortgebildeten Zöglinge der sog. Volksschulen auf einen Sommer, höchstens auf ein Jahr beschränkt, die fernere Wehrhafterhaltung aber neben den Geschäften des bürgerlichen Lebens erreicht werden können. Das stehende Heer darf dann allmälig zur Kriegsschule werden, die Cadettenhäuser werden entbehrlich.

Neben diesen die Lehrverfassung unserer Gymnasien betreffenden Vorschlägen hege ich andere nicht minder wesentliche Wünsche, betreffend

Digitized by Google

B. Die Stellung der Schule.

Im Jahre 1837 hob Münchhausen praemio et honore den Lehrstand der Universität Göttingen; eben dadurch erhob er alsbald diese Universität zur ersten Deutschlands. Nach entgegengesetzten Grundsätzen hat Hannover seit 1829, vollends seit 1837 sein Gymnasialwesen behandelt.

Bis 1829 bildeten die Gymnasiallehrer meistens eine Art von clerus minor. Das Schulamt war Durchgang zur Pfarre. Die Ansprüche des Schulmannes konnten bescheidener sein.

Die königliche Verordnung vom Jahre 1829 wegen Prüfung der Candidaten des höhern Schulamtes schuf einen eigenen Stand der Gymnasiallehrer. Beförderung, Stellung im Leben, Versorgung fürs Leben mußten dieselben hinfort nur von der Schule erwarten; sie durften eine den Anforderungen des Berufes gemäße Stellung in Anspruch nehmen, also eine Stellung ähnlich derjenigen der Stadtgeistlichen, oder — wer das lieber will — ähnlich der der Beamten.

Um nun dauernd eine solche Stellung den Lehrern zu gewähren, um sie allen höhern Schulen, um sie allen nöthigen höhern Schulen zu gewähren, mußte nicht etwa bloß das Schulgeld erhöhet, sondern es mußte die Gesammtheit der festen Gymnasial- und Progymnasialfonds des Landes etwa um das Doppelte vermehrt werden. Daß dergleichen möglich ist, hat Preußen bewiesen, welches nach dem Tilsiter Frieden sein gesammtes Schulwesen neu gebar, welches damals die Universität Berlin königlich dotirte und die Gymnasialfonds so verbesserte, daß noch vor wenig Jahren in der Provinz Brandenburg das Durchschnittsgehalt der Gymnasiallehrer 1078 Rthlr betrug. Freilich nach den Schlachten von Leipzig und Waterloo glaubte man des in der Noth beschworenen Geistes nicht mehr zu bedürfen; vielleicht darum beträgt gegenwärtig das Durchschnittsgehalt in der Provinz Westphalen nur etwa 450 Rthlr.

Ob nun an eine dauernd genügende Dotation der hannöverschen Gymnasien die hannöversche Regierung je ernstlich gedacht hat, weiß ich nicht. Einstweilen wenigstens wurde die Dotation der Gymnasien unwesentlich vermehrt, durchaus nicht den ganz veränderten Verhältnissen angemessen; bedeutend vermehrt ward die Zahl der Lehrer (hier im sehr theuren Aurich früher 5 Lehrer mit 1100 bis 500 Rthlr. und drei Wohnungen, gegenwärtig 8 mit 1100 *, 770, 600, 400, 580, 300, 300, 300 und zwei Wohnungen). Indeß die frühe Anstellung, anfänglich auch die rasche Beförderung, reizte auch tüchtige Jünglinge zur Wahl des höhern Schulfaches; daneben scheint die Ansicht gewirkt zu haben, daß die definitive Vermehrung der Dotation aus guten Gründen etwa um ein Decennium hinausgeschoben sei; man erwartete diese Vermehrung um so zuversichtlicher, als das Staatsgrundgesetz seit 1833 bessere Finanzzustände versprach und glänzende herbeiführte.

Die obige Hoffnung schwand mehr und mehr seit dem Umsturze des Staatsgrundgesetzes und seit den durch die Hafenbauten, die Eisenbahnen ꝛc. ungünstiger gewordenen Finanzverhältnissen. Besonders unmuthig fühlten sich die zahlreichen jüngern Lehrer, welche die bessern Stellen meist mit Männern in mittlern Jahren besetzt, und welche, weil in der Regel ohne erhebliches Vermögen, vom Staate sich auf Cölibat, Proletariat oder Geldheirath hingewiesen sahen. Das evangelische Lehramt aber in Kirche und Schule beruhet eben so wesentlich auf Ehe, Familienleben und Familiensinn als die römische Priesterherrschaft auf dem Cölibate.

Vollends aber verzweifeln mußte der höhere Lehrstand unseres Staates, als zwar vor etwa vier Jahren ostfriesische Deputirte in zweiter Kammer den Antrag stellten, die ungenügenden Dotationen der Gymnasien und Progymnasien um etwa 10,000 Rthlr. jährlich aus Landesmitteln zu vermehren, als dann aber in zweiter Kammer ein wahrer Sturm des Unwillens losbrach, daß man noch mehr Geld geben solle für Latein und Griechisch; als darauf zwar 10,000 Rthlr. und mehr beantragt wurden für die sogenannten Realien und das Turnen, als dann aber die erste Kammer dieß unnöthig fand und der Regierung die etwaige Initiative zuwies; als endlich, im

* Nicht für mich habe ich zu klagen; eben darum klage ich für Andere.

Digitized by Google

völligsten Widerspruche mit den in Deutschland herrschenden Principien des höhern Schulwesens, die oben erwähnte Cabinetsordre vom 24. Februar 1846 urplötzlich die Absicht aussprach, die gesammte Aufgabe der höhern Bürgerschulen, für welche Aufgabe im übrigen Deutschland Hunderte von höhern Bürgerschulen errichtet waren und errichtet wurden, diese gesammte, unendlich wichtige Aufgabe *nebenbei* den hannöverschen Gymnasien aufzuladen, und mit 5000 Rthlr. jährlich aus der Landescasse 25—30 neue Lehrstellen zu errichten. Also mehr Arbeit, mehr Verantwortlichkeit, mehr Abmühen und Abmüden mit einer in sich selbst unlösbaren Aufgabe — und weniger Lohn! Ein Stein statt des Brodes!

Von da ab mußte dem Sachkundigen, *so lange diese Regierungsgrundsätze Geltung hatten*, alles Vertrauen zu einer gedeihlichen Zukunft des hannöverschen Gymnasialwesens schwinden Auf die in Aussicht gestellten eventuellen Nachforderungen konnte man nicht vertrauen; daß die Ständeversammlung, *in der meines Wissens seit einem Menschenalter noch nie ein Gymnasiallehrer gewesen*, nicht principaliter die nöthigen Zuschüsse geben werde, konnte man voraussehen; voraussehen konnte man, daß die 25—30 neuen Lehrstellen nicht reichten. Und immer wieder traten dann junge Männer mit 300, 200, 100 Rthlr. jährlich unten an, immer wieder wurden bei Vacanzen die bessern Gehälter zerstückelt, um nur jedem der ungeduldigen, unmuthigen, verbitterten Lehrer etwas geben zu können. Bald hatten dann die Gymnasien neben den Directoraten nur noch einige Stellen, oder nur eine Stelle, oder auch keine Stelle mit einem Familiengehalte; die Directorate mußte man zuletzt, schon der Ueberwachung wegen, mit „gutgesinnten" Regierungsmännern ersetzen; die äußern Aussichten wurden ähnlich wie im Postfache, freilich blieb die Vorbildung kostspieliger. Nicht leicht konnte ein tüchtiger Jüngling sich getrieben fühlen, dem höhern Schulfache sich zu widmen; mit gutem Gewissen konnte keiner seiner Lehrer ihm zur Wahl desselben rathen. Auch die besten Schulmänner fühlten sich entmuthigt; bei andern überwog der Gedanke, daß für diesen Lohn die Arbeit vollkommen gut genug sei, während das Publicum, geneigt mehr von der Schule zu fordern als ihr zu leisten, den Satz dahin umdrehte, daß für diese Arbeit der Lohn gut genug sei. Die „Schulbedienten" wurden neben und unter die subalternen Staatsdiener hinabgedrückt; denn der höhere Lehrstand ward unehrenhaft. Kurz, innerhalb des nächsten Jahrzehends erhielt das Land einen theils entmuthigten, theils unfähigen, theils unwürdigen höhern Lehrstand; und es hatte ihn dann für lange Jahre.

Während des nun verflossenen Jahrzehends hat die hannöversche Regierung — es muß jetzt die volle Wahrheit gesagt werden — für höhere und niedere Schulen nicht gethan, was sie konnte, was sie mußte, was die Gefahren forderten, die unsere Zukunft bedrohten. Jetzt ist das morsche Gebäude zusammengebrochen, wie der preußische Staat in der Jenenser Schlacht. Ich vertraue, daß fortan unsere Regierung eben so, wie damals Preußen, eine innere Wiedergeburt unternehmen wird; ich vertraue, daß Regierung und Volk die Schule nicht mißachten, daß sie eine starke Schule schaffen, daß sie einen tüchtigen, edlen Lehrstand in Gymnasien und Volksschulen auctoritate et praemio gewinnen werden. In diesem Sinne wage ich die folgenden Vorschläge.

1. Der Staat gewähre der Schule die nöthige Selbständigkeit und Selbstregierung, gegenüber dem Staate, der Kirche und dem Hause; die Ausübung seiner Rechte übertrage er hauptsächlich den localen Schulgemeinden; er lege das Schulwesen hauptsächlich in die Hände derer, denen am Gedeihen der Schule am meisten gelegen sein muß, und die für dieses Gedeihen am meisten thun können, also in die Hände der Lehrer und der Väter.

2. Falls die Universität Göttingen, falls die Consistorien, falls Adel und Stifter, *falls* überall fortan gesonderte Interessen durch eigene Abgeordnete in der allgemeinen Ständeversammlung vertreten werden, so lasse man daselbst eines der wichtigsten Interessen des Landes, die Schulbildung seiner künftigen Bürger, so lasse man die Intelligenz und die Schule auch durch einige freigewählte Abgeordnete des Lehrstandes vertreten.

3. Man verstärke, was zunächst die Gymnasien betrifft, die localen Schulcommissionen durch sämmtliche ordentliche Lehrer, so wie durch eine gleiche Zahl frei gewählter Vertreter der Väter. Hat z. B. das Gymnasium sechs ordentliche Lehrer, so bestehe die Schulcommission aus 3 stetigen vom Staate ernannten Gliedern, 3 stetigen Vertretern des Magistrats und der Stadtverordneten, 6 ordentlichen Lehrern,

Digitized by Google

3 wechselnden Vertretern der Väter, deren einen jährlich die Väter oder Vormünder der Primaner, einen die der Secundaner und so fort die Väter je einer Classe wählen. Einem aus drei Personen dieser Schulcommission bestehenden Ausschusse überlasse man die Verwaltung, überhaupt ohngefähr die bisherigen Geschäfte der Schulcommissionen.

4. Der erweiterten Schulcommission übertrage man bedeutende Rechte, namentlich

a) die Feststellung und Veränderung der Schulordnung;
b) Genehmigung des Etats, Abnahme der Rechnung, Anweisung größerer Ausgaben;
c) Erhöhung der Schulgeldssätze über das vom Staate durch die Schulsynode festzustellende Minimum;
d) die Ertheilung persönlicher Zulagen;
e) freie Wahl der Lehrer und Directoren aus sämmtlichen wahlfähigen Candidaten und Lehrern.

5. Dagegen hebe man die königlichen und die städtischen Patronate auf; alle Gymnasien seien Landesgymnasien.

6. Die bisher oder fortan ungenügenden Dotationen der Gymnasien vervollständige man principaliter aus Landesmitteln; man fundire diese Dotation — nach dem Vorgange von Nordamerika — möglichst auf Grundbesitz, und stelle die Verwaltung des allgemeinen Landesschulfonds unter die Aufsicht einer selbständigen Schulsynode und die Obhut der allgemeinen Ständeversammlung.

7. Den sämmtlichen festangestellten Lehrern mache man die Begründung eines einfachen, aber anständigen, von drückenden Nahrungssorgen freien Familienlebens möglich.

8. Man sichere ihre Unabhängigkeit und eben dadurch ihre Mannhaftigkeit und ihre moralische Gewalt über die Jugend durch ein vom Dienstalter bedingtes Aufrücken in höhere Gehaltsclassen. Wünschen möchte ich als ein Minimum:

a) für ein Viertheil der nöthigen Lehrerstellen außerordentliche Lehrer mit 300 Rthlr. Gehalt und dem beiderseitigen Rechte der Kündigung;
b) für ein zweites Viertheil festangestellte Lehrer mit 600 Rthlr. Gehalt;
c) für ein drittes desgleichen mit 800 Rthlr.;
d) für ein viertes mit 1000 Rthlr. Für die Volksschullehrer auf dem Lande dürften die Sätze 100, 200, 300, 400 Rthlr., für die in der Stadt die von 200, 400, 500, 600 Rthlr. nur recht und billig sein.

9. Diese festen Gehälter zahle man aus dem Landesschulfonds, und ziehe zu demselben die bisherigen festen localen Schulfonds. Den localen Schulgemeinden überlasse man die Sorge für die Gebäude, die Sammlungen, Utensilien, persönliche Zulagen und sonstige Nebenkosten, und lasse diese Kosten theils durch Communalzuschüsse, theils durch ein mäßiges Schulgeld bestreiten.

10. Die Wahlfähigkeit der Candidaten bedinge man durch eine mehrjährige Dienstzeit.

11. Man beseitige die widersinnigen Titel Rector für den zweiten, Conrector, Subconrector ꝛc. für die folgenden Lehrer und gebe entweder lauter deutsche Titel, oder, wenn man das nicht will, den außerordentlichen Lehrern den Titel Doctor, den ordentlichen den Titel Professor.

12. Die Progymnasien größerer Städte, wie Leer, Norden, Harburg, Hameln, Münden, Goslar, welche in den Stand gesetzt worden, die Schulbildung der Nichtstudirenden zum Abschlusse zu bringen, erhebe man zu Gymnasien und unterscheide von ihnen diejenigen Gymnasien, welche die Schulbildung auch der studirenden Schüler zum Abschlusse bringen, durch den Namen Obergymnasien. Progymnasien nenne man die kleineren Anstalten in kleineren Städten, gebe deren aber auch Orten wie Esens, Wittmund und Weener.

13. Man vereinfache die sämmtlichen Prüfungen und mache sie öffentlich; die Krücke der Maturitätsprüfung wird eine selbständige Schule nicht bedürfen.

14. Zur nächsten Organisirung, wie zur ferneren Fortbildung des Schulwesens berufe man Schulsynoden des ganzen Landes, halb aus Schulmännern, halb aus Laien bestehend, und von den neuen Schulcommissionen frei gewählt. Die Verhandlungen derselben seien öffentlich.

Digitized by Google

Vorher mögen die freie Presse und freie Lehrerversammlungen die Erörterung der theoretischen Fragen übernehmen.

Rothert.

Die oben erwähnte Stelle aus dem Sendschreiben heißt:

Ihr wollet Staatsdiener werden. Da meint ihr natürlich nicht den alten Staat, nicht jenes Staatsschiff, das mit allerlei bunten Wimpeln lockend verziert war, dessen Segel der Ostwind schwellte, dessen Steuer Metternich führte, dessen Admiral in Petersburg sitzt. Dieses Staatsschiff sitzt jetzt fest auf dem Riff, und die stürmenden Wogen des Weltmeeres tragen seine Planken davon. Auf dieses Schiff noch zu guter Letzt als Matrosen eintreten, das wollet ihr nicht.

Ihr meint den neuen Staat und den neuen Staatsdienst. Aber kennet ihr den schon? Bedenket ihr wohl, zu welchem Dienste, zu wessen Knechten ihr euch vielleicht erbietet?

Wenn bisher in Frankreich das Ministerium wechselte, so wechselte in der Regel auch ein großer Theil der Präfecten, der Maires, der Flurschützen die Stelle. Gerade die Gesinnungstüchtigen, die Ueberzeugungstreuen mußte man entfernen, weil das neue System mit den Werkzeugen des alten nicht regieren, weil z. B. es mit ihnen die Wahlen nicht beherrschen konnte. Dasselbe geschieht dort in diesem Augenblicke; fortan wird dort der Wechsel nur noch rascher, umfassender, gewaltsamer werden.

Wenn dagegen in England das Ministerium wechselt, werden nur wenige, zunächst abhängige Diener desselben entlassen; übrigens geht im Lande alles seinen festen, gesetzlichen Gang fort. Am allerwenigsten aber wechselt in Kirche und Schule der Lehrstand die ministerielle Tagesfarbe und die Ueberzeugung. Je selbständiger die Kirche und die Schule ist, desto beharrlicher ist sie.

Nun will ich für meinen Theil keine Herrschaft des Lehrerstandes über die Schule, so wenig wie über den Staat, Stadt oder Haus. Ich will eine freie, starke Schule. Von dieser Schule ist der Lehrstand nur ein Theil; bereitwillig mache ich ihn abhängig von Haus, Stadt und Staat; ich selbst verlange für die Väter unserer Schüler gleiches Recht mit uns Lehrern. Das sind eben die Väter unserer Schüler; mit denen wollen wir uns schon einigen, gleich wie Vater und Mutter über das gemeinsame Kind.

Wenn dagegen die deutsche Schule dem französischen Systemwechsel unterworfen würde, wie die Schweizerschule es bereits ist, wenn unsere ostfriesischen Gymnasien abhängig würden von der wechselnden Parteiherrschaft in Hannover, in Frankfurt, in Berlin, in Wien, in München: dann wanderten wir Lehrer denn doch lieber aus mit Weib und Kind, und würden Landwirthe in Nordamerika, um da mit verweichlichter Hand einen dankbareren Boden zu bauen.

So begehret denn nicht, warne ich, Staatsdiener, begehret nicht, königliche Diener zu werden; werdet nicht Knechte der Menschen! Der Lehrer in Kirche und Schule sei nur Gottes Knecht; eben darum sei der Schulmann der freie Mann der freien Schule! Und weil die seit langer Zeit unfreie Kirche Christi schweren Kämpfen und bösen Spaltungen entgegen geht, so einige sich, zu Frommen der unsichtbaren Kirche Christi, selbständig der Lehrstand in der Schule, und vereint kämpfe er für die Selbständigkeit, für die Freiheit der Schule.

VI. Miszellen.

Die dießjährige Philologenversammlung wird nicht stattfinden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogiſchen Revue.

Nro 9. September 1848.

I. Pädagogiſche Zeitung.

A. Culturpolitiſche Rundſchau.

Eiſenach, 10. Sept. Die Bewegung, in welche ſeit dem März auch die Lehrer gerathen ſind, dauert fort, indem an vielen Orten Verſammlungen gehalten und Petitionen berathen und unterzeichnet werden; — wir werden unten wieder einige Notizen über einige dieſer Verſammlungen und Petitionen zuſammenſtellen. Die Leſer müſſen es mir verzeihen, daß ich es nicht über mich gewinnen kann, eine Kritik der ausgeſprochenen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge beizufügen; dieſe Kritik wird die Zukunft liefern: gehen die jetzt geäußerten Wünſche der Lehrer in Erfüllung, ſo werden ſie in zehn Jahren blutige Thränen über ihre Thorheit weinen.

Unſer verfaſſunggebender Reichstag iſt ſeit dem 21. Auguſt in der Berathung der Grundrechte des deutſchen Volkes beim Art. 3 angelangt, der das Verhältniß der religiöſen Geſellſchaften zu der politiſchen feſtſtellt. (Art. 4 handelt von der Schule *.) Leider hat der unglückſelige Waffenſtillſtand, in Folge deſſen vorläufig das erſte Reichsminiſterium abgetreten iſt, die Berathungen unterbrochen. Da ein geſundes öffentliches Unterrichtsweſen ſchlechterdings erſt dann möglich wird, wenn das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat geordnet, reſp. das Kirchliche kein Gegenſtand der Staatsverwaltung mehr iſt, ſo iſt dieſe Berathung und ihr Ausgang eigentlich im Augenblicke das Wichtigſte für unſer Schulweſen. Wir werden die Hauptpuncte der Verhandlungen mittheilen, ſobald die Verſammlung den dritten Artikel erledigt haben wird — vorausgeſetzt, daß dieß noch in den nächſten Monaten geſchieht.

B. Pädagogiſche Vereine und Verſammlungen zur Beſprechung des Schulweſens.

1. Der badiſche Schulverein. Während die jährliche Verſammlung mehrerer anderer Vereine (z. B. der Philologen, der Naturforſcher und auch wohl des im

* Leider heißt auch dort §. 18: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht jedem unbeſcholtenen Deutſchen frei". Das iſt beſſer als der §. 20 im preußiſchen Entwurf (vgl. S. 250), weil hier doch Moralität gefordert wird; es iſt aber noch lange nicht gut. Die Beſtimmung: „welcher ſich über ſeine Befähigung in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Weiſe ausgewieſen hat", iſt durchaus nöthig.

Digitized by Google

vorigen Jahre zu Gotha entstandenen Vereins der Gymnasial- und Realschullehrer) dieses Jahr unterbleibt, hält der badische Schulverein getrost am 28. Sept. in Freiburg seine zweite Versammlung. (Die erste wurde 1847 in Offenburg gehalten.) Der Verein theilt sich nach den drei Hauptarten der Schulen in drei Sectionen. Er erstrebt nach Innen eine einheitlich organische Entwickelung des gesammten badischen Schulwesens und eine unausgesetzte wissenschaftliche und praktische Fortbildung des badischen Lehrerstandes; nach Außen eine würdige Vertretung der Schule wie der Lehrer.

Einer der Gründer des Vereins, Prof. Louis, Director der höhern Bürgerschule zu Heidelberg, einer der vorzüglichsten Schulmänner Badens, ist leider im Mai gestorben.

2. Allgemeiner deutscher Lehrerverein. Ein solcher ist auf der zweiten sächsischen Lehrerversammlung in Dresden projectirt worden. Das Nähere sagt folgender Aufruf an Deutschlands Lehrer:

„Das deutsche Volk ist erwacht; neues frisches Leben pulst in seinen Adern. Von dem russischen Winde der Memel bis zu den französischen Wellenschlägen der Mosel vernehmen wir den Ruf nach einem einigen Deutschland. Was Jahrhunderte vergeblich ersehnt worden ist, das soll jetzt ins Leben treten. Die Paulskirche zu Frankfurt will das Gebäude der deutschen Einheit und Freiheit gründen!

„Aber was würde der herrlichste Bau nützen, wenn nicht der rechte Geist in ihm lebte? — Diesen rechten Geist im Volke zu wecken, wo er schläft, — zu kräftigen, wo er matt darniederliegt, — zu leiten, wo er in falsche Bahnen sich verirrt, das ist die Aufgabe der deutschen Volkserziehung, die großentheils in den Händen der deutschen Lehrer liegt. Diese aber vermögen ihre Aufgabe, wie sie die Gegenwart hinstellt, nur dann entsprechend zu lösen, wenn sie sich für diesen großen Zweck vereinigen.

„Der Wunsch nach Vereinigung hat sich allerdings schon längst im Lehrerstande geregt: es haben sich Vereine gebildet zu gegenseitiger Anregung und Belehrung, aber sie reichen für die Gegenwart nicht mehr aus. Denn sie waren gegründet auf eine für die alte Zeit genügende, sehr beschränkte Ansicht von Volkserziehung und umfaßten daher auch nur immer die Lehrer gewisser Schulen. Jede Art von Schulen schloß sich mit ihren Lehrern von allen andern Arten geflissentlich ab. Fremd oder hochmüthig sahen sich die Arbeiter gegenseitig an, weil sie an verschiedenen Stockwerken der Volkserziehung arbeiteten. Die Männer, welche hoch oben die Kuppel wölbten, mochten das Werk Derer, welche tief unten den Grund legten, nicht anerkennen, und Die, welche aus dem mittlern Stockwerk herausſahen, fühlten zwar, daß es noch ein Stockwerk über ihnen gab, aber sie dankten doch Gott, daß sie über Diejenigen hinwegsehen konnten, welche unter ihnen tagewerkten *.

„So darf es, so kann es nicht bleiben, wenn der Ruf nach einem einigen starken deutschen Volke eine Wahrheit werden soll. Jener alte Geist muß zuerst aus dem Lehrerkörper hinausgetrieben werden und ein neuer Geist muß in ihn

---

* Der Vorwurf ist leider gegründet; da er mich aber nicht trifft, so bin ich so frei an meinen 1848, Bd. VII, S. 432—435 gemachten Vorschlag zu einem deutschen Schulverein und an die Thatsache zu erinnern, daß die Päd. Revue den besten Willen gehabt hat, das ganze Schulwesen, von der Universität bis zur Kleinkinderschule, zu behandeln. Der Deutsche ist nun aber einmal, im Politischen wie im Wissenschaftlichen, kein centripetales, sondern ein centrifugales Wesen. D. H.

Digitized by Google

einziehen, daß er dann zur Feier eines steten Pfingstfestes auf das deutsche Volk ausströme.

Darum sind aus allen deutschen Landen, namentlich aus Preußen, Thüringen, Hannover, Hessen, Würtemberg, mahnende Stimmen ergangen an die „zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung": eine bestimmte Anregung zu geben zu einem deutschen Lehrerbunde.

Und darum ergeht an Euch, deutsche Lehrer und Jugenderzieher, nun von uns der Aufruf zur

Gründung eines allgemeinen deutschen Lehrervereins;

an Euch Alle, die Ihr an der Bildung der deutschen Jugend arbeitet; ob Ihr dem Kindlein in der Bewahranstalt die ersten Laute seiner Muttersprache lehrt, oder ob Ihr mit Eurem gereiften Zöglinge den Homer und Cicero lest; ob Ihr dem Knaben das ABC aufschließt, oder ob Ihr den Jüngling in die heiligen Hallen der Wissenschaft einführt; ob Ihr Gelehrte, oder Berufsmänner bildet; ob Ihr an den erschienenen oder an einen zukünftigen Messias glaubt; ob Ihr römisch- oder deutsch-katholisch Euch nennt; ob Ihr einer strenggläubigen oder freien Gemeinde angehört. Wir treiben Ein Werk, lasset es uns in Einheit treiben, damit es gedeihe! Lasset uns zusammentreten zu dem

Allgemeinen deutschen Lehrervereine!

Sein Zweck ist: die Verwirklichung der einigen deutschen Volksschule in ihrem Gesammtorganismus.

Für die Bildung dieses allgemeinen deutschen Lehrervereins erlauben wir uns folgenden Vorschlag. In jedem deutschen Lande bilde sich ein Landesverein, welcher sich auf Bezirks- und Kreisvereine gründe. Aus diesen Landesvereinen werden Abgeordnete zu den Versammlungen des allgemeinen deutschen Lehrervereins gesendet. Wir hoffen, daß in jedem deutschen Lande sogleich ein Ausschuß aus Lehrern aller Bildungsanstalten zusammentrete und die Lehrervereine organisire.

Heute hat sich in Dresden der sächsische Landesverein gebildet. Er hat in Gemeinschaft mit den mitunterzeichneten nichtsächsischen Lehrern Dresden zum einstweiligen Vorort bestimmt. Zugleich ist beschlossen worden, in Eisenach den 28., 29. und, dafern nöthig, 30. September d. J. die erste Versammlung des allgemeinen deutschen Lehrervereins zu halten, zu welcher alle Lehrer Deutschlands freundlich eingeladen, Abgeordnete aus allen deutschen Gauen mit Sicherheit erwartet werden.

Die Beitrittserklärungen und alle sonstigen Zuschriften werden postfrei „An den einstweiligen Vorstand des allgemeinen deutschen Lehrervereins in Dresden" erbeten.

Alles sammelt sich unter der Fahne der Einheit. Deutsche Lehrer, reißet auch Ihr die Euch trennenden Schranken nieder! Lasset uns als Brüder arbeiten an dem großen Werke, das uns anvertraut ist: an der Bildung des deutschen Volkes! —

Dresden, den 5. August 1848.

Der einstweilige Vorstand des allgemeinen deutschen Lehrervereins in Dresden:

Berthelt, Bürgerschuldirector.
Dr. Köchly, Gymnasiallehrer.
Lansky, Bezirksschullehrer.
Steglich, Seminardirector.
Zschetzsche, Bürgerschullehrer.

Digitized by Google

Caspari, Subrector in Chemnitz.
Dreßler, Seminardirector in Bautzen.
Feldner, Oberlehrer in Hainichen.
Finke, Cantor in Plauen.
Dr. Fricke, Privatdocent in Leipzig.
Gollnisch, Lehrer in Striegau bei Breslau.
Günnel, Lehrer in Plauen.
Heusinger, Lehrer in Rodach im Herzogthum Coburg.
Hientzsch, Seminardirector in Potsdam.
Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau.
Kell, Redacteur der sächsischen Schulzeitung in Leipzig.
Dr. Lebebur, Director der Real- und Handelsschule in Magdeburg.
Lindemann, Conrector am Gymnasium in Zwickau.
Lützelberger, Gymnasiallehrer in Altenburg.
Melde, Lehrer in Groß-Dehsa bei Löbau.
Noack, Lehrer in Erlbach bei Oberlungwitz.
Sammler, Lehrer und Organist in Oelsnitz.
Scholz, Seminaroberlehrer in Breslau.
Schultheiß, Lehrer in Nürnberg.
Thomas, Lehrer in Möckern bei Leipzig.
Wander, Stadtschullehrer in Hirschberg in Schlesien.
Zeiß, Schuldirector in Jena."

Wir werden in einem der nächsten Hefte über die Verhandlungen der Versammlung (falls dieselbe zu Stande kommt) einen Bericht liefern.

3. Projectirter deutscher Schultag. Bei einem Mittagsessen, zu welchem sich nach dem Schlusse der sächsischen Gymnasiallehrerversammlung (17., 18., 19. Juli) eine Anzahl von Gymnasiallehrern vereinigt hatte, äußerte Prof. Mützell von Berlin den Gedanken, daß eine Versammlung von Gymnasiallehrern aus allen deutschen Landen bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen dringendes Bedürfniß sei. Dieser Gedanke wurde von der Gesellschaft dahin verbessert, daß ein allgemeiner deutscher Schultag zu wünschen und das deutsche Parlament zu bitten sei, einen solchen zu veranstalten. Folgende Petition wurde deshalb nach Frankfurt geschickt:

„Ein heißer Wunsch erfüllt jetzt jede deutsche Brust, in der ein deutsches Herz schlägt, der Drang nach Herstellung eines einigen, freien und starken Deutschlands. Schon hat er in großartigen, von der Nation mit Jubel begrüßten Beschlüssen einer hohen Nationalversammlung verheißungsvolle Bürgschaften seiner Erfüllung gefunden. Allein wie wohl berechnet und wie fest auch die Grundlagen sein mögen, auf denen jener schon vor Jahrhunderten erstrebte Bau deutscher Einheit, Freiheit und Macht endlich sich erheben soll, — es würde ihm der Schlußstein fehlen, wenn nicht in der durchgreifenden und allumfassenden Organisation eines nationalen Unterrichts- und Erziehungswesens den Schöpfungen der Gegenwart eine Zukunft gesichert würde. Von dieser Einsicht durchdrungen hat eine hohe Nationalversammlung einen besondern Ausschuß für diese Frage niedergesetzt. Die hohe Nationalversammlung würde jedoch einer ausreichenden Basis für ihre Beschlüsse entbehren, wenn der Fachkunde praktischer Schulmänner die Mitwirkung versagt würde; ja dieselbe erscheint um so wünschenswerther, je nothwendiger die Ausgleichung der verschiedenen Interessen und Ansichten ist, die auf diesem Gebiete sich durchkreuzen. Vor Allem ist dringend nothwendig: erstens, daß bei der gleichen Wichtigkeit dieser Frage für ganz Deutschland

Digitized by Google

gleichmäßige, von der Verschiedenheit der einzelnen deutschen Staaten unberührt bleibende Grundbestimmungen der Organisation festgesetzt werden, und zweitens, daß das bestehende gleichgültige Außer- und Nebeneinander der verschiedenen Kategorien von Unterrichtsanstalten endlich durch eine Gliederung des Schulwesens sich aufhebe, in welcher dieselben als eine einige, nur in Stufenabsätzen sich aufbauende Schöpfung kräftig zusammengehalten werden.

„Aus diesen Gründen richten die Unterzeichneten an eine hohe Nationalversammlung die dringende Bitte, zur Berathung einer allgemeinen deutschen Schulordnung die Einberufung einer großen Versammlung deutscher Lehrer aus allen deutschen Staaten und aus Unterrichtsanstalten aller Classen, auf Grund einer durch die Lehrer selbst vorzunehmenden Wahl, beschließen und veranlassen zu wollen."

Zu diesem Projecte mache ich eine kurze Bemerkung.

Die deutschen Handwerker haben schon vor Monaten den Verstand und den Gemeingeist gehabt, Abgeordnete zu einer Versammlung nach Frankfurt zu schicken, welche wochenlang die Ursachen des Nothstandes der Handwerker und die Bedingungen ihrer ökonomischen nnd sittlichen Hebung berathen und ihre Beschlüsse demnächst dem verfassunggebenden Reichstage zur Berücksichtigung empfohlen hat. Da Wohlstand und Bildung zwei Hauptsäulen sind, auf denen das menschliche Leben ruht, so wäre es außerordentlich wohlgethan gewesen, wenn die Schulmänner aller deutschen Lande gleich den Handwerkern, und wo möglich gleichzeitig mit diesen, einen von ordnungsmäßig gewählten Abgeordneten beschickten Congreß in Frankfurt gehalten und dessen Beschlüsse dem verfassunggebenden Reichstage so wie sämmtlichen deutschen Regierungen zur Berücksichtigung empfohlen hätten. Ref. hat schon vor drei Monaten daran gedacht, aber gehofft, irgend ein Anderer, der zu öffentlicher Thätigkeit Lust und Muth hat, werde wohl denselben Einfall haben und zur Bildung eines solchen deutschen Schultages die nöthigen Schritte thun. Insofern es nun besser ist, eine Sache spät zu thun als sie gar nicht zu thun, freue ich mich über den von Hrn. Prof. Mützell angeregten Gedanken; nur bedaure ich, daß der Weg, den man eingeschlagen hat, um denselben zur Ausführung zu bringen, ein völlig verkehrter ist. Nehmen wir auch einmal an, der verfassunggebende Reichstag griffe durch ein Wunder aus den 3000 Petitionen, die bisher bei ihm eingegangen sind, grade diese heraus, um sich mit derselben zu beschäftigen; wie soll er die gewünschte Versammlung veranlassen? Woher soll er nur die Kosten einer solchen bestreiten? Wie soll er sich mit den Lehrern der einzelnen deutschen Staaten in Verbindung setzen? Die Handwerker haben die Sache praktischer angegriffen: sie haben zuerst in ganz Deutschland ihr Vorhaben bekannt gemacht, und dann haben diejenigen, welche einen Abgeordneten nach Frankfurt wählten, die Kosten für die Reise und den mehrwöchentlichen Aufenthalt ihres Vertreters zusammengeschossen. Wenn man nicht einen ähnlichen Weg einschlägt, wird der allgemeine deutsche Schultag ein frommer Wunsch bleiben. Und doch wäre sehr zu wünschen, daß ein solcher gerade jetzt, noch bevor der Reichstag die Berathung des Art. 4 der Grundrechte in Angriff genommen hat, zu Stande käme *.

---

* Die Frankfurter Didaskalia vom 11. Sept. enthalten einen Artikel aus Baden vom 5. Sept. folgenden Inhalts: „In Beziehung auf die von der Dresdener Lehrerversammlung vorgeschlagene Einberufung eines Lehrercongresses in Eisenach hat man zu bemerken, daß Eisenach ein durchaus unpassender Ort ist, und daß wohl ganz Süddeutschland einen dort stattfindenden Congreß nicht beschicken würde. Der einzig passende Ort ist Frankfurt, wo der Congreß mit dem betreffenden Ausschuß

Digitized by Google

4. **Berlin.** Die Geschichte der hier seit Monaten gehaltenen oder vielmehr abortirten Lehrerversammlungen hat etwas Betrübendes. Um zunächst eine Vereinigung der Lehrer an den gelehrten und höhern Bürgerschulen Berlins anzubahnen, fand am 8. April eine Versammlung von etwa 50 Lehrern statt, welche ein Comite ernannte, das die nöthigen Schritte zu einer Vereinigung der Lehrer beider Schulgattungen thun sollte. Am 15. April wurde dann eine Versammlung sämmtlicher Gymnasiallehrer Berlins gehalten, an welcher das oben erwähnte Comite Theil nahm und in der ein neues Comite gewählt wurde. Fast gleichzeitig hielten die Lehrer der höhern Bürgerschulen auch eine Versammlung, welche ein Oberlehrer Heller mit einem Vortrage einleitete, der die Neigung der Anwesenden zu einer Vereinigung mit den Gymnasiallehrern eher mindern als mehren mußte. Wie denn am 22. April die Lehrer sämmtlicher höhern Schulen Berlins zu einer Generalversammlung zusammen traten, zeigte sich nach drittehalbstündiger Debatte, daß eine gemeinsame Verhandlung unmöglich war. Die Vertreter der höhern Bürgerschulen erklärten, sie seien gekommen, um eine beobachtende Stellung einzunehmen.

Ref. kann in der Ferne nicht beurtheilen, ob die Gymnasial- oder die Realschullehrer das größere Hinderniß der Vereinigung gewesen sind.

Unterdeß hat sich später doch ein aus 9 Gymnasial- und 10 Lehrern der andern höhern Schulen bestehendes Comite gebildet, das sich wöchentlich einmal versammelt und seitdem einige Sitzungen gehalten hat. Dieses Comite will nunmehr eine Generalversammlung der Lehrer der höhern Schulen in der Provinz Brandenburg veranstalten.

Die Lehrer der Volksschulen vereinigten sich dagegen schon Ende März zu einem Club, wählten ein Comite von 15 Mitgliedern und fiengen ihre Berathungen frisch an. Seminarlehrer Hintze stellte die Wünsche der Lehrer zusammen; der Club berieth dieselben in mehrern Sitzungen und hierauf lud das Comite auf Mittwoch nach Ostern zu einer allgemeinen Lehrerversammlung ein, die von circa 300 Lehrern aus Berlin und eben so viel auswärtigen besucht war. Diese stimmte den gemachten Vorlagen durchgängig bei und beschloß eine Petition an die preußische Nationalversammlung. Die Petition verlangt:

„I. Reorganisation der Behörden.

1. Einsetzung eines besondern Unterrichtsministeriums.
2. Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorien.
3. Inspection der Schulen durch Schulmänner.
4. Aufhebung der geheimen Conduitenlisten.

---

der Nationalversammlung direct verhandeln und auch sonst für die Förderung des Schulwesens wirken kann. Aus ähnlichem Grunde fanden auch die Gewerbecongresse in Frankfurt statt. Der Umstand, daß Frankfurt nicht in der Mitte Deutschlands liegt, kann hier nicht maßgebend sein, wo ein so entschiedener Vortheil zu erringen ist, und ohnedieß wird der Congreß ja nur von Abgeordneten beschickt. In Erwägung dieser Puncte hat eine am 2. September zu Ladenburg stattgefundene Lehrerversammlung den Redacteur des badischen Volksschulblattes beauftragt, einen allgemeinen deutschen Lehrercongreß nach Frankfurt a. M. auszuschreiben und in Gemeinschaft mit einem Comite deßfalls mit den Lehrern anderer deutschen Staaten ins Vernehmen zu treten und die erforderlichen Vorarbeiten zu fertigen. Das Comite hält nächsten Sonntag Sitzung, und es dürfte also bis dahin die Sache verschoben werden."

Digitized by Google

5. Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichsschulsynoden aus Lehrern und andern Bürgern.

6. Einsetzung von Commissionen, gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen.

II. Reorganisation der Schulen.

7. Die Schule ist im Ganzen Staatsanstalt und aller Unterricht unentgeltlich.

8. Organische Gliederung der Unterrichtsanstalten in Volksschulen, höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Universitäten.

9. Oberste Leitung der Töchterschulen nur durch Lehrer.

10. Organisation von Schulen zur Fortbildung für die, welche aus der Volksschule ins praktische Leben übertreten.

11. Organisation von Kleinkinderbewahranstalten in Verbindung mit der Volksschule.

12. Die Privatschule wird unter Berücksichtigung der Rechte der Vorsteher und Lehrer Staatsanstalt.

13. Sollten künftig noch Privatschulen nöthig sein, so ist die Gründung derselben von einer Concession abhängig.

III. Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

14. Die Lehrerbildungsanstalt ist ein Zweig der Universität und gibt theoretische und praktische Ausbildung.

15. Wer sich dem Lehrfach widmet, muß das Zeugniß der Reife der höhern Bürgerschule oder des Gymnasiums erlangt haben.

16. Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höhern Mädchenschulen.

IV. Reorganisation der Lehrerverhältnisse.

17. Jeder Schulamtscandidat beginnt seine Laufbahn in der untersten Stufe der Volksschule.

18. Das Minimum des Gehalts vom platten Lande bis zur Großstadt bewegt sich zwischen 250 und 400 Thalern.

19. Ascension in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit.

20. Beförderung in höhere Gehälter nach Dienstalter und Amtstreue.

21. In Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich.

22. Vorsteher und Lehrer an Privatschulen sind in jeder Beziehung den übrigen Lehrern an Staatsschulen gleichgestellt.

In der Ausführung dieses mitgetheilten Reorganisationsplanes sieht die Lehrerwelt das Heil in der neuen Ordnung der Dinge; sie erkennt, daß der Staat das ganze Erziehungswesen in die Hand zu nehmen hat, da ihm daran liegen muß, jeden seiner Bürger zu einem brauchbaren Mitglied des Ganzen heranzubilden. Die Lehrerwelt erkennt aber auch, daß der vorgeschlagene Plan zu seiner Realisirung der Forträumung aller alten Institutionen bedarf. Diese Arbeit erfordert Zeit und Vorbereitung; deßhalb sprechen wir schließlich den Wunsch aus, die nachfolgenden Puncte als Vorschläge zum Uebergang aus den jetzigen Verhältnissen in die gewünschten sofort ins Leben treten zu lassen.

Digitized by Google

1. Sofortige Entfernung der Geistlichen von der Schulaufsicht und damit zusammenhangend sofortige Berufung von Schulinspectoren aus dem Lehrerstande.
2. Sofortige Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand.
3. Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinspectoren.
4. Trennung des Rectorats vom Pfarramte.
5. Befreiung des Lehrers vom Küsterdienste.
6. Sofortige Aufhebung der geheimen Conduitenlisten.
7. Sofortige Aufhebung des Gesetzes, nach welchem die Lehrer auf administrativem Wege ihres Amtes entsetzt werden können.
8. Möglichst schnelle Verbesserung der Lehrergehälter bis auf das angesetzte Minimum, mit besonderer Berücksichtigung der Stellen, auf denen ein Emeritus ist.
9. Augenblickliche Aufhebung der Landschulcassen zum Besten der Lehrer und der Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden sind.

Mit diesen Wünschen tritt der Lehrerstand vertrauensvoll vor die Vertreter der Nation; von ihnen, die, vom Volke gewählt, das Wohl des Volkes begründen, von ihnen erwartet auch er das Heil für die Zukunft: *das Heil der heranwachsenden Geschlechter in der Organisirung des nationalen Unterrichtswesens*. Ist dieses Werk gelungen, dann kann Preußen mit Recht den Ehrentitel annehmen, „*der Staat der Intelligenz*“ zu sein.“

Da die frühere absolutistische Regierere alles Mögliche gethan hat, um die Deutschen zu radicalisiren und wir diesen bittern Kelch nun austrinken müssen, so ist ein Nachweis dessen, was in diesen Puncten fehlerhaft ist, nutzlos. Wenn man sich aber in das Absurde schickt (und es gibt nichts Absurderes, als das Erziehen und Unterrichten zu einem Staatsdienste, zu einer politischen Function zu machen), in das Schlechte und Ungerechte soll man sich nicht schicken, und eine Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit liegt in dem §. 13, der es auch für die Zukunft in das **bon plaisir** der Regierung stellt, ob sie Privatschulen concessioniren will oder nicht, es aber am liebsten sähe, wenn das Schulhalten, das unter der alten Regierung *beinahe* ein Regierungsmonopol war, unter der neuen *ganz* dazu gemacht und das Restchen von Freiheit, das der alte Staat seinen Bürgern noch ließ, vom neuen ganz vernichtet würde. Wenn aber irgend etwas geeignet ist, die Nothwendigkeit der Privatschulen durch die Schlechtigkeit der Staatsschulfrüchte zu erweisen, so ist es dieser Paragraph: Eltern, die für ihre Kinder eine liberale Erziehung begehren, kann nicht zugemuthet werden, sie Leuten zu übergeben, die einem solchen Paragraphen beistimmen konnten, und die sich durch einen so eclatanten Beweis ihrer illiberalen Gesinnung eher zu Gefängnißschließern als zu Jugendlehrern qualificiren. Hoffentlich wird der preußische Landtag wenigstens so viel Verstand haben, um die Zumuthung der Petenten mit Verachtung abzuweisen. Immer aber sind, wenn auch das geschieht, die Aussichten wenigstens für das brandenburgische Elementarschulwesen trübe: wo von 600 Lehrern mehr als 300 sittlich so verwahrlost sind, um einen solchen Wunsch zu hegen, da mag man das Schulregiment einrichten, wie man will, die Schulen bleiben doch schlecht, denn mit schofelem Material läßt sich nicht bauen. — Zu einigem Troste gereicht es, daß in der Versammlung wenigstens eine Minorität gegen den freiheitfeindlichen Paragraphen und für eine vernünftige Unterrichtsfreiheit stimmte.

Eine Thatsache, wie sie in der Beistimmung zu diesem Paragraphen liegt, gäbe

Digitized by Google

zu bogenlangen Betrachtungen Stoff. Wir brechen jedoch ab, da die Sache nicht zu bessern ist und wir unser Unglück einmal tragen müssen. Wir hofften Freiheit; wir werden die Canaillokratie haben.

5. Magdeburg. Ueber die S. 187—188 schon erwähnte, am 14. Juni hier abgehaltene Versammlung von Gymnasial-, Real- und Volksschullehrern gibt ein Schriftchen von L. Gittermann Bericht, woraus wir Folgendes mittheilen.

Das Comite schlug folgende Gegenstände zur Berathung vor:

I. Verhältniß der deutschen Schule zur deutschen Nation. (Nationale Erziehung.)
   1. Bevorzugung der deutschen Geschichte und Litteratur.
   2. Kenntniß der deutschen Gesetzgebung und Verfassung.
   3. Aufnahme des Turnens in den Lectionsplan.

II. Verhältniß der Schule zum speciellen Staate. (Staatliche Erziehung.)

   A. Schulbehörde.
   1. Die Volks- und Realschulen sind, wie bisher die Gymnasien, Staatsanstalten.
   2. Daher a. besondere Abtheilungen vom Ministerium an bis zu den Schulcollegien der Bezirke und Kreise, für jede Kategorie der Schulen, und b. Schulräthe und Schulinspectoren, sämmtlich gewählt aus praktischen Schulmännern aller Art.
   3. Kreis-, Bezirks-, Provinziallehrerconferenzen, ohne Ausschluß einer Kategorie von Lehrern, aber unter Leitung selbstgewählter Ordner.

   B. Lehrer.
   4. Die Vorbildung der Lehrer aller Schulen geschieht auf Realschulen oder Gymnasien, sodann auf Universitäten und ähnlichen Bildungsanstalten.
   5. Stellung der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich in Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen.
   6. Beförderung in höhere Gehälter nach Dienstalter, Amtstreue und Tüchtigkeit. (Protest gegen Gratificationen und gegen Anstellung auf Kündigung.)
   7. Absetzung und unfreiwillige Versetzung der Lehrer kann nur durch richterliches Erkenntniß geschehen.

   C. Schüler.
   8. Allgemeinere und umfassendere Bildung der Jugend des Volkes a. nach unten durch Bewahranstalten, b. nach oben durch Jünglingsschulen, wo beide nothwendig.
   9. Bessere Vertheilung der Schulstunden nach der Wichtigkeit der Lehrobjecte und Behandlung dieser nach psychologischen Grundsätzen.
   10. Anerkennung der Vorbildung zum künftigen Staatsbürger als wesentlichen Momentes für jede Schule. (Verfassungsgeschichte, politischer Katechismus, politische Confirmation.)

III. Verhältniß der Schule zur Kirche. (Religiöse Erziehung.)

Die Schule ist der Kirche nicht untergeordnet.
   a. Trennung der Schulämter von den kirchlichen.
   b. Unabhängigkeit der Lehrer von der Aufsicht der Geistlichen.
   c. Keine Confessionsschulen.
   d. Das Schulamt bildet keinen Durchgang zum Pfarramt.

Die Länge des Programms machte eine gleichmäßige, gründliche Erörterung aller Thesen unmöglich; man mußte eilen, um wenigstens über das Wichtigste eine Abstimmung herbeizuführen. Die bedeutendsten Resultate sind folgende:

Digitized by Google

Die Frage: wollen wir eine Bevorzugung der deutschen vor aller andern Geschichte? wurde fast einstimmig bejaht.

Die Frage: wollen wir, daß deutsche Sprache, Geschichte und Litteratur der Mittelpunct alles Unterrichts werde? wurde mit ganz entschiedener Majorität bejaht.

Die Forderung, daß der Schüler eine hinreichende Kenntniß der deutschen Gesetzgebung und Verfassung erhalten müsse, wurde ohne Discussion angenommen.

Die Frage, ob man die beantragte politische Confirmation, die man vielleicht zweckmäßiger politische Weihe nennen könne, beantragen solle, wurde bejaht.

Die Aufnahme des Turnens in den Lectionsplan wurde ohne Discussion beliebt.

Die Frage, ob die bisher sogenannten Volks- und Realschulen, wie die Gymnasien, Staatsanstalten werden sollten, wurde bejaht.

Die Frage, ob die Gemeinde auch Einfluß auf die Schule haben sollte, ward zwar aufgeworfen, aber nicht discutirt.

Der Punct sub II. A. 1. wurde mit der Modification angenommen, nach welcher b. lauten solle: Schulräthe und Schulinspectoren sämmtlich gewählt aus und von praktischen Schulmännern aller Art.

In Folge der Berathung über II. A. 3. wurde beschlossen, in Betreff der zu berufenden Lehrerversammlungen dem Proteste der Torgauer Bürgerschullehrer, welcher gegen die Leitung der beabsichtigten Lehrerconferenzen durch die geistlichen Schulinspectoren oder Landräthe gerichtet ist und als Vorsitzende selbstgewählte Ordner verlangt, mit dem Zusatz beizutreten, daß zu gleicher Zeit gegen jede künstliche Trennung der Interessen der Volksschullehrer von denen der Gymnasial- und Realschullehrer protestirt werde. — Hieran knüpfte sich eine Discussion über den bekannten Ministerialerlaß vom 8. Juni d. J. Auf den von einer Seite gemachten Vorschlag, daß man gegen die darin beliebte Zusammensetzung der Commission für Berathung der Angelegenheiten der höhern Schulen protestiren müsse, machte Prof. Hiecke geltend, daß dem Ministerium das Recht zustehen müsse, Commissionen zu ernennen, daß man aber eine Petition des Inhalts einreichen könnte, daß nicht eher gültige Beschlüsse gefaßt werden möchten, bis nicht eine Versammlung, bestehend aus sämmtlichen Gymnasial-, Real- und Volksschullehrern, oder aus von diesen gewählten Deputirten, gehört worden wäre.

II. B. 4. wurde mit folgender Modification angenommen: als Vorbildung der Lehrer aller Schulen wird die Reife für die Universität vorausgesetzt; die Bildungsanstalten für die Lehrer bedürfen einer gründlichen Reorganisation; sie werden am besten zu verbinden sein mit Universitäten, jedenfalls aber in größere, und daher mit mannigfaltigen Bildungsmitteln ausgestattete Städte zu verlegen sein.

II. B. 5. wurde in dieser Fassung angenommen: Stellung der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich in Pensionirung, und bessere Versorgung der Wittwen und Waisen.

II. B. 6. wurde mit der Modification angenommen, daß für jetzt Gratificationen bei sehr schlecht dotirten Stellen und etwa eintretender Hülfsbedürftigkeit für statthaft gehalten wurden.

II. B. 7. wurde in dieser Weise angenommen: Absetzung und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung der Lehrer kann nur durch richterliches Erkenntniß geschehen. Die Hälfte der Richter solle bei Anklagen auf Amtsuntüchtigkeit aus von Lehrern gewählten Lehrern bestehen.

Digitized by Google

II. C. 8 und 10 waren schon erledigt.

Die Propositionen s. II. C. 9 wurden abgelehnt.

In Betreff des dritten Abschnittes wurden folgende Sätze angenommen:

1. Die Schule ist der Geistlichkeit nicht untergeordnet.
2. Sie ist nicht vom Dogma als bindender Norm abhängig.
3. Unabhängigkeit der Lehrer von der Aufsicht der Geistlichen als solchen.
4. Keine Confessionsschulen.
5. Das Schulamt bildet keinen Durchgang zum Pfarramt, wenn der Theologe nicht durch einen gleichen Bildungsgrad mit dem Lehrer als solcher seine Befähigung zum Schulamt nachgewiesen hat; auch ist derselbe in Betreff des Gehalts und der Stellung an dieselben Bedingungen gebunden, denen der Schulamtscandidat unterworfen ist.

Die Versammlung beauftragte schließlich eine aus den Herren Dir. Lebebur, Prof. Wiggert und Rector Jänsch bestehende Commission, die angenommenen Propositionen zusammenzufassen und den Vertretern des Volks zu Berlin und Frankfurt zu übermachen. — Dieses ist unter dem 24. Juni c. geschehen.

6. Halle. Hier hielten am 16. und 17. Juli etwa 100 Gymnasiallehrer eine Versammlung, in der auch die sog. Realschule zur Sprache kam. Die Majorität hielt dafür, daß es am besten wäre, Gymnasium und sog. Realschule in ihren drei unteren Classen ganz und in den drei oberen wenigstens theilweise zu vereinigen, während eine kleine Minorität für zweckmäßig hielt, wenigstens die oberen Classen beider Anstalten getrennt zu halten.

Die Gymnasien sind zu beklagen, wenn ihre Lehrer kein besseres Mittel wissen, um denselben wieder den ersten Rang unter den Schulen zu verschaffen. Der Versuch, die abgefallene und selbständig gewordene Provinz wieder zu erobern, kann nicht gelingen; wenn aber das Gymnasium das Gebiet, welches ihm geblieben, besser verwalten wollte, als es bisher geschehen ist, so würde es durch die Natur der Sache in kurzer Zeit wieder an die Spitze der Schulen zu stehen kommen. Aber auch dem Gymnasium haben von jeher seine sog. Freunde mehr als sog. Feinde geschadet.

7. Rheinpreußen. Die Lehrer der höheren Schulen der Rheinprovinz hielten am 25. und 26. April eine erste Versammlung in Linz, und am 14. und 15. Juni eine zweite in Königswinter, der unmittelbar darauf eine dritte Versammlung der Lehrer der Bürgergymnasien in Deuz folgte.

Ueber die beiden ersten Versammlungen brachte die K. Ztg. folgende Berichte:

a. — 28. April. Am 25. und 26. d. M. fand in Linz am Rhein eine Versammlung von Lehrern der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen der Rheinprovinz statt. Diese Versammlung, veranlaßt und berufen durch den Oberlehrer Dr. Pfarrius vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln, im Einverständnisse und unter Vorberathung mit den drei übrigen Lehrern der drei höheren Lehranstalten daselbst, kann unter allen Gesichtspuncten eine eben so wichtige und bedeutungsvolle, als interessante Zeiterscheinung genannt werden. Der tiefe Ernst und die allumfassende Gründlichkeit, womit hier die Unterrichtsfrage in ihrem Verhältniß zur Zeitströmung behandelt, die energische und doch überlegt gemäßigte Art, wie hier die Schäden des alten Systems berührt und die Mittel zur Heilung und gänzlichen Gesundung des höhern Unterrichtswesens in Vorschlag gebracht wurden, zeugt auf das unzweideutigste davon, daß die rheinpreußischen Gymnasial- und andere Lehrer ihren Standpunct und ihre Aufgabe erkannt, und daß, trotz mannigfaltiger administrativer Hemmungen, ihre politische Bildung keineswegs hinter ihrer wissenschaftlichen zurückgeblieben ist. Unglückliche An-

Digitized by Google

klänge an das gestürzte System brachen sich, schwach und vereinzelt wie sie waren, an dem kräftigen und gesunden Sinne der Majorität. Es waren im Ganzen 22 Anstalten der Provinz vertreten: 20 persönlich, 2 schriftlich. Unter dieser Zahl befanden sich 12 Gymnasien, 5 höhere Bürger- und Realschulen und 5 Progymnasien, resp. Rectoratschulen. Zugegen waren 48 Gymnasiallehrer, darunter 7 Directoren; 16 Lehrer an höheren Bürger- und Realschulen, mit 4 Directoren; 8 Lehrer von Progymnasien und mehrere Gäste, theils Geistliche, theils Weltliche; unter den letzteren auch Herr Professor Kinkel aus Bonn, welcher sich an den Debatten zwar betheiligte, nicht aber mitstimmte, wie dieß auch keiner der übrigen Gäste that. Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde Herr Dr. Pfarrius durch Acclamation gewählt; zu Secretären, resp. Protocollführern am ersten Tage die Herren Kratz und Gillhausen, am zweiten die Herren Schraut und O'Brien. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung mit einer allgemein ansprechenden, inhaltreichen Rede eröffnet, worin er die veränderten Forderungen der Zeit, namentlich dem höheren Lehrstande gegenüber, entwickelte und vor dem Mißverstehen, vorzüglich aber vor dem Nichtverstehenwollen des Zeitgeistes warnte, schritt die Versammlung zur Debatte. Die Grundlage derselben bildete ein von dem Vorsitzenden zu diesem Zwecke entworfenes und durch eine Versammlung der drei höheren Lehranstalten Kölns präparatorisch besprochenes und revidirtes Programm. Nach zweitägigen Debatten wurden folgende Paragraphen als Ausdruck der Wünsche und Forderungen der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen:

§. 1. Die Berufung ist veranlaßt durch die theils eingetretene, theils in Kurzem zu erwartende Umgestaltung des Organismus unseres Staates, die auch über den Lehrstand, als einen integrirenden Theil desselben, sich erstreckt.

§. 2. Der Zweck der Versammlung ist die Berathung der äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule und des Lehrstandes.

§. 3. Wir gehen von der Ansicht aus, daß das höhere Lehrfach eine Reform, entsprechend dem unsere Zeit beherrschenden Gedanken demokratischer Institutionen erhalten müsse.

§. 4. Wir beanspruchen in diesem Sinne, daß der Lehrstand einerseits, zum Zwecke selbständiger Kraftentwickelung, einer Verwaltungsbevormundung, wie sie nach dem bisherigen Systeme ausgeübt wurde, entzogen werde, unbeschadet der dem Staate zustehenden Aufsicht; andererseits, daß dem Lehrstande nach Außen hin die seiner Würde gebührende Stellung gesichert werde.

§. 5. Diese Forderungen schließen ein: a. Unbehinderte Ausübung aller bürgerlichen Rechte, dagegen Betheiligung an allen bürgerlichen Leistungen; b. Befreiung der Schule aus der Lage, in inneren Angelegenheiten durch Mitglieder anderer Stände geleitet und amtlich beaufsichtigt zu werden; c. Vertretung der Lehrercollegien durch den Director und Abgeordnete aus ihrer Mitte bei der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule; d. Errichtung eines gesonderten Ministeriums des Unterrichts; e. Freiheit der Bitte und Beschwerde, ohne Einhaltung des Instanzenzuges; f. Abschaffung der geheimen Conduitenlisten; g. ein unparteiisches, durch bestimmte, offen kund zu gebende Principien geleitetes Verfahren bei Anstellung, Beförderung, Versetzung und Emeritirung; die Amtsentsetzung eines Lehrers darf ferner nicht mehr auf administrativem Wege stattfinden, sondern nur nach richterlichem Spruche erfolgen, mit Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen; h. eine den Bedürfnissen der Zeit und der Oertlichkeit entsprechende und nach festen, allgemeinen Grundsätzen in kurzer Frist zu regulirende Besoldung, mit Beseitigung des willkürlichen Gratificationswesens.

§. 6. Die Beschlußnahme der Versammlung soll in einer zunächst an das Staats-

Digitized by Google

ministerium und später an die Nationalversammlung zu Berlin gerichteten Adresse ihren Ausdruck finden.

Hierauf wurde, auf den Antrag des Vorsitzenden, zur Wahl eines permanenten Ausschusses geschritten, welcher die nothwendigen Vorarbeiten für die nächste Versammlung zu leiten haben, und dem alle die inneren Reformen des Schulplanes betreffenden Fragen zur Bearbeitung und Vorbereitung überwiesen werden sollen, um sie der demnächst zu berufenden Lehrerversammlung vorzulegen. Die Frage über die Lehr- und Unterrichtsfreiheit erschien der Versammlung so wichtig, daß diejenigen Herren, welche am ausführlichsten darüber gesprochen hatten, ersucht wurden, die Begründung ihrer Ansichten dem Ausschusse zur Vorbereitung für die nächste Versammlung einzureichen, in welcher gerade die Entscheidung über diese Frage einen der ersten Berathungspunete bilden solle. Bezüglich des zu bildenden Ausschusses wurde festgestellt, daß derselbe aus 9 durch einfache Stimmenmehrheit in freier Wahl zu ernennenden Mitgliedern bestehen sollte. Davon müßten 3 aus Köln allein gewählt werden und 6 für die übrigen Städte der Provinz. Um aber das numerische Mißverhältniß zwischen den Gymnasiallehrern und denen der Realschulen einigermaßen auszugleichen, sollte für Köln noch ein Vierter zur Vertretung der Interessen der höheren Bürger- und Realschulen erwählt werden. Dieß geschah in der Person des Herrn O'Brien. Sonach ergab die Wahl folgendes Resultat: a. Für Köln: 1. Pfarrius. 2. Knebel. 3. Nattmann. 4. O'Brien. b. Außerhalb: 1. Kribben. 2. Kiesel. 3. Capellmann. 4. Bischoff. 5. Fleischer. 6. Schnemann.

b. Nachdem der in der ersten Versammlung zu Linz gewählte Ausschuß durch den Vorsitzenden, Herrn G. Pfarrius, Bericht über seine Thätigkeit abgestattet hatte, wurde die Abschrift der dort beschlossenen Adresse an das kön. Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten, welcher 180 Lehrer der oben genannten Anstalten beigetreten waren, verlesen. Bevor man in der gegenwärtigen zweiten Versammlung, die 81 Mitglieder zählte, zur Berathung der Gegenstände schritt, welche der Ausschuß für die Tagesordnung vorbereitet hatte, erschien der Antrag des Herrn Saal von Köln, welcher den Ministerialerlaß vom 8. d. M. betraf und den der Ausschuß zu dem seinigen gemacht hatte, so dringlich, daß dessen Erörterung auf der Stelle einstimmig verlangt wurde. In Folge dessen wurde der Beschluß gefaßt: „die Versammlung erkennt den Schritt, den das hohe Ministerium im Allgemeinen zur Verwirklichung einer Reform des höhern Schulwesens gethan hat, an, kann sich aber mit der Art und Weise der Berufung der Commissionsmitglieder nicht einverstanden erklären, sondern wünscht, daß eine Versammlung, die aus der freien Wahl der Schulmänner hervorgegangen, zur Berathung der Reform angeordnet werde, um so mehr, da ähnliche dem Geiste der Zeit entsprechende Rechte in Bezug auf Synoden und Volksschullehrerversammlungen bereits anerkannt worden sind.“ Dieser Beschluß wurde dem hohen Ministerium in Form einer Petition überschickt und der Wunsch hinzugefügt: „daß die Wahl dieser Vertrauensmänner eine directe, durch alle an den Anstalten fungirenden Lehrer vollzogen sein möge, entweder in Provinzial- oder in Bezirksversammlungen, jedoch so, daß auch im letztern Falle aus der ganzen Provinz gewählt werden könne.“ Zunächst kam die Frage über Unterrichtsfreiheit zur Erörterung. Der Ausschuß schlug vor, die Principfrage zu vermeiden und dagegen sogleich diejenigen Puncte zur Berathung zu bringen, welche zu praktischer Lösung führen. Die Gründe für dieses Verfahren wurden vom Referenten des Ausschusses, Herrn Fleischer aus Cleve, theoretisch entwickelt; sie beruhten auf dem unabweisbaren Conflict der Freiheit mit dem Gesetze des Staates, so daß im Staate an eine unbeschränkte Lehrfreiheit für die Mittelschule

Digitized by Google

(wie für die Volksschule) nicht zu denken sei; wonach Herr Bischoff von Wesel dieselbe Ansicht vom praktischen Standpuncte aus rechtfertigte. Nach einer ausführlichen und sehr lebhaften Discussion, an welcher sich außer den Ausschußmitgliedern besonders die Herren Menn von Düren, Seul von Bedburg, Menden von Köln, Dubelmann von Bonn, Körner von Elberfeld, Rein von Crefeld u. s. w. betheiligten, wurde der Antrag des Ausschusses angenommen, und der zweite Referent desselben, Herr Nattmann von Köln, trug die folgenden auf die praktische Einführung der Unterrichtsfreiheit und deren Grenzen im neuen Staatsorganismus bezüglichen Vorschläge vor. Sie wurden nach gründlicher Besprechung in folgender Form angenommen:

§. 1. Der Staat gründet und erhält höhere Unterrichtsanstalten je nach den örtlichen Bedürfnissen, bestimmt die Einrichtung derselben und leitet sie. — §. 2. Um höhere Bildung zu befördern, wird der Staat nach Kräften darauf bedacht sein, dieselbe Allen unentgeltlich zu Theil werden zu lassen. — §. 3. Einzelnen oder Gesellschaften steht es frei, höhere Unterrichtsanstalten jeder Art zu gründen. Der Staat ist jederzeit befugt, Einsicht vom Lehrplan und Unterricht an jeder Privatanstalt zu nehmen. — §. 4. Alle Lehrer, sie mögen an Staats- oder Privatanstalten unterrichten wollen, haben eine Prüfung zu bestehen, durch welche der Staat sich von ihrer wissenschaftlichen Fähigkeit überzeugt, ohne auf ihren Bildungsgang Rücksicht zu nehmen. Die politische und religiöse Richtung kann nicht Gegenstand dieser Prüfung sein. — §. 5. Soweit der Staat für seine Aemter den Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten fordert, müssen die Zöglinge von Privatanstalten, wenn sie auf jene Aemter Anspruch machen, in einer Prüfung dem Staate jenen Nachweis liefern. — §. 6. Die in §§. 4 und 5 bezeichneten Prüfungen sind auf Verlangen des zu Prüfenden öffentlich. — Hiernach ging die Versammlung zur Erörterung des zweiten Hauptgegenstandes der Berathung über: zu der Betrachtung des Verhältnisses der bisherigen Realschule zu dem bisherigen Gymnasium und zu der Frage der Reform des Lehrplanes der Mittelschule überhaupt. Wenn gleich der Ausschuß diese Frage bis zu speciellen Entwürfen von Lehrplänen bearbeitet hatte, so geboten doch die äußeren Verhältnisse Beschränkung und es konnte sich für den Augenblick nur um die leitenden Grundsätze handeln. Die Ansicht des Ausschusses hatte sich dahin festgestellt, die Einseitigkeit der beiden bis jetzt neben einander gehenden Anstalten, welche durch ihre geschichtliche Entwickelung bedingt war, zu beleuchten, indem die Gymnasialbildung vorzugsweise die ideale, die Realbildung vorzugsweise die praktische Richtung vertrete. Die Zeit der Sonderung und gegenseitiger Concessionen sei vorüber; es handle sich nicht darum, auf der einen Seite Ideologen und Theoretiker, auf der andern Praktiker und Realisten zu bilden. Weder das Denken und Wissen, noch das Können und Handeln allein sei die Wahrheit, sondern der ganze Mensch. Diesen müsse die Schule erziehen, durch Natur und Geschichte ihn einführen in die Gegenwart; Allen müsse eine Grundlage der Bildung zu Theil werden. Es sei demnach Gymnasium und Realschule in einen höhern Organismus zu verschmelzen, es sei eine neue Richtung der allgemeinen Menschenbildung auf der Mittelschule festzustellen, deren Ausdruck der reale Humanismus sei, worin dann von selbst liege, daß die Herrschaft des Studiums der alten Sprachen, so wie es bisher auf Gymnasien betrieben wurde, für die neue Mittelschule nicht haltbar sei. Diese Grundsätze wurden im Allgemeinen durch den Vortrag des Herrn Fleischer, im Besondern durch die Referate der Herren Kiesel aus Düsseldorf (Gymnasium) und Kribben aus Aachen (höhere Bürgerschule) entwickelt, und die Versammlung sprach nach Erörterung derselben sich einstimmig aus, dahin wirken zu wollen, daß die bisher aus einander gehenden Richtungen in eine

Digitized by Google

neue Mittelschule allmälig verschmolzen würden. Ebenso einstimmig wurde der Wunsch ausgesprochen, das einleitende Referat des Herrn Fleischer zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende erklärte hierauf die Mission des Ausschusses für vollendet. Allein die Versammlung, in Anerkennung des Anregenden und Belebenden ähnlicher Vereinigungen der Lehrer der Provinz, beschloß die Fortsetzung derselben, welche zumal bei den bevorstehenden Verhandlungen im Ministerium eine Nothwendigkeit geworden sei. Sie erklärte deßhalb den gewählten Ausschuß für permanent und ertheilte ihm den Auftrag, die geeigneten Anträge von ganzen Collegien und einzelnen Lehrern, zu deren Discussion die Zeit mangelte, behufs Vorlage an das Ministerium oder dessen Commission, oder an die nächste Lehrerversammlung, deren Berufung sie dem Ermessen desselben überließ, zu begutachten und zu bearbeiten. Zur Vervollständigung des Ausschusses von Seiten der Realschullehrer wurde noch ein Mitglied in denselben gewählt; die Herren Fuhlrott und Kruse aus Elberfeld hatten gleiche Stimmen; das Loos entschied für den Letztern.

Der Ausschuß: Pfarrius. Bischoff. Capellmann. Fleischer. Kiesel. Knebel. Kribben. Nattmann. O'Brien.

So weit der Bericht. — Was die Beschlüsse über die Unterrichtsfreiheit betrifft, welche nach dem obigen Berliner Paragraphen zu lesen eine wahre Erquickung ist, so muß bemerkt werden, daß diese Paragraphen von Herrn Nattmann, Lehrer am katholischen Gymnasium zu Köln, formulirt worden waren. Derselbe hat in einer Broschüre („die Leitung der Mittelschulen durch die Behörden", 1 Bogen) Grundzüge zu einer neuen Schulverfassung und ebenfalls einige Wünsche in Betreff der Universitäten aufgestellt, die wir unten mittheilen. — Was denn den auch hier geäußerten Wunsch einer Vereinigung der beiden Arten von höheren Schulen und „die Einseitigkeit der beiden neben einander gehenden Anstalten" betrifft, so ist darüber zu sagen, daß die besseren der sog. Realschulen ganz und gar nicht einseitig sind; daß aber die Gymnasien es sind. Daraus folgt, daß man die Gymnasien verbessern, nicht aber, daß man die sog. Realschulen mit ihnen vereinigen muß. Harlekin meint zwar in einem italienischen Lustspiele, all unser Unglück komme daher, daß wir entweder Männer oder Weiber und nicht schlechtweg Menschen sind. Gott, der wahrscheinlich gewußt hat, was er that, hat aber nun einmal Männer und Weiber und nicht Menschen gemacht.

Auch die Elementarlehrer in Rheinpreußen haben mehrere Versammlungen gehalten. Da die Sünde dieses Jahrhunderts nun einmal die Abgötterei mit dem Staate ist, wozu noch kommt, daß die eingewurzelte Ansicht, der Staatsdiener habe die sicherste Subsistenz, nicht durch Einen Schlag hat entwurzelt werden können: so stimmt natürlich auch hier die Majorität dafür, daß die Schule Staatssache und der Lehrer Staatsdiener (College des Gendarmen) werde. Eine Minorität von sowohl katholischen als protestantischen Lehrern will dagegen die bisherige Verbindung der Schule mit der Kirche aufrecht erhalten. Es ist betrübt, der Verirrung und dem Hader zuzuschauen, den diese Angelegenheit in vielen rheinischen Gemeinden bereits gestiftet hat. Und mit nur ein wenig Verstand und gutem Willen wäre es so leicht, sich zu einigen. Die Gemeinden der Provinz wären zu befragen, ob ihr öffentliches Schulwesen von der Universität bis zur Kleinkinderschule Sache der bürgerlichen Gesellschaft sein und von dieser (von einem Provinzialschulregiment) regiert, oder ob die Schule der Kirche angehängt und das Schulregiment mit dem Kirchenregimente vereinigt werden soll. Stimmt die Majorität der Gemeinden für das letztere, so gibt es katholische und protestantische Schulen; stimmt sie für den ersten Weg, in welchem Falle den Kirchen unverwehrt

Digitized by Google

bleibt, durch ihre Diener den Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen regelmäßig besorgen zu lassen, so verlieren die Schulen ihren confessionellen Charakter und die Lehrer das Recht, Religionsunterricht zu geben; dagegen kann natürlich jede Familie und jede Kirchgemeinde, wenn ihnen die öffentlichen Schulen nicht zusagen, auf eigene Kosten streng confessionelle Schulen einrichten, nur müssen diejenigen, welche für ihre Kinder von den öffentlichen Schulen keinen Gebrauch machen, nichtsdestoweniger zur Unterhaltung derselben ihren gesetzlichen Beitrag zahlen.

Leider finden die beiden Parteien, welche sich um den Besitz der Schule zanken, diesen liberalen Weg ihrem Interesse zuwider. Die Geistlichkeit, namentlich die katholische, läßt sich die Trennung der Kirche vom Staate gefallen; sie möchte aber nach wie vor die Schulen, und zwar nicht etwa die von ihr gegründeten und unterhaltenen Schulen allein, sondern alle Schulen in ihrer Hand und Botmäßigkeit behalten, damit ja nichts in die Köpfe komme, was mit der Zeit der hierarchischen Gängelei und Bevormundung ein Ende machen könne, und darum hetzt man die Gemeinden gegen die Lehrer auf und erklärt die Religion in Gefahr; — die Anhänger des Staatsschulwesens unter den Lehrern sind dieses nicht bloß deßhalb, weil sie als Staatsdiener eine bessere äußere Stellung hoffen und (mit Recht) von den geistlichen Inspectionen befreit sein wollen, sondern zum Theil sind sie es auch, weil sie wirklich von einer schlechten Aufklärerei, für welche Religion, Glaube, Christenthum und Kirche abgethane Dinge sind, angefressen sind, und weil ihre politische Ansicht ein schlechtes Amalgam von Bureaukratismus und Radicalismus (gleich demokratischem Absolutismus) ist, das sie gegen die Geistlichkeit gerade so intolerant macht als diese es gegen sie ist. Gienge es nach der Geistlichkeit, so würde das Volk gezwungen, die Köpfe und Herzen seiner Kinder nur von geistlichen Händen oder doch unter geistlicher Aufsicht façonniren zu lassen; gienge es nach der Mehrheit der Staatsschulmeister, so sagte der Staat: „Ich bin Euer Schulmeister, Ihr sollt keinen andern Schulmeister haben neben mir".

Gott gebe, daß das Volk so viel gesunden Sinn habe, um das Rechte zu finden und den Kirchen- wie den Schulpfaffen zu sagen, wie es seine Schulen eingerichtet haben will. Es hat das Joch der Polizei abgeschüttelt; es wird hoffentlich nicht so thöricht sein und sich jetzt noch ein viel ärgeres Joch auflegen. Wie der Mensch nicht für den Sabbat, sondern der Sabbat für den Menschen gemacht ist, so sind die Kinder nicht für die Lehrer, sondern die Lehrer für die Kinder da; die Kinder aber gehören den Eltern, und diesen, resp. denen, welche sie damit beauftragen, nicht den Lehrern, steht die Regierung der Schulen zu. Die „Autonomie des Lehrstandes" ist eine Faselei.

8. Westpreußen. Die Lehrer der höheren Lehranstalten Westpreußens hielten am 19. Juni eine Versammlung zu Marienburg, über welche Dr. Wesener, Oberlehrer am Gymnasium zu Culm, in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen folgenden Bericht erstattet:

Zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten hatte das Lehrercollegium des Gymnasiums zu Culm die Collegien der sämmtlichen höheren Unterrichtsanstalten Westpreußens (Gymnasien, höhere Bürgerschulen, Schullehrerseminarien), sowie des Gymnasiums in dem benachbarten Bromberg auf den 19. Juni nach Marienburg eingeladen. In Folge dieser Einladung hatten sich 28 Schulmänner von 8 verschiedenen Anstalten dort eingefunden; andere Anstalten hatten sich durch freundliche Zuschriften und darin gestellte Anträge betheiligt, die bei den folgenden Berathungen möglichst berücksichtigt sind. Nach der Constituirung der Versammlung und der Wahl

Digitized by Google

eines Vorsitzenden (Director Dr. Lehmann vom Gymnasium zu Marienwerder) und zweier Schriftführer (Director Dr. Hertzberg von der höhern Bürgerschule in Elbing und Oberlehrer Dr. Wesener vom Gymnasium in Culm) wendete sich die Erörterung sogleich zu dem höchst wichtigen Plane des Ministeriums, zur Berathung über die Schulreformen eine Commission von Schulmännern nach Berlin zu berufen. Man war zwar allgemein der Ansicht, daß dieser Plan an sich ein durchaus zweckmäßiger sei, daß man aber mit der Art und Weise, wie derselbe zur Ausführung kommen solle, nicht einverstanden sein könne. Bei der Wichtigkeit der Sache sei es erforderlich, daß die Ansichten der Lehrercollegien dabei wirklich vertreten werden und die Berathungen möglichst allseitig sich bewegten. So wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, in einer Petition bei dem Herrn Minister darum einzukommen,

daß die Commission durch freie Wahlen der Lehrercollegien gebildet würde und zwar so, daß durch die Gewählten die Interessen aller verschiedenen höheren Lehranstalten vertreten würden;

daß diese Commission in Betreff aller das gesammte Schulwesen gemeinschaftlich angehenden Angelegenheiten mit der für das Elementarschulwesen zu bildenden Commission in Verbindung gesetzt werde;

daß die aus den Berathungen hervorgehenden Entwürfe der Commission zunächst veröffentlicht und einer allseitigen Prüfung der Lehrercollegien unterworfen würden, bevor die demnächst zu erlassenden Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege zu Gesetzen erhoben würden.

Als man nach diesem zu den Verhältnissen der Schule überging und zwar zunächst in Betreff ihrer Stellung zum Staat, entstand eine lebhafte, höchst interessante Debatte, in Folge deren man sich über folgende Puncte meistens bis zur Einstimmigkeit vereinigte:

1. Die Wahl aller Lehrer aller Schulen (mit Ausnahme der Specialschulen) solle von den Communal- und Kreisverbänden abhangen, unter Voraussetzung einer Reorganisation der Communal- und Kreisverfassungen im Sinne der Selbstregierung.

2. Die Befähigung der zu wählenden Lehrer sei durch vom Staat ausgestellte Zeugnisse nachzuweisen.

3. Die Dotation und der Etat werden vom Staate bestimmt, von den Communen aufgebracht, da, wo die Mittel derselben nicht ausreichen, mit Hülfe von Staatszuschüssen.

4. In jeder sonstigen Beziehung müsse die Schule ausschließlich unter unmittelbarer Leitung und Beaufsichtigung des Staates stehen, unter Voraussetzung einer zu beantragenden Reorganisation der Schulbehörden. Namentlich müsse die Schule von den kirchlichen Behörden und Organen als solchen emancipirt werden.

5. Die Unabsetzbarkeit der Lehrer auf administrativem Wege sei für nothwendig zu erachten.

6. Die Bildung eines selbständigen Unterrichtsministeriums, bestehend aus praktischen Schulmännern und Universitätslehrern, so wie von Schulcollegien für das ganze Schulwesen der Provinzen, nur aus praktischen Schulmännern bestehend, sei erforderlich.

Bei der Berathung über die innere Organisation der höheren Schulen machte sich der mißliche Umstand sehr fühlbar, daß viele der Versammelten in der Lage waren, nicht auch noch den folgenden Tag in Marienburg bleiben zu können, daß man sich also genöthigt sah, sich auf die allgemeine Erörterung der wichtigsten Fragen zu beschränken.

Digitized by Google

Ueber das Verhältniß der Gymnasien zu den höheren Bürgerschulen ergaben sich sehr verschiedene Ansichten. Die große Mehrheit der Versammlung sprach sich dahin aus, daß die unteren Classen beider Anstalten füglich vereinigt werden könnten, daß aber die oberen entschieden in ihrer Richtung aus einander gehen müßten, indem die Gymnasien die humanistische Bildung (doch mit mehr Rücksicht auf den Realismus als bisher), und die höheren Bürgerschulen die realistische Richtung (jedoch mit größerer Berücksichtigung des Humanismus als bisher) zu verfolgen hätten. Es machte sich dort eine Neigung, die humanistische und realistische Richtung in ihrer Einseitigkeit zu beseitigen und eine Annäherung beider zu vermitteln, geltend. Eine kleine Minorität ging darüber hinaus mit der Ansicht, daß mit der Zeit der Unterschied gänzlich aufhören müsse und aus der gänzlichen Vereinigung beider Anstalten sich Schulen zu bilden hätten, in denen eine gleichmäßige Vorbildung, deren Grundlage und Mittelpunct die Muttersprache bildete, für alle Berufsarten gewonnen würde.

Obgleich man auf sonstige Einzelnheiten nicht eingehen konnte, kam man doch darin überein, daß man eine gründliche Umgestaltung des Abiturientenprüfungsreglements der Gymnasien sowohl als der höheren Bürgerschulen für dringend nothwendig erklären müsse.

Bei der Berathung über die Verhältnisse des Lehrerstandes sprach sich die ganze Versammlung in ungetheilter Ansicht dahin aus, daß die Lehrer vom Staate mit allem Rechte fordern könnten, daß ihren schon so lange erfolglos erhobenen Ansprüchen auf Gleichstellung mit den übrigen Beamtenkategorien bald genügt werde. Man vereinigte sich, folgende Anträge in geeigneter Weise zu stellen:

In Bezug auf Gehalt und Stellung sollen die Lehrercollegien den übrigen Beamtencollegien von wissenschaftlicher Bildung gleichgestellt werden. Ihr Einkommen sei durchaus zu fixiren. Gratificationen müßten fortfallen, ohne daß jedoch Remunerationen und Unterstützungen fortfallen müßten. Auch erscheine die Forderung billig, daß Amtstreue und pädagogische Tüchtigkeit auch dadurch Anerkennung finde, daß bei Zunahme der Dienstjahre eine außerordentliche Zulage für die betreffenden Lehrer eintrete.

Für die Pensionirung im Dienst unfähig gewordener Lehrer solle auf anständige Weise und nach günstigeren Normen als bisher gesorgt werden, da die Kräfte der Lehrer weit eher aufgerieben würden, und ein abgestumpfter Lehrer nur zum größten Nachtheil der Schule beschäftigt werden könne.

Die Candidaten seien gleich nach Ablegung ihrer Prüfung zu vereiden, und ihre Dienstzeit müsse auch von dieser Zeit gerechnet werden, vorausgesetzt, daß sie in den praktischen Dienst eintreten.

Für die praktische Ausbildung der Lehrer wurde eine größere Sorgfalt in Anspruch genommen. Es sei nothwendig, daß die Wissenschaft und die Kunst des Unterrichts theoretisch und praktisch in frei mit den Universitäten verbundenen Anstalten gelehrt werde.

Es müßte sich dann auch die Prüfung der Candidaten eben sowohl auf die pädagogische als die didaktische Bildung erstrecken, letztere aber von praktischen Schulmännern angestellt werden.

Die Prüfung pro ascensione und pro loco so wie das colloquium pro rectoratu müßten als unpraktisch und unwürdig wegfallen; wogegen in Zukunft kein Lehrer mehr angestellt werden solle, der nicht die Befähigung des Unterrichts in den höhern Classen wenigstens für ein Hauptfach nachgewiesen habe. Demnach falle das Probejahr auch weg, und sei es zu wünschen, daß kein Lehrer mehr provisorisch angestellt werde.

Digitized by Google

Den Schluß der Berathungen bildete eine lebhafte Debatte über das Verhältniß der Directoren zu dem Lehrercollegium und zu den vorgesetzten Behörden, die leider aus Mangel an Zeit abgebrochen werden mußte. Man vereinigte sich indessen dahin, daß es dringend nothwendig sei, daß einerseits das Verhältniß der Directoren zu den Lehrercollegien (mit Erweiterung der Rechte der letztern), andererseits das Verhältniß beider zu den vorgesetzten Behörden nach bestimmten Grundsätzen aufs genaueste festgesetzt werde.

Dieß sind im Wesentlichen die Resultate der Berathungen jener Versammlung, die von 10 Uhr Vormittags bis 2½ Uhr Nachmittags und von 6 bis 10 Uhr Abends dauerten. War die Zeit des Zusammenseins auch kurz, und konnten auch manche wichtige Gegenstände, wie die Disciplin und die Methode des Unterrichts, gar nicht berührt werden, so war doch, abgesehen von den gemachten Anträgen, durch die lebendige Berührung und Annäherung so vieler Standesgenossen von verschiedenen Anstalten nicht wenig gewonnen.

Man wurde denn auch einig, Maßregeln zu ergreifen, daß diese Versammlung nicht vereinzelt in der Provinz bleibe, sondern daß sie regelmäßig wiederholt werde. Zu diesem Zwecke constituirte sich die Versammlung als ein Verein von Lehrern westpreußischer höherer Lehranstalten und beschloß, als solcher einen Ausschuß zu wählen, der bis auf weitere Bestimmungen permanent sei.

Diesem Ausschusse wurde die Erstattung eines Berichts über die Versammlung übertragen, der gedruckt und allen höhern Lehranstalten nicht bloß West-, sondern auch Ostpreußens und dem Gymnasium in Bromberg, mit der Einladung zum Eintritte in den Verein, mitgetheilt werden sollte. Nach Befinden der Umstände solle dann der Ausschuß eine zweite Hauptversammlung berufen.

Im Namen des Vereins solle denn auch der Ausschuß die geeigneten Mittheilungen und Anträge an den Herrn Minister so wie an die Nationalversammlung machen. Der Ausschuß wählte aus seiner Mitte den Director Dr. Lehmann vom Gymnasium zu Marienwerder zum Vorsitzenden und Geschäftsführer.

9. Ostpreußen. Am 27. und 28. April fand auf Einladung des Seminardirectors Sluymer zu Pr. Eylau eine von ungefähr 300 Volksschullehrern besuchte Versammlung statt, welche eine Petition an den preußischen Landtag beschloß, worin Folgendes gewünscht wird:

A. Vorbildung der Volksschullehrer.

1. Das Maß des Wissensstoffes für die in die Seminare aufzunehmenden Zöglinge muß bedeutender sein als bisher; doch ist der Vorschlag von besonders dazu bestimmten Präparandenbildungsanstalten zu verwerfen. Die fernere Ausbildung der aus der Volksschule getretenen Seminarpräparanden bleibe dem guten Willen tüchtiger Lehrer oder den schon anderweitig vorhandenen Bildungsanstalten überlassen.
2. Wir wünschen „freie" Seminare in Städten (im Gegensatze zu den „geschlossenen"); halten die Trennung der Seminare in solche „für Stadt" und „für Land" für verwerflich; der Cursus darin sei dreijährig; es bestehe eine vollständig organisirte einclassige Uebungsschule unter einem gewiegten Lehrer neben der mehrclassigen zur Uebung der Seminaristen bestimmten Lehranstalt. Der Unterricht der Seminarzöglinge bewege sich mit dem in der Volksschule in gleichen Lehrgängen fort und gewähre, wissenschaftlich überblickend, vornehmlich praktische Bildung ohne Gelehrsamkeit. An den Seminaren sollen als Lehrer theils Litteraten, welche eine

praktische pädagogische Bildung besitzen, theils tüchtige Volksschullehrer angestellt werden und im Gehalte merklich bevorzugt sein.

3. Die Zahl der Seminare werde nach dem Bedürfnisse der Provinz vermehrt.

B. Die Schule als Staats- und Gemeindeanstalt.

4. Die Schule muß eine Staatsanstalt mit einer vom Staate geregelten Betheiligung der Gemeinden werden.
5. Mehr als 60 Kinder dürfen weder in der Stadt noch auf dem Lande einem Lehrer überwiesen werden.
6. Bei Besetzung der Lehrerstellen mögen Behörde und Gemeinden in angemessener Weise zusammenwirken. Es darf aber, auch bei Rector- und Kirchschullehrerstellen ꝛc., zwischen Litteraten und Illitteraten kein Unterschied gemacht werden, wenn beide durch das nöthige Examen qualificirt befunden worden.
7. Die Regelung der Rechte und Pflichten des Schulvorstandes bleibe der Behörde überlassen, doch müsse der Lehrer in ihm Sitz und Stimme haben und auch in der Schuldeputation durch Mitglieder seines Standes vertreten sein.

C. Der Lehrer und seine Verhältnisse.

8. Im Schulhause darf nur der Lehrer wohnen.
9. Das Gehalt eines ersten oder alleinigen Lehrers auf dem Lande soll mit Einschluß eines kulmischen Morgens Ackerlandes, eines preußischen Morgens Gartenlandes, der Weide für 2 Kühe, so wie des für Futter, oder für Futter und Weide als Entschädigung außerdem gewünschten Landantheiles, mit der von der Gemeinde nach landwirthschaftlichen Principien und auf den Antrag des Lehrers vorzunehmenden Bearbeitung dieses Deputatlandes, — exclusive Wohnung und Holz — mindestens 200 Thlr. betragen. Die Abschätzung dieser erwähnten Emolumente muß nach landwirthschaftlichen Principien unter Zuziehung des Schulinspectors und des betreffenden Lehrers geschehen. — Der Organist oder Cantor einer Gemeinde soll außerdem als Kirchenbeamter aus Kirchenfonds besonders besoldet werden. — Das geringste Gehalt des letzten ordentlichen Lehrers in der Stadt möge excl. Wohnung und Holz ebenfalls 200 Thlr. betragen. — Die Besoldung aller übrigen Lehrer soll nach dieser Maßgabe von der Behörde festgestellt werden.
10. Das Gehalt des Lehrers soll nach je 10 Jahren treuer Dienstzeit erhöht werden.
11. Der Lehrer sei bei seiner Pensionirung so wie in der Wittwen- und Waisenversorgung aus Staatsfonds, ohne Beeinträchtigung seines Nachfolgers, den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt; doch erhalte er auf seinen Antrag bei eintretender Dienstunfähigkeit eine seiner Bildung, seinem Einkommen und seiner Körperkraft angemessene, anderweitige Anstellung im Staate.
12. Keine geheime Conduitenlisten!
13. Bei Klagen in Sachen der Amtsführung des Lehrers soll derselbe von einer aus Standesgenossen gebildeten Jury gerichtet werden.
14. Jeder Lehrer oder jedes Lehrercollegium, wo ein solches vorhanden, darf unter Genehmigung des Schulinspectors seinen Stundenplan selbst anfertigen. Der allgemeine Lehrplan dagegen soll unter Mitwirkung und Zustimmung der Schulinspectoren entworfen werden.

D. Behörden.

15. Der Schulinspector (des Kreises, ein anderer ist nicht vorhanden) muß ein im

Digitized by Google

Schulfache erfahrner und praktisch bewährter Mann sein und von den Lehrern des Kreises gewählt werden.

16. Es wird gewünscht, daß das gesammte Volksschulwesen sowohl in der Provinzial- als in der Ministerialbehörde stets durch Männer der Schulpraxis vertreten sei.

E. Allgemeine Schulgesetzgebung.

17. Die Gründung von Fortbildungsanstalten für die der Schule entwachsene Jugend ist höchst wünschenswerth, desgleichen die von Kleinkinderbewahranstalten.

10. Schlesien. In dieser Provinz fanden mehrere Versammlungen statt; über drei derselben lassen wir hier Berichte folgen:

a. Generalversammlung der Lehrer der höhern Schulen Schlesiens zu Breslau. (Zeitschrift für das Gymnasialwesen.)

Unterm 16. Mai hatte das provisorische Comite die in der am 13. abgehaltenen vorberathenden Versammlung der Abgeordneten der schlesischen Gymnasien und Realschulen vorläufig angenommenen Statuten und Propositionen an alle höheren Schulanstalten der Provinz übersandt und alle an denselben beschäftigten Lehrer zur Theilnahme an der auf den Mittwoch nach dem Pfingstfeste abzuhaltenden Generalversammlung eingeladen. Eine Bekanntmachung in den Zeitungen hatte das Nähere dahin bestimmt, daß dieselbe im Saale des Café restaurant zu Breslau am 14. Juni von Morgens 8 Uhr ab stattfinden werde. Es fanden sich zur angegebenen Zeit im Ganzen 78 Lehrer verschiedener Kategorien und Anstalten Schlesiens ein, unter welchen sämmtliche Directoren der höheren Schulanstalten von Breslau, dagegen nur Einer aus der Provinz (Petzeld aus Neiße). Ein achtbares Mitglied der Versammlung versicherte sogar, daß einzelne Directoren die vom provisorischen Comite ergangenen Einladungen nicht zur Kenntniß ihrer Collegen gebracht hätten. Dagegen hatten mittlerweile auch die Gymnasien zu Görlitz, Lauban (mit 4 Lehrern), Gleiwitz (mit 3 Lehrern), im Ganzen also 25 höhere Lehranstalten ihren Beitritt erklärt. Am 14. erreichte die Liste der eingetragenen anwesenden und abwesenden Mitglieder die Zahl 107, am folgenden Tage 113. Da es an diesem Orte nicht möglich ist, alle beigetretenen Mitglieder, ja auch nicht einmal alle zur Versammlung Erschienenen namhaft zu machen und das Verzeichniß sämmtlicher Vereinsglieder nebst den Verhandlungen an die betreffenden Anstalten später versandt werden wird, so erlauben wir uns, nur die Namen einiger Anwesenden anzuführen, wie das Gedächtniß sie uns eben darbietet: Dir. Kletke, Wimmer, Wissowa, Schönborn, Fickert, Guttmann, Lilie, Tobisch I., Tobisch II., Rath, Mücke, Krömer, Pohl, Winkler, Stenzel, Körber, Weichert, Kämp, Kambly, Tschirner, Lange, Idzikowski, Rotter, Delbrück, Universitätsprofessor Haase aus Breslau, Otto, Köhnhorn und Hoffmann aus Neiße, Müller, Sommerbrodt, Balsam, Matthäi aus Liegnitz, Mende, Brix und Reiche aus Brieg, Hildebrand und Müller aus Sagan, Schramm, Troska, Fiedler, Schilder aus Leobschütz, Böbel aus Gleiwitz, Langer aus Glatz, Struve aus Görlitz, Schmidt aus Schweidnitz, Kaysler und Hoeger aus Landshut, Müller aus Wahlstatt, Padrock und Lucas aus Groß-Glogau, Winkler aus Oppeln u. s. w.

Die Verhandlung begann um 10 Uhr unter dem Vorsitz des Oberl. Dr. Lilie, des Dir. Kletke und der andern Mitglieder des provisorischen Comite's mit der Wahl des neuen Vorstandes. Aus der Abstimmung ging Dir. Kletke als Vorsitzender (mit 28 Stimmen), Schönborn als Stellvertreter (mit 23 Stimmen), Oberl. Stenzel

Digitized by Google

als Cassirer, Dr. Guttmann und Idzikowski als Schriftführer hervor. Herr Dir. Kletke übernahm sofort das Präsidium, dankte im Namen des gesammten Vorstandes für das ihnen geschenkte Vertrauen und eröffnete sofort die Discussion.

Zunächst erbat sich Dr. Lilie in einer wichtigen allgemeinen Angelegenheit das Wort, um die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine von dem hohen Ministerium ausgegangene Bekanntmachung hinsichtlich der Berufung einer Commission zur Berathung über die Bedürfnisse des höhern Schulwesens zu richten. Nach einer längern lebhaften Debatte beschloß die Versammlung einstimmig, sofort einen Protest an den Herrn Minister zu richten, um zwar mit der Berufung einer Commission in Berlin zu dem beregten Zwecke sich einverstanden zu erklären, gegen die bereits erfolgte einseitige Ernennung einzelner Schulmänner dagegen sich entschieden zu verwahren, da nur einer aus freier Wahl sämmtlicher Lehrer hervorgegangenen Commission das nöthige Vertrauen geschenkt werden würde. Herr Dr. Guttmann verlas sogleich einen Entwurf zu diesem Protest, es wurde jedoch behufs einiger Modificationen desselben beliebt, denselben durch eine Commission formuliren zu lassen, bestehend aus den Herrn Dir. Schönborn, Wimmer, Conrector Balsam, Dr. Guttmann und Dr. Hoffmann (letzterer in Stelle des Prof. Haase, welcher dergleichen Functionen ein für allemal ablehnte). Hierauf schritt man zur Tagesordnung.

Die von den Abgeordneten vom 13. Mai vorläufig entworfenen Statuten wurden im Wesentlichen mit folgenden Modificationen angenommen:

§. 1.

Zweck des Vereins ist Förderung des höhern Schulwesens durch eine zeitgemäße Einwirkung des Lehrerstandes auf die innern und äußern Angelegenheiten desselben.

§. 2.

Mitglied des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung Jeder, welcher an einer höhern Lehranstalt Schlesiens lehrt oder gelehrt hat.

§. 3.

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich jährlich wenigstens einmal und zwar Mittwoch nach dem Osterfeste in Breslau. Jedem Mitgliede steht es frei, einen Fremden als Zuhörer einzuführen, denen ein besonderer Platz anzuweisen ist.

§. 4.

Die Versammlung beschließt durch absolute Majorität über jede Proposition, welche die Unterstützung von fünf Mitgliedern findet.

§. 5.

Die anwesenden Mitglieder wählen für die jedesmalige Versammlung einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Protocollführer, mit je einem Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Discussion. Der Vorstand unterzeichnet das Protocoll. Die beschlossenen Petitionen werden von dem zu erwählenden Comite oder auf Beschluß der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern derselben unterzeichnet.

§. 7.

Die Functionen des Vorstandes schließen mit der jedesmaligen Versammlung. Zur Abfassung und Beförderung der beschlossenen Petitionen an die Behörden, zur Vorbereitung neuer Propositionen, so wie zur Leitung anderer Geschäfte wird von der Versammlung ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Comite erwählt, das sich nach Bedürfniß ergänzt und dessen Functionen mit dem Beginn der nächsten Versammlung enden.

Digitized by Google

§. 8.

Ein von der Versammlung auf Ein Jahr zu wählender Rechnungsführer, welcher derselben durch das Comite Rechnung legt, nimmt den Beitrag der Mitglieder ein und zahlt auf Anweisung des Comite.

§. 9.

Der jährliche Beitrag zum Vereine beträgt einen Thaler, welcher in der jährlichen Hauptversammlung an den Rechnungsführer bezahlt wird. Außerordentliche Ausgaben werden durch außerordentliche Beiträge nach besonderm Beschluß der Versammlung gedeckt.

Die Discussion über die vorstehenden Statuten dauerte bis 1 Uhr, wo die Versammlung, wie bereits vor Beginn der Verhandlungen vereinbart worden, sich in das Gartenlocal begab und ein frugales Mittagbrod, das Couvert à 6 Sgr., unter lebhaften Gesprächen und mannigfachen Toasten heitern und ernsten Inhalts einnahm. Um 3 Uhr wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Die zur Redigirung des Protestes ernannte Commission stattete zunächst Bericht ab durch ihren Referenten Dir. Schönborn. Ehe der Entwurf vorgetragen werden konnte, trat Dr. Hildebrand auf, um eine besonders interessante Mittheilung zu machen. Er zeigte der Versammlung an, daß glaubwürdigem Vernehmen zufolge der Minister aus Schlesien nur zwei Schulmänner und zwar nur Directoren (Dir. Wenzel in Glogau und Kletke in Breslau) einberufen habe, während die Stadt Berlin allein durch eine große Anzahl von Mitgliedern vertreten sei. Diese Mittheilung wurde von mehreren Seiten bestätigt. Der Ref. Dir. Schönborn verlas sodann den Protest, welcher von den gerade anwesenden 66 Schulmännern einstimmig genehmigt, dann sofort mundirt, unterschrieben und zur Post befördert wurde.

An der Tagesordnung waren hierauf die von der Abgeordnetenversammlung ausgewählten Propositionen. Da es zu weitläufig sein würde, die Verhandlungen in ihrem ganzen Umfange zu recapituliren, so begnügen wir uns nur, die von der Versammlung angenommenen und zur Einsendung an das Ministerium bezeichneten mehr oder weniger ausführlich erörterten Anträge hier folgen zu lassen. Da uns das Protocoll nicht vorliegt, so können wir bei einzelnen derselben nur den wesentlichen Inhalt, nicht aber den Wortlaut verbürgen. Die Discussion darüber dauerte am 14. bis Abends nach 7 Uhr, am zweiten Tage von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr.

1) Ausführung der Gymnasialreform, namentlich zweckmäßige Reorganisation des Unterrichts in den alten Sprachen und Zulegung der dadurch gewonnenen Stunden zu dem Unterricht in der Muttersprache, in den Naturwissenschaften, dem geographisch-historischen Unterricht in den neuern Sprachen. Dieser bereits in der ersten Versammlung von Dr. Hoffmann gestellte Antrag wurde von Conrector Balsam erneuert, konnte jedoch, wie natürlich, nicht nach allen Seiten erörtert werden, da sonst diese eine Proposition die Dauer der ganzen Versammlung ausgefüllt haben würde. Auch erschien dieß um so weniger nothwendig, da der Gegenstand in Zeitschriften, Programmen, Abhandlungen und Brochüren zur Genüge erörtert worden ist. Es wurde beschlossen, diesen Antrag durch das zu wählende Comite ausarbeiten zu lassen.

2) Zusammensetzung der Provinzialschulbehörde
   a) aus Räthen verschiedener Confession, welche praktische Schulmänner der verschiedenen Zweige gewesen sind.
   b) aus Assessoren mit Stimmrecht, welche auf gewisse Zeit von und aus den Lehrern gewählt werden. — Ein bei dieser Gelegenheit gemachter

Digitized by Google

Vorschlag auf Beseitigung der dermaligen Mitglieder des Schulcollegiums wegen angeblicher notorischer Unfähigkeit derselben erregte Heiterkeit in der Versammlung, gelangte aber aus Mangel an Unterstützung nicht zur Discussion.

3) Ueberweisung der Thätigkeit der wissenschaftlichen Prüfungscommission an diese Behörde (von Prof. Haase gestellt und als Consequenz der vorigen Proposition angenommen).
4) Recht der directen Bitte und Beschwerde an das Ministerium ohne Einhaltung des Instanzenzuges.
5) Abschaffung jeder Conduitenliste. Ohne Debatte angenommen unter Bezugnahme auf die in der preußischen Nationalversammlung darüber gepflogenen Verhandlungen.
6) Reorganisation der Wittwen- und Waisenunterstützungsverhältnisse, namentlich alljährliche Rechnungslegung, Aufhebung der Bestimmung, daß der volle Pensionssatz erst nach 5 Jahren gezahlt wird, und der Beitrag des ersten Jahres allemal der Casse anheimfällt. Gegen diese Anträge des Dr. Gläser wandte Dir. Wissowa ein, die Wittwencassenverhältnisse seien in den schlesischen Provinzialblättern vom Jahre 1771 (?) besprochen und damals nachgewiesen worden, daß das Institut nach liberaleren Grundsätzen nicht bestehen könne. Dem wurde entgegnet, daß, was im Jahre 1771 nicht möglich gewesen, sehr wohl im Jahre 1848, dem Jahre so vieler Möglichkeiten, ausführbar sein könne. Oberl. Rath: daß der Staat jetzt 200,000 Thlr. zuschießen müsse, komme vorzüglich von der Kostspieligkeit der Verwaltung so wie daher, daß die Civil- und Militärwittwencasse vereinigt seien. Das Letztere wird von mehreren Seiten in Frage gestellt, Guttmann behauptet, die Verwaltung sei zwar allerdings getrennt, der Fond jedoch nur Einer, während Müller aus Wahlstatt versichert, daß die Cassen getrennt seien; er kenne eine Wittwe, die aus beiden Cassen Pension beziehe.
7) Aenderung des Pensionsgesetzes. Die darauf abzielenden Anträge Merleker's im Juniheft der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen wurden von Struve aus Görlitz zur Sprache gebracht, vorgelesen und mehrere derselben angenommen.
8) Feststellung eines Minimums des Gehaltes auf 500 Thlr. incl. Wohnung.
9) Erhöhung des Gehaltes nach der Dienstzeit von vier zu vier Jahren um 50 Thlr. (von Dr. Hoffmann in Vorschlag gebracht).
10) Verhältnißmäßige Entschädigung der vertretenden Lehrer bei Vacanzen über ein Vierteljahr Seitens der Patronate.
11) Abstellung der willkürlichen Gratificationen.
12) Wegfall der Prüfungen pro loco und pro ascensione.
13) Absetzbarkeit der Lehrer nur durch richterlichen Spruch und Einführung von Ehrengerichten in jedem Lehrercollegium.
14) Feststellung eines Maximums der Stunden mit billiger Berücksichtigung der Correcturen und Schülerzahl.
15) Revision der Instruction für die Directoren.
16) Collegialisches Verfahren in allen wichtigen Schulangelegenheiten.
17) Selbständigkeit der Lehrercollegien in Disciplinarsachen, in der Wahl der Lehrbücher und in der Methode.
18) Umwandlung aller Nebeneinkünfte in fixe Zulagen zum jetzigen Gehalt.

Digitized by Google

19) Verpflichtung der Behörde, jedem Candidaten zur Ableistung seines Probejahrs auf sein Ansuchen ein Gymnasium zuzuweisen.
20) Beschäftigung und angemessene Remunerirung der Candidaten nach dem Probejahr.
21) Anrechnung der Dienstzeit vom Beginn des Probejahres, insofern derselbe bis zur Anstellung ununterbrochen beschäftigt bleibt.
22) Umgestaltung des pädagogischen Seminariums und enge Verbindung desselben mit Musterschulen.
23) Sofortige öffentliche Bekanntmachung erledigter Lehrerstellen durch die Provinzialbehörden.
24) Revision der Schulgesetze durch die Lehrercollegien.

Die Wahl zum Comite ergab folgendes Resultat: Dir. Kletke (mit 45 St.), Dir. Schönborn (mit 25 St.), Dir. Wissowa (mit 23 St.), Oberl. Guttmann (mit 26 St.), Oberl. Hoffmann aus Neiße (mit 28 St.).

b. Versammlung schlesischer Volksschullehrer zu Breslau.

(Schlesische Zeitung.)

In der am 25. April zu Breslau stattgefundenen Versammlung von mehr als vierhundert Volksschullehrern sind mehrere das Volksschulwesen betreffende Puncte in Berathung gezogen und zur Abstimmung gebracht worden. Die von der Versammlung erwählte Commission hat sich der Revision der Verhandlung mit größtmöglichster Sorgfalt unterzogen und dabei die ihr aus verschiedenen Orten der Provinz zugegangenen Vorschläge beachtet. Das Ergebniß ihrer Berathung ist folgendes:

Die Volksschule, welche in Verbindung mit anderen Institutionen des Staats zur Gründung und Beförderung der Volkswohlfahrt durch größtmöglichste Bildung der Jugend mitwirken soll, erfordert folgende zeitgemäße Umgestaltung:

I. In Bezug auf die Stellung und Verwaltung.

Erhebung der Volksschule zur selbständigen Nationalanstalt.

Darum Erhaltung derselben aus Staatsmitteln und Befreiung von der bisherigen Bevormundung durch die Kirche.

Einsetzung eines Erziehungs- und Unterrichtsministeriums mit seinen weitern Abzweigungen (Provinzialschulcollegien, Kreisschulbehörden und Ortsschulvorstände), die vorzugsweise sachkundige praktische Lehrer aller Kategorien zu ihren Mitgliedern zählen.

II. In Bezug auf die Organisation der Volksschule.

Erweiterung der Volksschule durch Einführung von Vorschulen oder Kleinkinderbewahranstalten und von Nachschulen oder Fortbildungsanstalten für die Jugend beiderlei Geschlechts nach der Confirmation. *

Angemessene Pensionirung aller dienstunfähig gewordenen Lehrer aus Staatsmitteln und Versorgung der Lehrerwittwen und Waisen wie bei anderen Staatsbeamten.

Wegfall der Kirchencollecten für die Lehrerwittwen und Waisen.

Auszahlung des vollen Gehalts eines Quartals nach dem Todestage des Lehrers an dessen Wittwe und Waisen.

---

* Die Umgestaltung der bisherigen Confessionsschulen in Simultanschulen war Gegenstand einer äußerst lebhaften Besprechung in jener Versammlung. Die Gründe für die Zweckmäßigkeit zur Aufhebung der gegenwärtigen Scheidung in katholische, evangelische u. dgl. Schulen waren zwar für einen großen Theil der Anwesenden überzeugend; jedoch hielt es die Commission für zweckmäßig, die Entscheidung darüber der preußischen Nationalversammlung, resp. dem deutschen Parlamente anheim zu stellen.

Digitized by Google

Befreiung von ungeeigneten Nebenämtern: vom Küster- und Glöckner-dienst und von der Gerichtsschreiberei.

Befreiung von der bisherigen Schulaufsicht des Ortsrevisors, Aufhebung der geheimen Inspections- und Revisionsberichte und geheimen Conduitenlisten.

Aufhebung des Privatpatronats, Anstellung der Lehrer bei freier Wahl der Gemeinden auf Vorschlag der Provinzialschulbehörde.

Selbständigmachung der Schuladjuvanten mit bestimmtem Gehalt und freier Wohnung ohne freie Kost.

Anstellung von Substituten in jedem Kreise zur Vertretung erkrankter Lehrer.

Absetzbarkeit des Lehrers nur durch richterliche Entscheidung.

Größere Sorge für weibliche Erziehungsanstalten, Leitung derselben durch Männer, Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

Beschaffung geräumiger, lichter, trockener Schullocale.

Beseitigung der Ueberfüllung der Schulen.

Allmälige Steigerung in der Schulstundenzahl nach dem Alter der Kinder (Kinder von 5—7 Jahren täglich nur zwei Stunden ꝛc.).

Allgemeinere Einführung von Turn- und Schwimmübungen, die ersteren mit Berücksichtigung der Volksbewaffnung.

Aufhebung der Hirtenschulen so wie der Filialschulen.

Verlegung des Confirmandenunterrichts in eine die Schulstunde nicht verkürzende Zeit.

Revision des Unterrichts- und Stundenplans, der Ferienordnung so wie der Schulgesetze überhaupt.

III. In Bezug auf die Organisation der Lehrerverhältnisse.

Aufnahme des Lehrers als Gemeindemitglied mit gleichen Pflichten und Rechten und als stimmberechtigtes Mitglied in den Ortsschulvorstand.

Berechtigung zum Aufsteigen befähigter, durch Dienstreue sich auszeichnender Lehrer in höhere Aemter des Volksschulwesens.

Sicherung eines der Arbeit und Bildung angemessenen auskömmlichen Gehaltes und Gewährung einer nach Dienstjahren zu bemessenden Gehaltserhöhung für diejenigen, welche niedere Aemter bekleiden und sich durch Tüchtigkeit und treue Pflichterfüllung auszeichnen.

IV. In Bezug auf die Organisation der Lehrerbildungsanstalten.

Umgestaltung der Seminare nach den Anforderungen unserer Zeit.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar bei freier Wahl der Vorbildung: die Kenntnisse eines Primaners der Realschule oder des Gymnasiums.

Verlegung derselben in große und wo möglich in Universitätsstädte und zweckmäßige Verbindung mit den Hochschulen.

Aufhebung der bisherigen Casernirung der Seminaristen.

Die Commission bringt das Ergebniß ihrer Berathung hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Volksschullehrer der Provinz ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und bemerkt zugleich, daß nach dieser Feststellung der Grundzüge die weitere Ausführung erfolgen und sodann an die Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung zu Berlin gesendet werden wird.

c. Lehrerversammlung zu Neiße.

Die Lehrerversammlung zu Neiße hat den 6. und 13. Mai folgende Beschlüsse

gefaßt und dem dortigen Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung in Berlin übergeben:

1. Wir wollen, daß unsere Stellung im Staate auf bestimmte, gesetzliche Rechte und Pflichten begründet werde.
2. Wir wollen in unsern Gerechtsamen durch frei von uns gewählte Standesgenossen vertreten sein.
3. Wir wollen unter uns selbst eine völlige Gleichstellung in Bezug auf Rangverhältnisse, Abschaffung aller Nebenämter und Anstellung lauter selbständiger Lehrer.
4. Wir wollen Abschaffung der geheimen Conduiten und, so viel als möglich, in allen unseren Verhältnissen die Oeffentlichkeit, weil sie der Weg zur Wahrheit, zur Biederkeit und zum Vertrauen ist.
5. Wir wollen, daß der Lehrer eine zeitgemäße allgemeine Bildung genieße und daß die Lehrerbildungsanstalten nur für die praktische Befähigung bestimmt seien.
6. Wir wollen vom Staate eine den Zeitverhältnissen, unserer Stellung und den an uns gemachten Anforderungen entsprechende Besoldung, welche sich, auch bei dem Verbleiben in ein und derselben Stellung, nach festen Grundsätzen steigert.
7. Wir wollen in Bezug auf unsere Pensionirung und in den Einrichtungen der Wittwencasse den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt sein.
8. Wir wollen regelmäßig wiederkehrende, öffentliche, von tüchtigen Schulmännern geleitete Lehrerversammlungen.
9. Wir wollen in den einzelnen Inspectionen, nach der Anzahl der Lehrer, Substituten angestellt haben, um in Krankheitsfällen die Lehrer zu vertreten.
10. Wir wollen Anstellung von mehr Lehrern, um die Ueberfüllung der Schulen zu beseitigen.
11. Wir wollen bei der veränderten Staatsverfassung auch ein neues, der Verfassung entsprechendes Schulreglement.
12. Wir wollen Vereinfachung des Unterrichts in der Volksschule, dagegen mehr erzieherische Wirksamkeit und ein kräftiges Hervortreten aller der Mittel, welche das Volksthümliche vorzüglich fördern, z. B. Turnen, Fortbildungsschulen, Volksschriften, Volksfeste u. A.
13. Wir wollen, daß der Werth einer Schule nicht nach einer alljährigen Prüfung, sondern nach dem in ihr herrschenden Geiste, der durch ausdauernde Beobachtung erkannt wird, beurtheilt werde.
14. Wir wollen alle unsere Kräfte und Bestrebungen dahin richten, ein braves, biederes, deutsches Volk zu erziehen.

— Wir müssen aus Mangel an Raum dießmal hier abbrechen; über einige andere Lehrerversammlungen nächstens. Zur Erheiterung fügen wir noch bei, daß — wie die Dorfzeitung berichtet — die Lehrerversammlung zu Siegen sich vor den vielen hundert Lehrerversammlungen, die seit vier Monaten gehalten wurden, durch einen eigenthümlichen Beschluß auszeichnete. Sie wählte nämlich nicht bloß die sonst gebräuchlichen Beamten (Präsident ꝛc. ꝛc.), sondern auch einen Festbeschreiber.

C. Chronik der Schulen.

Preußen. Das zweite Ministerium seit der Revolution (Auerswald-Hansemann) hat, seitdem der merkwürdige Hr. Rodbertus austrat, ohne einen Cultus- und Unterrichtsminister gelebt und die Geschäfte dieses Ministeriums interimistisch durch

Digitized by Google

Hrn. v. Ladenberg versehen lassen. Jetzt (12. Sept.) ist auch dieses zweite Ministerium gestürzt, nebenbei mit ihm die Regierungsgewalt — die fürstliche Gewalt war schon seit Monaten vernichtet; wer unter dem dritten Ministerium Unterrichtsminister zu werden Lust hat, müssen wir abwarten.

Von den die Schule betreffenden Bekanntmachungen des Ministeriums aus der letzten Zeit theilen wir zwei mit:

a. Nachdem die Wünsche und Anträge der Mehrzahl der Lehrercollegien in Betreff einer Reform der höheren Lehranstalten zur Kenntniß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gelangt sind, hat dasselbe nunmehr wegen einer Wahl der zur Berathung über diese Angelegenheit einzuberufenden Directoren und Lehrer an die königlichen Provinzialbehörden das Erforderliche verfügt. Die Gesammtzahl der Einzuberufenden ist, theils um die Berathung nicht unnütz zu erschweren, theils um die Kosten nicht über die Gebühr zu vermehren, auf 31 festgestellt und mit möglichster Berücksichtigung der Zahl der Lehranstalten und ihrer Lehrer auf die einzelnen Provinzen vertheilt worden. Die Einzuberufenden sind zu wählen: 1) für die Gymnasien, Progymnasien und solche Anstalten, welche den Lectionsplan der untern, resp. der mittleren Classen der Gymnasien zum Grunde legen; 2) für die zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, für die mit diesem Rechte nicht versehenen höheren Bürger- und Stadtschulen, Rectorate und solche Anstalten, welche den Lectionsplan der niederen, resp. mittleren Classen der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen zum Grunde legen und in welchen entweder im Lateinischen oder Französischen oder in beiden Sprachen öffentlicher Unterricht ertheilt wird. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Directoren und Rectoren, so wie die ordentlichen Lehrer und die definitiv angestellten Hülfslehrer der vorerwähnten Lehranstalten, jedoch nur für die Kategorie derjenigen Schulen, denen sie angehören. Die mit den ad 1 und 2 erwähnten Schulen etwa verbundenen Vorschulen und Elementarclassen und die für dieselben angestellten Lehrer können bei der Wahl nicht berücksichtigt werden. Da es der Zweck der Versammlung erheischt und mit Recht einzelne Lehrerversammlungen es als wünschenswerth anerkannt haben, daß nicht bloß Lehrer, sondern auch Directoren, welche die Erfahrung, wie Schulen zu leiten seien, für sich haben, an derselben Theil nehmen, so ist in denjenigen Provinzen, die mehr als einen Vertreter der Interessen der höheren Lehranstalten für die eine oder die andere Kategorie zu senden haben, wenigstens ein Director, aber auch wenigstens ein Lehrer zu wählen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, und ist für den Gewählten die absolute Majorität der Stimmen erforderlich. Sobald das Resultat der Wahlen zur Kenntniß des Ministeriums gelangt, wird es die Einberufung der Gewählten zu der hier abzuhaltenden Versammlung verfügen.

b. Die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Elementarlehrer in der Monarchie nicht ausreichend besoldet sei, hatte, zumal mit Rücksicht auf die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in den beiden vergangenen Jahren, den damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßt, Allerhöchsten Ortes um die Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen für die am geringsten besoldeten Elementarlehrer zu bitten. Für jedes der beiden vergangenen Jahre sind von des Königs Majestät 45,000 Thlr. bewilligt und von den königlichen Regierungen vertheilt worden. Die eingetretenen Verhältnisse haben den ursprünglichen Plan, für sämmtliche Provinzen des Staates neue Schulordnungen zu erlassen und in diesen für Gewährung einer auskömmlichen Besoldung der Elementarlehrer Bestimmung zu treffen, nicht zur Ausführung kommen lassen. Wenn gleich die bedeutenden Anforderungen, welche gegen-

Digitized by Google

wärtig an die Staatsfonds gemacht werden, so wie die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes überhaupt, in jeder Beziehung eine Beschränkung der Ausgaben zur Pflicht machen, so hat doch die noch fortdauernde bedrängte Lage vieler Elementarlehrer es gerechtfertigt erscheinen lassen, auch in diesem Jahre eine den Verhältnissen entsprechende Summe von des Königs Majestät zu erbitten, um durch Unterstützung der hülfsbedürftigsten Lehrer deren Freudigkeit für ihren schweren und wichtigen Beruf zu stärken. Auf den Antrag der Ministerien der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind von des Königs Majestät zu diesem Zweck 20,000 Thlr. bewilligt und aus dem Fond des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu gleichem Behufe noch 7000 Thlr. zur Disposition gestellt worden, so daß im Ganzen 27,000 Thlr. zur Verwendung kommen. Diese Summen sind je nach dem Bedürfnisse auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt und die königlichen Regierungen zu deren Verwendung ermächtigt worden.

Berlin. — Nach Zeitungsnachrichten ist Dr. Diesterweg vom Ministerium beauftragt worden, einen Plan zur Reorganisation des Volksschulwesens auszuarbeiten.

Berlin, 7. Sept. Aus der preuß. Constituante. Gestern ist die „Centralabtheilung für Kirche und Schule" zusammengetreten. Außer den Referenten der Abtheilungen fanden sich ein: Der Herr Ministerpräsident, die Herren Minister der Justiz und des Innern und der Ministerialdirector v. Ladenberg, welcher letztere den Professor Richter und den Regierungsrath Stiehl als Techniker zur Seite hatte. Somit bestand die Centralabtheilung aus fünfzehn Berathenden. Nach dem Berichte des Vorsitzenden, Abg. Phillipps, liegen gegen 1000 Petitionen vor, welche die Kirche und Schule in ihrem Verhältnisse zum Staate betreffen. Es wurde zur Berathung des Art. 18 geschritten: Verhältniß von Kirche und Staat. Die zweite Abtheilung hatte auf Veranlassung des Predigers Sydow den Antrag gestellt, an die Spitze den Satz zu stellen: Die Kirche ist vom Staate getrennt. Die Centralabtheilung hat diesen Satz verworfen, weil er einerseits zu vielen Mißdeutungen Anlaß gibt, andererseits der Begriff „Kirche" im Staatsrechte keine Anerkennung finden dürfe, da der Staat, wie auch schon das Landrecht, es nur mit Religionsgesellschaften zu thun haben könne, der Begriff „Kirche" aber ein kirchlicher, dogmatischer Begriff sei. Eben so ist der Antrag, daß allen Religionsgesellschaften gleicher Rechtsschutz zugesagt werde, verworfen: einmal, weil die Religionsgesellschaften stets den gesetzlichen Schutz der Gesellschaften, resp. Corporationen, in Anspruch nehmen können, der Satz also überflüssig ist; sodann, weil dieser Satz an eine besondere Schutzherrlichkeit des Staates der Kirche gegenüber, an die curatio ecclesiæ erinnert, davon aber fortan nicht die Rede sein kann. In dem Artikel 18 der Verfassungsurkunde sieht die Centralabtheilung das Princip der Trennung der Kirche vom Staate genügend ausgesprochen.

Großherzogthum Sachsen-Weimar. Das Staatsministerium hat einige Geistliche und Landtagsmitglieder zu einer Commission berufen, welche in Verbindung mit vier Lehrern, die von den Lehrern gewählt werden sollen, die Verbesserung des Elementarschulwesens berathen soll.

Hessen-Cassel. Hier hat es bei den Lehrern einen guten Eindruck gemacht, daß Director Dr. Gräfe ins Ministerium berufen worden ist.

Frankfurt. Superintendent Prof. Dr. Kühner in Saalfeld, der zu der Stelle eines Directors der hiesigen Musterschule gewählt war, hat nach genommener Einsicht der Verhältnisse das ihm übertragene Amt nicht angetreten.

Digitized by Google

D. Chronik der Universitäten.

Der Reformcongreß deutscher Hochschulen, welcher im Sept. in Jena abgehalten werden soll, wird so ziemlich von allen deutschen Universitäten beschickt werden, nur die ordentlichen Professoren zu Berlin (meistens „Geheime" Räthe) haben die Theilnahme an der Versammlung abgelehnt, und die ordentlichen Professoren zu Halle sind diesem Beispiele gefolgt. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat darüber im Staatsanzeiger eine Bekanntmachung erlassen, die wir hier ohne weitere Bemerkung folgen lassen:

„Der Prorector und der Senat der großherzoglich herzoglich sächsischen Gesammt-Universität zu Jena haben durch ein an sämmtliche deutsche Universitäten unmittelbar erlassenes Anschreiben vom 9. Juli d. J. eine Einladung zu einer Versammlung von Abgeordneten der Universitäten ergehen lassen, welche Behufs einer Berathung über Reform des deutschen Universitätswesens am 21., 22. und 23. Sept. in Jena gehalten werden soll. Diese Einladung ist auch an die preußischen Landesuniversitäten gelangt. Der Vorschlag der Gesammtuniversität Jena hat jedoch bei der hiesigen königlichen Universität Bedenken gefunden, und hat dieselbe in einem Erwiederungsschreiben vom 11. August sich veranlaßt gesehen, ihre Betheiligung als Corporation bei der Versammlung in motivirter Weise abzulehnen. — In dem Erwiederungsschreiben heißt es:

„Ew. Magnificenz und des hochverehrlichen akademischen Senates Einladung vom 9. Juli 1848 erlauben wir uns in Folgendem zu beantworten: Wir theilen die Ueberzeugung, daß für unsere Hochschulen gewisse Reformen an der Zeit sind, die jedoch nicht die Grundeinrichtung dieser bewährtesten und blühendsten Anstalten des deutschen Vaterlandes alteriren dürfen, und haben in diesem Sinne bereits eine Reihe von Anträgen an die Staatsregierung beschlossen, welche theils die corporative Selbständigkeit der Universität, theils die erweiterte Betheiligung der jüngern Lehrer am corporativen Verband zum Ziele haben. Nicht minder theilen wir die Ueberzeugung, daß die möglichste Uebereinstimmung dieser Reformen für die sämmtlichen deutschen Hochschulen erforderlich ist und haben das sogar als Bedingung unserer Anträge bei der Regierung gestellt. Demgemäß würden wir mit Freuden einer Einladung zu einer allgemeinen von allen Universitäten beschickten Versammlung folgen, welche die gegenseitige Verständigung und mittels dieser die wesentliche Gleichförmigkeit der Anträge sämmtlicher Universitäten zur Aufgabe hätte. Allein die von Ew. Magnificenz und einem hochverehrlichen Senate ausgeschriebene Versammlung ist von ganz anderm Charakter. Bei ihr ist es darauf abgesehen, daß sie als eine Vertretung aller Universitäten an deren Stelle selbst und unmittelbar Beschlüsse fasse und Anträge an die höchste deutsche Behörde stelle. Hiedurch würden wir schon zunächst in die mißliche Lage versetzt, unsere bisher im amtlichen Gang gepflogenen Verhandlungen als vergeblich aufgeben und unsere Landesregierung, auf deren in liberalster Weise entgegenkommende Aufforderung wir sie gepflogen, umgehen zu müssen, um die Sache an eine freiwillige Association und mit ihr unmittelbar an die deutsche Centralbehörde zu bringen, was wir nicht als geziemend erachten können. Ueberhaupt aber scheint uns eine Versammlung der beabsichtigten Art von höchstem Nachtheile für das deutsche Universitätswesen. Denn das Werk seiner Fortbildung, das naturgemäß nur von den geordneten Corporationen selbst — einzeln oder in ihrer Vereinbarung als Corporationen — ausgehen kann, käme so an ein Centralorgan, das kraft der gleichmäßigen

Digitized by Google

Beschickung als Repräsentation der sämmtlichen Universitäten und der allgemeinen deutschen Universitätsgesinnung gelten soll, in Wahrheit aber eine solche nicht ist, da Abstimmung und Uebereinstimmung unter bloßen Abgeordneten, die ohne vorhergängige Propositionen und darauf gefaßte Beschlüsse ihrer Universitäten und ohne Vorbehalt nachheriger Genehmigung oder nur Befragung derselben maßgebende Anträge an die oberste Behörde stellen, nimmermehr der adäquate Ausdruck des lebendigen, das Ganze der einzelnen Corporationen erfüllenden Geistes ist, noch weniger eine Bürgschaft für die Wahrung des eigenthümlichen Bedürfnisses und eigenthümlichen Charakters einer jeden bietet, und hier noch überdieß dadurch, daß Alle, die da wollen, wenn auch nicht zur Abstimmung, so doch zur Berathung zugelassen werden, das entscheidende Gewicht des thatsächlichen Einflusses an ein gar nicht vorher zu berechnendes und rein zufälliges Element gelangen würde. Durch ein Repräsentationswesen dieser Art, das ist von solch' einem centralisirten Charakter, wenn man es vom politischen Gebiete auf das Gebiet der Universitäten überträgt, würde die Selbständigkeit und eigenthümliche Entfaltung der einzelnen Hochschule gefährdet, ihr Ansehen geschwächt, die Behauptung einer tiefern und besonnern Erfassung des Universitätswesens, gegenüber mancherlei flüchtigen Erregungen, erschwert, und so in einem Momente, in welchem man der Befreiung von manchen hemmenden Einflüssen sich erfreut, vielleicht der Freiheit der Universitäten eine bedrohlichere Macht heraufgerufen, als je da gewesen. Es liegt deßhalb auch in der gegenwärtigen Einigung Deutschlands keineswegs ein Motiv für eine solche Centralrepräsentation seiner Universitäten, so wenig, als eine solche etwa bisher für die preußischen je gerechtfertigt gewesen wäre. Am allerwenigsten aber können wir nach der Weise, wie Ew. Magnificenz und ein hochverehrlicher Senat die Versammlung ausgeschrieben haben, eine wahrhafte und freie Repräsentation der deutschen Universitäten in ihr erkennen, da Ew. Magnificenz und ein hochverehrlicher akademischer Senat die Zusammensetzung der Versammlung ohne Vereinbarung mit den andern Universitäten bloß nach eigener Ansicht angeordnet und damit offenbar den Beschlüssen selbst präjudizirt, ja, eine der Hauptfragen, nämlich die über Art und Grad der Betheiligung der jüngern Lehrer, gewisser Maßen im voraus und allein entschieden haben. Nach allen diesen Erwägungen haben wir — und zwar in einer Generalversammlung der ordentlichen Professoren — beschlossen, daß unsere Universität als Corporation an der von Ew. Magnificenz und einem hochverehrlichen Senate ausgeschriebenen Versammlung sich nicht betheiligen, sohin keine Namens der Universität ermächtigte und legitimirte Abgeordnete zu derselben senden kann."

In ähnlicher Weise hat die königliche Universität zu Halle auf die ergangene Einladung sich ablehnend erklärt. Das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten hat die von diesen Universitäten entwickelten Gründe für entscheidend erachtet und sich denselben angeschlossen. Ohne den Gewinn gering zu achten, den eine freie Besprechung der akademischen Lehrer aller deutschen Universitäten und der mündliche Austausch der Ideen für die Erfassung und Entwickelung des Reformbedürfnisses zu schaffen vermag, und ohne deßhalb den Lehrern der preußischen Universitäten in der ihnen zuständigen Freiheit, sich für ihre Person an der Jenaer Versammlung zu betheiligen, die mindeste Beschränkung aufzuerlegen: hat das Ministerium doch den beabsichtigten repräsentativen Charakter der Versammlung, als einer Gesammtvertretung aller deutschen Universitäten, welche befugt sei, Namens der Universitäten verbindliche Erklärungen abzugeben, in Folge deren, mit Ausschluß der betreffenden Regierungen, unmittelbare Anträge an die höchste deutsche Behörde gestellt werden könnten, nicht anerkennen können und einer Beschickung derselben durch Abgeordnete

Digitized by Google

der preußischen Universitäten, als legitimirte und in deren Namen beschlußfähige Vertreter der Corporationen, seine Zustimmung versagt. Das Ministerium theilt die in den vorliegenden Actenstücken sich kundgebende Ueberzeugung, daß eine Reform des Universitätswesens ein Bedürfniß sei, und daß dieselbe nach einem in den Grundzügen gemeinsamen Plane für alle deutschen Universitäten erfolgen müsse. Es hat aber auch zugleich die Ueberzeugung, daß das Bewußtsein dieses Bedürfnisses und die Erkenntniß der zu seiner Befriedigung erforderlichen Veränderungen zunächst aus dem Kreise der einzelnen Corporationen hervorgehen und von da aus, unter geordneter Beihülfe der constituirten öffentlichen Gewalten, zu einer Allgemeinheit sich erheben müsse. In diesem Sinne hat das Ministerium, gleich nach den Märztagen, aus freiem Antriebe die erste Aufforderung an die preußischen Universitäten zu Reformberathungen erlassen und später den Umfang dieser Berathungen ganz dem freien Ermessen der einzelnen Universitäten anheimgestellt. Es hat aber dabei den Gedanken festgehalten, das aus diesen Berathungen hervorgehende Material als Unterlage zu benutzen, um von da aus zu weitern Schritten zur Herbeiführung eines gemeinsamen Reformplanes für alle deutschen Universitäten überzugehen. In der Consequenz dieses von ihm seit Monaten betretenen Reformweges ist das Ministerium auch jetzt verblieben, und hat dasselbe aus der gegenwärtigen Anregung nur noch die erneute Veranlassung entnommen, die preußischen Landesuniversitäten zu einer kräftigen Förderung ihrer Reformvorschläge wiederholt aufzufordern, damit auch sie auf der bisher von ihnen mit regem Eifer verfolgten Bahn nicht zurück bleiben mögen, zur Erreichung des gemeinsamen Zieles mitzuwirken."

Feuerbach, Ruge u. Comp. Man schreibt dem Frankf. Journal aus Heidelberg und der Berl. Zeitungshalle aus Breslau:

Breslau, 8. August. In einer gestern abgehaltenen Studentenversammlung wurde mit entschiedener Majorität der Beschluß gefaßt, bei dem Ministerium des Cultus und der Medicinalangelegenheiten darauf anzutragen, die Herren Ruge und Feuerbach als Docenten der Philosophie und den Herrn Dr. Pinoff für den neu zu beschaffenden Lehrstuhl des Socialismus zu berufen.

Heidelberg, 19. August. So eben vernehme ich, daß sich unser Ministerium zur Berufung Feuerbachs nun wirklich entschlossen haben soll. Dieser „kühne Griff" wird ihm den Dank des ganzen Landes sichern, wird eben so warm noch in spätern Zeiten anerkannt werden, als man jetzt noch die in weit ungünstigerer Zeit erfolgte Berufung Spinozas, „des Gotteslängners und verdammten Ketzers", zu würdigen weiß. Mir haben wenigstens dreißig der abgehenden Studirenden gesagt, daß sie in diesem Fall wieder kämen und mit ihnen Viele, die bereits in dieser Voraussetzung um Logis angefragt hätten. Jedenfalls wäre es zu wünschen, wenn hier das Ministerium ganz selbständig handelte und die Berufung sofort ausfertigte, damit es noch zeitig genug bekannt würde. Daß die philosophische Facultät nicht für Feuerbach ist, begreift sich, wenn man bedenkt, daß der Professor philosophiæ Reichlin-Meldegg ein allerdings durchaus verunglücktes Pamphlet „die Autolatrie" gegen Feuerbach geschrieben; auch die Theologen haben den Verfasser „des Wesens des Christenthums" nicht gar lieb! Feuerbachs Ansichten sind die, welche in der Praxis des gegenwärtigen Lebens gäng und gäbe sind und so ist es Pflicht, ihn selbst zu gewinnen, da er im Stande ist, die Jugend vor verkehrter Auffassung zu hüten. — Einer mir zugegangenen brieflichen Mittheilung zu Folge will das Ministerium in Berlin Feuerbach

Digitized by Google

nicht für Breslau, sondern entweder für Königsberg an Rosenkranz Stelle oder für Berlin selbst zu gewinnen suchen. Eilen wir uns daher!

— Das sind Früchte der vom Staate fabricirten Cultur: die Menschen, welche von derselben beleckt worden sind, verlieren das bischen Verstand, welches die Natur ihnen hatte geben wollen, und dabei werden sie demoralisirt. Gott wolle sich unser erbarmen! Und mit solchen Materialien sollen wir bauen!

Unsere atheistischen, radicalen, „socialistischen" und phrasenmachenden Philosophanten scheinen übrigens auch von den neuen Regierungen noch keine Anstellungen zu erwarten, denn sie haben Ende August in Frankfurt einen „wissenschaftlichen Congreß" gehalten und möchten nunmehr eine „allgemeine deutsche freie akademische Universität" gründen. Obgleich nun das Sprichwort sagt, daß Ein Narr ihrer Zehne macht, so ist doch kaum anzunehmen, daß die Herren die nöthige Anzahl von Narren, welche für ein solches Unternehmen ihren Beutel öffnen wollen, zusammenbringen werden, und so können wir, damit zu so viel Traurigem auch etwas Lustiges komme, mit Gemüthsruhe den Bericht des F. J. über den sog. wissenschaftlichen Congreß und das Universitätsproject hier mittheilen. Derselbe ist ein Meisterstück unfreiwilliger Komik und lautet:

„Ganz gegen Erwarten haben sich zu dem wissenschaftlichen Congresse aus der Nähe und Ferne viele Mitglieder eingefunden, wenn auch keineswegs alle Eingeladenen unter den jetzigen Zeitumständen erscheinen konnten. Nicht allein Privatgelehrte waren anwesend, sondern auch Studentendeputationen von Leipzig und Breslau, so wie Notabilitäten, wie Professor Vischer von Tübingen, der in letzter Zeit so oft genannte L. Feuerbach, Alexis Schmidt, Moritz Carriere und Andere gegenwärtig. L. Noack, welcher die einleitenden Schritte zu dieser Versammlung gethan, hielt die Empfangsrede; er begrüßte die Versammlung und wünschte sich und ihr Glück dazu, daß man so weit gekommen, einmal die Freiheit der Wissenschaft und Lehre zu verwirklichen. Zum Präsidenten wurde Peters aus Dresden, Kapp aus Hamm zum Vicepräsidenten erwählt. Die Debatten, die in dieser ersten Sitzung statthatten, bezogen sich weniger auf die Sache selbst, wie auf deren Ausführung. Das „Daß" hatte ja Alle hierher geführt, und es handelte sich nur um die Möglichkeit desselben, um das „Wie". Es wurde zur Debatte geschritten, in welcher sich ein heftiger Kampf entspann über die Realität der verschiedenen Principien. Das ist gewiß, daß das abstracte Wesen verschiedener Herren arg mitgenommen wurde. Kein Jota, was einen Hegel'schen Anstrich hatte, keine Phrase der alten Zopfzeit wurde stehen gelassen. Die abstracte Idee erstarb aus selbstbewußter Unhaltbarkeit; die Empirie errang sich den Sieg, den ihr besonders Grün, welcher Mitunterzeichner der Denkschrift jetzt erst zur Darlegung eigener Ansicht kam und dadurch den „Krieg ins Ministerium" brachte, Carriere, Vischer und Nauwerck erstritten. Es gilt in dieser Versammlung, darum eine neue Universität zu gründen; es ist dieß eine große Idee, sie soll das Musterinstitut werden; sie soll sich spiegeln in den zweiundzwanzig alten Ruinen, damit Jene, welche den Ansprüchen der Zeit so wenig genügen, nach ihr reorganisirt werden können. Nach langen Debatten wurden folgende zwei Paragraphen angenommen. Sie lauten wörtlich: §. 1. Idee der akademischen Universität. Die allgemeine deutsche freie akademische Universität, das ist Universität und die mit vereinigte Akademie, entfaltet durch Lehrvortrag und Schrift den philosophischen Organismus der sämmtlichen Wissenschaften, rein als solcher. Sie gibt hierdurch dem Bewußtsein des deutschen Volkes seinen höchsten wissenschaftlichen Ausdruck und bietet ihm diesen als die Tiefe seiner eignen Wahrheit dar. Dieß geschieht, indem sie sich die Vollendung der freien

Digitized by Google

Jugendbildung und die Erhebung der freien Wissenschaft mittelst Forschungen und großer wissenschaftlicher Unternehmungen zum Ziel stellt. Sie hebt dadurch die reife Jugend nicht nur auf die theoretische Höhe der Zeit, sondern befähigt sie auch, mit Ernst und Entschiedenheit an der praktischen Durchführung der großen Principien des Lebens mitzuwirken. §. 2. Verhältniß der akademischen Universität zu den deutschen Hochschulen. Die akademische Universität scheidet die Wissenschaft nicht in Facultäten, wie die seitherigen Hochschulen in äußerlicher Rücksicht auf Staats- und Kirchendienst gethan, sondern sie sucht das Leben in seiner ganzen Wirklichkeit zu erkennen, das Positive im Lichte des Gedankens darzustellen und dadurch die Jugend zu einem selbstbewußten Wirken in der Gesellschaft nach den sämmtlichen Thätigkeitszweigen zu befähigen. Sie überläßt die seitherigen Schulen dem Schicksal ihrer bevorstehenden Reform und stellt sich selber im Voraus als das hin, was jene in längerer Entwicklung werden sollten.

In der zweiten und dritten Sitzung des wissenschaftlichen Congresses wurden von dem neuen Statut für Gründung einer freien akademischen Universität die weiteren §§. 3—15 in folgender Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen: „§. 3. Sitz der akademischen Universität. Der Ausschuß wird ermächtigt, in Unterhandlungen mit Wien zu treten wegen der Geld- und Unabhängigkeitsfrage, sodann aber einen zweiten Ort in Aussicht zu nehmen. Sollte die Wahl Wiens unter den gegebenen Bedingungen sich unthunlich zeigen, so ist der Ausschuß beauftragt, unter den drei Städten Frankfurt, Hamburg und Nürnberg und zwar mit Rücksicht auf die geschehene Abstimmung des Congresses und die Vortheile, die von diesen Städten etwa angeboten würden, zu wählen. §. 4—8. Einrichtung der akademischen Universität. — §. 4. Die Einrichtung der akademischen Universität umfaßt: a) die erste Berufung, Zulassung und spätere Ergänzung der akademischen Lehrer; b) die Verhältnisse der Zuhörer; c) die Beschaffung der äußern Mittel. §. 5. Die akademische Universität hat: a) besoldete Lehrer, die für die einzelnen wissenschaftlichen Zweige ernannt, und b) unbesoldete, die nur zugelassen werden. Alle akademischen Lehrer haben gleiche Rechte. §. 6. Sobald der Ausschuß sich über die Fähigkeit des materiellen Bestehens der akademischen Universität unterrichtet hat, beruft er einen neuen Congreß, dessen Programm an der Stirne die Bestimmung trägt, daß dieser neue Congreß das Lehrercollegium ernennen wird. §. 7. In späteren Erledigungsfällen bestimmter Lehrstühle erfolgt nach eröffneter freier Concurrenz die Wahl der akademischen Lehrer durch den Verwaltungsrath. Derselbe besteht aus den vereinigten Ausschüssen sowohl der besoldeten als der unbesoldeten Lehrer und der Studentenschaft. Das Wahlreglement der akademischen Statuten wird das numerische Verhältniß der Ausschüsse festsetzen. §. 8. Als unbesoldeter Lehrer wird jeder von dem Verwaltungsrath zugelassen, welcher die wissenschaftlichen Bedingungen erfüllt, woran diese Berechtigung gebunden ist. Die akademischen Statuten werden über diese Bedingungen das Nähere enthalten. §. 9. Verhältnisse der Zuhörer. Der Eintritt als Zuhörer zu den Vorlesungen der akademischen Universität ist unbeschränkt. Examina finden nicht statt. §. 10. Geschäftskreis des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath besorgt alle inneren und äußeren Angelegenheiten der akademischen Universität und theilt sich zu diesem Behufe für die betreffenden Zweige der Verwaltung in einzelne Ausschüsse, welche in allen allgemeinen Fragen zu Gesammtversammlungen zusammentreten. §. 11. Der jährliche akademische Congreß. Alljährlich tritt ein akademischer Congreß im Interesse der Wissenschaft überhaupt und ihrer Vertretung durch die freie akademische Universität zusammen. Derselbe besteht nach statutenmäßig festzusetzenden

Digitized by Google

Bestimmungen aus Abgeordneten der einzelnen provinziellen Zweigvereine, die sich frei zu bilden haben. Zugleich ist dieser Congreß in allen äußeren Angelegenheiten der akademischen Universität die höchste Instanz, an welche gegen die Beschlüsse des Verwaltungsraths appellirt werden kann. Der Congreß ernennt einen permanenten Ausschuß zur Besorgung der laufenden Geschäfte. §. 12. Die Akademiker. Die ernannten Lehrer der akademischen Universität bilden zugleich den Kreis der „Akademiker", in welchen noch von dem jährlichen Congreß die bedeutendsten Männer der Wissenschaft als Mitglieder gewählt werden können. §. 13. Akademische Jahrbücher. Die Forschung der Kritik der Akademie findet ihren Ausdruck in einem wissenschaftlichen Organ, welches unter dem Titel: „Jahrbücher der freien deutschen Akademie" sobald als möglich ins Leben treten soll. §. 14. Die Statuten der akademischen Universität. Die besondere Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird von den durch den Verwaltungsrath zu entwerfenden Statuten geregelt. §. 15. Schlußbemerkung. Der Congreß betrachtet als selbstverstanden, daß alle hier über die Einrichtung der freien akademischen Universität getroffenen näheren Bestimmungen als vorläufige gelten und nur die demokratische Grundlage unbedingt festzuhalten ist." — Der mit Vornahme der Schlußredaction so wie mit Veröffentlichung dieses Statuts im Drucke und mit Anknüpfung der Unterhandlungen (mit Wien, Frankfurt, Hamburg und Nürnberg) wegen der zum Sitze der neuen Akademie zu erkiesenden deutschen Stadt beauftragte Ausschuß, welcher nach dem Beschlusse des Congresses aus eilf Mitgliedern bestehen soll, wurde sofort in geheimer Abstimmung gewählt, und die Wahl fiel mit Stimmenmajorität auf folgende anwesenden Congreßmitglieder: Ausschuß: Dr. A. Adler in Worms; Dr. Moriz Carriere, Docent der Philos. in Gießen; Simon Deutsch in Wien; Robert Giseke aus Breslau, Abgeordneter der Vorortsbehörde der deutschen Studentenschaft; Dr. Karl Grün in Trier; Gottfried Kinkel, Professor in Bonn; Dr. Friedrich Kapp, Gymnasialdirector in Hamm; Dr. Ludwig Noack in Oppenheim a. Rh.; Dr. Adolf Peters in Dresden; Dr. K. Nauwerck aus Berlin, Parlamentsglied in Frankfurt; Dr. Fr. Vischer, Professor von Tübingen, Mitglied der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt. Hiermit beendigte der wissenschaftliche Congreß seine Arbeiten und löste sich auf. Die Männer der freien Wissenschaft, unter denen wir so manchen bekannten Namen gefeierter Schriftsteller und Dichter, scharfsinniger Kritiker und freidenkender Gelehrten begegnen, trennten sich in einmüthiger freundschaftlicher Stimmung nach fröhlich stattgefundener gemeinschaftlicher Abendunterhaltung beim Glase Wein und nahmen frohe Aussichten auf Verwirklichung ihrer kühnsten Wünsche und Hoffnungen mit nach Hause, die erfreuliche Zuversicht, daß von nun an die freie Selbstbestimmung und ungehemmte Entwickelung der Wissenschaft, welche von so vielen alten Universitätscorporationen ins Exil hinausgetrieben worden, endlich einmal in Deutschland eine Freistatt und sichern Zufluchtsort, einen segensreichen Wirkungskreis und ersprießliche Thätigkeit in der neu zu gründenden Werkstätte des freien Menschengeistes finden und uns das hohe Gut der vollen „Gedankenfreiheit" zu Theil werde.

So weit der Bericht. Da der Herausgeber dieser Blätter, weil er seit Jahren wußte, was das deutsche Publicum erst seit einigen Monaten weiß *, von der Politik

* Nämlich seitdem Hr. Ruge im deutschen Parlamente seine „eigenthümliche Weltanschauung" dargelegt und Hr. Herwegh auf die bekannte Weise den Versuch gemacht hat, uns mit der Republik der Lumpe zu beglücken. Wie verwüstet müssen die Köpfe

Digitized by Google

und Philosophie dieser Herren nie anders als mit Verachtung geredet hat, so wird man ihm nicht zumuthen, daß er sich die Mühe gebe, hier auszuführen, daß diese Menschen toll sind und worin diese ihre Tollheit besteht. Die Deutsche Zeitung ist weniger ekel gewesen; wir lassen zwei ihrer leitenden Artikel über die Universitätsreform hier folgen:

a. Die Reform der deutschen Universitäten ist keine neue Frage mehr. Kaum gibt oder gab es in den letzten dreißig, vierzig Jahren einen namhaften Universitätslehrer in Deutschland, der nicht gelegentlich, in Buch oder Flugschrift, mehr oder minder wissenschaftlich seine Gedanken über jene Reform ausgesprochen und deren praktische Anbahnung durch Vorschläge aller Art in die Hand genommen hätte. Darin schon, daß wir eine eigene, ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenstand besitzen, liegt ohne Zweifel ein Beweis, wie fühlbar und verbreitet unter den zunächst Betheiligten das Bedürfniß einer Umgestaltung unserer Hochschulen lange bereits war, und wie die jetzt erst zum Ausbruch gekommene Zersetzung und Auflösung aller politischen, socialen, kirchlichen Zustände in der empfindlichern Sphäre wissenschaftlichen Lebens geraume Zeit zuvor angekündigt und vorbereitet wurde. In dieser kam früher als in niedrigeren und gröberen Luftschichten der unbehagliche, spannende Kampf mittelalterlicher Ueberlieferungen und Vermächtnisse mit den zum Durchbruch ringenden Tendenzen einer neuen Zeit zum Bewußtsein. Die Gegenwart, die überhaupt den großen Schritt von der Negation zur Thesis, von der Kritik zur Production gewagt, glücklich gewagt hat, übt nun Recht und Pflicht des Umgestaltens und ihrem Geiste Anbildens auch an der Hochschule aus, darin namentlich verschieden von den bisherigen individuellen Reformplanen, daß sie diese mit dem überall vorwaltenden Associationstriebe zu allgemeinen erhebt und zur Sache von Parteien oder Corporationen macht, was bisher vereinzeltes Streben gewesen.

Zunächst haben wir unter diesen zu einer Reform der deutschen Universität sich darbietenden Factoren drei Gruppen zu unterscheiden: das Studentenparlament, die Professorenversammlung, der freie akademische Verein. Das erste, hervorgegangen aus dem Wartburgfeste des verwichenen Frühlings, war Anfangs auf Ende September nach Eisenach berufen, will aber einer neuern, von Tübingen ausgehenden Anregung gemäß nun gleichzeitig und an demselben Orte mit der zweiten, der Professorenversammlung, zusammentreten. Diese bildet sich aus den Wahlen der einzelnen Universitäten, die nach verschiedenem Wahlmodus, zum Theil mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Wahl kein Mandat verleihe, ihre Abgeordneten auf Ende September nach Jena senden. Der freie akademische Verein endlich hat in diesen Tagen, am 27. und 28. August — „Hegel's und Goethe's Geburtstagen" — in Frankfurt seine die Gründung einer freien deutschen Akademie bezweckenden Sitzungen gehalten.

Es ist vorauszusehen, es ist natürlich, es ist sogar wünschenswerth, daß innerhalb dieser drei Kreise die verschiedenartigsten, die entgegengesetztesten Standpuncte und Richtungen sich geltend zu machen suchen werden. Was die freien Akademiker wollen, haben sie schon in ihrem Programm so ziemlich klar ausgesprochen. Mit derselben Naivetät, welche in der Politik die philosophische Schule, von der jenes ausgeht, charakterisirt, tritt diese auch in der schwebenden Universitätsfrage auf. Sie verwirft

---

und Herzen der Majorität der Breslauer Bürger sein, daß sie in Hrn. Ruge ihr schönes Ebenbild sehen, und diesen Mann zu ihrem Vertreter wählen konnten! Beinahe sollte man glauben, Hr. Ruge habe mit seiner bekannten Aeußerung über die Deutschen wenigstens einen Theil derselben, z. B. seine Breslauer Wähler, richtig charakterisirt.

Digitized by Google

schlechterdings das Bestehende, die Universitäten, wie sie sind. Aber die freie Akademie will dieselben dessenungeachtet nicht aufgehoben, nicht reformirt wissen; sie sollen im Gegentheil in der fehlerhaften Richtung, wohin sie sich im Lauf der Jahre verirrten, noch einen Schritt weiter gehen und vollends zu Specialschulen und Fachlehranstalten für die Zwecke des Staats gemacht werden, während die allgemeine Wissenschaftslehre, die Alles durchdringende Philosophie, die Humanitäts- und Universitätsbildung ausschließliches Privilegium der freien Akademie wird. Diese tritt zu den deutschen Universitäten äußerlich etwa in dasselbe Verhältniß, wie auf manchen Gymnasien die **Selecta** zur **Prima**; sie nimmt nur absolvirte Studenten auf, sie gibt keine Kenntnisse, nur Wissenschaft, sie bereitet nicht vor, sie schließt ab, sie wölbt sich — wenn wir in ein sinnliches Bild abstracte Kategorien übersetzen dürfen — als gläserne Kuppel, als Lichthaube über dem ganzen, großen Bau menschlicher Bildung, während die einzelnen Kenntnisse und Wissenschaften nur Fenster und Stiegen darin vorstellen.

Der praktische Hintergedanke eines in solcher Richtung ausgearbeiteten Planes liegt nahe genug, um, ohne den Anschein der Verdächtigung, ausgesprochen werden zu können. Ruges und Nauwercks Weltanschauung will sich in Frankfurt permanent erklären; die Tribüne der Paulskirche genügt dieser Philosophie und Politik nicht, sie bedarf eines Katheders, sie sucht neben der deutschen Nationalversammlung, die ihren Erwartungen so wenig genügte, die deutsche Jugend an sich zu reißen und um sich zu schaaren, um so ihren Theorien **per traducem** die einzige Art von Unsterblichkeit zu verleihen, die auch im Hegel'schen System statuirt wird. Folgerechter Maßen hat der Staat kein Recht an der Akademie, sondern nur Pflichten. Es werden von ihm, vom Reiche, 60,000 Thaler für dieselbe verlangt: eine neue Forderung zu so manchen minder neuen und ganz alten, wenig geeignet, den Plan, was man so sagt, populär zu machen. Im deutschen Volke wird es nicht leicht gesunde, praktische, vernünftige Leute geben, die die Nothwendigkeit einer neuen Hochschule ohne Weiteres begriffen und zugäben, viel eher, irren wir nicht, eine Verminderung an der Zahl der vorhandenen. Daß Frankfurt, neben Volksvertretung, Reichsgesandtschaft, Reichsministerium und Reichstag auch noch eine Reichsfreihochschule, mit so und so viel tausend jungen Männern als Docenten und Studenten, in seine gastfreundschaftlichen Arme bereitwilligst aufnähme — daran allerdings erlauben wir uns keinen Zweifel. Allein wir geben als weitere praktische und örtliche Schwierigkeit neben jenen 60,000 Thalern zu bedenken, daß der mit so vieler Liebe gehegten Centralgewalt, wie der Nationalversammlung, mit einer neuen, möglicher Weise dann und wann etwas störsamen Nachbarschaft nicht gerade gedient sein dürfte, zumal in einer Zeit, die das Verhältniß der Wiener Aula zu berathenden und ausübenden Staatsgewalten so wenig verlockend und erquicklich vor aller Welt Augen legt. Frankfurt, das der Erzherzog-Reichsverweser selbst in Regensburg einen „Vorposten" genannt hat, wo nicht gut debattiren sei, Frankfurt, wo die Gänge und Gruben so mancher unvertilgbaren Maulwürfe den Boden eher hohl als eben machen, Frankfurt endlich, wo unlängst die schnöd' mißbrauchte Tribüne geleert, geschlossen und prophylaktisch verkleinert werden mußte, Frankfurt wird durch Gründung einer freien Akademie unter Ruges, Feuerbachs und der Bauer Obhut der Nationalversammlung und der Reichsregierung zu bleibendem Wohnsitz sich zu empfehlen kaum im Stande sein. Die Paulskirche und ein quartier latin, der Reichspalast und ein Ruge'sches Auditorium stünden nicht gut dicht bei einander. Zu diesen allerdings zufälligen äußerlichen Hindernissen, welche uns aus dem Programm der freien deutschen Akademie für ihre Existenz entgegengetreten sind, kommen aber noch allerlei innere organische Fehler dieses philosophischen Embryonen. Er steht

Digitized by Google

nämlich mit seiner exclusiven „Freiheit“ nicht nur über, sondern auch außer dem gesammten wissenschaftlichen Leben der Nation, auf das er sich zu stützen vorgibt. Indem er den Universitäten ihre bisherige Eigenthümlichkeit, gleichviel, wie weit sie derselben treu geblieben oder untreu geworden, den freien Betrieb aller Wissenschaften in ihrem inneren Zusammenhange und in ihrer äußeren Gliederung hinfür abnimmt, zerstört er den ersten Träger unserer nationalen Bildung und Gesittung; er zieht eine bewährte Stütze unter dem Hause weg, um ein zweifelhaftes Dach darauf zu setzen. Indem er die Philosophie als Endpunct der Universitätsstudien, örtlich und beschränkt, feststellt, macht er jenen die philosophische Propädeutik, mit der sie zu beginnen pflegten, streitig und beschränkt den Geist der Methode im lehrenden Individuum, den Geist der Wissenschaft im Fache durch eine rein äußerliche, schlechterdings tyrannische Forderung. Mit Einem Worte, es ist wieder einmal die alte Leier, die umgekehrte Theorie Platens: „In ungebundenen Worten ein sehr gebundener Geist“; unter dem Scheine der Emancipation vom Staate will man die Universität abhängig machen von einer philosophischen Schule, unter dem Vorgeben, sie zu humanisiren, sie entnationalisiren, unter der ausgesprochenen Absicht, sie zu verallgemeinern, sie beschränken auf individuelle Grundsätze und Systeme, und sie dienstbar machen für Parteizwecke, mit denen die freie Wissenschaft am Ende gleich wenig gemein hat, wie mit Staatszwecken. Wenn die Ausführung diese Grundlinie, wie sie das Programm zieht, nicht aufgibt, so ist leicht vorauszusehen, daß der Plan einer freien deutschen Akademie kein Moment in der Reform der Universitäten abgeben, sondern — wie denn die Extreme in einander überzuschlagen pflegen — höchstens einen Sonderversuch bilden wird, worin, gleich den Jesuiten in Löwen *, die deutschen Absolutisten, philosophische und politische, in einer Privatcorporation neben dem wissenschaftlichen und öffentlichen Leben der Neuzeit sich auftun. Eine Freiheit, die ihnen unbenommen bleiben soll, zu der aber schwerlich Volk und Reichsgewalt in irgend einer Weise beisteuern werden, an der, getragen durch die Namen Ruge, Feuerbach, Nauwerck, Noack u. A., selbständige, wahrhaft freie und fruchtbare Kräfte sich kaum betheiligen dürften.

b. Wir gehen einen Schritt weiter, zum Studentenparlament. Auch dieses will, begreiflicher Weise, in der großen Reformfrage gehört und verstanden werden. Sehr gut das — sobald es nur sich selbst verstünde! Das Wartburger Vorparlament, offen gestanden, gibt dafür eine geringe Aussicht. Glücklich erschien uns darum der Gedanke der Tübinger Studiosen, welche eine gemeinsame Berathung der Lernenden mit den Lehrenden, einen Anschluß des Wartburger Parlaments an die Jenenser Versammlung wenigstens versuchen wollten und den Commilitonen, nicht ohne Erfolg, vorschlugen. Daß achtzehn-, zwanzig-, dreißigjährige Jünglinge in ihren Interessen eine Stimme haben, wer fände dieß nicht natürlich? Nur darf diese Stimme nicht über ihre ebenso natürliche Tragweite hinaus vernommen, nicht ihrer jugendlichen Kraft wegen zu oberst und allein berücksichtigt werden wollen. Man sagt uns, die Studenten verzichten freiwillig auf alle privilegia odiosa eines exemten Gerichtsstandes, exceptioneller Gesetze und Rechtswohlthaten, abgesonderter Stellung außerhalb der Gesellschaft. Sehr gut. Man sagt, sie verzichten auf jenen Rest sogenannter Romantik, auf lange Bärte, hohe Stiefeln, klingende Sporen, wallende Federn, bunte Schärpen und blanke Hieber. Auch gut; wir haben, in persönlicher Erinnerung an Besitz und Genuß dieser Herr-

* Die université catholique zu Löwen war und ist nicht in den Händen der Jesuiten. A. d. H.

Digitized by Google

keiten, sie immer geschätzt, aber niemals überschätzt. Man sagt uns endlich, die Studenten wollen fürderhin nichts, als Theilnahme an dem Selbstregierungsrecht, an dem zur Wahrheit werdenden Principe der Volkssouveränetät. Dabei halten wir schon einen Augenblick still. Das Wort „Volk“ ist so vieldeutig wie das Wort „Souverän“; auf beider Begriffsbestimmungen einzugehen, wäre hier nicht der Ort, wenn es auch jetzt sehr an der Zeit wäre. Wenn die Studenten als Ausfluß jenes Principes für sich die Rücknahme aller früheren Ausnahmsgesetze gegen die Universitäten, die ungehinderte Benutzung des Vereinigungsrechtes innerhalb gesetzlicher Formen, die Freizügigkeit auf allen deutschen Hochschulen, die unbedingte Gleichstellung aller akademischen Bürger vor (aber auch unter?) dem allgemeinen Gesetze, eine vernünftige Studien- und Lernfreiheit verstehen, so sind wir mit ihnen einverstanden; sie verlangen dann weiter nichts, als die auf ihre persönlichen Verhältnisse angewendeten Folgen der ganzen neuen Wendung der Dinge in Deutschland. Aber diese Grundlinie scheint nicht diejenige zu sein, worauf die Reformbestrebungen des Studentenparlaments stehen bleiben wollen; sie ziehen die bekannte „breiteste Basis der Volkssouveränetät“ in Extreme, in Gebiete hinüber, wohin ihnen unsere Beistimmung nicht zu folgen vermag. Sie wollen nicht nur über die Umgestaltung disciplinarischer Gesetze, beziehungsweise über deren Bestehen überhaupt, sondern auch über Entscheidungen in wissenschaftlichen Endfragen, über Berufung und Bestellung von Lehrern, über Regulirung eines Studienplanes, sie wollen weiter über allgemeine politische Aufgaben des Staates berathend, wenn nicht gar beschließend mit abstimmen. Die äußerste Linke wird auch in diesem Parlamente nicht fehlen und, übereinstimmend mit derselben Seite des Privatdocentenkreises, zum Exempel die allgemeine Lehr- und Lernfreiheit dahin interpretirt und fixirt wissen wollen, daß sie die Freiheit sei, für diese Alles zu lehren und für jene Nichts zu lernen. Die glücklichen Nachfolger des Fürsten Metternich in der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei werden die beneidenswerthen Theorien und Uebungen des Wiener Sicherheitsausschusses — diese Orakel des „Weltgeistes“ — mitbringen nach Jena und einen Ausnahmefall, dem wir als solchem seine Berechtigung nicht streitig machen, sein Verdienst noch weniger, zur Regel erheben wollen, die wir nun einmal als widerwärtig monströs nimmermehr statuiren können. Allen Respect vor jenen sächsischen Studenten, welche die päpstliche Bannbulle verbrannten und mit ihrer Asche den Samen der Reformation, an dessen Früchten wir noch ernten, in alle Winde trugen! Allen Respect vor unseren Vätern, den preußischen Studenten, die, geführt von den Schleiermacher, den Steffens, Arndt, Fichte, den heute erst ausgefochtenen Befreiungskrieg auf französischen Schlachtfeldern glücklich anfingen und unglücklich, jedoch gleich ruhmvoll in deutschen Kerkern fortsetzten! Allen Respect auch jenen wackeren Münchner, Berliner und Wiener Burschen, die auf der Spitze ihres Schlägers von der Barrikade weg die vielbelobten Märzerrungenschaften den hinter den Jalousien harrenden Parteiführern heimbrachten! Aber ein achselzuckendes Mitleid, nicht mehr und nicht minder, jenen verirrten Jünglingen, die aus ihrer österreichischen Apoliteia, aus dem pedantischen Mikrokosmos ihrer Provinzialschule, die vor sechs Monaten noch von keiner deutschen Hochschule für ebenbürtig angesehen war, aus dem unbeschreiblich elenden Zustand der Verdumpfung und knabenhaften Knechtschaft, jetzt mit einem Sprunge übergehen auf die Höhe der Staatskunst, der Absolutie, des weltgeschichtlichen Makrokosmos! Was wird ihre Zukunft sein, die persönliche wie die allgemeine? Wird man ihnen, wenn sie dereinst zum Stabe Aeskulaps greifen, auch nur einen Hund — es wäre denn ein toller — zur Cur anvertrauen, so lange daran gedacht ist, daß sie ihren therapeutischen Cursus auf der Hauptwache gemacht haben? Welches Urtheil wird

Digitized by Google

die Nachwelt über eine Wirthschaft fällen, die durch einen unblutigen Studentenkrawall gestürzt werden konnte und einer solchen Studentenwirthschaft Platz machen mußte!

Uebersehe man doch solche Symptome ja nicht, wie sie seit dem Februar d. J. an den Körpern deutscher Universitäten sichtbar geworden sind, am heftigsten in den größten und zugleich in den bisher am kindlichsten gehaltenen Individuen, zuerst in München, dann in Wien, in Berlin, zuletzt klein und unschuldig auch in Heidelberg, bei der berühmten secessio plebis in montem sacrum, bei Neustadt a. d. H. Sie werden nicht nur das Urtheil über den pathologischen Zustand des ganzen Instituts wesentlich bestimmen helfen, sondern auch besonders auf die wichtige Grenze führen, wo man in dessen Heilung und Hebung mit den Studenten selbst Hand in Hand gehen, und wo man sie nach wie vor an der Hand führen muß. Es wird nicht überflüssig sein, an das Beispiel Englands zu mahnen, als des absolut und relativ freisten Landes in Europa, in welchem die Universitäten fortwährend einer in Pennalismus ausartenden Selbstsucht und der strengsten Ueberwachung, nicht von Seite des Staates, sondern durch eine alterthümlich erhaltene Innung, unterworfen sind, eine wunderliche Parallele zur neunschwänzigen Katze seines geworbenen Heeres. Gewiß, weder diese Katze, noch jener Fuchsschwanz des fagging-system wollen wir reactionaliter über den Canal bei uns eingebürgert wünschen; aber noch viel weniger rathsam scheint es uns, die Universität, wie einst von der Kirche, so jetzt vom Staate zu emancipiren, um sie an die Bursokratie, wie damals an die Bureaukratie zu überliefern.

Es übrigt, einen letzten Blick auf die Eventualitäten der Professorenversammlung in Jena zu werfen, ehe wir in weiterer Fortsetzung unserer Betrachtungen auf deren Aufgabe selbst, von unserer Seite unmaßgeblich vorarbeitend, uns einlassen. Wären die Wahlen zu dieser Versammlung schon beendigt, so könnten wir durch Zusammenstellung der aus der Urne theils in geheimer, theils in öffentlicher Abstimmung hervorgegangenen Namen nicht nur einen Vorblick in die Versammlung, sondern auch eine Art von präjudicirlichem Schlusse auf ihre Verhandlungen zu geben versuchen. Allein bis jetzt haben wir uns nur die Wahlen der bairischen, sächsischen, würtembergischen, badischen, hessischen Hochschulen aus Zeitungsnachrichten zusammengestellt; Oesterreich und Preußen stehen noch aus, sie lassen sich, gleich großen Herren, erwarten, obgleich sie in dieser Angelegenheit wie in mancher andern minder Ursache als Neigung zu solcher Zurückhaltung haben. Einen besonders interessanten Conflict in der Versammlung werden, nach Münchner Vorgängen zu schließen, die Außerordentlichen und die Ordentlichen liefern, die Privaten und die Oeffentlichen. Vorausgesetzt, daß das Mischungsverhältniß überall das richtige ist, versprechen wir uns von dem ganzen Processe der Verbindung und Scheidung zunächst nur gute Folgen und sehen, die bisherige Fernhaltung der Staatsgewalt weder als Gleichgültigkeit, noch als Verzichtung auf ihr natürliches Recht betrachtend, die Sache der Universitäten mit Vertrauen in die Hand ihrer nächsten Kenner gegeben, Freunde und Gegner glücklich verbunden. Daß der deutsche Professer nicht mehr ist, was er war, daß er seine Perrücke bis auf wenige seltene Prachtexemplare abgelegt hat, daß sein Standpunct in allgemeinen wie in besonderen Fragen ein freierer geworden ist und damit zur Möglichkeit einer unbefangenen Erörterung eigener Interessen sich erhoben hat, das darf man wohl mit einem Rückblick auf die Erscheinungen und Ereignisse der letzten zehn und zwanzig Jahre sich sagen. Was deutsche Professoren darin für allgemein deutsche Angelegenheiten geleistet und gelitten haben, auf dem Katheder und der Tribüne, in der Druckerpresse und in der schärferen Inquisitionspresse, das kann nur ein günstiges Vorurtheil erwecken für ihren Beitrag zur Regelung der Universitätsangelegenheiten, die einen inte-

Digitized by Google

grirenden Theil, und nicht den unwichtigsten, von jenen allgemeinen ausmachen. So begrüßen wir also mit froher Erwartung die heurigen Herbstferien, die für die deutschen Hochschulen eine tüchtige Ernte heimbringen sollen, und freuen uns auch des unbefangenen, windstillen, parteifreien Platzes an der Saale, den man für das Ausdreschen und Durchworfeln dieser Ernte ausgesucht. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß gleichzeitig mit der deutschen Professorenversammlung auch eine zuerst in diesen Blättern von Darmstadt aus angeregte deutsche Officiersversammlung zu Stande kommen soll, und zwar (auch diese!) in dem anziehungskräftigen deutschen Centrum, in Frankfurt. Da sehen wir also die zwei, scheinbar weit von einander entlegenen und doch durch mancherlei geheime Wahlverwandtschaft verbundenen großen Binnenseen unseres deutschen Lebens, das stehende Heer und die Hochschule, für viele tausend Krüppel und Kranke wahre Teiche Bethesdah, woran auf die avancirende Bewegung des Wassers Jahre lang ungeduldig geharrt wurde, mit einem Male und zu gleicher Zeit durch den Sturm, der in die Welt gefahren, gründlich aufgewühlt und in Oberfläche und Gestalt wesentlich verändert werden. Beide hatten es in der That nöthig; beide trugen in ihrem Wesen und in ihrer Erscheinung echt deutsche, aber auch echt mittelalterliche Ueberlieferungen, mit liebenswürdiger Naivetät ihr Zöpfchen — ein stattlicher Zopf war es sogar — im Sonnenscheine der neuen Welt spaziren, den Zopf der Paraden und Promotionen, den Gamaschendienst und den Facultätsdienst, den verknöcherten Castengeist der Secondlieutenäntelei und des Corpsburschenthums, sogar bis ins Aeußere und bis ins Kleine denselben beharrlichen Gebrauch der Fremdwörter, in der Caserne französischer, in der Aula lateinischer. Aber in Beiden lebte auch in unverwüstbarer Frische und stets jugendlicher Erneuerungsfähigkeit jener, gegen die übrige Zerrissenheit und Zerfaserung alles deutschen Lebens so thätig und so wohlthätig abstechende Gemeingeist, der die Ursache ist, daß, wenn in der deutschen Geschichte etwas Ordentliches sich ereignet hat, wenn es sich heute ereignet, Studenten und Soldaten immer dabei sind. Diesen Gemeingeist zu einer Höhe hinaufzubilden, zu veredeln und zu regeln, von der Comment und Exercierreglement, Lectionscatalog und Wachtstubenrapport sich nichts träumen ließen, ihn auf den Nationalgeist zu pfropfen und mit dessen edelsten Elementen fruchtbringend zu vereinigen, ihm würdigere Aufgaben und Ziele zu geben, als er bisher sich suchen mußte — das ist eine der schönsten Sendungen, vielleicht auch der schwierigsten, unserer schönen, schwierigen Zeit. Für Wehrverfassung und Heerwesen ist uns in dem Kriege im Süden und im Norden die beste Officiers- und Soldatenversammlung gegeben; in diesen Flammen wird manche Schlacke von selbst ausgeschieden, mancher Unterschied unwillkürlich und unbewußt verschmolzen und der träge Garnisonsgeist zum wahren Militärgeiste, der Standessinn zum Volkssinn verklärt werden, rascher, sicherer und nachhaltiger, als es durch Vereine möglich gewesen wäre, als es durch Conscription, kurze Dienstfrist, Ehrengerichte, Officierscasinos und dergleichen mehr wirklich geworden ist. Die Universität kann auf keinen ähnlichen, durch einen Blitz von der Rechten entzündeten Holzstoß warten, um sich als Phönix verjüngungsbedürftig hineinzustürzen. Trage sie denn ihre Scheiter »in sancta simplicitate« selbst zusammen nach Jena, nach Eisenach, nach Frankfurt hin, aber zum Anstecken nehme sie nicht die etwas abständig gewordene „Fackel der Wissenschaften", die in allen Festreden in aula majori h. l. q. c. seit Jahr und Tag mehr gestunken als geleuchtet hat!

Digitized by Google

III. Ueberſichten.

I. Ueberſicht der Zeitſchriften.

Die A. A. Z. bringt ſeit einiger Zeit Artikel über die Reform der deutſchen Hochſchulen. Wir nehmen einen derſelben auf, nicht wegen der in ihm gethanen Vorſchläge, die eben ſo ungeſchickt ſind als die meiſten, welche wir über Schulregiment in den letzten Monaten vernommen haben, ſondern wegen der Schilderung des Beſtehenden.

Die Profeſſoren und das gelehrte Proletariat.

Unter allen Zuſtänden unſerer Hochſchulen liegen die Verhältniſſe der Profeſſoren und Docenten noch am meiſten im Argen, und wenn wahrhaft geholfen und nicht bloß gequackſalbert werden ſoll, ſo bedürfen ſie einer durchgreifenden Umgeſtaltung, einer **restauratio ab imis fundamentis**, wie Baco ſagt, und nicht bloß oberflächlich deckender Verbeſſerungslappen. Nachdem zwiſchen dem 13ten und 14ten Jahrhundert die Rechte der Scholaren an die Facultäten übergegangen waren, beſaßen alle Docenten gleiche Berechtigung zur activen Theilnahme an den Intereſſen der **Universitas**, welche ſie repräſentirten. So bildeten an der Pariſer Univerſität alle **magistri actu regentes**, nämlich die wirklich leſenden Docenten, den regierenden Rath, welcher alle Verhältniſſe der gelehrten Corporation ordnete und ſchlichtete, während die **magistri non regentes**, die nicht zum Leſen zugelaſſenen Doctoren der Facultäten, nur auf beſondere Einladung den Zutritt zu dieſer Verſammlung erhielten. Wie ſich aber im Laufe der folgenden Jahrhunderte die Univerſitäten immer mehr in Staatsanſtalten verwandelten, ſanken auch die Vertreter der freien Wiſſenſchaft allmälig zu bloßen Fürſtendienern herab, bei welchen mit Hintanſetzung ihrer urſprünglich hohen Stellung und Bedeutung der troſtloſe Philiſterwahlſpruch: deſſen Brod ich eſſe, deſſen Lied ich ſinge, zum Grundſatz wurde.

Der Stand der Docenten mußte unter ſolchen vergiftenden Einflüſſen, wie ſie die Ausbildung der bureaukratiſchen Facultätsariſtokratie nothwendig mit ſich brachte, um ſo mehr verkümmern, als ſich in der neuen Umwandlung die Auswüchſe des Brodneides mit den eingewurzelten Fehlern der Bureaukratie begegneten und zur nachtheiligſten Herrſchaft verbanden. Die Pedanterie und der Dünkel des deutſchen Gelehrtenthums, die ſtarre Excluſivität der Ordinarien, der niedrigſte Zunftgeiſt und Nepotismus der Beſitzenden ſchlugen ihre Wurzeln in den deutſchen Univerſitäten und umwucherten mit ihren Schmarotzerauswüchſen den ganzen Stamm gleich freſſenden Geſchwüren. Mit der Annahme der Beamtenhierarchie, in welche jetzt die Univerſitätslehrer getreten waren, ſchieden ſie ſich in mehrere Claſſen, in ordentliche, außerordentliche, Honorarprofeſſoren und Privatdocenten — Abſtufungen, welche mit ihrem Verhältniß zur Wiſſenſchaft und ſomit zur Univerſität nichts zu thun haben, aber deſto mehr auf ihre gegenſeitige Stellung und auf ihre urſprünglich gleiche Berechtigung zur Theilnahme an allen Univerſitätsangelegenheiten influiren mußten. Die Herren Ordinarien, meiſt mit den Titeln fürſtlicher Räthe geſchmückt, verkehrten bald alle Rechte der geſammten Docentenſchaft in Vorrechte ihrer Caſte; die Extraordinarien und Honorarprofeſſoren ſanken zu Titularprofeſſoren herab, die noch jetzt auf vielen Hochſchulen ohne Gehalt und Ausſicht jahrelang ſich abquälen dürfen, und die Privatdocenten betrachtete man als Handlanger, die man gelegentlich ſo behandelte, wie unter den Studenten die bevorrechteten Schoriſten die neuangekommenen Pennäler ſchoren, nämlich als Paria.

Digitized by Google

Dieß ist der Ursprung des Privatdocententhums, eines wahren Universitäts-proletariats, welches noch jetzt in seiner rechtlosen Ausschließung auf der Stufe steht wie vor Jahrhunderten. Macht man nicht auch jetzt — ja jetzt mehr als früher — die größten Anforderungen an den Privatdocenten sowohl in Hinsicht auf litterarische Thätigkeit als auf sein Lehrtalent; denn einmal muß er leben und dann soll er sich auszeichnen. Und wann hat eine Facultät — man weise uns nur ein einziges Mal nach — einen Privatdocenten auch nur zu einer außerordentlichen Professur, sine emolumento, aus freiem Antrieb vorgeschlagen, wenn er nicht, von Hunger getrieben, jahrelang darum gebettelt hatte? Statt daß man die Stellen der an klinischen und andern Hülfsanstalten nöthigen Assistenten und Adjuncten benützte, um Privatdocenten Subsistenzmittel und Gelegenheit zur wissenschaftlichen Entwicklung zu bieten, statt daß man diese Anstalten benützte, um tüchtige Secundärärzte u. s. w. heranzubilden, ziehen die Ordinarien vor, lieber Studenten oder ganz junge Doctoren, die ihrer Einnahme nicht gefährlich werden können, zu Hülfe zu nehmen; und fällt es ja etwa einem solchen ein, sich später als Docent zu habilitiren, alsdann führt nicht selten die beeinträchtigte Gewinnsucht die sonderbarsten Scenen einer oft cynischen Rivalität herbei. Wo werden etwa Privatdocenten, auch wenn sie ein volleres Auditorium haben als der Herr Ordinarius, auch wenn sie wenigstens ebenso gelehrte Bücher als letztere geschrieben, und selbst Autoritäten in ihrem Fach geworden, wo werden sie etwa zu Examinatoren und Concursdelegirten ernannt? Und doch ist ohne eine solche Gleichstellung die belobte Hörfreiheit nur eine Illusion. Aber die Privatdocenten sind ja nicht gleichgestellt der bevorrechteten Professorenclasse; sie sind — der Ausdruck ist hart, aber wahr — nichts weiter als Proletarier und Paria.

So sank der Stand der Docenten durch krankhafte Selbstsucht seiner bevorrechteten Mitglieder zu einem Zustand, von welchem Diesterweg sagen durfte: „Katzbalgereien, hämische Angriffe, kritische Bosheiten, weibische Klatschsucht, hinterlistige Verleumdung, nie aufhörende Parteisucht und gemeine Unsrigkeit und Vornehmheit, und wie die heillosesten Tücken des menschlichen Gemüths heißen mögen, sie herrschen — nicht unter Ständen niederer Bildung, sondern unter unsern Gelehrten.“ Daß diese Farben nicht zu stark aufgetragen, darüber berufen wir uns nur auf die scandalösen Artikel, welche das unwürdige Benehmen eines Ordinarius und Facultätsbeisitzers noch jüngst in mehrern rheinischen Zeitungen hervorgerufen hat. Setzen wir dazu noch den schreiendsten Nepotismus und die offenkundigste Cameraderie, welche meist bei Besetzung der Stellen die Vorschläge dictiren, so haben wir das wahre, wenn auch betrübende Bild unserer gegenwärtigen Professorenverfassung, und wir sind erbötig die Belege dazu von nahen und fernen Universitäten, und zwar mit recht berühmten Namen gezierte beizubringen. Die Folgen eines solchen Herabkommens konnten nicht ausbleiben; der akademische Lehrstand mußte in der öffentlichen Meinung sinken und er ist gesunken. Man achtet noch die Individuen, aber der Stand hat die Achtung verloren, die man nur einer größtentheils untadelhaften Corporation zollen kann.

Das Uebel, welches von hier aus das Wesen der Universitäten nicht etwa mehr gefährdet, sondern wirklich schon entartet hat, ist tief und von unheilvoller Bedeutung; denn die Würde und das Ansehen des Lehrstandes übt den wesentlichsten Einfluß auf die Lernenden in der Auffassung des dargebotenen Unterrichts. Soll also der früher statuirte Universitätszweck, geistige Vollendung und sittliche Würde anzubahnen, nicht scheitern, so müssen die Träger dieses Zweckes sich erst selbst zur wahren Humanität erhoben haben, um durch das Musterbild ihres Wandels jene Begeisterung für ihre

Digitized by Google

Lehre und die Pietät für ihr Beispiel zu erwecken, welche allein das ächte Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler bezeichnen. Die Achtung des Lehrstandes muß in ihrer vollen Integrität wieder hergestellt werden, wenn das Universitätsleben seine frühere Weihe wieder erlangen soll. Wir wissen nun freilich, und namentlich die Ereignisse seit den Märztagen haben es uns wiederholt gelehrt, daß man Verschlechterungen, welche durch Generationen sich hingezogen haben, nicht auf Einen Schlag auszurotten vermag. Aber das eingerissene Verderben offen einzugestehen, es principiell an seiner Wurzel zu ergreifen, und die nöthigen Umgestaltungen unter den Schirm der Oeffentlichkeit zu stellen, bietet unzweifelhaft die sicherste Bürgschaft für den Erfolg der Reformation. Die offenkundigen und heimlichen Schäden des Lehrstandes schreiben sich aber von dem Zeitpuncte her — so beweist wenigstens die Geschichte der Hochschulen — wo die gemeinsame Freiheit und die Gleichberechtigung aller Docenten in der corporativen Aristokratie der zu bloßen Staatsanstalten gesunkenen Universitäten unterging, wo die Rechte Aller in Vorrechte einzelner Bevorzugter verschrumpften und mit der Ungleichheit dem Zunftgeiste Thür und Thor geöffnet wurde. Der Kastengeist bevorrechteter Genossenschaften ist den Forderungen unserer Zeit zuwider; er wird fallen im allgemeinen, er muß auch fallen in unsern Hochschulen. Die Gegenwart fordert die Gestaltung freier und organischer Gemeinwesen, in welchen nicht die einzelnen Glieder im Centralisationsdrange verschwimmen, sondern nach ihrer relativen Bedeutung und im beständigen Hinblick auf ihren Werth für das große Ganze eine gesetzmäßige Selbständigkeit entfalten sollen.

Ein solches freies, organisches Gemeinwesen soll die Universität bilden — nicht einen Staat im Staate, wo krankhafte Sonderbundsbestrebungen die Totalsumme der Kräfte zu individuellem Mißbrauche schwächen und vergeuden; aber auch nicht ein dienstwilliges Werkzeug fremder Zwecke, welchem das Gesetz seiner Entwickelung als Stempel der Knechtschaft von außen aufgedrückt ist. Als freies, organisches Gemeinwesen muß sich die Universität nicht nach fremder Willkür, sondern wie ein Körper, wie der Theil eines Körpers nach dem Bedürfnisse ihres Zweckes, von innen heraus, d. h. nach Autonomie entwickeln. Wir sind zwar der Ansicht, daß die Gründung und Erhaltung der Hochschulen vom Staate und nicht von Privatgesellschaften ausgehen müsse; denn der Staat hat die heiligste Verpflichtung alles für die Vollendung und das Lebensglück der ihn bildenden Individuen zu thun, und je mehr er dieser Verpflichtung nachkömmt, desto weniger brauchen Privatkräfte sich zu erschöpfen. Aber die einmal gegründete Universität ist ihrer eigenen Autonomie zu überlassen, wie der in die Erde gesenkte Keim einer Pflanze, und diese Autonomie wird durch ihre Glieder ausgeübt *.

Wir fordern daher, daß der Staat der Aufnahme und Berufung von Universitätslehrern keinerlei Beschränkung in den Weg lege. Allerdings wird die Entscheidung in letzter Instanz der höchsten Stelle immer vorbehalten bleiben müssen; aber diese darf hiebei nicht, wie bisher, untergeordnete, der Wissenschaft fremde Rücksichten festhalten, sondern muß sich vielmehr durchaus auf die Qualification der Candidaten stützen, wie solche aus dem Gutachten der Facultätsversammlung, auf deren Reorganisation wir sogleich kommen werden, hervortritt. Wir fordern als eine Consequenz der Autonomie, daß der Staat sich keinerlei Bedrückung und Belästigung der Docen-

* Naiver Einfall, daß der Staat die Universitäten ernähren, aber die Regierung darüber selber nicht ausüben soll. A. d. H.

Digitized by Google

ten wegen ihres politischen, religiösen oder wissenschaftlichen Glaubensbekenntnisses erlaube, so daß sie nicht wie in Preußen unter Controle des Cultministeriums gestellt oder wie in andern Ländern gar ausgeschlossen werden, bis etwa ein Umschwung der Dinge ihrem Harren ein Ende macht. Wir fordern ferner als eine Consequenz der aus dem Princip der Universitäten abgeleiteten Autonomie, daß der Staat keinen Docenten suspendiren oder auf eine andere Stelle versetzen dürfe, so lange nicht seine Untauglichkeit zum Lehramt erwiesen oder über seine moralische Unwürdigkeit durch ein richterliches Urtheil erkannt ist. Das Amt des Lehrers ist mindestens ebenso heilig wie das des Richters, und der erstere muß deßhalb ebenso unverletzt erhalten werden wie der letztere. Mit einem Wort, wir fordern die frühere Freiheit der innern Gestaltung und Entwicklung und die vollständige Unabhängigkeit in der Verfolgung des universellen Zwecks und in der Wahl der passenden Werkzeuge.

Soviel vom Verhältniß der Universität zum Staat und von seinem Einfluß auf den Lehrstand. Dieser muß aber auch eine innere Umgestaltung erfahren, wenn seine alten Krebsschäden von Grund aus heilen sollen. Wenn diese aber mit der Hereinzettelung der bureaukratischen Hierarchie in die gleichberechtigte Gemeinschaft der Docenten anfingen, so wird auch der Anfang der Heilung in einer Ausscheidung der aristokratischen Abstufungen und in einer Wiedereinführung der ursprünglichen demokratischen Verfassung bestehen. Um nun keinen zu großen Schreck einzujagen, so beeilen wir uns zu erklären, daß wir es durchaus nicht auf eine jakobinische Abschaffung der liebgewordenen Titulaturen oder gar auf eine communistische Vertheilung der Gehalte abgesehen haben. Aber wer seine Kräfte, seine Hoffnungen einem Gemeinwesen weiht, einem freien und organischen Gemeinwesen opfert, der erwirbt doch wenigstens dadurch das Recht, auch bei den Berathungen über dasselbe seine Meinung vertreten zu dürfen. Man hat zwar behauptet, daß die Privatdocenten nur auf der Stufe der Candidaten stünden, und man sieht, welche Herablassung es ist, wenn man von einem Ordinarius als College begrüßt wird. Aber wozu denn sind die Candidaten? Zur Professur, die hier nichts entscheiden kann, ja wohl! aber nicht zum Lehramt; denn das üben die Privatdocenten gleich jedem Ordinarius, und in dieser gleichen wissenschaftlichen Thätigkeit liegt auch ihr Anrecht an eine gleiche Betheiligung bei allen Angelegenheiten der Universität, sowie dieses die mittelalterliche Universitas in ihrer Blüthe ganz richtig anerkannte.

Wir fordern also im Sinn eines gerecht geordneten freien Gemeinwesens eine gleiche Berechtigung aller Docenten ohne Unterschied, in allen Facultäts- und Universitätsangelegenheiten ihre Stimme abzugeben. Mit dieser gleichen Berechtigung fällt das künstliche dem unterordnenden Polizeistaat entlehnte Rangverhältniß zusammen; denn es wäre einerseits eine Lächerlichkeit, unter den Professoren noch Abstufungen bestehen zu lassen, welche nur dem Separatismus und Castengeist entsprechen, es wäre andererseits eine Ungerechtigkeit, den Professorstitel ohne wirkliche materielle Beigabe bloß als Leimruthe für Zuhörer an einen Docenten zu verschenken. Es kann fernerhin nur zwei Ordnungen von Universitätslehrern geben, nämlich Professoren, welche regelmäßige Gehalte beziehen, und Docenten, welche keine, oder als Secundarärzte, Assistenten u. s. w. bloß außerordentliche Vergütungen erhalten, und wir fordern, daß alle weitern Abstufungen als unverträglich mit einem organischen Gemeinwesen aufgehoben werden. Wir fordern ferner, daß die Stellen der Assistenten, Adjuncten u. s. w. der Willkür der Professoren entzogen und ihre Vergebung unter die Aufsicht der Facultät gesetzt werde, sowie daß man sie einerseits

Digitized by Google

zur Entschädigung der Docenten, andererseits zur Entwicklung von Secundarien benütze.

Consequent fordern wir ferner gleiches Stimmrecht für alle Docenten bei allen Verhandlungen und Gutachten ihrer respectiven Facultäten. Vorschläge zu Berufungen oder Anstellungen in der Facultät können nur in solchen von allen Docenten gebildeten Facultätsversammlungen besprochen und entschieden werden. Für Plenarsitzungen aller Facultäten eignen sich solche Facultätsgegenstände schon darum nicht, weil sie eigentlich nur auf das Gutachten der betreffenden Facultät hin entschieden werden können, und in der Plenarversammlung die Cameraderie ebenso nachtheilig wirken kann als im Senat bisher der Nepotismus.

Wir fordern ferner gleiches Stimmrecht aller Docenten in allen Plenarversammlungen und active Thätigkeit bei den Wahlen des Rectors, des Senats und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Die passive Wahlfähigkeit für diese Aemter sowie für das Facultätsdecanat mag immerhin den Professoren vorbehalten und gerne zugestanden bleiben; aber das Recht mitzuwählen fließt aus der Natur der Gleichberechtigung aller Docenten.

Wir fordern endlich gleiche Berechtigung für alle Docenten, zu Examinatoren und Delegirten bei Concursen erwählt zu werden, es mögen diese zur Prüfung der Stipendiaten und der Abiturienten oder für die Zulassung zur Docentur und Assistenz veranstaltet worden sein. Docenten würdigen die Qualification ihrer zukünftigen Collegen viel unparteiischer als Professoren, abgesehen, daß ihre Befugniß hiezu schon aus ihrer allgemeinen Gleichberechtigung fließt. Ihr Eintritt unter die Examinatoren aber ist eine unbedingte Nothwendigkeit, wenn die Hörfreiheit nicht eine bloße Redensart bleiben soll. Denn so lange bloß Professoren das ausschließliche Recht haben in die Prüfungscommissionen gewählt zu werden, wird das Monopol der Nominalprofessuren nie aufhören.

Schließlich fordern wir unbedingte Oeffentlichkeit aller akademischen Verhandlungen, und sehen hierin die sicherste Bürgschaft gegen alles Cotteriewesen und gegen alle Auswüchse des Corporationsgeistes. Dieß sind also die Anforderungen, welche wir an die Umgestaltung der Verhältnisse der Universitätslehrer stellen, und von welchen wir die Heilung verjährter Uebel und die Wiederherstellung der alten unumgänglich nöthigen Achtung des ganzen Standes erwarten; denn sie fließen consequent aus der Idee eines freien organischen Gemeinwesens, wie dieses aus dem Princip der Universitätsreform — aus der Universalität — abgeleitet wurde. E. A. Q.

II. Uebersicht der Flugschriften.

(Aus der oben erwähnten Broschüre von Rattmann.)

a. Grundzüge zu einer neuen Schulverfassung.

§. 1. Der gesammte Staatsunterricht wird geleitet von einem besondern Unterrichtsministerium, dessen Räthe aus dem Schulstande selbst genommen werden.

§. 2. Für die verschiedenen Theile des Reichs werden vom Ministerium des Unterrichts Mittelbehörden angeordnet, gleichfalls aus dem Schulstande selbst, welche die Anordnungen der höchsten Behörde vermitteln und über die Ausführung derselben wachen*.

---

* Curatorien u. Ä. müssen wegfallen oder sind nur bei der Verwaltung des Schulvermögens zu betheiligen.

Digitized by Google

§. 3. Alle wichtigern Fragen, die entweder eine größere Veränderung im Unterricht betreffen oder die Verhältnisse der Lehrer bedeutend berühren, werden von jener Mittelbehörde vor der Entscheidung einem Ausschusse vorgelegt von wenigstens doppelt so vielen Mitgliedern, als die Mittelbehörde hat, welcher Ausschuß von der allgemeinen Versammlung der Lehrer der Mittelschulen auf drei Jahre gewählt wird, jährlich wenigstens einmal sich versammelt, keine beschließende Stimme hat, aber eine motivirte Begutachtung seiner Vorschläge verlangen darf.

§. 4. Alle Lehrer der Provinz versammeln sich jährlich; ihre Berathungen unterliegen keiner administrativen Beschränkung.

§. 5. Eine Versammlung der Ausschüsse aller Provinzen, zu denen die Behörden noch einen Drittel nach ihrer Wahl hinzufügen können, tritt auf die Aufforderung der höchsten Unterrichtsbehörde oder auf den Antrag der Mehrheiten dreier Provinzialversammlungen zusammen.

§. 6. An der Spitze der Collegien steht ein Director, von den Staatsbehörden ernannt, um deren Anordnungen zu vermitteln und über die Ausführung derselben zu wachen.

§. 7. Ueber alle innern Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht durch allgemeine Gesetze fest geordnet sind, namentlich über Handhabung der Disciplin, Unterstützung der Schüler durch Freischule und Stipendien entscheidet die Mehrheit des Collegii in Conferenzen, in denen der Director bloß den Vorsitz hat; in außerordentlichen Fällen kann der Director, wenn ihm wenigstens ein Drittel der Lehrer beistimmt, selbständig entscheiden, wobei die Mehrheit ihre Beschwerde direct an die Mittelbehörde richten kann.

§. 8. Die Lehrer werden geprüft und angestellt vom Staate; ihre Beschäftigung wird von den Behörden bestimmt, doch gibt bei genügender wissenschaftlicher und praktischer Befähigung das Dienstalter gerechte Ansprüche.

§. 9. Bei größern Anstalten, auf denen die Schüler wenigstens sechs Jahre bleiben, gibt es zwei Abtheilungen der Lehrer, innerhalb deren das Dienstalter die Ordnung anweist; der Eintritt in die obere Abtheilung hängt zugleich von der Befähigung und vom Dienstalter ab.

§. 10. Nach vierzig Dienstjahren steht es den Lehrern frei, mit drei Vierteln ihres Gehaltes sich pensioniren zu lassen.

§. 11. Ueber gröbere Nachlässigkeit im Amte, hartnäckiges Widerstreben gegen die Ordnung und ähnliche Vergehen urtheilt ein Disciplinarrath für jede Provinz von wenigstens sechs Mitgliedern, von denen ein Drittel durch die Mittelbehörde, zwei Drittel durch die allgemeine Lehrerversammlung der Provinz auf drei Jahre gewählt werden.

§. 12. Außer mit Einwilligung der Mehrheit des Disciplinarrathes können die Lehrer nur freiwillig aus der Provinz versetzt werden, und in der Provinz nur so, daß sie keinen erweislichen Nachtheil haben. Ebenso kann die unfreiwillige Pensionirung vor dem sechzigsten Lebensjahr nur mit Beistimmung jener Mehrheit erfolgen.

§. 13. Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 3) und des Disciplinarrathes (§. 11) beziehen keine besondere Besoldung, sondern nur eine Vergütung der nothwendigen Auslagen.

§. 14. Amtsentsetzung kann nur durch richterlichen Spruch erfolgen.

§. 15. Die erledigten Stellen werden rasch besetzt; länger als zwei Jahre wird der Staat an seinen Anstalten Keinen mit voller Stundenzahl provisorisch beschäftigen,

Digitized by Google

§. 16. In Betreff der Pensionen (jedoch mit Festhaltung des §. 10) und der Unterstützung der Wittwen gelten die allgemeinen Gesetze für die übrigen unmittelbaren Staatsbeamten.

b. Wünsche in Betreff der Universitäten.

1. Die Vorlesungen werden den Professoren nicht besonders bezahlt; Vermögende zahlen eine bestimmte Summe halbjährlich an die Staatscasse.

2. Mit allen Vorlesungen sind (in besondern Stunden) Unterredungen zu verbinden.

3. Die pädagogischen Seminarien erhalten eine Einrichtung, wodurch sie mehr für den Unterricht an Mittelschulen vorbereiten, sei es durch Verbindung mit solchen Schulen oder doch durch Aenderung der Art der Vorträge. Die Leiter der Seminarien müssen eine hinreichende Zeit in allen Classen einer Mittelschule selbst unterrichtet haben.

4. Die Prüfungen pro fac. doc. werden von Universitätslehrern abgehalten; in ihnen wird auf die praktische Befähigung das gebührende Gewicht gelegt. Die Leiter der Seminarien sind vorzüglich dabei zu betheiligen.

5. Die Revision der Abiturientenarbeiten durch Universitätslehrer findet nur in außerordentlichen Fällen statt, wo die Mittelbehörden es nöthig finden; sie wird nicht kleinlich geübt; der Tadel muß auf Verlangen der betroffenen Lehrer genau begründet werden.

VI. Miszellen.

Eine wahre Geschichte zur Widerlegung einer in der Pädagogischen Revue 1847 August, 2. Abtheil. S. 112 mitgetheilten groben Unwahrheit*.

In der Mager'schen Pädagog. Revue findet sich unter dem Titel „die Folter des neunzehnten Jahrhunderts" folgende hier wörtlich entnommene Erzählung: „Ein hochgestellter, so viel bekannt, in Deutschland am höchsten gestellter Prediger** nahm einen armen Knaben als Schicketanz in sein Haus. Eines Tages kommt ein Tuch in dem Hause des Predigers weg und dieser vermuthet, der Knabe habe es gestohlen. Er sucht mit dem Stocke den Knaben zum Geständniß zu bringen, und endlich nach vielen, vielen Schlägen gesteht auch der Knabe den Diebstahl ein. Nun soll er aber sagen, wo er es hingethan habe — neue Verlegenheit, neue Schläge — das Tuch ist nicht zu finden. Endlich wird der Vater geholt und ihm der Junge als unverbesserlicher, verstockter, im Sündenpfuhl versunkener Mensch vorgestellt. Der Vater schlägt von Neuem, umsonst, der Knabe gesteht nicht, wo er das Tuch hingethan und ersterer muß den blutrünstig geschlagenen Knaben, der kaum noch laufen kann, mit

---

* Aus dem von den Herren Wachler und Ruthardt in Breslau herausgegebenen Evangelischen Kirchen- und Schulblatt, 1847. Nr. 48. — Besten Dank für gefällige Zusendung.

** Pfarrer Werkentin bei der norwegischen Kirche in Wang (am Fuße der Schneekoppe) ist gemeint. A. d. H. d. P. R.

Digitized by Google

nach Hause nehmen. Des andern Tages wird er trotzdem zur Schule geschickt. Der Lehrer, der die Schwielen im Gesichte sieht, fragt: Um Gottes willen, Junge, was hast du gemacht? Der Knabe zögert, endlich erzählt er die Sache. Aber warum gestehst du denn nicht, wo du das Tuch hingethan hast? fragt ihn der Lehrer. Nun Gott, sagte weinend der Knabe, ich habe es ja nicht; damit nur endlich die Prügel einmal aufhörten, habe ich bloß gesagt, ich hätte es genommen, als ich aber sagen sollte, wo ich es hingethan, konnte ich es nicht sagen, weil ich es nicht hatte. Später soll sich das Tuch bei einem Dienstmädchen gefunden haben. — Frage: hat jene fromme Partei nur erst die Oberhand gewonnen, werden wir da nicht bald Tortur und Inquisitionsgericht haben?" — * So weit die saubere Geschichte. — Wie es nun freilich Portraits gibt, denen man, auch ohne die dargestellten Personen zu kennen, bald ansieht, daß sie falsch und verfehlt sind, so ist es auch mit Erzählungen und Charakteristiken. Die Wahrheit hat doch auf allen Gebieten noch ihr eigenthümliches Gepräge, welches die Unwahrheit, in wie vielerlei Gestalten sie auch heutzutage auftritt, weder austilgen noch viel weniger sich aneignen kann. Da nun aber der Herausgeber der Pädagog. Revue, wohl nur zu dem Zwecke der Widerlegung, den Namen des in jener Erzählung Angegriffenen genannt hat, und das Zerrbild einer Sache dann erst recht erkannt wird, wenn das wahre Bild gegenüber gestellt wird, so hat es der Unterzeichnete unternommen, seinen vor der Welt schmählich verläumdeten Freund zu rechtfertigen, und bürgt mit seinem Namen für die Wahrheit folgender Erzählung, die auch den Einsender jener Unwahrheit, wenn es ihm um Wahrheit zu thun ist, seines Unrechts überführen möge. — In der Gemeinde des Pastors Werkenthin befand sich ein Knabe von 10 Jahren, der von seinen wirklichen wie von seinen nominellen Eltern aus naheliegenden, jedoch zur vorliegenden Angelegenheit nicht wesentlich gehörenden Ursachen, gänzlich vernachlässigt wurde. Um denselben zu retten, beschließt P. W., ihn auf seine Kosten in das Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Schreiberhau zu thun; da aber seine Aufnahme daselbst erst nach einem halben Jahre stattfinden kann, erbarmt er sich seiner sogleich, nimmt ihn in sein Haus, wäscht und reinigt denselben bei seinem Eintritte eigenhändig mit seiner Frau, läßt ihn vollständig neu kleiden, gibt ihm das tägliche Brod, schickt ihn in die Schule, beschäftigt ihn in den Freistunden mit passenden Arbeiten, und läßt ihn nur zum Schlafengehen in das elterliche Haus zurückkehren. Das geht so einige Monate lang; da vermißt die Köchin des P. W. ein ihr gehöriges Medaillon, und der Verdacht fällt, da sonst Niemand Verdächtiges im Hause aus- und eingeht, auf den Knaben. Er wird darüber zur Rede gesetzt, und gesteht auch, ohne daß weitere Mittel angewendet werden, daß er dasselbe weggenommen habe. Als er nun aber sagen soll, wo er das Stück hingethan habe, legt er sich auf das Lügen, sagt zuerst, er habe es zu Hause versteckt; dorthin geführt, nennt er wiederum einen andern Ort, erklärt bald darauf, er habe es Andern übergeben, und bringt dadurch einige Familien in den Verdacht der Hehlerei, bis es end-

---

* Antwort: Es gibt unter den sogenannten Pietisten und Orthodoxen neben liebevollen und verständigen Leuten auch brutale und unvernünftige, ganz wie unter den Lichtfreunden. Gegenfrage: Wenn erst die lichtfreundliche Partei die Oberhand gewonnen hätte, würden wir da nicht bald neue Dragonaden gegen die Altlutheraner und was sonst dem neuen Lichte nicht huldigt, erleben? Und wie würde es erst den verstockten römisch Katholischen ergehen? In diesem Augenblicke wandern 200 lippe-detmoldische Unterthanen aus, weil sie sich vor der Aufklärung fürstlichen Consistoriums, die ihren Augen nun einmal nicht wohlthut, nicht anders retten können.

A. d. H. d. P. R.

Digitized by Google

lich herauskommt, daß er seinen Diebstahl seiner in einem nahen Orte wohnenden Schwester übergeben hat. — Auf solchen Diebstahl und das lügnerische Wesen übt P. W. seine übernommenen Vaterrechte und Pflichten aus, und läßt den Knaben in seiner Gegenwart von einem Kirchendiener züchtigen, gibt ihm hiernach auch selbst einige Schläge auf die Hände. Ist diese Züchtigung nun dem Knaben schmerzhaft gewesen, so war sie doch verdient und pflichtmäßig und darum auch gewiß heilsam. Erst des Abends, als der Knabe wie gewöhnlich zum Schlafengehen nach Hause kommt, wirft ihm der Vater im Zorne den Stiefel an den Kopf und verursacht die Beule, über welche sich den Morgen darauf der Lehrer in der Schule verwundert hat, und welche der Correspondent in seiner Erzählung als Folge der in des Pastors Hause erfahrenen Mißhandlungen darzustellen bemüht ist. — Bald darauf ist übrigens der anfängliche Plan ausgeführt, der Knabe befindet sich noch heute unter den Kindern des Schreiberhauer Rettungshauses, und wird dort auf P. W. Kosten unterhalten.

Der Correspondent hat es nun versucht, durch jene erstere Erzählung einen solchen verbrecherischen Knaben vor der Welt zu rechtfertigen und dagegen den Wohlthäter desselben zu schmähen. Solches Handwerks möge er sich schämen, zumal wenn er, wie es scheint, dem Lehrerstande angehören sollte. Seine Furcht vor Tortur und Inquisition der Frommen, die er in der angehängten Frage ausspricht, und die von dem geehrten Redacteur der Revue in ihrer Haltungslosigkeit schon gewürdigt ist, setzt darum auch nicht Andere in Anklagestand, sondern den selbst, der mit solchem Unrecht einen guten Namen öffentlich torquirt.

Reinicke, Pastor zu Stonsdorf.

Zusatz zu S. 281.

Im Begriffe, dieses Heft zu schließen, kommt die Nachricht, daß die deutsche Reichsversammlung ihre erste Berathung über den Art. 3 der Grundrechte vollendet hat. (Die Berathung über den vom Schulwesen handelnden Art. 4 bleibt auf den Wunsch des Ausschusses bis zu einem weitern Berichte desselben ausgesetzt.) Nähere Mittheilungen aus den Verhandlungen im nächsten Hefte; hier theilen wir vorläufig den §. 14. in der angenommenen Fassung mit:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Hoffentlich wird die zweite Berathung und Abstimmung diesen Paragraphen verbessern: in den Worten „bleibt den Staatsgesetzen unterworfen" liegt eine unbegreifliche Unbestimmtheit, ja eine Schlinge, mit der ein habiles Gouvernement der Religionsfreiheit auf die bequemste Weise den Hals zuschnüren kann. Allerdings sollen die Kirchen dem Staatsgesetze unterworfen sein, weil sie auf dem Territorium des Staates bestehen, aber nur dem Polizeigesetze; der Staat soll nicht das Recht haben, wie er es bisher hatte, die Kirchen solchen Gesetzen zu unterwerfen, wie er sie für diejenigen Gegenstände macht, welche Sache der politischen oder der bürgerlichen Gesellschaft sind und von diesen verwaltet werden.

Natürlich ist hierbei vorausgesetzt, daß das fabelhaft ausgedehnte bisherige Polizeirecht der Staaten in den neuen Verfassungen auf sein richtiges Maaß zurückgeführt werde.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

Nro 10 u. 11. October u. November. 1848.

I. Pädagogische Zeitung.

A. Culturpolitische Rundschau.

Eisenach, 12. Nov. Die Ueberschrift wird zur unfreiwilligen Ironie: wenn das so fortgeht, so wird man bald von der deutschen Cultur nicht mehr berichten können als von der deutschen Einheit, der wir in diesem Augenblicke so fern sind als je. Seit dem letzten Hefte erlebten wir wieder den neuen Struveschen Banditenzug; den Putsch gegen den Reichstag mit seinen gräßlichen Mordthaten; in Berlin und Wien den von Tag zu Tage sich steigernden Wahnsinn der Canaillokratie; dann in Wien das über diese unglückliche Stadt hereingebrochene Strafgericht; und nun in Berlin den „constitutionellen Conflict", dessen Ausgang sich noch gar nicht absehen läßt. — Dahin haben es die Schelme und Narren in wenigen Monaten gebracht. — Unter solchen Umständen kann das Denken und Schreiben über Erziehung und Schule füglich bis auf bessere Zeiten vertagt werden, und so mag das nächste, das Decemberheft, das letzte dieser Zeitschrift sein. Mit der Hoffnung auf einen leidlich sittlichen Staat — denn nur in einem solchen kann Erziehung und Schule gedeihen — ist ihr der Boden unter den Füßen weggezogen.

Wir wollten dießmal die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages über Art. 3 und den seitdem ebenfalls berathenen Art. 4 der Grundrechte mittheilen. Da aber der ersten Berathung und Abstimmung eine zweite folgen und diese letztere, dem Vernehmen nach, bald stattfinden soll, so verschieben wir diese Mittheilung auf das Decemberheft.

B. Pädagogische Vereine und Versammlungen zur Besprechung des Schulwesens.

Versammlung deutscher Hochschullehrer, gehalten zu Jena am 21.—23. September.

Ueber diese Versammlung sind mehrere Berichte erschienen. Wir geben den der Kölner Zeitung, da der Bericht von Dr. Quitzmann in der A. A. Ztg. (Beilage Nr. 271, 272, 273, 278) für uns zu ausführlich ist.

Jena, 21. Sept. Heute wurde hier der Reformcongreß deutscher Hochschulen durch den zeitigen Prorector Reinhold mit einer kurzen, begrüßenden Ansprache eröffnet. Es erstattete alsdann die vorbereitende Commission über ihre bisherige Wirksamkeit und über die Legitimationen der Deputirten Bericht. Durch Deputirte vertreten waren:

Digitized by Google

Gießen, Jena, Göttingen, Marburg, Erlangen, Wien, München, Würzburg, Heidelberg, Leipzig, Tübingen, Greifswalde, Freiburg, Bonn, Rostock, Breslau, Kiel; außerdem waren von Halle zwei Deputirte der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten da. Berlin, Halle und Königsberg hatten, wie Ihnen bekannt ist, in einem motivirten Schreiben die Beschickung abgelehnt. Unter den eingegangenen Schreiben verdient das des Centralausschusses der deutschen Studenten vom Vororte Breslau der Erwähnung: der Centralausschuß der deutschen Studenten gibt darin zu bedenken, daß der Studenten und nicht der Professoren wegen reformirt werde, und protestirt feierlichst gegen alle den Rechten der deutschen Studenten zu nahe tretenden Beschlüsse. Zum Präsidenten wurde gewählt, und zwar gleich im ersten Scrutinium mit eclatanter Majorität, Kanzler v. Wächter aus Tübingen, Vicepräsident ward Hoffmann aus Jena, Schriftführer Domrich und Häser aus Jena, Schletter und Klee aus Leipzig, Schaaffhausen aus Bonn, Siegmund aus Würzburg und Cäsar aus Marburg. Die Zahl der anwesenden Docenten betrug 123, die Zahl der Deputirten etwa siebenzig. Zuerst wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Nichtdeputirten Stimmrecht haben sollten, da ihnen Berathungsrecht eo ipso zugestanden wurde und dieß nach einer etwas heftigen Debatte, an der sich besonders v. Sybel aus Marburg, Frick aus Leipzig, v. Walther aus München, v. Bangerow aus Heidelberg und Marchand aus Halle betheiligten, dadurch erledigt, daß die Nichtdeputirten sich freiwillig des Stimmrechts begeben. Die vorbereitende Commission hatte alle eingegangenen Anträge unter besondere Rubriken geordnet, und der Reformverein aus Jena eine Broschüre mit dem Titel: „Zur Reform der deutschen Universitäten, Ansichten und Anträge des Reformvereins in Jena, mit Hinzufügung der bis zum 15. Sept. von anderen Seiten eingegangenen Anträge in unveränderter Fassung" drucken lassen, die ein völliges System der Reorganisation der Universitäten aufstellt. Dieses legte man nach Antrag des Präsidenten den Berathungen zu Grunde und bestimmte auf die Nachmittagssitzung die „Lehrfreiheit" als Tagesordnung. In der Nachmittagssitzung wurde fast ohne Debatte angenommen: „Niemals darf eine deutsche Regierung in Hinblick auf locale, politische oder religiöse Beweggründe die Lehrfreiheit beschränken"; gegen polizeiliche, administrative Beschränkung der Lehrfreiheit erklärte man sich von allen Seiten; als man aber auf die Befugniß zum Lesen kam, stellten sich verschiedene Ansichten heraus, ja, fast eben so viel Ansichten als Redner, und die Debatte drohte ins Endlose verschleppt zu werden. Falcke aus Marburg beantragte, die Bestimmungen darüber, bis man über die Facultätsfrage im Klaren, auszusetzen; das wurde verworfen. Den am weitesten gehenden Antrag stellte Seelig aus Göttingen, der unbedingte Lehrfreiheit aller habilitirten Docenten in jedem Fache beanspruchte. v. Sybel aus Marburg wollte, dem guten Geiste der Universität vertrauend, die Frage offen lassen; das wurde verneint. Seelig beantragte namentliche Abstimmung über seinen Antrag: verworfen. Nachdem Seeligs Antrag verworfen, wurde der modificirte Antrag des jena'schen Reformvereins angenommen: Jeder akademische Lehrer ist berechtigt zu Vorträgen über die Disciplinen des besonderen Faches, über die Disciplinen, welche als nächste oder entferntere Grundlagen desselben anzusehen sind, mit einem Worte, über die Disciplinen, welche mit demselben verwandt sind; in zweifelhaften Fällen entscheidet die wissenschaftliche Behörde. Man ging über zur Honorarfrage und bekannte sich einstimmig, fast ohne Discussion, zum Principe des Honorars. Man beschloß eine Gleichstellung der einzelnen Facultäten in dieser Hinsicht, in so fern nicht größerer Zeitaufwand ꝛc. von Seiten des Professors dieses unbillig machen; außerdem sei es recht und billig, daß jeder ordentliche Professor jedes Semester ein Publicum lese. Einer der wiener Deputirten,

Digitized by Google

Tomaschek, erklärte die Einführung der Honorare in Wien fast für eine Unmöglichkeit, doch andere Wiener Deputirte widerlegten ihn. Vorzüglich wurde von den einzelnen Rednern im Hinblicke auf die Freiheit der Wissenschaft, im Hinblicke auf das Privatdocententhum das Princip des Honorars vertheidigt. Nägelsbach aus Erlangen und Fricke aus Leipzig wünschten das System der Stundung abgeschafft zu sehen, aber einige Deputirte der preußischen Universitäten und Wolff und Stoy aus Jena vertheidigten es. Man entschied sich bei der Abstimmung mit ziemlich ansehnlicher Majorität für eine Empfehlung des Systems der Stundung. Als Tagesordnung der nächsten Sitzung wurde die Lernfreiheit hingestellt und die Sitzung geschlossen. — Was im Ganzen den Gang der Debatten sehr erschwerte und keinen rechten parlamentarischen Tact aufkommen ließ, war, daß man sich außer der Sitzung gar nicht geeinigt, daß keine compacten Parteien da waren. Der Präsident führt die Leitung der Versammlung mit starker Hand und muß nothgedrungen über seine Befugnisse manchmal hinausgehen. Die Versammlungen finden in der akademischen Aula statt und außerdem ist der Versammlungsplatz der Deputirten „die Rose". Schwerlich werden sie in drei Tagen den Stoff bewältigen und wohl noch etwas Zeit zugeben müssen.

22. Sept. Die heutige Sitzung der Universitätsreformer begann nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls mit Uebergabe eines Dissens von 19 Deputirten, des Inhalts: „Die Unterzeichneten meinen, daß jedem akademischen Lehrer unbedingt zustehen müsse, über Alles, wozu er sich befähigt hält, Vorlesungen zu halten." — Auf der Tagesordnung stand: „Lernfreiheit". Gegen den Zwang der Landesuniversitäten erklärte man sich fast ohne Discussion einstimmig, und nach kurzer Debatte, wegen des Besuchs der außerdeutschen Universitäten, wo Stoy aus Jena rief: ich will auch hier keine Schutzzölle, beschloß man, gänzliche Freiheit in Bezug auf die Wahl der Universität, mit Einstimmigkeit, nur ein Einziger war dagegen. Als nun die Frage, ob Staat und Kirche überhaupt den Besuch der Universität verlangen könne, erörtert wurde, stellte Baur aus Giessen den Antrag: Die Universität sieht keine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin, wenn der Staat und die Kirche den Besuch der Universität überhaupt als Regel verlangen bei Zulassung zu denjenigen Prüfungen, bei denen bis jetzt Besuch der Universität gefordert wurde. Ueber diesen Antrag entspann sich eine lebhafte Debatte, an der sich vorzüglich Ehrenfeuchter aus Göttingen, der dafür, Lang aus Würzburg, der dagegen sprach, betheiligten. Ein Redner rief: wo bleiben denn die Grundrechte des deutschen Volkes? Es wurde, da durch Aufstehen die Majorität nicht zu ermitteln, namentlich abgestimmt, und der Antrag mit 39 gegen 34 Stimmen angenommen. Die Debatte über den Collegienzwang wurde eröffnet. Hye von Wien erklärte, nachdem man eine Beschränkung der Lernfreiheit wieder durch Annahme des Baur'schen Antrages hereingeschmuggelt (es entstand bei diesem Worte ein Sturm in der Versammlung), sei Collegienzwang nur eine Consequenz. Dagegen verwahrten sich Vangerow und Thiersch aus München. Endlich ward der Satz: Jeder Studirende ist in der Wahl seiner Vorlesungen, sowohl in Betreff der Lehrer als der Fächer, vollkommen unbeschränkt, einstimmig angenommen. Eben so, ob und wie viel er hören wolle. Der Antrag, daß gegen unfleißige Studirende disciplinarisch eingeschritten werden dürfe, ward mit starker Majorität verworfen. Jetzt kam die Prüfungsfrage zur Sprache, von Majoritätsprüfungen sah man ab und beschränkte sich auf die Prüfungen beim Abgang von der Universität. Birnbaum von Giessen spricht sich für Facultätsprüfungen als theoretische aus, Vangerow ist dagegen; nachdem Thiersch die Debatte wieder ins Klare gebracht, stellt Vangerow den Antrag: Die Prüfungen sind von Commissionen, die für den einzelnen Concurs aus der Mitte

Digitized by Google

sämmtlicher Universitätslehrer, mit Zuziehung von Praktikern, mit möglichstem Wechsel zu wählen sind, vorzunehmen und zwar öffentlich. Dieser Antrag wird angenommen. Mit Acclamation ward angenommen: Alle Fleißes- und Fortgangszeugnisse sind abgeschafft, nur wo das Privatinteresse des Studirenden ein solches Zeugniß verlangt, ist der Lehrer verbunden, es ihm auszustellen. Klee von Leipzig beantragt: Es gilt die Anwendung der deutschen Sprache als Regel bei **examinibus**. Das ruft eine heftige Debatte hervor, bei der Bangerow gegen, Klee für, Thiersch modificirt dafür, ebenso Lang aus Würzburg. Birnbaum aus Gießen beklagt den Verfall der lateinischen Sprache, Scheiner aus Wien spricht sich dahin aus, daß bei theologisch-katholischen Facultäten die lateinische als Kirchensprache unbedingt beibehalten werden müsse. Man beschließt, über den Gebrauch der Sprache bei Staatsexamen keinen Beschluß fassen zu wollen. Dagegen wird ein Antrag von Bangerow: Es bleibt für die Zukunft den einzelnen Facultäten überlassen, bei den **examen rigorosum** ganz oder theilweise den Gebrauch der lateinischen Sprache zu erlassen, mit 39 gegen 33 angenommen. Auf den Antrag Nägelsbachs von Erlangen spricht sich die Versammlung mit Acclamation gegen die Semestralprüfungen aus. Der Präsident beantragt, eine Commission zu ernennen, um die eventuelle Tagesordnung, da zuerst morgen „die Verfassungsfrage" darauf steht, festzustellen, wird angenommen. Der Präsident schließt die Sitzung. — Morgen werden wir jedenfalls die Hauptschlacht erleben. Es organisirte sich heute, wenn ich so sagen soll, die Linke, d. h. die Partei, welche die am weitesten gehenden Anträge stellen will, doch ist sie ziemlich schwach.

23. Sept. Heute stand die Verfassungsfrage auf der Tagesordnung und die Commission, welche zur Schematisirung der Anträge gewählt war, bestehend aus Wächter, Blum, Birnbaum, Domrich, Hye, v. Sybel, erstattete Bericht. Die Versammlung sah heute viel ernster aus; man merkte, sie machten sich Alle auf einen heftigen Kampf gefaßt. Plathner aus Marburg eröffnete den Reigen, indem er für Beibehaltung der alten, erprobten Universitätsverfassung sprach. Hoffmann aus Würzburg will vermitteln. Das sei keine rechte Gliederung, wenn dieß oder jenes Glied unterbunden. Er schlägt vor, der Senat besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Deputationen von Privatdocenten (auf je 10 — 1) und Studenten. v. Sybel aus Marburg sucht in längerer Rede zu zeigen, daß der Hoffmann'sche Antrag eine Centralisirung der Bureaukratie herbeiführen werde, und will Beibehaltung des Alten. Carrière aus Gießen will ein **corpus academicum** als demokratische Grundlage, und einen Ausschuß daraus, eben so wissenschaftliche Sectionen an die Stelle der Facultäten. Cramer aus Halle schließt sich an Hoffmann an, will keinen Unterschied einer innern und äußern Facultät. Dallmann von Münster macht einen Vorschlag, ähnlich dem Hoffmann'schen, will aber durchaus keine Betheiligung der Studenten. Bangerow aus Heidelberg will Niemanden verletzen; seine Grundansicht, der Senat bestehe nach wie vor aus den ordentlichen Professoren und Niemand anders, auch er will ein **corpus academicum**, aber nur berathend und ohne jede Betheiligung der Studenten. Man wolle ja keine neue Akademie bilden (mit Seitenhieb auf Carrière), sondern stehe auf altem gutem Boden. Die Extraordinarien und Privatdocenten mögen im Vorhof des Tempels stehen, aber als Priester in das Heiligthum dürfen sie nicht. Es sei eine Unart unserer Zeit, Alles im Sturm zu erobern, Niemand wolle etwas erarbeiten. Die Privatdocenten seien Aspiranten, und Aspiranten nicht ganz frei, sie könnten nach der Hand fassen, die sie emporheben könne. Für die Privatdocenten solle freie Arena sein, nichts mehr, sie sollen in der Arena erst zeigen, ob sie in das Heiligthum der Facultät eintreten könnten. Dasselbe gelte von den Extraordinarien, sie seien erleich-

Digitized by Google

terte Privatdocenten. Wenn ihre Wünsche und Hoffnungen anfangen sich zu verwirklichen, gibt ihnen der Staat etwas, und sie seien dann Professoren, aber extraordinäre. Doch weiß er gar nicht, weßhalb man die Studenten vertreten sein lassen will, sie seien Gäste, was gehe die das Corporative an (mir fiel der Passus des Breslauer Schreibens: Die Reformen sind der Studenten, nicht der Prüfung wegen, ein). Sein endliches Resultat sei, der Senat besteht aus den ordentlichen Professoren, doch könnten die Extraordinären etwa zwei wählen, die dann auch Stimmrecht haben sollten. Sell aus Bonn findet etwas völlig Unnatürliches in der Betheiligung der Studenten, man dürfe Niemand frühreif machen, er schließt sich an Wangerow an. Götting aus Jena schließt sich an Wangerow an, indem er erklärt, Wangerows Vorschlag sei ein constitutioneller und der von Würzburg ein demokratischer; er sei constitutionell, also schließe er sich an Wangerow an. Jetzt nahm die Debatte eine andere Wendung. Thiersch aus München will Betheiligung der Studenten. Ohne Studenten sei die Universität eine Stadt ohne Häuser. Er wolle sich keine wohlfeile Popularität erwerben, aber vieljährige Erfahrung und ein schweres Rectorat im letzten Jahre habe ihn das gelehrt. Er will eine gesetzgebende Versammlung aller Professoren und Privatdocenten und Deputationen der Studenten, die dann aus den ordentlichen Professoren den Senat und die nöthigen Ausschüsse wählt. Die Deputationen der Studirenden haben kein Wahlrecht. Es müsse die Umgestaltung der Universität im Geiste der Neuzeit vorgenommen werden, wenn frisches Leben in sie kommen solle. Ribbentrop aus Göttingen warnt davor, daß man wegen specieller Mißbräuche allgemeine Anträge stelle, und spricht sich für Beibehaltung des Alten aus. v. Ringseis aus München geht von Sparta und Athen aus und kommt auf den Wangerow'schen Antrag zurück, dem er sich anschließt. Lerch aus Wien faßt die Sache vom demokratischen Standpuncte der Gemeinde auf, und will von keinen Privilegien einzelner Kasten etwas wissen. Birnbaum aus Gießen will keine Demokratie der Wissenschaft, schließt sich an Wangerow an. Quitzmann aus München will als Privatdocent pro domo sprechen, es sei bei ihm kein „sturmerobernder Drang, keine Unart der Zeit". Wangerow: Er sei sechs Jahre Privatdocent, und habe sich noch zu keiner Professur gemeldet. In einer längeren, aber klaren und scharfen Rede spricht er sich für den Thiersch'schen Antrag, mit dem sich Carrière vereinigt, aus. Die Discussion wurde geschlossen und der Präsident schritt zur Fragestellung. Die Parteien gruppirten sich um den Wangerow'schen und den Thiersch-Carrière'schen Antrag. Die erste Frage: ob ein corpus academicum zu bilden aus allen Docenten, das zu berathen und Anträge an den Senat zu stellen, die Befugniß habe, wurde fast einstimmig bejaht: ob dasselbe auch Anträge an die Regierung mit Uebergehung der akademischen Behörde: mit 43 gegen 30 bejaht. Jetzt kam der Thiersch-Carrière'sche Antrag zur Abstimmung, es ward namentliche Abstimmung verlangt und genügend unterstützt. Feierliche Stille. Endlich verkünden die Secretäre: Der Thiersch-Carrière'sche Antrag ist mit 37 gegen 36 Stimmen angenommen. (Anhaltendes Bravo!) Die Wiener, die wie Ein Mann mit Ja stimmten, gaben den Ausschlag. Man beschließt noch, daß die Studenten bei Angelegenheiten, die sie unmittelbar angehen, auch Stimmrecht im Plenum haben sollen. Hye und Endlicher von Wien wollen auch Betheiligung der Studenten bei der Rectorwahl und der Wahl eines Disciplinarrathes. Wird eben so, wie die Zahl der Studentendeputationen als offene Frage gelassen. Ferner beschließt man, daß die Sitzungen des Plenums in der Regel öffentlich sein sollen. Die Sitzung, die von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags gedauert, wird geschlossen. Heute Nachmittag ist noch eine Sitzung, in der aber wahrscheinlich noch nicht Alles erledigt wird, und heute Abend Ball.

Digitized by Google

24. Sept. Gestern Nachmittag nahm beim Beginne der Sitzung v. Vangerow aus Heidelberg das »flebile beneficium victi«, wie er ironisch lächelnd sagte, in Anspruch, und forderte die Minorität zur Unterzeichnung seines Antrages, in Betreff der „Verfassung“, auf, denselben zu Protokoll zu geben. Nach einer kurzen Debatte über die Facultätsfrage, beschloß man fast einstimmig, diese der zu wählenden Commission zu überweisen. Als nun die Debatte über die akademische Gerichtsbarkeit eröffnet wurde, sprachen sich einige Redner dafür aus, auch diese der Commission zu überweisen. Carrière aus Gießen machte aber darauf aufmerksam, daß sie eine Zeitfrage sei, und daß man sich über das Princip entscheiden müsse; ihm stimmt Vangerow bei. Die Versammlung erklärt, daß sie eingehen will auf die Principfrage. Birnbaum aus Gießen ist für Aufhebung derselben, außer in Disciplinarsachen. Blume aus Bonn stellt den Antrag: Die akademische Gerichtsbarkeit wird in so weit beibehalten, als sie unentbehrlich und eine Wohlthat für die Studirenden ist. Er sucht zu beweisen, daß sie kein Privilegium sei; es gebe ja auch sachliche Gerichte: Handels-, Fabrikgerichte ꝛc. Volz von Tübingen und Thiersch sprechen für ein gemischtes Verfahren. Platzner aus Marburg will sie absolut beibehalten wissen. Er sagt, der Student habe eine eigenthümliche Stellung (Duelle). Die Romantik und Poesie des Studentenlebens gehe verloren; die Studirenden mögen sich in Acht nehmen, daß sie sich nicht, statt einen Zopf abzubinden, einen anbinden. Baur aus Gießen will hierin nicht als erleichterter Docent (extraord.), sondern als Student sprechen. Er habe auch die Poesie des Burschenlebens als ein Kleinod deutschen Lebens angesehen, unser rationelles Zeitalter aber fordere die Aufhebung. Freilich, die Disciplin des Hauses müsse der Corporation gelassen werden. Hoffmann aus Würzburg findet Studentenleben und akademische Gerichtsbarkeit identisch, und ist nicht für Aufhebung, sondern für Reform. Köstlin von Tübingen findet ein Rococo in der akademischen Gerichtsbarkeit und will sie aufgehoben wissen. Der Präsident stellt die Frage: Soll die Disciplin des Hauses der Universität verbleiben (consil. releg. etc.)? wird bejaht. Die drei Fragen: ob die Studirenden in polizeilicher, civilrechtlicher und criminellen Beziehung unter den allgemeinen Gesetzen stehen sollen, werden mit großer Majorität bejaht. Die Versammlung beschließt, daß den Studirenden ein Antheil an der Disciplinargewalt zustehen solle; eben so, daß die Studirenden hinsichtlich des Associationsrechtes den übrigen Staatsbürgern gleich geachtet werden sollen. Die Versammlung spricht aus, daß sie die Nichtvollziehung der Publication der Aufhebung der beschränkenden Bundesbeschlüsse für einen Mißbrauch halte. Nach einer kurzen Debatte über die Gleichmäßigkeit der Ferien auf allen deutschen Universitäten beschließt man: Die Ferien sollen sein vom 15. März bis 15. April und vom 15. August bis 15. October. Schließlich einigt man sich noch, daß die Commission zur Begutachtung der einzelnen Fragen aus acht Ordinarien, vier Extraordinarien und drei Privatdocenten bestehen solle, die in freier Wahl aus den Deputirten gewählt werden sollen. Sonntags soll noch eine Schlußsitzung stattfinden. Als nun in heutiger Sitzung das Protokoll verlesen wurde, zeigte es sich, daß der Vangerow'sche Antrag alle 36 Unterschriften der Minorität trug; von den Nichtdeputirten hatten sich 14 diesen angeschlossen, dagegen 27 Nichtdeputirte sich mit dem Beschlusse der Majorität vollkommen einverstanden erklärt. Fricke aus Leipzig ladet zur allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Eisenach ein. Als nun verlesen wurde (der Wahl wegen), wer ordinar. und wer extraord. ꝛc., erhob sich ein kleiner Streit, welcher Classe (Rangstufe, wie einige Professoren der Majorität sagten) die Wiener beizuzählen seien, und Sybel von Marburg war so artig, den Dr. Häusle von Wien, den Studiendirector der theologischen Anstalt, der die Candidaten der Theologie zum Doctorexamen

Digitized by Google

der Theologie vorbereitet, den Privatdocenten beizählen zu wollen. (Die Wiener waren alle von der Majorität der 37, und Sybel nur der 36.) Blume aus Bonn wollte zwar keine formellen Einwände gegen die Abstimmung von gestern erheben, bemerkte indessen, von den Deputirten der Wiener Universität seien einige keine so ganz ordentliche Universitätslehrer (Gelächter). Die Versammlung entschied sich dahin, daß alle Wiener zu den ordentlichen Professoren gerechnet werden sollen. Die Habilitations- und Promotionssache wird der Commission überwiesen, eben so der Antrag über Gründung einer allgemeinen deutschen Akademie. Zum nächsten Versammlungsorte übers Jahr wird Heidelberg bestimmt. Bei der Wahl der Commission trug die Partei der Sechsunddreißiger einen entschiedenen Sieg davon, indem nur zwei Mitglieder davon den Siebenunddreißigern angehören. Die conservative Partei hatte ihre Stimmen ganz fest concentrirt, während die der liberalen Partei zersplittert waren. Ja, man war aus Parteileidenschaft so weit gegangen, nicht einmal einen Wiener zu wählen, der doch bei der eigenthümlichen Construction der Wiener Universität wohl kaum zu entbehren wäre. Ich werde vielleicht später noch einmal auf diese für Deutschlands Universitäten so hochwichtige Versammlung zurückkommen und Sie etwas hinter die Coulissen sehen lassen; für jetzt nur einige Bemerkungen. Der Präsident Wächter übte einen sehr großen Einfluß auf die Versammlung aus und führte die Verhandlungen fast zu autokratisch. Zu den liberalen Beschlüssen bezüglich der Lehr- und Lernfreiheit hat er stark mitgewirkt. In der Verfassungsfrage stand er aber offenbar (und dieß thut seiner Unparteilichkeit einigen Eintrag) auf der Seite der conservativen Minorität. Bangerow aus Heidelberg war der gewandte Parteiführer der Sechsunddreißiger, und er wußte jede Blöße, die sich die andere Partei gab, trefflich zu benutzen. Die liberale Partei würde, hätte sie einen solchen Führer gehabt, bei weitem mehr haben ausrichten können; aber sie war zersplittert, hatte viel guten Willen, aber von Parteipolitik verstand sie nicht viel. Auf eine Inconvenienz, die durch die ganzen Verhandlungen sich hinzog, will ich nur aufmerksam machen. Die Versammlung betrachtete die Universität mehr als eine wissenschaftliche Corporation der Docenten (Akademie der Wissenschaften), als die höchste Unterrichtsanstalt des Staates. Sie werden dieß durch alle Beschlüsse hindurch erkennen.

Die Kölner Zeitung brachte dann noch eine Reclamation eines Theilnehmers der Versammlung gegen obige Berichte:

„Bonn, 30. Sept. Die Berichte Ihrer Zeitung (Nr. 267 und 268) über den Jenaer Universitätscongreß geben bei einer großen Menge wichtiger Details ein so einseitiges Bild von der ganzen Verhandlung, daß Sie mir wohl einige Bemerkungen von einem andern Standpuncte her erlauben. Es war nicht eine conservative und eine liberale Partei, die sich dort gegenüber standen, sondern eine reformirende und eine radicale. Bei der Verfassungsfrage stellte sich dieser Gegensatz am reinsten heraus: Die Minorität der 36, welche keine Lust hatte, den ganzen bisherigen Zustand mit einem Schlage über den Haufen zu werfen, war über eine ganze Reihe zweckmäßiger Reformen mit ihren Gegnern einverstanden, wollte die Extraordinarien beim Senate betheiligen (Bangerow), wollte ihnen Wahlrechte einräumen, sie zu den Promotionen und Examinibus hinzuziehen (Sybel), wollte die Privatdocenten in die berathenden Versammlungen des **corpus academicum** berufen (Volz) — hielt aber fest an dem Grundsatze, daß die Freiheit der Privatdocenten wesentlich mit ihrer nichtamtlichen Stellung zusammenhange, und Theilnahme derselben an den akademischen Rechten dem ganzen Institute seinen Charakter nehmen würde. Um diese Frage drehte sich endlich der ganze Streit, und hier waren es allerdings die Wiener Deputirten, welche durch ihre neun Stimmen

Digitized by Google

den Ausschlag gaben. Zwei von ihnen waren gar nicht akademische Lehrer, einer begann seine Rede mit der Erklärung, daß er die Zustände, von denen es sich handle, aus Erfahrung gar nicht kenne, und dieser, Dr. Lerch, nicht der Studiendirector Häusle war es, welchen Sybel u. A. den Privatdocenten gleichstellen wollte, nachdem Professor Hye aus Wien sich selbst dagegen verwahrt hatte, daß jener als Professor betrachtet würde. Bei der vollkommenen Verschiedenheit der österreichischen akademischen Einrichtungen von den übrigen deutschen wäre zu erwarten gewesen, daß die Wiener sich in der Frage über das bei ihnen nicht vorhandene Privatdocententhum der Stimme überhaupt enthalten hätten: und eben deßhalb hat man sie nicht in die Commission gewählt, weil bei ihrer Unbekanntschaft mit unsern Zuständen ihre Theilnahme von keinem Nutzen sein konnte. Daß die Wahl der Commission ganz und gar in dem Sinne der Minorität ausfiel, hatte seinen Grund nicht, wie Ihr Correspondent andeutet, in Zersplitterung der Stimmen — denn alle Mitglieder der Commission hatten absolute Mehrheit —, sondern darin, daß eine Anzahl der Gegner über ihren gestrigen Sieg selbst erschrocken waren und die Wahlliste der Minorität annahmen. Das Endergebniß der Versammlung ist also ganz in dem Sinne der Reformpartei ausgefallen, und wer irgend welche praktische Folgen und irgend einen wirksamen Einfluß den Jenaer Verhandlungen wünscht, kann sich darüber nur freuen."

So weit die Berichte. Wir brauchen nicht ausdrücklich zu sagen, daß wir weder mit der „conservativen" (oder „reformirenden") noch mit der „liberalen" (oder „radicalen") Partei der Versammlung übereinstimmen, sondern ganz andere Maßregeln zur Verbesserung der Hochschulen für nöthig halten als in Jena zur Sprache gekommen sind. Das Unglück ist auch auf diesem Gebiete, daß die Einen keine und die Andern thörichte Gedanken haben. Vielleicht ist auch die Gedankenarmuth der sogenannten Conservativen nur scheinbar: wer sich bei bestehenden Mißbräuchen wohl befindet, der wüßte vielleicht, wie zu helfen wäre, aber er sagt es nicht gern. Mancher Conservative ist nicht so dumm als er aussieht.

Die erste allgemeine deutsche Lehrerversammlung, gehalten am 28., 29. und 30. Sept. in Eisenach.

Die Seite 282—284 angekündigte Versammlung ist wirklich zu Stande gekommen und war von etwa 300 Schulmännern (unter ihnen circa 20 Gymnasial-, circa 24 Realschul-, circa 7 Seminar-, circa 4 Universitätslehrer u. s. w.) besucht. Der Herausgeber dieser Blätter könnte seine Unfähigkeit, über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung einen Bericht zu geben, damit entschuldigen, daß er sagte, er habe als Comitemitglied den Verhandlungen nicht immer beiwohnen können; er will aber lieber geradezu bekennen, daß er aus Theilnahmlosigkeit nur weniges von den Verhandlungen angehört und von diesem Wenigen ihm das Meiste nicht gefallen hat. * Die Majorität entschied sich auch hier dafür, daß die Schulen sammt und sonders Staatsschulen, die Lehrer Staatsbeamten, und die Beschlüsse des Parlaments emendirt werden sollen; dazu hielten einige Volksschullehrer — namentlich schlesische und sächsische ** — revolutionstrunkene Reden. Auch trat ein zu dem gleichzeitig in Eisenach tagenden „Studentenparlament" abgeordneter dummer Mensch aus Wien *** auf und

---

* Große Anerkennung dagegen verdiente das Präsidententalent, welches die Herren Köchly und Zschetzsche zeigten.

** Nicht rheinische, wie es in Nr. 283 der Beilage der A. A. Ztg. heißt.

*** Ein Dr. jur. et med. Hammerstein, wenn wir recht berichtet sind.

Digitized by Google

faselte von einem Anschluß der Lehrer an den demokratischen Verein in Wien, von einer Demokratisirung der Wissenschaft u. s. w., ohne bei der Versammlung Widerspruch zu finden. Nachdem der „deutsche Lehrerverein" constituirt, eine Petition nach Frankfurt beschlossen und eine Deputation zur Ueberreichung derselben gewählt, dann Nürnberg zum Orte der nächsten Versammlung ernannt war, vereinigte sich ein großer Theil der Versammlung mit den in Eisenach eben anwesenden Studenten und einem Theile der Bewohner Eisenachs zu einem Zuge auf die Wartburg. Hier und Abends spät wieder in der Stadt wurden von Mehreren Reden gehalten, die Ref. nicht charakterisiren kann, weil er sie natürlich nicht gehört hat *, denen aber von Manchen, welche sie gehört, eine am andern Morgen erfolgte Meuterei eines Theiles der hiesigen Soldaten zugeschrieben wird. Jedenfalls wird man in den nächsten Jahren nicht daran denken dürfen, die Gastfreundschaft der Eisenacher Bürger für ähnliche Versammlungen in Anspruch zu nehmen.

Für den Ref. war die Erfahrung dieser Tage eine neue Bestätigung seiner Ansicht, daß alles Staatsschulwesen von Grund aus nichtsnutzig ist, und ein Land, wenn es von zwei Uebeln Eins wählen muß, besser thut, keine Schulen als Staatsschulen zu haben. Ref. wenigstens würde einem großen Theile der jetzigen, vom Staate in seinen Gymnasien, Universitäten und Seminaren gebildeten Lehrer keinen Hund, geschweige denn einen Menschen anvertrauen. ** Lächerlich ist, daß diese Menschen, die in ihrer Art die ärgsten Bureaukraten und Volksbevormundungslustige sind und fest glauben, Schulen seien darum da, damit gewisse Leute Stellen an denselben haben können, zugleich Demokraten sein wollen. Die Staatsschule verdirbt eben nicht bloß die Herzen, sie verdirbt auch die Köpfe, sie macht dumm. Deutschland delirirt jetzt, wenn es wieder bei Sinnen ist und über sich selbst nachdenkt, so wird es auch den Schulmeistern sagen, wie es seine Jugend gebildet wissen will. Wir werden dann in Einem Monate mehr Absetzungen erleben als das Ministerium Eichhorn in acht Jahren verfügt hat. Laßt nur erst das Selfgovernment im Gange sein, und Ihr werdet Wunder schauen.

Der deutsche Lehrercongreß in Frankfurt am Main.

Schon Seite 285—286 in der Note war von dieser damals angesagten Versammlung die Rede. Sie hat seitdem stattgefunden, und die Frankfurter Didaskalia (Blätter für Geist, Gemüth und Publicität) geben folgenden Bericht darüber:

I. *§* Frankfurt a. M., 18. Oct. Am 16. dieß constituirte sich dahier ein Lehrercongreß, bestehend aus 61 Abgeordneten aus Würtemberg, Hohenzollern, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Baiern (Franken und Rheinpfalz). Der Norden war durch drei Abgeordnete vertreten, welche der von circa 300 Schulmännern besuchte Leh-

---

* Nur hörte er, als der Zug von der Wartburg zurück- und an seiner Wohnung vorbeikam, daß viele Stimmen Hecker hoch leben ließen.

** Man erwäge auch, daß einige der schlimmsten Mitglieder der Parlamente zu Frankfurt und Berlin Lehrer sind oder doch waren. In Frankfurt Christ. Kapp, A. Ruge (beide jetzt ausgetreten), C. Vogt, Rößler u. s. w.; — in Berlin Stein von Breslau, Gladbach von Mülheim u. s. w. Unter dem Vorsitze des letzteren votirte der demokratische Club zu Berlin den Frankfurter Mördern den Dank des Vaterlandes. Wer Zeitungen liest, wird sich noch einiger andern Lehrer erinnern, deren politisches Treiben Ekel und Abscheu einflößt. Mir fällt außer Bayrhoffer in Marburg augenblicklich nur Professor Benary in Berlin ein. Und diesem Benary war, wenn ich nicht irre, zu der Zeit, wo ich in Berlin das sogenannte examen pro facultate docendi machte, vom Gouvernement die Prüfung im Fache der Religion übertragen.

Digitized by Google

vertag zu Eisenach an den Congreß (*) abgesandt hatte. Nach der in der vorberathenden Sitzung vom 15. dieß festgestellten Tagesordnung war der gestrige Tag dazu bestimmt, die Wünsche und Anträge des Lehrerstandes in Bezug auf Art. IV der Grundrechte festzustellen. Wir hatten es geahnt und fanden es mit Freuden bestätigt: eine seltene Einheit in den Ansichten und Bestrebungen des Lehrerstandes im gesammten Vaterland that sich kund und nur über das Maß des vorerst zu Erstrebenden herrschte einige Verschiedenheit der Ansicht. Man ging von dem Grundgedanken aus, so wenig als nur irgend möglich vom Wortlaute der von der hohen Reichsversammlung angenommenen Bestimmungen abzuweichen, und nur die Grundsätze strenge einzuhalten, die wir zum Gedeihen einer wahrhaften Volkserziehung für unerläßlich hielten. — Demzufolge einigte man sich über folgende Anträge:

1. In §. 18 (siehe Art. IV der von der Nationalversammlung angenommenen Grundrechte):

a. Dem Satze: „das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben", folgende Fassung zu geben: „das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit enthoben und künftig von wirklichen Schulmännern zu beaufsichtigen."

b. Für den Satz: „die öffentlichen Lehrer haben die Rechte von Staatsdienern" zu setzen: „die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener".

c. Statt: „die Gemeinden wählen die Lehrer..." zu sagen: „der Staat wählt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen".

2. In §. 19 anstatt der Sätze: „die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise; unbemittelten Gemeinden kommen hiebei Staatsmittel zu Hülfe", zu setzen: „der Staat besoldet die Lehrer in angemessener Weise aus Staatscassen unter gesetzlich geordneter Herbeiziehung der Gemeinden".

Die Verhandlungen fanden unter Vorsitz des Herrn Julius Kell aus Leipzig und in Gegenwart von Abgeordneten aus der hohen Reichsversammlung statt, welche letztere durch ihren Präsidenten, Herrn v. Gagern, von der Constituirung des Congresses in Kenntniß gesetzt war. — Abends hatte die Zusammenkunft eines Ausschusses des Congresses mit dem Schulausschusse der hohen Reichsversammlung statt, wo wir Gelegenheit hatten, uns von dem Eifer und der Sachkenntniß der Männer zu überzeugen, in deren Hände zunächst das Schicksal der Volksschulbildung gelegt ist. Sowohl aus den dort empfangenen Mittheilungen, als aus den Verbindungen, die wir mit vielen einzelnen Gliedern der hohen Versammlung anzuknüpfen das Glück hatten, können wir die gegründete Hoffnung schöpfen, daß bei der zweiten Berathung der Grundrechte die von uns bezeichneten, im Interesse der Volksbildung unerläßlichen Puncte hohe Berücksichtigung finden werden.

II. * Frankfurt, 25. Oct. Am 20. dieß löste sich der seit dem 16. dieß hier versammelte Lehrercongreß, dessen Mitgliederzahl bis auf 78 gestiegen war, auf, nachdem er die zwei letzten Tage hauptsächlich der Entwerfung von Grundzügen eines allgemeinen deutschen Schulgesetzes gewidmet hatte. Er hatte vier Ausschüsse gebildet, von denen der erste Vorschläge über Aufgabe und Stellung der Volksschule, der zweite über Bildung, Stellung und Besoldung der Volksschullehrer, der dritte über die Beaufsichtigung der Volksschule, der vierte eine Adresse an die Nationalversammlung dem Congresse vorzulegen hatte. Es wurde hier der Zweck der Volksschule, das Maß

Digitized by Google

des in ihr zu Lehrenden, die Gliederung derselben (in Kindergarten, Elementar- und niedere Bürgerschule) festgestellt, die Erhebung der Volksschule zur Staats- und ihr Aufhören als bloß confessionelle Anstalt, mithin Communalschule, beauftragt. In Bezug auf die Volksschullehrer erachtete der Congreß die überall für Erlangung allgemeiner Bildung bestehenden Anstalten (Gymnasien, Real- und polytechnische Schule) für vollkommen ausreichend zur Vorbildung der Lehrer, sofern der Staat an einer Art dieser Anstalten für diesen besonderen Zweck (z. B. Musik, Religionslehre, praktische Uebungen) Vorsorge treffen wollte; daher glaubte man sich für Aufhebung der Seminare aussprechen zu können, indem die Ausbildung der Lehrer da geschehen könne, wo auch andere Staatsdiener die ihrige empfingen — auf der Universität (natürlich wenn hier für pädagogische Vorlesungen und Musterschulen gesorgt würde). Die Besoldung betreffend, so wurde hier eine Norm aufzustellen für unmöglich erklärt und nur ein angemessener Gehalt mit Ermöglichung des Aufsteigens beantragt, so wie für die Stellung der Volksschullehrer die Erklärung genüge: derselbe solle die Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers haben. — Die Beaufsichtigung betreffend, so sprach man sich für Orts-, Bezirks- und Oberschulräthe aus, in welchen überall der technischen oder pädagogischen Aufsicht wegen Schullehrer Mitglieder sein, die eigentliche Behörde aber von der freien Wahl der Bürger und (in den obersten Stellen) des Staates ausgehen solle. — Nachdem man die Adresse an die hohe Nationalversammlung genehmigt, sich für Gründung eines allgemeinen deutschen Lehrerbundes, resp. Anschluß an den in Eisenach gegründeten ausgesprochen und den Ausschuß der Badener Lehrer mit der Schlußredaction des Berathenen beauftragt hatte, trennte sich die Versammlung mit den Gefühlen inniger Bruderliebe und mit dem Bewußtsein, mit Eifer und Redlichkeit nicht für eigenes Interesse und aus selbstsüchtigen Rücksichten, sondern für das Wohl des Volkes und Vaterlandes thätig gewesen zu sein. — Gott segne Deutschland!

(Die Nachrichten über einige andere Lehrerversammlungen im Decemberhefte, falls sich noch Raum dafür findet.)

C. Chronik der Schulen.

Preußen. Berlin. Einundzwanzig Mitglieder des preußischen Verfassungslandtages (meist Schulmänner *) haben unter Beiziehung der Directoren Diesterweg und Kapp (von Hamm) sich über die Grundsätze geeinigt, auf denen ihrer Ansicht nach das neue Schulgesetz in Preußen zu erbauen wäre. Ihre Paragraphen lauten:

§. 1. Die Schule ist Staatsanstalt; sie ist von der Kirche unabhängig.

§. 2. Der Staat gewährleistet dem Kinde jedes Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht.

§. 3. Dieser Unterricht wird auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unentgeltlich ertheilt. Auch in allen höheren Bildungsanstalten empfangen Unbemittelte unter den im Gesetze näher zu bestimmenden Bedingungen freien Unterricht.

§. 4. Der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule, der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen **.

---

* Sie heißen: Behnsch, Claußen, Feldhaus, Gladbach (sic!), Hanow, Harkort, Herhold, Hildenhagen, Jgel, Kämpf, Mätze, Otto, Par, Schmidt aus Filehne, Schönborn, Schramm, Schulze aus St. Westphalen, Siebert, Stalling, Witt, Zorn.

** In der Minorität blieben die beiden andern Fassungen dieses Paragraphen:

Digitized by Google

§. 5. Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche diese Berechtigung geknüpft ist.

§. 6. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme *.

§. 7. Das Unterrichtsgesetz regelt die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.

Berlin. Es liegen uns mancherlei Notizen vor über die vom Ministerium angeordnete Conferenz von Schulmännern, welche über die Angelegenheiten des höheren Schulwesens ihre Meinung sagen sollten. Wir legen sie noch einmal zurück (ebenso die Vorschläge des unterdeß abgetretenen Ministers v. Pfuel zur Umgestaltung der Cadettenhäuser), da unter den gegenwärtigen Umständen die Conferenz möglicherweise nicht einmal zusammentritt.

Hannover. Hier hat anfangs October die vom Oberschulcollegium zusammenberufene Generalconferenz stattgefunden. Wir theilen die vom Oberschulcollegium zusammengestellten Tractanden mit:

Die eingegangenen Gutachten und Petitionen, so wie die über die Organisation des höhern Schulwesens des Landes erschienenen Druckschriften sprechen umfassende und zugleich sehr verschiedenartige Ansichten und Wünsche aus. Sie gehen zum Theil in Gebiete ein, welche zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsgesetzgebung gehören, und in welchen die Stimmen der Einzelnen wie der Lehrercollegien, so beachtungswerth sie für die Regierung sind, doch nur so weit in Betracht kommen können, als vielfache andere dabei zu berücksichtigende Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen werden. Es gehören dahin die Ansichten über die Stellung der Schule im Staate und zu dem öffentlichen Leben überhaupt, über die Organisation der obern, mittlern und untern Schulbehörden, die Theilnahme des Lehrerstandes an der Landesvertretung u. s. w.

Ein zweiter Kreis umfaßt die Stellung des Lehrerstandes als solchen, und die äußern Interessen desselben im Ganzen und in seinen einzelnen Gliedern. Auch hier wird die Stimme der Lehrer sicher ein bereitwilliges Ohr finden und hat es zum Theil schon gefunden. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß hierbei die Beschränkungen, die aus den bestehenden Verhältnissen und aus dem Umfange der gegebenen Mittel fließen, gebieterisch den wenn auch billigen und anerkennungswerthen Wünschen entgegen treten können, und daß aus dieser Collision eine Verschiedenheit des anzulegenden Maßstabes hervorgehen muß, welche die schmerzlichste Seite der Verhandlungen darbieten würde, wenn die Versammlung nicht selbst sich in die Lage der Behörden versetzen, die wahre Beschaffenheit der Umstände erkennen und das Mögliche von dem Wünschenswerthen zu unterscheiden, letzteres dem erstern unterzuordnen sich bestreben würde.

---

1) Der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich. Der kirchliche Religionsunterricht ist von der Schule ausgeschlossen.

2) Der Unterricht ist, mit Ausschluß des kirchlichen Religionsunterrichts, allen Konfessionen gemeinschaftlich.

* Ursprünglich folgten hier zwei Paragraphen, welche dem Principe nach von der überwiegenden Majorität der berathenden Versammlung bereits angenommen waren, der Plenar-Schlußversammlung jedoch als speciell administrative Bestimmungen nicht in die Verfassungsurkunde, sondern in das Unterrichtsgesetz zu gehören schienen. Dieselben lauteten folgendermaßen:

(§. 7.) Die Bildung der Volksschullehrer von Seiten des Staates findet ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß in denselben Anstalten statt.

(§. 8.) Ihre Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden, welche auch an der Verwaltung der Volksschulen Theil nehmen.

Digitized by Google

Selbständiger und von dem erheblichsten Einflusse erscheinen die Stimmen des Lehrerstandes drittens da, wo sie die innere Organisation des höheren Schulwesens besprechen; ihr Gewicht wird sicher von der Regierung anerkannt werden, und es ist daher recht und rathsam, daß die versammelte Schulconferenz die Hauptkraft ihrer Berathung auf dieses Gebiet, als das zunächst und vorwiegend praktische, verwende. Wir stellen deßhalb auch dieses Capitel voran und wünschen, daß dasselbe zuerst in der Versammlung zur Discussion kommen möge.

I. Diese hochwichtige Frage wegen der innern Organisation des höhern Schulwesens, der Eintheilung der Anstalten, der Bestimmung ihrer Aufgabe, der Vereinigung oder Trennung des humanistischen und realistischen Unterrichts, wegen der Unterrichtsgegenstände selbst, wegen der körperlichen Ausbildung der Jugend, der Disciplin, der Prüfungen u. s. w. hat bereits eine vielfache sorgfältige Behandlung in den eingegangenen Gutachten gefunden, und wird sie in der allgemeinen Lehrerversammlung fernerweit finden müssen.

Es stehen sich hier sehr entschiedene Gegensätze gegenüber.

1) Während die eine Ansicht mit großer Bestimmtheit die völlige Trennung des gelehrten von dem Realunterricht, also reine Gymnasien und reine höhere Bürgerschulen, verlangt und ihre Forderung vorzüglich auf die Verschiedenheit des Zieles, so wie der Methode des Unterrichts für die beiden Richtungen, gründet, hält

2) die entgegengesetzte Ansicht das Zusammenhalten des Unterrichts aller Schüler, welche den gebildeten Ständen angehören, oder sich für den Kreis derselben ausbilden wollen, für nöthig und möglich, nur daß der frühere Abschluß der Schulbildung des den höheren bürgerlichen Berufsarten sich widmenden Schülers einige Modificationen in seinem Bildungsgange, besonders gegen den Schluß der Schulzeit hin, erfordere. Diese Ansicht will das Gesammtgymnasium für studirende und nicht studirende Schüler gründen.

Das am strengsten durchgeführte System dieser Art verändert daher auch die Stufenreihe des Sprachunterrichts, wie sie das gelehrte Gymnasium bisher befolgt hat, läßt als erste fremde Sprache in Sexta und Quinta das Englische mit 6 wöchentlichen Stunden eintreten, in Quarta das Französische, in Tertia das Lateinische, in Secunda das Griechische folgen, von welchen beiden Sprachen die Nichtstudirenden der letztgenannten Classen dispensirt sind und die erübrigte Zeit ihren näheren Zwecken widmen können. So kann allerdings die Bildung der Studirenden und Nichtstudirenden am längsten ganz vereinigt bleiben; die Wahl des künftigen Lebensberufes kann bis in ein etwas reiferes Alter verschoben werden, und die kleinern Schulen können ihre Schüler bis zu der ihnen erreichbaren Stufe ganz parallel mit dem Gesammtgymnasio bilden.

3) Die vermittelnden Ansichten unterscheiden sich nur durch einzelne Modificationen von einander:

a. Die für die Erhaltung der Reinheit des bisherigen humanistischen Unterrichts mehr Besorgten lassen studirende und nichtstudirende Schüler nur in den beiden untern Gymnasialclassen vereinigt sein, trennen sie aber von Quarta an gänzlich von einander und geben der realistischen Hälfte alsdann noch drei gesonderte Classen für solche Schüler, die bis zum vollendeten sechszehnten Jahre oder noch länger die Schule besuchen und zur völligen Reife in derselben gelangen wollen.

b. Der Idee des Gesammtgymnasii nähern sich mehr diejenigen, welche auch von Quarta an noch eine theilweise Verbindung der Realisten und Humanisten ge-

Digitized by Google

ſtatten oder vielmehr für zweckmäßig halten. Zu den verbundenen Unterrichtszweigen gehören Religion, Geſchichte, Geographie, deutſche Sprache, die wiſſenſchaftliche Mathematik; nach einigen Stimmen kann auch die Theilnahme der Realiſten an den für lateiniſche Lectüre beſtimmten Stunden der betreffenden Claſſe geſtattet werden, beſonders wenn es an Lehrerkräften fehlt. Sind dieſe hinreichend vorhanden, ſo wird der lateiniſche Unterricht von Quarta an beſſer getrennt, den Realiſten etwa nur die Hälfte der gewöhnlichen lateiniſchen Stundenzahl gegeben, während ſie vom Griechiſchen ganz dispenſirt ſind, und die gewonnene Zeit wird den neuern Sprachen, den praktiſch mathematiſchen Uebungen und den Naturwiſſenſchaften zugelegt. Auf das Zeichnen wird jedenfalls für die Realiſten beſonderer Werth gelegt. Wo die Zeit und die Lehrerkräfte es erlauben, wird die Ausbildung der Realiſten in der Mutterſprache und etwa auch noch in Geſchichte und Geographie durch einige beſondere Stunden gefördert.

4) Die lateiniſche Sprache bildet noch eine Streitfrage. Iſt die Erlernung ihres grammatiſchen Baues und die Ausbildung des grammatiſchen Bewußtſeins der Schüler an demſelben auch für die Realiſten ein Bedürfniß, ſo daß ſelbſt die reine höhere Bürgerſchule dieſe Sprache in ihren Unterrichtsplan aufnehmen muß? Dieſe Frage wird von der einen Seite bejahet, von der andern verneint.

Wo das Geſammtgymnaſium in der Geſtalt, wie ſie auf der Conferenz zu Emden verabredet iſt, feſtgehalten wird, iſt dieſe Frage ſchon beantwortet; das Lateiniſche bleibt als weſentliches Sprachbildungsmittel auch für die Realſchüler. Nach einigen Gutachten verändert daſſelbe ſeine Stellung doch inſofern etwas, als durch dieſelben zugegeben wird, daß auch das Franzöſiſche den Anfang der fremden Sprachen machen könne, worauf das Lateiniſche, dann das Engliſche, dann das Griechiſche folgen möge. Dabei iſt zugleich nachgegeben, daß diejenigen Schüler, die früh, noch vor vollendetem ſechszehnten Jahre, die Schule verlaſſen würden, auch vom Lateiniſchen ganz dispenſirt werden könnten.

5) Das Hebräiſche wird von einigen Stimmen ganz von der Schule ab und der Univerſität zugewieſen, weil es kein allgemeines Bildungsmittel ſei.

6) Daß die beiden gangbarſten neueren Sprachen, die franzöſiſche und engliſche, auch dem reinen Gymnaſio nicht fehlen dürfen, weil der Studirende auch mit der modernen Cultur bekannt gemacht werden müſſe, ſcheint allgemeine Anſicht geworden zu ſein.

7) Die deutſche Sprache tritt nach den faſt allgemein herrſchenden Anſichten immer mehr in den Vordergrund, doch beſtreiten einige Gutachten ſehr lebhaft die Anſicht Anderer, daß der eigentlich grammaticaliſche Bildungsgang der Schüler an die Mutterſprache geknüpft und an ihr fortgeführt werden möge; ſie vindiciren vielmehr dieſe Beſtimmung entſchieden der lateiniſchen Sprache.

Indem die obigen und ſonſtige ſich daranſchließende Fragen von der Verſammlung discutirt werden, iſt es, um ein für uns praktiſches Reſultat zu gewinnen, zu wünſchen, daß die allgemeine theoretiſche Erörterung keinen zu großen Raum einnehmen, ſondern ſich auf Vereinbarung der nothwendigen Grundſätze beſchränken möge, in welchen die verſchiedenen Anſichten und Syſteme zuſammentreffen. Nur ſo wird ſich das Ausführbare von dem, ideell angeſehen, vielleicht Vollkommneren ſcheiden und eine Anwendung der richtigen Grundſätze auf die Anſtalten des Königreichs machen laſſen. Dieſer praktiſche Standpunct iſt es vorzüglich, auf welchen die Verſammlung ſich ſtellen wolle, und zur Erlangung desſelben iſt es vor allem erforderlich, daß die anweſenden Mitglieder der Lehrercollegien recht ſcharf die Lage ihrer Anſtalt, die Zuſammenſetzung

Digitized by Google

ihres Schülercötus und die künftige Bestimmung ihrer Schüler nach den verschiedenen Hauptrichtungen, die Bildungsbedürfnisse ihres Ortes und ihrer Landschaft, die Verfassung der übrigen Unterrichtsanstalten ihrer Umgebung, die äußern Mittel, welche für ihre Schule und etwa auch für die übrigen ihrer Stadt zu Gebote stehen, überhaupt alle Factoren zu einem treffenden Urtheil über das, was in ihrem Kreise zur richtigen Gestaltung des Localschulwesens in Betracht kommt, ins Auge fassen und zur Geltung bringen.

Auf diesem Wege wird sich der Wahrscheinlichkeit nach das Resultat ergeben, daß, wie die Sachen einmal liegen, die scharfe Durchführung eines einzigen, wenn auch an sich wohlbegründeten Systems für alle Schulen des Königreichs in gleicher Weise nicht wohl möglich sein werde. Es wird z. B. die vollständige Trennung der gelehrten und der höheren Bürgerschule, auch wenn diese als das Richtige erkannt würde, in der großen Mehrzahl der Städte unseres Landes aus Mangel an Mitteln und an Schülern nicht durchzuführen sein. Die Vereinigung des gelehrten und des Realunterrichts wird als eine praktische Nothwendigkeit bei einer bestimmten Anzahl von Schulen erscheinen, und ein Hauptzweck der Versammlung wird daher sein müssen, die beste Art solcher Vereinigung auszumitteln und bis in ihre Einzelheiten zu verfolgen, eine Aufgabe, zu deren Lösung eine nicht zu eng zugeschnittene Zeit der Berathung von Anfang an in Rechnung gebracht werden möge.

Besondere Rücksicht wünschen wir auch auf die Progymnasien in den kleineren und mittleren Städten genommen zu sehen, deren Zuschnitt nicht aus dem Vollen gemacht und deren Lehrerzahl etwa nur auf 4 oder 5 — versteht sich für die obere Abtheilung, mit Ausschluß der eigentlichen Elementarschule, mit welcher die meisten unter ihnen verbunden sind — gebracht werden kann. Es ist wichtig, daß ihr Ziel so gesteckt werde, daß es wirklich zu erreichen ist und daß sie aus der schwankenden Gestalt herauszutreten, welche das Bestreben der Lehrer zu keiner geschlossenen Wirksamkeit kommen läßt.

8) Ein großes Gewicht wird in sämmtlichen Gutachten auf die körperliche Ausbildung der Jugend gelegt. Zu den schon seit längerer Zeit hervorgehobenen Rücksichten auf die Gesundheit der Schüler haben die neuesten Zeitentwickelungen noch sehr gewichtige Gründe für die möglichste Kräftigung der Jugend auch in körperlicher Hinsicht zum lebendigen Bewußtsein gebracht. Auch dem blödesten Auge muß es einleuchtend geworden sein, daß wir, um den Gefahren der nahen und fernen Zukunft getrost entgegentreten zu können, eines Geschlechtes bedürfen, welches im vollen Bewußtsein der Herrschaft auch über die Kräfte des Körpers der Gefahr ins Auge sehen kann, möge diese von äußeren oder inneren Feinden kommen. Zu dem Kampfe für die höchsten Güter des Vaterlandes und des Einzelnen, wenn er nothwendig geworden, muß Jeder gerüstet sein, mag er auch sein Leben den friedlichsten Geschäften gewidmet haben. Darum ist die planmäßige körperliche Ausbildung eine allgemeine Aufgabe der Erziehung geworden, und die Schule muß sie mit dem ernstlichsten Willen zu der ihrigen machen.

Die Gutachten stimmen in dieser Ansicht der Sache sämmtlich überein und fordern deßhalb fast ohne Ausnahme, daß die Pflicht der Theilnahme an den gymnastischen Uebungen für alle Schüler verbindlich sei und daß nur körperliche Gebrechen oder Schwäche davon dispensiren dürfen.

Sie wollen ferner, daß die gymnastische Ausbildung schon vom frühen Jugendalter an beginnen möge mit mannigfaltigen Uebungen der Glieder, im vorsichtigen Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Kräfte der Kinder, daß auch ärztlicher Rath dabei nicht verschmäht werde, und daß

Digitized by Google

erst dann die Uebungen an den Turngeräthen anfangen, wenn der Körper für eine gefahrlose Theilnahme an denselben erstarkt ist.

Bei den erwachsenen Schülern wird alsdann auch das Hinzutreten von eigentlichen Exercier- und Waffenübungen in Antrag gebracht, damit der Jüngling bei künftig gewiß eintretender allgemeiner Waffenpflicht schon als beinahe ausgebildet, wenn der Ruf an ihn ergeht, in den Heerdienst treten könne.

Als nothwendige Bedingung wird ferner aufgestellt, daß die gymnastischen Uebungen rein und bestimmt Sache der Schule bleiben und einfach, ohne Beimischung irgend anderer Tendenzen, nur ihren Zweck verfolgen, und daß zu dem Ende Mitglieder jedes Lehrercollegii sich der Theilnahme, wenigstens der Aufsicht dazu, widmen. Bei der Ausdehnung der Uebungen und der Erhebung derselben zur gymnastischen Kunst wird die Zuziehung ausgebildeter Lehrer der Gymnastik erforderlich sein. Einige Gutachten verlangen für jede Anstalt einen solchen Lehrer, andere wünschen nur ein paar zur zeitweiligen und abwechselnden Einübung bei den höhern Anstalten im Lande angestellt zu sehen und setzen voraus, daß die jüngern Lehrer gern als Theilnehmer der Uebungen thätig sein und selbst zu Leitern derselben sich ausbilden werden. Es wird die Sache sicher fördern, wenn einige derselben Gelegenheit erhalten, größere Musteranstalten selbst kennen zu lernen.

Ein Hauptwunsch der Gutachten ist auch, daß die Möglichkeit gegeben werde, die gymnastischen Uebungen auch im Winter fortzusetzen.

Die Ausdehnung des Gesichtspunktes der öffentlichen Erziehung für diesen Zweig fordert zweifelsohne nicht unbedeutende Mittel. Der Versammlung wird es nicht unbekannt sein, daß für jetzt nur zu den ersten Einrichtungen eine einmalige Summe von 2500 Thlrn. und für die laufenden Ausgaben ein jährlicher Zuschuß von 800 Thlrn. aus Landesmitteln bewilligt sind, und daß die Regierung im Einverständnisse mit den Ständen wenigstens für jetzt nicht beabsichtigt, eine allgemeine Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme an den gymnastischen Uebungen herbeizuführen. Es wird also der Zweck nur annäherungsweise zu erreichen und die Aufgabe jeder Anstalt sein, für die Theilnahme in ihrem Kreise eifrig zu wirken und mit ihren eigenthümlichen, auf alle Weise zu vermehrenden Mitteln zu Hülfe zu kommen, um zu dem wichtigen Werke wenigstens den Grund zu legen.

9) Ueber das wichtige Capitel der Schuldisciplin sind in den verschiedenen Gutachten sehr anerkennenswerthe Gedanken ausgesprochen, ohne daß jedoch, was auch nicht verlangt war, eine ins Einzelne gehende Disciplinarordnung aufgestellt worden wäre.

Als allgemeiner leitender Grundsatz wird von allen Seiten anerkannt, daß sowohl aus inneren, in der Sache selbst liegenden, als auch aus der Richtung der gegenwärtigen Zeit sich aufdrängenden Gründen das Ziel aller disciplinarischen Einrichtungen die Erzeugung des freien Gehorsams der Schüler sein müsse. Das Gesetz muß, als aus Einsicht der sittlichen Nothwendigkeit hervorgegangen, auch im Bewußtsein der Schüler dastehen. Besonders ist dieses für die oberen Classen wichtig und es wäre daher unter günstigen Verhältnissen vielleicht nicht unangemessen, bei der Entwerfung der Schulgesetze und des Strafcodex, so wie bei der Ausführung derselben auch die Schüler der oberen Classen auf passende Weise heranzuziehen. Die Achtung und das Zutrauen, welche man der Jugend zeigt, tragen ihre Frucht in der Gegenseitigkeit. Wenn bei der Erhaltung der Ordnung in einer Classe den Eltern und Erprobten eine Mitwirkung eingeräumt wird, so steht dieselbe gewiß fester, als wenn Lehrer und Schüler gleich zwei Parteien einander gegenüber stehen.

Auch in Absicht der Disciplin außerhalb der Schule wird, wenn der Geist

Digitized by Google

der Schule einmal die rechte Richtung genommen hat, eine verständige Freiheit bessere Früchte tragen, als ein von der Jugend als unnatürlich und unzweckmäßig angesehener Zwang. Als gebildete junge Leute dürfen die Schüler der oberen Classen mit Rücksicht behandelt und nicht in ein unnatürliches Verhältniß gegen ihre Altersgenossen aus den gebildeten Ständen gestellt werden.

Die Seele einer guten Disciplin bleibt aber in allen Formen der positiven Gesetze immer das innere Verhältniß, in welchem die Lehrer gegen die Schüler stehen. Je näher und inniger dieses ist, desto fester steht die Disciplin der Schule, und bei dem regen Streben nach Association, welches nothwendig durch den Geist der Zeit auch in den Schülern genährt wird, ist es um so nothwendiger, daß die Lehrer durch Betheiligung bei den freien Beschäftigungen, den Freuden und den Vereinen der Jugend sich inniger mit derselben verbinden. Das Turnen, die Turnfahrten, auch sonstige Excursionen geben dazu von einer Seite her, die Lese-, Gesang- und sonstigen Vereine der oberen Schüler von einer anderen Seite her, vielfache Gelegenheit. Wenn es dahin gekommen ist, daß der Schüler sich durch die Scheu vor dem Mißfallen des Lehrers leiten läßt, da, wo die eigene Einsicht nicht ausreicht, so ist der Grund des freien Gehorsams gelegt.

Daß auf diesem ganzen Gebiete das Beispiel und die sittliche Würde der Lehrer die Grundbedingung des guten Geistes unter den Schülern ist, bedarf keines Beweises. Ein Gutachten drückt dieses mit den Worten aus: „das musterhafte Leben der Lehrer ist die stille Majestät der Zucht".

Die allgemeine Schulconferenz wird ermessen, in wie weit sie, bei unzweifelhaftem Einverständniß mit den angedeuteten allgemeinen Grundsätzen, in das Einzelne zur Entwerfung bestimmter Vorschriften einzugehen für gut findet.

Zu bemerken ist hierbei, daß von mehreren Seiten ein allgemeines Schulgesetz gewünscht wird, welches die Rechte der Schule den Eltern gegenüber festsetzen möge.

10) In Absicht der Prüfungen während und am Ende der Schulzeit stimmt:

a. Die große Mehrzahl der Gutachten für Aufhebung der Vorprüfung, welche in vorkommenden Fällen durch eine gewissenhafte, auf das Zeugniß der den Schüler unterrichtenden Lehrer gegründete Mittheilung des Directors an die Eltern oder Vormünder desselben über die Bedenken, die gegen seine Bestimmung zu den gelehrten Studien stattfinden, ersetzt werden könne.

b. Der Nutzen der bisherigen Classenprüfungen wird von der Mehrzahl der Stimmen anerkannt und ihre Beibehaltung gewünscht; doch mit dem Zusatze, daß dieselben öffentlich sein mögen, und zwar um so entschiedener, als man:

c. Die sonst noch üblichen öffentlichen Prüfungen der ganzen Schule in unzureichender Stundenzahl und deßhalb nur oberflächlicher Weise abgeschafft zu sehen wünscht. Doch sind einige Stimmen für Beibehaltung, aber gründlichere Behandlung der letzteren.

Uebereinstimmend ist man der Ansicht, daß, wo öffentliche Prüfungen stattfinden, sei es in der Gestalt der allgemeinen oder der successiven Classenprüfungen, besondere Sorgfalt darauf verwendet werde, daß sich die Schüler in mannigfaltigen Rede- und Declamationsübungen bei derselben zeigen mögen. In dieser Hinsicht wird auch vorgeschlagen, daß, wo keine öffentliche Prüfung am Ende des Schuljahres stattfinde, doch ein feierlicher Schulactus nicht fehlen möge.

d. Ueber die Maturitätsprüfungen sind die Stimmen mehrfach getheilt.

1. Einige, jedoch bei Weitem die Minderzahl, wünschen sie ganz abgeschafft und

Digitized by Google

durch Zeugnisse des Lehrercollegii, auf den Grund der gesammten Schulzeit des Schülers, ersetzt zu sehen;

2. Einige, jedoch ebenfalls in der Minderzahl, haben nichts dagegen zu erinnern, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt beibehalten werden.
3. Die Mehrzahl findet das bestehende Prüfungsgesetz im Ganzen, in Absicht des an die Reife des Schülers zu legenden Maßstabes, zweckmäßig und wünscht Beibehaltung der Prüfung mit mehr oder minder bedeutenden Modificationen:
   α. Die Zusammensetzung und das Zusammenwirken der Prüfungskommissionen wird von der Mehrheit nicht gebilligt; das vollberechtigte Mitstimmen der nicht zu den Lehrercollegien gehörenden Mitglieder erscheine als unzweckmäßig. Einige wünschen diese Mitglieder ganz entfernt zu sehen; Andere wollen sie nur als Zeugen zulassen; noch Andere wünschen nur einen königlichen Commissarius, am liebsten aus der oberen Schulbehörde, der die Prüfungen leite und bei gleichen Stimmen den Ausschlag gebe.
   β. In Absicht der Prüfung selbst wünscht ein Theil, daß den Lehrercollegien die Befugniß gegeben werde, einzelne Schüler, die ihrer Ueberzeugung nach vollständig reif sind, ganz von der Prüfung zu dispensiren; ein anderer Theil will sie nur von der mündlichen Prüfung; ein dritter von dem Theile der Prüfung, in welchem die Reife des Einzelnen ganz unbestritten ist, dispensiren. Ein vierter Theil wünscht die mündliche Prüfung ganz abgeschafft und nur die schriftliche beibehalten zu sehen.
4. Darin sind alle Gutachten einverstanden, daß die griechische Sprache in ihr volles Recht für alle Abiturienten, welchem Fache sie angehören mögen, wieder hergestellt werde.
5. Auch darin stimmt die große Mehrzahl überein, daß die Forderung eines freien lateinischen Aufsatzes aus der Prüfungsordnung wegfallen und durch eine Uebersetzung in das Lateinische ersetzt werden möge.

   Welche Rückwirkung die Ausführung dieser beiden letzten Vorschläge auf den Unterricht selbst haben würde, ergibt sich von selbst.

e. Die Controlle der wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Göttingen bei Beurtheilung der Maturitätsprüfungen wird von mehreren Seiten weggewünscht.
f. Mehrere Gutachten wünschen für die Nichtstudirenden sowohl bei den selbständigen höheren Bürgerschulen als auch bei den mit den Gymnasien vereinigten Realschulen eine Abgangsprüfung angeordnet zu sehen, wie sie bei den Gymnasien für die Studirenden stattfinde.

11) Ein in das Leben der Schule eingreifender Gegenstand, nämlich das Verhältniß der Lehrercollegien zu dem Dirigenten der Schule, ist von mehreren Gutachten noch zur Sprache gebracht worden. Man wünscht eine genauere Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Nach der am weitesten gehenden Ansicht würde der Dirigent nur der erste Beamte der Lehrerconferenz sein und fast nur deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen haben.

Andere Stimmen räumen ihm schon ein Veto bei den Beschlüssen der Conferenz und das Recht der Ausführung seiner Ansicht ein, bis die höhere Entscheidung eingegangen sein werde.

Andere endlich, die das Gewicht der kräftigen persönlichen Einwirkung, namentlich den Schülern gegenüber, fühlen, wollen den Directoren vorzüglich in Disciplinarsachen eine selbständigere Stellung und Strafgewalt zuerkennen.

Digitized by Google

Einverstanden sind sie sämmtlich darin, daß ein lebendiges, einiges Zusammenwirken in jedem Lehrercollegio die Lebensbedingung einer guten Anstalt, daß jedes einzelne Mitglied desselben in der Theilnahme an dem Ganzen durch jedes Mittel zu erhalten sei, daß eben deßhalb regelmäßige Conferenzen gehalten werden müßten und daß der Dirigent seinen ganzen Ehrgeiz darin setzen müsse, den einigen Geist und das rege Interesse an dem Wohle der Anstalt in dem Lehrercollegio zu erhalten. Er werde daher auch Alles, was für das Ganze der Anstalt von Bedeutung ist, gemeinschaftlich mit der Conferenz berathen.

Die Correspondenz mit den Behörden wird allgemein dem Dirigenten zuerkannt, doch wünscht man mehrseitig, daß auch die Conferenz als solche an die Behörden sich wenden und von diesen Mittheilungen möge erhalten können.

Aus der obigen Uebersicht wird sich ergeben, was wir schon im Anfange angedeutet haben, daß das abgehandelte Capitel in praktischer Beziehung bei weitem das Wichtigste für den augenblicklichen Stand des höheren Schulwesens im Königreiche und die Aufmerksamkeit der Schulconferenz vorzugsweise in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Ueber die unter Nr. II. und III. noch aufzuführenden Gegenstände sind theils den Behörden die Ansichten und Wünsche des Lehrerstandes durch die verschiedenen Eingaben schon hinlänglich bekannt geworden, theils sind sie der Art, daß eine unmittelbare praktische Folge und Ausführung bei den factisch gegebenen Umständen nur in beschränktem Maße möglich sein wird. Doch soll die Besprechung auch dieser Puncte nach Maßgabe der vorhandenen Zeit keineswegs ausgeschlossen sein, und wir lassen daher ebenfalls

1) eine Uebersicht der mehr in die allgemeinen Verhältnisse einschlagenden, und

2) der die Stellung des Lehrerstandes insbesondere betreffenden Ansichten und Wünsche, wie die uns vorliegenden Eingaben sie enthalten, hier folgen:

II. Die Stellung der Schule im Staate und zu dem öffentlichen Leben überhaupt.

Es stufen sich dabei drei Hauptansichten folgendermaßen ab:

1) Die erste hält die möglichste Unabhängigkeit der Schule vom Staate, die freieste Selbstregierung, für wünschenswerth. Nach derselben sollen die Lehrer und Väter der Schüler das Wesentlichste in Händen haben. Zur nächsten Organisation, so wie zur ferneren Fortbildung des Schulwesens mögen Schulsynoden des ganzen Landes, halb aus Schulmännern, halb aus Laien gebildet, berufen werden. Kreissynoden, vielleicht drei für das ganze Königreich, schließen sich an. An jedem Orte, wo sich eine höhere Anstalt befindet, bestehe eine Local-Schulcommission, an welcher sämmtliche Lehrer und eine gleiche Zahl von den Vätern der Schüler gewählter Väter Theil nehmen. Ein Ausschuß von drei Personen führe die nächste Verwaltung der Schulsachen ungefähr in dem Umfange der bisherigen Geschäfte der Schulcommissionen. Die gesammte Schulcommission besorge die Feststellung und Veränderung der Schulordnung, regulire die Schulgeldsätze, überwache die Vermögensverwaltung, wähle die Directoren und Lehrer und ertheile persönliche Zulagen. Die ungenügenden Dotationen werden aus Landesmitteln vervollständigt, wo möglich auf Grundbesitz fundirt; die Verwaltung des Landes-Schulfonds werde unter die Aufsicht einer selbständigen Schulsynode und die Obhut der Ständeversammlung gestellt u. s. w.

Nach einigen Gutachten soll die Wahl der Directoren den Lehrercollegien überlassen werden, vielleicht mit Beschränkung der Functionen dieser Stelle auf eine gewisse Reihe von Jahren.

2) Eine zweite Ansicht will die Schule vorherrschend zur Staatsanstalt

Digitized by Google

machen, verlangt Aufhebung der städtischen und sonstigen Patronate, die vollen Rechte der Staatsdiener für die Lehrer, Versetzung der Lehrer durch das ganze Land und aus der niedern Gehaltsclasse in eine höhere nach dem Dienstalter u. s. w. Die oberen Behörden haben nach diesem Systeme einen bedeutend vermehrten Einfluß gegen die bisherige Praxis.

3) Die dritte, welche sich in verschiedenen Modificationen darstellt, nimmt die Mitte zwischen jenen beiden Gegensätzen ein, mißt dem Staate die obere Leitung in allen allgemeinen und wichtigeren Puncten zu, verlangt aber auch die Mitwirkung des Lehrerstandes und der Localbehörden, so wie des Publicums, indem sie vorschlägt, in jeder Stadt Schulcommissionen aus Mitgliedern der Obrigkeit, der Bürgerschaft und dem Lehrerkreise zu bilden und denselben etwa diejenigen Rechte beizulegen, welche jetzt den Patronatbehörden zustehen.

Alle drei Ansichten sind darin einverstanden, daß regelmäßige Lehrerversammlungen sowohl aus dem ganzen Lande als in den einzelnen Provinzen und Kreisen zur Berathung der Schulangelegenheiten sehr wünschenswerth seien.

4) Auch auf die Organisation der oberen Landesschulbehörde beziehen sich die meisten der eingegangenen Gutachten und Petitionen. Sie wünschen das technische Element im Oberschulcollegio verstärkt zu sehen, indem ein oder mehrere Mitglieder aus dem praktisch durchgebildeten Lehrerstande in dasselbe aufgenommen werden möchten.

Nach der Vorstellung der 21 Anstalten, welche bei der allgemeinen Ständeversammlung eingereicht ist, würde das Oberschulcollegium eine Section einer zu bildenden Gesammtbehörde für das gesammte Schulwesen des Landes ausmachen.

5) Eine Theilnahme des Lehrerstandes an der Vertretung des Landes durch die allgemeine Ständeversammlung ist von mehreren Seiten gewünscht und bereits gewährt.

III. Stellung des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder.

1) Die beiden entgegenstehenden Ansichten, deren eine die Lehrer im vollen Sinne zu Staatsdienern, deren andere sie in möglichst freier und unabhängiger Form zu Dienern der Schule und des Unterrichtsbedürfnisses der bürgerlichen Gemeinschaft machen will, sind schon oben unter II. a. genannt.

2) Einhelligkeit aller laut gewordenen Stimmen herrscht darüber, daß der Lehrerstand durch Verbesserung seiner Gehaltsverhältnisse in eine bessere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gebracht, den äußersten Sorgen des Lebens möglichst enthoben und dadurch auch für die Erfüllung seines Berufes gekräftigt werden möge.

Die meisten Gutachten halten sich in der Gestalt dieses allgemeinen, übrigens sehr lebhaft und entschieden ausgesprochenen Wunsches und fügen nur den Vorschlag hinzu, daß Gehaltsclassen gebildet werden und die Lehrer nach ihrem Dienstalter ohne Rücksicht auf ihre Stellung in den oberen, mittleren und unteren Classen in dieselben aufrücken möchten. Einige Gutachten wünschen zugleich einen Reservefond geschaffen zu sehen, aus welchem noch in besonderen Fällen Ausgleichungen und für besondere Leistungen Belohnungen beschafft werden könnten.

Von einigen Seiten sind zwar auch Vorschläge zur Normirung von festen Gehaltsclassen gemacht worden, allein sie entbehren insofern der sichern Basis, als weder die Uebersicht der wirklichen Gehaltsetats der höheren Schulen, noch der zu Gebote stehenden Mittel ihnen zum Grunde liegt; sie stellen ein in der Idee wünschenswerthes Ziel auf, dessen Verwirklichung die freie Disposition über die erforderlichen, zum Theil sehr bedeutenden Mittel voraussetzt. So liegt aber die Sache in der Wirklichkeit nicht.

Digitized by Google

Die von den beiden letzten Ständeversammlungen bewilligten Mittel reichen nicht aus, die gewünschte feste Scala der Gehälter durch das ganze Land zur Wirklichkeit zu bringen, auch wenn nicht die den Bewilligungen gegebene Bestimmung für den Realunterricht und für Gehaltszulagen beengend entgegen stände. Der Vertheilungsmaßstab wird also selbstredend vor der Hand ein anderer sein müssen, so wie auch die noch fortbestehenden Patronatverhältnisse von anderer Seite her ein Hinderniß gegen ein durchgreifendes Versetzungs- und Verbesserungssystem durch das ganze Land in den Weg legen. Doch wird es jedenfalls das Streben der Regierung sein müssen, das Richtige, was in den laut gewordenen Vorschlägen liegt, annäherungsweise auch mit den gegebenen Mitteln zur Ausführung zu bringen. Namentlich ist die Verbesserung solcher Lehrer, die durch Verhältnisse oder ihren natürlichen Beruf in den unteren und zum Theil mittleren Classen zurückgehalten werden, hier aber mit voller Hingebung und entschiedenem Nutzen wirken, eine moralische Pflicht, welcher nach Kräften genügt werden muß.

3) Es ist mehrseitig der Wunsch ausgesprochen, daß die bisherige weitläufige Titulatur der Lehrer abgeschafft und nur ein für Alle gemeinschaftlicher Titel eingeführt werden möge. Man hat dazu den Professortitel vorgeschlagen.

Einige Gutachten haben keinen bestimmten Vorschlag gemacht, obgleich sie den bemerkten Wunsch theilen, vielleicht weil sie die Schwierigkeit der allgemeinen Vervielfältigung des Professortitels, der in unserem Lande bisher durchaus als academischer Titel (mit ein paar besonders motivirten Ausnahmen) behandelt worden ist, gefühlt haben. Eine befriedigende Auskunft wird nicht leicht zu finden sein.

4) Für den Eintritt des jungen Schulmannes in seine Laufbahn ist von Einigen ein Probejahr, von Anderen eine längere Probezeit gefordert, ehe die feste Anstellung erfolgen möge.

5) In Absicht der Vorbereitung für seinen Beruf ist von mehreren Seiten eine Umgestaltung, wenigstens Erweiterung, des pädagogischen Seminars in Göttingen gewünscht worden. Es sind aber weder die vorausgesetzten Mängel der jetzigen Einrichtung genauer angegeben, noch ist der Plan zu einer neuen Gestaltung im Einzelnen entwickelt worden.

Darin stimmen die Ansichten überein, daß neben der wissenschaftlichen auch die pädagogische, die Praxis im Auge haltende Bildung besonders berücksichtigt werden möge. Eine etwaige weitere Erörterung dieses Gegenstandes wird vor allen Dingen von einer genauern Kenntniß der jetzigen Organisation des pädagogischen Seminars ausgehen müssen.

Hannover, den 15. September 1848. Königliches Oberschulcollegium: Kohlrausch.

II. Pädagogische Zustände.

Einige Gedanken über das Realgymnasium zu Wiesbaden *.

Die städtische Realschule zu Wiesbaden, welche am 1. Mai 1840 eröffnet wurde, war auf vier Classen berechnet und für Schüler vom zurückgelegten zehnten bis zum

---

* Aus dem von Prof. Dr. Firnhaber in Verbindung mit Dr. Casselmann und Welcker redigirten Schulblatt für das Herzogthum Nassau.
Der Herausgeber dieser Blätter hat schon früher (Bd. XII. S. 204 — 223 und

Digitized by Google

fünfzehnten Lebensjahre bestimmt. Wie alle Realschulen hatte auch sie den Zweck, denjenigen Schülern, für welche der Elementarunterricht nicht ausreicht, eine allgemeine Vorbildung für das Leben zu bieten; und wie bei allen Realschulen, so sollte auch hier dieser Zweck ganz besonders an solchen Lehrstoffen erreicht werden, deren Kenntniß die Schüler in ihrem künftigen Lebensberuf nicht entbehren könnten. Die Schüler der Realschulen wollen sich aber der größeren Zahl nach später entweder dem Kaufmannsstande widmen, oder dereinst ein höheres Gewerbe betreiben. Die Lehrstoffe sind daher vorzugsweise neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften. Als man nun 1845 die Errichtung eines Realgymnasiums für nöthig erachtete, ging man meines Wissens nicht von der Ansicht aus, als ob die Realschule die angegebenen Zwecke nicht erreichen könnte und daher eine Erweiterung von drei Classen nöthig geworden wäre; sondern es sollte ein ganz anderes Bedürfniß, das sich fühlbar gemacht hatte, befriedigt werden. Künftige Pharmaceuten, Berg- und Hüttenbeamte, Architekten, Ingenieure, Oekonomen, Forstmänner, Militärs u. s. w. hatten bis dahin auf Gymnasien (die sonderbarer Weise bei uns seit Errichtung des Realgymnasiums den Titel Gelehrten-Gymnasien angenommen haben) ihre Vorbildung gesucht und gefunden. Wenn sie dann später eine Akademie und eine Fachschule besuchten, um sich speciell für den erwählten Beruf vorzubereiten, dann mußten sie einen großen Theil der ihren Fachstudien gewidmeten Zeit dazu verwenden, um sich eine tüchtige Bekanntschaft mit den unumgänglich nothwendigen Hülfswissenschaften, der Mathematik und den Naturwissenschaften, zu erwerben. Das Gebiet der genannten Wissenschaften hat sich aber in neuester Zeit so ungemein erweitert, und erfährt fast täglich neue wichtige Bereicherungen, so daß ein gründliches Studium derselben immer mehr und mehr Zeit in Anspruch nimmt. Der auf diese Weise erforderlich gewordene größere Zeitaufwand konnte und durfte nicht dadurch gedeckt werden, daß man die für die eigentlichen Fachstudien bestimmte Zeit noch mehr beschränkte. Es blieb demnach nur die Wahl, entweder die Studierzeit zu verlängern oder die jungen Leute schon auf der Schule mit tüchtigen Vorkenntnissen in Mathematik und den Naturwissenschaften auszurüsten. Daß man sich für das Letztere entschieden hat, ist bekannt. Die Frage, ob die Gymnasien als solche diesen neuen Anforderungen genügen könnten, glaubte man verneinen zu müssen, und es blieb demnach nichts übrig, als den beabsichtigten Zweck durch Errichtung einer eigenen Schule, des Realgymnasiums, zu verwirklichen. Mit Berücksichtigung des größeren Gewichtes, das auch in der Realschule dem Unterrichte in Mathematik und den Naturwissenschaften beigelegt wird, wurde dem neuerrichteten Realgymnasium in Wiesbaden die schon vorhandene städtische Realschule zum Unterbau gegeben. In

---

Bd. XIII. S. 41 — 69), bei Beurtheilung einiger Schriften von Köchly, Beger und Graffunder, einige der Gründe dargelegt, aus welchen ihm der Vorschlag verderblich erscheint, die Gymnasien in der Hauptsache zu lassen wie sie sind, neben ihnen aber für künftige Mathematiker, Naturforscher, Aerzte u. s. w. Realgymnasien zu gründen, welche auch die künftigen Gewerbtreibenden besuchen sollen. Der Director des Wiesbadener Realgymnasiums, Schulrath Müller, hat darauf im Programm von 1847 eine Abhandlung zu Gunsten der Realgymnasien geliefert. Ich ließ diese im Mai- und Juniheste dieses Bandes (S. 160 — 178) abdrucken, um in einem der nächsten Hefte einen neuen Versuch zu machen, die Falschheit und Verderblichkeit dieser Scheidung der höheren Schulen nachzuweisen. Dieser Artikel wird jetzt wohl ungeschrieben bleiben, und so kommt mir das hier mitgetheile Fragment eines Aufsatzes von Dr. Greiß sehr gelegen, indem er wenigstens einige der Unzuträglichkeiten darlegt, welche zum Schaden derjenigen, für die man neben den Gymnasien eine neue Art höherer Schulen errichtet hat, aus dem Besuch eines sogenannten Realgymnasiums erwachsen.

Digitized by Google

wie fern dieß zum Vortheil oder Nachtheil der neuen Anstalt geschehen sei, wird sich aus dem Folgenden herausstellen. Aus dem bereits Mitgetheilten erhellet schon, daß die so verbundene Anstalt wegen der verschiedenen Bestandtheile unter ihren Schülern in den untersten Classen wenigstens doppelte Zwecke verfolgen mußte. Die unteren Classen, die frühere städtische Realschule, mußten 1) eine mit dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahre abgeschlossene Bildung geben und 2) auf die oberen Classen, das Realgymnasium, vorbereiten. Die Lösung dieser doppelten Aufgabe stieß natürlich gleich von vorn herein auf vielfache Schwierigkeiten mannigfacher Art. Es wurden Concessionen bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin in dem Lehrplane nöthig. Daß diese Concessionen immer nur im Interesse des einen Bestandtheiles unter den Schülern und zum Nachtheil des anderen gemacht wurden, ist leicht erklärlich. Als z. B. die städtische Realschule noch gesondert für sich bestand, da wurde durch alle vier Classen derselben Französisch und in den drei oberen Classen Englisch gelehrt, eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit für die damalige Anstalt Niemand bezweifeln wird. Durch den Hinzutritt des Realgymnasiums mußte sich dieses Verhältniß ganz anders gestalten. Es wurde für nöthig erachtet, daß diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der technischen Wissenschaften widmen wollten, bei ihrem Abgange auf eine Akademie oder eine Fachschule sich so viele Kenntnisse im Lateinischen erworben haben müßten, um einen nicht allzu schweren lateinischen Schriftsteller verstehen zu können. Sollte dieses Ziel erreicht werden, so mußte der lateinische Unterricht in der untersten Classe begonnen werden. Nun ist es aber gegen alle Regeln der Pädagogik, zwei fremde Sprachen in so jungen Jahren zu gleicher Zeit zu beginnen; das Französische wurde demnach eine Classe weiter hinaufgeschoben, und den künftigen Kaufleuten und Gewerbtreibenden ging ein Jahr für den französischen Unterricht verloren. Man könnte einwenden, es sei dieß nur ein scheinbarer Verlust, da durch das Lateinische den Schülern die Erlernung des Französischen bedeutend erleichtert werde. Obgleich es mir nicht in den Sinn kommt, die Wahrheit dieses Einwandes bestreiten zu wollen, so glaube ich doch, daß, wenn in unserem Falle die gegebenen Umstände gehörig berücksichtigt werden, Verlust und Gewinn nicht einander gleich sind, und folglich auch nicht einander aufheben können. Ich bin überzeugt, daß dem französischen Unterrichte derjenigen Schüler, welche mit der Quarta austreten, Abbruch geschehen ist. Daß die Zeit, welche dem lateinischen Unterrichte gewidmet wurde (sie beträgt in den vier unteren Classen 15 Stunden wöchentlich), den übrigen Unterrichtsgegenständen abgebrochen werden mußte, darf ebenfalls nicht übersehen werden. Noch größer als im Französischen ist der Verlust, welchen unsere künftigen Kaufleute und Gewerbtreibende im Unterrichte der englischen Sprache durch die Vereinigung beider Anstalten erlitten. Sie hatten früher durch drei Classen englischen Unterricht, jetzt nur in einer einzigen. Fragen wir nach dem Grunde, so erfolgt die Antwort, es sei durchaus nicht zu rechtfertigen, die Schüler durch sechs Classen Englisch lernen zu lassen, da das Ziel, das sich die Schule bei diesem Unterrichte vorgesteckt habe, in vier Classen, also von der Quarta bis zur Prima, erreicht werde. Gegen diese Argumentation ist nichts einzuwenden, aber eben so wenig kann auch geläugnet werden, daß bei der neuen Einrichtung diejenigen Schüler, welche nur die unteren Classen besuchen wollen, in einem einjährigen Cursus von wöchentlich drei Stunden unmöglich im Englischen weit gefördert werden können. Gehen wir zum mathematischen Unterricht über, so ist hier, so weit mir bekannt ist, keine Beeinträchtigung in der Stundenzahl vorgekommen, und es ist noch immer Gelegenheit gegeben, sich in den unteren Classen eben so viele mathematische Kenntnisse zu erwerben, wie früher. Die Vereinigung mit dem Real-

Digitized by Google

gymnasium konnte indeß nicht ohne großen Einfluß auch auf diesen Unterricht bleiben. Der Unterbau mußte mit dem Ueberbau harmoniren, und darnach mußten die Classenpensa neu geordnet werden. Vor der Vereinigung der Anstalten hatte der Schüler bei seinem Austritt aus der Schule die Planimetrie absolvirt und kannte die Flächenberechnung, ja es war möglich, ihn auch mit der Ausrechnung der bekanntesten körperlichen Räume vertraut zu machen. Jetzt ist es anders; bei seinem Austritt aus der Quarta steht er mitten in der Planimetrie, von der Berechnung räumlicher Größen hat er noch nichts gehört, dagegen hat er eine Reihe anderer geometrischer Wahrheiten kennen gelehrt, die ihm auf seiner Stufe hätten füglich unbekannt bleiben können, aber den Schülern unserer oberen Classen durchaus nicht fremd sein dürfen. Ich könnte ebenso noch andere Unterrichtsgegenstände in Betracht ziehen, doch habe ich mich auf die besprochenen beschränkt und glaube auch, es ist hinreichend, um die Behauptung zu begründen, daß derjenige Theil unserer Schüler, der die städtische Realschule besuchen wollte, jetzt nicht mehr in vollem Maße das findet, was er zu suchen berechtigt ist. Eine genaue Erwägung des Mitgetheilten wird daher auch die hier und da laut werdenden Beschwerden der Eltern erklärlich finden, trotz dessen, daß wir Lehrer uns aus allen Kräften bestreben, das Gedeihen der Anstalt so viel an uns liegt zu fördern und unsern Schülern den unter den gegebenen Umständen möglichen Grad von Bildung zu gewähren. — Fast möchte es nach dem, was wir über einzelne Lehrgegenstände bisher gesagt haben, scheinen, als ob man bei Entwerfung des Lehrplanes für die neue vereinigte Anstalt einzig und allein die Realgymnasialschüler berücksichtigt habe. Dem ist aber nicht so. Man hat, in mehreren Stücken zum Nachtheil dieser Letzteren, den Interessen der Schüler der städtischen Realschule Rechnung getragen. So würde ein durch die vier oberen Classen gehender Unterricht in Physik ausreichen; dessen ungeachtet lassen wir den Unterricht bereits in der Quinta beginnen. Warum? Um den Schülern, die uns mit der Quarta verlassen, doch wenigstens einen Ueberblick über das physikalische Gebiet zu geben. Diesen Zweck suchen wir dadurch zu erreichen, daß wir in Quinta eine physikalische Phänomenologie vortragen. Nun könnte man glauben, ein solcher Vorcursus sei an und für sich sehr zu empfehlen und werde auch denen, die unmittelbar darauf einen vollständigeren Cursus der Experimentalphysik durchmachen, von großem Nutzen sein. Ich gestehe, daß ich eine Zeit lang selbst diese Ansicht hegte, aber die gemachten Erfahrungen haben mich vollständig davon zurückgebracht und mich vom Gegentheil überzeugt. Näher in die Gründe dieser Ueberzeugung einzugehen, würde hier zu weit führen. Mit dem chemischen Unterrichte verhält es sich auf unserer Anstalt ähnlich, wie mit dem physikalischen. Nach meiner Ansicht und nach dem Urtheile aller derjenigen Sachverständigen, mit denen ich diesen Gegenstand besprach, würde ein chemischer Unterricht durch die drei oberen Classen ausreichen. Diejenigen Schüler, welche bei uns nur die Realschule und nicht auch das Realgymnasium besuchen wollen, würden, wenn der chemische Unterricht wirklich erst mit der Tertia anfinge, von Chemie gar nichts hören. Ihnen zu Liebe beginnen wir daher schon in Quarta. Ob sie uns aber für diese ihnen gemachte Concession großen Dank schuldig sind, das möchte ich doch bezweifeln. Der Natur der Sache nach lernen sie aus den ersten Anfangsgründen der Chemie nur den ersten Abschnitt, die Lehre von den Metalloiden. Wie ihnen nun ein solches Stückchen Chemie von wahrem Nutzen sein könne, sehe ich nicht recht ein, und es steht sehr zu vermuthen, daß ihnen in kurzer Zeit, nachdem sie aus der Schule in das Leben übergetreten sind, die wenigen mühsam erworbenen, chemischen Kenntnisse wieder zum allergrößten Theile, ja öfter wohl ganz, verloren gehen*.

* Es muß zwar anerkannt werden, daß der Anfang des Unterrichtes der Chemie

Digitized by Google

Unter den mitgetheilten obwaltenden Umständen wird wohl die Frage, ob die unteren Classen unserer vereinigten Anstalten die ihnen gewordene doppelte Aufgabe, 1) eine mit dem vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahre abgeschlossene Bildung zu geben und 2) auf die oberen Classen des Realgymnasiums vorzubereiten, genügend gelöst haben, von jedem Unbefangenen verneint werden müssen. Dieses negative Resultat, zu welchem wir gelangt sind, kann aber durchaus nicht denen zur Last gelegt werden, welche den Lehrplan aufgestellt haben, sondern ist eine natürliche nothwendige Folge davon, daß man zwei so verschiedene Zwecke mit denselben Mitteln erreichen wollte. Eine einzige Anstalt wird meiner Ueberzeugung nach niemals die beiden an das Realgymnasium jetzt gestellten Anforderungen befriedigend erledigen können. Daraus folgt aber, daß ich es als zum Heile beider Theile dienend betrachten muß, wenn die unnatürliche Vereinigung beider sobald als nur immer möglich wieder aufgehoben wird. Die Stadt Wiesbaden kann einer tüchtigen Realschule nicht entbehren, die unteren Classen des jetzt bestehenden Realgymnasiums können ihr keinen Ersatz dafür leisten. Das Land bedarf eines Realgymnasiums als Landesanstalt *, aber soll sich dieses freudig entwickeln können, so darf es nicht mit einer Centnerlast von Rücksichten beschwert werden, die es bei jedem Schritte an einem rüstigen Fortschreiten behindern.

The Educational Institute of Scotland. **

Es ist nicht oft der Fall, daß die Genossen des Schullehrerstandes es gewagt haben, sich der öffentlichen Theilnahme aufzudrängen. Sie gelten in der Regel für eine pedantische Zunft, sind ohne Frage ein stilles und harmloses Völkchen und haben sich bisher schweigend abgearbeitet in ihrem mühevollen Berufe, dem am schlechtesten bezahlten und am meisten geringgeschätzten aller Staatsdiener. Doch wie es gewisse Thiere gibt, von Natur sanft und friedfertig, die, wenn sie gereizt werden, desto schrecklicher im Zorne sind als solche, die ursprünglich wild und wüthig erscheinen, so kann dieser zurückgezogene und duldende Haufe von Männern, einmal erregt, um seine Ansprüche an die Gesellschaft geltend zu machen, dieselben mit unwiderstehlicher Gewalt

---

auf dem Realgymnasium bei einer sonst nur ausreichenden Stundenzahl füglich aus der Quarta nach der Tertia verlegt werden kann, ohne daß man für die oberen Classen einen wesentlichen Nachtheil zu befürchten hat, — ebenso daß der Unterricht in der Quarta für zukünftige Handwerker noch nicht vollständig ausreichen kann; — allein zu verkennen, daß in letzterer Beziehung die Abweichung vom Ziele doch nur eine sehr geringe ist, ferner daß zukünftige Gewerbtreibende auch aus einem solchen Unterricht einen unersetzlichen Nutzen ziehen, den man ihnen vorzuenthalten nicht verantworten könnte, ist nur möglich, wenn man den Unterricht selbst in der Weise auffaßt, wie es in der obigen Motivirung geschieht. Daß diese jedoch einen Irrthum enthalte, würde ich zu beweisen nicht in Verlegenheit sein, wenn nicht der Zweck dieser Blätter vorläufig weitläufige Besprechungen solcher vereinzelter Fragen ausschlösse. Der Herr Verfasser hat nichts dawider, daß ich diese Bemerkung hier sogleich als Note beifüge.

Cassel mann.

* Aber wozu? Richtet die Gymnasien einerseits und die Realschulen andererseits richtig ein, und es ist für alle Bedürfnisse gesorgt. Mgr.

** Aus **Tait's Magazine for December 1847.**

Wir entlehnen die deutsche Uebersetzung des uns nicht zugänglichen Originals der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen, und bemerken nur noch, daß ein Schüler von Niebuhr, der Rheinländer **Dr. L. Schmitz**, der seit Jahren als Rector eines Gymnasiums (**high school**) und Herausgeber des **Philological Journal** zu Edinburgh lebt, den größten Antheil an der Vereinigung der schottischen Schulmänner gehabt hat.

Digitized by Google

und Ausdauer fordern. Sie haben bereits einen kühnen Anfang gemacht. Zwischen 600 und 700 Lehrer aller Arten und von allen Theilen Schottlands versammelten sich am Sonnabend den 18. September in der Aula der **High School** in Edinburgh und constituirten sich zu einem Vereine, den sie das **Educational Institute of Scotland** genannt haben. Sie waren begeistert und einstimmig in ihren Absichten und mäßig in ihrer Rede; und wenn eine Anzahl von Männern der Erziehung, der Bildung und des Ansehens sich so vereinigen und ihre Verhandlungen so leiten, so gibt es keinen Gegenstand, der lobenswerth, vernünftig und thunlich ist, den sie billigerweise nicht ausführen könnten. Wir wollen daher dem Lehrer, der Erziehung und dem Gemeinwesen einen Dienst thun, indem wir einen Abschnitt unserer gegenwärtigen Nummer einer Betrachtung dieser Bewegung unter den Lehrern Schottlands widmen.

Es sind nun beinahe zwanzig Jahre, seit wir einen jener pädagogischen Dilettanten, wie sie **Dr. Schmitz** nennt, erklären hörten, daß das Lehren eine vierte Profession bilden müsse, und wir haben gelegentlich einige der eifrigeren Arbeiter des Lehrerstandes eine ähnliche Meinung aussprechen hören. Doch bis ganz kürzlich wurden keine Anstalten gemacht, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Der erste Versuch geschah von den Lehrern im nördlichen Irland, die im Jahre 1840 die **Ulster Teacher's Association** bildeten; und ihrem Beispiele folgten im Sommer 1846 die unbesoldeten Lehrer in England, welche das **College of Preceptors** errichteten. In Nachahmung ihrer irischen und englischen Brüder begannen einige Lehrer von Glasgow und der Nachbarschaft gegen Ende des Jahres 1846 eine ähnliche Vereinigung für Schottland, wobei sie ihre Amtsgenossen in Edinburgh zur Mitwirkung einluden. Nach einiger Ueberlegung beschloß man, daß der Antrieb von neuem von Edinburgh gegeben werden sollte; und demgemäß wurde im Januar 1847 eine Versammlung in dieser Stadt gehalten, in welcher die Beschlüsse zur Grundlage des beabsichtigten Vereins gefaßt wurden. Diese Beschlüsse circulirten durch das Land und wurden nachher bei einer Versammlung von Abgeordneten, welche am 19. Juni in der **High School** stattfand, in Berathung gezogen. Sie wurden dann einer Commission überwiesen und zu einer Constitution verarbeitet, welche in der Generalversammlung am 18. September angenommen wurde. Wie schon erwähnt, wurde jene Versammlung von 600 bis 700 Personen besucht, gewiß die zahlreichste Vereinigung von Lehrern, die je in dieser oder in irgend einer andern Stadt sich zusammengefunden. **Dr. Schmitz**, der Rector der **High School**, war Vorsitzender, und gegenwärtig waren beinahe alle seine Collegen und die größere Anzahl der vorzüglicheren öffentlichen und Privatlehrer von Edinburgh mit Stellvertretern von Glasgow, Paisley, Greenock, St. Andrews, Perth, Dundee und fast allen andern Flecken und Städten in Schottland. Auch die Theilnahme der Landdistricte war groß, indem gar mancher aus den entferntesten Grafschaften gekommen war. Auch die Abgeordneten der Pfarrschullehrer, nachdem sie sich die Sache einige Zeit überlegt hatten, schlossen sich einstimmig der Versammlung an. Schon über 1000 Lehrer haben ihre Theilnahme zugesagt, und man darf vermuthen, daß vor der nächstjährigen Versammlung das Institut nicht weniger als 2000 Mitglieder zählen wird.

Wir würden die Ursachen einer so ausgedehnten und raschen Bewegung wie diese unter einer früher so schweigsamen und anscheinend indifferenten Corporation sehr falsch verstehen, wenn wir sie einzig und allein dem Beispiele zuschreiben wollten, welches von den Lehrern in Irland und England gegeben wurde. Der unmittelbare Anstoß allerdings ging von der **Ulster Association** und dem **College of Preceptors** aus; aber wäre nicht schon eine starke Sympathie da gewesen, die nur wartete, um erweckt

Digitized by Google

zu werden, nicht bloß der äußerliche Einfluß könnte so plötzlich gewirkt haben. Das große bewegende Princip schlummerte in der Corporation der schottischen Lehrer selbst, und es ist in ihrer persönlichen und professionellen Lage zu finden.

Unter Lehrern aller Grade und Abstufungen hat sich schon lange ein zunehmendes Bewußtsein ihrer untergeordneten gesellschaftlichen Stellung bemerklich gemacht, und man kann nicht leugnen, daß nur zu viel Grund für ein solches Gefühl da ist. Es gibt ohne Frage Leute unter ihnen, die durch ihre Talente und Fähigkeiten eine angesehene Stellung unter ihren Mitmenschen für sich in Anspruch nehmen; und wieder andere, deren Amt ihnen Ansehen sichert, weil es, für wie niedrig es auch gelten mag, dennoch an einer armen und entfernten Localität eines der höchsten ist. Doch kann es eben so wenig zweifelhaft sein, daß die Lehrer als ein Ganzes eine Stellung einnehmen, die in Schottland weit unter der der Gebildeten und der Geschäftsleute steht. Es ist noch gar nicht so lange, als es in den größeren Städten gesellschaftliche Kreise nicht über die Mittelclasse hinaus gab, zu welchen sie durchaus nicht zugelassen wurden; und selbst in den kleineren Städten und Landdistricten pflegten der Physicus, der Notar und bisweilen der Steuerbeamte die Miene anzunehmen, als wenn sie den Schulmeister bevormundeten. Dieß entstand theilweise aus der Armuth des Lehrers, doch die Hauptursache war, wie es **Dr. Schmitz** in seiner Anrede an die Versammlung in der **High School** gezeigt, die niedrige Achtung, welche sich von seinem Berufe und seinem Einflusse gebildet hatte. „Euer Geld ist leicht verdient", pflegte der mürrische Bauer zu brummen, wenn er mit Widerstreben achtzehn Pfennige oder zwei Schillinge als Quartal für seinen Jungen oder sein Mädchen bezahlte; und wenn der kleine Pächter oder der Dorfkrämer einen Sohn hatte, der für nichts anderes tauglich war, so war er gut genug, um Schulmeister zu werden. Auch blieb diese irrige Ansicht über das Amt und die Befähigung des Lehrers nicht auf den Unkundigen beschränkt. Der Gutsherr und der Geistliche handelten nach demselben Grundsatze, wenn sie an einer Schule jemand anstellten, der keinen andern Anspruch hatte, als daß er der Sohn eines ihrer Pflegebefohlenen war, oder der von einem Freunde, dem sie sich zu verpflichten wünschten, empfohlen worden.

In den letzten Jahren haben sich die Dinge sehr gebessert, und sie fahren fort, so zu thun. Eine vollkommnere Erziehung und ein Bildungscursus in der Kunst des Lehrens fangen an, für nothwendig erachtet zu werden; und es ist jetzt allgemein eingeräumt, daß eine Arbeit von so großer Bedeutung für die Gesellschaft freigebiger belohnt sein sollte. Die Lehrer werden mit größerem Respect behandelt, und man trägt mehr Sorge, daß Männer angestellt werden, die mehr Respect verdienen. Doch bleibt noch immer genug von ihrer niedrigen Stellung übrig. Noch immer werden sie fern gehalten von einem großen Theile der Gesellschaft, sie werden andern angestellten Männern nicht gleich geachtet, und Eltern, die nicht zaudern, ihnen das wichtigste aller Geschäfte, die Ausbildung der intellectuellen Kräfte und der moralischen Würde ihrer Kinder anzuvertrauen, sehen auf sie herab, als wenn sie intellectuell und moralisch weit unter ihnen und unter den Kindern, die sie erziehen, stünden. Selbst sie über Gegenstände zu befragen, die mit ihrem eigenen Berufe zusammenhängen, hält man sie nicht für werth. Wenn über eine Erziehungsfrage in einer Parlamentscommission Auskunft gegeben, Vorlesungen vor einem philosophischen Institute gehalten oder eine öffentliche Kundgebung bereitet werden soll, so werden Juristen, Professoren, Geistliche, Buchhändler, jeder Theoretiker, der nur über Erziehung einen Brief geschrieben oder ein Pamphlet herausgegeben hat, der aber eben so wenig im Stande ist, eine Classe von 50 Jungen zu regieren, als er die Flotte im Canal befehligen

Digitized by Google

könnte, nach London berufen und aufgefordert, einen kurzen Abriß zu entwerfen oder von der Tribüne Rechenschaft zu geben; aber kein Mensch scheint zu glauben, daß die Meinung praktischer Lehrer von Nutzen sei. Selbst zu Schulinspectoren, wo man denken sollte, daß praktische Kunde unerläßlich sei, scheint man gar nicht Willens zu sein, besonders sie zu wählen. Auch ist diese Geringschätzung der Dienste wirklicher Lehrer nicht auf solche Anstellungen beschränkt, die in so weit unter der Controlle politischen Einflusses, oder von Parlamentsbeschlüssen oder unvordenklicher Gewohnheit vorgeschrieben sein mögen. Wir finden denselben Mißbrauch, wo kein solcher Einfluß und keine Vorschrift der Art vorhanden sein kann, oder wenigstens sein sollte. In einem sehr weitläufigen Erziehungsplane, der in den beiden letzten Jahren für Schottland abgefaßt worden, finden wir auf die Fragen praktischer Erziehung, insofern sie der Entscheidung praktischer Männer zu überlassen sind, keine Rücksicht genommen. Der Secretär, es ist wahr, war einmal Lehrer, und seiner Bildung und Erfahrung müssen wir alles, was gut ist in dem Entwurfe, zuschreiben; auch heißt es, Lehrer sollen die Examinationspapiere entwerfen und beurtheilen, doch dem Namen und dem Aussehen nach beruht die gänzliche Leitung und Ausführung des Entwurfes in einer Commission und Kirchenversammlung, die nicht nothwendiger Weise ein einziges Individuum zu enthalten braucht, das von Profession mit der Kunst oder Wissenschaft der Erziehung vertraut ist. Was würde man von jedem andern Plane denken, von dessen juristischen und medicinischen Fächern alle Juristen und Aerzte ausgeschlossen wären?

Woher nun kommt dieß Alles? Woher schreibt es sich, daß, während mit der Erziehung eine zunehmende Bedeutung verbunden ist, der Erzieher noch immer so wenig geachtet und so kümmerlich bezahlt wird? daß man bei Gegenständen, mit denen er allein vertraut ist, ihn nie über seine Meinung befragt? und daß bei den jüngsten Erziehungsplanen und Veränderungen nicht Einer der vielen bedeutenden Lehrer, welche Schottland besitzt, je zu Rathe gezogen worden ist? Wir glauben diese Fragen schon beantwortet zu haben. Es kommt allein von dem niedrigen Ansehen, in welchem der Beruf und der Einfluß des Lehrers stehen. Erziehung ist ein Gegenstand, über welchen ein Jeder seine Meinung zu geben sich für befähigt hält, und Lehren ist eine Kunst, welche, wie man glaubt, ein Jeder ausüben kann. Daher werden diejenigen, deren Beschäftigung es ist, den Gegenstand zu studiren und die Kunst auszuüben, nicht mehr für berechtigt gehalten, über Erziehungsfragen zu berathen oder Erziehungsplane auszuführen, als diejenigen, die mit Dr. Schmitz' Worten „nie seit ihrer eigenen Jugend ein Schulzimmer besucht haben, und die von der Zucht und Behandlung eines jugendlichen Gemüthes eben so wenig verstehen, als jemand, der nie ein Secirzimmer betreten hat, von der Anatomie versteht". Es ist nicht so in jenen Staaten des Continents, wo für die Erziehung des Volks die größten und erfolgreichsten Bestrebungen gemacht sind. Da werden die Angelegenheiten der Erziehung von Männern geleitet, die mit der Erziehung selbst beschäftigt sind. Aber welcher Lehrer in Schottland, der seine Profession theoretisch studirt hat und sie täglich praktisch übt (und es gibt Hunderte von ihnen durch das ganze Land), fühlt nicht, daß er, wie Mr. Gunn in der neulichen Versammlung sagte, „von seinen Mitbürgern völlig mißverstanden und geringgeschätzt wird"? Können wir uns wundern, daß diejenigen, die diesen Verein angeregt und gebildet haben, es für hohe Zeit hielten, sich aufzuraffen, mit der Absicht, die Würde ihres Standes und ihre eigene Befähigung zur Beförderung ihres Besten zu vertheidigen?

Doch wenn es allein die Würde ihres Standes wäre, die hier in Betracht käme, so würden die Lehrer Schottlands nicht so großen Anspruch auf unser Mitgefühl haben.

Digitized by Google

Wir glauben, die Sache der Erziehung ist mit der des Erziehers eng verbunden. Wenn dieser untergeordnet dasteht, ist jene gelähmt; wenn der eine erhoben wird, wird die andere fortschreiten. Vor fünfzig Jahren waren der Lehrer und sein Amt weniger geachtet als sie jetzt sind, obgleich diese Achtung noch immer viel zu niedrig ist. Das Amt galt damals für ein unwürdiges; unwürdige Männer wurden in dasselbe eingesetzt, oder waren wenigstens davon nicht ausgeschlossen; und die Pflichten desselben wurden oft eben so unwürdig ausgeführt. Als die Lage des Lehrers besser wurde, wurden bessere Männer angestellt, und das Werk wurde mit größerem Erfolge betrieben. So wird es weiter gehen. Je mehr geehrt und je besser belohnt die Lehrer werden, desto ehrenwerther und beneidenswerther wird ihr Amt sein, und desto geschickter und erfolgreicher wird das Werk der Erziehung geleitet werden.

Das sind unsere Ansichten, und das sind, wie wir glauben, auch die Ansichten der Begründer des **Educational Institute.** Die Zwecke des Instituts, wie sie im Eingange zu der Constitution * ausgesprochen sind, gehen dahin, die Fähigkeit der Lehrer zu erhöhen, ihre Lage zu verbessern und ein allgemeines Banner der Erziehung aufzupflanzen. Die Mittel, mit denen die Lehrer von Schottland diese Zwecke auszuführen suchen, sind amtliche Vereinigung unter sich selbst und Bestätigung durch einen königlichen Freiheitsbrief. Mit andern Worten: sie streben zuerst nach Selbstverbesserung, welche sie ohne äußere Hülfe vollbringen können, und zweitens nach Selbstverwaltung, welche sie von der Krone durch eine Verbriefung rechtskräftig gemacht zu haben wünschen, indem sie eine getrennte Profession bilden, und drittens nach einer Erhebung der ganzen Art und Weise der Erziehung durch das Land.

Man wird schwerlich leugnen können, daß diese Gegenstände lobenswerth sind, oder daß mit der Selbstverbesserung obenan die schottischen Lehrer zugleich bescheiden und besonnen handeln. Auch wird man zugeben, daß die Selbstverbesserung der Corporation der beste Weg ist, diese selbst zur Selbstverwaltung zu befähigen. Daß die Aufpflanzung des Banners der Erziehung eine Folge davon ist, das braucht man wohl nicht mehr zu bezweifeln.

Der Weg, auf welchem die Lehrer Schottlands ihren Stand zu verbessern vorschlagen, ist, indem sie sich selbst zu einem Vereine verbinden, zu dessen Mitgliedern alle diejenigen gerechnet werden sollen, die vor dem Abschlusse des Jahres 1847 ihre Zustimmung unterzeichnen und das Eintrittsgeld und den ersten Jahresbeitrag bezahlen. Da die Zwecke des Instituts gänzlich professionell sind, so steht das Privilegium der Theilnahme den Lehrern aller christlichen Bekenntnisse offen. Bei seiner Aufnahme erhält ein jeder, der vor dem Ende des laufenden Jahres in das Institut eintritt, ein Certificat desselben; wenn er aber mehr wünscht als dieses, so kann er je nach der Darlegung seiner Fähigkeiten und seiner Erfahrung als **Junior Licentiate, Senior Licentiate** oder **Fellow** eingereiht werden. ** Aufnahme nach der Tüchtigkeit und Ein-

* Die Worte lauten dort: **For the purpose of supplying this defect in the educational arrangements of the country, and thereby of increasing their efficiency, improving their condition, and raising the standard of education in general.**

** Diese drei Classen werden in der Constitution näher bestimmt; der **Junior Licentiate** steht auf gleicher Stufe mit unserm Elementarlehrer, und soll besonders die Landessprache, Schreiben und Rechnen, Geographie und biblische Geschichte, und daneben vielleicht die Anfangsgründe des Latein und des Französischen unterrichten. Von dem **Senior Licentiate** wird schon mehr verlangt, namentlich Griechisch und Mathematik, auch Deutsch oder etwa eine andere neuere Sprache, auch soll er zwei Jahre lang eine der Universitäten besucht haben. Der **Fellow** ist unsern Gymnasiallehrern zu vergleichen; er muß außerdem vier Jahre auf Universitäten gewesen sein und schon seit acht Jahren sein Amt ausgeübt haben.

Digitized by Google

reihung nach beglaubigter Darlegung der Kenntnisse sind nur eine augenblickliche Einrichtung, die nothwendig war, um das Institut in eine feste Grundlage und Ordnung zu bringen. Nach dem Verlaufe von 1847 sollen Mitglieder nur zugelassen werden, nachdem sie von einem eigens dazu eingesetzten Ausschusse examinirt worden sind, der die Candidaten zur Aufnahme je nach ihrer Befähigung einreihen wird. Alle Mitglieder, die so zugelassen werden, sollen Diplome empfangen, welche alle Fächer, in welchen ihre Besitzer sind examinirt worden, bestimmt angeben und bei einem jeden die Tüchtigkeit ausdrücklich bemerken sollen. Das Diplom soll daher nicht nur ein Zeugniß von dem Standpuncte, welchen der Geprüfte einnimmt, sein, sondern auch ein Certificat für die besondere Abtheilung des Unterrichts, die derselbe auszufüllen im Stande ist. Die Examinationen sollen zweimal im Jahre an den vier Universitäten und in den Städten Dumfries, Perth und Inverneß stattfinden. Sie sollen vermittelst gedruckter Bogen bewerkstelligt werden, auf denen die Candidaten die geschriebenen Antworten einzureichen haben.

Um die Aufgabe des Instituts noch wirksamer durchzuführen, soll Schottland in Districte eingetheilt werden; jeder District soll seinen Localausschuß haben, der so oft wie es erforderlich ist, zusammenkommt, und eine Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder soll einmal im Jahre in Edinburgh gehalten werden. Das Hauptgeschäft des Instituts und in einzelnen bestimmten Sachen die Verhandlungen der Localausschüsse stehen unter der Leitung und Aufsicht eines Generalverwaltungsausschusses, von dessen sämmtlichen Arbeiten in der Jahresversammlung Bericht abzustatten ist. Die Regeln für die Wahl der Beamten und für die Leitung anderer Angelegenheiten des Instituts sind in der gedruckten Constitution gegeben; wir halten es aber nicht für nothwendig, noch weiter in die Einzelnheiten einzugehen.

Aus dieser kurzen Uebersicht der Zwecke und Einrichtungen des **Educational Institute** wird es klar sein, daß es wenigstens kein Arg thun kann. Das ist eine armselige Empfehlung; aber es wird doch eine Empfehlung sein für diejenigen, die befürchteten, daß von Seiten der Lehrer die Absicht vorhanden sei, in ihre Vorrechte einzugreifen. Denselben Parteien und vielleicht auch andern wird es ferner eine Empfehlung sein, daß das Institut sich durchaus nicht in andere Erziehungseinrichtungen des Landes einmischen will. Es ist nicht auf ihren gegenwärtigen Wirkungskreis abgesehen, noch will man ihren Verbesserungen im Wege stehen. Die Wahl der Pfarrschullehrer von den Gutsherren, der Stadtschullehrer von den Magistraten, die Examination und Oberaufsicht der Pfarr- und Stadtschulen durch die Presbyterien, die Mitbewerbung der Lehrer der Freikirche für Stipendien und bessere Gehalte und die Heranbildung von Candidaten nach dem Regierungsreglement, alles dieses soll unangerührt bleiben. Mit allem was gut ist an diesen Anordnungen will das Institut gemeinschaftlich wirken, vieles was mangelhaft ist, will es ergänzen. Um dieß zu beweisen, braucht man nur das Ganze in voller Thätigkeit anzunehmen, und ferner (was, wie wir überzeugt sind, auch schließlich der Fall sein wird), daß die Wahlherren für die Schulen nur solche Lehrer wählen werden, die Mitglieder des Instituts sind. Eine Orts- oder Pfarrschule ist zu besetzen, die Wahlherren können oder wollen keinen Lehrer wählen, der nicht zugleich zur schottischen Kirche gehört; doch aus den Mitgliedern des Instituts, die zur schottischen Kirche gehören, können sie einen auslesen, von dem sie sicher sind, daß er fähig sein wird. Ehe er zu seinem Amte zugelassen werden kann, muß er vom Presbyterium examinirt werden. Der Lehrer wird dagegen nichts einzuwenden haben, weil es anzunehmen ist, daß er sich schon einem eben so strengen Examen vor der Commission des Instituts unterzogen hat. Auch wird das Institut

Digitized by Google

nicht geneigt sein, dagegen einzureden, selbst wenn es die Macht dazu hätte, weil diese zweite Examination durch eine andere Behörde ein Beweis seines eigenen Werthes und zu gleicher Zeit ein Hinderniß gegen jede Nachsichtigkeit von Seiten seiner Examinationscommission sein wird. Einen ähnlichen Erfolg wird ein Candidat haben in Bezug auf Stipendien oder Schulen, die mit der Freikirche zusammenhängen. Er wird keine Schwierigkeit oder Einwendung finden, wenn er sich der Erziehungscommission der Freikirche zum Examen vorstellt, da er schon eine gleich schwierige Prüfung bestanden hat; und auf der andern Seite wird ein Lehrer der Freikirche, der das Examen ihrer Erziehungscommission bestanden, desto bereitwilliger sein, sich vor dem Ausschusse des Instituts zu stellen, indem so die beiden prüfenden Behörden gegenseitig auf einander einwirken. Auf den Entwurf der Regierung wird das Institut einen noch wohlthätigeren Einfluß haben. Mitglieder desselben brauchen kein Examen zu fürchten, dem sie sich vor den Regierungsinspectoren zu unterziehen haben, und dieß Examen wird nur um so wirksamer werden, wenn die Möglichkeit da ist, daß es späterhin von dem Ausschusse des Instituts bescheinigt würde; während Seminaristen, die ihre Probezeit durchgemacht und ihr Examen bestanden haben, ohne nach dem Allem zum Unterrichtgeben befähigt zu sein, von ihrem Eintritte in ein Amt abgehalten werden, wozu sie noch nicht tüchtig genug sind. Die Zeit kann kommen, wo die Thatsache, das Examen des Instituts passirt zu haben, als hinreichende Empfehlung für jeden Lehrer gelten wird; mittlerweile aber kann die Thätigkeit des Instituts in der von uns dargelegten Weise höchst wohlthätig mit der aller andern wählenden und beaufsichtigenden Behörden, und besonders der erwähnten, zusammenwirken; und deßhalb wird das Institut, wird sind fest überzeugt, von ihnen alle Unterstützung und Beihülfe erhalten.

Aber eine große Anzahl der schottischen Lehrer kann nicht unter die Oberaufsicht jener Behörden fallen. In den letzten Erziehungsberichten war die Zahl der Pfarrschullehrer auf 1170 angegeben, der übrigen auf 4469, und die Zahl der Lehrer der Freikirche wurde im letzten Mai auf 650 geschätzt. Man kann nicht beanschlagen, wie viele unbesoldete Lehrer auf Unterstützung der Regierung Anspruch machen und sich folglich unter die Regierungsinspection stellen werden, doch glauben wir mit Recht schließen zu können, daß, nachdem die Entwürfe der Freikirche und der Regierung in volle Wirkung getreten sind, noch über 2000 Lehrer da sein werden, deren Qualification keinem andern Zeugnisse als der Ansicht derer, die sie anstellen, unterworfen sein wird. Alle diese oder die größere Zahl derselben wird es in ihrem eigenen Interesse finden, sich dem Institute anzuschließen; denn sobald die Theilnahme eine Empfehlung wird (was ohne Zweifel bald der Fall sein wird), werden Eltern und andere Leute nicht mehr geneigt sein, einen Lehrer zu beschäftigen, der diese Eigenschaft nicht besitzt. Nach dem Ende des laufenden Jahres wird die Zulassung zur Theilnahme stets ein gewisses Maß der Befähigung involviren; und wenn daher das Institut die Aufmunterung empfängt, die es verdient, so werden die Endresultate desselben sein, daß selbst in der niedrigsten Schule Schottlands kein schlechter Lehrer und daß in den Schulen jeder Gattung das Maß der Befähigung gleichförmig sein wird.

Auf diejenigen Lehrer, die einfach durch ihren Beitritt vor dem ersten Januar des nächsten Jahres aufgenommen werden und sich auf diese Weise keinem Examen zu unterziehen brauchen, wird das Institut ebenfalls einen guten Einfluß ausüben. Die Circulation der Examinationspapiere wird ihnen beständig die Eigenschaften vorhalten, die ein jeder Lehrer besitzen muß, während ihre häufigen Zusammenkünfte in den Localausschüssen und ihre jährlichen Versammlungen in Edinburgh der ganzen Corporation eine Belebung mittheilen werden, die nur wohlthätig sein kann. Auch andere

Digitized by Google

Gegenstände außer den geschäftlichen Arbeiten des Instituts werden späterhin ihre Aufmerksamkeit beschäftigen. Wir haben schon von einem pädagogischen Journale als dem wahrscheinlichen Resultate dieses Vereins sprechen hören; und in einer Anmerkung * zu der Constitution werden schon Vorlesungen über die Theorie und Praxis des Unterrichts und die Einrichtung von Bibliotheken erwähnt. Ein anderes heilsames Resultat dieser Anstalt muß noch hinzugefügt werden. Ein zahlreicher Verein von Männern aller christlichen Glaubensbekenntnisse, der einträchtig für alle jene Zwecke arbeitet, kann viel dazu beitragen, dem Geiste des Sectenthums entgegen zu wirken, welcher nach der Meinung Vieler durch die letzten Versuche und Verfügungen mehr befördert als hintertrieben wird.

Man vergesse übrigens nicht, daß alle diese Wohlthaten nur durch die erfolgreiche Thätigkeit des Institutes hervorgebracht werden können. Die Examinationen müssen streng geleitet, die Diplome behutsam ertheilt und unwürdige Mitglieder ausgeschlossen werden. Einstimmigkeit muß fortfahren in der Versammlung zu herrschen und ihre Verhandlungen zu bezeichnen; aller Parteigeist muß vermieden und die großen Zwecke der Vereinigung mit Ernst und Ausdauer verfolgt werden. Wenn das Institut in dieser Weise fortfährt, so kann man in Betreff des Endresultates keinen Zweifel hegen. Wir können uns nicht denken, daß das Verlangen nach einem königlichen Freiheitsbriefe auf Schwierigkeiten stoßen wird, und worauf wir als auf eine Sache von viel größerer Wichtigkeit hinsehen, es wird dadurch das Vertrauen des Publicums gesichert. So wird denn damit ein anderer Beitrag geliefert zu den Ehren, die sich Schottland schon auf dem Gebiete der Erziehung errungen. Es war das erste Land, welches sich eines nationalen Schulsystems rühmen konnte; die schottische Nation war lange die am besten erzogene in Europa, und in Schottland wird jetzt die erste wirklich nationale Versammlung unter den Lehrern gebildet sein, und der Unterricht wird hier zuerst zu der ihm zustehenden Würde einer eigenen gelehrten Profession erhoben werden.

III. Uebersichten.

I. Uebersicht der Zeitschriften.

Der Mager'sche Vorschlag und das Herzogthum Nassau.

Schulblatt für das Herzogthum Nassau. Nr. 3. *

Im zweiten Hefte dieses Blattes Seite 32 erwähnten wir des Mager'schen Vorschlags, kleinere Staaten scholastisch zu vereinigen und scholastische Einheiten von

---

* In further prosecuting the objects of the Institute, it seems expedient that a knowledge of the theory and practice of Education be more widely disseminated among the profession by means of public lectures, the institution of Libraries and such other means as may afterwards seem advisable.

* Wir theilen aus dem schon oben erwähnten, mit dem 1. Juli dieses Jahres entstandenen Nass. Schulblatte noch diesen Artikel von Professor Firnhaber mit.

Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Herr Professor Firnhaber hat die administrativen Vortheile, welche die Vereinigung mehrerer benachbarten Kleinstaaten zu einer scholastischen Einheit haben würde, recht gut aus einander gesetzt, er hat aber die pädagogischen und politischen Vortheile, d. h. die Vortheile, welche eine solche Ver-

Digitized by Google

wenigstens solch einer Größe zu gründen, daß sie eine Universität ernähren könnten. Wenn dem Schwäbischen Merkur zu trauen (und der Wiederabdruck der Nachricht in der Casselschen Zeitung läßt das glauben), so finden bereits unter den Regierungen von Cassel und Darmstadt Unterhandlungen statt, um die Verschmelzung gewisser Interessen der Schule beider Staaten anzubahnen. Man beabsichtigt, die in beiden Staaten dermalen abgesondert bestehenden höheren Lehranstalten zu vereinigen, andere noch fehlende auf gemeinsame Kosten einzurichten, namentlich die Schullehrerseminare, Forstschulen, Real- und polytechnische Anstalten, endlich sogar die beiden bis jetzt bestehenden Landesuniversitäten in eine größere zu verschmelzen. Natürlich würde auch die Verwaltung dieser Anstalten eine gemeinsame sein müssen.

Wenn nun schon Staaten solchen Umfangs und Reichthums, wie die beiden genannten, eine Vereinigung für nothwendig halten, um ihr Schulwesen nach den Bedürfnissen der Zeit organisiren zu können — denn mit dem Correspondenten in der Deutschen Zeitung dahinter Reaction und Polizeibestrebungen zu wittern, dazu sind wir noch nicht im Stande —, was müssen da erst kleinere thun, die dasselbe Ziel einer Reorganisation des gesammten Schulwesens im Auge haben? Wir nassauischen Lehrer haben bei der Aufstellung unserer Wünsche uns oft genug durch die Geldmittel unsers Landes eingeengt gesehen, manchen Wunsch schweren Herzens ganz zurückgedrängt, und fürchten selbst bei dem Minimum derjenigen Bitten, die wir aufgestellt haben, noch immer, daß trotz aller guten Absichten der Regierung mancher Wunsch an dem Geldpuncte scheitern werde. Sollte es deßhalb nicht sehr rathsam sein, wenn auch unser Staat sich einer größern scholastischen Einheit anzuschließen suchte? Wir wollen mit einigen Worten auf die großen Vortheile aufmerksam machen, die daraus ganz besonders für unsere nassauischen Zustände erwachsen dürften.

Zunächst ist es unzweifelhaft, daß wir nur auf diese Weise einem vollständigen Schulorganismus angehören werden, wie ein solcher sonst nur bei größeren Staaten für möglich erachtet zu werden pflegt. Zu einem solchen gehört, daß man von gleichen Anfangspuncten ausgehend zu dem Schlußsteine des Ganzen gelange. Dieser Schlußstein sind die Fachschulen. Es sind bei uns Wünsche laut geworden nach einer Bergschule, einer Forstlehranstalt, einem pädagogischen Seminar, einer naturwissenschaftlichen Akademie, einer polytechnischen Schule. Diese Wünsche datiren sich nicht erst von der Frühlingsrevolution, sondern, wie die Protokolle unserer ständischen Verhandlungen ausweisen, sind sie zum Theil weit älter. Man hat allerdings auch früher eingestanden, wie wünschenswerth für unser Herzogthum die Gründung von einzelnen dieser Fachschulen sei, aber immer bewog der Mangel an den nöthigen Geldmitteln, davon ganz abzusehen. Man verwies die Landeskinder auf derartige Anstalten unserer Nachbarländer in ähnlicher Weise, wie noch neulich ein Deputirter, doch vielleicht nur

---

einigung von mehreren Kleinstaaten zu Einer Schulgemeinde, und eben so die Zerschlagung von Großstaaten, wie Preußen und Oesterreich, zu mehreren — provinzialen — Schulgemeinden für die Erziehungs- und Unterrichtszwecke einerseits und für die Staaten andererseits haben würde, nur leise angedeutet. Mir ist dieser Gesichtspunct der wichtigere. Denn nie werden, wenn das Schulregiment eine Subdivision der Staatsverwaltung ist, Schulen sein und leisten, was sie sein und leisten sollten und könnten, und eben so werden Staatsregierungen, die sich zugleich ins ABC- oder auch in das Philosophielehren mengen müssen, immer Versuchungen und Angriffen ausgesetzt sein, die von vornherein unmöglich zu machen klüger gewesen wäre. Die Menschen dieser Zeit wollen das aber nun einmal nicht begreifen, und so bleibt nichts übrig, als sie unter dem in der Mache befindlichen Staate noch ärgere Erfahrungen machen zu lassen, als sie unter dem alten Staate gemacht haben. Mgr.

Digitized by Google

im Feuer der Debatte, gemeint hat, wir bedürften selbst keiner Gymnasien, so lange derartige Institute in unsern Nachbarstaaten existirten. Das hört sich nun ganz gut an und ein Laie schwört Stein und Bein, das sei klarer wie das Sonnenlicht, daß man das, was man im Lande nicht finde, auswärts suche. Es fragt sich nur, ob die Landeseinwohner nicht verlangen können, daß ihnen nach der ideellen Auffassung des Staates auch durch denselben möglichst die sichere Gelegenheit zur allseitigen Ausbildung gegeben werde, und ob dieß Verlangen nach den zu erwartenden Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung für die Zukunft abschläglich beschieden werden dürfe. Es fragt sich, ob unsere Landeskinder auf auswärtigen Fachschulen gerade die speciell für unsere nassauischen Localverhältnisse nöthige Bildung erhalten werden, so wie ob unser Staat in denjenigen Vorbereitungsschulen, die ihm belassen werden sollen, diejenige Vorbereitung könne geben lassen, welche zum Eintritt in eine Fachschule nothwendig ist, ohne daß er Glied einer größern scholastischen Einheit sei und die Bedürfnisse seiner Unterthanen in derselben zur Geltung zu bringen vermöge. Schon seit vielen Jahren ist die Klage allgemein, daß selbst unter den Bildungsanstalten eines und desselben Landes der so nöthige organische Zusammenhang fehle, daß z. B. der Uebergang vom Gymnasium zur Universität immer noch zu wenig vermittelt und ein Sprung sei, bei welchem sehr viele junge Leute den Hals brechen. Das kann und wird jetzt in einem jeden Staate, welcher die Universität als Schlußpunct seines Schulorganismus hat, offenbar anders werden; die Universitäten fühlen bereits, daß sie in ihrer isolirten Stellung nicht beharren dürfen, und sind im Begriff, durch Abgeordnete die nöthigen Reformen zu berathen, wobei sie sicherlich auch auf den angeregten Punct kommen werden. Wie nun aber in einem Staate, der keine Landesuniversität hat? dessen Söhne nicht auf eine solche hingewiesen werden, nicht durch Anstalten, die mit einer bestimmten Universität in einem organischen Zusammenhange stehen, zu derselben stufengemäß vorgebildet werden können? Seine Einwohner werden in ihrer wissenschaftlichen Bildung immer denen größerer Staaten nachstehen, wofern er sich nicht mit andern Staaten zu einer scholastischen Einheit verbindet. Wären wir bereits ein Theil einer solchen größeren Einheit gewesen, würde da wohl ein Deputirter gewagt haben, dem wohldurchdachten, von der Mehrzahl der nassauischen Lehrer gebilligten Antrage auf Errichtung einer naturwissenschaftlichen Akademie in Wiesbaden den höhnenden Antrag auf Gründung einer Universität in Rennerod entgegen zu setzen? Da wäre ihm aller Grund und Boden dazu unter den Füßen weggenommen gewesen oder er würde sich plötzlich in einer Lage gesehen haben, in welche sich selbst zu versetzen ein anderer Herr bei einem andern Antrage Anstand genommen zu haben versichert.

Fassen wir jedoch die beregte Sache weiter ins Auge mit besonderer Rücksicht auf unsere nassauischen Verhältnisse. Zur Leitung der Schulangelegenheiten haben auch wir für die Zukunft ein Oberschulcollegium für nöthig erachtet und stimmen darin, was unsere Widersacher doch nicht vergessen wollen, mit den Forderungen aller Staaten überein. Wir fühlten, daß weder ein Mann im Stande sei, die Last der ganzen Schulverwaltung auf seine Schultern zu nehmen, noch der bisherige sogenannte Schulsenat nach seiner herkömmlichen Zusammensetzung irgend genügen könne. Darum verlangten wir mit vollem Bewußtsein, es sollte dem Oberschulcollegium höchstens ein juristisches Mitglied angehören, die übrigen Mitglieder desselben aber, so wie der Vorsitzende, aus praktisch gebildeten Schulmännern aller Zweige genommen werden, denn die Zeit verlangt sicherlich, daß alle Zweige und Stufen des gesammten Unterrichtswesens gleichberechtigt und unabhängig einander die Hand reichen. Wir mußten demnach mindestens drei technische Mitglieder fordern, vgl. dieses Blatt Nr. 1 S. 6.

Digitized by Google

Aber eben so wenig verkannten wir, daß von diesen dreien nur der für das Volksschulwesen genügend, dieser vielleicht übergenügend Beschäftigung haben würde, daß dagegen weder unsere Real- noch Idealanstalten auf je einen Referenten genügenden Anspruch erheben könnten. So fügten wir, durch die Verhältnisse eines kleineren Staates gezwungen, die Clausel bei, die beiden letztern könnten vielleicht noch anderweit beschäftigt werden. Wir wollen nicht sagen, daß dieser Vorschlag an dem ausgesprochenen Grundsatze der augenblicklichen Kammermajorität scheitern werde, nach welchem ein Mann nicht verschiedene Aemter bekleiden solle, denn dieser Grundsatz ist so ganz und gar gegen das Interesse der Staatscasse, daß wir überzeugt sind, man werde davon bald zurückkommen: wir wollen nur darauf aufmerksam machen, mit wie vielen Inconvenienzen eine solche Verschmelzung zweier Aemter verbunden sein würde. Uebertrüge man z. B. das Referat für die gelehrte Schulbildung einem Gymnasialdirector, so würde, abgesehen davon, daß die Führung eines Directorats zu jetziger Zeit die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, dadurch auf Seiten der übrigen Gymnasien ein Mißtrauen von vornherein erzeugt werden, das keine guten Früchte bringen dürfte. Wählte man aber dazu einen Gymnasiallehrer, so würde dieser sowohl zu dem Lehrercollegium, welchem er angehören würde, in eine schiefe Stellung kommen, als auch zu den Directoren und Lehrercollegien des Landes. Der einzig mögliche Ausweg würde allenfalls der sein, dem Referenten für Realschulwesen zugleich das Directorium des naturwissenschaftlichen Museums, dem für Idealschulwesen dasjenige der Landesbibliothek zuzuweisen: aber die Betretung selbst dieses Ausweges möchte im gegenwärtigen Augenblicke wieder wer weiß wie viele Schwierigkeiten haben. Wie ganz anders würde sich das machen, wenn wir ein Theil eines größern Schulverbandes würden, der ein vollständiges Oberschulcollegium, vielleicht als Theil eines Unterrichtsministeriums, hinzustellen vermöchte. Die hannover'schen Gymnasiallehrer haben bisher unter einem Oberschulcollegium gestanden, das aus einem technischen und zwei andern Mitgliedern bestand. Trotz aller Achtung vor dem technischen Mitgliede (Oberschulrath Kohlrausch) stimmen sie jetzt, wie die den Landständen überreichte Petition besagt, in dem Wunsche überein, es solle die Leitung ihrer Angelegenheiten nicht in bisheriger Weise factisch einem Manne übertragen sein, weil sonst die Gefahr vor Einseitigkeit zu groß sei. Sie verlangen mindestens drei technische Mitglieder ausschließlich für ihre, d. h. für die Angelegenheiten der höhern Lehranstalten. Auch wir würden vielleicht trotz aller Schulsynoden, die ohnehin bis jetzt nur ein nebelhafter Begriff sind, das Mißliche einer solch einseitigen Gewalt bald wieder empfinden, zumal wenn das Gesammtschulwesen für Staatssache erklärt, also die Gefahr der einseitigen Lenkung aus dem alleinigen Interesse der Staatsidee immer größer wird. Es liegt auf der Hand, daß es auch in dieser Beziehung überaus wünschenswerth wäre, daß wir uns einer größern Einheit anschlössen, welche ein Oberschulcollegium in vollständigster Weise zu organisiren die Mittel haben würde. Daß auf diese Art, bei der Zusammensetzung desselben aus Mitgliedern verschiedener, diese Einheit bildenden Staaten, der einseitige Einfluß einer starren Staatsidee auf das Schulwesen in etwas paralysirt werden würde, wollen wir hier nur obenhin andeuten. Dagegen müssen wir auf die heilsamen Folgen hinweisen, die sich aus einer solchen Leitung für das Schulwesen selbst geltend machen würden. Je kleiner ein Staat ist, desto größer ist die Gefahr, daß namentlich das höhere Schulwesen in demselben entweder ein bloßer Nachbeter und Nachtreter von Maßregeln anderer Staaten werde oder sich auf eine noch gefährlichere Bahn, auf die des Experimentirens werfe, oder sich endlich mit einer gemachten Erfahrung vollständig zufrieden gegen alle Neuerungen kurzweg abschließe und in einen kümmerlichen

Digitized by Google

Stillstand gerathe. Wir könnten für diese Behauptung vollständige Belege beibringen. Hier nur einen. Zu einer Zeit, als Preußen längst seine scharfe Maturitätsverordnung in einigen Puncten gemildert hatte und noch weiter zu mildern im Begriff war, machten andere Staaten gerade diese erst zum Gesetz, ja Nassau schärfte sie noch, trotz seines um ein Jahr geringeren, aber durch acht Classen ausgedehnten Gymnasialcursus. Es sind unsre Lehrercollegien damit in solcher Weise heimgesucht, daß sie jetzt Lust haben, das ganze Institut zu beseitigen, d. h. das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wenn unsere Regierung diesem Wunsche der überwiegenden Majorität unter den Lehrern Folge leistet, vielleicht dazu obenein von unsern Ständen gedrängt, die sicherlich auch hier sich nicht nehmen lassen werden, eine entscheidende Stimme abzugeben, so werden wir dadurch in die Bahn eines Experimentirens geworfen, die sehr wahrscheinlich bald wieder verlassen werden muß, wenn man anders der Zeit und ihren Forderungen Rechnung tragen will. Gesetzt, wir beständen dann eigensinnig auf unserm Kopfe, nach dem Grundsatze, daß einmal gefaßte Beschlüsse nicht so leicht, am wenigsten im Schulwesen umgestoßen werden dürften, so würde eben die Stagnation eintreten, die ein Sarg ist für die lebendige Entwicklung des Schulorganismus. Man spricht dann gern von gemachten Erfahrungen; jedoch je kleiner der Kreis ist, auf den sich dieselben erstrecken, desto mißlicher wird es sein, darauf hin Schulsatzungen zu gründen. Mit der Anerkennung des Grundsatzes, den viele Mitglieder der Herrenbank im vorigen Jahre noch aussprachen, daß unser Schulwesen keiner Verbesserung bedürfe, weil es in dem bisherigen Zustande, wie ein Blick auf unsere Staatsdienerschaft beweise, vollkommen seinem Zwecke entsprochen — mit Anerkennung derartiger Argumente geräth ein kleiner Staat vollends in die Gefahr, sich mit seiner Intelligenz vollkommen zu isoliren, weil er eben über die engen Grenzen seines Bereichs nicht hinaussehen will und mag. Die bösen Folgen bleiben nicht aus; sie aufzuweisen, dazu bedarf es kaum erst immer solcher Ereignisse, wie sie dieß Jahr gebracht hat, wo man auch bei uns allgemein über den Mangel gerade derjenigen Intelligenz geklagt hat, die man hätte gebrauchen können.

Ganz anders würde sich das gestalten, würde man der Vortheile theilhaftig, die eine größere Schuleinheit darbieten kann. Das Oberschulcollegium, aus mehreren Männern zusammengesetzt, von vielseitigerer Erfahrung, würde weit eher vor den oben erwähnten, keineswegs einzigen Gefahren sichern können, die Leitung mit festerer Hand führen, die Bahnen verständiger vorschreiben, unwissende Schreier eher zur Ruhe bringen, den Sieg der Intelligenz eher erwirken, die auf einseitige Erfahrung gegründeten Forderungen mit richtigerem Tacte in die gehörigen Grenzen zurückführen und den Lehrern wie dem Publicum eine unbezahlbare, für beide Theile äußerst ermuthigende Beruhigung darüber gewähren, daß die Grundsätze, nach welchen das Schulwesen geleitet werde, nicht etwa die eigensinnige Bestimmung eines Einzelnen, sondern das Erzeugniß einer sorgfältigen Berathung und Prüfung von Männern vielseitiger Erfahrung und Bildung sei. Nassau für sich allein wird das nicht erreichen, selbst wenn es die Geldmittel zur Gründung von allen Anstalten hätte. Der Gesichtskreis im Allgemeinen muß sich eben erweitern.

Wir wollen hier noch auf einen weitern Vortheil hindeuten. Seitdem in unserm Lande das Bedürfniß strengerer Staatsexamina obgewaltet, sind bei und nach der Einführung der Prüfungscommissionen verschiedene Klagen so von Seiten der Examinatoren wie Examinanden laut geworden. Ganz natürlich! Jene fühlen sich durch die ihnen zu den bisherigen Berufsarbeiten aufgebürdete Last nicht wenig niedergedrückt, diese empfanden in nicht geringem Maße das Mißliche, von Männern examinirt zu

Digitized by Google

werden, die einer ältern Schule angehörend, den neuern Standpunct der Wissenschaft zum Theil entweder ignorirten oder gar nicht kannten. Es stellte sich gleich in kurzer Frist das Unbefriedigende der bisherigen Einrichtung heraus, aber andere Wege zur Erledigung der Beschwerden sind bis jetzt nicht zu finden. Da nun nicht zu erwarten steht, daß in Zukunft diese Staatsprüfungen abgeschafft werden können, dieselben im Interesse des Staatsdienstes nach Beseitigung des allenfalls daran hängenden Zopfes weit eher einer noch größern, aber sachgemäßern Strenge bedürfen, so würde diesem Bedürfniß ebenfalls leicht durch den Anschluß an eine größere scholastische Einheit abgeholfen werden. Es wäre nämlich keine Frage, daß die Universität und die andern Fachschulen dazu verpflichtet sein müßten, die theoretischen Staatsprüfungen aller Facultäten und Zweige vorzunehmen, während sich dann auch für die praktische Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts eine geeignete Behörde finden würde. Das wäre eine sehr heilsame Maßregel. Prüfende und Prüflinge würden dabei gewinnen müssen!

Und sollen wir nun weiter den höhern Gesichtspunct ins Auge fassen, daß mit der Gründung einer solchen Schuleinheit unter verschiedenen Staaten ein neuer Weg angebahnt würde zur Verwirklichung einer Einheit des deutschen Vaterlandes? daß damit für die Zukunft manche der bestehenden Separatgelüste und Separatgedanken schon im ersten Keime erstickt würden? Wahr ist es, solch ein Vorschlag stimmt nicht mit solchen Krongedanken überein, die eifersüchtiglich von der Verwaltung der inneren Angelegenheiten keinen Deut abgeben wollen. Aber Nassau hat sich von derartigen Gedanken bis jetzt nicht leiten lassen. Mit dem Momente, wo wir unsere Jugend nach den für eine größere Einheit festgesetzten Bestimmungen und in den entsprechenden Anstalten unterrichten, fallen immer mehr von den geistigen Schlagbäumen, die sonst an den verschiedenen Staatengrenzen stehen, wird der Gesichtskreis immer mehr von der Einzelscholle weggewendet auf ein größeres Ganzes des deutschen Vaterlandes, wird die hier erlangte Intelligenz sich immer mehr der gemeinsamen des ganzen Deutschland nähern, wird man nicht mehr von einer nassauischen Bildung im Gegensatze zu einer darmstädtischen u. s. w. sprechen. Auch der Gymnasiallehrer, der bei uns vor 1845 sogar nur an einem einzigen Gymnasium seine pädagogische Wirksamkeit entfalten konnte, und vielleicht bald wiederum auf nur zwei derartige Anstalten beschränkt ist, wird zum Segen der Anstalt und seiner selbst dann weit eher Gelegenheit finden, sich immer tüchtiger zu machen, je eher er an verschiedenen Anstalten wirksam werden kann, die, aller Centralisation ungeachtet, doch immer eine gewisse Localverschiedenheit, schon nach der Zusammensetzung des Lehrercollegiums, bewahren werden. Das aber kommt dem ganzen Schulwesen wieder zu Nutze. In je weitere Fernen aber die Aussicht auf eine durchgängige Centralisation Deutschlands gerückt ist, desto eifriger sind alle Mittel wahrzunehmen, die ohne große Beeinträchtigung territorialer Interessen uns zur Einheit führen können. Die Zusammenlegung von Einzelstaaten zu scholastischen Einheiten ist ein solches und zwar ein treffliches Mittel von sicherlich tiefer Wirkung.

Aber sprechen wir es nur aus, allerdings wird dabei die nassauische Souverainetät in etwas gefährdet. Nicht unsere Regierung allein hat dann Anordnungen zu geben in Betracht des Schulwesens wie bisher, sie muß sich vielmehr einer Einigung mit andern Staaten fügen, also sich eines Theiles ihrer bisherigen unumschränkten Macht entäußern. Etwas Aehnliches findet sich bereits bei der Universität Jena, an deren Erhaltung und Verwaltung alle Stämme der Ernestinischen Linie participiren. Der Einzelstaat könnte sich höchstens seine Zustimmung zu den nöthigen Geldmitteln vorbehalten, in allem Uebrigen müßte er die ganze so hochwichtige Sache einer freilich

Digitized by Google

auch von ſeiner Seite aufgeſtellten und beſtätigten höchſten Schulbehörde überlaſſen. Die Competenz derſelben würde ſich nämlich unſerer Anſicht nach auf folgendes erſtrecken: doch erklären wir von vornherein, daß über das Mehr und Minder nicht gerechtet werden ſoll. Das Oberſchulcollegium hätte vorbehältlich der Genehmigung eines größern Schulraths, d. h. einer Schulſynode, alle organiſchen Beſtimmungen für die Schule zu treffen, die oberſte Leitung und Verwaltung derſelben zu führen: von ihm gingen alle Verfügungen aus, zu ihm gingen alle Remonſtrationen und Beſchwerden zurück. In dieſer Hinſicht ſtänden alle Abſtufungen der Schule unter ihm, in nöthiger Gliederung. Die Volksſchule, ſowohl die niedere wie höhere, würde durch ſeine Agenten, d. h. die von ihm dazu erkornen Schulinſpectoren überwacht, die andern Anſtalten durch die Mitglieder des Oberſchulcollegiums je nach ihrer Befähigung. Die Volkslehrer als ſolche könnten nicht aus einem Staate in den andern verſetzt werden — es möchten ſich dadurch für jetzt wenigſtens zu große Intereſſen verletzt ſehen —, wohl aber ſobald ſie zu Schulinſpectoren oder Seminarlehrern oder Lehrern an höhern Bürgerſchulen aufrücken würden. Daß gerade von unſern naſſauiſchen Volkslehrern nicht wenige hiezu genommen werden dürften, die Ueberzeugung gibt mir der Zuſtand unſerer Volksſchulen, der einen Vergleich mit denjenigen aller übrigen deutſchen Länder vollkommen aushalten kann. Die Lehrer aller übrigen Schulen dagegen gingen, weil eben nicht jede Commune ſolche beſitzt, vielmehr dieſe Schulen für die ganze Schuleinheit gemeinſam ſein würden, nach ihrem Dienſtalter durch den ganzen Bezirk der Schuleinheit, zum großen Segen der Schulen und Lehrer, die dann auch, um nur Eines anzuführen, weit leichter als bisher ſich eine freudige Wirkſamkeit erhalten könnten, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, aus einem Lehrercollegium, falls ſie mit deſſen Gliedern in Zwieſpalt leben ſollten, zu einem andern überzugehen, was bekanntlich weder bei dem katholiſchen Gymnaſium, noch bei dem Seminar noch dem Realgymnaſium bis jetzt möglich ſein würde; zum großen Vortheile der Einwohner, die auf dieſe Weiſe der nächſt gelegenen Anſtalt unbedingt ihre Söhne übergeben könnten; zur großen Freude der Landſtände, denen dann zu ihren Erſparungen eine größere Hoffnung gemacht würde, wenn freilich auch trotzdem die Lang'ſche Meinung, Naſſau brauche überhaupt keine Gymnaſien, nicht ausführbar ſein dürfte. Aber namentlich würde dabei der Penſionsetat im Vortheil ſein, indem dann die Möglichkeit gegeben ſein würde, manchen durch die Beſeitigung von einzelnen Anſtalten überflüſſig werdenden Lehrer anderweitig zu verwenden. Eine Ausgleichung des geweſenen und zukünftigen Bedarfs. Es würde dann weit eher möglich werden.

Ich bin überzeugt, daß mir manche Schwierigkeit bei der Gründung und Erhaltung einer ſolchen ſcholaſtiſchen Vereinigung gänzlich verborgen bleibt; ich glaube gern, daß nach dem alten Regime der ganze Vorſchlag als phantaſtiſch verlacht werden würde. Aber die Zeit hat Neugeſtaltungen in Menge zur Folge. Namentlich werden die einzelnen kleinern Staaten, wenn die Grundrechte des deutſchen Volkes erſt feſtgeſtellt ſind, zu noch manchen andern Aſſociationen unter einander ſchreiten müſſen. Wird die Schule von der Kirche getrennt, dem Staate wohl gar die Verpflichtung auferlegt, unentgeltlich an jeder Bildung alle ſeine Unterthanen Theil nehmen zu laſſen, ſo muß ſich jeder kleinere Staat nach einer Aſſociation mit andern umſehen. Dann werden ſich auch ſchon Mittel finden, alle weitern Schwierigkeiten zu beſiegen, die allenfalls mit der Verwaltung verbunden ſein könnten. Die Frage endlich, welcher größern Schuleinheit ſich unſer Herzogthum am beſten anſchließen würde, führt mich wieder auf den Anfang dieſes Aufſatzes zurück. Die Lage des Landes, die Sitten und Gewohnheiten ſeiner Bewohner, die bisherige Organiſation des Schulweſens: Alles ſpricht dafür, daß

Digitized by Google

sich Nassau am besten der Verbindung anzuschließen suchen sollte, welche zwischen den beiden Hessen projectirt sein soll und welche dann sicherlich auch Frankfurt und Hessen-Homburg umfassen würde. Das gäbe eine treffliche Schulprovinz von etwa zwei Millionen Einwohnern, im Herzen von Deutschland gelegen. Sie würde ausreichende Mittel haben zur Gründung aller derjenigen Anstalten, die in einen vollständigen Schulorganismus gehören. So gut eine Universität, wie andere Fachschulen, Seminarien, Berg-, Forst- und landwirthschaftliche Institute, polytechnische und Militärschulen, naturwissenschaftliche Akademien u. s. w. würden darin den gebührenden Platz einnehmen können. Sie würde, wenn nicht ein Unterrichtsministerium, doch ein vollständig besetztes und beschäftigtes Oberschulcollegium an der Spitze sehen. Möchte der hier gemachte Vorschlag, zu dessen vollständigerer Ausführung ich jetzt keine Zeit habe, einer näheren Betrachtung zunächst von den Lehrern unsers Landes gewürdigt werden, damit deren Stimmen vorhanden sind, wenn die Regierung einem solchen Projecte sich zuneigen sollte; möchte namentlich die Commission, welche damit beauftragt werden wird, unsere Wünsche auf Reorganisation der Schule zur Geltung zu bringen, diesen Vorschlag in eine Erwägung ziehen und so unsern Landständen den Weg zeigen, unser nassauisches Schulwesen, ohne zu große Geldmittel zu beanspruchen, auf diejenige Stufe zu stellen, auf welche die Zeit es gestellt sehen will.

Wiesbaden. C. G. F.

Entwurf eines Schulgesetzes für Meklenburg.

Das wiedergeborene Meklenburg, Nr. 33 und 34, 1848.*

I. Die Schulanstalten.

§. 1. Schulanstalten sind Jugendbildungsanstalten; es gibt deren zwei Classen: allgemeine oder Humanitätsbildungsanstalten und Fach- oder Berufsbildungsanstalten; die einen wie die andern können öffentliche oder Privatanstalten sein.

§. 2. Die Fachanstalten werden unterschieden nach den verschiedenen Lebensberufen, auf welche sie vorbereiten; dahin gehören:

1. Die Handels-, Gewerbs-, Agricultur-, Forst-, Bergbau- und Kriegsschulen; sie sind Vorbereitungsanstalten für den Lebensberuf der Gewerbetreibenden.
2. Die Akademien und Seminarien; sie sind Vorbereitungsanstalten für den Lebensberuf der Künstler (Lehrer sind Künstler).
3. Die Universitäten; sie sind Vorbereitungsanstalten für den Lebensberuf der Gelehrten.

§. 3. Welche und wie viele solcher öffentlichen Fachanstalten für einen Staat Bedürfniß sind, ist durch dessen Umfänglichkeit und Localverhältnisse bedingt; erkennt die gesetzgebende Gewalt im Staate das Bedürfniß an, so ist sie auch verpflichtet, das zur Dotation derselben erforderliche Geld zu bewilligen. Ihre Einrichtung hängt vom Ermessen des Unterrichtsministeriums ab.

---

* Der Herausgeber theilt auch diesen Entwurf mit, braucht aber für die Leser der Revue nicht zu bemerken, daß er gegen mehrere Paragraphen (nicht nur gegen §. 20) Vieles einzuwenden hätte. Freilich läßt sich in so kleinen Staaten das Schulregiment nicht gut der Regierung entziehen. Aber ist es denn nöthig, daß so kleine Staaten bestehen? Mgr.

Digitized by Google

§. 4. Ob Eltern oder Vormünder ihre Pflegebefohlenen solche öffentlichen oder Privatfachanstalten wollen besuchen lassen oder nicht, das hängt rein von ihrer Willkür ab.

§. 5. Allgemeine oder Humanitätsbildungsanstalten werden nach den verschiedenen Bildungsstufen unterschieden, auf welche sie die noch unmündigen Glieder des Gemeinwesens erheben sollen. Das Minimum allgemeiner Bildung gewährt die Volksschule, das Maximum erstrebt das Gymnasium. Mittelstufen können viele vorgestellt werden; der Volksschule ordnet sich die Bürgerschule über; dem Gymnasium ordnet sich das Progymnasium unter.

§. 6. Der Staat erkennt die Verpflichtung an, für die Errichtung öffentlicher Humanitätsbildungsanstalten nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung hebt aber die Berechtigung einzelner oder mehrerer Glieder des Gemeinwesens nicht auf, Privatanstalten für Humanitätsbildung zu gründen und an solchen zu unterrichten.

§. 7. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Kinder und Pflegebefohlenen mindestens auf die Stufe der durch die Volksschule gewährten allgemeinen Bildung erhoben werden. Der Schulvorstand der Gemeinde, zu welcher sie gehören, hat hierüber die Controlle zu führen. Schulzwang für Knaben und Mädchen tritt ein, wenn die Eltern und Vormünder bei ihren Kindern und Pflegebefohlenen von deren sechstem Lebensjahre an nicht einen Unterricht nachweisen können, wodurch mindestens eine der von der Volksschule gewährten gleichkommende, allgemeine Bildung erreicht wird. Die Befugniß der Eltern, darüber zu bestimmen, ob ihre Kinder in öffentlichen oder in Privatanstalten erzogen und unterrichtet werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

§. 8. Die Volksschule recipirt die Kinder beiderlei Geschlechtes mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und behält sie mindestens bis zum vollendeten vierzehnten: es werden die Geschlechter gemeinschaftlich unterrichtet; wo Localverhältnisse mehrere Classen nothwendig machen, werden in der obersten Classe die Geschlechter gesondert. Die Anstalt beschäftigt die Kinder nur während der Lection, wenigstens nicht regelmäßig durch häusliche Arbeiten für die Schulzwecke; auch ist nur im Winter der Unterricht unausgesetzt; im Sommer nur wenige Stunden täglich, mit langen Ferien während der Ernte.

§. 9. Die Volksschule hat auf ihrem Lehrplan nur: Deutschsprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Religion.

§. 10. Die Bürgerschule recipirt ebenfalls die Kinder beiderlei Geschlechts mit dem vollendeten sechsten Jahre und behält sie bis zum vollendeten vierzehnten. Sie beschäftigt die Kinder wöchentlich in 24 bis 30 Lehrstunden, Sommer und Winter gleichmäßig, mit Ausnahme der nöthigen Ferien. Die Anstalt beschäftigt die Zöglinge nicht bloß während der Lection, sondern begehrt auch von Tag zu Tag häusliche Arbeiten für die Schulzwecke. Die beiden obern Classen sondern die Geschlechter.

§. 11. Die Bürgerschule hat auf ihrem Lehrplane außer den Lehrobjecten der Volksschule noch: Kenntniß der Muttersprache, Geschichte, Geographie und die Anfangsgründe der Geometrie und der Naturwissenschaften. Die Anzahl der Classen hängt von Localverhältnissen ab. Die Mädchen besonders haben noch Unterweisung im Anfertigen weiblicher Handarbeiten.

§. 12. Das Progymnasium recipirt die Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahre und zwar nur Knaben und behält diese bis zur Absolvirung eines

Digitized by Google

bestimmten, an allen öffentlichen Anstalten desselben Landes gleichmäßig vorgeschriebenen Cursus, welcher durchschnittlich mit dem vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahre durchgemacht sein kann. Es beschäftigt die Zöglinge in 26 bis 30 wöchentlichen Lehrstunden und außerdem mit häuslichen Arbeiten für die Schulzwecke wie die Bürgerschule.

§. 13. Das Progymnasium nimmt auf seinen Lehrplan zu den Gegenständen, welche die Bürgerschule hat, noch Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Zeichnen und Gymnastik. Das Progymnasium hat sechs Classen, die unteren mit halbjährigen, die oberen mit ganzjährigen Cursen. Erst mit der dritten Classe (von oben) tritt der französische, historische und naturhistorische, mit der zweiten der lateinische und mit der ersten der griechische und englische Unterricht ein. Das Nähere besagt der Lehrplan. *

§. 14. Das Gymnasium recipirt alle Schüler, welche das Progymnasium absolvirt oder doch eine der dort gewährten gleich zu achtende allgemeine Bildung sich bereits erworben haben, durchschnittlich in ihrem vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahre; es hat, wie das Progymnasium, nur Knaben, beschäftigt dieselben in 32 bis 34 wöchentlichen Lehrstunden und außerdem gleichmäßig durch häusliche Arbeiten für die Zwecke der Schule.

§. 15. Das Gymnasium nimmt keine neuen Lehrobjecte auf den Lehrplan auf, sondern erweitert und vervollständigt den Unterricht in den Lehrobjecten des Progymnasiums. Es hat fünf Classen mit einjährigen Cursen (oder drei Classen, die unterste mit einem einjährigen, jede der beiden obern mit einem zweijährigen Cursus). Alle Studirenden müssen das Gymnasium durchgemacht oder doch die durch den Gymnasialunterricht vermittelte Stufe der allgemeinen Bildung erreicht haben.

§. 16. Die Mädchenschule recipirt die Mädchen mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und behält sie bis zu dem vollendeten vierzehnten. Die Mädchen werden Winter und Sommer gleichmäßig mit Ausschluß der nöthigen Ferien in 24 bis 30 wöchentlichen Lehrstunden unterrichtet. Eine mäßige häusliche Arbeit für die Zwecke der Schule wird begehrt.

§. 17. Die Mädchenschule hat auf ihrem Lehrplane dieselben Lehrobjecte wie die Bürgerschule, nimmt aber für die oberste Classe noch Französisch auf. Die Anzahl der Classen hängt von Localverhältnissen ab.

§. 18. Das platte Land hat nur Volksschulen, deren Anzahl und Größe durch Localverhältnisse bedingt ist. Städte unter 2000 Einwohnern haben eine combinirte Volks- und Bürgerschule. Städte zwischen 2000 bis 4000 Einwohnern haben eine gesonderte Volksschule und eine Bürgerschule. Städte zwischen 4000 und 8000 Einwohnern haben eine Volksschule, ein Progymnasium und eine Mädchenschule. Städte über 8000 Einwohner haben ein Gymnasium, ein Progymnasium, eine Mädchenschule und eine Volksschule (unter Umständen von der einen oder andern Art mehrere).

§. 19. Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Kindergärten u. s. w., welche die physische Pflege und die geistige Entwicklung der Kinder bis zum sechsten Lebensjahre übernehmen, sind wünschenswerthe Unternehmungen einzelner Gemeinden nach den Localbedürfnissen. Zu ihrer Einrichtung ist aber weder die Gemeinde verpflichtet, noch

---

* In meiner „Reform der deutschen Gymnasien, Berlin 1848", S. 94, bilden die drei Classen des dort sogenannten Untergymnasiums die drei oberen des hier projectirten Progymnasiums. Die Classen des eben daselbst sogenannten Obergymnasiums sind die des hier projectirten Gymnasiums. Ueber Lehrverfassung, Lehrplan und Lehrmethode an beiden Anstalten ist an dem bezeichneten Orte das Betreffende nachzulesen.

Digitized by Google

sind die Eltern und Vormünder gehalten, ihre Kinder und Pflegebefohlenen solchen Instituten anzuvertrauen.

§. 20. Die bisherigen Realschulen und Realgymnasien hören auf, da die zweckmäßige Organisation der Bürgerschulen, Progymnasien und Gymnasien sie überflüssig macht.

§. 21. Höhere Töchterschulen, welche den Lehrplan der Mädchenschulen aufnehmen und weiter fördern, sind Privatunternehmungen. Die Errichtung solcher Anstalten, so wie die Thätigkeit an denselben kann Niemandem gewehrt werden.

§. 22. Die bisherigen Sonntags- und Werktagsschulen für Lehrlinge und Gesellen mit dem Lehrplane der Bürgerschulen, um Jugendversäumnisse nachzuholen, werden durch die Organisation der Schulen überflüssig.

§. 23. Lehrlings- und Gesellenschulen, welche an deren Stelle treten und theoretische Anweisungen für die Gewerbe geben sollen, gehören in die Kategorie der Fachanstalten; ihre Errichtung hängt von den in §. 2 und §. 3 gegebenen Bestimmungen ab.

II. Die Schulbehörden.

§. 24. Das Grundgesetz für die Schule wird von der legislativen Gewalt gegeben; die executive Gewalt liegt in den Händen eines Erziehungsrathes.

§. 25. An der Spitze des Erziehungsrathes steht der Minister des Unterrichtes.

§. 26. Erziehungsräthe dürfen nur sachverständige Männer sein; der Minister des Unterrichtes bestimmt ihre Anzahl und ernennt sie.

§. 27. Der Erziehungsrath beruft jährlich wenigstens eine durch die gesetzgebende Gewalt zu bestimmende Anzahl von Abgeordneten. Diese bilden mit dem Erziehungsrathe während der Zeit ihrer Einberufung ein Collegium, welches auf der Basis der Grundsätze für die Organisation der Schule die einzelnen zweckmäßigen Schulordnungen macht und denselben gesetzliche Gültigkeit verleiht.

§. 28. Die Abgeordneten werden von den Schulvorständen und den Lehrern gemeinsam gewählt. Jedes Mitglied des Schulvorstandes und jeder ordentliche öffentliche Lehrer ist stimmberechtigt. Lehrerinnen haben in dieser Beziehung weder actives noch passives Wahlrecht. Nur sachverständige Männer haben passive Wahlfähigkeit. Hülfslehrer und Privatlehrer haben passives, aber kein actives Wahlrecht. Zweckmäßige Zwischenwahlen werden das Wahlgeschäft erleichtern. Die Wahl ist das erste Mal für drei, später für sechs Jahre gültig. Die Abgeordneten bekommen Reisekosten und Diäten aus Staatsmitteln vergütet.

§. 29. In der Zwischenzeit von einer Einberufung bis zur nächsten verfügt der permanente Erziehungsrath, ist aber der nächsten Abgeordnetenversammlung für seine Schritte verantwortlich.

§. 30. Die Justiz ist von der Verwaltung streng geschieden. Der Erziehungsrath und die Abgeordneten können die unter ihnen stehenden Schulbehörden und die Schullehrer in den Anklagestand versetzen, aber nicht selber verurtheilen; doch haben sie das Recht, die Glieder der unter ihnen stehenden Schulbehörden, so wie die einzelnen Schullehrer bis zur erledigten Sache ihrer Functionen zu entbinden.

§. 31. Die Beaufsichtigung und Controle der einzelnen Schulen haben die Schulvorstände. Die Mitglieder des Schulvorstandes werden auf sechs Jahre von der Schulgemeinde so gewählt, daß nach drei Jahren immer drei Glieder austreten und drei neue eintreten. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Ihre Anzahl richtet sich nach der Umfänglichkeit der Anstalt.

Digitized by Google

§. 32. Der Schulvorstand ist die vermittelnde Behörde zwischen dem Erziehungsrathe und der Schule. Durch ihn gelangen die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde und der Lehrer an den Erziehungsrath und die Verordnungen des Erziehungsrathes an die Lehrer.

§. 33. Bei größeren Gemeinwesen treten Kreisschulräthe ein, welche das Schulwesen in der einzelnen Provinz oder dem einzelnen Landestheile inspiciren. Sie sind die Mittler zwischen den Schulvorständen und dem Erziehungsrathe.

III. Die Lehrer.

§. 34. Jeder, der ein öffentliches Lehramt nachsucht, muß zuvor seine Qualification zum Lehrer nachgewiesen haben. Dieß geschieht theoretisch mittelst einer Prüfung vor einer eigenen Lehrerprüfungscommission, welche alljährlich ein oder zweimal zusammentritt. Sie spricht in ihrem Prüfungszeugniß aus, ob der Candidat die nöthigen theoretischen Kenntnisse entweder zum Volksschullehrer, zum Bürgerschullehrer u. s. w. habe.

§. 35. Wer seine theoretische Befähigung nachgewiesen hat, wird als Schulamtscandidat für die Volksschule, Bürgerschule u. s. w. eingeschrieben. Die eingeschriebenen werden nach der Anciennität einberufen und zwar die Volks- und Bürgerschullehrer, um im Seminarium, die Lehrer für Progymnasien und Gymnasien, um an einem Progymnasium oder Gymnasium einen einjährigen praktischen Lehrcursus durchzumachen. Ueber die Leistungen der Schulamtscandidaten hat nach Ablauf des praktischen Cursus die betreffende Anstalt zu berichten. Nur solche Schulamtscandidaten, welche diesen praktischen Cursus gemacht haben, sind anstellungsfähig.

§. 36. Bei der Anstellung der Lehrer findet durchweg freie Concurrenz statt. Bei der Volks- und Bürgerschule wählt aus der Anzahl der anstellungsfähigen die Schulgemeinde, bei den Progymnasien und Gymnasien das betreffende Lehrercollegium. Bei den erstern bedarf die Wahl einer weitern Bestätigung nicht, bei den letztern muß erst die Bestätigung der Wahl von Seiten des Unterrichtsministeriums hinzukommen.

§. 37. Lehrerinnen geben an öffentlichen Anstalten keinen weitern Unterricht als Unterweisung in weiblichen Handarbeiten; sie sind daher obigen Prüfungen nicht unterworfen. Die Schulvorstände schlagen qualificirte Personen der Schulgemeinde zur Auswahl vor.

§. 38. Alle öffentlichen Lehrer an denselben stehen mit Ausnahme des Gehaltes einander gleich; d. h. sie haben gleich viel Arbeit und sind in jeder Beziehung einander beigeordnet; nur dem Rector sind alle untergeordnet. In Lehrerconferenzen hat jeder ordentliche Lehrer eine Stimme; die Vicarien und Schulamtscandidaten nur ein Votum consultativum.

§. 39. Die Anstellung der Lehrer geschieht auf Lebenszeit; Kündigung findet also nicht statt. Avancement der Lehrer an derselben Anstalt in die bessern Gehalte findet mit Ausnahme des Rectorates statt. Lehrerwittwen haben einen Anspruch auf die Einnahme des Sterbevierteljahres und auf eine Wittwenpension, welche einem Viertel der Einnahme des Verstorbenen gleichkommt.

IV. Der Staat.

§. 40. Der Erziehungsrath (und die Kreisschulräthe) wird aus Staatsmitteln besoldet.

§. 41. Die Aemter des Schulvorstandes sind Ehrenämter und ohne Besoldung.

§. 42. Die Aufbringung des Geldes für Einrichtung und Erhaltung der einzelnen öffentlichen Humanitätsbildungsanstalten liegt, mit alleiniger Ausnahme der Gymnasien, den Ortsgemeinden ob. Der Staat sorgt nur dafür, daß sie errichtet und erhal-

Digitized by Google

ten werden. Die Besoldung der Lehrer an den Gymnasien fließt aus Staatsmitteln. Ueber die Verwendung des bisher zu Schulzwecken benutzten Kirchengutes ergehen besondere transitorische Bestimmungen.

§. 43. Das Gehalt der Lehrer besteht neben einem Fixum allemal aus einer Schulgeldquote. Das Schulgeld wird unter den Lehrern derselben Anstalt immer zu gleichen Theilen vertheilt, während die Fixa ungleich sein können.

§. 44. Schulgeld wird für jeden Schüler bezahlt; es gibt keine Freischüler: eingesammelt wird es durch die Ortsbehörde. Die Höhe des Schulgeldes hängt von Localverhältnissen ab; es darf indessen in der höchsten Classe am Gymnasium nie die jährliche Summe von 24 Rthlr. Crt., am Progymnasium nie 16 Rthlr., an der Bürgerschule nie 8 Rthlr. und an der Volksschule nie 4 Rthlr. übersteigen. Das eingesammelte Schulgeld darf nie ganz oder theilweise zu andern Zwecken als zur Theilung unter die betreffenden Lehrer verwendet werden.

§. 45. Jede Ortsgemeinde hat die Verpflichtung, für alle Kinder, deren Eltern und Versorger notorisch arm sind, das Schulgeld für Volksschule, Bürgerschule oder Progymnasium des Ortes nach der Wahl der Eltern zu bezahlen.

§. 46. Für arme Schüler, welche durch Fleiß und Anlage in der Volksschule, Bürgerschule oder dem Progymnasium sich gleichmäßig auszeichnen, wird auf Ansuchen der Eltern das Schulgeld am Gymnasium aus der Casse der Ortsgemeinde bezahlt.

§. 47. Die Schulamtscandidaten erhalten für das Probejahr ihrer praktischen Thätigkeit an Gymnasien 200 Rthlr., an Progymnasien 100 Rthlr. Unterstützung aus Staatsmitteln. Bei Pensionirung der Lehrer dürfen die Ruhegehalte nie dem Nachfolger in Abzug gebracht werden.

V. Die Kirche.

§. 48. Alle Glaubensbekenntnisse haben gleiche staatsbürgerliche und gesellschaftliche Berechtigung; es fällt somit der Begriff der Staatskirche; die Schule steht also zu jeder der verschiedenen Confessionen im gleichen Verhältnisse.

§. 49. Die Geistlichkeit, in so weit sie nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, hat keine Gewalt über die Schule.

§. 50. Der Religionsunterricht wird an jeder Anstalt nach demjenigen Bekenntnisse ertheilt, dem die größere Anzahl der Gemeindeglieder zugethan ist. Kein Gemeindeglied ist gezwungen, sein Kind am Religionsunterrichte der Schule Theil nehmen zu lassen, wenn es dem Schulvorstande nur nachweist, daß das Kind anderweitig den nöthigen Religionsunterricht erhält.

§. 51. Lehrer aller Confessionen können an derselben Anstalt Anstellung finden. Jedoch dürfen den Religionsunterricht nur die der bevorrechteten Confession zugethanen ertheilen.

§. 52. Alle öffentlichen Humanitätsbildungsanstalten sind Simultanschulen; Confessionsschulen als Privatanstalten einzurichten, steht Jedem frei.

Parchim, den 15. August 1848.

Oberlehrer Steffenhagen.

Digitized by Google

IV. Uebersicht der amtlichen Schriften.

Petition der Lehrercollegien der höheren Bürger- (Real-) schulen der Provinz Schlesien an das Unterrichtsministerium, und Director Kletke's Denkschrift zu dieser Petition, die Berechtigungen der h. Bürgerschule betreffend *.

I. Die Petition.

Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten!

Kein Staat hat so viele und so blühende höhere Bürger- und Realschulen aufzuweisen als der preußische; in keinem haben diese Schulen ihre Aufgabe: sowohl die Gewerbe durch gründlichen Betrieb der sie fördernden Wissenschaften zu heben, als auch eine höhere allgemeine Bildung unter den nichtgelehrten Ständen zu verbreiten, klarer erkannt und glücklicher gelöst als in dem preußischen Staate. Wie die sogenannten „gelehrten" Stände ihre Bildung noch vorzugsweise aus den Alterthumsstudien schöpfen, so haben die Realschulen einen anderen modernen Bildungsweg eingeschlagen, dessen Früchte bis jetzt nur den „nichtgelehrten" Ständen zu Gute gekommen sind. Daß dieser Weg auch zu einer Bildungsstufe führe, welche nicht tiefer liegt als die von der Gelehrtenschule erzielte, kann nach den vieljährigen Erfahrungen nicht mehr in Abrede gestellt werden; ja das unter den gelehrten Ständen selbst sich immer mehr kundgebende Verlangen nach einer solchen Bildung, wie sie die Realschulen geben, spricht wohl deutlich genug dafür, daß zeitgemäß dieselbe ist. Muß nun den wirklich reifen Zöglingen der Realschulen eine gleiche geistige Reife wie denen der Gelehrtenschulen zuerkannt werden; sind die Realschulen ein unentbehrliches Glied in dem Organismus des höheren Schulwesens geworden: so dürfen sie auch den Anspruch machen, sich seitens des Staates gleicher Vergünstigungen zu erfreuen, wie die Gymnasien. Aber noch stehen sie hinter diesen gesetzlich zurück, nicht bloß in Rücksicht auf die Berechtigung ihrer Zöglinge zu den akademischen Studien, sondern selbst noch in Rücksicht auf den Eintritt in die praktischen Fächer des Staatsdienstes, so in das Militär, Baufach u. s. w. Dieß Mißverhältniß zwischen den Leistungen und den Rechten der höheren Bürger- und Realschulen aufzuheben ist an der Zeit. Schon der innere Werth

---

* Wir theilen dieses Actenstück mit, weil es einerseits ein sehr klares Bild von den Verhältnissen gibt, in denen sich die höheren Bürgerschulen in Preußen und namentlich in Schlesien befinden, und andrerseits die Wünsche eines großen Theiles der Lehrer h. Bürgerschulen ausspricht. — Der Herausgeber der Revue findet viele dieser Wünsche in der Ordnung, andere kann er nicht theilen, weil er, obgleich jetzt selbst Director eines Bürger-Gymnasiums, dafür hält, daß das Bürger-Gymnasium, um für den größeren Theil seiner Schüler die rechte Schule zu sein, die Mittelschule zweiten Ranges sein muß, während das Gymnasium ohne Adjectiv die Mittelschule ersten Ranges sein oder vielmehr werden sollte und als Mittelschulen dritten Ranges neben den jetzt schon bestehenden städtischen Bürgerschulen auch auf dem Lande ähnliche Schulen (etwa auf zehn Elementarschulen eine) gegründet werden müßten.

Meine Ansicht wird aber hüben und drüben zurückgewiesen. Viele Gymnasiallehrer verschmähen es, den Gymnasien den ersten Rang unter den Mittelschulen durch Erweiterung und Vervollständigung ihres Lehrplanes, durch bessere Methode des Sprach- und Litteraturunterrichtes (wodurch allein Zeit für Anderes zu gewinnen), so wie dadurch, daß sie überhaupt den Unterricht in den Dienst der Erziehung stellen, erst mühsam zu erwerben, sondern sie meinen, es sei schon alles gut bei ihnen, und begehren die Fortdauer ihrer alten Privilegien, und so haben die Realschulmänner ganz recht, wenn sie behaupten, daß ihre Schulen eben so viel leisten als die Gymnasien; — viele Realschulmänner dagegen wollen nicht, daß ihre Schulen zweiten Ranges seien, theils aus Eitelkeit, theils aus anderen Gründen. D. H.

Digitized by Google

einer auf vaterländischem Boden und aus modernen Elementen erwachsenden Bildung fordert, daß, wer dieselbe sich aneignet, auch in Bezug auf den Staatsdienst nicht tiefer und unvortheilhafter gestellt werde, als ein durch die alten Sprachen Gebildeter.

Wenn daher die unterzeichneten Lehrercollegien der höheren Bürger- und Realschulen Schlesiens sich erlauben, Ein Hohes Ministerium um hochgeneigte Prüfung und Gewährung, resp. Bevorwortung folgender Anträge gehorsamst zu bitten, und es versuchen diese in beigefügter Denkschrift zu begründen: so wolle Ein Hohes Ministerium in den sich hier aussprechenden Wünschen nicht eine Selbstüberhebung der Realschulen, sondern nur den Ausdruck eines längst gefühlten Bedürfnisses hochgeneigtest erkennen!

Unsere Wünsche und Anträge sind folgende:

1. Der Staat wolle den zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen Unterstützungen aus Staats- und Landesfonds in gleicher Art und Höhe zuweisen wie den Gymnasien.
2. Die Realschulen sollen mit den Gymnasien einer und derselben Provinzialschulbehörde untergeordnet werden.
3. Es sollen für die Realschulen in Betreff des einjährigen freiwilligen Militärdienstes ganz dieselben Bestimmungen gelten wie für die Gymnasien.
4. Es sind die Realschulen vollkommen gleich zu stellen den Gymnasien in Betreff der Aufnahme ihrer Schüler:
   a. in das Militär als Offizieraspiranten;
   b. in das höhere Forst-, Berg-, Hütten- und Baufach;
   c. in das Post-, Steuerfach und den Bureaudienst;
   d. in alle höheren Fachschulen.

   Es soll zur Aufnahme in diese Fächer ein Schulzeugniß derselben Qualität (Zeugniß der Reife pro abitu, resp. pro Prima) gefordert werden, ohne Unterschied ob der Schüler ein Gymnasium oder eine Realschule besucht hat.

   Das Zeugniß der Reife pro abitu soll übrigens von jeder bei dem Eintritte in obige Fächer noch üblichen Eintrittsprüfung entbinden.
5. Bei der Feldmesserprüfung soll nicht mehr der Nachweis der Kenntniß der griechischen Sprache gefordert werden.
6. Wenn ein mit dem Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule Entlassener sich dem „eigentlichen gelehrten" (dem höheren) Staatsdienste widmen will, so soll er nicht gehalten sein, noch einmal eine vollständige Abiturientenprüfung an einem Gymnasium zu bestehen, sondern
   a) in die philosophische Facultät,
   b) in die medicinische Facultät ohne irgend eine weitere Prüfung oder Verzichtleistung so vollgültig wie jeder Gymnasialschüler inscribirt werden dürfen;
   c) in die juridische Facultät jedoch erst dann, wenn er binnen Jahresfrist in einer mit ihm im Latein und im Griechischen, jedoch nur in diesen Sprachen, noch abzuhaltenden Prüfung die Gymnasialreife an den Tag gelegt hat.
7. Die Schüler und Abiturienten der Realschulen sollen zu gleichen Ansprüchen wie die Gymnasien auf die Stipendienfonds berechtigt sein, insofern diese Fonds nicht an einzelne Anstalten oder bestimmte Fachstudien geknüpft sind, zu denen Realschüler nicht übergehen.
8. Durch sorgfältige Besetzung von Lehrstühlen an den Universitäten für die deutsche,

Digitized by Google

französische, englische Sprache und Litteratur, so wie für technische Wissenschaften, Mechanik, technische Chemie u. s. f. soll für eine gründlichere Vorbildung der Lehrer dieser Wissenschaften Sorge getragen werden.

Indem wir Ein Hohes Ministerium um hochgeneigte Prüfung, resp. Berücksichtigung vorstehender Propositionen unterthänigst bitten, verharren wir unter Versicherung der tiefsten Hochachtung und Ehrerbietung.

Eines Hohen Ministerii gehorsamste: die Lehrercollegien der höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Schlesien.

Breslau, den 15. Juli 1848.

Namens derselben:

(gez.) Dr. Kletke, Director der höheren Bürgerschule zu Breslau.
Kaufmann, k. Prof. und Director der höheren Bürgerschule zu Görlitz.
Petzeld, Direktor der Realschule zu Neisse.
Dr. Kayser, Rector der höheren Bürgerschule zu Landeshut.

II. Denkschrift.

ad 1. Damit die zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen das in dem Reglement für dieselben festgestellte gemeinsame Ziel auch in gleicher Weise zu erreichen im Stande seien, ist zu wünschen, daß die kleineren Anstalten der Art eine größere Zahl von Classenstufen aus sich herausbilden. Dazu ist nöthig, daß, bei Unzulänglichkeit der Communalmittel, der Staat den Anstalten durch Unterstützungen aus Staats- und Landesfonds zu Hülfe komme.

ad 2. Einige Realschulen, wie die Berliner, die Merseritzer königl. Realschule und die rheinischen, sind den Provinzialschulcollegien, die meisten übrigen aber den betreffenden königl. Regierungen untergeordnet, so daß gegenwärtig die verschiedenen Realschulen nicht bloß in einer und derselben Provinz, sondern selbst in einer und derselben Stadt unter verschiedenen Behörden stehen. Abgesehen davon, daß dadurch eine Verbindung zwischen den Anstalten, z. B. behufs des Programmen-Umtausches, sehr erschwert wird, ist es unmöglich, eine Einheit in der Bildungsweise und den Leistungen dieser Anstalten herbeizuführen, so lange an dieselben von den verschiedenen Behörden ein ungleicher Maßstab angelegt wird, je nachdem nämlich die Anstalten bald mehr wie Gymnasien, bald mehr als Gewerbschulen oder als erweiterte Volksschulen aufgefaßt werden. Das Abiturientenreglement schützt gegen solche verschiedene Auffassung nicht, so lange zu den Entlassungsprüfungen der einen Anstalt ein bloß mit dem Volksschulwesen bekannter geistlich gebildeter Regierungsschulrath, zu einer andern ein mit dem Gymnasialschulwesen vorzugsweise vertrauter Provinzialschulrath als königlicher Commissarius gesendet wird. Ferner wird durch Unterordnung aller höheren Bürger- und Realschulen einer Provinz nebst den Gymnasien unter dieselbe Provinzialbehörde der diesen Anstalten gemeinsame Zweck der höheren allgemeinen, wissenschaftlichen Bildung mehr erreicht und anerkannt werden. Endlich wird es nicht mehr, wie jetzt so häufig, geschehen können, daß verschiedene königl. Behörden derselben Provinz für die Anstalten gleicher Art verschiedene, auch wohl entgegengesetzte Bestimmungen erlassen, oder daß sich einzelne Behörden von allgemeinen Maßregeln ausschließen.

Da endlich die Gymnasien auch einen großen Theil ihrer Schüler nicht zur Universität, sondern unmittelbar ins bürgerliche Leben entlassen, und umgekehrt die höheren Bürgerschulen nicht bloß Gewerbtreibende, sondern auch Beamte bilden und ihre Zöglinge sehr wohl auch zu Universitätsstudien wissenschaftlich und geistig befähigen, so

Digitized by Google

erscheint ihre Vereinigung unter derselben Provinzialbehörde nicht bloß statthaft, sondern nothwendig; und es erscheint ferner nothwendig, daß die Mitglieder dieser Behörde praktische Schulmänner gewesen seien, verschiedener Confession angehören und die verschiedenen Richtungen des höheren Schulwesens zu vertreten im Stande seien.

ad 3. In Bezug auf den einjährigen Militärdienst verfügt ein Rescript des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 2. Juni 1841, „daß die in Bezug hierauf den Tertianern der Gymnasien zustehenden Begünstigungen auch den für Prima reifen Secundanern der höheren, zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten Bürger- und Realschulen zu Theil werden".

Wird zur Beurtheilung dieses Verhältnisses unter vielem allein der Umstand ins Auge gefaßt, daß auf allen Gymnasien die Nichtstudirenden vom Griechischen entbunden sind, folglich der nichtstudirende Gymnasial-Tertianer keinen größeren Umfang von wissenschaftlicher Bildung hat wie der Tertianer der Realschule, ja letzterem selbst in manchen Disciplinen (Französisch, Geographie, Naturwissenschaften) nachsteht: so ist nicht einzusehen, warum die dem nichtstudirenden Gymnasial-Tertianer eingeräumten Vergünstigungen erst dem für Prima reifen Secundaner der Realschule gewährt sein sollen! Es ist durchaus falsch, die Secunda einer vollständigen Realschule gleich zu stellen der Gymnasial-Tertia, ein Irrthum, der freilich aus der gleich unrichtigen Ansicht, die Prima der Realschule nur der Gymnasial-Secunda gleich zu achten, entsprungen sein mag. Die Unangemessenheit solcher Parallelisirung werden wir ad 4. darthun.

Nach der neuesten Verfügung des Kriegsministerii (Rescript der Breslauer Departementsprüfungscommission vom 21. Januar 1848) darf übrigens

„den jungen Leuten, welche sich in Tertia, Secunda oder Prima befinden und „nicht etwa mit dem Zeugniß der Reife zur Universität versehen, nur dann „ohne weitere Prüfung von uns das Attest zum einjährigen Dienste verliehen „werden, wenn aus dem Schulzeugnisse erhellt, „„daß Petent in allen Zweigen „„des Unterrichtes einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekunde, der „„erwarten lasse, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften ꝛc. widmen könne"".

Diese Bestimmung hat die königl. Departementsprüfungscommission zu Breslau auch ohne Weiteres auf die dortige Realschule angewendet, so daß jeder Primaner und Secundaner, welchem seitens der Schule ein obigen Beisatz, „daß Petent in allen Zweigen ꝛc.", enthaltendes Attest ertheilt wird, ohne weitere Prüfung das Attest zum einjährigen Militärdienste empfängt.

So wie nun hiermit die Breslauer Realschule den Gymnasien factisch gleich gestellt ist, so sollte es überall geschehen und diese Gleichstellung gesetzlich ausgesprochen, mithin das Ministerialrescript vom 21. Juni 1841 dahin abgeändert werden.

ad 4. a. Anlangend die Offizieraspiranten, so verordnet §. 1. der unterm 4. Februar 1844 von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten „Bestimmungen über die zukünftige Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres und die militärische Ausbildung der Offizieraspiranten:

„„daß die gedachten Aspiranten in Zukunft sich die Kenntnisse eines Secundaners, „„und zwar die vollständige Reife für die Prima auf einem „„Gymnasium oder anderweit erworben haben sollen"".

Diese allerhöchste Bestimmung fordert nur die Reife für die Prima, ob eines Gymnasii oder einer Realschule, läßt sie unbestimmt; mithin ist die Reife für die Prima jeder dieser Schulen zulässig.

Digitized by Google

Das Kriegsministerium aber hat diese allerhöchste Bestimmung in Bezug auf die Realschulen beschränkt. Ein Rescript der königlichen Regierung zu Breslau vom 29. März 1845 theilt nämlich Folgendes mit:

„Die königliche Obermilitärexaminationscommission ist von des Herrn Kriegs„ministers Exzellenz angewiesen worden, von den Schülern der höheren Bürger„und Realschulen, die mit Aussicht auf die Beförderung zum Offiziere in die „Armee eintreten wollen, nicht nur die Absolvirung der Prima dieser Schulen, „sondern auch ein in der vorschriftsmäßigen Entlassungsprüfung erworbenes „Zeugniß der Reife zu fordern."

Hiernach gibt gesetzlich erst das Zeugniß der Reife einer Realschule dieselbe Berechtigung wie das Zeugniß *pro Prima* eines Gymnasii. Wenn, wie wir voraussetzen müssen, die Abiturienten der Realschulen das leisten, was das Reglement für die Entlassungsprüfung fordert, abgesehen davon, in wie vielen Classenstufen dieß Ziel erreicht wird: so kann nun und nimmermehr ein Jüngling, welcher sich das Maturitätszeugniß einer Realschule erworben hat, auf gleiche Stufe mit dem angehenden Primaner Gymnasii gestellt werden; denn

der Erstere, von der Realschule reif Entlassene, ist durch den Umfang wie durch die größere Abgeschlossenheit seiner Kenntnisse und Geistesbildung überhaupt ein gereifter, des Gängelbandes der Schule nicht mehr bedürfender Jüngling, der Letztere dagegen, der pro Prima erst reife Gymnasiast, jedenfalls noch sehr unselbständig; und, was die Hauptsache ist, seine Kenntnisse für das Militär sind noch zu unvollständig und lückenhaft, so daß sie immer noch erst durch Privatunterricht vor und zur Eintrittsprüfung ergänzt werden müssen. Namentlich erweisen sich die bis zur Secunda einschließlich erworbenen Kenntnisse in der französischen Sprache, in der Mathematik, Geschichte und Geographie noch unzureichend. Die Naturwissenschaften können hier unerwähnt bleiben, da man dieselben für den Offizier bis jetzt noch für gleichgültig gehalten hat. Wir wollen nicht behaupten, daß die Kenntnisse eines für die Prima der Realschule reifen Secundaners genügen, denn auch sie sind noch unvollständig, jedenfalls aber genügen sie in den oben genannten Wissenschaften mehr, als die Kenntnisse eines nur für die Prima reifen Secundaners Gymnasii. Wird daher zum Eintritt in das Militär auf Avancement das Zeugniß der Reife für die Prima nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 4. Februar 1844 für zureichend erachtet: so bietet offenbar das Zeugniß der Realschule mehr Garantie als das des Gymnasii Um so mehr muß, wenn man sich mit dem Zeugniß pro Prima Gymnasii begnügt, die Forderung des Maturitätszeugnisses einer Realschule unbillig erscheinen. Das Verhältniß der Anstalten zu einander und zur Militärbildung wird dadurch gänzlich verrückt.

In der That auch hat obiger Erlaß des Herrn Kriegsministers an die königliche Obermilitärexaminationskommission noch wenig Platz gegriffen; denn in Schlesien wenigstens sind nach wie vor zur Eintrittsprüfung Primaner und Secundaner, mochten sie eine Realschule oder ein Gymnasium besucht haben, zugelassen werden, wenn sie nur dieselbe zu bestehen vermochten. Factisch also macht die Militärprüfungskommission zu Breslau wenigstens keinen Unterschied zwischen den Anstalten. Es ist aber zu wünschen, daß diese Gleichstellung überall stattfinde und gesetzlich ausgesprochen werde! Wir beantragen demnach:

daß in Bezug auf die Offizieraspiranten kein Unterschied zwi-

Digitized by Google

schen den Gymnasien und Realschulen gemacht, sondern daß ganz gleiche Bestimmungen auf beiderlei Anstalten in Anwendung gebracht werden, möge man nun das Zeugniß für die Prima genügend erachten, oder, wie es uns zweckmäßiger dünkt, von jeder Anstalt das Zeugniß der Reife pro abitu fordern. Da übrigens bei der Eintritts- und Offiziersprüfung nicht mehr wissenschaftliche Kenntnisse der neuern Sprachen, der Mathematik, Geschichte, Geographie, als in der Entlassungsprüfung an einer Realschule gefordert werden, ja in letzterer auch im Latein, in den Naturwissenschaften geprüft wird, so erscheint der Antrag gerechtfertigt:

Daß das Maturitätszeugniß einer Realschule die Eintrittsprüfung überflüssig mache, daß also fernerhin nur solche junge Leute sich noch einer Eintrittsprüfung zu unterziehen haben würden, welche die Schule ohne das Zeugniß der Reife pro abitu verlassen haben.

ad 4. b. Anlangend den Eintritt in das Forstfach, in das Berg- und Hütten-, so wie in das Baufach: so wird in den Realschulen das Zeugniß der Reife, nach vorschriftsmäßiger Entlassungsprüfung, und das mit Recht gefordert. Von denen, die ein Gymnasium besucht, wird, wenn sie in die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde eintreten, gleichfalls das Maturitätszeugniß gefordert. In Bezug auf das Forstfach sind Gymnasium und Realschule gleich gestellt. Gleiches aber kann man noch nicht von dem Berg-, Hütten- und Baufach sagen, so lange zum Eintritt in diese Fächer auch das bloße Primanerzeugniß eines Gymnasii genügt. Mit Recht sollte das Maturitätszeugniß in gleicher Weise von dem Gymnasium wie von der Realschule auch für das Berg-, Hütten- und Baufach eben so unerläßliche Bedingung wie zum Eintritt in das Forstfach sein.

ad 4. c. Anlangend den Eintritt in das Postfach, Steuerfach und in die Bureaux der Provinzialbehörden: so soll von den Realschulen das Maturitätszeugniß nach vorschriftsmäßiger Entlassungsprüfung beigebracht werden. Man hat jedoch factisch auch Primaner der Breslauer Realschule ohne solch' Zeugniß sowohl in die Steuerpartie als in den Bureaudienst der königlichen Regierung aufgenommen, und diese jungen Leute haben sich im Dienste bewährt, woraus hervorgeht, daß Primaner der Realschule für die genannten Fächer eben so, wenn nicht besser, befähigt sind, als Primaner Gymnasii, und die königliche Provinzialsteuerdirection von Schlesien hat sich darüber in einem, die Annahme, Ausbildung und Anstellung der Supernumerare betreffenden Berichte an den Herrn Generalsteuerdirector unterm 18. November 1838 bereits folgendermaßen ausgesprochen:

„Ich halte dafür, daß eine Schulbildung, wie sie auf einer preußischen „Realschule erzielt wird, vorzugsweise für das Steuersupernumeriat „wünschenswerth ist. Der höhere praktische Steuerbeamte soll, „nach den Objecten und Interessen der gegenwärtigen Steuerverwaltung, Einsicht „in das Wesen und die Verhältnisse der Gewerbe, der Fabriken und des Handels „haben. Wo kann er eine bessere Vorbildung dazu erlangen, als auf „einer Schule, deren Ziel die Vorbildung für den höhrren Gewerbestand nach „den Forderungen der jetzigen Zeit ist, ohne diejenigen Unterrichtsgegenstände „der eigentlichen gelehrten Schulen in so weit auszuschließen, als sie dem Manne „der sogenannten guten Gesellschaft nöthig sind? Ich nehme keinen Anstand, „zu behaupten, daß ein junger Mann, welcher seine Bildung nach den Lehr„gegenständen und den praktischen Tendenzen einer Realschule erhalten hat,

Digitized by Google

„besser für die höheren Stellen des Steuerdienstes vorbereitet ist, als ein „Gymnasialschüler."

In Folge dieses Berichtes hat das hohe Finanzministerium unterm 10. Juli 1839 verordnet:

„Junge Leute, welche als Supernumerare im Steuerdienste angenommen zu werden wünschen, müssen fortan

a. entweder mindestens ein Jahr lang die erste Classe eines Gymnasii mit gutem Erfolge besucht haben, oder

b. aus einer der höheren Bürger- und Realschulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sein."

Wir halten dafür, daß für beiderlei Anstalten dieselben Bestimmungen zu treffen seien, und zwar dahin:

daß der Post-, Steuer- und Bureauaspirant mindestens ein Jahr lang die Prima eines Gymnasii oder einer Realschule mit Erfolg besucht haben müsse;

Hat ein solcher aber sich das Zeugniß der Reife pro abitu erworben, so soll er keiner Eintrittsprüfung mehr unterworfen werden dürfen.

ad 4. d. So wie in Bezug auf die Aufnahme in die königliche Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde gleiche Bestimmungen, nämlich die Beibringung des Zeugnisses der Reife, sei es von einer Realschule oder einem Gymnasium, gelten: so sollte dieß auch in Bezug auf die Aufnahme in jede landwirthschaftliche Akademie Geltung haben. Dieß ist aber nicht der Fall.

Wunderbar genug soll jeder in die erst jüngst zu Proskau in Schlesien eröffnete landwirthschaftliche Lehranstalt Aufzunehmende nach den Statuten dieser Anstalt entweder das Zeugniß der Reife pro Prima Gymnasii oder das Zeugniß der Reife pro abitu von einer Realschule beibringen!

Wir haben schon oben sub a. das Widersinnige einer solchen Parallelisirung bemerklich gemacht. Es liegt auf der Hand, daß umgekehrt schon der angehende Primaner der Realschule zum erfolgreichen Besuche einer solchen landwirthschaftlichen Lehranstalt befähigter ist als der Gymnasialabiturient; denn letzterem fehlen bis jetzt wenigstens die erforderlichen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften. Sollte aber auch dafür auf den Gymnasien künftig mehr Sorge getragen werden, so wird der Realschüler für den Stand des Landwirthes immer besser vorbereitet erscheinen; es ist daher billig, daß er zu seiner Aufnahme in ein landwirthschaftliches Institut mindestens dieselbe Berechtigung erhalte wie der Gymnasialschüler.

Faktisch hat zwar obige Festsetzung der Proskauer Anstalt vor der Hand auch nicht zur Geltung gebracht werden können; man hat sich sogar mit Tertianer Zeugnissen begnügen müssen, da es sonst an Zöglingen gefehlt haben würde. Auch für die Folge wird man die Forderungen nicht hoch spannen können; um so weniger aber darf eine solche Anstalt die Realschule niedriger stellen als das Gymnasium. Ein strenges Festhalten an ihrem Statut würde ihr übrigens die besten Kräfte entziehen, denn sie würde immer nur schlecht vorbereitete Gymnasialschüler erhalten, während die Realschüler nach gänzlicher Absolvirung der Prima und Ableistung der Prüfung pro abitu theils wegen vorgerückten Alters, theils weil sie ja auch erst praktisch sich auszubilden haben, wenig Lust mehr bezeugen werden, eine landwirthschaftliche Akademie zu besuchen. Die Realschulen werden daher wenig Schüler verlieren, wenn die Akademie von ihnen streng das Maturitätszeugniß fordert, um so mehr sollte sie es dann eben so streng von den Gymnasien fordern. Dann erst könnte sie sich in gleichen Rang mit

Digitized by Google

den Universitätsfacultäten stellen und brauchte nicht wie jetzt mit ihren Zöglingen dieselben Elemente der mathematischen und Naturwissenschaften zu treiben, wie sie in jeder guten Realschule auch und besser gelernt werden.

Anlangend das Verhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen zum königlichen Gewerbeinstitute zu Berlin, so ist der von einer jener Anstalten mit dem Abiturientenzeugnisse Entlassene wissenschaftlich befähigt, nicht berechtiget zum Eintritte in die obere Classe oder Abtheilung des königlichen Gewerbeinstitutes.

Als geringstes Maß der Vorbildung bezeichnet das Dekret des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. Mai 1848 die Kenntniß eines Gymnasialsecundaners. Dieß geforderte Maß erlangt in der That schon jeder Tertianer einer guten Realschule. Wenn ein solcher nun das Zeugniß *pro Secunda* aufzuweisen hat, wird er schon die bei der königlichen Regierung angeordnete Prüfung zu bestehen im Stande sein, um wie vielmehr ein Abiturient der Realschule?

Wir halten demnach dafür, daß, da die Abiturientenprüfung ja unter Vorsitz eines königlichen Commissarii gehalten wird, das Zeugniß der Reife pro abitu den sich um Eintritt in das königliche Gewerbeinstitut und resp. um ein Stipendium Bewerbenden von jeder nochmaligen Prüfung seitens der königlichen Regierung entbinde; ferner, daß, bei aller sonstigen gleichen Qualification, das Zeugniß der Reife einen Vorzug begründe.

Ebenso soll zum Eintritt in andere Berufsinstitute, wie in die Thierarzneischule, Gärtnerlehranstalt, Kunstschulen u. s. f., von den Realschülern kein Zeugniß einer höheren Classe als von dem Gymnasialschüler gefordert werden.

ad 5. Von den Architekten ist, wenn sie zur Feldmesserprüfung sich meldeten, bisher der Nachweis der Kenntniß der griechischen Sprache gefordert worden (Rescript des königlichen Provinzialschulcolegii zu Breslau vom 10. Juni 1847). Es sind deßhalb die sich dem höheren Baufache Widmenden bei der Abiturientenprüfung bisher auch im Griechischen geprüft worden.

Aber auch von den Forst-, Berg- und Hütten-Eleven ist, wenn sie sich der Feldmesserprüfung unterziehen wollten, seitens einiger Regierungen, z. B. der Breslauer, der Nachweis der griechischen Sprache gefordert worden, wiewohl den Realschulen nie ein Rescript der Art zugegangen ist, daß die Forst- und Bergaspiranten sich auch diese Sprache zu eigen machen sollten. Es sind dadurch mannigfache Uebelstände hervorgerufen worden.

Da nun durchaus nicht einzusehen ist, was die Kenntniß der griechischen Sprache den Feldmessern, Architekten, Forst-, Berg- und Hüttenleuten irgend wie nützen soll, so erscheint der Antrag gerechtfertigt:

daß fortan bei der Feldmesserprüfung nicht mehr der Nachweis der griechischen Sprache gefordert werde!

ad 6. a. In §. 36 des Reglements für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler unterm 4. Juni 1834 hat das Ministerium sich vorbehalten, „eine besondere Erlaubniß zur Inscription bei den

„philosophischen Facultäten auch solchen jungen Leuten zu ertheilen, „welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und bei dem Besuche einer „inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung „für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach „zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- „oder Kirchendienst bestimmen."

Digitized by Google

Eine solche Erlaubniß ist denn auch bereitwilligst jungen Leuten gegeben worden, welche nur ein Zeugniß aus der Prima, selbst aus der Secunda eines Gymnasii oder auch einer Realschule aufzuweisen hatten. Man inscribirt sie, wie billig, **extra ordinem** als Immaturi in ein besonderes Buch und macht ihnen vor der Inscription bekannt, daß sie auf kein Amt im „eigentlichen gelehrten" Staats- oder Kirchendienst je Anspruch machen dürfen. Es ist dieß ganz in der Ordnung, denn was hätten sonst vor solchen Immaturis diejenigen voraus, welche sich eine vollendete Schulbildung und das Maturitätszeugniß erworben haben! Der an der Berliner Universität auszustellende Revers lautet so:

„Nachbenannte, mit Genehmigung des königlichen Regierungsbevollmächtigten „nach §. 36 des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 ohne ein Zeugniß „der Reife zur Immatrikulation tretende Studirende erklären und beglaubigen „durch ihre Unterschrift, daß sie in Folge der zu beginnenden Universitäts-„studien keinen Anspruch auf Anstellung im Staats- und Kirchendienste ma-„chen, vielmehr auf jede (?) Anstellung der Art im voraus hierdurch Verzicht „leisten u. s. f."

Wie steht es denn nun mit denen, welche mit einem Zeugniß der Reife von einer Realschule zur Immatrikulation treten? Während Primaner, Secundaner einer Realschule auf Grund des §. 36 nach der gegebenen Verzichtleistung inscribirt werden können und deren genug auch in Berlin inscribirt worden sind, heißt es erst in der Circularverfügung des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz vom 9. October 1844 an die königlichen Herren Regierungsbevollmächtigten,

„daß der §. 36 cit. auch auf die von höheren Bürgerschulen mit einem „Zeugniß der Reife entlassenen Schüler Anwendung findet."

Also werden solche Schüler nicht höher gestellt, als unreife Gymnasiasten und Realschüler! Wenn ein unreifer Primaner, Secundaner einer Realschule oder eines Gymnasii zur Inscription zugelassen werden kann, weil man ihn doch schon für befähigt erachtet, auf der Universität sich „eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach" anzueignen: so sollte man meinen, müsse der Inhaber eines Maturitätszeugnisses von einer Realschule für weit befähigter als solche Immaturi geachtet werden, und doch ist er ihnen nur gleich gestellt, soll ebenso auf jedes „gelehrte Staatsamt" verzichten!

Was können dieß nun für Aemter sein? Daß der Maturus der Realschule sich dem Kirchendienste nicht widmen kann und wird, leuchtet ein, da er sonst Griechisch nnd Hebräisch getrieben haben müßte; er macht aber auch keinen Anspruch auf Immatriculation in eine theologische Facultät, wohl aber in die philosophische. Wird er in dieser immatriculirt, so ist ihm ohnehin die Laufbahn zu allen den Staatsämtern verschlossen, zu denen ein juristischer Vorcursus gefordert wird. Er kann also nur Lehrer werden, und warum soll er dieß nicht? Gestattet die Verfügung des Ministerii an die wissenschaftliche Prüfungscommission vom 20. November 1826, „daß Schulamtsbewerber, welche erklären, sie wollen nicht an Gelehrten-, sondern nur „an höheren Bürgerschulen angestellt werden, zur Prüfung **pro facultate docendi** „zugelassen werden dürfen, wenn sie auch nicht nachweisen können, daß sie das **Triennium academicum** absolvirt oder überhaupt eine Universität besucht haben", und „kann den Candidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den „Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger-„und Realschulen als Lehrer zu wirken beabsichtigen, die Prüfung in der grie-„chischen und hebräischen Sprache erlassen werden", (nach §. 5 des Reglements für

Digitized by Google

die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 20. April 1831) so ist nicht einzusehen,

warum nicht junge Leute, welche sich das Maturitätszeugniß einer Realschule erworben haben und sich zu Lehrern der Mathematik, der Naturwissenschaften an Gymnasien, Realschulen, anderen Fachschulen, selbst Universitäten ausbilden wollen,

in der philosophischen Facultät sollen ohne eine Verzichtleistung in aller Form Rechtens immatriculirt werden und ein **Triennium academicum** absolviren dürfen? Zur Prüfung **pro facultate docendi** an höheren Bürgerschulen müssen sie ja doch zugelassen werden; und warum sollen sie nicht auch an Gymnasien zu lehren befähigt sein, da sie von einer Realschule zur Universität doch sicherlich weit gründlichere und umfangreichere Kenntnisse in den Naturwissenschaften und in der Mathematik mitbringen — dasselbe gilt auch von den neueren Sprachen — als die Gymnasialabiturienten. Sind ja doch auch die Fälle nicht selten, daß die thätigsten Universitätslehrer, Chemiker, Astronomen u. s. f. nicht Zöglinge der Gymnasien gewesen sind.

Wir halten es daher selbst im Interesse der Gymnasien für zweckmäßig, daß deren Lehrer nicht alle einseitig durch die alten Sprachen gebildet sind, so wie umgekehrt die Realschulen für ihren Sprachunterricht immer Lehrer vorziehen werden, welche an Gymnasien gebildet sind. Es möge daher jedem mit einem Maturitätszeugnisse von einer Realschule so gut wie von einem Gymnasio Entlassenen, ohne einen Vorbehalt oder eine Verzichtleistung, die Absolvirung des Trienniums gestattet sein, um sich zum Lehrer für das höhere Schulamt auszubilden. Seine Qualification muß ja doch die Prüfung **pro facultate docendi** erst feststellen, zu welcher er aber nach absolvirtem Triennium unbedingt zuzulassen sein wird.

Von solchen jungen Leuten aber, welche als Landwirthe, Cameralisten, Berg- und Hüttenleute, Techniker u. s. f. die Universität besuchen wollen und ein Maturitätszeugniß einer Realschule aufzuweisen haben, ist noch weniger einzusehen, warum sie nicht unbedingt in die philosophische Facultät sollen inscribirt werden dürfen. Warum sollen sie Verzicht leisten auf jeden sich ihnen einst bietenden Staatsdienst? Sie werden zu solchem sicherlich tüchtiger sein, als wenn sie auf der Schule statt der Naturwissenschaften Griechisch und Hebräisch getrieben hätten.

ad 6. b. Der Arzt soll eine allgemeine Bildung besitzen; diese erhält er auf der Realschule so gut, ja in gewisser Hinsicht noch besser als auf dem Gymnasium, denn er beschäftigt sich auf jener mehr mit der Geschichte und den Litteraturen der Neuzeit, während das Alterthum ihm keineswegs fremd bleibt. Latein lernt er auch auf der Realschule genügend. Griechisch kann er entbehren, aber nicht entbehren kann er Botanik, Chemie, Physiologie u. s. f. und den durch die Beschäftigung mit Naturobjecten sich schärfenden praktischen Blick. Die Vorkenntnisse in den dem Arzte unentbehrlichen Wissenschaften muß er sich jetzt erst auf der Universität erwerben, denn vom Gymnasium bringt er nichts mit; man frage aber die Universitätslehrer, wie wenig Lust noch bei den Studirenden der Medicin vorhanden ist, sich die mangelnden naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse anzueignen. Die meisten jungen Aerzte kennen darum die gewöhnlichsten Pflanzen nicht, die sie täglich verordnen, und sind mit den chemischen Operationen wenig vertraut. Wäre es nicht da besser, sie trieben Botanik, Chemie, Physiologie, Anthropologie schon auf der Schule an Stelle des Griechischen? Würde der Stand des Arztes nicht gewinnen, wenn

Digitized by Google

die Maturi der Realschulen auch sich dem medizinischen Studium widmen dürften?

ad 6. c. Wer dem Staate in der Verwaltungspartie wahrhaft nützlich werden soll, bedarf nicht bloß juridischer Kenntnisse, sondern auch der Kenntniß der materiellen Hülfsquellen des Landes, bedarf vielfacher staatswirthschaftlicher, ökonomischer, technischer, naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Daß solche von den Jura Studirenden auf der Universität nicht erworben werden, weiß jeder; es fehlt erstens die Neigung dazu, weil solche auf dem Gymnasium nicht geweckt wird; es fehlt ferner die schon auf der Schule zu erwerbende Grundlage zu solchen Studien, endlich die Gelegenheit dazu oft an den Universitäten selbst. So kommt es, daß höhere Verwaltungsbeamte staatswirthschaftliche Verhältnisse so oft nicht richtig zu beurtheilen vermögen, weil ihre Gymnasialbildung eine alt klassische, ihre Universitäts- und fernere Ausbildung nur eine rein juridische gewesen ist.

Eine Bildung, wie sie die Realschulen geben, würde daher auch den höheren Verwaltungsbeamten von großem Nutzen sein. Sollen denn dieselben nicht einer solchen Vorbildung theilhaftig werden, wie sie jetzt schon seit Jahren der Landwirth, der Kaufmann u. s. f. auf jenen Anstalten sich aneignen kann? Wir meinen daher, daß es dem Staate nur ersprießlich sein kann, wenn die mit dem Maturitätszeugniß von einer Realschule Entlassenen sich auch dem höheren Staatsdienste und zwar besonders der Verwaltungspartie widmen dürfen. Hält man es für zweckdienlich, alle sich diesem Staatsdienste Widmenden in die juridischen Facultäten zu inscribiren: so sollen auch die Maturi der Realschule ohne einen Vorbehalt in die juridische Facultät inscribirt werden dürfen.

Wir halten die Kenntniß der griechischen Sprache für den höheren Verwaltungsbeamten nicht für nöthig, wie ja einst die Juristen von derselben entbunden waren. Die Kenntniß des Lateins, soweit es an guten Realschulen getrieben wird, wo man Schriftsteller wie Cicero, Livius, Virgil und Horaz liest, dürfen genügen. Sollte man jedoch die Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache in dem Umfange, wie sie das Gymnasium lehrt, für den Juristen und höheren Verwaltungsbeamten für unerläßlich erachten: so wird, wie die Erfahrung schon mehrfach gelehrt, der Maturus der Realschule binnen Jahresfrist auch diesen Anforderungen zu genügen im Stande sein, vorausgesetzt, daß er während des Besuches der Realschule sich privatim schon mit dem Griechischen vertraut gemacht hat.

Wir meinen daher, daß, wenn nicht das Maturitätszeugniß der Realschule ohne weiteres schon zur Inscription in die juridische Facultät berechtigen soll, man von dem Immatriculanden nur eine Prüfung im Griechischen und vielleicht auch im Latein noch fordern dürfe. Die Forderung, daß ein solcher noch einmal eine vollständige Abiturientenprüfung an einem Gymnasium mache, ist unbillig, denn er hat bei der Entlassungsprüfung an der Realschule bereits in allen andern Disciplinen, mit Ausnahme der alten Sprachen, das Gleiche, in mehreren sogar mehr geleistet, als der Gymnasialabiturient. Daher erscheint nur in den alten Sprachen noch eine Prüfung gerechtfertigt.

ad 7. Wenn Realschüler sich den Universitätsstudien widmen, so ist es billig, daß sie auch in den Genuß von Stipendien treten, durch welche solche Studien unterstützt werden. Nur wenn die Stipendienfonds an bestimmte Anstalten oder an solche Fachstudien, zu denen Realschüler nicht übergehen, geknüpft sind, kann von einem Genusse derselben nicht die Rede sein.

ad 8. Es ist bekannt, daß es den höhern Lehranstalten noch sehr an wissenschaft-

Digitized by Google

lich gebildeten Lehrern der neuern Sprachen fehlt. Zur Ausbildung solcher Lehrer geben die Universitäten nicht hinreichend Gelegenheit; die Lectoren dieser Sprachen sind unzureichend, um zu einem gründlichen Studium derselben anzuleiten, zumal da die Studirenden sehr wenig Vorkenntnisse von den Gymnasien mitbringen. Selbst für das Studium der deutschen Sprache und Litteratur ist an den Universitäten noch gar spärlich gesorgt. Wo sollen die Lehrer unserer Muttersprache also eine gründliche Vorbildung erhalten? Wie sollen endlich die künftigen Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften das Geschick sich aneignen, diese Wissenschaften auf das Leben, auf die Technik anzuwenden, und gleiches Geschick in ihren Schülern, was namentlich auf Realschulen nöthig ist, erwecken können, da auf der Universität Vorlesungen über technische Chemie, technische Mechanik, Maschinenlehre u. s. f. eine Seltenheit sind? Daher so sehr die Klage, daß der Unterricht vieler Lehrer zu wenig den praktischen Sinn wecke, daher der Mißcredit, in welchem noch bei vielen Schulmännern, selbst Behörden, der naturgeschichtliche Unterricht steht. Muß gleich auch auf den Realschulen das Wissenschaftliche dieses Unterrichts vorwalten, so darf doch dem Lehrer die große Bedeutung der Physik, Chemie, Mechanik, Botanik u. s. f. für die Technik nicht unbekannt sein, und der Unterricht diese Anwendung nicht entbehren. Daher erscheint auch die Begründung von Lehrstühlen an den Universitäten für die angewandte Mathematik, technische Chemie u. s. f. gerechtfertigt.

Breslau, den 9. Juli 1848.

Dr. Kletke.

Aus dem Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich. *

Vorbemerkungen. Die Verbesserung des Unterrichtswesens ist ein tief gefühltes Bedürfniß; es ist endlich möglich geworden, sie mit Entschiedenheit zu beginnen. Dieß von Staats wegen zu thun, zwingt eben so sehr die Wichtigkeit des Gegenstandes für die ganze bürgerliche Gesellschaft, als die Pflicht, Jedermann, auch dem Aermsten die Wege der Bildung zu eröffnen.

Indem aber der Staat die Kraft und den Willen der Einzelnen in Bezug auf

---

* Dieser Entwurf ist unter dem, schon vor einigen Monaten abgetretenen Ministerium Pillersdorff ausgearbeitet worden. Verfasser desselben ist, wenn wir nicht irren, Professor Exner. Das Ministerium übergab ihn, kurz vor seinem Rücktritt, „zur öffentlichen Beurtheilung allen denjenigen, welche durch Kenntnisse, Erfahrungen und Begeisterung für die Fortschritte in gründlicher Bildung die Bemühungen der Regierung in dieser Richtung zu unterstützen vermögen".

Da das Ministerium Pillersdorff, das übrigens selber, unmittelbar nach der Bekanntmachung des Entwurfes, mehrere dem staatsschulbegierigen Radicalismus anstößige Bestimmungen zurücknahm (Wiener Ztg. Nr. 223), nicht mehr existirt, so hat der Entwurf, dessen letzte, von den hohen Schulen handelnde Abtheilung wir auslassen, nur noch historisch-pädagogischen Werth, es sei denn, daß in Folge der neuesten Ereignisse der österreichische Reichstag den Entwurf noch berathe und annähme. Jedenfalls wäre das das Beste, was der Reichstag thun könnte: darf man von der „Wiener Schulzeitung. Ein wissenschaftliches Zeitblatt zur Förderung der öffentlichen und Privaterziehung und durch sie der Civilisation" — Franz Xav. Lang und M. A. Motloch heißen die Redactoren —, welche im August eine Kritik des Entwurfes brachte, auf den geistigen Zustand eines großen Theiles der österreichischen Schulmänner schließen, so sind diese noch absurder als ein großer Theil der Schulmänner im übrigen Deutschland es ist, und ist schwerlich von ihnen ein besserer Entwurf zu erwarten.

Digitized by Google

Unterricht und Bildung zu ergänzen bestrebt ist, muß ihm zugleich die Freiheit seiner Bürger und insbesondere das Recht der Familie heilig sein: er darf sie nirgends ohne Noth beschränken.

Große Schwierigkeiten sind zu besiegen. Die Zustände und Bedürfnisse der österreichischen Länder sind sehr verschieden, und erschweren die Feststellung und Ausführung allgemeiner Maßregeln*; die Mängel der bestehenden Einrichtungen gegenüber den dringenden Anforderungen der Gegenwart machen hie und da Sprünge fast unvermeidlich, deren Erfolge nicht durch vorausgehende stufenweise Erfahrungen völlig sicher gestellt werden können; die genügende Zahl tüchtiger Lehrer ist zum Theile erst heranzubilden; bedeutende Geldopfer sind zu bringen. Die durch die Freiheit erstarkende Kraft des Volkes, das Gefühl der Nothwendigkeit, die Begeisterung für die Würde und das Glück des Vaterlandes werden diese Hindernisse überwinden.

Um die Gefahren, welche in der raschen Umgestaltung eines für Millionen bestimmten Unterrichtswesens ohnehin liegen, nicht in das völlig Unbestimmte zu steigern, ist es räthlich, mit Hintansetzung mancher glänzender Vorschläge, nur solche neue Haupteinrichtungen zu treffen, deren Wirksamkeit sich anderwärts unter Verhältnissen, welche den unsrigen ähnlich sind, schon durch die Erfahrung erprobt hat.

Der vorliegende Entwurf enthält nur die Grundzüge des Systems des öffentlichen Unterrichts; sie sind durch ausführliche Lehrpläne, Amtsinstructionen und Verordnungen zu vervollständigen. Diese Vervollständigung ist es, welche vorzüglich die Beachtung der besonderen Zustände und Bedürfnisse der verschiedenen Staatstheile fordert, und deßhalb zwar ohne Zögern, aber doch nur allmälig eintreten kann.

Die allerseits erwachende kräftige Thätigkeit des Lehrstandes wird hierbei die wirksamste Hülfe sein.

Die Einrichtungen des Unterrichtswesens hängen an vielen Stellen mit andern staatlichen Einrichtungen und Anordnungen zusammen, so z. B. mit der Competenz der Provinziallandtage, den Kreis- und Gemeindeordnungen, dem Steuersysteme, den Staatsdienergesetzen; manche in dem Entwurfe enthaltene Bestimmungen sind daher nur als rein hypothetische zu betrachten.

Im Systeme des öffentlichen Unterrichts bilden die Volksschulen das erste und zugleich das wichtigste Glied; sie haben diejenige Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln soll. Wo das ganze Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung berechtigt ist, da darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um Allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerspruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen, allzu ärmlichen Lehrstoffes, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung des Volksschulwesens, welche alle Interessen derselben mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut.

Das zweite Glied des Unterrichtssystems bilden die mittleren Schulen. Sie sind theils Specialschulen, welche unmittelbar für einzelne Lebensbeschäftigungen vorbereiten, theils haben sie eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren. Die letzteren zerfallen in zwei Reihen, deren erste durch die lateinische Schule (Untergymnasium) und

---

* Schon deßhalb sollte das Schulwesen in Oesterreich nicht Staatssache, sondern Sache der Provinzen sein, und für jedes einzelne österreichische Land ein den Verhältnissen desselben angemessenes Schulgesetz im Einverständnisse mit den Landständen ausgearbeitet werden. D. H.

Digitized by Google

durch das Lyceum (Obergymnasium), die zweite aber durch die Bürgerschule und die Realschule gebildet wird. Der Hauptunterschied beider Reihen liegt darin, daß die erste die alten classischen Sprachen und ihre Literatur als ein wesentliches Bildungselement in sich aufnimmt, welches in der zweiten durch moderne Sprachen und ihre Litteratur, vorzüglich durch die der Muttersprache ersetzt wird.

Die Nothwendigkeit dieser Scheidung ist durch den gegenwärtigen Zustand und die Bildungsgeschichte der europäischen Cultur gegeben. Jener erlaubt, einen großen Theil der Staatsbürger auf Grundlage der modernen Litteratur zu höherer Bildung hinanzuleiten; diese gebietet, für einen eben so großen Theil die alte Litteratur als Grundlage beizubehalten, um unserer Bildung nicht die Wurzel abzuschneiden, aus der sie erwuchs, auf der sie feststeht, und woraus sie fortwährend unersetzbare Nahrung zieht.

Eine zweckmäßige Behandlung dieses Unterrichtsgegenstandes, fern von Einseitigkeit und Pedanterie, welche schon in der Schule über das bloße Sprachstudium hinaus zu reichlicher Lectüre der classischen Werke gelangt, wird die hie und da erwachte Abneigung gegen ihn rasch besiegen.

Die leitenden Grundsätze bei Anordnung beider Reihen waren: 1) sie haben beide eine wahrhaft allgemeine Bildung zu gewähren, daher nebst den Sprachstudien in fruchtbarer Ausdehnung die übrigen allgemeinen Wissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte zu behandeln; 2) durch die Allgemeinheit der Unterrichtsgegenstände soll insbesondere die Bildung der Schüler, welche aus der zweiten Reihe von Schulen (Bürger- und Realschulen) hervorgehen, von der bisherigen Einseitigkeit der technischen Richtung befreit und die Kluft entfernt werden, welche die höher gebildeten Stände rücksichtlich der Art ihrer Bildung in zwei getrennte Classen scheidet; 3) beide Reihen von Schulen haben zugleich zu den ihnen entsprechenden hohen Schulen vorzubereiten; 4) jede Reihe und jedes Glied derselben soll aber auch ein möglichst abgeschlossenes Ganzes von Bildung gewähren, welches die Schüler befähigt, mit reellen Kenntnissen ausgerüstet, in das praktische Leben überzutreten; 5) ein Uebertritt aus Einer Reihe von Schulen in die andere soll so viel als möglich offen sein.

Die hohen Schulen, d. i. die Universitäten und die technischen Institute, bilden das letzte Glied des Systems der Unterrichtsanstalten. Ihre Scheidung beruht auf der Verschiedenheit, welche in den zwei Hauptreihen der Mittelschulen als ihren Vorbereitungsstufen liegt.

Für eine Vereinigung beider, in so fern es sich um vollständige technische Institute handelt, spricht kein wichtiges praktisches Bedürfniß. Werden an beiden zum Theile gleiche Gegenstände behandelt, so ist doch die Behandlung selbst wesentlich verschieden, und da eine Vereinigung in den nämlichen Localitäten nicht möglich wäre, so ergäbe sich auch keine Erleichterung für solche, welche beide Anstalten zugleich zu benutzen wünschen. Wohl aber dürften zwei so große Körperschaften durch Vereinigung leicht jene Freiheit der Bewegung verlieren, deren eine jede von ihnen im Interesse ihrer eigenthümlichen Zwecke bedarf.

Den Einrichtungen der Universitäten, welche der nachfolgende Entwurf enthält, haben die nicht österreichischen deutschen Universitäten zum Vorbilde gedient, sowohl weil sie die bewährtesten sind, als auch weil der künftige Wechselverkehr zwischen ihnen und den österreichischen Universitäten es fordert.

Die Universitäten sind vor Allem Lehranstalten. Es ist von großer Wichtigkeit, ihnen keine Stellung aufzunöthigen, wodurch ihr Hauptzweck gefährdet werden könnte.

Die zweckmäßige Leitung einer Lehranstalt fordert so genaue specielle Kenntnisse, daß sie mit Beruhigung nur in die Hände vollkommen sachverständiger Männer gelegt

Digitized by Google

werden kann. Die unmittelbare Leitung solcher Lehranstalten, welche ihrer Natur nach einen höher gebildeten und zahlreicheren Lehrkörper haben, wird nach dem Zeugnisse der Erfahrung am sichersten durch den Lehrkörper selbst geführt, unter Controle einer übergeordneten sachverständigen Behörde und der öffentlichen Meinung.

Wenn gleich die Sorge für Unterricht und Bildung der Staatsbürger dem Staate obliegt, und ihm nur zum großen Schaden des Ganzen abgenommen werden könnte, so ist doch die innige und kräftige Betheiligung der einzelnen Individuen und Corporationen, besonders bei den Volksschulen, von größter Bedeutung. Obschon daher die Dotirung aller öffentlichen Lehrer aus der Staatscasse durch die Einfachheit des Verfahrens sich empfiehlt, so scheint es doch dienlicher zu sein, zur Erweckung jener Theilnahme, daß die Volks- und Bügerschulen für Gemeinde-, die übrigen mittleren Schulen vorherrschend für Provinzial-, die hohen Schulen vorherrschend für Staatsanstalten erklärt werden, so jedoch, daß den mangelnden Kräften einzelner Gemeinden die Provinzialcassen, diesen aber die allgemeine Staatscasse zu Hülfe zu kommen hätten. Hierdurch sollte den Gemeinden und Provinzen keineswegs gestattet sein, weniger, wohl aber mehr als das streng Nothwendige zu thun; die Aufforderung dazu würde in der Ueberzeugung liegen, daß die hiefür gebrachten Opfer unmittelbar im eigenen Interesse gebracht worden. Dieß könnte einen glücklichen Wetteifer der Gemeinden und Provinzen erzeugen und die gegenseitige Hülfeleistung dürfte das Gefühl des allseitigen Zusammengehörens in nicht geringem Maße erhöhen.

Der Einfluß der Gemeinden auf die Lehrer und die Leitung der Volksschulen muß sich richten nach dem Bildungszustande des Volkes; er wird allmälig steigen können und sollen.

Während die Volksschulen, die Gymnasien und Universitäten einer wesentlichen Umgestaltung benöthigen, bedürfen die übrigen Schulen nur einer Fortbildung auf der schon bestehenden Grundlage; der vorliegende Entwurf, indem er eben die Grundlagen zu bezeichnen hat, behandelt daher nur die ersteren mit größerer Ausführlichkeit.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts übergibt diesen Entwurf, das einstweilige Resultat mehrseitig ihm zugekommener Vorschläge, der Oeffentlichkeit, damit er die Sachverständigen zur Entwicklung ihrer Ansichten veranlasse, und als Faden dienen könne, woran zu leichterer Erzielung eines praktischen Erfolges die öffentliche Meinung ihre Urtheile und Wünsche bequem und in leicht übersichtlicher Weise zu knüpfen vermag. Denn eine öffentliche Maßregel kann nur dann von großer und segensvoller Wirkung sein, wenn sie aus dem Geiste des Volkes hervorgegangen ist, und mit der Meinung der Einsichtsvollsten in ihm im Einklange steht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Staat erkennt es als sein Recht und als seine heilige Pflicht für den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechtes zu sorgen, und diesen Unterricht sowohl selbst durch öffentliche Lehrer zu ertheilen, als auch, so weit er durch Privatpersonen ertheilt wird, ohne Verletzung des Familienrechtes zu beaufsichtigen.

§. 2. Alle Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern und Mündeln wenigstens so viel Unterricht zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, als künftig in den öffentlichen Volksschulen gegeben wird.

§. 3. Der Unterricht wird ertheilt: 1) in der Familie, 2) in Privatschulen, 3) in öffentlichen Schulen.

§. 4. Der Unterricht kann in der Familie für alle Unterrichtsstufen gegeben wer-

Digitized by Google

den. Die in den Familien Unterrichteten haben: 1) spätestens bis zum vollendeten zwölften Jahre durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule zu beweisen, daß sie den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht mit ausreichendem Erfolge genossen haben. Zeigt sich, daß der Erfolg nicht ausreichend ist, so können die Eltern und Vormünder zur Fortsetzung des Privatunterrichtes oder die Kinder zum Besuche einer öffentlichen Sonntags- oder Wiederholungsschule bis zur Ergänzung des Fehlenden angehalten werden; 2) um in eine öffentliche Schule aufgenommen zu werden, haben sie den Besitz der für dieselbe nöthigen Vorbildung durch den Erfolg einer Prüfung zu erweisen; 3) um zu strengen Prüfungen an hohen Schulen oder zu Staatsprüfungen, welche sich auf die Lehrgegenstände der hohen Schulen erstrecken, zugelassen zu werden, haben sie durch Prüfungen oder öffentliche Zeugnisse den Besitz derjenigen Vorbildung nachzuweisen, welche auf den Vorbereitungsschulen zu den hohen Schulen ertheilt wird.

§. 5. Zur Errichtung einer Privatschule ist Jedermann berechtigt, der 1) volljährig, 2) nicht eines entehrenden Vergehens überwiesen, oder von einer Lehrerstelle durch die öffentlichen Behörden entfernt worden ist, 3) die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, um als Lehrer in der zu errichtenden Schule, falls sie eine öffentliche wäre, angestellt werden zu können, 4) einen Lehrplan vorlegt, welcher die Billigung der zur Bewilligung berechtigten Behörde erhält, 5) den Besitz der nöthigen Lehrmittel nachweist. Die Bewilligung zur Eröffnung von Privatvolksschulen ertheilt der Landesschulrath, zur Eröffnung höherer Schulen das Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Privatschulen sind: 1) in Betreff der Qualification der Lehrer an die Vorschriften gebunden, welche für die öffentlichen Lehrer gelten, 2) die Unternehmer sind verantwortlich für den Zustand derselben, 3) sie unterstehen der Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden gleich den öffentlichen Schulen.

§. 7. Die öffentlichen Schulen zerfallen in niedere oder Volksschulen, in mittlere und in hohe Schulen. Die Volksschulen lehren was zu wissen und zu können künftig jedem österreichischen Staatsbürger nothwendig ist. Die hohen Schulen geben den höchsten streng wissenschaftlichen Unterricht, der überhaupt auf Schulen ertheilt werden kann; sie sind die Universitäten und die technischen Institute. Die mittleren Schulen bereiten theils zu den hohen Schulen, theils zu solchen besonderen Lebensbeschäftigungen vor, welche mehr Bildung fordern, als die Volksschule gewährt, ohne doch des Unterrichtes der hohen Schule zu bedürfen. Sie sind die Gymnasien, die Bürger-, Real- und andere Specialschulen.

§. 8. Der öffentliche Unterricht wird in den Volksschulen allen Dürftigen, in den mittleren und hohen Schulen allen Dürftigen, welche in den vorangehenden Schulen bewiesen haben, daß sie ein gutes Talent und Neigung zum Lernen besitzen, unentgeltlich ertheilt.

§. 9. Die hohen Schulen stehen künftig unmittelbar, die übrigen mittelbar unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes. Zur Leitung der Volks- und mittleren Schulen, unter Oberleitung des Ministeriums, wird in jeder Provinzialhauptstadt ein Landesschulrath zusammengesetzt werden, bestehend aus vier Directoren, einem für die Volksschulen, einem zweiten für die Gymnasien, einem dritten für die übrigen mittleren Schulen, einem vierten auf Vorschlag des bischöflichen Consistoriums zu ernennenden, für den Religionsunterricht und die Leitung der religiösen Bildung der Jugend.

Diese Directoren sind für den Zustand der ihnen anvertrauten Unterrichtszweige verantwortlich. Sie sind nur mit Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit zu dem zu besorgenden

Digitized by Google

Geschäfte und vorzüglich aus dem Stande der erfahrenen Schulmänner zu wählen. Der Landesschulrath bildet eine Abtheilung der Provinzialregierungsbehörde. *

I. Abtheilung.

Die niederen oder die Volksschulen.

§. 10. Die Volksschule hat dasjenige Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche künftig bei jedem mündigen Bewohner des österreichischen Staates vorausgesetzt werden müssen, damit er durch redlichen Erwerb sein Bestehen zu sichern, die Rechte und Pflichten, welche aus den neuen Staatseinrichtungen ihm erwachsen, zum Wohle des Ganzen und seiner selbst auszuüben, und ein menschenwürdiges Leben zu führen im Stande sei.

§. 11. Die Erhaltung der Volksschulen und ihrer Lehrer ist künftig eine Gemeindeangelegenheit. Die Gemeinden sind berechtigt, zu diesem Zwecke eigene Gemeindeumlagen auszuschreiben. Die Personen oder Corporationen, welche bisher zu Beiträgen zur Erhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtet waren, bleiben dieß auch künftig, in so weit etwa nicht der Grund, woraus diese Verpflichtung erwächst, künftig wegfällt. Sie haben aber diejenigen Beiträge, welche in Geld bestehen, an die Gemeindecassen abzuliefern. Wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, treten die Provinzialmittel und für die Provinzen die Staatsmittel mit ihrer Aushülfe ein, über deren Größe die Provinziallands- und Reichstage entscheiden. **

§. 12. In den Landschulen wird künftig kein Schulgeld bezahlt, in den Stadtschulen steht die Erhebung desselben von den Zahlungsfähigen den Gemeinden frei, ist aber nirgends durch die Lehrer, sondern, wo sie stattfindet, durch die Gemeinden selbst vorzunehmen.

§. 13. Die Unterrichtsgegenstände desselben sind: 1) Religion und Moral; 2) Lesen, Schreiben und Rechnen; 3) die Muttersprache bis zum fertigen mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; 4) populäre Natur-, Menschen- und insbesondere Vaterlandskunde, daher: a. die Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeschichte, der einheimischen Staatsverfassung und Verwaltung, in Verbindung mit Geographie; b. geometrische Anschauungslehre mit Zeichnen; c. solche Theile der populären Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie, welche praktische Anwendung auf die häufigsten und wichtigsten ländlichen oder städtischen Gewerbe finden, in Verbindung mit den für diese Zwecke wichtigsten statistischen Kenntnissen; 5) praktische Anweisungen zu nützlichen Beschäftigungen (Baumzucht, weibliche Arbeiten u. dgl.); 6) Gesang, Leibesübungen, worunter auch das Exerciren.

---

* Eine vortreffliche Bestimmung, wenn die Provinzen selbst sich ihre Provinzialregierungen wählen sollen und der Staat durch seine Ministerien nur eine Aufsicht (die Gesetzeswacht) über dieselbe übt. D. H.

** Diese Bestimmung nimmt der oben angeführte officielle Artikel der Wiener Zeitung zurück und dafür an, daß der Staat die Verwaltung und Leitung der Volksschulen principiell auf sich zu nehmen habe. Auch wir sind darin mit den demokratischen Absolutisten (den Radicalen) — welche die theoretisch behauptete Volkssouverainetät in praxi sehr wenig respectiren — einig, daß die Localgemeinden unmittelbar das Regiment über ihre Schulen nicht führen können; daraus folgt aber nicht, daß der Staat es führen müsse, sondern die Gemeinden können es mittelbar, indem sie sich zu provinzialen Schulverbänden vereinigen, recht gut durch Beauftragte führen lassen. D. H.

Digitized by Google

§. 14. Damit die Volksschule ihren Zweck zu erfüllen vermöge, soll die Schulpflichtigkeit der Kinder, welche keine höhere, als diese Schule besuchen werden, vom beendeten sechsten bis zwölften Jahre, und für die nachfolgende Sonntagsschule bis zum beendeten fünfzehnten Jahre bestehen und es soll allmälig und so bald als möglich dafür gesorgt werden, daß 1) in jeder Gemeinde, wo sich wenigstens sechzig schulpflichtige Kinder befinden, welche der Entfernung wegen eine andere Schule nicht besuchen können, eine selbständige Schule errichtet werde; 2) daß jeder Trivialschule eine dritte Classe beigegeben werde; 3) daß an jeder Volksschule die nach Zahl und Art der Classen und Schüler nothwendige Anzahl von Lehrern, Lehrerinnen und Lehrzimmern nebst einem Spielplatze, und bei den Landschulen auch ein Garten vorhanden sei; 4) daß auf dem Lande zur Unterstützung der Lehrer, wo eine solche sich als wünschenswerth darstellt, die Pfarrgeistlichkeit, so weit die Geschäfte der Seelsorge es gestatten, außer dem Religionsunterrichte noch einen andern Theil des Volksunterrichts übernehme; 5) daß das Institut der Mutter- oder Kleinkinderschulen die größtmögliche Ausdehnung erhalte; 6) daß der Unterricht der eigentlichen Volksschulen, gleich wie er durch die Mutterschule vorbereitet wird, so durch zweckmäßige Sonntagsschulen seine Fortsetzung und Vollendung erhalte.

§. 15. Die dritte Classe der Volksschulen und die Sonntagsschulen haben vorzüglich die Unterschiede zu berücksichtigen, welche zwischen den Stadt- und Landbeschäftigungen, ihren verschiedenen Arten nach den örtlichen und Landesverhältnissen, ferner zwischen den beiden Geschlechtern und endlich zwischen denjenigen Schülern stattfinden, welche ihre Schulbildung an der Volksschule abschließen und welche sie in einer höhern Schule fortsetzen werden.

§. 16. Der Unterricht in der Volksschule wird ausschließlich in der Muttersprache ertheilt; es hängt von den Gemeinden ab, ob und wie sie für die gleichzeitige Erlernung einer zweiten Landessprache Vorsorge treffen wollen.

§. 17. Um für die nöthige Bildung der künftig anzustellenden Lehrer zu sorgen, ist sogleich in jeder Provinzialhauptstadt ein für jetzt zweijähriger, später dreijähriger Candidatenlehrcurs einzurichten, welcher allmälig zu einem vollständigen Lehrerseminarium auszubilden ist. Aufgenommen in diesen Lehrcurs sollen nur solche Schüler werden, welche sich über die Erlernung derjenigen Unterrichtsgegenstände, die gegenwärtig in den zwei Jahrgängen der vierten Normalclasse, künftig in der Bürgerschule, oder in den vier ersten Classen der Gymnasien gelehrt werden, durch gültige Zeugnisse oder eine Aufnahmsprüfung ausweisen können. An der Spitze eines jeden dieser pädagogischen Lehrcurse steht ein praktischer Schulmann als Director, der zugleich erster Lehrer ist, und diesem Geschäfte gegen einen anständigen Gehalt sich ganz zu widmen hat. Die übrigen Lehrer werden vor der Hand aus den in der Stadt vorhandenen ausgezeichnetsten Lehrkräften zu Hülfe genommen, und können für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte durch Remunerationen entschädigt werden. Nur wer ein auf Grundlage einer theoretischen und praktischen Prüfung von einer solchen Anstalt ertheiltes Lehrfähigkeitszeugniß besitzt, kann künftig zu einer Lehrerstelle vorgeschlagen werden.

§. 18. Die sämmtlichen Lehrer und Unterlehrer (Gehülfen) auf dem Lande haben sich künftig nach Schulbezirken, entsprechend den gegenwärtigen Dekanaten oder Vicariaten, jährlich wenigstens zwei Mal, jedesmal auf 2—3 Tage, zu versammeln, um ihre pädagogischen Erfahrungen auszutauschen, neue Methoden und Mittel des Unterrichts kennen zu lernen und so fortwährend sich zu vervollkommnen. Zur Leitung dieser Lehrerversammlung wird der Schulinspector eines jeden Kreises für jeden Schulbezirk von Zeit zu Zeit einen in demselben wohnenden vorzüglichen Schulmann bezeichnen.

Digitized by Google

— In gleicher Weise werden die Lehrer in jeder Stadt mehrere Male des Jahres in eine, oder in größeren Städten nach Stadtbezirken in mehreren Versammlungen zusammentreten. Die Pfarrgeistlichkeit soll aufgemuntert werden, sich bei diesen Versammlungen nach Möglichkeit zu betheiligen.

§. 19. Für jede Provinz oder auch für mehrere Provinzen zusammen, wird unter der Aufsicht der obersten Schulbehörden das Erscheinen einer wohlfeilen Schulzeitung veranlaßt werden und jede Schule soll verpflichtet sein, eine derselben zu halten. Die Lehrer haben auch zu sorgen, daß an jeder Schule eine kleine Naturalien-, Bücher- und Liedersammlung u. dgl. angelegt werde.

§. 20. Um auch den gegenwärtig schon angestellten Lehrern Gelegenheit zur nöthigen Ausbildung zu geben, sollen die Lehrerversammlungen in den nächsten Jahren so häufig als möglich abgehalten, und es sollen die tauglichsten Individuen aus ihnen und aus den Bewohnern des Versammlungsortes aufgemuntert werden, ihnen den wünschenswerthen Unterricht zu ertheilen.

§. 21. Die Lehrer beziehen künftig fixe Gehalte, welche ihnen aus der Gemeindecassa verabreicht werden. Eine Umwandlung eines Theiles des Gehaltes in ein Deputat, hängt von dem freien Uebereinkommen beider Theile ab. Das Deputat wird aber durch den Gemeindevorstand eingehoben und an den Lehrer abgeliefert.

§. 22. Der Gehalt der nach dem neuen Systeme vorgebildeten Lehrer ist so festzustellen, daß es ihnen möglich ist, ihre ganze Kraft, frei von hemmenden Nebengeschäften, dem öffentlichen Unterrichte und dem Chordienste zu widmen, und dabei sich, und wenn sie eine Reihe von Jahren mit gutem Erfolge Dienste geleistet, auch eine Familie, den örtlichen Verhältnissen gemäß, ohne drückende Nahrungssorgen und unabhängig von der Willkür der einzelnen Gemeindeglieder zu erhalten. Sie sind aber dann auch verpflichtet, sich ganz ihrem Dienste zu widmen; namentlich sind sie von den Meßmerdiensten zu entheben. Die Feststellung des Minimums der Gehalte nach diesem Maßstabe geschieht durch die Provinziallandtage. Die bereits angestellten Lehrer, welche ihre Tüchtigkeit für das verbesserte System der Volksschulen erweisen, erhalten auch die verbesserten Gehalte.

§. 23. Um den gegenwärtigen Lehrern sogleich eine Erleichterung ihrer drückenden Lage zu gewähren, und Muth und Kraft zu weiterer Ausbildung in ihnen zu erwecken, soll ihre Congrua vom künftigen Rechnungsjahre an, für Landschullehrer auf 200 fl., für ihre Unterlehrer (Gehülfen) auf 100 fl. erhöht werden; und es soll von da an kein Unterlehrer (Gehülfe) in einer Stadt einen geringern Gehalt als 200 fl. jährlich beziehen. *

§. 24. Zur Unterstützung der im Dienste untauglich gewordenen Schullehrer, ihrer Wittwen und Waisen wird in jeder Provinz ein Schullehrerpensionsinstitut errichtet, welches auf jährliche Beiträge aller Schullehrer zu gründen ist. Jeder Lehrer ist zur Theilnahme an demselben verpflichtet. Die bisher bestandenen Unterstützungen der Wittwen und Waisen aus den Armeninstituten und durch die Gemeinden sollen hiedurch nicht geschmälert werden, und überhaupt soll die Verpflichtung der Gemeinden zu Pensionsbeiträgen künftig bestehen, deren Größe ebenfalls durch die Provinziallandtage festzustellen ist.

§. 25. Die geprüften Lehrer der Mutter- oder Kleinkinderschulen werden den übrigen Lehrern der Volksschule gleich gestellt.

---

* Dürfte etwas zu gering gegriffen sein, was der Artikel der Wiener Zeitung anerkennt. D. H.

Digitized by Google

§. 26. Ist eine Lehrerstelle erledigt, so wird sie in der Provinzialzeitung ausgeschrieben. Der Kreis- oder Stadtschulinspector versammelt dann die Vorsteher der Gemeinde, wo die Stelle zu besetzen ist, sammt denjenigen, welche ein auf specielle Leistungen für die Schule gegründetes Präsentationsrecht haben, oder deren Stellvertreter, an einem vorher bestimmten Tage am Orte der Gemeinde, legt ihnen die Eingaben der Competenten vor, informirt sie über deren Tauglichkeit, und gibt ihnen seinen Rath in Bezug auf die zu treffende Wahl. Es werden drei Candidaten vorgeschlagen (von jedem der außer der Gemeinde zur Präsentation Berechtigten, wenn solche vorhanden sind, einen) und über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen. Der Vorschlag geht mit einem Gutachten des Kreisschulinspectors an den Landesschulrath, welcher einen der Candidaten ernennt. — Es ist besonders darauf zu sehen, daß bei den Lehrern die Hoffnung, durch ihre Verdienste auf besser dotirte Stellen vorzurücken, lebendig erhalten werde.

§. 27. Jede erste Anstellung eines Lehrers ist für drei Jahre provisorisch. Definitiv angestellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgesetzter Nachlässigkeit in Folge einer förmlich geführten Untersuchung durch einen Spruch des Landschulrathes entlassen werden. *

§. 28. Die unmittelbare Leitung einer jeden Schule steht bei der Schulcommission. Diese besteht aus den geistlichen und weltlichen mit dem Unterrichte betheiligten Lehrern der Schule und eben so viel Gemeindegliedern, welche nach der Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Vorsitzender ist in den Landschulen der erste dabei betheiligte Geistliche, in den Stadtschulen der Pfarrer, falls er selbst den Religionsunterricht ertheilt, außerdem aber einer der weltlichen Lehrer, welcher den Titel Oberlehrer führt. Die Commission versammelt sich zu festgesetzten Zeiten, berath und beschließt über die zur Ausführung der bestehenden Schulgesetze nöthigen Anordnungen und führt ein von allen Beisitzern zu unterzeichnendes Protokoll. Die Protokolle sind an den Kreis- oder Stadtschulinspector einzusenden. Der Vorsitzende ist zunächst für den Zustand der Schule verantwortlich, er hat das Recht, provisorische Anordnungen zu treffen, welche, wenn sie die nachträgliche Zustimmung der Commission nicht erhalten, zur Entscheidung vorzulegen sind.

§. 29. In jedem Kreise besteht ein Kreisschulinspector. Er muß ein erfahrener Schulmann sein, der sich ausschließlich der Leitung der Kreisschulen widmet. Er hat durch die Schulcommissionsprotokolle, durch die Protokolle der Schullehrerversammlungen, besonders aber durch fortgesetzte Bereisungen sich in genauer Kenntniß der Lehrer und Schulen zu erhalten, und unausgesetzt zu deren Verbesserung zu wirken. — Er leitet mittelbar auch die Schullehrerversammlungen. Er ist berechtigt, vorzügliche Lehrer zu ihrer Auszeichnung und zu seiner Unterstützung auf bestimmte Zeit und mit Vorwissen des Landesschulrathes als Bezirksinspectoren zu bestellen. Für die Schulen der Hauptstädte tritt an die Stelle des Kreisschulinspectors ein Stadtschulinspector. Die

---

* Nicht richtig. — So verderblich es sein würde, wenn, wie jetzt von vielen Lehrern verlangt wird, Lehrer in Zukunft nur in Folge eines Urtheils des Criminalgerichtes abgesetzt werden könnten, so verderblich ist nicht minder die Vermischung der Justiz und der Verwaltung. Das Richtige liegt nahe. Die Provinzialschulsynode ernenne jedes Jahr eine Anzahl von Geschwornen (halb aus Lehrern, halb aus Nichtlehrern bestehend), erhebt sich dann gegen einen Lehrer eine Anklage, welche, wenn begründet, Absetzung zur Folge hat, so ruft das Schulregiment dieses Gericht zusammen. D. H.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtschulinspectoren werden auf den Vorschlag des Landschulrathes von dem Ministerium ernannt.

§. 30. Jedem Kreis- und Stadtschulinspector werden wenigstens drei Mitglieder beigegeben, welche aus den Kreis- und Stadtbewohnern nach Anleitung der künftigen Kreis- und Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Sie haben das Recht, die Schulen ihres Bereiches zu inspiciren, halten mit dem Inspector unter dessen Vorsitze regelmäßige Sitzungen, gehen ihm mit ihrem Rathe an die Hand, und machen Vorschläge, welche er entweder ausführt oder mit seinem Gutachten dem Landschulrathe vorlegt.

§. 31. Die Regulirung der Volksschulen der Akatholiken nach dem Grundsatze der gleichen politischen Berechtigung der christlichen Confessionen, dann die Regulirung der Volksschulen der Juden, nach Maßgabe der ihnen einzuräumenden politischen Rechte, wird durch besondere Gesetze erfolgen.

§. 32. Es ist Aufgabe des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes und der Landesschulräthe, durch zweckmäßige Volksbücher für Unterricht und Aufklärung der Herangewachsenen fortdauernde Sorge zu tragen.

II. Abtheilung.

Die mittleren Schulen.

A. Die Gymnasien.

§. 33. Die Gymnasien sollen 1) eine höhere allgemeine Bildung gewähren, 2) hiebei als wesentlichen Bestandtheil die alten classischen Sprachen und ihre Litteratur benutzen, 3) durch beides zugleich zur Universität vorbereiten.

§. 34. Sie werden künftig aus den Mitteln einer jeden Provinz erhalten. Die Provinziallandtage sind berechtigt, zu diesem Zwecke besondere Steuern auszuschreiben. Bei Unzulänglichkeit der Provinzialmittel treten die Staatsmittel aushülfsweise ein, worüber der Reichstag zu bestimmen hat.

§. 35. Sie bestehen künftig aus acht Classen und zerfallen in ein Unter- und Obergymnasium, jedes zu vier Classen. Das Obergymnasium führt auch den Namen Lyceum, das Untergymnasium den Namen lateinische Schule. Aus dem Gymnasium können die Schüler unmittelbar in jedes Facultätsstudium übertreten.

§. 36. Die Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums sind: 1) Religion; sie nimmt im Obergymnasium die theilweise Lectüre der schriftlichen Quellen des Christenthums sammt den Hauptmomenten der Religions- und Kirchengeschichte, und eine rationelle Begründung der Moral in sich auf. 2) Sprachwissenschaften und Litteratur: a. lateinische und griechische Sprache mit ausgebreiteter Lectüre der alten Classiker; b. die Muttersprache und ihre Litteratur mit mündlichen und schriftlichen stylistischen Uebungen, den Hauptmomenten der Geschichte der vaterländischen Litteratur, Poetik, Rethorik und den Grundbegriffen der Aesthetik, Logik und empirische Psychologie; c. eine zweite Landessprache, in so weit das Bedürfniß dafür vorhanden ist; d. für künftige Theologen in der obersten Classe die Anfangsgründe des Hebräischen; e. als freie Gegenstände können das Französische, Italienische, Englische u. s. w. gelehrt werden. 3) Geschichte und Geographie. 4) Elementarmathematik; die Geometrie im Untergymnasium in Verbindung mit Zeichnen. 5) Naturgeschichte mit den Elementen der Physiologie; Experimentalphysik. 6) Gesang, Gymnastik, wobei das Exerciren. 7) Kalligraphie, Tachygraphie, Zeichnen als freie Gegenstände.

Diese Gegenstände werden mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen von der untersten Classe an gelehrt.

§. 37. Das Untergymnasium bereitet zwar auf das Obergymnasium vor, es bildet aber insofern ein von diesem unabhängiges Ganzes, als es die obigen Gegenstände in vorherrschend populärer und praktischer Weise behandelnd, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung ertheilt, welches für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich ist, und zugleich als Vorbereitung für die Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag.

Das Obergymnasium setzt dieselben Unterrichtsgegenstände in mehr wissenschaftlicher Weise fort und bildet das specielle Vorbereitungsstudium für die Universitäten. Hier haben sich Disciplin und Unterrichtsmethode, besonders in den letzten Classen, mehr und mehr der an Universitäten üblichen Disciplin und Methode zu nähern, um jedem schädlichen Sprunge vorzubeugen.

§. 38. Die Obergymnasien oder Lyceen werden in bedeutend geringerer Zahl vorhanden sein als die Untergymnasien; es sollen in einer Classe des Untergymnasiums sich nicht mehr als 80, in einer Classe des Obergymnasiums nicht mehr als 120 Schüler befinden. * Ueber Errichtung und Auflassung der Gymnasien bestimmen die Provinziallandtage nach den speciellen Bedürfnissen der Länder.

§. 39. Die neuen Obergymnasien oder Lyceen werden gebildet durch Vereinigung der bisherigen zwei Humanitätsclassen mit den zwei Obligatlehrcursen der philosophischen Studienabtheilungen. Die gegenwärtigen Professoren der philosophischen Studienabtheilungen werden künftig entweder an den philosophischen Facultäten oder an den neuen Lyceen verwendet. Im letzteren Falle sollen sie für ihre Personen keinerlei Nachtheil, weder am Range, noch an den bisher genossenen Bezügen erleiden.

§. 40. Im Untergymnasium herrscht das System der Classen-, im Obergymnasium das der Fachlehrer vor.

§. 41. Kein Lehrer soll wöchentlich mehr als 20 Lehr-, kein Schüler mehr als 30 Lern- und Uebungsstunden zu übernehmen haben.

§. 42. Es steht jedem Schüler frei, in jede Classe des Gymnasiums einzutreten, wenn er die nöthige Vorbildung dazu durch eine Aufnahmsprüfung erweist, und auch als außerordentlicher Schüler nur einzelne Gegenstände des Gymnasiums zu erlernen.

Im letzten Semester der letzten Lycealclasse haben die Schüler, welche als ordentliche Hörer eines Facultätsstudiums an eine Universität übertreten wollen, sich einer besonderen Maturitätsprüfung zu unterziehen.

§. 43. Der Unterricht an den Gymnasien wird den wahrhaft dürftigen und gut talentirten Schülern unentgeltlich ertheilt. Im Uebrigen hängt es von den Provinziallandtagen ab, ob sie ein Schulgeld, und von welchem Betrage festsetzen werden.

§. 44. Um künftig als Gymnasiallehrer angestellt werden zu können, muß der Candidat den vollständigen Gymnasiallehrcurs (nach der bisherigen Einrichtung des philosophischen Studiums) absolvirt, hierauf durch zwei Jahre an einer philosophischen Facultät dem weitern Studium der allgemeinen Wissenschaften sich gewidmet **, und dann der theoretischen Prüfung seiner Lehrfähigkeit vor einer eigenen Prüfungscommission sich mit genügendem Erfolge unterzogen haben. Hierauf hat er ein Jahr lang

---

* Solche Classen können nur die dürftigste und roheste Fabrikarbeit liefern. Ein Lehrer, der in solchen Classen leistete, was geleistet werden soll, müßte einen Leib von Gußeisen haben. D. H.

** Drei Jahre sollte das Minimum sein; vier wäre besser. D. H.

Digitized by Google

an einem öffentlichen Gymnasium sich zu verwenden, worauf dieses ihm ein Zeugniß über seine praktische Lehrfähigkeit ausstellt. Nur wer in theoretischer und praktischer Beziehung als lehrfähig anerkannt ist, kann zu einer Lehrerstelle vorgeschlagen werden. Die Prüfungen über theoretische Lehrfähigkeit sind verschieden, je nachdem ein Candidat sich dem Unter- oder Obergymnasium, und in beiden Fällen einer oder der andern Hauptgruppe von Lehrgegenständen zu widmen beabsichtigte.

§. 45. Die erste Anstellung eines Lehrers ist für drei Jahre provisorisch. Definitiv angestellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgesetzter Nachlässigkeit nach ordentlich geführter Untersuchung auf Antrag des Provinzialschulrathes durch das Ministerium entfernt werden.

§. 46. Die Lehrer der Obergymnasien sollen künftig nur mit Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit, abgesehen davon, welchem Stande oder welcher Corporation sie sonst angehören mögen, angestellt werden. Derselbe Grundsatz findet auch auf die Lehrer der Untergymnasien Anwendung, sobald und insoweit die Rücksicht auf die dadurch erwachsenden Mehrauslagen es gestattet.

§. 47. Der Gehalt der Gymnasiallehrer ist mit Abstufungen, welche eine allmälige Verbesserung der Lage nach bestimmten Zeiträumen für jeden in Aussicht stellen, so zu bestimmen, daß er je nach den örtlichen Verhältnissen ausreiche, um sie über die Nothwendigkeit kraft- und zeitraubenden Nebenerwerbes (wozu auch die sogenannten Nachstunden gehören) hinwegzusetzen, und ihnen sammt ihren Familien eine anständige Existenz zu sichern. Die Lehrer des Untergymnasiums haben den Rang der bisherigen Gymnasialprofessoren, die des Obergymnasiums den Rang der bisherigen Lycealprofessoren.

§. 48. Die unmittelbare Leitung eines jeden Gymnasiums steht bei der Lehrerversammlung unter dem Vorsitze eines Directors, welcher stets einer der bewährtesten Männer unter den Lehrern selbst ist.

Wo ein Unter- und Obergymnasium zusammen sind, bilden ihre Lehrer für gemeinsame Angelegenheiten eine einzige Lehrerversammlung. Der Director der ganzen Anstalt ist ein Lehrer des Obergymnasiums; das Untergymnasium hat überdieß einen aus der Zahl seiner Lehrer genommenen Subdirector.

§. 49. Jeder Lehrkörper eines Gymnasiums ist verantwortlich für den Zustand der Lehranstalt. Er hat deßhalb das Recht, die Lehrgegenstände innerhalb der von einem jeden nachgewiesenen Lehrfähigkeit unter sich nach den individuellen Kräften und Neigungen zu vertheilen, so wie das Recht des ersten Vorschlages zur Wiederbesetzung einer an der Anstalt erledigten Stelle.

§. 50. Die sämmtlichen Gymnasien einer Provinz stehen unter dem Landesgymnasialdirector, der ein Mitglied des Landesschulrathes ist, und in der Regel aus der Zahl der bewährtesten Gymnasiallehrer genommen wird. Dieser leitet das gesammte Gymnasialwesen der Provinz, schlägt die Directoren und Vicedirectoren der einzelnen Gymnasien dem Ministerium vor, begutachtet die Vorschläge der Lehranstalten zur Wiederbesetzung erledigter Stellen, und bestellt in den größten Provinzen mit Vorwissen des Ministeriums aus der Zahl der Gymnasialdirectoren zu seiner Unterstützung und zur Auszeichnung einzelne Männer als Inspectoren für mehrere Gymnasien und auf eine beschränkte Zeit. Die Ernennung der Gymnasiallehrer, Vicedirectoren und Directoren steht beim Ministerium.

§. 51. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes wird für eine den Bedürfnissen der sämmtlichen Provinzen entsprechende Anzahl von Gymnasialzeitungen sorgen.

Digitized by Google

B. Die Bürger- und Realschulen.

§. 52. Die Bürger- und Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und den technischen Instituten, wie die Unter- und Obergymnasien zwischen den Volksschulen und den Universitäten.

Sie sind: 1) die Vorbereitungsschulen für die technischen Institute; 2) sie haben zugleich eine selbständige Bildung für die niedrigeren Kreise der ländlichen und städtischen Gewerbe zu ertheilen; 3) für allgemeine humane Bildung auf Grundlage der modernen, zunächst der vaterländischen Litteratur zu sorgen, und somit alle Lehrgegenstände der Volksschule fortzusetzen und mehr ins Einzelne zu verfolgen; 4) dieß thut die Bürgerschule in vorherrschend populärer und unmittelbarer praktischer, die Realschule in vorherrschend wissenschaftlicher Weise, so daß die letztere die specielle Vorbereitung für die technischen Studien besorgt; 5) der Eintritt in die Realschule kann aber sowohl von der Bürgerschule als von dem Untergymnasium her geschehen.

§. 53. Die Bürgerschulen bestehen aus drei Jahrgängen. Sie haben sich aus den bisherigen zwei Jahrgängen der vierten Classe der Volksschule zu entwickeln, durch Hinzufügung eines dritten Jahrganges und durch Anordnung von Lehrgegenständen, wie sie durch die neue Einrichtung der Volksschulen und die obigen Zwecke der Bürgerschulen geboten ist.

§. 54. Es ist dahin zu wirken, daß allmälig in jeder Stadt wenigstens eine Bürgerschule bestehe.

§. 55. Aehnlich den Bürgerschulen sind für die weibliche Jugend höhere Töchterschulen mit einer den localen Bedürfnissen entsprechenden Zahl von Jahrgängen zu errichten, und entweder selbständig hinzustellen, oder mit den weiblichen Volksschulen, als deren Ergänzung, unmittelbar zu verbinden.

§. 56. Die Realschulen bestehen ebenfalls aus drei Jahrgängen. Ihre Zahl hat sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen zu richten, doch soll wenigstens in jeder Provinzialhauptstadt eine derselben vorhanden sein.

§. 57. Im Uebrigen haben die Grundsätze, welche für die Unter- und Obergymnasien aufgestellt worden sind, dem Wesen nach auch von den Bürger- und Realschulen zu gelten. Doch sind die Bürgerschulen vorherrschend als Angelegenheiten der städtischen Gemeinden, die Realschulen aber als Provinzialangelegenheiten zu behandeln.

C. Andere mittlere Schulen.

§. 58. Außer den Gymnasien, Bürger- und Realschulen, welche alle eine ausschließliche Widmung der Schüler für die Schule, und eine Reihe von Jahren für den Schulbesuch in Anspruch nehmen, sind Anstalten nöthig, wo solche, welche die Volksschule verlassen und bereits gewerbliche Beschäftigungen begonnen haben oder baldigst beginnen müssen, den Kreis der Volksschule überschreitenden populären Unterricht in für sie wichtigen speciellen Kenntnissen oder Fertigkeiten empfangen. Die Art (Gewerbe-, Zeichnen-, Spinn-, Fabrik-, Sonntags-, Abendschulen u. s. w.) und die Zahl dieser Schulen hat sich ganz nach den Localbedürfnissen zu richten.

§. 59. Locale Bedürfnisse können auch noch eine andere Art von Mittelschulen nöthig machen, welche, über den Bürgerschulen stehend, doch weniger allgemein als die Realschulen, ausschließlich eine specielle Fachbildung bezwecken. Hieher gehören Ackerbau-, Handels-, Navigations-, Militärschulen u. dgl.

§. 60. Die Mittelschulen dieser Abtheilung sind nach Umständen entweder vorherrschend Gemeinde- oder Provinzialangelegenheiten.

Digitized by Google

§. 61. Bei der Einrichtung aller mittleren Schulen ist der Mehrheit der Landessprachen, wo sie besteht, gemäß dem Grundsatze der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten und nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Gegenden die gebührende Rechnung zu tragen.

VI. Miszellen.

Neue pädagogische Zeitschriften.

1. Die Herren Löw und Körner (Herausgeber der Pädagogischen Monatsschrift) kündigen eine Wochenschrift zur Besprechung der Angelegenheiten der Lehrer und Schulen unter dem Titel: Der Schulbote, an. Wöchentlich 1 Bogen.

2. Herr J. G. Lehmann, Schullehrer in Bachra bei Cölleda in Thüringen, ladet zur Subscription ein auf eine „Deutsche Schulzeitung. Ein Organ im Interesse der Volksschullehrer." Sie soll jährlich nur einen Thaler kosten.

3. Hofrath Dr. Lang in Würzburg und Professor Dr. Schletter in Leipzig werden unter besonderer Mitwirkung des geheimen Hofraths Dr. v. Vangerow in Heidelberg vom 15. November an eine „Deutsche Universitätszeitung. Centralorgan für die Gesammtinteressen deutscher Universitäten" herausgeben. Wöchentlich ½ Bogen; Preis 2⅔ Thlr.

4. Das Programm für die erste allgemeine deutsche Lehrerversammlung enthielt auch eine „Allgemeine deutsche Schulzeitung". Statt derselben soll von Neujahr an ein vom Vorort (jetzt Dresden) redigirtes Vereinsblatt erscheinen, in welchem auch die Verhandlungen der zu Eisenach gehaltenen Versammlung mitgetheilt werden sollen.

Wie die hannovrische Regierung den Klosterfonds verwendet

Die Klosterkammer in Hannover zahlt jährlich:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
An Klosterbeamte, Recepturen ꝛc.	25,980	—	—
An sieben Damenstifter	18,079	—	—
An Prediger	39,570	12	—
An die Universität Göttingen durchschnittlich .	85,148	—	—
An Gymnasien	13,725	16	—
An Volksschullehrer	3,820	9	10
	186,323	13	10

Die „Demokraten" und die Schulbuben.

Im September- und Octoberhefte der Rheinischen Blätter (S. 134 ff.) beklagt Dr. Diesterweg die Zuchtlosigkeit der Gymnasiasten und erwähnt, daß die Schüler mehrerer (Berliner?) Gymnasien ihren Directoren Katzenmusiken gebracht haben.

Wer Zeitungen liest, hat seit drei, vier Monaten von vielen andern Orten her ähnliche Klagen gehört. *

---

* Die neueste kommt aus Trier.

Das Frankfurter Journal berichtet:

„Trier, 23. Oct. Wie weit die hiesige demokratische Partei sich ihre Grenzen gezogen hat, werden Sie daraus ersehen, daß dieselbe dieser Tage zwei ihrer Mitglieder

Digitized by Google

Nun hat Dr. Diesterweg ganz recht, wenn er sagt, daß viele Lehrer der höheren Schulen bisher ihre erste und oberste Pflicht verletzt haben — auch viele Lehrer niederer Schulen haben das gethan und thun es täglich, und man mag viele Lehrer noch so hoch besolden, sie und ihre Schulen werden darum nicht besser —; auch ist so viel richtig, daß es nicht in der Natur des Staates liegt, bei der Auswahl der Lehrer so arge Mißgriffe zu machen, als von allen deutschen Regierungen vielfach gemacht worden sind; der Hauptgrund aber, warum unsere öffentlichen Schulen ein pietätsloses Geschlecht erziehen, liegt darin, daß sie Staatsschulen sind. Der Staat kann nun einmal so wenig erziehen als die Eiche Citronen tragen kann. Wer Citronen auf Eichen pfropfen wollte, den würde man für einen Thoren halten; und doch wäre ein solches Beginnen um nichts thörichter als der Gedanke, den Staat zum Schulmeister zu machen.

---

an den hiesigen Gymnasialdirector abschickte, um denselben zur Rede zu setzen, weßhalb er den Gymnasiasten die Betheiligung am demokratischen Clubb untersagt habe. Ein anderes Curiosum ist, daß eben diese jungen Leute gestern in einem benachbarten Orte eine Versammlung abhielten, um ihrem würdigen Director ein Mißtrauensvotum zu erkennen zu geben. Wie ich höre, begab sich der Regierungspräsident unter diese hoffnungsvolle Jugend und bedeutete derselben, sich in den ihr gebührenden Schranken der Ordnung zu halten, widrigenfalls der mögliche Fall eintreten könnte, daß das Gymnasium geschlossen würde."

Die Trierer Zeitung schreibt vom 25. October: „In der Sitzung des hiesigen demokratischen Vereins vom 21. October theilte der Vorsitzende, Schily, einen Brief mit, welcher unterzeichnet ist „von den Demokraten des hiesigen Gymnasiums", in welchem Klage geführt ist gegen einen Beschluß der Gymnasiallehrer, wodurch allen Schülern des Gymnasiums verboten wird, dem demokratischen Vereine anzugehören oder seinen Sitzungen beizuwohnen, und worin das Präsidium gebeten wird, an den Director eine Deputation abzuschicken, die ihn darum ersuche, „sich aller Eingriffe in das Associationsrecht aller Deutschen, zu dem mithin auch die Gymnasiasten befugt und berechtigt sind, zu enthalten, daß er überhaupt die Gymnasiasten in keiner Weise in ihren Ansichten beeinträchtige". In Folge dieser Zuschrift wurde beschlossen, eine Deputation an Herrn Gymnasialdirector Loers abzusenden, welche sich über den Sachverhalt Aufschluß erbitten sollte. Herr Loers versicherte, daß er, gleichwie die übrigen Lehrer, die Bestrebungen unserer Zeit anerkenne, achte und gerne befördere, daß er es aber für die Studien hinderlich fände, wenn die Gymnasiasten durch Eintreten in politische Vereine sich am öffentlichen Leben betheiligten. Auf den Wunsch der Deputation, der Herr Director möge eine schriftliche Entscheidung vom Provinzialschulcollegium in Coblenz veranlassen, sagte derselbe dieses bereitwillig mit dem Bemerken zu, daß er sogleich die nöthigen Schritte thun wolle, und daß nach Verlauf von ungefähr zehn Tagen die Antwort hier anlangen würde."

Die Düsseldorfer Zeitung meldet dann, das Lehrercollegium des Gymnasiums zu Trier habe gegen die Drohung des Regierungspräsidenten (die Schule zu schließen) als gegen einen Uebergriff der Polizeigewalt protestirt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung der Pädagogischen Revue.

Nro. 12. December 1848.

IV. Archiv des Schulrechts.

Preußen.

Circularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an sämmtliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, das Politisiren der Lehrer betreffend.

Die allgemeine Theilnahme an der Entwickelung der politischen Verhältnisse unseres Staates hat sich in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend gemacht, und auch die Schule ist davon nicht unberührt geblieben. Es ist dieß eine völlig naturgemäße Erscheinung. Aber es kommt darauf an, über den allgemeinen Interessen nicht die eigentlichen Aufgaben der Schule aus dem Auge zu verlieren. Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Daß die Schule dieser Aufgabe genüge, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, daß ihre Institutionen dem Zwecke und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut ist, ihrem Berufe entsprechen. Das preußische Schulwesen hat, wie selbst von dem Auslande anerkannt worden ist, der besonderen Obsorge der Regierung nicht entbehrt. Sie wird ihm auch ferner gewidmet bleiben und es steht zu erwarten, daß die Mängel, welche sich neben großen Vorzügen herausgestellt haben, nach den Grundbestimmungen der neuen Staatsverfassung und den noch zu erlassenden Specialgesetzen, so weit die Bedingungen des Erfolges aller menschlichen Bestrebungen es gestatten, werden beseitigt werden. Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat auch unter den Bewegungen einer neuen Zeit ihren ernsten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der Schule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitung umfassender Berathungen den Lehrern aller Lehrkreise Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen selbst zur Sprache zu bringen; sie hat in der neuen Verfassungsurkunde der Volksschule eine würdige und einflußreiche Stellung gesichert, und sie wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem Bedürfnisse entsprechendes Auskommen zu verschaffen. Das Gelingen der Bemühungen,

Digitized by Google

ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten, beziehungsweise zu schaffen, hängt aber wesentlich von denen selbst ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Die Anforderungen, welche an diese gemacht werden müssen, sind nicht gering. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule muß neben der wissenschaftlichen auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterrichte und im Umgange mit seinen Schülern Alles zu vermeiden, was die naturgemäße und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edeln und Guten von nachtheiligem Einfluß sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt. Die Regierung hat es dankbar anzuerkennen, daß die bei weitem größere Zahl der Directoren und Lehrer den an sie gerichteten Anforderungen entspricht, und in würdiger Haltung auch den nachtheiligen Einfluß der politischen Aufregung der neueren Zeit von ihren Schulen abzuwehren bemüht gewesen ist. Leider haben aber einzelne Mitglieder des Lehrstandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politischen Parteikämpfen die gesetzlichen Schranken überschritten, sondern sind selbst, unter Mißbrauch ihres Amtes, so weit gegangen, ihren mit der bestehenden Staatsverfassung nicht übereinstimmenden Ansichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang zu verschaffen. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß Aeußerungen gegen die Jugend gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles sittlichen und vaterländischen Gefühles überhaupt berechnet erscheinen. Einer solchen Verkennung der dem Lehrstande obliegenden Pflichten darf, wo sie in Thatsachen sich kund gibt, nicht stillschweigend zugesehen werden. Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinungen und der Aeußerung derselben ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleichmäßig gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und die Aeußerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit — also außerhalb des besonderen Amtes als Lehrer —, kann eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdisciplin nicht stattfinden. Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer außerhalb seines Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nur dann und in dem Maße stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich festgestellte Charakter des Verbrechens und die Art oder das Maß der von dem Richter verhängten Strafe eine solche gebietet. Was dagegen das Verhalten der Lehrer im Amte anbelangt, so hat das Land vor Allem ein Recht, zu fordern, daß die Jugend desselben in Zucht und Sitte und in Achtung und Gehorsam gegen die bestehende Verfassung des Landes und seine Gesetze erzogen werde. Der Minister, dem die obere Leitung des Unterrichtswesens anvertraut ist, ist den Vertretern des Landes verantwortlich auch dafür, daß diese unwandelbaren sittlichen Grundlagen aller Jugenderziehung mit Ernst gewahrt werden. Sollte daher ein Lehrer, im Widerstreite seiner persönlichen Meinung mit der bestehenden Verfassung des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwaltung seines Amtes zu übertragen und der ihm anvertrauten Jugend statt Achtung vor dem Gesetze, feindselige Gesinnungen gegen die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes einzuflößen: so

Digitized by Google

werde ich, eingedenk der auf mir ruhenden Verantwortung, gegen einen solchen Mißbrauch des Lehramtes, insofern derselbe nicht den Charakter eines gerichtlich zu ahnenden Amtsverbrechens annimmt, im Wege der Dienstdisciplin mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten. Eben so muß ich es von den königl. Provinzialschulcollegien und den königl. Regierungen fordern, daß sie innerhalb ihres Amtskreises in gleicher Weise verfahren. Für die Form eines solchen, auf die Verletzung der besonderen amtlichen Pflichten gegründeten Verfahrens, dienen für jetzt und bis das in der Verfassungsurkunde vorbehaltene, den im Februar künftigen Jahres sich versammelnden Kammern vorzulegende Unterrichtsgesetz entsprechendere Formen begründet haben wird, die bisher in Kraft bestandenen Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Lehrer zur Richtschnur. Ich veranlasse die königl. Regierungen und die königl. Provinzialschulcollegien, die Directoren und Vorsteher der Unterrichts- und Erziehungsanstalten ihres Ressorts, so wie die Schulinspectoren von den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Kenntniß zu setzen, damit diese weiter das gesammte Lehrerpersonal davon unterrichten, und spreche ich schließlich die Hoffnung aus, daß der in der großen Gesammtheit des preußischen Lehrerstandes wohnende Geist der Sitte und Ehrenhaftigkeit die Kraft haben werde, auch die Einzelnen vor Verirrungen zu bewahren.

Berlin, 20. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
von Ladenberg.

Wir machen zu dieser Verfügung eine kurze Anmerkung.

Nehmt einmal an, nicht die Staatsregierung regiere die öffentlichen Schulen, sondern jede Provinz regiere sie selber durch frei gewählte Beamte.

Dann würden sehr Viele von denen, die jetzt im Staatsschulwesen Stellen gefunden haben und nun zu solchen Verfügungen Anlaß geben, gar nicht angestellt worden sein.

Hätte sich aber das Schulregiment da und dort bei Anstellungen in den Personen geirrt, oder hätte es sämmtliche früher vom Staat angestellte Lehrer einer Provinz in Bausch und Bogen übernehmen müssen, und hätte sich darauf gezeigt, daß manche unter diesen Lehrern für ihren Beruf unbrauchbar sind: so würde seine Lage, diesen Lehrern gegenüber, eine viel vortheilhaftere sein als diejenige eines Staatsschulregiments ist.

Letzteres kann einmal nicht genug und dann wieder zu viel thun, dabei ruht immer auf ihm der Verdacht, das, was es gegen schlechte Lehrer thut, geschehe weniger aus scholastischen als aus politischen Gründen.

Es kann nicht genug thun. Die Lehrer sind zwar in der Staatsdienerschaft diejenigen, welche in Einnahme, Rechten, Rang und Pension zuletzt kommen, aber sie gehören doch mit dazu, und da die andern Beamten es klüglich so einzurichten gewußt haben, daß sie nicht during good behaviour, sondern lebenslänglich angestellt sind und nur mit Pension oder durch ein gerichtliches Urtheil entlassen werden können, so kommt auch den Lehrern von dieser Einrichtung etwas zugute. Auf diese Weise ist aber das Staatsschulregiment, wenn es sich in den Schranken seines Rechtes halten will, denjenigen schlechten Lehrern gegenüber vollkommen ohnmächtig, welche so klug sind, Nichts zu thun, was im Strafgesetzbuch verboten ist. Daß aber zwischen den Eigenschaften, welche ein Lehrer schlechterdings haben muß, wenn er mit Nutzen wirken soll, und den Eigenschaften, welche zu einer criminalgerichtlichen Verurtheilung qualificiren, ein weiter Raum liegt, ist bekannt: ein Schulwesen, dessen Lehrer nur durch

Digitized by Google

den Richter vom Amte entfernt werden können, ist nothwendig ein schlechtes Schulwesen. Ein von sich selbst regierenden bürgerlichen Gesellschaften gehandhabtes Schulregiment beaufsichtigt die Lehrer nicht nur in ihrem Amte, sondern auch außer demselben, und wenn sich findet, daß ein Lehrer sich außer seinem Amte nicht so beträgt, wie es einem Lehrer geziemt, so suspendirt es ihn zunächst und stellt ihn dann — nicht vor das Criminalgericht; denn das ist Sache des Staates bei Verbrechen, sondern vor das Disciplinargericht *, das, wenn es die Anklage begründet findet, seine Entlassung ausspricht. Und weil sich der Staat in diese Dinge gar nicht zu mischen und zu mengen, und dem Schulregimente wie dem Disciplinargerichte Nichts zu befehlen hat, so hat weder das anklagende Schulregiment noch das Disciplinargericht den Verdacht zu tragen, ein so entfernter Lehrer sei etwa nur darum entfernt worden, weil er politisch mißliebig gewesen. Wäre das Schulwesen in Deutschland nicht Staatssache, sondern Sache der bürgerlichen Gesellschaften, so hätte es diesen Sommer viele Vacanzen gegeben.

Andrerseits kann das Staatsschulregiment zu viel thun. Die Dienstdisciplin ist ein elastisches Ding, und es kann vorkommen, daß der achtbarste und tüchtigste Staatsschulmann auf dem disciplinarischen Wege bloß deßwegen von seinem Amte weggemaßregelt wird, weil er gegen den ministeriellen Candidaten gestimmt hat. Jedenfalls wird kein kluger Lehrer in Preußen im Ernste von den Freiheiten und Rechten, welche die neue Verfassung den Bürgern *verspricht*, einen anderen Gebrauch machen als einen solchen, der dem jedesmaligen Ministerium angenehm ist.

Alle diese Uebelstände würden verschwinden, wenn der Staat sich ins ABC- und Philosophielehren nicht mengte und jede Provinz ihr Schulwesen selbst regieren ließe. Er könnte dann Verfügungen wie die obige sparen. Weit entfernt, daß solche Verfügungen ihren Zweck erreichen, vermehren sie nur das Mißtrauen und die Opposition gegen die Regierung und bessern Nichts. Laßt einmal die Provinzen ihre Angelegenheiten selbst regieren, und Ihr sollt Wunder sehen, wie viel besser es schon nach wenigen Jahren in unserm Schulwesen aussehen und wie viel Unrath *ausgemärzt* sein wird.

VI. Miszellen.

Anzeige.

Seitdem mein Vorsatz, die Pädagogische Revue mit dem Schlusse dieses Jahres eingehen zu lassen, bekannt geworden ist, gehen mir viele und dringende Aufforderungen zu, von demselben abzustehen. Ich erkenne das Gewicht der mir vorgehaltenen Gründe an und will nicht verschulden, daß das deutsche Erziehungs- und Unterrichtswesen eine Zeitschrift verliere, von der ihre Freunde behaupten, daß sie bisher nützlich gewirkt habe und jetzt nöthiger als je sei; indem ich aber aus Ursachen, die in den letzten Heften angedeutet sind, dermalen nicht im Stande wäre, für die Pädagogische Revue das zu thun, was geschehen muß, wenn die Erhaltung derselben Werth haben soll, so habe ich die Herren *Scheibert*, Director der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin, und *Langbein*, Lehrer an derselben Schule, um Uebernahme des größten Theiles der Redactionsgeschäfte ersucht, und diese würdigen Männer, denen sich die bisherigen Mitarbeiter der Revue gern anschließen werden, haben die Güte gehabt, dieselbe von 1849 an zu übernehmen. Eine ausführlichere Nachricht im Januarhefte.

Eisenach.

Dr. *Mager*.

* Ueber die Einrichtung eines solchen in der Fortsetzung des in diesem Hefte angefangenen Artikels.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's pädagogischer Revue.

1848. N^ro 1.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Dr. Mager's Französisches Elementarwerk.

Erster Theil: Französisches Sprachbuch. Vierte Auflage (XXIV und 342 S. gr. 8°.) 1 fl. 12 kr. oder 24 Ngr.

Zweiter Theil: Französisches Lesebuch für untere und mittlere Classen. Erster Band. Vierte Auflage. (VIII u. 203 S. gr. 8°.) 36 kr. oder 12 Ngr. — Zweiter Band. Dritte Aufl. (VIII u. 343 S. gr. 8.) 1 fl. 24 kr. (Schulpreis 56 kr.)

Dr. Mager's Französische Chrestomathie. In sechs Büchern: Episch, Lyrisch, Dramatisch; Historisch, Rhetorisch, Didaktisch. (53½ Bogen gr. 8°.) 3 fl. Schulpreis 2 fl. 30 kr.

Stuttgart.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen:

Dr. Mager, Die modernen Humanitätsstudien.

Zweites Heft: Ueber Wesen, Einrichtung und pädagogische Bedeutung des schulmäßigen Studiums der neueren Sprachen und die Mittel ihm aufzuhelfen. (VIII u. 134 S. gr. 8°) 1 fl 9 kr. oder 15 Ggr.

Drittes Heft: Die genetische Methode des schulmäßigen Unterrichtes in fremden Sprachen und Litteraturen, nebst Darstellung und Beurtheilung der analytischen und der synthetischen Methoden. Dritte Bearbeitung. (XII u. 426 S. gr. 8°.) 3 fl. 36 kr. oder 2 Thlr.

Dr. Mager, Die Encyklopädie oder das System des Wissens, zunächst als Propädeutik und Hodegetik für abgehende Schüler der Gelehrten- und der Bürger-Gymnasien und angehende Studirende auf Hoch- und Fachschulen, so wie für andere Liebhaber wissenschaftlicher Bildung. Lehr- und Lesebuch.

Zweiter Theil: Lesebuch zur Encyklopädie, enthaltend 250 Abhandlungen und Bruchstücke aus 174 Schriften von 129 Autoren über Gegenstände aus allen Gebieten der Wissenschaft. (94 Bogen 4°.) 7 fl. 48 kr. oder 4 Thlr. 13½ Ngr.

Zürich.

Meyer & Zeller.

Digitized by Google

In der Nicolai'schen Buchhandlung in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Der kleine Franzos,

zweiter Theil,

enthaltend leichte Aufgaben

zum Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische, geordnet nach den Redetheilen, mit Erklärung der nothwendigsten Regeln,

von **Dr. August Ife.**

Auch unter dem Titel:

Erstes Uebungsbuch

in der Französischen Sprache,

zum Gebrauch in den untern Klassen jeder Schule, wie auch beim Privat- und häuslichen Unterricht.

Geheftet 12½ Sgr.

Das von dem Verfasser in früherer Zeit unter dem Titel: „Der kleine Franzos" herausgegebene Vocabulair fand eine so beifällige Aufnahme, daß es, ungeachtet verschiedener Nachahmungen, bereits in der achten Auflage erschienen ist, und auch in vielen Schulen und Erziehungsanstalten Eingang gefunden hat. Da nun die meisten Elementarbücher in der französischen Sprache den Anforderungen, welche man gegenwärtig an dieselben zu machen berechtigt ist, nicht genügend entsprechen, so unternahm es der Verfasser, theils nach eigener Ansicht, theils mit Zuratheziehung achtbarer Schulmänner, dieses neue Elementarbuch für den allgemeinen Gebrauch auszuarbeiten.

Wir empfehlen dasselbe allen Lehranstalten mit dem Wunsche, daß es sich derselben günstigen Aufnahme zu erfreuen haben möge, als seinem Vorgänger zu Theil geworden.

Schulanstalten, welche dieß Buch etwa einzuführen wünschen, werden wir, wenn sie sich deshalb direct an uns wenden, gern ein Exemplar zur näheren Kenntnißnahme gratis überlassen.

Elementarbuch

der Englischen Sprache von A. F. H. Schneider.

Mit einem Vorwort

von **Dr. Ferd. Ranke.**

Director des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums.

Erster Cursus. geb. 17½ Sgr.

Hier ist gerade das gegeben, was man von einem Buche für den Elementarunterricht zu erwarten berechtigt ist. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Den

Digitized by Google

Inhalt bilden die Regeln der Aussprache und die Formenlehre, bei welcher auch hie und da auf die Syntax Rücksicht genommen ist, und eine Auswahl von Uebungsstücken mit hinzugefügtem Wörterschatz. Ueberall ist Einfachheit, Klarheit und Bestimmtheit erstrebt, die Einseitigkeit der abstract-theoretischen oder ausschließlich wissenschaftlichen Methode vermieden. Lehranstalten, welche dieses Buch etwa einzuführen wünschen, werden wir, wenn sie sich deshalb direct an uns wenden, gern ein Exemplar zu näherer Kenntnißnahme gratis überlassen.

Schulgeographie,

zunächst für höhere Bürgerschulen entworfen

von C. E. Rhode.

Mit 12 lithograph. Figuren und einer Sternkarte.

Geh. Preis 1 Thlr.

Dieses Buch, in der Ritter'schen Lehrweise nach den neuesten und besten Hülfsmitteln bearbeitet, und hauptsächlich für höhere Lehr-Anstalten von fünf Classen bestimmt, faßt in der Kürze das Wichtigste der Physik, Naturgeschichte und Geschichte in Beziehung auf die Erde zusammen und stellt so ein klares und lebendiges Bild des Erdganzen dar. Der Lehrgang ist ferner nach der fortschreitenden Geistesentwickelung der Schüler geordnet und mit angemessenen Bemerkungen aus der Natur- und Völkerkunde geschmückt.

Wir glauben, daß auch Gymnasien sich dieses Lehrbuches mit großem Nutzen bedienen können.

Lehr-Anstalten, welche dasselbe etwa einzuführen wünschen, werden wir, wenn sie sich deshalb direct an uns wenden, gern ein Exemplar zur näheren Kenntnißnahme gratis überlassen.

Im Verlage der Schulz'schen Buchhandlung in Oldenburg erschien so eben:

Der nibelunge not.

In

fortlaufendem Auszuge

zunächst für die Schule zusammengestellt

von AUGUST LÜBBEN.

8°. In Umschlag geh. ½ Thlr.

„Dieser Abdruck des Nibelungenliedes verdient von den Schulen beachtet zu werden. Durch die Ausscheidung nämlich von allen überflüssigen Ausführungen und Zusätzen, wie sie die Zeit später herangebracht hat, und durch das Herausschneiden von einigem Andern, welches der Herausgeber aus pädagogischen Gründen nicht an die Schüler bringen wollte, ist hier das Lied in fortlaufender Erzählung und ohne Störung des Zusammenhanges gegeben worden. Der Verfasser erwartet keinen Ruhm von dieser Arbeit, die ihm, wie er bemerkt, durch Bachmann's mei-

Digitized by Google

sterhafte Kritik ganz bestimmt vorgeschrieben war, hat aber das Verdienst, einem Schuldedürfnisse abgeholfen zu haben."

Pädag. Zeitung 1847.

Tübingen, im Laupp'schen Verlage ist so eben erschienen und in allen Buch- und Musikalien-Handlungen der Schweiz zu erhalten:

Vorschläge

zur Verbesserung des Elementarunterrichtes

im Clavierspiel.

Aus den Imperativen der Musik und Pädagogik abgeleitet, so wie aus Erfahrung entlehnt, und dem geehrten Comité der Tonkünstler-Versammlung hochachtungsvoll gewidmet,

von **August Siebeck.**

8°. elegant br. 30 kr.

Der Verfasser, von der Tonkünstler-Versammlung zu Leipzig aufgefordert, hat hier seine durch gediegene 40jährige Erfahrung, wie mit psychologischer und pädagogischer Einsicht, geprüfte Methode mitgetheilt.

Nach der Einleitung folgen zweckmäßige Vorschläge, welche die wichtigsten Lehren des Elementar-Unterrichts im Clavierspiel betreffen, als die Verbesserung der Erziehungsmethode der Finger, die Erziehung der Augen zum Notenlesen, Bildung des Gehörsinnes, des Taktgefühls, des musikalischen Gedächtnisses und des Geschmackes.

Mir glauben daher allen Lehrern und Schülern des Clavierspieles eine ebenso wichtige, als willkommene Gabe zu bieten.

In der **Dannheimer**'schen Buchhandlung in Eßlingen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ergänzungskarten

zu D. Völter's Schulatlas.

Erstes Heft. 6 Blatt. Preis 1 fl. 30 kr. oder 28 Sgr.

Diese Ergänzungskarten sollen verschiedene staatliche und physikalische Verhältnisse in größerer Ausdehnung und Reichhaltigkeit darstellen, als es im Atlas selbst zweckdienlich schien. Das jetzt beendigte 1ste Heft derselben enthält: 1) politische Karte von Deutschland — 2) geognostische desgl. — 3) österr. Kaiserthum — 4) preuß. Staat — 5) brit., russ., chin. u. jap. Reich. — 6) dän., portug. u. osman. Reich, niederl., dän., schwed. und franz. St. Bei sorgfältiger Redaction dieser Karten wird auch die technische Ausführung derselben allen Anforderungen entsprechen. — Der Schulatlas in 36 Karten ist fortwährend zu 6 fl. 36 kr. oder 4 Thlr., Auszug in 22 Karten zu 4 fl. oder 2½ Thlr. zu haben. Beide gewinnen sich immer mehr Freunde und werden jederzeit dem wahren Stande der physikalischen politischen Geographie entsprechen.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's pädagogischer Revue.

1848. Nro 2.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

In der **Vereinsverlagsbuchhandlung** in Leipzig ist erschienen:

Die deutsche Volksschule,

oder die Bürger- und Landschule nach der Gesammtheit ihrer Verhältnisse.

Ein

Handbuch für Lehrer und Schulaufseher.

Von Dr. H. Gräfe.

2 Bde. 69 Bog. gr. 8°. 1847. 3 Thlr. 10 Ngr.

Bei **Leopold Voß** in Leipzig erschien so eben:

Emiliens Stunden der Andacht und des Nachdenkens.

für

die erwachsenen Töchter der gebildeten Stände.

Von Dr. C. W. Spieker.

Sechste verbesserte Auflage. 8°. 1848.

Ausgabe geheftet in verzierten farbigen Umschlag 1 Thlr. 20 Ngr.
Ausgabe gebunden in Leinwand mit goldnen Schnitt 2 Thlr. 5 Ngr.
Ausgabe gebunden in Leder mit goldnen Schnitt 3 Thlr. 7½ Ngr.

Bei **August v. Schröter** in Berlin ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Buschbeck, Lieutenant und Mitglied der Ober-Militär-Examinations-Commission in Berlin, **Französische Grammatik**. gr. 8°. 30 Bogen. brosch. Preis 2 Thlr.

Der Geist dieser Grammatik führt die Auffassung der franz. Sprache auf eine gesetzmäßige Grundlage, welche bereits durch die entscheidensten Urtheile, wie die eines Alex. v. Humboldt, den ungetheiltesten Beifall erhalten hat, und in der

Digitized by Google

Neuheit und Gediegenheit der Behandlung gewiß allen willkommen sein wird, die sich für ein wissenschaftliches und zugleich praktisches Studium einer Sprache interessiren.

In der Verlagsbuchhandlung von **G. D. Bädeker** in Essen ist so eben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Anfangsgründe
der
Physik

für den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien, sowie auch für gebildete Leser überhaupt.

Von **Karl Koppe,**
Professor und Lehrer am Gymnasium zu Soest.

Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzschnitten.

Erster Theil. Preis 20 Sgr.

Das Ganze wird aus zwei Theilen bestehen und der zweite noch im laufenden Jahre erscheinen. Der Preis für beide wird 1 Thlr. bis 1⅙ Thlr. nicht übersteigen.

Erinnerungen
an
Johann Friedrich Wilberg

Von
DIESTERWEG, HEUSER UND FUCHS.

Preis: 15 Sgr.

(Der ganze Ertrag dieser Schrift ist — ohne Abzug der Druckkosten — zur Begründung eines Ihm zu errichtenden Denkmals bestimmt.)

Erschienen ist und in allen Buchhandlungen zu haben:

Baumgarten, J. C. F., orthographische Vorlegblätter und Uebungsstücke. Ein Hülfsmittel zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichts in der Rechtschreibung und des Gebrauchs des Genitiv's, Dativ's und Accusativ's, nicht bloß für Volksschulen in Städten und Dörfern, sondern auch für die untern Classen höherer Schulen brauchbar. Zehnte, großentheils umgearbeitete und verbesserte Ausgabe. Quer-8°. 1847. 37½ Bogen. Rthlr. 1.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

Digitized by Google

Bei **E. H. Reclam** sen. in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Protestantisch-lutherische **Glaubenslehre**, für Volksschullehrer bearbeitet von **M. K. E. Bauriegel**, Seminarlehrer, und herausg. vom Schulm. **Bauriegel**. 24 Bogen in gr. 8°. früher 2 Thlr. jetzt nur **1 Thlr.**

Bei **G. B. Teubner** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vorschule

für die

französische Conversation.

Auswahl

leichter und unterhaltender Theaterstücke.

Zum

Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische

bearbeitet von

Charles Brandon.

8°. Eleg. brosch. Preis 15 Ngr.

Französischlernenden wird hiermit ein Uebersetzungsbuch in die Hand gegeben, welches, ohne zu viele grammatische Schwierigkeiten darzubieten, Anleitung zu einer leichten und gefälligen Umgangssprache gibt. Ein besonderer Vorzug dieses Buches dürfte es sein, daß es für jedes Alter und beide Geschlechter passend ist und auf keiner Seite des nöthigen Interesses ermangelt, um den Fleiß des Schülers anzuregen und die Liebe zur Sprache nicht erkalten zu lassen.

Lehrbuch

der deutschen Prosodie

und

Metrik

von

Johannes Minckwitz,

Dr. der Philosophie und der oberlaus. Gesellsch. für Wissenschaft correspon. Mitglied.

Nach neuen Grundsätzen bearbeitet zum Gebrauch für Gymnasien Realschulen und Seminarien, wie auch zum Privatgebrauch.

gr. 8°. broschirt. ½ Thlr.

Digitized by Google

Ramshorn, Dr. C., **die Weltgeschichte** in 11 Tabellen nebst Tafeln zum Auswendiglernen und historischen Fragen zum schriftlichen Beantworten für Schulen. Klein Folio, brosch. Preis ½ Thlr.

Quaestionum criticarum

de

dialecto Herodotea

libri quatuor.

Scripsit

Ferd. Jul. Caes. Bredovius,

Berolinensis,

philos. doctor et A. A. L. L. magister.

gr. 8°. broch. Preis 2 thlr.

Zur Anschaffung für die Bibliotheken der Gymnasien und höheren Schulen

dürfte besonders zu empfehlen sein:

Allgemeine

Culturgeschichte der Menschheit

von Dr. **Gustav Klemm,**

Bibliothekar an der königl. Bibliothek zu Dresden.

Nach den besten Quellen bearbeitet und mit xylographischen Abbildungen der verschiedenen Nationalphysiognomien, Geräthe, Waffen, Trachten, Kunstproducte u. s. w. versehen, bis jetzt 6 Bände,

ein Werk von anerkannter Gediegenheit, welches sich durch seine leicht fassliche Darstellungsweise für jede Leserclasse eignet und ebensowohl jüngeren Lesern als eine nützliche, belehrende und unterhaltende Lectüre empfohlen werden kann, wie es für alle Freunde und insbesondere Lehrer der Geschichte eine reiche Quelle interessanter Mittheilungen über das Leben und die Entwickelungsgeschichte der verschiedenen Völker der Menschheit darbietet. — Die bis jetzt erschienenen Bände enthalten:

Erster Band: Die Einleitung und die Urzustände der Menschheit (die amerikanischen Waldindier, die wilden Fischer) Mit 8 Taf. Abbildungen. gr. 8°. broch. 2 Thlr.

Zweiter Band: Die Jäger- und Fischervölker der passiven Menschheit (die amerikanischen Jägervölker, die Polarmenschen und die Bewohner des Nootka-Sundes) Mit 31 Tafeln Abbildungen. gr. 8°. 1843. broch. 3 Thlr.

Digitized by Google

Dritter Band: Die Hirtenvölker der passiven Menschheit (die Waldnomaden des Nordens, Nomaden der gemässigten, Nomaden der heissen Zone). Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. gr. 8°. 1845. broch. 2 Thlr. 15 Ngr.

Vierter Band: Die Urzustände der Berg- und Wüstenvölker der activen Menschheit und deren Verbreitung über die Erde (Tscherkessen, Beduinen, Südsee-Insulaner), Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. gr. 8°. 1845. broch. 2 Thlr. 15 Ngr.

Fünfter Band: Die Staaten von Anahuac und das alte Aegypten. Mit 8 Tafeln Abbildungen. gr. 8°. 1846. br. 2 Thlr. 22½ Ngr.

Sechster Band: China und Japan. Mit 8 Tafeln Abbildungen. gr. 8°. broch. 1847. 3 Thlr.

Von jedem einzelnen dieser Völker werden ausführlich geschildert ihre Nahrung, Kleidung, Wohnung, ihre Waffen, Werkzeuge und Gefässe, ihre Beschäftigungen, ihr Familienleben, das öffentliche Leben, der Verkehr, das Kriegswesen, ihre Religion, Kunst, Cultur und Geschichte u. s. w.

Der so eben erschienene sechste Band, welcher in dieser Weise China und Japan behandelt, ist in allen Buchhandlungen vorräthig und kann als Probe der Ausführung des ganzen Werkes betrachtet werden Die folgenden Bände werden rasch auf einander folgen.

Im Verlage der **Buchhandlung des Waisenhauses** in Halle ist erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Bibliotheca Scriptor. Latinor., curis virorum doctorum emendata et commentariis instructa, consilio G. Bernhardy instituta. Pars V. C. Corn. Taciti opera. Tomus II. Historias, Germaniam, Agricolam, Dialogum de oratoribus contin. gr. 8°.
2 Thlr. 7½ Sgr.

Auch unter dem Titel

Taciti, C. C., **opera.** Emendavit et commentariis instr. Lud. Döderlein. Tomus alter.

(Tomus I erschien 1841 und kostet 2 Thlr.; beide Bände, womit diese Ausgabe vollständig ist, 4 Thlr. 7½ Sgr.)

Ciceronis, M. T., **Cato maior** s. de senectute dialogus. Sprachlich und sachlich erläutert von Dr. Gust. Tischer. gr. 8°. 17½ Sgr.

Credner, Dr. K. A., **zur Geschichte des Kanons.** gr. 8°. 2 Thlr.

Digitized by Google

Daniel, Dr. H. A., **Lehrbuch der Geographie** für höhere Unterrichtsanstalten. Zweite Auflage. 8°. 15 Sgr.

Dieses Lehrbuch hat bei seinem Erscheinen (1845) eine solche Anerkennung gefunden, daß es jetzt schon in 16 verschiedenen Gymnasien eingeführt ist.

Echtermeyer, Th., **Auswahl deutscher Gedichte** für gelehrte Schulen. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von R. H. Hiecke. 8. sauber cart. 1 Thlr. 10 Sgr.

— — **Dasselbe** elegant gebunden in gepreßte Leinwand, Rücken mit Titel-Verzierung in Golddruck (Berliner Einband).

1 Thlr. 25 Sgr.

Die in einem Zeitraume von kaum elf Jahren nöthig gewordenen fünf Auflagen — die erste erschien 1836 — sind gewiß ein untrügliches Zeichen für den Werth dieses Buches. Diese Ausgabe ist wieder vielfach verbessert und sehr vermehrt, der frühere schon sehr billige Preis von 1⅓ Thlr. aber beibehalten worden.

Francke's, A. H., **Buß-Predigten.** Neue unveränderte Ausgabe. 4°. Erste Lieferung. 12 Sgr.

Erscheint vollständig in 3 Lieferungen à 24 Bogen.

Lycurgi Deperditarum orationum Fragmenta. Collegit, diposuit. illustrav. Fr. Gust. Kiessling. Præmissa est tum vita Lycurgi quæ Plutarcho tribuitur tum M. H. E. Meieri commentatio de vita illa Lycurgi et de orationum eius reliquiis. gr. 8°. geh. 2 Thlr. 5 Sgr.

Masius, H., **deutsches Lesebuch** für höhere Unterrichtsanstalten. Zweiter Theil. Für obere Classen. gr. 8°. 1 Thlr. 15 Sgr.

Der erste Theil, für untere Classen, erschien 1846 und kostet 1 Thlr.

Müller, J. H. T., **geometrische Ausläufer.** Eine Sammlung grösstentheils neuer zusammenhängender Uebungsaufgaben für angehende Mathematiker. Erstes Heft, enth. 9 Abhandlungen mit 13 Figuren. gr. 8°. 25 Sgr.

Robinson, Dr. Ed., **neue Untersuchungen über die Topographie Jerusalems.** Eine Beigabe zu des Verfassers Werke über Palästina. gr. 8°. geh. 25 Sgr.

Das Hauptwerk des Verfassers: **Palästina und die südlich angrenzenden Länder** u. s. w. 3 Bände gr. 8°. mit neuen Karten und Plänen in 5 Blättern 1841 — 42 kostet 10 Thlr. 20 Sgr.

Schöne, Dr. F. G., **Schulreden,** gehalten am Friedrichs-Gymnasium zu Herford, nebst einer Abhandlung über die Rolle des Kreon in Sophokles' Antigone. 8°. geh. 22½ Sgr.

Digitized by Google

Schuler's, M. Ph. H., **Repertorium biblischer Texte und Ideen für Casualpredigten und Reden**, nebst Winken zur zweckmäßigen Einrichtung derselben und geschichtlichen und literar. Notizen. Fünfte neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Von K. Ch. Lbr. Franke. gr. 8°. 1 Thlr. 12 Sgr.

Im Verlage der **C. H. Beck**'schen Buchhandlung in Nördlingen ist folgendes für Bibliotheken, Geschichtsfreunde, Gymnasial- und Studienlehrer, sowie für Studirende interessantes, mit einem gelehrten Apparate ausgestattetes Werk erschienen:

Jahrbücher der römischen Geschichte, mit erläuternden historischen, chronologischen, mythologischen, archäologischen Anmerkungen. Von den frühesten Sagen bis zum Jahre 70 v. Chr. 6 Hefte in Einem Quartbande. 330 S. 1847. Preis: 2 Thlr. 18 Ngr. oder 4 fl. 39 kr.

Dieses Buch erfreut sich der übereinstimmendsten sehr anerkennenden Beurtheilungen. (Wird fortgesetzt.)

(Musikalisch-pädagogische Anzeige.) Für Schullehrer-Seminarien, Lehrer, Organisten, Chorregenten, Orgelschüler, Schullehrlinge, Musikmeister, Musiker und Musikfreunde überhaupt ist als das trefflichste unter den neuern Lehrbüchern zu empfehlen:

Vollständige theoretisch-praktische Generalbaß- und Harmonielehre

von **Matthäus Zeheter**, erstem Seminarlehrer und Präfekt, und **Max Winkler**, Chorregent und Musiklehrer am k. Schullehrer-Seminar zu Eichstätt. In 2 Bänden. Gr. Lex.-8°.-Format. 54 Bogen. geh. Preis: 3 Rthlr. 15 Ngr. oder 5 fl. 36 kr. — Bei Abnahme von 12 Ex. 1 frei.

Ausführliche Prospekte über dieses Werk, sowie die (eben in zweiter Auflage erschienene) erste Lieferung desselben sind in allen Buchhandlungen zu finden. Hunderte von Lehrern, welche dieses Buch beim Unterrichte bereits zu Grund legen, eine große Menge solcher, welche dasselbe zum Selbstunterrichte benützen, und fünf Schullehrer-Seminare, in denen die Einführung gleich beim Erscheinen erfolgt ist, haben die Zweckmäßigkeit desselben mit dem unzweifelhaftesten Erfolge erprobt und diesem guten in seiner Art lange desiderirten Buche eine Anerkennung und Verbreitung bethätigt, welche Recensenten demselben ohne Aufnahme mit gerechter Würdigung seines Werthes prognosticirt haben.

Digitized by Google

— Graff's althochdeutscher Sprachschatz mit Prämie. —

Die unterzeichnete Buchhandlung beehrt sich hiermit ergebenst anzuzeigen, dass sie durch die Uebernahme des von dem verstorbenen Regierungsrathe **E. G. Graff** hinterlassenen Vorrathes seines

Althochdeutschen Sprachschatzes

in 6 starken Quartbänden.

dessen Ladenpreis 36 Thlr. beträgt, in den Stand gesetzt ist, vollständige Exemplare

zu dem sehr ermässigten Preise von 16 Thlrn.

ablassen zu können. Ausserdem sollen diejenigen Käufer, welche sich bis zur Ostermesse d. J. zur Anschaffung dieses Werkes entschliessen, ein Exemplar des vom Prof. **H. F. Massmann** bearbeiteten

Vollständigen alphabetischen Index zum althochdeutschen Sprachschatz,

(Ladenpreis 3 ½ Thlr.),

gratis erhalten. Späterhin wird dieser „Index" wieder zum vollen Preise berechnet.

Da der Vorrath completter Exemplare des Sprachschatzes nur noch gering ist, und eine neue Auflage desselben nicht wieder veranstaltet werden kann, so dürfte es gerathen sein, die Bestellung auf dieses ausgezeichnete deutsche Nationalwerk möglichst zu beschleunigen.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes werden das Werk zu dem bemerkten Preise liefern.

Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin.

In **G. A. Grau** in Hof ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Pflug, J., Orthographischer Wegweiser oder deutsche Sprach-, Recht-schreib-, Satz- und Interpunctions-Lehre, für den Schul- und Selbst-Unterricht. Dritte Auflage. 5 Ngr. oder 18 kr.

Dieses Buch ist zunächst für diejenigen deutschen Schüler und Schülerinnen und für solche Lernende bestimmt, welche nicht in das Gebiet der Grammatik eingeführt werden können, aber doch Ihre Muttersprache sowohl in der Darstellung einzelner Wörter als auch in der Verbindung derselben zu Sätzen richtig schreiben und interpunctiren und schriftliche Aufsätze anfertigen lernen sollen und wollen. Es ist deßhalb auch mit vielem Erfolg in den Schulen eingeführt worden, und dürfte einer viel größeren Verbreitung werth sein.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's pädagogischer Revue.

1848. N° 3.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Im Verlage von J. K. G. Wagner in Neustadt a. d. Orla ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Bauriegel, J. Ch., mein Leben und Wirken. Mit Bildniß. 8°. geh. 15 Sgr.

Gewiß vielen Verehrern dieses greisen Pädagogen wird dieses Büchlein eine sehr willkommene Erscheinung sein.

Heß, E., die rechte Benutzung des Einmaleins, oder: Praktisches Uebungsbuch im Kopfrechnen, für die obere Abtheilung in Volksschulen, nebst Auflösungen. Dritte, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8°. geh. 10 Sgr. (Die Auflösungen apart 5 Sgr.)

Die neue Auflage dieses Uebungsbuches, die durch viele auf die neuesten Münzverhältnisse bezüglichen Aenderungen und Zusätze vervollkommnet wurde, ist wohl der beste Beweis von der Brauchbarkeit desselben.

Bei C. G. Kunze in Mainz erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Schacht, Th., kleine Schulgeographie. Vierte Auflage. 8°. 30 kr. oder 9 Ngr.

In der Literatur ausgezeichneter Schulbücher nimmt dieses Buch einen ehrenvollen Platz ein, und es wurde darum von verschiedenen Schulbehörden für den Gebrauch in den Elementarklassen amtlich empfohlen.

Neugebauer, Geographische Vorschule. Nach neuen Ansichten und als sichere Grundlage für den Gebrauch beim Unterricht in der Geographie bearbeitet. 33 Karten mit erläuterndem Text. 4°. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

In Partien von 25 Exemplaren 1 fl. 24 kr. oder 24 Ngr.

Alex. v. Humboldt bezeichnet diese Vorschule als eine „sehr verdienstliche Arbeit" und eben so günstig haben ausgezeichnete Schulmänner sich darüber ausgesprochen, die der Meinung sind, ihr Gebrauch in Schulen fördere um ein bedeutendes den geographischen Unterricht.

Digitized by Google

Schenkel, Reallehrer. Das Pflanzenreich mit beſonderer Rückſicht auf Inſektologie, Gewerbskunde und Landwirthſchaft. Ein naturgeſchichtliches Lehr- und Leſebuch für Schule und Haus. Mit 80 ſchönen, richtig und mit Gefühl treu nach der Natur gezeichneten lithographirten Tafeln von Ph. Klier. gr. 8°. 3 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. Mit ſorgfältig kolorirten Tafeln. geb. 8 fl. 36 kr. oder 4 Thlr. 28 Ngr.

Es iſt dieß ein Werk, wie ſeinem Inhalte nach unſere Literatur noch keines hat, das ſich gewiß unter den Freunden naturwiſſenſchaftlicher Lektüre und Schulmännern Leſer verſchaffen wird. Sachkenner werden beſtätigen, daß die Abbildungen dieſes Buches, welche in natürlicher Größe Zweige mit Blättern und Blüthen oder Früchten darſtellen, von ausgezeichnetem Werth ſind, und die Pflanzen in ihrer Totalität und ihrem Charakter beſſer als alle Miniaturbildchen erkennen laſſen. Die abgebildeten Inſekten ſind mit großer Meiſterſchaft gezeichnet. Auch die Eleganz der Ausſtattung empfiehlt dieſes ſchöne Buch.

Hannover, im Verlage der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung iſt ſo eben erſchienen und an alle Buchhandlungen verſandt:

Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung

von

Navier,

Mitglied der Akademie, Profeſſor an der polytechniſchen Schule zu Paris ꝛc.

Mit Zuſätzen von Lionville.

Deutſch herausgegeben, und mit einer Abhandlung der Methode der kleinſten Quadrate begleitet

von

Dr. Th. Wittſtein.

Erſter Band. gr. 8°. 1848 geh. 1½ Rthlr.

(Der zweite und letzte Band dieſes ausgezeichneten, bereits in der polytechniſchen Schule zu Hannover eingeführten Werkes erſcheint nächſtens.)

Bei Friedrich Mauke in Jena iſt ſo eben erſchienen und durch jede ſolide Buchhandlung zu beziehen:

Die

Denkformenlehre

und

ihr organiſcher Zuſammenhang mit Schule und Wiſſenſchaft.

Von **Dr. B. Matthiä.**

8. geh. Preis 18 Ngr.

Digitized by Google

Bei C. F. Winter, akadem. Verlagshandlung in Heidelberg, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Griechische Chrestomathie.

Für die zwei ersten Jahreskurse im griechischen Sprachunterricht

von

Feldbausch und **Süpfle.**

Vierte Auflage.

Geh. Preis 20 Ngr. oder 1 fl. 12 kr.

Sehr schöner und deutlicher Druck, weißes Papier und äußerste Korrektheit gehören mit zu den Vorzügen dieser neuen Auflage.

Lehrbuch

der

Erziehung und des Unterrichts.

Ein

Handbuch für Eltern, Lehrer und Geistliche

von

Dr. W. J. G. Curtman,

Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg.

Fünfte Auflage

des

Schwarz-Curtman'schen Werks.

Preis 3 Theile in einem Bande, geh., Rthlr. 2. 12 Ngr. — fl. 4. 8 kr. — fl. 3. 30 kr. C.-M.

Eines der trefflichsten Bücher in unserer Literatur. Gesunde Ansichten, klare, jedem Manne von Bildung verständliche Darstellung, große Vollständigkeit; sehr schön gedruckt und außergewöhnlich wohlfeil; unsere Leser werden es uns Dank wissen, sie darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen sind erschienen:

Heraclidis politiarum quæ extant. Recens. et comment. instruxit F. G. Schneidewin. 8° maj. 1 Rthlr.

Regel, Dr. E. A., englische Chrestomathie für Gymnasien und Realschulen. 1ster Theil. Die Sprachlehre. 10 gGr. 2ter Theil. Lesebuch mit vollständigem Wörterbuch. 1 Rthlr. 8 gGr. gr. 8°.

Rost, V. Ch. F., deutsch-griechisches Wörterbuch. 6te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Lex. 8°. 3 Rthlr.

Digitized by Google

Bei Ferd. Otte in Greifswald erschien:

Juvenalis, des, Satiren. Lateinisch und deutsch. Mit verbessertem Text, Einleitung und Anmerkungen von Dr. A. Häckermann. 1ster Bd. Satire 1—5. 8°. 1 Rthlr. 18 Sgr.

Bei J. Ph. Diehl in Darmstadt ist erschienen:

Curtman, Seminardirektor in Friedberg, Spiegel der Christenheit. 1ster Band: Die jugendliche Christenheit. Mit einer Widmung an den Gustav-Adolph-Verein. broch. Rthlr. 1. 4 Gr. — fl. 2.

Eine populäre christliche Kirchengeschichte, nicht als farbloser Schattenriß, sondern in ansprechenden ausgemalten Bildern dem Leser vorgeführt.

Ein Volksbuch, das namentlich Vorstehern von Volkslesevereinen und Lehrern mit Ueberzeugung dringend empfohlen werden kann.

In allen Buchhandlungen ist vorräthig:

Populäre Götterlehre.

Leichtfaßliche Darstellung

der

Mythologie der Aegypter, Griechen und Römer

für Lehrer und zum Selbstunterrichte

dem

Künstler, dem Gewerbsmann, dem Volke

von

F. C. Schall.

Mit XI Kupfertafeln.

8°. geh. Preis 1 Rthlr.

Bei Fr. Frommann in Jena ist erschienen:

Fr. Jacobs

Elementarbuch der griechischen Sprache.

Neu bearbeitet von **Dr. Joh. Classen.**

I. Theil. 14te Auflage.

Griechisches Lesebuch für Anfänger.

Preis 20 Sgr.

II. Theil. 7te Auflage.

ATTIKA. Auszüge aus den Geschichtschreibern und Rednern der Griechen in Beziehung auf die Geschichte Athens.

Preis 1 Thlr.

Digitized by Google

Preisermäßigung
von 2 Thlr. 20 Sgr. auf 25 Sgr.

Das rühmlichst bekannte Bibelwerk des Superint. Dr. G. E. Fischer: **„Neue Schullehrerbibel.** Neues Testament. 2 starke Bände", ist, so lange der Vorrath ausreicht, für oben bemerkten ermäßigten Preis durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Stuttgart. Im Verlag von Ebner und Seubert ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pädagogische Vierteljahrschrift.
Zeitschrift für das Gelehrte- und Realschulwesen.
Mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts
unter Mitwirkung von
Direktor **Dr. Curtman**, Rektor **Dr. Eckstein**, Professor **Kapff**,
herausgegeben
von
Rektor **Dr. Schnitzer.**

IV. Jahrgang 1stes Heft. Preis für den Jahrgang von 4 Heften fl. 5. 27 kr. oder Thlr. 3. 10 Sgr.

Inhalt. Ueber die Kunst des Vortrags. Von Dir. Dr. Curtman. — Der Geschichtsunterricht auf Gymnasien. Von Professor C. G. Firnhaber in Wiesbaden. — Ueber Vereinfachung des Lehrplanes der Gymnasien. Von Oberschulrath Dr. Friedemann. — Vertheidigung der kleineren Realschulen gegen die Angriffe der neueren Zeit. Von Reallehrer Jäger in Herrenberg. — Noch ein Wort über die Dupuis'sche Methode. Von Maler Leibnitz in Tübingen. — Gegen exklusive Elementarklassen für höhere Bürger- und Realschulen. Von Kantor Teickner zu Sylda bei Aschersleben. — Ueber den Unterschied in der Bedeutung der zwei Konjunktionen parceque und puisque. Von Professor Gayler in Reutlingen. — Bücherschau. — Berichte.

Bei Fr. Bassermann in Mannheim ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundlage beim Unterrichte in der Erdbeschreibung. Nach den Grundsätzen Ritter's und von Roon's für Unterrichtsanstalten, nebst einem kurzen Anhang über die deutschen Eisenbahnen, bearbeitet von K. Kärcher, Professor und Direktor der höhern Töchterschule zu Karlsruhe. — Geh. Preis 44 kr. oder 13 Sgr.

Bei der Menge schon vorhandener Lehrbücher der Erdbeschreibung bedarf es zur Herausgabe eines neuen wichtiger Bestimmungsgründe. Diese findet der Verfasser hauptsächlich in den Vorzügen des von Roon'schen Systems, welche hier mit

Digitized by Google

den Abweichungen, welche die Faſſungskraft der Schüler und die Verhältniſſe des Unterrichts von der ſtreng wiſſenſchaftlichen Durchführung nöthig machen, angewendet ſind. Dadurch zeichnet ſich auch ſein Lehrbuch von dem Selten'ſchen aus, deſſen Abfaſſung in jene Uebergangsperiode fällt, wo die Erdbeſchreibung anfing, von dem Standpunkte der Pädagogik beleuchtet zu werden. Das vorliegende Werk ſucht ſein Verdienſt in der Sicherheit, der Einfachheit, Gleichmäßigkeit der Ausführung und in dem Beſtreben, die faſt zu große Strenge von Roons und Völters mit den freundlichen Anſichten Schachts und Volgers zu paaren. — Neben dieſen innern Vorzügen empfiehlt auch der billige Preis das Buch zur Einführung in den Schulen.

Von dem Herrn Rector **G. CH. Crusius** in Hannover sind seither im **Hahn**'schen Verlage zu Hannover und Leipzig, meistens schon in wiederholten Auflagen, die folgenden **Schulausgaben** und **Specialwörterbücher** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Homeri Ilias. 6 Hefte, jedes à 1/3 Thlr., auch einzeln verkäuflich. gr. 8°. 2 Thlr.

— — Text mit deutschen Inhaltsanzeigen. gr. 8°. 7/12 Thlr.

Homeri Odyssea. 6 Hefte, jedes à 1/3 Thlr. auch einzeln verkäuflich. gr. 8°. 2 Thlr.

— — Text mit deutschen Inhaltsanzeigen. gr. 8°. 1/2 Thlr.

Ciceronis, M. T., Orationes selectæ. 6 Hefte, jedes à 1/3 Thlr. auch einzeln verkäuflich. gr. 8°. 2 Thlr.

— — **de Officiis libri III.** gr. 8°. 7/12 Thlr.

Livii, T. P., Historiarum libri I—VI. 6 Hefte, jedes à 1/3 Thlr. einzeln verkäuflich. 2 Thlr.

Diese mit vielem Beifalle aufgenommene neue Ausgabe wird die Bücher des Livius bis zum Schlusse des zweiten punischen Krieges umfassen und allmälig in 16 Heften erscheinen.

Wörterbuch der griech. Eigennamen. gr. 8°. 1 1/2 Thlr. — zum *Homer* 1 2/3 Thlr. — zu *Xenoph. Kyropädie* 1/2 Thlr. — zu *Xenoph. Memorabilien* 5/12 Thlr. — zum *Cäsar* 7/12 Thlr. — zum *Corn. Nepos* 1/3 Thlr. — zum *Curtius Rufus* 3/4 Thlr. — zum *Ovid* 5/6 Thlr. — zum *Phädrus* 5/24 Thlr. — zum *Sallust* 5/12 Thlr. — zum *Virgil* 5/6 Thlr. — Ferner sind eben daselbst erschienen: Wörterbuch zum *Eutrop* von *Seebode* 1/6 Thlr. — zu *Xenoph. Anabasis* von *Theiss* 1/2 Thlr.

Gradus ad Parnassum ed. *Sintenis* und *Friedemann*. 2 Bände. 2 1/3 Thlr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's pädagogischer Revue.

1848. Nro 4.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Bei **Fr. Bartholomäus** in Erfurt sind in 5 Heften erschienen und durch jede gute Buchhandlung zu beziehen:

Vorlegeblätter

für

Elementar-Zeichner,

in Umrissen gezeichnet und systematisch in Hefte geordnet

von **G. W. Günther,**

Lehrer an der Königl. Garnisonschule, Zeichnenlehrer an der Realschule und Lehrer der Sonntagsschule für Handwerker in Erfurt.

à Heft 10 Sgr. = 36 kr.

I. Heft: Zeichnungen zur Einübung gerader Linien. (24 Tafeln.) — II. Heft: Zeichnungen zur Einübung krummer Linien. (24 Tafeln.) — III. Heft: Pflanzen-Formen. (24 Tafeln.) — IV. Heft: Obst-Formen. (24 Tafeln) — V. Heft: Thier-Formen. (24 Tafeln.)

Diese sehr instruktiv- und stufenweise geordnete Zeichnenschule wurde gleich nach Erscheinen für viele Schulanstalten angeschafft, und steht zu erwarten, wenn sie erst überall bekannt sein wird, daß deren Einführung allgemein werden dürfe.

Stuttgart. Im Verlag von **Ebner & Seubert** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Literaturgeschichte

in

Biographien und Proben aus allen Jahrhunderten.

Zur

Selbstbelehrung und zum Gebrauche in höhern Unterrichts-Anstalten

unter Mitwirkung des Herrn Franz Pfeiffer

herausgegeben von

G. H. Scholl und **Dr. Tr. Fr. Scholl,**

Decan. Diaconus.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

gr. 8°. 2 Bände geh. Preis für jeden Band fl. 2. 24 kr. oder Rthlr. 1. 15 Sgr.

Digitized by Google

Die über alles Erwarten günstige Aufnahme, welche dieses Werk gleich bei seinem ersten Erscheinen fand und die schon nach zwei Jahren eine neue Auflage nöthig machte, überhebt uns auf seine Vorzüge noch besonders aufmerksam machen zu müssen. Die 2te Auflage in zwei Bänden, wovon der erste die altdeutsche, der zweite die neudeutsche Literatur behandelt, ist noch mehr, als dieß bei der ersten Auflage der Fall war, für die Bedürfnisse von Gelehrtenschulen eingerichtet und es mag nun das Buch in seiner neuen Gestalt ebensowohl dem deutschen Sprachunterrichte als dem Unterrichte in der Literaturgeschichte zur Grundlage dienen und für Gymnasien und ähnliche Anstalten das werden was das treffliche Lehrbuch von Wilhelm Wackernagel für Universitäten ist.

Lehrbuch der englischen Sprache

von

T. Robertson.

Nach der zweiten und dritten Auflage des Französischen zum Gebrauch für Deutsche

bearbeitet

von

Oberreallehrer W. Oelschläger.

Drei Theile (30 ½ Bg.) Preis fl. 2. 24 kr. oder Rthlr. 1. 15 Sgr.

Die allgemeine Anerkennung, mit welcher diese Methode bei ihrem ersten Erscheinen begrüßt wurde, veranlaßte Hrn. Robertson zu gründlicher Umarbeitung seines Werkes, wobei er insbesondere durch Vereinfachung der Bezeichnung der Aussprache, consequentere Durchführung der Methode, zweckmäßigere Anordnung, Vermehrung und Abänderung des Stoffs und Hinzufügung neuer praktischer Uebungen denselben Vorzüge und einen Umfang gegeben hat, wodurch es sich augenfällig vor der ersten Auflage auszeichnet. — Vorstehendes Werk ist eine Bearbeitung dieser neuesten Auflagen, und unterscheidet sich hierin wesentlich von der 1843 bei Flammer erschienenen, 1847 neu ausgegebenen, von Pf. Steinbeis besorgten Bearbeitung der ersten Auflage des Originals, weßhalb wir jene nicht mit dieser zu verwechseln bitten.

Bei **C. F. Winter**, akademische Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen:

Der Sonntagmorgen.

Blätter für christliche Erbauung,

herausgegeben von

K. Zittel und E. Süskind.

Dieses treffliche Erbauungsblatt erscheint in wöchentlichen Nummern und ist auf Bestellung durch jede Buchhandlung in monatlichen Lieferungen zu beziehen.

Der Preis für das erste Halbjahr von 1848 ist 12 Ngr. oder 40 kr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's pädagogischer Revue.

1848. Nro 5.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Die Berliner Jahrbücher

für Erziehung und Unterricht

liegen in drei Jahrgängen vor den Augen des pädagogischen Publikums und fühlen sich dadurch enthoben, über ihre Leistungen zu sprechen. Aus den vielfachen ihnen sowohl öffentlich als privatim zu Theil gewordenen Anerkennungen dürfen sie vielleicht ohne Selbstüberhebung, wenn auch nicht auf ihren innern Werth, doch wenigstens auf die richtige Auswahl des Stoffes und die zeitgemäße Vertretung der ersten und wichtigsten Interessen des Schulstandes schließen. Sie werden mit dem neuen Jahre in dem bisher eingehaltenen Wege fortfahren und, soweit es dem Einzelnen möglich ist, immer das Ganze im Auge behaltend die Theorie mit der Praxis verbinden, zu welcher letzteren sie namentlich die historische Seite rechnen. Freilich stehen sie in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr allein da; eine große Zahl namhafter pädagogischer Blätter hat sich nach ihrem Beispiel in Monatsschriften verwandelt und es ebenfalls mit einer Chronik versucht. Indessen glauben sie dessen ungeachtet ihre Existenz fernerhin rechtfertigen zu können.

Die **Berliner Jahrbücher** erscheinen in zwölf Monatsheften von circa 60 Bogen jährlich und ist der Preis auf 3 Thlr. 20 Sgr. gestellt, wofür sie im Inlande auch durch sämmtliche königliche Postämter ohne Preiserhöhung geliefert werden.

Die Redaction gibt im Voraus das Versprechen, den Termin für die Ausgabe der Hefte äußerst regelmäßig einhalten zu wollen, so daß die betreffenden Hefte spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zur Versendung gelangen werden, Unregelmäßigkeiten mithin nur der Buchhandlung des Ortes zur Last fallen können. In diesen Fällen ist es das Gerathenste, sich an eine andere Buchhandlung oder im Inlande an das nächste Postamt zu wenden.

Das Januarheft 1848 erscheint etwa Mitte December a. c.; mit diesem Hefte wird das Inhaltsverzeichniß des geschlossenen Jahrganges ausgegeben und auf Verlangen gratis geliefert. Es kann einen genügenden Einblick in den Reichthum der Zeitschrift gewähren, die sich als ein wahres Repertorium der pädagogischen Literatur herausstellt. Eine kleine Anzahl von früheren Jahrgängen wird, so weit der Vorrath reicht, den Abonnenten des neuen Jahrgangs für den halben Preis geliefert.

Berlin, im December 1847.

Der Verleger **E. Grobe.**

Digitized by Google

Im Verlage der **Hahn**'schen Hofbuchhandlung in Hannover ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

GLEANINGS

from some of the best Authors of the modern

British Literature.

Zum Schul- und Privat-Gebrauche herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen versehen von

L. E. E. Kellner,

Lehrer an der Königl. Cadettenanstalt und an der Handelsschule zu Hannover.

gr. 8°. 1848. geh. 5/6 Rthlr.

Im Verlag von **C. W. Leske** in Darmstadt ist [illegible] alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der [illegible]omer

von

F. A. J. Aivrecht,

Großherzoglich Hessischem Gymnasiallehrer.

Ein

Lehrbuch

sowohl zum Selbstunterricht als für Gymnasien und höhere Bürgerschulen.

Nebst einer Stammtafel des Augusteischen Hauses.

gr. 8°. geh. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Ein im Geiste des gepriesenen Schlosser's geschriebenes Buch.

Im Verlage von **J. K. G. Wagner** in Neustadt a. d. Orla ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schmerbach, L. C., der Weg zur Gottseligkeit durch Geschichte und Lehre, oder vollständige biblische Geschichte, mit beigegebenen praktischen Bearbeitungen, nützlichen Lehren in Bibelsprüchen, Denk- und Liederversen, Dispositionen. Ein Buch für Jedermann, der sein Heil in Christo sucht; insbesondere aber für Lehrer, Seminaristen, Schulpräparanden und Confirmanden. Mit einem Vorworte vom Königl. Consistorial- und Schulrathe Dr. Zerenner in Magdeburg. Altes Testament. Erster Theil. gr. 8. Preis 1 Thlr. 18 Sgr.

Obgleich die Menge von Lehr- und Handbüchern für Lehrer und Schüler eine

Digitized by Google

übergroße zu nennen ist, so dürfte Obiges doch Vielen eine willkommene Gabe sein, denn dasselbe bietet nicht nur den Lehrern eine Fülle reichen Materials, sondern gibt auch manchen Fingerzeig, den Unterricht für die Jugend anziehender und erbaulicher zu machen, und wird gewiß Viel zur gemüthlichen An- und Auffassung der biblischen Geschichten beitragen.

In unserem Verlage ist erschienen:

Die zweite Stufe
des
naturgeschichtlichen Unterrichts
(Systemkunde).

Ein Leitfaden für Bürgerschulen, Realschulen und Gymnasien.
Von
Schwaab,
Lehrer am kurfl. Gymnasium zu Cassel.
Zweite verbesserte Auflage.
gr. 8°. 20 Bogen. Preis 22 ½ Sgr.

Die beste Anerkennung der Brauchbarkeit dieses Lehrbuches ist jedenfalls die kaum nach dessen Erscheinen erfolgte vielseitige Einführung in den Schulen des In- und Auslandes, so daß jetzt schon eine zweite Auflage (die erste Auflage erschien im April 1846) nöthig geworden.

Wichtige Anzeige für die Herren Schulinspectoren, Prediger und Lehrer!

Die fünf Hauptstücke
christlicher Lehre.
Für den Katechismusunterricht in Kirche und Schule historisch und ihrem Inhalte nach dargelegt und entwickelt
von
Dr. Christian Röth,
Inspector der Bürgerschule II zu Cassel.
Zwei Abtheilungen. gr. 8. broch. 23 Bogen. Preis 1 Thlr.

Digitized by Google

Die einzelnen Abtheilungen erschienen unter folgenden Titeln:

Einleitendes

zu

Luthers kleinem Katechismus

mit

Rücksicht auf den hessischen Landeskatechismus.

1. Abtheilung. — 12 Sgr.

Darstellung und Entwickelung

der

fünf Hauptstücke christlicher Lehre

auf Grund der heiligen Schrift und mit Bezugnahme auf die kirchlichen Bekenntnisse.

2. Abtheilung. — 18 Sgr.

Wir enthalten uns jeder Empfehlung und verweisen nur auf die ausführliche Recension in dem „Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1847, 12 Heft."

Cassel, im Januar 1848.

J. Luckhardt'sche Buchhandlung.

Bei **Eduard Eisenach** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutsches Lesebuch

für

obere Gymnasialclassen

enthaltend eine auf Erweiterung des Gedankenkreises und Bildung der Darstellung berechnete Sammlung auserlesener Prosastücke.

Von

Robert Heinrich Hercke,

Conrektor und Prof. am Domgymnasium zu Merseburg.

Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8°. 36¼ Bogen. Preis 1½ Rthlr.

In dieser neuen Ausgabe des frühern „Handbuchs deutscher Prosa für obere Gymnasialclassen" sind die zu schwierigen Stücke weggeblieben und dafür eine große Anzahl leichterer und zweckmäßigerer eingetreten, wodurch nun auch noch manche für den Schüler wichtige Gegenstände die wünschenswerthe Berücksichtigung erfahren haben.

Digitized by Google

So eben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die alte Volksschule und die neue.

Ein Wort an die Vertreter des deutschen Volkes, so wie an alle Freunde wahrer Volksbildung.

Von

K. F. W. Wander.

8°. Geh. Preis 2½ Sgr.

Breslau, den 20. April 1848.

Eduard Trewendt.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Heinichen, Dr. Protect., Lehrbuch der Theorie des latein. Styls. Zum Schul- und Privatgebrauch. Zweite durchaus verbesserte Aufl. brosch. 1 Thlr.

Vorstehendes Schulbuch ist durch die sorgfältige und selbstständige Benutzung auch der neuesten Forschungen auf dem Gebiete der latein. Stylistik, durch genauere Anordnung und erhöhte Uebersichtlichkeit, ein ganz neues Buch geworden, das in seiner jetzigen Gestalt noch mehr als früher den Bedürfnissen der Lehrer und Schüler zu entsprechen vermag. Der trotz des weit compresseren Druckes beibehaltene frühere Preis wird der weitern Einführung in Schulen nur förderlich sein.

Leipzig, Ostermesse 1848.

Köhler'sche Verlagshandlung,
Adolph Winter.

Im Verlag von **Ebner & Seubert** in Stuttgart ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Französische Chrestomathie

für

Real- und gelehrte Schulen.

In zwei Cursus.

Herausgegeben

von

Fr. Gruner und Dr. Wildermuth.

gr. 8. geheftet I. Cursus (21¼ Bog.) Preis fl. 1. 12 kr. oder 24 Sgr. II. Cursus (28¼ Bog.) fl. 1. 36 kr. oder 1 Thlr.

Dieses Werk, hervorgerufen durch mehrjährige Verhandlungen des würtembergischen Reallehrervereins, hat den bestimmten Zweck, für den französischen Unterricht einen Sprachstoff zu gewähren, der neben seiner formell bildenden Richtung und seiner praktischen Brauchbarkeit auch in den übrigen Unterricht,

Digitized by Google

namentlich in Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften durch gediegene und anziehende Darstellungen belebend und unterstützend eingreife, und so den ernsten Forderungen der Zeit durch Vermittlung einer gründlichen allgemeinen Bildung in würdiger Weise entgegenkomme.

Das Buch wurde nicht nur von dem K. Studienrath den humanistischen und Realschulen des Landes durch einen besondern Erlass empfohlen, und in verschiedenen Zeitschriften mit unbedingter Anerkennung beurtheilt, sondern die Einführung desselben hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens sowohl in den bedeutendern vaterländischen Anstalten, als auch in den weitern Kreisen des deutschen Vaterlandes, von Zürich und Bern bis Oldenburg und Kopenhagen, und von Carlsruhe und Mannheim bis Wien und Breslau in einer Ausdehnung statt gefunden, die unsre Erwartung bei Weitem übertraf. Um so vertrauensvoller beehren wir uns daher, das Werk beim baldigen Beginne eines neuen Schulcursus in gütige Erinnerung zu bringen.

Bei **Fr. Schulthess** in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu beziehen:

M. TULLI CICERONIS
Orationes Selectæ XV.

in C. Verrem lib. IV. Pro A. Caecina. Pro lege manilia. Pro C. Rabirio. In Catilinam IV. Pro P. Sulla. Pro Q. Ligario. Pro rege Deiotaro. Philipp I. II. XIV. Pro Archia.

Recognovit et emendavit partim ex codd. nunc primam collatus

Joh. Casp. Orellius.

8. fl. 2. 24 kr. oder Thlr. 1. 15 Ngr.

Französische

Chrestomathie.

Zweiter Theil,

enthaltend eine Auswahl von geschichtlicher, erzählender, beschreibender Prosa, didaktischer, lyrischer und dramatischer Poesie für mittlere und höhere Klassen von Gymnasien, Industrie- und Töchterschulen

herausgegeben

von

Konrad von Orelli.

Zweite durchgesehene und verbesserte Auflage.

8. fl. 1 12 kr. oder 22½ Ngr.

Intelligenzblatt

zu

Mager's Pädagogischer Revue.

1848. № 6.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Im Verlage von J. P. Diehl in Darmstadt ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Das

Vaterland,

ein

Lesebuch

für die oberen Klassen der Volksschule

von

Dr. W. J. G. Curtman,

Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg.

Zweite, verbesserte Auflage.

12 gGr. 15 Sgr. 54 kr.

Partiepreis: 24 Exempl. Rthlr. 10 oder 17 fl. 30 kr. und 1 Freiexempl. für den Lehrer.

Nicht allein der rasche Absatz der sehr starken ersten Auflage dieses Buches ist ein Beweis seiner Tüchtigkeit, sondern auch die darüber erschienenen Beurtheilungen, von denen hier eine abgedruckt ist:

Aus Päd. Monatsblättern 1. 2. (Aschersleben bei Laue.)

Einsam steht Curtman da mit seinem treu vaterländisch gesinnten Herzen, einsam steht er da wie ein Wegweiser in eine große Zukunft des deutschen Schulwesens, wo der Lehrer nicht bloß Schulmann, sondern Volkserzieher, Volksbildner im großen Sinne des Wortes wird. Er hat „seine Feder dem allgemeinen deutschen Vaterlande gewidmet", er hat nicht nur einen wirklich deutschen Lehrstoff in die Schule gebracht, sondern diesen auch mit großer Umsicht und pädagogischem Freisinn geschaffen. Er hat wenig moralische Erzählungen, „um die Religion und was damit zusammenhängt, nicht trivial zu machen, wenig poetische Stücke gegeben, und die stylistischen Aufgaben höher als die grammatischen gestellt", weßhalb in seinem Buche, das er bis auf Weniges selbst so geschrieben hat, „alle stylistischen Formen von Bedeutung repräsentirt sind, damit diese gelesen, umarbeitet, nachgeahmt u. s. w. werden."

Und in der That durchlaufen seine Aufsätze die ganze Scala der Stylistik, spiegeln alle Farbentöne sprachlicher Darstellungen ab, berühren alle Seiten des menschlichen Herzens. Aber das Schönste am Buche ist der süße Heimatsklang, das treue

Digitized by Google

Herz, der einfache große Sinn der Betrachtung, die Frische der Auffassung und der Pulsschlag einer begeisterten Vaterlandsliebe, der nicht nur in Curtmans Darstellungen, sondern auch an das Herz des Lesers klopft. Deutschland ist der Inhalt seines Lesebuchs, deutscher Geist weht wie Mailuft durch jede Zeile des Buchs, aus jedem Wort blickt das fromme, reine, tiefgeistige Blauauge des deutschen Volkes, jauchzend rufe ich allen deutschen Lehrern zu: hier ist die Goldgrube deutscher Jugendbildung, in diesen Boden pflanzt den jungen Baum, daß er wachse, Knospen, Blüthen und Früchte treibe!

An deutschen Lehrstoffen soll man die deutsche Jugend bilden und erziehen. Curtmans Buch enthält: 1) Die Natur des Vaterlandes, 2) Land und Volk, 3) Poesie der Deutschen, 4) Blicke über das Vaterland hinaus. Mögen alle deutschen Lehrer dem Panner folgen, welches Curtman erhoben hat, um unserm Volke eine große Zukunft in seiner Jugend zu erobern!

Die

Lehre vom deutschen Style

oder

Anleitung

zum

richtigen deutschen Gedankenausdrucke

für

Volksschulen und einzelne Klassen der Realanstalten und Gymnasien, wie zum Privatgebrauche

von

Ernst Ludwig Nitsert,

Lizentiaten der Theologie, Schulinspektor, Freiprediger und Lehrer an der ersten höheren Mädchenschule zu Darmstadt.

Vierte, verbesserte Auflage.

Broch. 18 gGr. oder 1 fl. 21 kr. netto.

Beispiele und Aufgaben zur Algebra.

Für Gymnasien, Realschulen und zum Selbstunterricht

von

Dr. Georg Lauteschläger.

Dritte Auflage.

Broch. 6 gGr. oder 28 kr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt
zu
Mager's Pädagogischer Revue.
1848. N⁰ 7.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

Dr. **Mager's** französisches Elementarwerk. Erster Theil: Französisches Sprachbuch. Elementarmethodische Unterweisung in den Anfängen der Grammatik, Onomatik und Technik der französischen Sprache. Fünfte Auflage. 1848. Preis 1 fl. 12 kr.

Zweiter Theil. Französisches Lesebuch. Erster Band. Vierte Auflage. 1847. Preis 36 kr.

Zweiter Band. Vierte Auflage unter der Presse.

Dr. **Mager's** französische Chrestomathie. In sechs Büchern: Episch, Lyrisch, Dramatisch-Historisch, Rhetorisch, Didaktisch. 3 fl. oder 1 Thlr. 20 Ggr. (Partiepreis bei Abnahme von wenigstens 20 Exemplaren: 2 fl. 30 kr. oder 1 Thlr. 12 Ggr.)

Stuttgart.

J. G. Cotta'scher Verlag.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

Dr. **Mager,** Die modernen Humanitätsstudien.

Zweites Heft: Ueber Wesen, Einrichtung und pädagogische Bedeutung des schulgemäßen Studiums der neuern Sprachen und Litteraturen, und die Mittel ihm aufzuhelfen. 1843. (VIII und 134 S. gr. 8.) 15 Ggr. oder 1 fl. 9 kr.

Drittes Heft: Die genetische Methode des schulgemäßen Unterrichts in fremden Sprachen und Litteraturen, nebst Darstellung und Beurtheilung der analytischen und der synthetischen Methoden. Dritte Bearbeitung. 1846. (XII u. 426 S. gr. 8.) 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Dr. **Mager,** Die Encyklopädie, oder das System des Wissens, zunächst als Propädeutik und Hodegetik für abgehende Schüler und

Digitized by Google

angehende Studirende, so wie für andere Liebhaber wissenschaftlicher Bildung.

Zweiter Theil. Lesebuch zur Encyklopädie, enthaltend 250 Abhandlungen und Bruchstücke aus 174 Schriften von 129 Autoren über Gegenstände aus allen Gebieten der Wissenschaft. 1847. (94 B. 4.) 7 fl. 48 kr. oder 4 Thlr. 13½ Ngr.

Der erste Theil, das Lehrbuch, soll bald nachgeliefert werden.

Zürich.

Meyer & Zeller.

Bei Friedrich Frommann in Jena ist erschienen:

Leitfaden für den Unterricht
in der
Weltgeschichte
von
C. G. A. Stüve,
Rector des Gymnasiums in Osnabrück.
Zweiter Cursus.
Für die obern Classen.
22 Bogen 8. Preis 20 Sgr.

Von dem I. Cursus für die untern und mittlern Gymnasialclassen ist kürzlich die achte Auflage erschienen. Preis 7½ Sgr.

Bei Friedrich Schultheß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutsche Uebungsstücke
zum
Uebersetzen in das Französische
für
Industrieschulen, Gymnasien und Seminarien
gesammelt und herausgegeben
von
J. G. H. Meyer.
8. 45 kr. oder 15 Ngr.

Obige Sammlung ist nach den gleichen Grundsätzen, wie die „Uebungsstücke von J. Schultheß", welche allgemeine Anerkennung gefunden haben und bereits in

Digitized by Google

dritter Auflage erschienen sind, bearbeitet, und als eine Fortsetzung dieser für obere Classen zu betrachten. Es ist nicht zu zweifeln, daß auch diese Sammlung dieselbe günstige Aufnahme finden werde.

Hannover im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Schul-Naturgeschichte.

Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche, zum Selbstbestimmen der Naturkörper. Mit vorzüglicher Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Naturkörper Deutschlands. Für die untern Classen höherer Lehranstalten bearbeitet von

Johannes Leunis,

Professor am Josephinum u. s. w. in Hildesheim.

Erster Theil: Zoologie. gr. 8. 1848. geh. Preis 3/4 Thlr.

Es bedarf nur der Anzeige des Erscheinens dieser neuen ausgezeichneten, vielfach gewünschten und erwarteten Leistung des, durch seine mit so großem Beifall aufgenommene „Synopsis der drei Naturreiche, 1r u. 2r Bd. gr. 8. 3½ Thlr." rühmlichst bekannten Herrn Verfassers, um die Lehranstalten zur nähern Prüfung und Einführung dieser Schul-Naturgeschichte zu veranlassen, welche für die untern Classen das sein will, was die Synopsis für die höhern ist, und ebenfalls den Hauptzweck hat: den Schüler in die Natur selbst einzuführen, ihm durch Uebersichten das Auffassen zu erleichtern, und ihn so zur eigenen Thätigkeit und zum Selbstbestimmen anzuleiten. Der Druck ist so zweckmäßig und übersichtlich, aber doch so schön und so sehr compreß ausgeführt, daß dieser Theil bei gewöhnlichem Satze wenigstens die doppelte Bogenzahl enthalten würde, daher der Preis um so wohlfeiler erscheinen wird. — Die beiden folgenden Theile werden die Botanik und Mineralogie enthalten, und ist jeder Theil zur leichtern Einführung und Anschaffung auch einzeln verkäuflich.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau sind jetzt complet erschienen:

Karl Eitner's
synchronistische Tabellen
zur vergleichenden Uebersicht der
deutschen National-Literatur.

19½ Bogen in 4. Eleg. cart. complet 1 Rthlr. 18 Sgr.

Ein Werk deutschen Fleißes, wie es keine andere Litteratur aufzuweisen hat, für alle Freunde derselben unentbehrlich!

Digitized by Google

Stoff zu Uebungen
in der Rechtschreibung,

für Schüler gearbeitet

von

Dr. Emil Scheder,

Vorsteher einer Privat-Lehranstalt.

gr. 8. geh. Preis 5 Sgr.

Für alle Gymnasien!

Vollständiges Wörterbuch

zum

Cornelius Nepos,

mit beständiger Beziehung auf die latein. Grammatik von Zumpt.

Von

Dr. Otto Eichert.

Zweite verbesserte Aufl. 16. Preis 7½ Sgr.

Dasselbe zusammen mit dem latein. Text des **Cornelius Nepos,** bequeme Schulausgabe.

16. geh. 11¼ Sgr.

Im Verlaufe von zwei Jahren wurde die starke erste Auflage von diesem Schulbuche vergriffen, ein Beweis für seine große Brauchbarkeit! Wir machen alle Lehrer darauf aufmerksam.

Briefe für Mädchen
zum Uebersetzen ins Englische.

Nebst einer Anweisung zur Abfassung englischer Billete. — Zum Gebrauch für höhere Töchterschulen und beim Privat-Unterrichte.

Von **Dr. Fr. Otto.**

gr. 8. geh. Preis 7½ Sgr.

Digitized by Google

Petit-ABC,

contenant:

des phrases, des mots, des exercices d'épellation et des historiettes, pour apprendre à de jeunes enfants à lire et à parler français en peu de temps.

Par

Philippine Elcke, née **Dubleds.**

2e édition revue. 8. broché. 5 Sgr.

Im Verlage von A. D. Geisler in Bremen ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Virgien, F. W., Rechnen-Aufgaben und Fragen, zunächst für die Vorschule der freien Stadt Bremen bearbeitet. 8. geh. 20 Sgr.

Der Herr Verfasser ist Lehrer an der hiesigen Handelsschule und vielen andern Privatinstituten. Die Rechnungsweise ist in allen Münzsorten und geht vom Leichtern zum Schweren über, so, daß der Schüler bald ein praktischer Rechner werden kann.

Im Verlage von Friedrich Mauke in Jena ist als Neuigkeit erschienen und durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zu erhalten:

Q. Horatii Flacci Carmina.

Kritisch berichtigt, erklärt und mit einer litterarisch-historischen Einleitung versehen von Dr. **Theodor Obbarius.** gr. 8. Velinpap. geh. 2 Rthlr. — In Partieen billiger.

Shakspeare's Julius Cäsar.

Grammatisch und sachlich zum Schul- und Privatgebrauch erläutert von Dr. **J. Hoffa**, Docenten an der Universität und Lehrer der französischen Sprache an der Realschule zu Marburg. kl. 8. geh. Preis 9 Ngr. — In Partieen billiger.

Fables by John Gay.

Mit erklärenden Anmerkungen für den Schul- und Privatgebrauch. Herausgegeben von Dr. **J. Hoffa.** kl. 8. geh. Preis 15 Ngr. — In Partieen billiger.

Digitized by Google

Bei J. J. Tascher in Kaiserslautern ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leitfaden zu einem bildenden Unterrichte in der **Naturgeschichte**, zunächst für Schullehrlinge und Schulseminaristen. Von **Chr. Grünewald**, Lehrer am k. Schullehrerseminar zu Kaiserslautern. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 23 Bogen. 1 fl. 21 kr.

Bei Georg Wigand in Leipzig ist erschienen:

Das

Planetensystem der Sonne.

Ein Tableau 2½ Ellen lang und 2½ Ellen breit (9 Blätter).

Leipzig, 1848. Preis 1 Thlr.

Dieses von G. A. Jahn entworfene Tableau, welches nicht nur die innerhalb eines äußersten, die Ekliptik mit ihren 12 Zeichen vorstellenden Kreises befindlichen Bahnen und die wahren Durchmesser der 16 Hauptplaneten, so wie den Fall der Körper auf denselben, in ihren richtigen Verhältnissen nach den neuesten astronomischen Bestimmungen darstellt, sondern auch die Geschwindigkeitsverhältnisse des Laufes der Planeten, die Elemente und Neigungen der Planetenbahnen enthält, gibt eine schon durch den bloßen Anblick sehr deutliche Vorstellung von der Einrichtung des Copernicanischen Planetensystems unserer Sonne, so weit dasselbe bis März 1848 bekannt geworden ist.

Es ist mithin dieses Tableau nicht bloß den Privatlehrern und zahlreichen Freunden der Sternkunde und denen, die sich mit dem Studium derselben beschäftigen, sondern auch ganz vorzüglich zum Gebrauch in allen denjenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, in welchen die Anfangsgründe der Astronomie gelehrt werden, mit vollem Recht zu empfehlen, da die leichte Anwendung einer solchen graphischen Darstellung dem Vortrage des Lehrers über das Planetensystem unstreitig eine sonst nicht zu erreichende, weit größere Gemeinfaßlichkeit für die Schüler gewähren muß!

Bei J. J. Christen in Aarau und Thun ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands vorräthig:

Deutsches Lesebuch

für die obern Klassen höherer Unterrichtsanstalten

(Bezirksschulen, Bürgerschulen ꝛc.)

von

J. W. Straub,

Rektor an der Bezirksschule zu Muri im Aargau.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

gr. 8. 26 Bogen eleg. broch. 1 Thlr. = 1 fl. 36 kr.

Schon der im vorigen Jahre erschienene, und für die untern Klassen bestimmte erste Band des deutschen Lesebuchs wurde allgemein mit Beifall aufgenommen und ist bereits in mehrern Schulen eingeführt. Auch diesem zweiten Band, für die höhern Klassen, dürfte diese Theilnahme zu Theil werden, da er sich nicht nur hinsichtlich des

Digitized by Google

Leseſtoffes an Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit vor Werken ähnlicher Art vortheilhaft auszeichnet, ſondern auch in Bezug auf Stoff und Verfaſſer eine ſtrenge Auswahl getroffen iſt. Die Verlagshandlung erlaubt ſich daher, die Herren Lehrer der höhern Unterrichtsanſtalten auf dieſes Leſebuch beſonders aufmerkſam zu machen.

In Kommiſſion von Prätorius und Seyde in Aurich und Leer erſchien ſo eben:

Zur Schulreform von Moritz Rothert, Schuldirektor. Inhalt: 1) Anhang zum vorjährigen Lehrplan des Auricher Gymnaſiums. 2) Vorſtellung an das königl. Oberſchulkollegium zu Hannover, Schulreform betreffend. 3) Sendſchreiben an Dr. Wittſtein und meine Amtsbrüder. gr. 8. geh. 6 gGr.

Im Verlage von E. Wengler in Aachen ſind eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Dialogues français-allemands à l'usage des deux nations. Franzöſiſch-deutſche Geſpräche und Redensarten zum Gebrauche für beide Nationen. Von A. Delamotte. geh. Preis 12 Sgr. od. 42 kr.

Do you speak English? (Sprechen Sie engliſch?) oder die nützlichſten und nothwendigſten engliſch-deutſchen Geſpräche, Redensarten und Wörterſammlungen. Zweite, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Geh. Preis 12 Sgr. oder 42 kr.

☞ Beide Geſprächbücher ſind ſehr praktiſch eingerichtet und empfehlenswerth für den Privat- und Schulgebrauch.

Im Verlage der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz zu beziehen:

Pflugs methodiſche Anleitung zu einem naturgemäßen und geiſtbildenden Unterrichte im ſchriftlichen Gedankenausdrucke und zur Verabfaſſung aller Arten ſchriftlicher Aufſätze für deutſche Schulen, Schullehrlinge, Schulſeminariſten, Gewerbſchüler und deren Lehrer. Zwei Theile. 1 fl. 36 kr., 27 Ngr., einzeln 48 kr., 12½ Ngr.

Soll die Volksbildung den errungenen freien Inſtitutionen entſprechen, ſo iſt es einleuchtend, daß jene, beſonders im ſchriftlichen Gedankenausdrucke, einen höhern Aufſchwung erhalten müſſe, als dieß ſeither in vielen Schulen unſers Vaterlandes und wohl auch Deutſchlands der Fall war. Die Kinder zeitig naturgemäß

Digitized by Google

und wahrhaft geiſtbildend anzuleiten, ihre Gedanken auf eine natürliche, verſtändliche, der Form und dem Zwecke ihrer Darſtellung angemeſſene Weiſe zu ordnen, und durch völlig entſprechende Wörter ſchriftlich darzuſtellen, und über die ſie umgebenden Dinge, Erſcheinungen, Vorfälle und Beſchäftigungen des menſchlichen Lebens ſchriftliche Aufſätze zu verfertigen, iſt der Zweck obigen Buches. Es dürfte daher dieſes Werk, herrührend von einem durch ſeine Schriften ſchon rühmlichſt bekannten, praktiſchen Schulmanne, denjenigen Lehrern, welchen es darum zu thun iſt, den Anforderungen der Zeit genügend zu entſprechen, eine ſehr willkommene Erſcheinung ſein.

In allen Buchhandlungen iſt zu haben:

Friedrich Wernick (Kollabor. an der Stadtkirche zu Weimar).

Beiſpiele und Aufgaben

in ſyſtematiſch geordneter Reihenfolge, als eine praktiſche Anleitung zu Aufſatzübungen, zum Briefſchreiben und zu poetiſchen Verſuchen für

höhere Töchterſchulen.

8. 54 kr.

Der gänzliche Mangel eines Stylübungsbuchs für höhere Töchterſchulen hat dieſes Schulbuch hervorgerufen. Es enthält Beiſpiele und Aufgaben (über 800) für jede Art ſtyliſtiſcher Arbeiten, die für höhere Töchterſchulen wünſchenswerth ſein möchten. Dieſe ſind mit beſtändiger Rückſicht auf das weibliche Bedürfniß, weniger theoretiſch und wiſſenſchaftlich als für das praktiſche weibliche Talent berechnet, indem ſie mehr nachahmliche Muſterbeiſpiele als Regeln geben.

In unſerm Verlage iſt ſo eben erſchienen:

Die Pädagogik als Syſtem.

Von

Dr. Karl Roſenkranz.

gr. 8. Preis 1 Rthlr. 6 Sgr.

Vor Kurzem erſchien von demſelben Verfaſſer:

Goethe und ſeine Werke.

gr. 8. br. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Königsberg.

Gebr. Bornträger.

Digitized by Google

In der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Kleines
Deutsch-lateinisches
Wörterbuch
mit
Angabe der lateinischen Wortformen
für
die ersten Anfänger.
Von
Felix Seb. Feldbausch,
Hofrath und Professor am Lyzeum zu Heidelberg.
Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe.
gr. 8. broch. 54 kr. oder 18 Ngr.

P. OVIDII NASONIS
METAMORPHOSES.
Nach Voss'ns Auswahl.
Mit erklärenden Einleitungen und mit einem mythologischen und geographischen Register.
Zum Gebrauche für Schulen
herausgegeben von
Felix Seb. Feldbausch,
Hofrath und Professor am Lyzeum zu Heidelberg.
Dritte verbesserte Ausgabe.
Mit einem Anhange von Lesestücken in elegischem Versmasse.
gr. 8. broch. 54 kr. oder 18 Ngr.

Hannover, im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung ist so eben wieder neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ludowieg, J. C. H. (Artillerie-Capitän a. D. und Oberlehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Stade). **Erster Cursus der reinen Mathematik,** enthaltend die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie. Mit 71 eingedruckten Figuren. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1848. 11/12 Rthlr.

Digitized by Google

Ferner sind daselbst seither erschienen:

Ludowieg, J. C. H., Grundriß der reinen Mathematik, oder Leitfaden für den Unterricht in der gesammten Elementar-Mathematik. Zum Gebrauche für die obern Classen der Gymnasien und höhern Lehranstalten. Erste Abtheilung: Arithmetik und Algebra. Mit Einschluß der Combinationslehre und einigen Theilen der höhern Algebra. gr. 8. 1⅙ Rthlr. — Zweite Abtheilung: Ebene Geometrie und Trigonometrie. Mit 4 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Rthlr. Preis beider Abtheilungen, die auch einzeln verkäuflich sind 2⅙ Rthlr.

Dessen Lehrbuch der Arithmetik und der Anfangsgründe der Algebra. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1½ Rthlr.

Dessen Lehrbuch der ebenen Geometrie und Trigonometrie. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8. 2 Rthlr.

Dessen Lehrbuch der Stereometrie und sphärischen Trigonometrie. Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8. 2⅓ Rthlr.

Ludowieg's Lehrbücher der Mathemathik bilden jetzt einen vollständigen, gleichmäßig durchgeführten Cursus der elementaren Mathematik und sind daher in vielen Lehranstalten des In- und Auslandes bereits eingeführt, so wie sie auch bei dem betreffenden Examen des Königl. Hannöverschen Militärs zu Grunde gelegt werden. Die Herren Lehrer dürfen fernerhin auf diese Bücher um so mehr aufmerksam gemacht werden, da der Unterricht in jener, jetzt immer häufiger geforderten Wissenschaft ungemein dadurch erleichtert wird. Bei ihrer allgemein anerkannten gründlichen Präcision und großen Deutlichkeit sind dieselben auch zum Privatstudium ganz vorzüglich zu empfehlen.

Bei G. W. Niemeyer in Hamburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktischer Lehrgang
zur
schnellen und leichten Erlernung
der
englischen Sprache.

Nach Ahn's Lehrgang des Französischen
von
G. van den Berg.
Erster Cursus. 2te Auflage. 8. br. 9 Ngr.

Digitized by Google

Neuer Atlas
zum Schul- und Handgebrauch.

In der Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Daniel Völter's
Schul-Atlas
in 36 Karten.

3te umgearbeitete Auflage.

Quer Folio. 1ste Lief. (10 Karten). Preis: 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. 4 Sgr.

Dieser berühmte Atlas findet fortwährend solchen Beifall, daß wir uns dadurch aufgemuntert sahen, einen großen Theil der Karten zeitgemäß erneuern zu lassen. Durch die Herausgabe in Lieferungen können stets die neuesten politischen Veränderungen berücksichtigt werden; und entspricht der Atlas nun in noch vollkommnerm Grade als bisher dem wahren Stande der physikalischen und politischen Geographie.

Der ganze Atlas von 36 Karten wird 6 fl. 36 kr. oder 4 Rthlr. kosten und in 3 oder 4 Lieferungen, deren Preise sich nach ihrem Umfange richten, im nächsten Frühjahre vollständig sein. Die deutschen Spezialkarten erscheinen in der letzten Lieferung, falls sich unsere politischen Zustände nicht früher fester gestalten sollten.

Eßlingen, im November 1848.

Dannheimer'sche Buchhandlung.
(C. Weychardt.)

In der Dannheimer'schen Buchhandlung (C. Weychardt) in Eßlingen ist jetzt vollständig erschienen:

Physikalische Erdbeschreibung
von
Daniel Völter.

Zweite Ausgabe.

2 Bände in 3 Lieferungen (111 Bogen gr. 8.).
Preis 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr. 7½ Sgr.

Dieses gediegene Werk ist nun zu dem äußerst billigen Preise durch alle Buchhandlungen wieder vollständig zu haben.

In der Wohler'schen Buchhandlung (Lindemann) in Ulm ist neu erschienen und in jeder Buchhandlung Deutschlands, Rußlands, der Schweiz zu haben:

Scharpf, C. W., die geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Mit 300 Sätzen zur Wiederholung und 21 Figurentafeln. 1 fl. 36 kr. oder 1 Rthlr.

Digitized by Google

Ueber diese Schrift sind schon mehrere sehr günstige Urtheile gefällt, und ist sie demnach für Schulen sehr zu empfehlen.

Ebendaselbst sind auch erschienen die in vielen in- und ausländischen Anstalten eingeführten Lehrbücher:

Haßler, Prof. Dr., Unterricht in der Philosophie. 1r Bd.: Psychologie und Logik. 2r Bd.: Philosophische Rechts- und Sittenlehre. 1 fl. oder 16 Ngr. pro Bd.

Nagel, Dr. **Chr.**, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Mit 16 lithog. Tafeln. 5te vermehrte Aufl. 1 fl. 6 kr. oder 20 Ngr.

Dessen Materialien zu geometrischen Aufgaben. 2te vermehrte Ausgabe. Mit 3 lithog. Tafeln. 36 kr. oder 12 Ngr. (Für Schulen 30 kr. oder 9 Ngr.

Nogg, Prof., Elemente der niedern Analysis. 2te verbesserte Aufl. I. Abth. (Allgemeine Größenlehre, ebene Geometrie, geometrische Analysis). Mit 8 lithog. Tafeln in klein Folio. 1 fl. 20 kr. oder 25 Ngr.

Scholl, Dekan, Grundriß der Naturlehre. 2te verbesserte Ausgabe. Mit 4 lithog. Tafeln in Quart. 40 kr. oder 12 Ngr.

Trotz den schon niedrigen Preisen wird auf je zehn Exemplare das elfte gratis gegeben.

In G. F. Heyers Verlag in Frankfurt am M. sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Barentin, Dr. **W.**, Lehrbuch der Technologie für Real- und Gewerbeschulen. Mit eingedruckten Holzschnitten.
3te vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis: 1 fl. 12 kr. oder 20 Sgr.

Bellinger, J., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie.
3te vermehrte und berichtigte Ausgabe.

Beide Bücher erfreuten sich in wenig Jahren dreier Auflagen und verdienen ihres praktischen gediegenen Inhalts wegen, allen Lehrern bestens empfohlen zu werden.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

zu

Mager's Pädagogischer Revue.

1848. Nro 8.

Die Einrückungsgebühr beträgt pr. durchlaufende Petitzeile 4 kr. oder 1¼ Ngr.

Zur Einführung in Schulen erlauben wir uns, den Herren **Schuldirectoren** an höhern Lehranstalten und den Herren **Mathematikern** zu empfehlen:

Mnemonik

und

ihre Anwendung auf das Studium der Geschichte.

Von

Ed. Pick.

broch. Preis 1 Thlr. 7½ Ngr. oder 2 fl. 15 kr. rhein.

Freundlicher Wegweiser

durch den deutschen Dichterwald

für Gebildete außer dem Gelehrtenstande; zugleich ein Schulbuch für Lehrerseminarien, höhere Töchterschulen und für die obern Classen deutscher Realschulen.

Von

Dr. Thomas Scherr.

544 Seiten. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhein.

Geometrische Aufgaben

mit besonderer Rücksicht

auf

geometrische Construction

von

C. Adams.

Hundert Aufgaben mit 11 Figurentafeln.

gr. 8. broch. 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. rhein.

Digitized by Google

Die

merkwürdigsten Eigenschaften

des

geradlinigen Dreiecks.

Von

C. Adams.

Mit 2 Kupfertafeln.

gr. 8. broch. 1 Thlr. 7½ Ngr. oder 2 fl. 15 kr. rhein.

Die

Lehre von den Transversalen

in ihrer

Anwendung auf die Planimetrie.

Eine Erweiterung

der

Euklidischen Geometrie.

Von

C. Adams.

Mit 12 Kupfertafeln.

gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Ngr. oder 2 fl. 42 kr. rhein.

Die

harmonischen Verhältnisse.

Ein Beitrag

zur neuern Geometrie.

Von

C. Adams.

Erster Theil.

Mit 4 Kupfertafeln.

gr. 8. Preis 2 Thlr. 15 Ngr. oder 4 fl. 30 kr. rhein.

Es sei uns zu bemerken gestattet, daß vorstehende Werke sich der **günstigsten Beurtheilung** in den gediegensten pädagogischen Zeitschriften erfreuen, und daß zumal **die mathematischen Lehrbücher des Herrn Adams von dem**

Digitized by Google

königl. preußischen Cultusministerium zur Einführung bereits amtlich anempfohlen worden sind.

☞ Bei Abnahme von Partieen gewähren wir bedeutende Vortheile.

Winterthur.

Steiner'sche Buchhandlung.

Im Verlage von J. K. G. Wagner in Neustadt a. d. Orla ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Handwörterbuch für den historischen und doctrinellen Religionsunterricht. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet von einem Lehrer-Vereine, und herausgegeben von **L. Schmerbach**. 1. u. 2. Lieferung. Lex. 8. geh. Subscr.-Preis à Lieferung 6 Sgr.

Obschon eine nicht unbedeutende Anzahl von Wörterbüchern vorhanden ist, besitzen wir doch noch keines, welches vorzugsweise die Bedürfnisse der Volksschule berücksichtigt. In Obigem findet der Volksschullehrer genügenden Aufschluß in Hinsicht auf die bibl. Alterthümer, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Sitten und Gebräuche des Morgenlandes, so daß ihm durch dasselbe seine Präparationen sehr erleichtert werden.

Wagner, C. A., Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen, für Landschulen bearbeitet. 1. Cursus. Aufgaben für die Unterclasse. gr. 8. gef. Preis 1½ Sgr. — 2. Cursus. Aufgaben für die Mittelclasse. gr. 8. gef. Preis 3 Sgr. — 3. Cursus. 1. Jahr. Aufgaben für die Oberclasse. gr. 8. gef. Preis 9 Sgr.

Dieses Werk ist eine vermehrte Auflage der: 160 Aufgaben zur Selbstbeschäftigung u. s. w., wovon in kurzer Zeit 2 Auflagen vergriffen waren. Bei Obigem ist von dem, allen Pädagogen rühmlichst bekannten Verfasser für jede Classe ein besonderer Cursus ausgearbeitet worden, und wird sich dasselbe bei der jetzigen Reform des Volksschulwesens gewiß einer allgemeinen Theilnahme zu erfreuen haben.

Wagner, C. A., geogr. Fragbüchlein für Volksschulen abgefaßt. 8. gef. Preis 2 Sgr.

Dasselbe enthält das Wichtigste aus der Geographie, was ein jeder Elementarschüler seinem Gedächtnisse fest einzuprägen hat.

Bei L. Fr. Fues in Tübingen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Auberlen, Dr. C. A., die Theosophie **Friedrich Christoph Oetinger's**. Nach ihren Grundzügen. Ein Beitrag zur Dogmen-

Digitized by Google

geschichte und zur Geschichte der Philosophie. Mit einem Vorwort von Richard Rothe, großherzogl. bad. Kirchenrath in Heidelberg. 8. 1848. 4 fl. oder 2 Rthlr. 10 Ngr.

Die Ansichten dieses großen Theosophen sind hier zum erstenmal vollständig und systematisch dargestellt. Oetinger ist zunächst in seinem historischen Zusammenhang mit Bengel und dessen Schule aufgefaßt und dadurch eine wesentliche Lücke in der Geschichte des religiösen und theologischen Lebens in Würtemberg ausgefüllt. Auch seine Einwirkung auf den würtembergischen Pietismus ist hervorgehoben und gezeigt, daß die beiden Hahn, Pregizer u. A. gerade ihre esoterischen Lehren aus Oetinger geschöpft haben. In diesem Betracht wird das Buch namentlich auch für die Herren Geistlichen von Interesse sein. Ferner nimmt der Herr Verfasser Bezug auf Oetingers Zusammenhang mit der frühern Theosophie, und was diese in ihrer Verbindung mit der Alchemie, Kabbala u. s. w. seit Böhme gewollt hat, ist hier zum erstenmal in streng systematischer Weise dargelegt. In neuerer Zeit aber sind Schelling, Rothe, welcher der Schrift ein ausführliches, interessantes und geistvolles Vorwort beigegeben hat, Beck in Tübingen u. A. in wesentlichen Grundanschauungen zu Oetinger zurückgekehrt; und sein ebenso biblisch gläubiges als philosophisch tiefes und umfassendes System bietet für die heutigen Lebensfragen der christlichen Wissenschaft neue Gesichtspuncte und höchst fruchtbare Ideen und zur biblischen, wie zur speculativen Theologie originelle, geistvolle Beiträge dar. Der Herr Verfasser hebt dieß genügend hervor, läßt aber dabei durchweg Oetinger selbst sprechen; er hat nach Prof. Becks Urtheil „eine gründliche und wohlgeordnete, dabei gewandte und durchsichtige Darstellung eines Gegenstandes geliefert, der für mehrere Seiten und Richtungen unseres kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens zumal Interesse hat, und dieselbe ist so gehalten, daß die Schrift nicht nur für Leute vom Fach, sondern auch für weitere Kreise der wissenschaftlich Gebildeten anregend und anziehend ist".

Bei Jul. Bädeker in Elberfeld und Iserlohn erscheint und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Nr. IX

des

Archivs

für das

Studium der neuern Sprachen und Litteraturen.

Eine Vierteljahrsschrift

herausgegeben von

Ludw. Herrig und **Heinr. Viehoff.**

Jahrgang 1849. Preis 4 Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google